This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

2334 d. 81

J. 300.33 T 69.

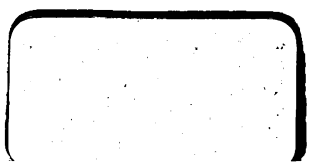

Die Verfassung

der

Nordamerikanischen Uni

Von

Dr. Eugen Schlief,
Rechtsanwalt am Landgericht I zu Berlin.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1880.

Die Verfassung

der

Nordamerikanischen Union.

Die Verfassung

der

Nordamerikanischen Union.

Von

Dr. Eugen Schlief,
Rechtsanwalt am Landgericht I zu Berlin.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1880.

Das Recht der Ueberſetzung iſt vorbehalten.

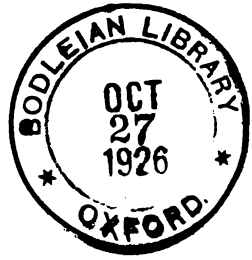

BEQUEATHED TO THE UNIVERSITY
BY SIR PAUL VINOGRADOFF 1926

Vorwort.

Zu der vorliegenden Arbeit, deren Aufgabe es ist, das geltende Verfassungsrecht der Union als solcher systematisch darzustellen, bin ich vornehmlich aus drei Gründen bewogen worden.

Erstens fehlt eine derartige Darstellung des Gegenstandes, wenigstens meines Wissens, mit Ausnahme des jetzt veralteten und wenig ausführlichen Mohl'schen Versuches, bisher gänzlich. Die amerikanischen Publicisten liefern besten Falles einen ausführlichen Commentar der Constitution von 1787 und besprechen darin die einzelnen Bestimmungen der letztern gemäß der Reihenfolge, in welcher das Grundgesetz dieselben aneinanderreiht, ohne die innere logische Verbindung der verschiedenen Theile untereinander aufzudecken. Die wenigen Nichtamerikaner aber, welche hier in Betracht kommen, behandeln die Verhältnisse der Union entweder unter dem Gesichtspunkte des Vergleiches mit denjenigen ihrer eigenen Länder oder von einem allgemeinern Standpunkte her, indem sie theils eine Geschichte der Vereinigten Staaten liefern, theils das Culturleben des Volkes, dessen sociale und politische Zustände schildern.

Zu den, übrigens in das später (Kap. 2) folgende Literaturverzeichniß nicht aufgenommenen, vergleichenden Schriften der erstern Art gehört — um nur von deutschen Arbeiten zu sprechen — neben der Broschüre: „Das Bundesstaatsrecht der Nordamerikanischen Union, der Schweiz und des Norddeutschen Bundes, zusammengestellt von einem Juristen" (München 1868), vor allem: Rüttimann, „Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht,

verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz" (3 Bde., Zürich 1868—76). Dieses ausführliche und mit vielem Fleiße angefertigte Werk, auf welches hiermit im voraus ein für alle mal hingewiesen sein soll, bildet eine wohl beachtenswerthe Quelle für jeden, der sich eingehender über das amerikanische Recht zu unterrichten wünscht, soweit sich das letztere an die Constitution von 1787 anlehnt, ist aber im übrigen von der vorliegenden Arbeit um vieles darum verschieden, weil es, ähnlich den oben angedeuteten amerikanischen Büchern, die Einzelheiten, wenn auch in einer gewissen logischen Ordnung, doch ziemlich unvermittelt nebeneinander stellt, während ich versucht habe, das Ganze aus Einem grundlegenden Gedanken heraus kritisch zu entwickeln und den Blick in das so geschaffene Bild nicht durch die Zugabe von Einzelbestimmungen zu trüben, welche ja obendrein — für die deutsche Leserwelt zum wenigsten — durch Rüttimann überflüssig geworden sind.

Zu den Schriftstellern, die einen allgemeinern Standpunkt einnehmen, ist von Holst zu rechnen, welcher freilich eine Darstellung des geltenden Rechtes zu geben versprochen, sich aber bisher auf eine, übrigens noch nicht einmal vollendete Vorgeschichte beschränkt hat, und auf den zurückzukommen sich anderweitig Veranlassung finden wird.

Zweitens verdient das amerikanische Staatsrecht überhaupt ein eingehenderes Studium auch außerhalb Amerikas: nicht blos weil die Bedeutung des Landes selbst in stetigem Wachsen begriffen ist, sondern weil dieses Recht Vorzüge besitzt, auf welche bisher nur selten aufmerksam gemacht wurde. Das öffentliche Recht ist, zum mindesten bei uns, das Stiefkind der juristischen Wissenschaft; während man auf dem Gebiete des Privatrechtes, nach dem Vorbilde der Römer, sich an jene logische Schärfe gewöhnt hat, welche den eigentlichen Werth des Rechtsstudiums ausmacht, glaubt man das Staatsrecht mit Redensarten abthun zu können, welche einer eingehendern Prüfung gegenüber nicht Stich halten. Es mag dies darin seinen Grund haben, daß das constitutionelle Recht, welches bei uns das absolute Königthum ersetzt hat, noch allzu jung, unsicher und unklar ist, um eine umfassende wissen-

schaftliche Bearbeitung zu erfahren; wie dem immer aber auch sein mag, jedenfalls ist es außerordentlich wünschenswerth, nach der zuletzt angedeuteten Richtung hin eine Aenderung eintreten zu sehen, nicht etwa so, daß man sich bestrebt das Staatsrecht mit möglichster Langweiligkeit darzustellen — denn Langweiligkeit und Wissenschaftlichkeit sind zwei wohl unterschiedliche Begriffe, wie namentlich die Beschäftigung mit der französischen Literatur lehrt —, sondern daß man aus jeder einschlägigen Frage den begrifflichen Kern herausschält und sich nicht begnügt mit Stichwörtern, welche bestenfalls lediglich auf die große Masse eine Zugkraft auszuüben vermögen, oder mit Darstellungen, welche, des wissenschaftlichen Charakters entbehrend, doch nicht einmal die übrigens keineswegs zu unterschätzende Bedeutung brauchbarer Zeitungsliteratur aufweisen können. Wenn man zu einer Besserung auf diesem Gebiete beitragen will, dann thut man wohl, den Blick auf Rechtssysteme zu lenken, welche von den oben besprochenen Mängeln des unsern frei sind; und ein solches findet man in den Vereinigten Staaten; das öffentliche Recht der Union, wenn es auch mitunter von Anschauungen ausgeht, welche nach dem heutigen Stande der Wissenschaft nicht immer zu billigen sind, ist doch im großen und ganzen durch eine Klarheit ausgezeichnet, an welcher das Urtheil des Juristen allenthalben sich zu bilden vermag. Aus jeder Prämisse wird die treffende Schlußfolgerung gezogen, und so fügt sich das Ganze zu einem Systeme zusammen, dessen Theile durchaus miteinander in Harmonie stehen. Wenn man diese Eigenschaften oft nicht erkannt hat, so liegt das nicht an dem Rechte, wie es durch die Unionsverfassung geschaffen, sondern an der Art und Weise, wie es bisher behandelt worden ist. Auch die Amerikaner nämlich sind fast ausnahmslos in den Fehler verfallen, die auf politische Verhältnisse bezüglichen Fragen streng juristischer Natur mit einer gewissen Oberflächlichkeit zu erledigen, welche allenfalls auf die parlamentarische Tribüne gehören mag, in einem fachgelehrten Werke aber, wie bereits angedeutet wurde, durchaus nicht zu rechtfertigen ist. Obendrein gestaltet sich aus einer sei es aufrichtigen, sei es erheuchelten, immer aber unbegrenzten Ver-

ehrung für die Gründer der Union, jede einschlägige amerikanische Schrift zu einem bedingungslosen Panegyrikum der Constitution, trotzdem die letztere selbstverständlich, wie alles in der Welt, ihre Mängel hat, und es Aufgabe der Wissenschaft sein sollte, durch Hinweis auf dieselben eine wünschenswerthe Verbesserung anzustreben. Gerade dadurch nun, daß man so wenig kritisch zu Werke geht, wird der Verdacht erregt, als ob eine vorurtheilslosere und gründlichere Beschäftigung mit der Sache zu unbefriedigenden Ergebnissen führen müßte, während das doch, wie schon gesagt wurde, nur zu sehr geringem Theile zutrifft. Ich habe mich im Folgenden bestrebt, die Richtigkeit gerade dieses letzten Satzes nachzuweisen und des Weitern dann bei der Behandlung des amerikanischen Rechtssystems, welches ich aus den entwickelten Gründen dazu für besonders geeignet erachte, eine Methode einzuschlagen, welche mir für die Staatsrechtswissenschaft überhaupt als die einzig wahre erscheint. Ob ich dabei nicht vielleicht allzu einseitig geworden bin und wie weit es mir im allgemeinen gelungen ist, meinen Standpunkt mit Erfolg zu vertreten, muß dem Urtheil des Lesers überlassen bleiben. Jedenfalls dürfte es für manchen nicht ohne Werth sein, zu erfahren, wie ein Gegenstand, welcher gleich dem öffentlichen Rechte der Union bisher — was die Ausländer anbetrifft — fast ausschließlich von Leuten ohne eingehendere Fachbildung oder publicistischen Theoretikern behandelt worden ist, von jemandem beurtheilt wird, der die ganze Vorschule eines deutschen, beziehungsweise preußischen Juristen durchgemacht hat, und als solcher praktisch thätig war und geblieben ist.

Drittens ist das amerikanische Verfassungsrecht für Deutschland von ganz besonderer Wichtigkeit: einmal, weil ein großer und nicht der schlechteste Theil der Unionsbevölkerung deutschen Ursprunges ist, und darum für viele hierzulande die Verhältnisse der überseeischen Republik von großem Einflusse sein müssen, dann aber auch und vornehmlich, weil sich der juristische Charakter unseres Deutschen Reiches, wenigstens soweit es einen zusammengesetzten Staat bildet, schlechthin mit demjenigen der Union deckt, oder richtiger decken sollte. Wenn mich nicht alles täuscht, so

wird die Entwickelung des ersten wesentlich die gleichen Bahnen einschlagen, in denen sich seit etwa einem Jahrhundert die Geschichte der Vereinigten Staaten bewegt hat. Wie ich im Obigen nachzuweisen mich bemüht habe, daß das amerikanische Staatsrecht ein Gegenstand ist, mit dessen Studium die Juristen aller Länder sich nicht ohne Vortheil beschäftigen werden, so behaupte ich hier, daß es ganz besonders beachtenswerth ist für die praktischen Staatsmänner, welche das Geschick Deutschlands zu leiten berufen sind; es wäre unverantwortlich, wenn dieselben in der Gegenwart und Zukunft sich nicht die Mühe gäben, sich über die Zustände jenseit des Oceans etwas genauer als bisher zu unterrichten, denn sie werden, wenn sie diesen Rath befolgen, viele Fehltritte vermeiden, vor denen sie sonst nicht sicher sein möchten, und besser als oftmals in der kurzen Zeit, welche seit unserer nationalen Einigung verflossen ist, einsehen lernen, was uns in Wahrheit noththut.

Wenn der erste einleitende Theil im dritten und vierten Kapitel einige Grundsätze allgemeinerer Natur entwickelt, welche an sich nicht in eine Arbeit über ein concretes Staatsrecht gehören, so geschieht dies darum, weil meine Ansicht in mehrern und nicht unwesentlichen Punkten von derjenigen abweicht, welche sonst, bezüglich dieser Punkte, von der Wissenschaft und namentlich der amerikanischen Wissenschaft vertreten zu werden pflegt; ferner habe ich im dritten Theile übrigens ganz in kurzem die praktischen Wirkungen der Constitution, also ebenfalls einen Gegenstand zu erörtern versucht, welcher füglich hätte übergangen werden dürfen; allein eine derartige Besprechung schien mir deshalb nicht überflüssig, weil sie doch schließlich zu einem Urtheile über Werth oder Unwerth der Gesammtverfassung unerläßlich ist, und weil sie mir Gelegenheit bot, die Constitution einer allgemeinen Kritik zu unterwerfen, welche sich bei Erläuterung der einzelnen gesetzlichen Vorschriften nicht gut geben ließ. —

Es ist zwar an allen Stellen des vorliegenden Buches jede einschlägige Bestimmung der Constitution wiedergegeben, nichtsdestoweniger aber anhangsweise der Text derselben nebst den Amendements, englisch und deutsch, noch einmal abgedruckt worden, zu-

nächst, um auch diejenigen Bestimmungen mitzutheilen, welche im einzelnen zu besprechen sich im Verlaufe der Arbeit keine Veranlassung fand; und dann, um überhaupt in den Bau des ganzen Gesetzes einen Blick zu ermöglichen, welchen die systematische Behandlung des Verfassungsrechtes nicht gewähren kann. —

Obgleich ich, durch meine persönlichen Verhältnisse seit lange auf Amerika hingewiesen, späterhin geraume Zeit im Lande selbst zubrachte, während welcher ich alle mir mögliche Mühe anwandte, dasselbe nach jeder Seite hin kennen zu lernen, und obgleich ich weniges ohne vorgängige Rücksprache mit vertrauenswerthen Männern niederschrieb, deren Urtheil ich für maßgebend erachten durfte, so werde ich doch manches übersehen und anderes nicht richtig aufgefaßt haben. Wenn ich trotz dieses unabweisbaren Bedenkens die vorliegende Schrift der Oeffentlichkeit übergebe, so geschieht dies in dem Glauben, daß dieselbe, wie immer sie sonst mag beurtheilt werden, doch jene zwei Verdienste hat, auf welche ich im Obigen hingewiesen habe, d. h. daß sie zunächst einen Weg andeutet, welcher mir der Behandlung des Gegenstandes ebenso angemessen erscheint, als er bisher vernachlässigt worden ist, und dann, daß sie vielleicht dazu beitragen kann, die allgemeine Aufmerksamkeit jenem Gegenstande zuzuwenden, dessen Studium und Kenntniß, um es zu wiederholen, ich berufenern Leuten nicht genugsam glaube empfehlen zu können, weil daraus, meiner festen Ueberzeugung nach, die heilsamsten Folgen für unser deutsches Volk entstehen müssen.

Berlin, im Februar 1880.

Schlief.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Vorwort V

Erster Theil.

Einleitung.

Erstes Kapitel: **Geschichte der Constitution und der Amendements** . 3

Die Unabhängigkeitserklärung. — Gründung der sogenannten Confederation. — Berathung und Annahme der Constitution. — Die zehn ersten Artikel der Amendements als Anerkennung der Menschenrechte. — Art. XI der Amendements als Beschränkung der Justizhoheit. — Art. XII als Folge der Präsidentenwahl im Jahre 1801. — Art. XIII—XV über die Aufhebung der Sklaverei und die Gleichberechtigung der Rassen.

Zweites Kapitel: **Quellen und Literatur des amerikanischen Verfassungsrechtes** 19

Die Ausgaben der Constitution. — Die Verhandlungen der constituirenden Convention. — Die Verhandlungen des Congresses. — Die amerikanischen Gesetzsammlungen. — Die Entscheidungen der Gerichtshöfe. — Die Arbeiten über Verfassungsgeschichte und Verfassungsrecht. — Die englische, französische und deutsche Literatur über amerikanisches Verfassungsrecht.

Drittes Kapitel: **Ueber Staatsverfassungen im allgemeinen mit besonderer Rücksicht auf die amerikanische Constitution** 35

Der Träger der Staatsgewalt. — Die Befugnisse desselben im allgemeinen. — Die Form, in welcher derselbe seinen Willen zu äußern hat. — Die Publication der Gesetze. — Die sogenannten Schranken der Souveränetät. — Der Träger der Executive. — Die richterliche Gewalt. — Verfassungsänderungen.

Seite

Viertes Kapitel: **Ueber zusammengesetzte Staaten im allgemeinen mit besonderer Rücksicht auf die amerikanische Union** 54

Die Theilung der Souveränetät zwischen Centralgewalt und Particulargewalten. — Die Congruenz der Particulargewalten hinsichtlich ihrer Competenz. — Die Bürger der Union als Ein Volk. — Die Anerkennung der Unionsgesetze durch die Staatsgerichte. — Die Bedeutung der Worte Staatenbund, Bundesstaat und Staatenstaat. — Die Union als Staatenstaat oder zusammengesetzter Staat. — Die Unauflöslichkeit der Union. — Unterschied zwischen Centralstaat, Particularstaaten und Gesammtstaat.

Fünftes Kapitel: **Die allgemeinen Principien der Rechtsbildung in den Vereinigten Staaten** 65

Der englische common law und dessen Reception in Amerika. — Unterschied zwischen der Bildung des englischen und derjenigen des amerikanischen Verfassungsrechtes. — Die Bedeutung der Präcedenz für das amerikanische Verfassungsrecht.

Sechstes Kapitel: **Die Präambel der Constitution** 69

Die Präambel in ihrer lediglich historischen Bedeutung. — Ueber den Begriff des „Volkes" in dem von der Präambel gebrauchten Sinne. — Die unbedingte Geltung der Constitution.

Zweiter Theil.

Die Unionsverfassung.

Erster Abschnitt.

Die Regierungsfactoren und ihre Thätigkeit.

Siebentes Kapitel: **Der Congreß** 77

Die active Wahlfähigkeit bezüglich des Repräsentantenhauses. — Die Zahl der Repräsentanten und die Vertheilung derselben auf die Einzelstaaten, insbesondere Art. XIV der Amendements. — Die Mandatsdauer. — Zeit, Art und Weise der Wahl. — Die Bildung und das begriffliche Wesen des Senates. — Der Modus der Senatorenwahl. — Die Mandatsdauer. — Die passive Wahlfähigkeit bezüglich beider Häuser, Wahlunfähigkeit für Rebellen und Beseitigung dieses Mangels durch den Congreß. — Wahlunfähigkeit infolge Impeachments; Wahlunfähigkeit für Beamtete; der Einfluß der Staatsgesetze auf die passive Wahlfähigkeit. — Die persönlichen Rechtsverhältnisse der Congreßmitglieder; Straflosigkeit derselben. — Die Disciplinargewalt beider Häuser über ihre beziehungsweisen Mitglieder; Arreſtfreiheit und die Fälle, in welchen dieselbe cessirt; Besoldung der Congreßmitglieder; rechtliche Beschränkungen derselben; Verlust des Rechtes, Aemter zu bekleiden. — Feststellung

Seite

der Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Ernennung des Vorstandes. — Zeit der Einberufung. — Beschlußfähigkeit. — Die Journale beider Häuser. — Vertagung derselben.

Achtes Kapitel: **Der Präsident und der Vicepräsident** 100
Fähigkeit, Wahlmann zu werden. — Die Zeit der „Electorenwahlen". — Der Proceß der Präsidentenwahl. — Die Befugnisse des Congresses zur Prüfung der Wahlstimmen; die 22. Regel der Geschäftsordnung für vereinigte Sitzungen des Congresses. — Die Feststellung des Endergebnisses. — Die passive Wahlfähigkeit für die beiden obersten Aemter. — Zeit der Amtsdauer. — Verlust des Amtes. — Uebergang desselben an andere Personen und provisorische Wahrnehmung der Präsidentschaftsgeschäfte. — Rechtliche Stellung des Präsidenten hinsichtlich seiner Person. — Das Verhältniß zwischen Präsident und Vicepräsident.

Neuntes Kapitel: **Das Verhältniß der Regierungsfactoren untereinander hinsichtlich ihrer Competenz** 120
Der Präsident als Souverän hinsichtlich des Begnadigungsrechtes. — Unfähigkeit desselben, Strafverfolgungen niederzuschlagen. — Warum das Begnadigungsrecht einen Souveränetätsact darstelle? — Der Präsident in Gemeinschaft mit dem Senate als Träger der Souveränetät hinsichtlich der Befugniß zum Abschlusse von Staatsverträgen. — Warum diese Befugniß ein Ausfluß der Souveränetät sei? — Der Congreß als Träger der Legislative im allgemeinen.

Zehntes Kapitel: **Der Proceß der Gesetzgebung** 129
Beschlußfähigkeit der beiden Häuser. — Wo ein Gesetz zuerst eingebracht werden müsse? — Oeffentlichkeit der Congreßberathungen. — Die Zustimmung des Präsidenten, sein Veto und die Wirkungen des letztern. — Der Einfluß des Präsidenten auf den materiellen Inhalt der Gesetze; der Mangel der Initiative auf seiten des Präsidenten. — Anweisungen, Resolutionen und Meinungsäußerungen des Congresses.

Zweiter Abschnitt.

Die Executive.

Elftes Kapitel: **Die Leitung der Executive** 138
Ob es vortheilhafter sei, die Leitung der Executive einem Collegium oder einer einzelnen Person anzuvertrauen? — Der Träger der Executive als ausschließlicher Inhaber des Beamteten-Ernennungsrechtes. — Die Mitwirkung des Senates bei der Beamteten-Ernennung. — Warum diese Mitwirkung im allgemeinen zu tadeln sei? — Das Recht der Beamteten-Entlassung. — Die Anstellung und Entlassung der Richter. — Die Anstellung von Beamteten durch

Seite

Departementchefs und Gerichtscollegien. — Der Geschäftsgang der amerikanischen Bureaukratie. — Die Befugniß des Präsidenten zum Empfange auswärtiger Gesandten und Diplomaten. — Der Präsident als Oberbefehlshaber der Land- und Seemacht. — Wie weit der Präsident befugt sei, die Armee und Miliz zu polizeilichen Zwecken zu verwenden?

Zwölftes Kapitel: **Die Organisation der Executive** 153

Die einzelnen Verwaltungsdepartements und die Staatssecretäre. — Warum das Cabinet des amerikanischen Präsidenten weniger Bedeutung habe, als die Ministerien in den constitutionellen Staaten Europas? — Die Qualification zur Bekleidung von Aemtern im allgemeinen; Befugniß des Präsidenten, solche Qualificationen vorzuschreiben. — Der Mangel der Beamtetenpension. — Unterschied zwischen der amerikanischen einerseits und europäischen, besonders deutschen Beamtetenschaft andererseits. — Welches die Vorzüge der letztern seien, und was in Amerika geschehen müsse, um diese Vorzüge auch auf die Union zu übertragen?

Dritter Abschnitt.

Das Impeachment.

Dreizehntes Kapitel: **Das begriffliche Wesen des Impeachments.** 165

Das Impeachment als Voraussetzung für die Fähigkeit, das oberste Amt der Republik zu bekleiden. — Das Impeachment als Reaction der Legislative gegen mangelhafte Handhabung der Executive. — Warum das Impeachment kein eigentlich gerichtliches Verfahren sei?

Vierzehntes Kapitel: **Verfahren beim Impeachment. Zulässigkeit und Wirkung desselben** 170

Die Erhebung der „Anklage" durch das Repräsentantenhaus. — Die Vertretung der Anklage vor dem Senate. — Das Recht des Senates zur schließlichen Entscheidung über das Impeachment. — Warum das Verfahren beim Impeachment ein öffentliches sein müsse? — Gegen wen, weßwegen und unter welchen Voraussetzungen es stattzufinden habe? — Die Wirkungen des Impeachments. — Vergleich des amerikanischen Impeachments mit der Ministeranklage in den constitutionellen Staaten Europas.

Vierter Abschnitt.

Die Competenz der Unionsregierung.

Funfzehntes Kapitel: **Allgemeines** 185

Ueber den Unterschied zwischen Befugnissen, welche die Unionsregierung ausüben *kann* und solchen, welche sie ausüben *muß*. —

Seite

Die Prohibitivcompetenz der Unionsregierung. — Die Rücksichten für die Abgrenzung der Unionscompetenz überhaupt.

Sechzehntes Kapitel: **Die Regelung der persönlichen Rechtsverhältnisse** 191

Der Begriff des Indigenates. — Unions- und Staatsindigenat. — Das Verbot der Sklaverei als die logische Folge der Grundsätze über das Indigenat. — Die Naturalisation von Ausländern; ob auch Frauen naturalisirt werden können? — Die Rechtsverhältnisse der Indianer. — Der Widerstand gegen die Naturalisation eingewanderter Chinesen. — Ob ein Staat das Bürgerrecht von andern als den Voraussetzungen abhängig machen könne, welche die Unionsgesetze vorschreiben? — Die Auswanderungsfreiheit. — Die Einwanderungsfreiheit im allgemeinen; ob den Chinesen die Einwanderung untersagt werden könne? — Das Verbot des Adels.

Siebzehntes Kapitel: **Oeffentlicher Verkehr** 208

Die Vereinigten Staaten als ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet. — Die Unzuständigkeit der Union für den Erlaß des Handelsrechtes. — Die Verwaltung der Post; ob die Union befugt sei, die Verwaltung auch der Eisenbahnen und Telegraphen zu übernehmen? — Die Regelung des Seeverkehrs. — Die Befugniß der Union zur Prägung von Metallgeld; die Organisation des Münz- und Prägewesens. — Das Papiergeld in den Vereinigten Staaten. — Das Bankwesen in den Vereinigten Staaten; das Wesen der jetzigen Nationalbanken; ob die Union befugt sei, Banken zu incorporiren? — Die sogenannten Greenbacks und die Emission derselben durch die Vereinigte-Staaten-Regierung. — Ob die Union befugt sei, Papiergeld auszugeben? Ob das Vereinigte-Staaten-Papiergeld einzuziehen oder in Umlauf zu belassen sei? Nach welchen finanzpolitischen Rücksichten die Ausgabe, beziehungsweise Einziehung von Papiergeld betreffenden Falles zu bewirken sei? — Die Befugniß der Union zur Feststellung der Maß- und Gewichtsverhältnisse. — Die Befugniß der Union, Strafgesetze zu erlassen, mit Bezug auf die Fälschung von Werthzeichen und Currentgeld der Vereinigten Staaten.

Achtzehntes Kapitel: **Steuer-, Finanz- und Staatsschuldenwesen** . 224

Die Befugniß der Union zur Erhebung directer und indirecter Steuern. — Nach welchen Rücksichten die Erhebung von Steuern überhaupt vor sich zu gehen habe? — Der Tarifstreit. — Warum die Union hauptsächlich auf die indirecten Steuern verwiesen wird? — Nach welchen Gesichtspunkten sie directe Steuern zu erheben habe? — Nach welchen Gesichtspunkten sie Ein- und Ausfuhrzölle zu erheben habe? Wann ein Particularstaat befugt sei, solche aufzuerlegen? Die Abführung des Ueberschusses an die Union. — Die Beschränkungen des Steuererhebungsrechtes für die Union und die Einzelstaaten mit Bezug auf das allgemein rechtliche Verhältniß

Seite

beider zueinander. — Die Befugniß der Union zu finanziellen Transactionen, insbesondere zur Aufnahme von Darlehen; unbedingte Anerkennung der letztern; wo diese Anerkennung nicht unbedingt stattfinde? — Die Ungültigkeit aller Schulden zur Unterstützung einer Rebellion. — Die Budgetverhältnisse der Union.

Neunzehntes Kapitel: **Der Schutz des geistigen Eigenthums**. . . 244
Urheberrecht. — Markenschutz. — Patentwesen.

Zwanzigstes Kapitel: **Regelung der auswärtigen Angelegenheiten** 247
Der Abschluß von Staatsverträgen; die Pflicht des Repräsentantenhauses, einen derartigen Abschluß nicht zu beeinflussen oder zu vereiteln. — Die Aenderung und Aufhebung von Staatsverträgen. — Inwieweit das Recht des Vertragsabschlusses auf andere Personen als den Präsidenten in Gemeinschaft mit dem Senate könne übertragen werden? — Unzulässigkeit von Verträgen zwischen den Einzelstaaten oder zwischen diesen und der Union. — Die Vermittelung des internationalen Verkehrs als Aufgabe der Unionsregierung. — Warum den Einzelstaaten nicht erlaubt werden dürfe, mit dem Auslande in diplomatischen Verkehr zu treten? — Das Recht der Kriegserklärung; warum dasselbe der Legislative übertragen worden sei? — Die Befugniß der Executive, Invasionen zurückzuweisen. — Die Regelung des Gesandten- und Consulatswesens.

Einundzwanzigstes Kapitel: **Die Land- und Seemacht**. 258
Die Befugniß der Union, ein stehendes Heer zu halten. — Das Verbot für die Staaten, Truppen in Friedenszeiten zu halten. — Unterschied zwischen regulärer Armee und Miliz. — Inwieweit die Einzelstaaten ausnahmsweise berechtigt seien, Truppen auszurüsten und Krieg zu führen? — Wiefern die gesammte Unionsmiliz zur Unterdrückung von Widerständen gegen die Regierung eines einzelnen Staates zu verwenden sei?

Zweiundzwanzigstes Kapitel: **Die Oberhoheit zur See** 263
Die Befugniß der Unionsregierung zum Erlasse einer Seepolizeiordnung, zur Unterdrückung alles Seeräuberwesens und die entsprechende Strafgewalt.

Dreiundzwanzigstes Kapitel: **Die Justizhoheit** 264
Die richterliche Gewalt in der Union als coordinirt der Legislative. — Die Mängel eines derartigen Verhältnisses. — Wie die Stellung des Oberbundesgerichtes zweckmäßiger zu bestimmen sei? — Die Justizhoheit der Union, begründet durch die Natur des zur Anwendung gelangenden Gesetzes, durch die Persönlichkeit der streitenden Parteien, durch die Natur des von einem Rechtsstreite betroffenen Gegenstandes. — Wie die Competenz zu bestimmen sei, wenn mehrere dieser Gesichtspunkte in einem concreten Rechtsfalle concurriren? — Die Organisation der Gerichte und deren Competenz;

Seite

die allgemeinen Grundsätze darüber, hergeleitet aus den Bestimmungen der Constitution, namentlich mit Bezug auf die Befugnisse des Oberbundesgerichtes; die Befugnisse und Einrichtung der Districtsgerichte; die Befugnisse und Einrichtung der Circuitgerichte; der sogenannte Court of claims; die Einrichtung des Oberbundesgerichtes, dessen Befugnisse im einzelnen, namentlich auch zur Revision der von den höchsten Staatsgerichten gefällten Entscheidungen. — Der Grundsatz ne bis in idem auf dem Gebiete des Privat- und Strafrechtes. — Die Zuziehung von Geschworenen. — Das Verbot übermäßiger Cautionsforderungen und übermäßiger oder ungewöhnlicher Strafen. — Zulässigkeit der Todesstrafe. — Die Bestrafung des Hochverrathes.

Vierundzwanzigstes Kapitel: **Die Ergänzungsgesetzgebung und die Principien der Gesetzgebung im allgemeinen** 310

Was man unter Ergänzungsgesetzgebung zu verstehen habe? — Die Befugniß der Union zur Incorporirung juristischer Personen und insbesondere von Banken. — Das Privileg des Habeas-Corpus-Rechtes; die Suspension desselben; die Verfügungen des Präsidenten Lincoln zu Anfang des Secessionskrieges; die ausschließliche Befugniß der Legislative zur Suspension des Privilegs. — Die Gewährleistung der persönlichen Freiheit im übrigen. — Verbot der sogenannten Attainderbills und der Gesetze mit rückwirkender Kraft. — Ausschluß jeder Staatsreligion. — Trennung von Staat und Kirche. — Religions-, Rede-, Preß-, Versammlungs- und Petitionsfreiheit. — Das Recht des Einzelnen, Waffen zu besitzen und zu tragen.

Fünfundzwanzigstes Kapitel: **Die Rechte der Unionsregierung gegenüber den Einzelstaaten** 332

Das Princip der Rechtshülfe im allgemeinen. — Geltung der öffentlichen Urkunden aus einem Staate in allen übrigen; die Beglaubigung derartiger Urkunden; die Beweiskraft derselben. — Auslieferung flüchtiger Verbrecher. — Die Prohibitivcompetenz der Unionsregierung; durch welche Vorschriften der Constitution sie begründet werde? — Kritik über Art. XIV und XV der Amendements. — Das Verbot für die Einzelstaaten, Gesetze zu machen, welche die Verbindlichkeit von Verträgen aufheben. — Die Garantie der republikanischen Regierungsform in den Einzelstaaten. — Welches die Befugnisse der Unionsregierung seien, wenn die Einzelstaaten gegen die fraglichen Vorschriften der Constitution verstoßen? — Wie die Inconstitutionalität von Staatsgesetzen festzustellen sei?

Sechsundzwanzigstes Kapitel: **Die Regierung der Territorien** . 352

Der eigenthümliche Charakter der Territorien. — Die Erweiterung des Landgebietes als Recht der Unionsregierung. — Die rechtliche Stellung der Unionsregierung gegenüber den Territorien. — Die beschränkte Selbstverwaltung der Territorien.

Seite

Siebenundzwanzigſtes Kapitel: **Die Regierung des Diſtricts von Columbia und die Verwaltung des Fiscaleigenthums** 361

Die rechtliche Stellung der Unionsregierung gegenüber dem Diſtrict. — Inwiefern das Recht der Unionsregierung an dem Fiscaleigenthum von der Herrſchaft über den Diſtrict verſchieden ſei? — Die Beziehung der Unionsregierung zu dem Einzelſtaate, in deſſen Gebiete das Fiscaleigenthum der erſtern belegen iſt.

Achtundzwanzigſtes Kapitel: **Schutz der Union gegen Uebergriffe der Einzelſtaaten** 365

Die Reconſtructionsgeſetze aus dem Jahre 1867. — Das Recht der Unionsregierung zur Verhängung eines Belagerungszuſtandes. — Inwiefern der Congreß die Befugniß habe, die Verfaſſung und die Geſetze der Einzelſtaaten zu ſuspendiren? — Das Selbſtbeſtimmungsrecht der Einzelſtaaten; ob daſſelbe in den Reconſtructionsgeſetzen gewahrt worden ſei?

Neunundzwanzigſtes Kapitel: **Die Suspenſion der Verfaſſung** . 371

Die Nothwendigkeit etwaiger Suspenſion. — Wer im Falle einer ſolchen Suspenſion die Regierung des Landes zu führen habe? — Wer befugt ſei, zu entſcheiden, ob die Vorausſetzungen für die Nothwendigkeit einer ſolchen Suspenſion gegeben ſeien?

Fünfter Abſchnitt.

Verfaſſungsänderungen.

Dreißigſtes Kapitel: **Ueber Verfaſſungsänderungen im allgemeinen** 377

Begriffliche Gleichartigkeit der Verfaſſung und aller ſonſtigen Geſetze. — Der Standpunkt der amerikaniſchen Conſtitution. — Wer mit Bezug auf die Beſtimmungen der letztern als eigentlicher Träger der Souveränetät zu gelten habe? — Nach welchen Rückſichten Verfaſſungsänderungen in zuſammengeſetzten Staaten vor ſich gehen müſſen?

Einunddreißigſtes Kapitel: **Ueber die Aenderung der amerikaniſchen Conſtitution insbeſondere** 380

Aenderung der Verfaſſung infolge Congreßbeſchluſſes. — Was unter einer Convention zu verſtehen ſei? — Wie zu entſcheiden ſei, ob Staatsconventionen oder Staatslegislaturen über ein Amendement abſtimmen ſollen? — Aenderung der Verfaſſung infolge Beſchluſſes von zwei Dritteln ſämmtlicher Staatslegislaturen. — Berufung einer allgemeinen Unionsconvention; warum dieſelbe in einzelnen Fällen als überflüſſig erſcheine? Welches die Befugniſſe einer derartigen Convention ſeien? — Genehmigung eines Amendements durch drei Viertel aller Staatslegislaturen oder -Conventionen. — Ob die Mitwirkung des Präſidenten zur Aufſtellung eines Amendements erforderlich ſei? — Ob, beziehungsweiſe wann die

Seite

Staatslegislaturen über ein ihnen unterbreitetes Amendement zu berathen verpflichtet seien? — Ob Staatslegislaturen oder -Conventionen ihre diesbezüglichen Beschlüsse widerrufen dürfen? — Warum die einschlägigen Bestimmungen der Constitution nicht durchweg dem Wesen eines zusammengesetzten Staates entsprechen? — Welche Regierungsacte, abweichend von den Bestimmungen der Constitution, als Verfassungsänderungen anzusehen seien? — Die Erwerbung neuen Landgebietes. — Die Aufnahme eines auswärtigen Staates in die Union und die Anerkennung eines bisherigen Territoriums als Staates. — Aenderungen in dem Bestande der in der Union bereits vorhandenen Staaten.

Dritter Theil.

Die praktischen Wirkungen des amerikanischen Verfassungsrechtes.

Zweiunddreißigstes Kapitel: **Allgemeines** 399

Der Begriff der Demokratie. — Die politische Freiheit, eine Art der Regierungsform; die Gleichheit, ein bestimmtes Regierungsprincip.

Dreiunddreißigstes Kapitel: **Die Gleichheit vor dem Gesetze** . . 401

Durch welche Bestimmungen der Constitution die Gleichheit vor dem Gesetze begründet werde? — Inwiefern die Gleichheit sich nicht zu bethätigen pflege? — Die theilweise Rechtlosigkeit der farbigen Bevölkerung. — Die rechtliche Bevorzugung der besitzenden Klassen. — Die Erfolge der Socialdemokratie in Amerika. — Die Emancipation der Frauen. — Die Gleichheit in gesellschaftlicher Hinsicht.

Vierunddreißigstes Kapitel: **Die politische Freiheit** 410

Was unter politischer Freiheit und Selbstregierung eines Volkes eigentlich zu verstehen sei? — Ob die activ wahlberechtigten Bürger anzusehen seien als unmittelbar betheiligt an der Regierung des Staates? — Die Irrthümer des sogenannten Repräsentativsystems. — Warum das Mandat der amerikanischen Congreßmänner kein imperatives sei, und die Entwickelung des öffentlichen Lebens nicht sowol von dem Willen des Volkes, als dem des Congresses abhänge? — Mit welchen Mitteln die Wahlen zum Repräsentantenhause betrieben werden? — Die Lobby. — Der Senat als Vertretung aristokratischer Elemente. — Die Stellung der Senatoren den Staatslegislaturen gegenüber. — Der politische Charakter der Präsidentenwahlen. — Warum so selten politisch hervorragende Männer in die oberste Magistratur gelangen? — Die Integrität des Präsidenten. — Welche Bedeutung der periodischen Wiederholung der Wahlen beizulegen sei? — Die Aussichten der Union

Seite

auf Umwandlung in eine Geburtsaristokratie oder Monarchie. — Die Bedeutung des Art. V nach praktischen Rücksichten beurtheilt. — Inwiefern die Union keine vollkommene Demokratie sei?

Fünfunddreißigstes Kapitel: **Particularismus und Centralisation in den Vereinigten Staaten** 432

Der Bestand eines Staatenstaates als Uebergangsstadium in dem Entwickelungsgange eines politischen Gemeinwesens. — Ob die Größe eines Staates seiner Freiheit gefährlich sei? — Ob innerhalb der Vereinigten Staaten nationale Verschiedenheiten bestehen, welche eine dauernde Einigung ausschließen? — Ob zwischen den Interessen der einzelnen Theile eine Verschiedenheit bestehe, welche die Auflösung des Ganzen wünschenswerth mache? — Inwiefern die Constitution ein Streben nach möglichster Consolidirung des Ganzen erkennen lasse? — Das Repräsentantenhaus, eine Vertretung nicht der einzelnen Staaten, sondern der Gesammtbevölkerung als eines einheitlichen Ganzen. — Die particularistische Tendenz der Vorschriften über die Bildung des Senates und die Präsidentenwahlen. — Die Geschichte des amerikanischen Particularismus: die Virginia- und Kentuckyresolutionen. — Calhoun's Theorie der Staatenrechte. — Sieg der republikanischen Principien beim Tarifstreit, in der Bankfrage, der Sklavenfrage. — Begriffswidrige Ausdehnung der Unionscompetenz durch Art. XIV und XV der Amendements. — Nach welchen Gesichtspunkten die Competenz der Unionsregierung zukünftig zu erweitern sei? — Warum in zusammengesetzten Staaten der Particularismus allgemein weniger Aussicht auf Erfolg habe, als das Streben nach Centralisation?

Anhang: **Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika** (englischer und deutscher Text) 458

Erſter Theil.

Einleitung.

Erſtes Kapitel.

Geſchichte der Conſtitution und der Amendements.

Gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts wurden in den nordamerikaniſchen Colonien Englands die erſten Anzeichen eines thatkräftigen Strebens nach Selbſtändigkeit und Trennung von dem Mutterlande bemerkbar; man würde fehlgehen, wenn man den Grund dafür in einer groben Vernachläſſigung oder einem argen Misbrauche dieſer ihrer Beſitzungen von ſeiten der großbritanniſchen Regierung ſuchen wollte; die Bewohner des überſeeiſchen Landes erhoben Anſprüche auf größere politiſche Freiheit, als man ihnen zuzugeſtehen bereit war, in dem Gefühle der großartigen, dem jungen Gemeinweſen innewohnenden Lebenskraft, welche ſchon damals Niemandem wohl entgehen konnte, und in dem Bewußtſein, daß für die Bedürfniſſe derſelben jenſeit des Oceans namentlich in Zukunft kein genügendes Verſtändniß werde vorhanden ſein.[1] Der angeborene Trieb des angelſächſiſchen Stammes nach Selbſtverwaltung, welcher nothwendigerweiſe durch die äußern Verhältniſſe Amerikas noch um ein Bedeutendes geſtärkt werden mußte, machte ſich mit unwiderſtehlicher Gewalt geltend; dazu kam dann unverkennbar noch der Umſtand, daß in der Neuen Welt zu jener Zeit neben den Engländern insbeſondere Franzoſen

[1] „The resources of the vast country in agriculture and commerce, forests and fisheries, mines and materials were so diversified and complete, that their development could neither be guided nor circumscribed by a government beyond the ocean etc."; vgl. Bancroft, VII, 22.

zu finden waren, deren gerade damals jene große politische Gärung sich zu bemächtigen anfing, welche kaum drei Jahrzehnte später in der ersten Revolution so furchtbar zu Tage trat, und welche selbst in den freisinnigsten monarchischen Institutionen eines Staates einen Verrath an der Menschheit glaubte wittern zu müssen.

Zum ersten male, im Jahre 1765[2], sandten neun jener Colonien Abgeordnete nach Newyork, welche dort zu einem „Congresse" zusammentraten; nachdem dieser anerkannt hat, daß die Colonisten der Krone und jener erlauchten Körperschaft, dem Parlamente Großbritanniens, dieselbe Botmäßigkeit schulden wie die im Mutterlande geborenen Unterthanen, wird für jene auch das gleiche Recht beansprucht, welches diesen zusteht, und insbesondere erklärt, daß es unbedingt wesentlich für die Freiheit eines Volks sei, ihm nur unter seiner eigenen Zustimmung oder einer solchen seiner Vertreter Steuern aufzuerlegen.[3] Seit jener Zeit wiederholen sich derartige Erscheinungen beständig. Am 4. September 1774 begann in Philadelphia eine Versammlung zu tagen von Abgeordneten, gesandt von dem „guten Volke aller Colonien"[4] — mit Ausnahme Georgias; diese hieß man den „Continentalcongreß", welcher sodann ähnliche Beschlüsse wie die oben angegebenen faßte, und mit größerm Nachdrucke als je zuvor betonte, daß man

---

[2] Eine sehr gute Vorgeschichte der Constitution findet sich bei Story, „Commentaries on the constitution." Book II: History of the revolution and of the confederation; Book III: The constitution of the United States; insbesondere Chapt. I: Origin and adoption of the constitution (vgl. Kap. 2).

[3] Die neun Colonien waren: Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut, Newyork, Newjersey, Pennsylvanien, Delaware, Maryland und Südcarolina; der Congreß erklärte: „That the colonists owe the same allegiance to the crown of Great-Britain that is owing from his subjects born within the realm, and all due subordination to that august body, the Parliament of Great-Britain; that they are entitled to all the inherent rights and liberties of his (the King's) natural-born subjects within the kingdom of Great-Britain; that it is inseparably essential to the freedom of a people and the undoubted right of Englishmen that no taxes be imposed on them but with their own consent, given personally or by their representatives." (Vgl. Story, a. a. O., S. 133.)

[4] „The delegates appointed by the good people of these colonies." Story, a. a. O., S. 140.

das Verhältniß zum Mutterlande gänzlich lösen werde, wenn die gedachten Forderungen kein Gehör finden sollten. Ein zweiter „Continentalcongreß" wurde dann ebenda im Mai 1775 eröffnet; dieser beschloß, die Leitung des bereits thatsächlich begonnenen Kampfes in die Hand zu nehmen, d. h. für Ausrüstung eines Heeres und die Landesvertheidigung im übrigen Sorge zu tragen; an die Spitze der ins Feld gestellten Truppen wurde George Washington berufen, ein Mann, welcher schon in frühern Kriegen Ausgezeichnetes geleistet hatte. Am 4. Juli 1776 erließ dann der Congreß eine feierliche Erklärung der vollen Unabhängigkeit von England (Declaration of independence)[5]; es ist das ein Actenstück, abgefaßt in ziemlich übertriebener, sonst aber nicht ungeschickter Sprache, durch welches die Trennung von der Krone Großbritanniens ihre politische Rechtfertigung erhalten sollte, und bemerkenswerth besonders deswegen, weil die Amerikaner von jenem Tage her das Bestehen der Republik zu rechnen pflegen.

Wie man nun den Kampf gegen die Engländer nur mit vereinten Kräften erfolgreich glaubte führen zu können, so drängte sich den leitenden Staatsmännern der Revolution sehr bald auch die Ueberzeugung auf, daß die Colonien ihre Unabhängigkeit überhaupt nur würden zu wahren im Stande sein, wenn sie ihre zunächst für den Nothfall des Kriegs geschaffene Einigung dauernd, auch für die Zeiten des Friedens, erhalten würden; und hier, gleich im Anbeginn der amerikanischen Geschichte, macht sich die eigenthümliche Erscheinung geltend, daß jenes Streben nach Selbständigkeit, wie es den Abbruch aller Beziehungen zu England gewiß mit gutem Grunde herbeigeführt hatte, andererseits weit über die Grenzen hinausging, in denen es sich vernünftigerweise halten mußte; nicht nur vom Mutterlande, auch voneinander wollte man sich trennen; durch die bisherige Entwickelung hatte sich allerdings eine gewisse Verschiedenheit der dreizehn Colonien herausgebildet, und „das gute Volk" derselben trug sich mit eigenthümlichen Vorstellungen: danach sollte die politische Freiheit nur in kleinern Republiken gewahrt werden können, während ein Staat, je größer er war, desto mehr für eine Pflanzstätte der Tyrannei angesehen wurde; den Leuten ging etwas von der Geschichte des Alterthums durch den Kopf, welche allerdings zeigt, daß Griechenland nur solange freie Staaten aufzuweisen vermochte, als sich

[5] Darüber vgl. Kap. 2.

dieselben auf das Gebiet einer einzigen Stadt nebst der umliegenden Landschaft beschränkten, und daß Rom dem Ehrgeize der Cäsaren zum Opfer fiel, als es anfing, die damals bekannte Welt zu erobern.

Das Bemühen, eine Verfassung zu Stande zu bringen, durch welche grundsätzlich eine Verbindung der dreizehn vorhandenen Gemeinwesen ausgesprochen werde, stieß auf Schwierigkeiten, welche die amerikanischen Schriftsteller nur zu oft, sei es absichtlich, sei es unabsichtlich, verschwiegen haben; aber der Krieg, in welchem sich das Glück keineswegs immer an die Fahnen der Amerikaner heftete, pochte doch beständig wie ein mahnender Geist an das politische Gewissen der Einzelnen; und mehr der Noth gehorchend als dem eigenen Drange, fand man sich endlich zu dem Schritte bereit, einen Theil seiner Selbständigkeit aufzugeben. Der von einer Congreßcommission ausgearbeitete und 1777 fertig gestellte „Entwurf von Conföderationsartikeln“ [6] wurde im nächsten Jahre, 1778, von einem großen Theile der Colonien genehmigt, obgleich einige auch damals noch ihren Beitritt weigerten; erst 1781 war die „Conföderation“ vollzählig, nachdem sich allgemein die Ueberzeugung Bahn gebrochen hatte, daß die Feinde des Landes aus dem herrschenden Zwiespalte Vortheil ziehen müßten und die wol glaubhafte Ansicht verbreiten könnten, als ob „eine völlige Auflösung auch der geringen, bis dahin bestandenen Einigkeit sich vollziehen werde“. Die Artikel der Conföderation nun haben eine Bedeutung nur als die geschichtlichen Vorgänger der jetzt geltenden Constitution und darum, weil sie zuerst die Verbindung der Colonien als „die Vereinigten Staaten von Amerika“ bezeichnen; im übrigen macht das Ganze, namentlich wenn man es mit der „Constitution“ vergleicht, schon äußerlich den Eindruck eines außerordentlich mangelhaften Provisoriums, welches, geschaffen vornehmlich mit Rücksicht auf den noch nicht beendeten Krieg gegen die Engländer, auch kaum auf mehr als die Dauer desselben berechnet erschien.

---

[6] Vgl. darüber ebenfalls Kap. 2. Die Artikel wurden schließlich allseitig angenommen, weil, wie es in einer Anmerkung zum Abdruck dieser Artikel in der neuesten Ausgabe der „Revised Statutes“ heißt, man fand: „That the ennemies of the country took advantage of the circumstance (d. h. die bisherige Nichtannahme) to disseminate opinions of an ultimate dissolution of the Union.“

Dieser Krieg hatte inzwischen einen Verlauf genommen, kaum weniger erbaulich als die politische Entwickelung[7]; die Mittel, welche man zur Unterhaltung des Heeres zur Verfügung stellte, waren im höchsten Grade dürftig; und wenn an der Spitze desselben nicht ein Feldherr von der Einsicht, Mäßigung und Beständigkeit eines Washington wäre zu finden gewesen, so hätte der „große Befreiungskampf" vermuthlich ein sehr unbefriedigendes Ende erreicht. Als dann endlich das Bündniß mit den Franzosen geschlossen wurde, war es um die Engländer geschehen; im Jahre 1781 wurde der General der letztern, Cornwallis, in Yorktown eingeschlossen und gefangen genommen; im Jahre 1783 erfolgte der Abschluß des Friedens und damit das Zeichen zur Erneuerung der nimmer ruhenden Particularbestrebungen in einer bis dahin ungekannten Heftigkeit. Die ganze „Conföderation" wurde ein „wesenloser Schatten" und drohte jämmerlich in sich zusammenzufallen; aber wie vordem der Krieg, so waren es jetzt materielle Interessen, welche gleich zwingend wie jener auf die Nothwendigkeit eines engern Zusammenschlusses hinwiesen. Wie wäre auch ein Volkswohlstand denkbar, wenn die einzelnen Staaten mit ihrem verhältnißmäßig geringen geographischen Umfange nicht thatsächlich ihre öffentlichen Einrichtungen, insbesondere diejenigen zur Förderung von Handel und Verkehr, nach einheitlichen Gesichtspunkten treffen würden! Immer wieder und wieder kam der eine oder andere der Staaten auf den Gedanken, eine Convention zu berufen zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung, welche die einzelnen Theile kräftiger als bisher mit dem Ganzen verknüpfe; und immer wieder und wieder war der Particularismus stärker als das Verlangen nach Einheit. Trotzdem gelang es, den Congreß selbst für die Sache zu gewinnen; am 21. Febr. 1777 nahm derselbe eine Resolution zu Gunsten einer „Convention" an, und so sandten die einzelnen Staaten denn abermals Abgeordnete nach Philadelphia; der Vorsitz wurde an Washington übertragen, und nun folgen jene ewig denkwürdigen Berathungen, denen die Constitution ihr Entstehen verdankt.[8]

Dasselbe Schauspiel hier zunächst wie immer: auf der einen

---

[7] Vgl. Kapp: „Aus und über Amerika", Bd. I, Nr. 1. Artikel: Washington.

[8] Vgl. darüber von Holst: „Verfassung und Demokratie der Vereinigten Staaten", I, 41 fg.

Seite die Männer, welche in der größtmöglichen Einheit des Ganzen das beste Mittel für die gedeihliche Entwickelung auch der einzelnen Theile sehen; auf der andern jene entweder beschränkten oder eigennützigen Geister, welche die Stärkung der Unionsgewalt als die Niederlage der Freiheit verdächtigen. Zum Glücke gewannen die erstern, welche man damals Föderalisten zu nennen pflegte, das Uebergewicht; zwar mußten sie vieles von dem opfern, was ihnen erstrebenswerth schien, nur, um nicht jeden Erfolg zu vereiteln; aber immerhin erreichten sie mehr, als vielleicht anfänglich zu vermuthen stand. Am 17. September desselben Jahres war die „Constitution" fertig gestellt und von allen anwesenden Mitgliedern der Convention, mit Ausnahme von dreien[9], unterzeichnet, welche, wieder aus engherzigem Particularismus, es für ihre Pflicht erachteten, jenem Entwurfe ihre Zustimmung zu versagen, wie er seitdem den Eckstein für die ganze Geschichte der Union gebildet hat. Das Grundgesetz sollte laut Art. VII für alle auf der Convention vertretenen Staaten Geltung erlangen, wenn es neun derselben genehmigten; es wurde aber von sämmtlichen ratificirt und trat, wie gleich anfänglich bestimmt war, am 4. März 1789 in Kraft. An demselben Tage ward Washington, zum ersten Präsidenten der Republik erwählt, in sein neues Amt feierlich eingeschworen.

Die Constitution erscheint nicht, wie man gesagt hat, als das größeste Werk, welches der Menschengeist je erdacht hat, und verdient darum die „Kanonisirung" nicht, welche, um den Ausdruck eines neuern Schriftstellers zu gebrauchen, ihr von seiten der Amerikaner fast ausnahmslos zutheil wird[10]; sie geht auch entschieden von Grundanschauungen aus, welche hier und da einer Prüfung von dem Standpunkte der heutigen Wissenschaft nicht mehr vollkommen Stich zu halten vermögen, aber sie führt doch

---

[9] Vgl. die Anmerkung zum Abdrucke der Constitution in der neuesten Ausgabe der „Revised Statutes".

[10] von Holst, a. a. O., S. 56. Um eine Probe von der Art und Weise zu geben, in welcher die Amerikaner die Constitution zu beurtheilen lieben, sei hier auf den Ausspruch eines Mannes hingewiesen, welcher, bald nach dem Entstehen des neuen Grundgesetzes, ein sonst ganz brauchbares Werk über dasselbe geschrieben hat; Rawle („A view of the constitution") S. 17: „The history of man does not present a more illustrious monument of human invention, sound political principles and judicious combinations, than the Constitution of the United States."

in ihren wesentlichen praktischen Folgen zu Ergebnissen, welche auch jetzt noch durchaus befriedigen, und muß als geradezu mustergültig in der Klarheit ihres Ausdruckes bezeichnet werden, welche man besonders hoch anschlagen wird, sobald man dieselbe mit dem Bombaste vergleicht, der in den Culturländern der Alten Welt zur damaligen Zeit die Sprache der Gesetze wie den Kanzleistil zu beherrschen pflegte; und daß sie derartige Vorzüge besitzt, darf nicht wundernehmen, wenn man bedenkt, welche Männer sie haben ausarbeiten helfen! Neben Washington, welcher in der constituirenden Convention und nachmals während seiner Administration sich gleich bedeutend im Frieden wie im Kriege erwies, stehen unter vielen andern der staatsmännische Genius Alexander Hamilton's, ein Patriot mit dem sichern Blicke des Forschers, wie Benjamin Franklin, und Leute von der hervorragenden Begabung eines James Madison oder Rufus King.

Der Constitution sind dann im Laufe der Zeiten funfzehn Artikel, sogenannte Amendements, hinzugefügt worden, auf deren Entstehung und Inhalt nunmehr des Nähern einzugehen ist.

Schon bei der Berathung des neuen Grundgesetzes glaubte man vielfach, in dem Entwurfe desselben eine Lücke bemerken zu müssen, aus welcher man die schlimmsten Gefahren für die Freiheiten des Volkes erstehen sah; und diesen Angriffen wurde das so mühsam zu Stande gebrachte Werk nach wie vor seiner schließlichen Annahme ebenso heftig wie unablässig ausgesetzt. Es war gerade damals das „Zeitalter der Menschenrechte", deren ausdrückliche Anerkennung in der Constitution unterlassen worden war, weil die Verfasser derselben eine solche für überflüssig erachteten[11]; unstreitig bildet die Einzelpersönlichkeit als solche auch in begriff-

[11] Vgl. „The Federalist" (Kap. 2), Nr. 84, S. 627 fg., insbesondere S. 630, wo Hamilton sagt: „We the people of the United States, to secure the blessings of liberty to ourselves and our posterity, do ordain and establish this constitution for the United States of America ... This is a better recognition of popular rights than volumes of those aphorisms, which make the principal figure in several of our state bill of rights, and which would sound much better in a treatise of ethics, than in a constitution of government." — Ueber die Richtigkeit dieser Ansicht läßt sich allerdings streiten; was namentlich die Behauptung angeht, daß man aus der Präambel der Constitution ganz bestimmte Rechte herleiten könne, so vergleiche man darüber die Ausführungen im sechsten Kapitel.

licher Hinsicht den Ausgangspunkt für den modernen Staat; aber eben darum sind alle persönlichen Rechte, welche dem Einzelnen durch den Staat gewährleistet werden, nicht Menschenrechte, sondern staatsbürgerliche Rechte. Andererseits muß sich jeder, als Glied eines staatlichen Gemeinwesens, gewisse Einschränkungen in der Bethätigung seiner Individualität gefallen lassen, da ohne solche ein geordnetes Zusammenleben der Menschen schlechterdings undenkbar ist; wie weit diese Einschränkungen gehen müssen oder gehen dürfen, läßt sich allgemein gar nicht beantworten, sondern hängt in jedem einzelnen Falle von der Bildungsstufe und politischen Reife eines Volkes ab; nur so viel kann behauptet werden, daß die Einzelpersönlichkeit unbedingt und allenthalben als solche anzuerkennen, ihr also stets die Eigenschaft eines Rechtssubjectes zu wahren ist; dadurch wird das Verbot der Sklaverei allerdings zu einem fundamentalen Erfordernisse des modernen Staates, alles andere aber, was man unter dem Namen der Menschenrechte zu begreifen pflegt, lediglich zu einem Momente, welches bei der Regierung eines Staates von dem Träger derselben ganz oder theilweise oder gar nicht zum Ausdrucke gebracht werden sollte, je nachdem es eben der Beanlagung der Bürger entspricht.[12] Daß nun die Gewährung der Religions-, Versammlungs-, Preßfreiheit u. s. w. für die amerikanischen Zustände durchaus angebracht erscheint, läßt sich kaum bestreiten; und daher ist es nicht nur erklärlich, sondern auch gerechtfertigt, daß daselbst die Gewährung dieser Freiheiten grundsätzliche Anerkennung erfährt; zweifelhaft könnte nur bleiben, ob dieselbe in der Verfassung unmittelbar selbst oder im Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung auszusprechen sei? Allein für die Entscheidung einer derartigen Frage gibt es

---

[12] Gäbe es wirklich Menschenrechte, welche einer absoluten Anerkennung bedürften, so müßten dieselben durch die Verfassungen aller modernen Culturstaaten übereinstimmend gewährleistet sein; das trifft aber keineswegs zu; gerade z. B. die amerikanische Verfassung hat, wiewol ihre Bill of rights in den ersten zehn Artikeln der Amendements eine sehr ausführliche ist, einen Punkt nicht berührt, in welchem anderswo vornehmlich die Bethätigung eines unantastbaren Menschenrechtes gesehen wird: nämlich die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses; zweifellos wäre der Anspruch der Bürger auf Wahrung dieses Geheimnisses ebenso bedeutungsvoll, wie etwa die ihnen gewährte Befugniß, Waffen zu tragen; wiewol nun jener Anspruch nicht ausdrücklich gewährleistet wird, kann man doch sicherlich nicht behaupten, daß die Amerikanische Constitution insofern den Charakter des Absolutismus an sich trage.

überhaupt keine ganz sichern Merkmale, sie wird immer auf einer gewissen Willkür beruhen. Und so kann man es denn auch nicht tadeln, daß, als der Congreß noch vor dem Ende des Jahres 1789 eine sogenannte Bill of rights aufsetzte, die Aufnahme derselben in die Constitution mit großem Nachdrucke gefordert und von den einzelnen Staaten mit vieler Bereitwilligkeit angenommen wurde.[13]

Auf diese Weise kamen die ersten zehn Artikel der Amendements zu Stande, welche die Wissenschaft nach allem Gesagten nicht für das Bollwerk schlechthin unantastbarer Privilegien, sondern für Forderungen politischer Zweckmäßigkeit oder auch Nothwendigkeit, aber nur solange anzusehen hat, als die Eigenschaften des Volkes dieses für den Gebrauch solcher Freiheiten tauglich erscheinen lassen.

Während über die Nothwendigkeit der ersten Amendements unter den Parteien nahezu vollkommene Uebereinstimmung herrschte, stellen sich nun alle die folgenden wiederum als das Ergebniß jenes Kampfes dar, welcher sich zwischen den Freunden einer möglichst starken Unionsregierung und den Vertretern staatlicher Unabhängigkeit beständig fortspann. Was zunächst den Art. XI angeht, so berührt dieser einen Punkt des öffentlichen Rechtes, der hier nicht näher besprochen werden kann, weil zu dem Verständnisse desselben die Kenntniß von Einzelheiten erforderlich ist, über welche das Nöthige erst an späterer Stelle sich gesagt findet[14]; nur soviel mag hier erwähnt werden, daß nach der Constitution die Union eine Justizhoheit schlechthin in allen Fällen besaß, in denen ein Staat, auf welche Weise auch immer, als Partei auftritt. Diese Bestimmung sollte nun insofern eingeschränkt werden, als man die Unionsgerichte zur Entscheidung aller derjenigen Sachen für unzuständig wollte erklärt wissen, in welchen ein Staat Verklagter und nur eine physische oder juristische Person, nicht aber ein anderer Staat als solcher Kläger war. Wiewol diese ganze Frage eigentlich nur eine untergeordnete Bedeutung aufweist, erregte sie doch ihrerzeit die Gemüther nicht wenig, und zwar gerade deswegen, weil manche die Erledigung des Streites nach der einen oder andern Seite hin zu einem Siege födera-

[13] Ueber die Daten der Ratification vgl. die Anmerkung zu den ersten zehn Artikeln in der neuesten Ausgabe der „Revised Statutes."

[14] Vgl. darüber Kap. 23.

listischer, beziehungsweise particularistischer Principien glaubten aufbauschen zu müssen; so wurde denn, nachdem der Congreß bereits im Jahre 1794 ein Amendement der gedachten Art vorgeschlagen hatte, dieses erst im Jahre 1798 von der nöthigen Zahl der Staaten ratificirt, und dadurch ein Maßstab für die Kraft geliefert, mit welcher die beiden Parteien damals einander zu bekämpfen im Stande waren.[15]

Der Art. XII, obgleich er nicht geradezu dem Eigennutze einer einseitigen politischen Richtung dient, sondern einem Mangel abhilft, welchen die Constitution in einer Bestimmung mehr technischer Natur aufzuweisen hatte, ist trotzdem, rücksichtlich seiner Entstehungsgeschichte, nicht minder als der vorhergehende lediglich eine Folge der nimmer ruhenden Eifersucht zwischen den beiden großen Parteien des Landes. Art. II, Sect. I der Constitution regelte die Wahl des Präsidenten und des Vicepräsidenten in der Art, daß jeder Wahlmann auf einen Zettel unterschiedlos zwei Personen zu benennen hatte, und derjenige, welcher die meisten der so abgegebenen Stimmen erhielt, in das erste; derjenige, auf welchen die nächst größere Majorität fiel, in das zweite der gedachten Aemter für erwählt galt. Bei der Wahl im Jahre 1801 wurden nun von seiten der damaligen republikanischen Partei für zwei Männer, Jefferson und Aaron Burr, gleich viele Stimmen abgegeben[16]; nach der Vorschrift der Constitution fiel unter diesen Umständen die endgültige Wahl dem Repräsentantenhause zu. Obgleich jeder wußte und niemand bestritt, daß die Wahlmänner Jefferson zum Präsidenten, Burr nur zum Vicepräsidenten hatten machen wollen, war man in jener Körperschaft auf Seiten der Gegenpartei geneigt, nicht dem angesehenen und thatkräftigern Führer der Republikaner, sondern seinem Nebenbuhler Burr, einem Manne von zweifelhaftem Charakter, den Vorzug zu geben. Daß dieser dann trotzdem nicht gewählt wurde, war ein bloßer Zufall, welcher natürlich die Bedenklichkeit der fraglichen Vorschrift in der Constitution nicht zu beseitigen vermochte; darum wurde denn vom Congreß im Jahre 1803 vorgeschlagen, die Wahl so zu regeln, daß jeder Wahlmann ein Votum für den Präsidenten und, davon gesondert, ein anderes für den Vicepräsidenten abgeben solle. Auf diese Weise wird allerdings das Repräsentantenhaus

[15] „Revised Statutes", S. 30.
[16] von Holst, a. a. O., S. 146 fg.

gehindert, einen Mann betreffenden Falles zum Präsidenten zu erklären, welchen die hierbei doch vornehmlich maßgebenden Wahlmänner vielleicht gar nicht geeignet erachten, jene Stellung auszufüllen; auf den übrigen Inhalt des Art. XII wird anderweitig zurückgekommen werden.[17] — Die Ratification der Congreßvorschläge erfolgte gegen Ende des Jahres 1804.

Beinahe sechzig Jahre gingen alsdann seit Annahme des zwölften Artikels dahin, ohne daß eine abermalige Aenderung der Constitution eingetreten wäre; aber während dieser Zeit wüthete ein Kampf, zunächst versteckt, dann offener und immer offener hervortretend, bis sich endlich jener gewaltige Krieg entspann, welcher die Bürger der Union vier Jahre lang in zwei feindliche Heerlager spaltete. Der Preis, um welchen man zuletzt so viele Opfer an Blut und Geld brachte, war auf der einen Seite die Erhaltung, auf der andern die Beseitigung der Sklaverei. Es ist ein eigenthümlicher Umstand, daß zwischen der Partei der Sklavenhalter und derjenigen, welche die Emancipation der Sklaven vertrat, wenn nicht vollkommen, doch im wesentlichen der gleiche Gegensatz besteht, wie er die Partei der Staatenrechtler, d. h. die Demokraten, von den Vertheidigern einer starken Unionsregierung, d. h. den jetzigen Republikanern, scheidet, und wie er des Weitern auch eine „cantonale" Parteigruppirung des Südens gegenüber dem Norden bedingt; die Sklavenhalter hatten naturgemäß ihren stärksten Anhang in den Südstaaten, in welchen die Eigenart des Klimas als unumstößlicher Beweis für die Nothwendigkeit der Sklavenarbeit angesehen zu werden pflegte, während der Norden sich von jeher einer derartigen Entschuldigung für das traurige Institut nicht bedienen konnte, und die handeltreibende Bevölkerung dieser Gegenden dasselbe für ihre Interessen als schlechthin unbrauchbar sehr bald erkennen lernte. Besonders das Princip der freien Arbeit aber und die glücklichere geographische Lage im allgemeinen hatten von jeher den Schwerpunkt der Union in den Norden verlegt, und der blühende Wohlstand, dessen sich dieser Theil der Republik seit langem erfreute, machte denselben zum Träger einer vorurtheilslosern, weiter aussehenden Politik, als in den Südstaaten, wenigstens der Regel nach, vertreten wurde; im Norden griff immer mehr und mehr die Ueberzeugung um sich, daß, je weiter die Kraft der Union als solcher sich entwickele,

[17] Vgl. Kap. 8, wo sich bei Anm. 5 der Art. XII abgedruckt findet.

desto günstigere Verhältnisse sich herausbilden würden; im Süden dagegen erstarkte in demselben Grade die Ansicht, daß ein solcher Gang der Dinge dem, was man für ein unverletzliches Sonderinteresse ansah, auf das Empfindlichste werde widerstreiten müssen, da die Principien, welche der Constitution zu Grunde liegen, auf die Dauer eine Erhaltung der Sklaverei geradezu unmöglich machten. Muß es doch auch als die köstlichste Ironie erscheinen, welche die Geschichte aller Zeiten hervorgebracht hat, wenn man sieht, wie etwa die Befugniß, Waffen zu tragen, oder gar die Befreiung von der Einquartierungslast als unveräußerliche Rechte des Menschenthums für jeden Einzelnen in Anspruch genommen, dabei aber die mit Gewalt oder Hinterlist ins Land gebrachten Farbigen Afrikas aller Menschenwürde bar erklärt wurden! Daher fühlten sich die in ihrer überwiegenden Mehrheit der Sklaverei günstigen Südstaaten, zum Theil bewußt, zum Theil unbewußt, von dem Gedanken an eine Stärkung der Union abgestoßen und in die Reihen jener gedrängt, welche dem wachsenden Einflusse der Centralgewalt Hindernisse in den Weg zu legen grundsätzlich bemüht waren. Die Sklavenhalter bildeten naturgemäß den größten und maßgebendsten Bestandtheil der demokratischen Partei; aber sie gingen noch weiter als diese: sie wollten nicht nur jede Kräftigung der Unionsgewalt verhindern, sondern nöthigenfalls die Union auflösen, wenn der Bestand derselben mit ihrem (der Sklavenhalter) Sonderinteresse unvereinbar würde; sie hatten nun, solange die demokratische Partei im Besitze der Macht war, eine solche Möglichkeit nicht zu fürchten; das aber änderte sich, als der Wahlsieg der republikanischen Partei im Jahre 1861 Abraham Lincoln als Präsidenten ins Weiße Haus zu Washington brachte. Die Frucht war reif, das Unvermeidliche nicht mehr aufzuhalten. Mit Waffengewalt suchten die Südstaatler ihre Trennung von der Union zu erkämpfen; so entstand der „Secessionskrieg", welcher mit der Niederlage der Rebellen endete, die Sklaverei beseitigte, und, soviel Verwüstung er auch angerichtet hat, doch zum Keime für ein neues und glückliches Wachsthum der Union werden wird.

Das ist in kurzem die Geschichte der Sklaverei[18]; hier kommt

[18] Die Sklaverei gehört der Geschichte an, und hat eben darum in einer Arbeit über das geltende Verfassungsrecht der Vereinigten Staaten keine Berücksichtigung zu erfahren; ebenso kann hier nicht eine Angabe der, übrigens

es nun auf die verfassungsrechtliche Seite der Frage an; zunächst ist bemerkenswerth, in welcher Weise die Constitution der Sache zu begegnen wußte. Man kann selbstverständlich den hervorragenden Geistern, welche die amerikanische Verfassung geschaffen haben, nicht die Absicht zurechnen, die Sklaverei, welche thatsächlich in einem Theile der Colonien bestand, zu erhalten, oder überhaupt bei ihnen den Glauben voraussetzen, daß ein Gemeinwesen, gleich der Union, mit einem derartigen Krebsschaden am Leibe sich gedeihlich zu entwickeln vermöge. Aber die Noth ist die Gebieterin des Augenblickes; unter dem Vielen, dessen Durchführung man bei Abfassung der Constitution für wünschenswerth ansah, aber doch, wiewol mit Widerstreben, unterlassen mußte, weil der particularistische Geist sonst auch das Wenige, thatsächlich Erreichte, würde zu Falle gebracht haben; darunter befand sich auch und zwar vornehmlich die Beseitigung der Sklaverei. Man mußte dem Eigennutze der Sklavenhalter Rechnung tragen, welche schwerlich ihren Beitritt zur Union erklärt haben würden, wenn jene Rücksicht auf ihre persönlichen Vortheile nicht genommen worden wäre. Aber es ist, als ob dem Gesetzgeber das furchtbare Wort nicht habe über die Zunge gleiten wollen! In dem ganzen Instrumente findet es sich kein einziges mal gebraucht; und alles, wozu man sich verstehen konnte, waren einige Umschreibungen, welche freilich darum nicht weniger verwerflich sind, weil sie einen bessern Klang haben. Art. I, Sect. IX besagt: „Die Einwanderung oder Einfuhr solcher Personen, deren Einlaß (in sein Gebiet) ein Staat für geeignet erachtet, soll durch den Congreß nicht vor dem Jahre 1808 beschränkt werden; aber ein Zoll oder eine Gebühr von nicht mehr als 10 Dollars für jede Person darf auf solche Einfuhr gelegt werden.“[19] — Und Art. IV, Sect. II (3) schreibt

---

beinahe unerschöpflichen Literatur über den fraglichen Gegenstand erwartet werden. Bemerkt sei nur, daß sich vor allen einschlägigen Schriften der Amerikaner wie Nichtamerikaner schon jetzt das bereits mehrfach erwähnte Werk von von Holst vortheilhaft auszeichnet; dasselbe wird, wenn anders es erst bis zur Darstellung der Ereignisse aus den sechziger Jahren gelangt ist, vermuthlich die empfehlenswertheste Quelle für denjenigen bilden, welcher den Entwickelungsgang des traurigen Instituts kennen zu lernen wünscht. Vgl. übrigens auch Kapp, „Die Geschichte der Sklaverei.“

[19] Art. I, Sect. IX (1): „The migration or importation of such persons as any of the states now existing shall think proper to admit, shall not be prohibited by the Congress prior to the year 1808; but

vor: „Keine Person, welche in einem Staate zu Dienst oder (Zwangs-) Arbeit angehalten ist, und in das Gebiet eines andern entweicht, soll in diesem letztern von solchem Dienste oder solcher Arbeit entbunden, sondern, auf Ansuchen der Partei, welcher solcher Dienst oder solche Arbeit geschuldet wird, ausgeliefert werden."[20]

Also zunächst wird „Dienst oder Zwangsarbeit" als zu Recht bestehend anerkannt, dann die Gesetzgebung hinsichtlich dieses Punktes, wenigstens mittelbar, den Einzelstaaten überlassen, und schließlich die Verpflichtung der Einzelstaaten zur Auslieferug der in ihr Gebiet fliehenden Sklaven ganz allgemein ausgesprochen so, daß dieselbe auch dann zu erfolgen hat, wenn der um die Auslieferung angegangene Staat die Sklaverei selbst nicht gestatten sollte; dagegen erhält die Unionsregierung die Befugniß, einen Zoll auf eingeführte Farbige zu legen, beziehungsweise die weitere Einfuhr von solchen durch Gesetz zu verbieten. Namentlich die Auslieferungspflicht und das Einfuhrverbot wurden vom ersten Augenblicke an die Gegenstände, hinsichtlich deren der Parteikampf entbrannte; durch Compromisse innerhalb der gesetzgebenden Factoren wurde dann in der Regel der Streit, freilich sehr mangelhaft, beigelegt, nur um nach kurzer Zeit wieder mit erneuerter Heftigkeit auszubrechen, bis endlich das staatsrechtliche Ergebniß des Secessionskrieges, wie es im Art. XIII der Amendements vorliegt, einen befriedigenden Abschluß brachte, indem es die Sklaverei, soweit sie besteht, aufhebt und für die Zukunft verbietet. Gewiß enthält diese Bestimmung einen Eingriff in Rechte, welche, so sehr sie dem Wesen des modernen Staates im allgemeinen widerstreiten, doch für den concreten Fall als wohlerworbene bezeichnet werden mußten; und sicherlich wäre es eine Forderung der Billigkeit gewesen, den ihres bisherigen Eigenthums beraubten Sklavenbesitzern eine Entschädigung für die ihnen entstehenden Verluste zu gewähren, wenn — die Emancipation auf friedlichem Wege erreicht worden wäre. Oft genug ist von der Gegenseite her der Versuch gemacht worden, diesen Weg zu be-

---

a tax or duty may be imposed on such importation, not exceeding ten dollars for each person."

[20] „No person held to service or labor in one state, under the laws thereof, escaping into another shall, in consequence of any law or regulation therein, be discharged from such service or labor, but shall be delivered upon claim of the party to whom such service or labor may be due."

schreiten; aber mit geballter Faust wurden alle diese Bestrebungen, wie eine schnöde Verletzung unantastbarer Ueberlieferungen, zurückgewiesen; damit fiel denn allerdings der Anspruch der Südstaaten auf Compensation für das, was man ohne eine solche im Wege der Gesetzgebung ihnen sonst nicht wohl hätte nehmen können.

Der Art. XIV aus den Jahren 1866—68[21] sprach diesen Grundsatz ganz allgemein aus; derselbe enthält des weitern einige Vorschriften, welche mit Rücksicht auf die durch den Secessionskrieg geschaffenen Rechtsverhältnisse nothwendig wurden, aber auch darüber hinaus eine allgemeine Bedeutung insofern haben, als sie auf alle Fälle anwendbar werden, in welchen die gleichen Voraussetzungen gegeben sind. Es wird bestimmt, daß alle in den Vereinigten Staaten geborenen und deren Jurisdiction unterworfenen Personen Bürger der Union, die Theilnehmer an einer Rebellion passiv nicht wahlfähig und die zur Durchführung eines Aufstandes contrahirten Schulden nicht gültig sein sollen. Daneben wird in Sect. II dieses Artikels noch ein anderer Punkt berührt, für den allerdings zunächst keine Veranlassung vorhanden war, der aber doch einer Regelung entschieden bedurfte, und ungeachtet des Amendements auch jetzt noch bedarf; es ist zweifellos unerläßlich, daß die Unionsregierung im Stande sei, die für die Congreßwahlen maßgebenden Grundsätze ihrerseits festzustellen, während nach der Constitution das betreffende Recht den Einzelstaaten zufällt; das Amendement bemüht sich nun, einen wenigstens mittelbaren Einfluß auf die von den Staaten hierbei einzuhaltenden Gesichtspunkte zu üben — ein Versuch, den man allerdings als ziemlich verunglückt bezeichnen muß, und der an anderer Stelle eingehender wird besprochen werden.

Der letzte Artikel XV der Amendements wurde in den Jahren

---

[21] Die Entstehung dieses Amendements ist auf das engste mit der ihrerzeit so viel besprochenen Frage verknüpft, welche Rechte den Rebellenstaaten zuzugestehen seien, beziehungsweise wie die Wiederanerkennung und Wiederaufnahme derselben in die Union zu erfolgen habe? Die Maßnahmen, welche damals vom Congresse der „Union" — gegenüber der Conföderation, d. h. dem Bunde der secedirenden Staaten — namentlich in den sogenanten Reconstructionsgesetzen (Reconstruction laws) ergriffen worden, näher darzustellen, gehört jedoch nicht in die vorliegende Arbeit, sondern in eine solche über die Verfassungsgeschichte der Vereinigten Staaten. Vgl. hierüber Paschal, „Annotated constitution", S. 280 fg.; Farrar, „On the constitution", § 448, 449, und unten Kap. 25.

1869—70 erlassen[22]; auch er noch befaßt sich mit der Erledigung einer Frage, welche aus dem Secessionskriege ihren Ursprung herleitet. Zum ersten male nämlich, den Personen afrikanischer Abkunft gegenüber, wurde den Amerikanern aus leicht ersichtlichen Gründen ein Unterschied klar, welcher ihnen sonst selten zum Bewußtsein gelangt. Wie man einerseits häufig „Menschenrecht" und „Bürgerrecht" miteinander verwechselt, so begriff man andererseits nicht, daß „Bürgerrecht" und „actives politisches Recht, insbesondere Wahlrecht" zwei ganz gesonderte Dinge seien. Das änderte sich, wie gesagt, mit der Aufhebung der Sklaverei; die ehemaligen Sklaven und sonstigen Personen gleicher Abkunft sah man zwar nach Erlaß der Art. XIII und XIV für Bürger an, aber einige Staaten entzogen ihnen die active und passive Wahlfähigkeit. Das ist an sich durchaus kein Widerspruch; nur durfte man diese Entziehung nicht auf die Rasse oder Farbe der betreffenden Personen, sondern darauf gründen, daß mit Rücksicht auf ihre frühere Lebensstellung bei ihnen nicht jene Einsicht vorausgesetzt werden konnte, welche zur Wahrnehmung politischer Rechte doch unbedingt erforderlich ist; das aber versteht sich demnach ganz von selbst, daß eine derartige Beschränkung der Farbigen auf die Dauer nicht für zulässig erachtet werden darf, und zweifelhaft kann nur sein, ob damals, als das Amendement vorgeschlagen wurde, die Zeit gekommen war, den Staaten den Erlaß solcher Ausnahmebestimmungen schlechthin zu untersagen? Aber auf diese Frage, welche man sich unbedingt hätte vorlegen sollen, kam es gar nicht an; die Gesetzgebung ist in den meisten Fällen in Amerika ein Mittel, politische Zwecke zu erreichen; die Republikaner, welche seit 1861 regelmäßig im Besitze der Macht waren, schlugen das Amendement in der Voraussicht vor, daß ihnen dasselbe bei den Wahlen eine neue und kräftige Unterstützung bereiten werde, da doch offenbar alle Farbigen, welche jener Partei ihre Freilassung verdankten, auf Seite derselben treten würden. Allerdings scheint es, daß sie davon sonderliche Erfolge nicht zu erwarten haben, denn nach wie vor spinnt sich der Kampf zwischen den beiden großen Parteien weiter, welche, wie man gesehen hat, seit der Geburt der Republik einander gegenübertreten; in diesem Augenblicke (1879) schwankt das Zünglein der Wage beständig hin und her; obgleich die Farbigen jetzt ein unbedingtes Wahlrecht

[22] Vgl. hierüber die Anmerkung zu Art. XV in den „Revised Statutes", S. 32.

genießen, gehört der Congreß in ſeiner Mehrheit den Demokraten zu; und ſehr zweifelhaft erſcheint es, welche Partei ihren Candidaten bei der nächſten Präſidentenwahl wird durchzubringen vermögen. Jedenfalls aber würde das Uebergewicht der Demokraten auch jetzt wieder nur eine vorübergehende Phaſe im Leben der Vereinigten Staaten darſtellen; und erſt wenn die Geſchichte derſelben noch um ein Bedeutendes wird vorgerückt ſein, wird man mit größerer Beſtimmtheit angeben können, auf welcher Seite der endliche Sieg zu erwarten ſteht.

Zweites Kapitel.

Quellen und Literatur des amerikaniſchen Verfaſſungsrechtes.[1]

Was zunächſt die Quellen und Sammelwerke anbetrifft, welche für das Studium des amerikaniſchen Rechtes von ganz beſonderer Wichtigkeit ſind, ſo muß darunter zunächſt jenes Actenſtück genannt werden, welches, wie ſchon bemerkt wurde, die Geburtsurkunde der Republik bildet, nämlich die Unabhängigkeitserklärung vom Jahre 1776, welche ſich beinahe in allen Ausgaben der Conſtitution und unter anderm auch in der neueſten Bearbeitung der „Revised Statutes“ wiedergegeben findet; unmittelbar an dieſe

[1] Es wird hier keine auch nur annähernd erſchöpfende Aufzählung der nennenswerthen Quellen oder der einſchlägigen ſchriftſtelleriſchen Arbeiten, ſondern nur eine Zuſammenſtellung der unſtreitig bedeutendſten Werke beabſichtigt, welche für das Studium des amerikaniſchen Verfaſſungsrechtes in Betracht kommen; eine ſolche Zuſammenſtellung erſchien um ſo nothwendiger, als eine Kenntniß der amerikaniſchen Literatur, welche auf dem Gebiete der Publiciſtik, wenn nicht ſehr umfangreich, doch wenigſtens umfangreicher iſt als auf vielen andern, namentlich in Deutſchland ſo gut wie gar nicht gefunden wird; ebendarum beſchränkt ſich dieſes Kapitel auf diejenigen Angaben, welche genügen dürften, dem Ausländer eine ungefähre Vorſtellung von der publiciſtiſchen Schriftſtellerei in Amerika zu eröffnen, und die darum vielleicht auch einem deutſchen Leſerkreiſe nicht unwillkommen ſein möchten.

schließen sich dann die „Artikel der Conföderation", welche man in der That einer Beachtung würdigen muß, wenn man verstehen lernen will, welch ein ungeheuerer Fortschritt in der Annahme der Constitution enthalten war; auch diese Artikel sind, gleich der Unabhängigkeitserklärung, wie den meisten Abdrücken der Constitution, so auch demjenigen in den „Revised Statutes" beigefügt; die Constitution selbst aber kann in zahlreichen selbständigen Ausgaben und in jedem Werke nachgelesen werden, welches sich auch nur im entferntesten mit staatsrechtlichen Fragen beschäftigt; insbesondere mag hier auf die Ausgabe von Hickey hingewiesen werden: „The Constitution of the United States of America, the declaration of independence, the articles of confederation, the prominent political acts of George Washington, electoral votes for all presidents, vicepresidents etc." (zuletzt 1859), eine Compilation, welche zwar in beinahe naiver Weise dem Andenken des ersten Präsidenten Rechnung trägt, aber doch deshalb nicht außer Acht zu lassen ist, weil sie, wie eine ausdrücklich beigefügte Erklärung des Staatssecretärs bescheinigt, mit den im Departement desselben befindlichen Originalien in „Text, Schreibart und Interpunction" genau übereinstimmt.

Da es in vielen Fällen zum Verständnisse eines Gesetzes nothwendig wird, die Ansichten und Absichten derjenigen kennen zu lernen, welche an der Ausarbeitung desselben theilgenommen haben, ist es bei Betrachtung der Constitution unerläßlich, auf die Geschichte ihrer Entstehung, d. h. den Gang der Verhandlungen, Rücksicht zu nehmen, welche in der „Constituirenden Convention" von Philadelphia gepflogen worden sind und in mehrern Werken vorliegen; in Boston erschien 1819: „Journal, acts and proceedings of the convention, assembled at Philadelphia Monday May 14th and dissolved Sept. 17th 1787, which formed the constitution of the U(nited) S(tates)". Dann ist hier zu nennen das umfangreiche Werk von Elliot, „The debates in the several state conventions on the adoption of the federal constitution, recommanded by the general convention at Philadelphia in 1787, together with the journal of the federal convention, Luther Martins letter, Yales minutes, congressional opinions, Virginia- and Kentucky resolutions of 1798 and 1799 and other illustrations of the Constitution" (4 Bde., Washington 1863), und schließlich darf die Sammlung der „Madison'schen Papiere" nicht vergessen werden; Madison

zeichnete sich durch eifrige Theilnahme an den Sitzungen des Congresses unter Geltung der „Conföderation" und späterhin bei den Verhandlungen der Constituirenden Convention ganz besonders aus; er machte über beide sehr sorgfältige Aufzeichnungen, welche, seinem eigenen Wunsche gemäß, nach seinem Tode in Druck erscheinen sollten; er vermachte diese „nahezu officiellen" Schriftstücke dem Congresse, welcher sie im Staatsdepartement niederlegte und im Jahre 1840 veröffentlichen ließ: „The papers of James Madison, purchased by order of Congress; being his correspondence and reports of debates during the congress of the confederation and his reports of debates in the federal convention (now published from the original manuscripts, deposited in the department of state, by direction of the joint-library committee of Congress under the superintendence of Henry S. Gilpin)" (3 Bde., Washington, Langtree u. O. Sullivan).

Die Berathungen des Congresses werden, wie diejenigen aller andern Parlamente, zunächst von Nachschreibern aufgezeichnet und sodann gedruckt; mit dem Congresse ist die sogenannte Regierungsdruckerei (Government printing office) verbunden, welche alle diesbezüglichen Arbeiten zu liefern hat; es gibt übrigens, um das hier nebenbei zu bemerken, kaum ein Land der Welt, in welchem parlamentarische oder Gerichtsverhandlungen im allgemeinen eine so ausgedehnte Vervielfältigung durch Druck erfahren wie gerade in Amerika. Insbesondere wichtig sind die nach Vorschrift der Verfassung von Zeit zu Zeit veröffentlichten Journale beider Häuser, und auch alle sonstigen Commissionsberathungen, Berichte u. s. f. pflegen zum Gebrauche der Abgeordneten in Druck zu erscheinen.

Zusammengestellt sind die Congreßverhandlungen dann noch in folgenden Werken: 1) „Debates and Proceedings in the Congress of the United States, with an Appendix containing important State-Papers and public documents and all the laws of a public nature with a copious index, from March 3^{d} 1789 to May 27th 1824, ending with the close of the 18th Congress, first Session, compiled from authentical materials by J. Gales Sen. and others" (42 Bde., Washington 1834—56); 2) „Register of Debates in Congress, composing the leading debates and incidents of the second Session of the 18th Congress, together with an appendix

containing the most important State-Papers and public Documents, to which are added the laws enacted during the Session with a copious index, brought down to the end of the first Session of the 25th Congress, Oct. 6th 1837" (28 Bde., Washington 1825—37); 3) der sogenannte „Congressional Globe", welcher zunächst den Zeitraum von 1833—37 noch einmal einbegreift und sodann bis zum Jahre 1873 reicht; von da ab erscheint der „Congressional Record", von dem bisher sieben, je aus mehrern Theilen bestehende Bände vorliegen.

Die angenommenen Gesetze und Staatsverträge sind ferner in Separatausgaben abgedruckt: „Statutes at large", umfassend die Zeit von 1789—1873 (17 Bde., Boston, Little, Brown u. Comp.), deren Fortsetzung, bisher einschließend Band 18—20, von der Regierung selbst besorgt wird. Von diesen „Statutes at large" wurde sodann auf Grund eines diesbezüglichen Congreßbeschlusses ein Auszug angefertigt, welcher unter dem Namen der „Revised Statutes" zuerst im Jahre 1875, in zweiter Auflage im Jahre 1878 erschien und die „organischen Gesetze" der Vereinigten Staaten enthält; es ist dies eine außerordentlich sorgfältige Bearbeitung, welche, nach bestimmten Materien geordnet, sich in Titel, Kapitel und Sectionen theilt; jeder der letztern wird im Mariginale das Datum des Gesetzes, welchem sie entlehnt ist, der Ort, wo sie sich in den „Statutes at large" wiederfinden, und ein genaues Verzeichniß der auf sie bezüglichen, vom Unionsobergerichte gefällten Entscheidungen beigefügt, sodaß dieses Werk das Studium des amerikanischen Rechtes in der That um ein Bedeutendes erleichtert. Man sollte anderwärts nicht achtungslos an einer solchen Schöpfung vorübergehen, denn nicht in Amerika allein wirkt die Gesetzgebungsmaschine nach heutiger Bauart ein so gewaltiges Chaos von Einzelbestimmungen, daß es selbst für den emsigsten Arbeiter oft sehr schwer, vielleicht geradezu unmöglich wird, sich ein klares Bild des geltenden Rechtes zu verschaffen.[2] Neben den „Revised Statutes" gibt es dann noch eine besondere Sammlung der wichtigsten Staatsverträge und der für den District von Columbia ergangenen Gesetze unter dem Namen der

[2] Im Folgenden wird fast ausschließlich nach den „Revised Statutes" citirt werden, da, wie im Texte hervorgehoben, dieselben den entsprechenden Hinweis auf die „Statutes at large" in jedem Falle enthalten.

„Revised Statutes, relating to district of Columbia and Post-Roads. Public treaties".

Eine weitere Quelle, auch und vornehmlich für die Kenntniß des Staatsrechtes, bilden die Entscheidungen des Unions-Obergerichtes (Supreme Court of the United States); bei der eigenthümlichen, später noch genauer zu besprechenden Stellung desselben geschieht es sehr häufig, daß es Gesetze, welche den Vorschriften der Verfassung entsprechend zu Stande gekommen sind, für inconstitutionell erklärt; daher erscheint eigentlich die Gültigkeit jedes Congreßactes vor Anerkennung seiner Verfassungsmäßigkeit durch jenen Gerichtshof einigermaßen zweifelhaft; nach neuerer gesetzlicher Vorschrift ist stets ein Mitglied dieser Behörde zum Berichterstatter über die Entscheidungen des Collegiums zu ernennen, welches dieselben alsdann ganz so veröffentlicht, wie die Verbreitung gerichtlicher Erkenntnisse auch anderwärts zu erfolgen pflegt. Zu bemerken dürfte hier noch sein, daß in diesen Referaten sich nicht nur die Ansichten wiedergegeben finden, welche von der Majorität vertreten werden und darum das Recht des einzelnen Falles festsetzen, sondern auch derjenigen Erwähnung geschieht, welche etwa die Minorität abgegeben hat, und diese nach den Grundsätzen des amerikanischen Proceßrechts in jedem Falle zu verkünden befugt ist. So entstehen die „Reports of Cases argued and adjudged in the S(upreme) C(ourt) of the U. S.". Die ersten vier Bände derselben, herausgegeben von Dallas, umfassen die Erkenntnisse bis zum Jahre 1800; dann folgen „Reports etc. from 1801—15 by W. Cranch" (8 Bde.); „Reports etc. from 1816—27 by H. C. Wheaton" (13 Bde.); „Reports etc. from 1828—42 by R. Peters" (16 Bde.); „Reports etc. from 1843—60 by B. C. Howard" (24 Bde.); „Reports from 1861—62 by J. S. Black" (2 Bde.); „Reports from 1863—74 by J. W. Wallace" (22 Bde.), und von da ab werden jetzt die Reports durch den Justice Otto besorgt; die Urtheile des Obergerichtes zeichnen sich durch gründliche Behandlung des einzelnen Falles, streng juristische Schlußfolgerung und die in ihnen niedergelegte umfassende wissenschaftliche Kenntniß, wie überhaupt so namentlich vor denen anderer amerikanischen Gerichte sehr vortheilhaft aus.

Im Anschlusse an diese Erkenntnisse ist dann noch die Sammlung der Gutachten hervorzuheben, welche von dem Attorney General abgegeben werden; der Attorney General ist der

Vorsteher des „Justiz-Executivdepartements", also etwa das, was man anderweitig Justizminister nennt, und zugleich Syndikus der Regierung oder des Präsidenten; in dieser letzten Eigenschaft hat er dann selbstverständlich sehr oft seine Ansicht mit Bezug auf verfassungsrechtliche Fragen zu äußern, welche bei den von dem Congresse ausgehenden Gesetzesentwürfen ins Spiel kommen; diese „Opinions of the Attorney General (from the beginning of the government to March 1841)" sind zuerst 1841 in zwei Bänden veröffentlicht und seitdem beständig fortgesetzt worden.

Was die Verfassungen der Einzelstaaten anlangt, so haben diese verschiedene Zusammenstellungen erfahren, von denen hier zu nennen sein dürften: „Freeman's Guide, containing the federal Constitution and the constitutions of the different States of the U. S. of America", ein Werk, welches allerdings heutzutage schon vielfach veraltet ist.[3] Dann Franklin B. Hough, „American Constitutions comprising the constitution of each state in the Union and of the United States, with the declaration of independence and articles of confederation" (Albany 1872) und endlich Ben. Perley Poore's „The federal and State Constitutions, colonial charters and other organic laws of the United States" (Washington 1877).

Schriftstellerische Arbeiten über das öffentliche Recht der Union, zum mindesten solche, welche dasselbe von streng fachwissenschaftlichem Standpunkte aus betrachten, gibt es nicht allzu viele, und auch diese noch sind häufig abgefaßt mehr in der Absicht, den Zwecken einer politischen Partei zu dienen, als objective, rein durch die Gesetze des juristischen Denkens beherrschte Ausführungen darzubieten; der Parteikampf, welcher in Amerika alles beherrscht, hat seine Arena auch da aufgeschlagen, wohin er am wenigsten gehört: in den Studirstuben der Gelehrten.

Ehe jedoch die Werke über das geltende Staatsrecht genannt werden können, erscheint es nothwendig, auf diejenigen hinzuweisen, welche sich mit der Geschichte, sei es der Vereinigten Staaten im allgemeinen, sei es der Verfassung insbesondere beschäftigen. In erster Beziehung verdient hier vor allem die Arbeit Bancroft's: „History of the United States from the discovery of the continent" (10 Bde.) genannt zu werden, welche, das Ergebniß

[3] Die jüngste der Particular-Staatsverfassungen, nämlich diejenige Californiens, datirt erst aus dem Jahre 1879.

lebenslanger Forschung, allerdings noch nicht weiter gelangt ist, als bis zum Jahre 1780. Es wäre gewiß sehr wünschenswerth, daß eine Geschichte der Vereinigten Staaten, auch unter Geltung der Constitution, von einem Manne geschrieben werde, welcher so viel an Unparteilichkeit, Kenntnissen und Scharfsinn besitzt wie Bancroft. Ein anderes Werk, welches sich auf ein räumlich engeres Gebiet beschränkt, auf das aber doch nicht minder Sorgfalt verwandt wurde, ist Palfrey's „History of New-England" (4 Bde., 1864—77). Leider soll auch dieses mit der Annahme der Constitution seinen Abschluß finden, sodaß für die Zeit nach Annahme der Constitution im Grunde nur eine nennenswerthe Arbeit übrigbleibt, Hildreth's „The History of the United States of America from the adoption of the federal constitution to the end of the sixteenth Congress" (4 Bde., Newyork 1849—52); also auch hier wird nur die Zeit bis zum Jahre 1821 dargestellt und es gibt, wenn man von den ziemlich zahlreichen, aber sehr populär geschriebenen und oberflächlich gehaltenen Darstellungen der amerikanischen Geschichte absieht, wie sie namentlich bei Gelegenheit der Centennialfeier im Jahre 1876 erschienen sind, für denjenigen, welcher den Entwickelungsgang der Vereinigten Staaten seit 1821 kennen zu lernen wünscht, kaum andere Quellen als die Zeitungen und die meist veröffentlichten Tagebücher und Correspondenzen der leitenden Staatsmänner oder deren oft sehr eingehende Biographien. Damit wird man denn von selbst auf die Werke mehr staats- und rechtsgeschichtlicher Natur insbesondere hinübergeleitet. Als solche dürften zu nennen sein: Sherman, „The governmental History of the United States of America from the earliest settlement to the adoption of the constitution" (Philadelphia 1865); ferner die werthvolle Arbeit von Curtis, „History of the origin, formation and adoption of the Constitution of the United States with notices of its principal framers" (2 Bde., Newyork 1854); Ransom H. Gillet, „Democracy in the United States, what it has done, what it is doing and what it will do" (Newyork 1868). Sodann hat noch die Zeit von 1820—50 eine sehr beachtenswerthe Darstellung gefunden in einem Werke des bekannten demokratischen Senators Benton aus Missouri, welcher für jene vollen dreißig Jahre dem Oberhause der Republik angehörte und seine Erlebnisse während derselben unter dem Titel veröffentlichte: „Thirty years review or a

history of the working of the American government for thirty years from 1820—50 (chiefly taken from the congress debates, the private papers of General Jackson and the Speeches of Ex-Senator Benton with his actual view of men and affairs, with historical notes and illustrations and some notices of eminent deceased contemporaries" (2 Bde., Newyork 1856). Hier wären schließlich auch die Arbeiten einiger Nichtamerikaner hervorzuheben, auf welche jedoch an anderer Stelle noch einmal wird zurückzukommen sein, und die darum erst dort ihre Erwähnung finden sollen.

Unter den Commentaren der Constitution steht obenan: „The Federalist, a commentary on the constitution of the United States, a collection of essays by Alexander Hamilton, Jay and Madison" (in der besten von John C. Hamilton besorgten Ausgabe veröffentlicht mit dem „Continentalist and other papers by Hamilton", Philadelphia 1864). Diese Arbeit ist von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit darum, weil sie die Ansichten dreier Männer wiedergibt, von denen wenigstens zwei bei den Berathungen über die Constitution selbst eine sehr hervorragende Rolle spielten und der dritte späterhin Oberrichter der Vereinigten Staaten war; das ganze Werk wurde veröffentlicht, um die neue Verfassung vom wissenschaftlichen Standpunkte aus zu rechtfertigen, und legt insbesondere ein schlagendes Zeugniß von der großen geistigen Schärfe und Klarheit Alexander Hamilton's ab, welchen man dreist den bedeutendsten Staatsmännern aller andern Völker und Zeiten an die Seite stellen kann, und dem, nächst Washington, die Republik vornehmlich ihr Dasein und ihr Glück verdankt. Als die zeitlich nächsten bedeutendern Schriften, welche sich mit der Constitution und deren Auslegung befassen, dürften zu erwähnen sein: Rawle, „A view of the constitution of the United States of America" (2. Aufl., Philadelphia 1829), und Thomas Sergeant, „Constitutional law, being a review of the practice and jurisdiction of the courts of the United States and of constitutional points decided" (2. Aufl., Philadelphia 1830); diese Bücher bildeten mit dem „Federalist" für die ersten Zeiten der Republik nahezu die einzigen Quellen, aus denen Rathes über die Bedeutung der einzelnen Verfassungsbestimmungen zu erholen war, bis dann ein umfassenderes und gründlicheres Werk erschien, das auch heute noch als das erste, zuverlässigste und bekannteste gelten muß, nämlich Joseph Story's

„Commentaries on the Constitution of the United States (with a preliminary view of the colonies and states before the adoption of the Constitution, with notes and additions by Thomas M. Cooley" (4. Aufl., 2 Bde., Boston, Little, Brown u. Comp., 1878). Die Urtheile über diese Arbeit unter den Amerikanern sind sehr verschieden; wird auch im allgemeinen, was kaum ein vernünftiger Mensch leugnen könnte, die Gelehrsamkeit und fließende Schreibart des Verfassers anerkannt, so wird er doch heftigen Angriffen, namentlich von demokratischer Seite her, ausgesetzt; und das ist leicht erklärlich: Story hat, abweichend von der schon oben gerügten Sitte der Amerikaner, nicht als Anwalt einer Partei geschrieben, sondern nur sachlich die Constitution gedeutet und in streng juristischer Schlußfolgerung aus den Einzelheiten wie dem ganzen Geiste derselben bewiesen, daß die Vereinigten Staaten ein einheitliches politisches Ganze bilden, dazu bestimmt, diese Einheitlichkeit immer mehr und mehr zum Ausdrucke zu bringen; ein solches Verfahren aber darf selbstverständlich nicht auf den Beifall derer rechnen, welche in übergroßem Eifer den Sonderinteressen das Wort reden und es darum als einen schweren Schlag empfinden müssen, wenn ihnen auf dem Wege eines parteilosen, streng logischen Gedankenganges vorgerechnet wird, in einen wie großen Widerspruch sie sich mit dem angeblichen Palladium auch ihrer Bestrebungen, d. i. mit der Constitution, zu setzen wagen. — Von den Kritiken dieser Art mag hier nur eine genannt werden: Abel P. Upshur, „The federal government, its true nature and character, being a review of Judge Story's Commentaries on the constitution of the United States" (Newyork 1868).

Wenn an Story's Commentar etwas auszusetzen ist, so läßt sich das in zwei Punkte zusammenfassen: Einmal wäre es von zweifellos größerm Vortheile gewesen, ein System des Unionsstaatsrechtes und nicht eine bloße Exegese des Grundgesetzes zu liefern, welche sich, wie leicht begreiflich ist, doch nicht streng an die von dem letztern beliebte Reihenfolge der Einzelbestimmungen zu halten vermag, und zweitens ist auch Story zu sehr Amerikaner, um gewisse Mängel der Verfassung anzuerkennen, welche er sicher aufgedeckt haben würde, wenn er es nicht gleich der überwiegend größern Zahl seiner Landsleute für eine Art moralischen Hochverrathes erachtete, über das „Werk der Väter" auch nur den geringsten Tadel auszusprechen.

Was sich sonst noch an wissenschaftlichen Werken über die Constitution findet, ist, abgesehen von den Commentaren Kent's, welche sich jedoch nicht mit dem Verfassungsrechte insbesondere befassen, und verglichen mit der Story'schen Arbeit, von verhältnißmäßig geringem Belang, und daher nur nothwendig, die betreffenden Schriften dem Namen nach aufzuführen: Duer, „Course of lectures on the constitutional jurisprudence of the United States" (Newyork 1845); Sidney George Fisher, „The trial of the Constitution" (Philadelphia 1862); ferner Pomeroy, „Introduction in the constitutional law of the United States" (Neuyork 1868); Farrar, „Manual of the constitution of the United States"; J. Kudmore, „The civil government of the States and the constitutional history of the United States" (Newyork 1875); George W. Paschal, „The constitution of the United States; defined and carefully annotated" (letzte Ausgabe, Washington 1878).

Endlich darf hier ein Werk nicht übergangen werden, welches sich zwar nicht im eigentlichen Sinne des Wortes mit dem Staatsrechte der Union befaßt, sondern ausschließlich dasjenige der Einzelstaaten in Betrachtung zieht, aber doch mittelbar auch das erstere naturgemäß vielfach berühren muß, und um so weniger unberücksichtigt zu lassen ist, als es nächst dem Story'schen Commentar zweifellos die juristisch bedeutendste Leistung der amerikanischen Literatur genannt zu werden verdient: Thomas M. Cooley, „A treatise on the constitutional limitations, which rest upon the legislative power of the States of the American Union" (2. Aufl., Boston 1871).

Neben den gedachten Arbeiten streng juristischer Natur ließe sich nun noch eine sehr umfangreiche Masse von solchen aufführen, welche vom allgemeinern politischen Standpunkte aus, sei es einzelne Fragen, sei es umfassendere Materien des öffentlichen Rechtes erörtern; dieselben haben eine um so größere Bedeutung, als ihre Verfasser meist zugleich praktische Staatsmänner waren, deren Schriften ebendarum für eine authentische Glosse der amerikanischen Verfassungsgeschichte angesehen werden dürfen; es ist hier nicht der Ort, ein genaues Verzeichniß dieser Arbeiten zu liefern, aber die hervorragendsten darunter sind doch von zu besonderer Wichtigkeit, als daß sie hier ganz mit Schweigen dürften übergangen werden. Zu den bekannten Arbeiten der Präsidenten Jefferson, Adams und später van Buren treten diejenigen dreier

Männer, welche, nachdem die Gründer der Republik zu Grabe gegangen waren, den wesentlichsten Einfluß auf die Geschicke ihres Volkes geübt haben und deren Namen auch hier genannt zu werden verdienen: Calhoun, Daniel Webster und Henry Clay. Daniel Webster, „Works (with a biographical memoir by C. Everett)" (6 Bde., Boston 1853); „The Works of John Calhoun by Rich. Krallé" (6 Bde., Newyork 1854); die Zusammenstellung der Clay'schen Arbeiten sowie eine Lebensbeschreibung des berühmten Staatsmannes ist besorgt von Calvin Colton: „Life and time of Henry Clay" (2 Bde., Newyork 1856), „Private correspondence" (1 Bd., ebend. 1856), „Speeches of Henry Clay" (2 Bde., ebend. 1857).

Mit diesen wenigen Angaben mag das Verzeichniß der amerikanischen Literatur über das Staatsrecht der Republik erschöpft sein; es bleibt demnach nur noch übrig, auf einige Schriften von Nichtamerikanern hinzuweisen, welche sich mit dem gleichen Gegenstande befassen; von Ausländern sind es besonders Franzosen und Deutsche, welche den öffentlichen Zuständen der transatlantischen Republik ihre Aufmerksamkeit zugewendet haben, während auffallenderweise die Engländer, wenigstens Fachmänner, sich wenig mit dem Studium ihrer einstigen Colonien abzugeben pflegen. — Von englischen Schriftstellern dürfte eigentlich nur zu nennen sein Jennings mit seiner Arbeit: „Eighty years of republican government" (London 1868), deren Werth hier nicht eingehender besprochen werden kann. Zahlreicher, wie gesagt, sind die Arbeiten der Franzosen; seitdem von den Zeiten der ersten Revolution her Frankreich beständig zwischen den Staatsformen der Republik und der Monarchie schwankt, lenken sich die Blicke seiner Publicisten naturgemäß auf das große Land im Westen, welches, sehr abweichend von der politischen Experimentirerei des romanischen Volkes, sich republikanische Einrichtungen unwandelbar zu erhalten gewußt hat und noch für lange Zeit zu erhalten wissen wird. Ob die Franzosen dabei etwas für sich gelernt haben, wird ihnen gerade jetzt wieder zu zeigen reichliche Gelegenheit geboten; jedenfalls sind die Arbeiten, welche sie über Amerika besitzen, sehr wohl dazu angethan, segensreiche Erfolge in der eigenen Heimat hervorzubringen. Es ist hier zunächst zu erwähnen: Laboulaye, „Histoire politique des États-Unis depuis les premiers essais de colonisation jusqu'à l'adoption de la constitution" (Paris 1866), ein Werk, welches, mehr historischen als juristischen

Inhalts, ebendeshalb nur kurz erwähnt zu werden braucht. Daran schließt sich dann Tocqueville, „De la démocratie en Amérique" (zuletzt erschienen in der neuesten Gesammtausgabe der Tocqueville'schen Schriften, Paris 1864). Unstreitig darf man diese Arbeit als diejenige bezeichnen, welche mehr als alle andern die Aufmerksamkeit Europas auf die Union hingelenkt hat; und auch in Amerika selbst ist sie die weitaus bekannteste unter allen Schriften europäischer Publicisten über die große Republik. Beides darf nicht wundernehmen, denn einmal tritt darin jener glänzende und fließende französische Stil zu Tage, welcher jeden, auch den minder Interessirten, so leicht zu fesseln vermag, und dann bekundet der Verfasser eine beinahe unbedingte Bewunderung der Vereinigten Staaten, welche naturgemäß die Amerikaner um so mehr besticht, als diese ohnehin Niemandem vergeben können, sobald er an der Vorzüglichkeit ihrer Einrichtungen auch nur den mindesten Zweifel zu äußern wagt. Der unbefangene Beurtheiler muß zugestehen, daß Tocqueville in sehr vielen Punkten das Richtige getroffen hat, wenn er auch mitunter, ähnlich allen seinen Landsleuten, mehr als geistreicher Causeur, denn als streng wissenschaftlicher und gründlich unterrichteter Censor erscheint. Der Hauptmangel des Buches aber liegt jedenfalls nicht in diesem selbst, sondern in der oft grenzenlosen Begeisterung, mit welcher man ihm im allgemeinen zu begegnen pflegt; bei den Amerikanern hat es ebendarum jenen Selbstdünkel erhöht, welcher für die Entwickelung des überseeischen Landes geradezu schädlich wirkt; und in Europa hat es jene Periode eingeleitet, in welcher die Lobpreisung, wenn nicht Vergötterung aller amerikanischen Zustände zum guten Tone gehörte. Glücklicherweise hat sich das in allerneuester Zeit, wenn auch nicht gänzlich, so doch vielfach geändert, und Tocqueville's Ansichten finden die Beachtung, welche sie unstreitig verdienen, ohne daß man sich schlechthin der Mühe überhoben glaubt, ihre Stichhaltigkeit näher zu prüfen.

Neben Tocqueville's Arbeit dürften dann noch zu nennen sein: M. de la Gracerie, „De la république des États-Unis de l'Amérique du Nord" (Paris 1857) und Adolfe de Chambrun, „Le pouvoir exécutif aux États-Unis, étude de droit constitutionnel" (Rouses-Point, Newyork 1873), eine Schrift, welche besonders darum anziehend ist, weil sie hier und da das amerikanische Staatsrecht mit demjenigen der neuesten französischen Republik zu vergleichen sich bemüht.

Was endlich die deutsche Literatur über Amerika anlangt, so reichen die Anfänge derselben bis in die früheste Zeit. Schon vor Gründung der Union hatte der große Statistiker Schlözer auf die Bedeutung des fernen Landes, in richtiger Beachtung der gewaltigen Entwickelungsfähigkeit, hingewiesen, welche der „Neuen Welt" innewohnt. Mit den Vereinigten Staaten insbesondere befassen sich dann zunächst zwei Werke, welche zum Theil allerdings mehr auf die geographischen und gesellschaftlichen als die Rechtsverhältnisse des Landes im eigentlichen Sinne Bezug nehmen, aber doch auch hier nicht unerwähnt bleiben dürfen, weil sie als solche für jeden, der sich überhaupt mit dem Studium amerikanischer Zustände abgibt, nachgerade zu einer historischen Merkwürdigkeit geworden sind: D. von Bülow, „Der Freistaat von Nordamerika in seinem neuesten Zustande" (Berlin 1797) und Friedrich Schmidt, „Versuch über den politischen Zustand der Vereinigten Staaten von Nordamerika" (Stuttgart und Tübingen 1822); für die jetzige Zeit haben diese Arbeiten, wie gesagt, jede praktische Bedeutung verloren, dagegen erschien 1829 in Stuttgart eine andere, für deren Werth schon der Name des Verfassers bürgt und aus der selbst heutzutage noch gar manches gelernt werden kann, nämlich R. Mohl, „Das Bundesstaatsrecht der amerikanischen Union"; zwar fehlt dem Verfasser, weil er von Amerika wenig mehr kannte als die Constitution, die Verhandlungen des Congresses und die von diesem erlassenen Gesetze, das sichere, allenthalben zutreffende und umfassende Urtheil, welches sich allein auf persönliche Anschauung gründen kann, aber sein Werk verdient doch darum entschiedenste Anerkennung, weil es überhaupt zuerst und bisjetzt ganz allein den Versuch gemacht hat, das Verfassungsrecht der Vereinigten Staaten systematisch darzustellen, und weil sich darin der kritische Geist des deutschen Gelehrten stellenweise auf das Glänzendste, so glänzend bewährt, daß es längst die Pflicht der amerikanischen Publicisten gewesen wäre, sich daran ein beherzigenswerthes Beispiel zu nehmen. Diesem Werke folgt dann, der Zeit nach, Ernst Ludwig Brauns, „Das liberale System oder das freie Bürgerthum in seiner höchsten Entfaltung, in einem Gemälde des Bundesstaates von Nordamerika praktisch dargestellt" (Potsdam 1831), welches freilich gleich den obengenannten von Bülow und Schmidt nur noch wie eine, übrigens recht belustigende Antiquität erscheint; und diesem: F. J. Buß, „Das Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten nach J. Story's

«Commentaries».“ Diese Arbeit ist, wie auch schon ihr Titel besagt, nichts anderes als eine, wenn nicht den Worten, so doch dem Inhalte nach getreue Wiedergabe des obenerwähnten Story'schen Werkes; es gilt daher hinsichtlich desselben ganz das Nämliche, was über das letztere gesagt worden ist, nur mit dem Unterschiede, daß man es in dem einen Falle mit einem Originale, in dem andern mit einer an sich ganz dankenswerthen Copie zu thun hat. Im Anschlusse daran ist zu nennen: F. von Raumer, „Die Vereinigten Staaten von Nordamerika“ (Leipzig 1845). Raumer's Schrift fällt mitten in jene Periode, in welcher, wie bereits früher angedeutet worden ist, eine unbedingte Begeisterung für Amerika in gewissen Kreisen als guter Ton galt; auch Raumer hat daher für die junge Republik eigentlich nur Worte eines oft überschwenglichen Lobes, gegen welche einzelne wenige tadelnde Bemerkungen kaum ins Gewicht fallen. Wer aber möchte den Leuten von damals diese aufrichtige Bewunderung für die Union verargen? Was sie dazu trieb, waren nicht die Vorzüge des mächtig emporblühenden Landes im Westen, sondern die jammerhaften Zustände, welche die vormärzliche Zeit allenthalben in Deutschland zu Tage förderte; je weniger diese Zustände mit ihrer staatlichen Bevormundung, dem engherzigsten Kastengeiste und allem, was damit nothwendigerweise in Verbindung steht, eines europäischen Culturvolkes würdig waren, desto mehr fühlte man sich von den freisinnigen Einrichtungen angezogen, welche den Grundcharakter der amerikanischen Verfassung bilden, die aber doch, genauer zugesehen, auch minder Begehrenswerthes im Gefolge haben. Je widerwärtiger die traurige Zersplitterung und Uneinigkeit des deutschen Volkes allen Patrioten werden mußte, um so größere Ehrfurcht empfanden diese vor der straffen Organisation der überseeischen Republik. Mag nun infolge alles dessen auch dem großen Historiker, welcher hier in Rede steht, die Unbefangenheit seines Urtheils hin und wieder abhanden gekommen sein, und mag auch sein Werk, welches die mannichfachsten Gegenstände unvermittelt und ziemlich willkürlich, ohne eine bestimmte Ordnung einzuhalten, nebeneinanderstellt, theilweise der Uebersichtlichkeit ermangeln; immerhin muß es wundernehmen, daß es namentlich im Vergleiche zu dem Tocqueville'schen Werke, das doch zum mindesten an dem erstgedachten Fehler ebenso sehr wie das Raumer'sche leidet, so wenig bekannt geworden ist; die Ansichten eines Mannes von der Bedeutung Raumer's sollten auch von dem,

welcher sie nicht durchweg billigt, immer der eingehendsten Beachtung gewürdigt werden.

Des Fernern seien hier erwähnt: Otto Zirkel, „Die Demokratie und die socialen Verhältnisse Nordamerikas" (Halle 1849); derselbe, „Skizzen aus den und über die Vereinigten Staaten" (Berlin 1850); Rudolf Doehn, „Die politischen Parteien in den Vereinigten Staaten mit Rücksicht auf die Parteistellung in Deutschland" (Leipzig 1868), und Heinrich Blankenburg, „Die innern Kämpfe der amerikanischen Union" (Leipzig 1869), eine Arbeit, welche, abgesehen von der in ihr enthaltenen, sehr geschickten und allgemein verständlichen Darstellung der Kriegsereignisse aus den Jahren 1861—65, insonderheit dadurch bemerkenswerth wird, daß sie bei Beurtheilung der politischen Zustände in Amerika ein durchaus selbständiges Urtheil offenbart; während nämlich zur Zeit jenes großen Krieges und in den Parteistreitigkeiten, welche sich demselben anschlossen, die Sympathie der deutschen Schriftsteller und Zeitungsberichterstatter regelmäßig dem Norden und den Republikanern zugewandt war, liebt es Blankenburg, sich auf die Seite des Südens, beziehungsweise des Präsidenten Johnson zu stellen; er hat seinen Standpunkt in einer solchen Weise begründet, daß seine Ausführungen, obgleich sie sich nicht immer als stichhaltig erweisen werden, doch von jedem gelesen zu werden verdienen, welcher sich ein klares und gerechtes Urtheil über die Ursachen und die Natur der damaligen, übrigens noch heute nicht zu völligem Abschlusse gelangten Kämpfe bilden will.

Die Gesammtgeschichte der Vereinigten Staaten bis zum Ende des Secessionskrieges hat sodann eine Darstellung gefunden durch Neumann, „Geschichte der Vereinigten Staaten von Nordamerika" (Berlin 1867); eine Kritik dieses Werkes zu geben, ist hier selbstverständlich nicht der geeignete Ort und um so weniger nothwendig, als es über verfassungsrechtliche Fragen keine, oder doch keine sonderlich zuverlässige Auskunft ertheilt.

Unter den neuern deutschen Schriftstellern über Amerika nimmt zweifellos Friedrich Kapp eine sehr hervorragende Stellung ein; von seinen vielen Schriften, welche zum größten Theile mehr allgemein politischer Natur sind oder die gesellschaftlichen Verhältnisse der Union berühren und darum hier nicht näher ins Spiel kommen, möchten an dieser Stelle nur hervorzuheben sein: „Die Geschichte der Sklaverei" (Hamburg 1861) und sein Buch: „Aus

und über Amerika" (Berlin, Springer, 1876). In den Arbeiten Kapp's ist eine umfassende und gründliche Sachkenntniß zu finden, welche sich auf einen langjährigen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten sowie eine rege und bedeutsame Theilnahme an dem politischen Entwickelungsgange derselben stützt; vornehmlich aber ist an ihnen zu loben, daß sie, abweichend von allen frühern Erzeugnissen der einschlägigen Publicistik, nicht nur für die guten Seiten des amerikanischen Lebens ein offenes Auge haben, sondern auch sich nicht scheuen, die mannichfachen Mängel aufzudecken, an denen dasselbe entschieden leidet. Mag diese Offenheit nicht allenthalben das Wohlwollen der Amerikaner erregen, sie hat zweifellos sehr günstige Erfolge gehabt, indem sie diesseit wie jenseit des Oceans zu einer vorurtheilslosern und gerechtern Kritik der Union und ihres Rechtszustandes den Anstoß gab, als man sie bis dahin zu üben pflegte. Diesen Standpunkt, welchen zuerst gewiesen zu haben das unbestreitbare Verdienst Kapp's bleibt, hat denn auch das letzte in deutscher Sprache erschienene Werk über Amerika vollständig zu wahren gewußt, nämlich von Holst, „Verfassung und Demokratie der Vereinigten Staaten von Amerika" (Düsseldorf 1873), fortgesetzt unter dem Titel „Verfassungsgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika seit der Administration Jackson's" (Berlin 1878). Dieses Werk muß neben demjenigen Tocqueville's unstreitig als das bedeutendste Erzeugniß fremdländischer Literatur über die Union angesehen werden; wenn dasselbe eine Schwäche hat, so liegt diese, wie der Verfasser übrigens selbst zuzugeben scheint, darin, daß er zunächst eine Darstellung des geltenden Verfassungsrechtes schreiben wollte, welcher er eine kurze geschichtliche Einleitung voranzuschicken beabsichtigte, sich dann aber an diesen Vorsatz nicht streng gehalten und eine Art Verfassungsgeschichte geschrieben hat, welche nun freilich in mancher Beziehung an Vollständigkeit zu wünschen übrig läßt; es sind nämlich nur einzelne Momente aus dem gesammten Entwickelungsgange herausgegriffen und allzu unvermittelt nebeneinander gestellt worden, um dem Uneingeweihten ein völlig klares Bild des behandelten Gegenstandes zu entrollen; rechnet man hierzu noch, daß das Werk weniger allgemein verständlich geschrieben ist als dasjenige Tocqueville's, so wird man sich erklären können, warum es bisher in Europa und namentlich auch in Deutschland nicht zu einer gleich großen Berühmtheit gelangt ist wie jenes andere; dagegen hat es in Amerika entschiedenes Auf-

sehen erregt und von maßgebender Seite vielfach eine sehr anerkennende Beurtheilung erfahren, welche allerdings ebenso verdient wie an sich seltsam erscheint; verdient — weil nirgends eine gleich sorgfältige Ausnutzung und gediegene Zusammenstellung aller beachtenswerthen Quellen zu finden ist; seltsam — weil von Holst, wie schon angedeutet wurde, sich keineswegs immer als Bewunderer der amerikanischen Union zu erkennen gibt, sondern mancherlei Mängel in den rechtlichen und gesellschaftlichen Zuständen derselben aufzudecken weiß. Hoffentlich wird dieser dankenswerthen Arbeit im Laufe der Zeiten eine immer allgemeinere Berücksichtigung zutheil und damit auch auf der Ostseite des Atlantischen Oceans, besonders aber in Deutschland, eine richtigere und gründlichere Kenntniß der überseeischen Republik gefördert werden.

Drittes Kapitel.

Ueber Staatsverfassungen im allgemeinen mit besonderer Rücksicht auf die amerikanische Constitution.

Jeder Staat wird geleitet durch die souveräne Staatsgewalt, d. h. eine Gewalt, welche alle durch die begriffliche Eigenart des Staates erforderten Acte sowol den Bürgern desselben wie andern Staaten gegenüber zu endgültigem Ausdrucke bringt; weil aber diese Gewalt an sich nur in der Idee besteht, bedarf sie, um praktisch wirken zu können, der Darstellung durch bestimmte physische Persönlichkeiten; den Inbegriff derjenigen Grundsätze, nach welchen diese „Personification" vor sich geht, heißt man die Verfassung[1] des Staates; der Inhalt einer solchen kann sich daher, streng genommen, auch nur darauf beziehen, wer zu regieren habe, denn

[1] So hat man dies Wort im engern Sinne zu fassen; häufig wird ihm auch eine weitere Bedeutung untergelegt, indem man darunter nicht nur die Bestimmungen über die Personification der Staatsgewalt, beziehungsweise das in einem Staate geltende Grundgesetz, sondern dieses letztere sammt allen sonstigen in Kraft befindlichen Gesetzen begreift.

in dem Willen der verfassungsmäßig zu Trägern der Staatsgewalt berufenen Personen muß das ganze Leben des Staates seinen Ausgangspunkt finden. Danach scheint es, als ob der Inhalt jeder Verfassung nur ein außerordentlich einfacher sein könne; dem ist jedoch nicht immer so, denn einerseits wird die Regierung häufig einer sehr großen Zahl von Personen zuerkannt, deren individuelle Bestimmung und rechtliche Stellung zueinander ziemlich verwickelte sein können; andererseits enthalten — wenigstens da, wo Verfassungen eine urkundliche Aufzeichnung in Grundgesetzen erfahren — diese letztern fast immer Anordnungen, welche zwar nach dem Gesagten begrifflich nicht in eine Verfassung gehören, aber in jedem concreten Falle selbstverständlich als ein Theil derselben angesehen werden müssen. Es sind im wesentlichen sieben verschiedene Fragen, nach denen sich der Inhalt wie jeder geschriebenen Verfassung, so auch der amerikanischen auflösen läßt:

I. Wer ist Träger der Staatsgewalt?
II. Welches sind die Befugnisse desselben?
III. In welcher (formellen) Weise hat derselbe seinen Willen zu äußern?
IV. Wie soll sich dieser Wille (in materieller Hinsicht) bethätigen?
V. Wer soll Träger der „Executive" sein?
VI. Von wem und wie ist die richterliche Gewalt zu üben?
VII. Wie ist die Verfassung zu ändern?

Diese Fragen, welche übrigens, wie man sehen wird, alle einander ergänzen, sind nun noch im allgemeinen unter besonderer Rücksicht auf die amerikanischen Verhältnisse zu beantworten.

I. Man hat bisher wol anerkannt, daß nicht nur Eine physische Person, sondern auch eine Mehrzahl solcher, und diese wieder in verschiedene Körperschaften gesondert, als Träger der Souveränetät sich denken lasse; jedoch pflegt man zu glauben, daß, wer immer hiernach zur Regierung berufen sei, diese ausschließlich und schlechthin üben müsse; diese Ansicht stellt sich jedoch bei näherer Betrachtung als unhaltbar heraus. Sicherlich ist die „Staatsgewalt" immer nur Eine, und sicherlich hat sie alle durch das Wesen des Staates erforderten Acte zu üben; das aber widerspricht dem nicht, daß es verschiedene „Träger" dieser Einen Staatsgewalt gibt, und daß unter diesen eine Vertheilung der Souveränetät entweder in materieller oder in materieller und räumlicher Beziehung zugleich

eintreten kann; die letzterwähnte Möglichkeit enthält den Schlüssel zu der begrifflichen Natur „zusammengesetzter Staaten" und soll an anderer Stelle näher besprochen werden; hier handelt es sich zunächst um den Fall, daß eine Theilung der Souveränetät unter verschiedene Factoren lediglich in materieller Hinsicht stattfindet. Um zu einem nähern Verständnisse dieses Falles zu gelangen, hat man von folgenden Erwägungen auszugehen: Es ist schlechterdings nicht angänglich, anzugeben, worin die Acte der Regierenden, soweit sie als Träger der Staatsgewalt handeln, zu bestehen haben; die unerschöpfliche Mannichfaltigkeit des in dieser Beziehung Denkbaren schließt eine Aufzählung aller Einzelheiten unbedingt aus; nichtsdestoweniger vermag man natürlich, bestimmte Arten solcher Acte hervorzuheben, über welche hinaus dann allerdings eine unbegrenzte Zahl anderer vorhanden sein kann und vorhanden sein muß; infolge dessen kann es aber auch geschehen, daß zu Trägern der Staatsgewalt verschiedene Personen oder Factoren gleichzeitig berufen werden, wenn nur die Sphäre jedes Theiles sachlich so genau umschrieben ist, daß eine Collision derselben mit derjenigen eines andern Theiles ausgeschlossen erscheint; und in der That machen denn auch alle Verfassungsgesetze von dieser Möglichkeit Gebrauch. Beispielsweise mag hier auf die constitutionellen Monarchien Europas hingewiesen werden: das Recht unter anderm, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, muß begrifflich ebenso sehr als ein Ausfluß der Souveränetät angesehen werden, wie etwa der Erlaß eines Gesetzes, welches in das Gebiet des Privatrechtes fällt, und doch steht das erstere dem Monarchen nach freier Wahl zu, während er bei dem zweiten an die Mitwirkung der Kammern gebunden ist; das aber heißt doch offenbar nichts anderes, als: Träger der Souveränetät ist in jenem Falle der Monarch nach freier Wahl; in diesem — der Monarch soweit er seinen Willen in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Parlamentes äußert; die Trägerschaft der Staatsgewalt ist hier eine verschiedene, je entsprechend der materiellen Richtung, nach der hin sich diese, immer Eine, Gewalt zu bethätigen hat. Wenn daher durch eine Verfassung bestimmte Befugnisse, welche begrifflich als Regierungshandlungen zu gelten haben, einer Person oder einer Körperschaft oder einer Mehrzahl solcher zugesprochen sind, werden die Berechtigten als Träger der Souveränetät anzusehen sein, gleichviel, ob die Verfassung das ausdrücklich anerkennt oder nicht, ja selbst dann, wenn sie nur andern Personen oder Factoren

den Charakter als Souverän zuspricht. Diesem letztern Umstande darf kein Gewicht beigelegt werden, denn gerade auf dem Gebiete des Staatsrechtes kann Klarheit nur dann herrschen, wenn die logischen Ergebnisse aus dem Wortlaute eines Gesetzes bedingungslos anerkannt werden, ohne Rücksicht auf die Irrthümer einer frühern Zeit, welcher jenes seine Entstehung verdankt. Aus allem Gesagten ergibt sich der in der Staatswissenschaft bisher sehr selten aufgestellte Satz, daß selbst in vollkommenen Einheitsstaaten mehrere Träger der Souveränetät je mit materiell verschiedener Competenz vorhanden sein können; und auch die amerikanische Verfassung liefert für die Richtigkeit desselben einen beachtenswerthen Beleg. Soweit die Union als ein einheitliches Ganze erscheint, theilen sich in die derselben als solcher zufallende Souveränetät, wie weiter unten im einzelnen nachgewiesen werden soll, der „Präsident", das „Repräsentantenhaus" und der „Senat", in der Art, daß einmal der erstere, nach freier Wahl handelnd, dann wieder im Vereine mit einem der beiden Häuser und schließlich mit beiden zugleich als Inhaber dieser Souveränetät erscheint.

II. Was die zweite der angedeuteten Fragen betrifft, welche Befugnisse den Trägern der Staatsgewalt zustehen, so hat man nach dem, was vorgetragen worden ist, zu erklären, daß ihnen alle Rechte gebühren, welche wahrzunehmen die Erhaltung des Staates, als eines ideellen Ganzen, erfordert. Diese an sich sehr einfache und selbstverständliche Antwort bedarf nun aber für die amerikanischen Verhältnisse doch einer nähern Besprechung mit Rücksicht auf eine höchst eigenartige Bestimmung der Constitution; Art. X der Amendements besagt nämlich: „Alle Befugnisse, welche von der Constitution den Vereinigten Staaten nicht delegirt oder ausdrücklich durch dieselbe den Staaten genommen werden, sind den Staaten, beziehungsweise dem Volke vorbehalten."[2] — Soweit dieser Artikel sich auf das Verhältniß zwischen der Unionsregierung und den Regierungen der Einzelstaaten bezieht, ist er durchaus unbedenklich; die Unionsregierung kann nicht als alleinige Trägerin aller Hoheitsrechte erscheinen, weil sie erst im Vereine je mit einer Einzelstaatsregierung die „Staatsgewalt" darstellt; aber eben darum muß die Summe der Befugnisse, mit welchen

[2] „The powers not delegated to the United States by the constitution nor prohibited by it to the states, are reserved to the states respectively, or to the people."

jene und diese zusammengenommen ausgestattet sind, wenn man so sagen darf, den ganzen Inhalt der Souveränetät überhaupt erschöpfen; bei dem „Volke", als einem Factor, welcher begrifflich von der Unionsregierung oder den Einzelstaatsregierungen verschieden ist, kann nichts mehr gesucht werden. Der ganze Art. X ist in der That nichts als die verfassungsmäßige Bethätigung einer Anschauung, welche in Amerika und auch anderwärts nicht nur bei der großen Masse sich findet, sondern wunderbarerweise auch von der Rechtswissenschaft vielfach vertreten wird; danach soll das „Volk" die Quelle aller Regierungsbefugnisse sein; das hat zwar unstreitig seine Richtigkeit, aber doch nur in einem ganz bestimmten Sinne: sofern nämlich damit gesagt sein soll, daß jede Regierungsthätigkeit begrifflich und am letzten Ende immer nur gedacht werden kann als auszuüben im Interesse des Volkes, und daß eine Regierung nicht zu bestehen vermag, wenn sie nicht von der Zustimmung des Volkes getragen wird. Allein so wahr namentlich der letzte Satz ist, so wenig darf er in das Gebiet der Rechtswissenschaft hineingetragen werden; mit ihm hat nur der Historiker zu rechnen, welcher nachweist, wie und warum zu zeiten von dem Volke, d. i. im Grunde einem wenigstens juristisch unfaßbaren und unbestimmbaren Begriffe, ohne Beachtung der bestehenden Verfassungsvorschriften Regierungsformen über den Haufen geworfen und durch andere ersetzt werden; der Jurist hat von der Voraussetzung auszugehen, daß die einmal geschaffene und unstreitig in praktischer Geltung befindliche Verfassung in Wahrheit von dem Willen des Volkes, dies Wort in jenem höhern historisch-politischen Sinne genommen, getragen werde; für den Juristen, der mit mathematisch scharfen Formeln zu rechnen hat, erscheint daher als „Volk" eine Masse von Menschen nur darum und dann, weil und wenn sie von einer nach gewissen gesetzlichen Vorschriften construirten Staatsgewalt geleitet wird, beziehungsweise als der Inbegriff derjenigen, welche nicht die Regierenden sind, sondern im Gegensatze zu diesen als die „Regierten" erscheinen. Das Volk, in dem Sinne, in welchem dieses Wort von einer Verfassungsurkunde ausschließlich gebraucht werden darf, kann daher nie Souveränetätsrechte besitzen; und wenn der Entwickelungsgang eines Staates Fragen zu Tage fördert, welche die Ausübung solcher Hoheitsrechte erfordern, deren in der Verfassung nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht, so gebührt dieselbe trotzdem und von selbst den Trägern der Souveränetät; denn eine Aufzählung

der den letztern zustehenden Machtvollkommenheiten im einzelnen durch die Verfassung ist, wie schon angedeutet wurde, überhaupt nicht denkbar. In den Grundgesetzen vollkommener Einheitsstaaten geschieht der materiellen Befugnisse, welche dem Souverän zustehen, regelmäßig gar nicht Erwähnung; und in zusammengesetzten Staaten muß entweder die Verfassung, welche der Centralgewalt, oder jede derjenigen, welche den verschiedenen Particulargewalten zu Grunde liegen, von einer Umschreibung der den betreffenden Theilen zufallenden Hoheitsrechte Abstand nehmen; die Verfassung keines amerikanischen Particularstaats hat den geradezu unausführbaren Versuch gemacht, die Competenz der bezüglichen Regierung positiv festzusetzen. Das ist also unleugbar: Wenn es sich in Amerika um ein Hoheitsrecht handelt, das nicht ausdrücklich in der Constitution von 1787 hervorgehoben wird, so gebührt die Ausübung desselben den Einzelstaaten; aber das „Volk" kann solche Rechte weder verleihen, noch verliehene nehmen. Ein derartiger Vorgang ist juristisch nur denkbar nach Maßgabe derjenigen Vorschriften, welche über die Verfassungsänderung bestehen; wer das nicht anerkennt, für den gibt es keinen andern Ausweg als die Rechtfertigung der permanenten Revolution. Der Art. X der Amendements birgt schwere Gefahren in sich: er enthält eigentlich die Aufhebung der ganzen Verfassung, als deren Bestandtheil er erscheint; will man wirklich eine Entwickelung des Ganzen, welche sich in verfassungsmäßigen Grenzen bewegt, so muß man den Art. X für das ansehen, was er in Wahrheit ist: eine Redensart ohne weitere Bedeutung.

III. Die dritte Frage, in welcher Art der Träger der Staatsgewalt seinen Willen zu äußern habe, ist bisher, als solche, wol von keiner Verfassung, auch nicht der amerikanischen, beantwortet worden, und doch liegt gerade in diesem Punkte eine so hauptsächliche Vorbedingung für die geregelte Entwickelung des öffentlichen Lebens, daß der Mangel jeder unmittelbaren und ausdrücklichen Andeutung hierüber nur erklärt werden kann, weil diesbezügliche Bestimmungen zu selbstverständlich erscheinen, um besonders hervorgehoben zu werden; nichtsdestoweniger läßt sich aus dem Gesammtinhalte einer Verfassung ohne weiteres schließen, was mit Bezug auf die erwähnte Frage zu gelten habe. Es ist eine unbestrittene und darum hier nicht näher zu begründende Nothwendigkeit, die Grundsätze, nach denen die Regierung gehandhabt werden soll, weil und sofern sie die Interessenwelt aller

einzelnen Bürger wesentlich berühren, als objective Normen hinzustellen, in der Art, daß eine allgemeine Erkenntniß derselben ermöglicht wird; solche Normen heißt man Gesetze, und jedes Gesetz bedarf daher einer gehörigen Publication. Die Art und Weise, in welcher Gesetze zu publiciren sind, pflegt demgemäß in den modernen Staaten selbst zum Gegenstande eines meist sehr ausführlichen Gesetzes gemacht zu werden; in Amerika hat man sich um diese gewiß sehr wichtige Vorbedingung eines geordneten Rechtszustandes bisher fast gar nicht gekümmert; ja unbegreiflicherweise das Wenige, was man in ganz richtigem Verständnisse der Sachlage nach dieser Richtung hin ehemals geschaffen hatte, dann wieder fallen lassen. Früher nämlich wurden alle vom Congresse passirten Gesetze in gewissen Zeitungen durch das ganze Gebiet der Union hin abgedruckt; später, im Jahre 1872[3], aber bestimmte man, „daß vom 4. März 1875 an die Publication der Gesetze in Tagesblättern zu unterbleiben habe". Jetzt sind also nur noch die ältern Vorschriften in Geltung[4]; danach soll der

---

[3] Gesetz vom 8. Mai 1872; vgl. „Revised Statutes", Sect. 79: „After the fourth day of March, 1875 (no money shall be paid from the Treasury for) the publication of the laws in newspapers (shall cease)."

[4] Tit. XLV der „Revised Statutes" ist überschrieben: „Public printing, advertisements and public documents."

Sect. 3803: „The Secretary of State shall furnish the congressional printer with a correct copy of every act and joint resolution as soon as possible after its approval by the President of the United States, or after it shall have become a law in accordance with the constitution without such approval; and also of every treaty between the United States and any foreign government after it shall have been duly ratified and proclaimed by the President, and of every postal convention made between the Postmaster-General, by and with the advice and consent of the President, on the part of the United States, and equivalent officers of foreign governments on the part of their respective countries".

Sect. 3805: „The congressional printer on receiving from the Secretary of State a copy of any act or joint resolution, or treaty shall immediately cause an accurate printed copy thereof to be executed and sent in duplicate to the Secretary of State for revision. On the return of one of the revised duplicates, he shall at once have the marked corrections made, and cause to be printed, and sent to the Secretary of State, any number of copies which he may order, not exceeding five hundred, and to be printed separately, and sent to the two houses of Congress, the usual number."

Staatssecretär den Vorstand der Congreß- (oder Regierungs-) Druckerei mit einer genauen Abschrift jedes „Actes" und jedes von beiden Häusern übereinstimmend gefaßten Beschlusses versehen, sobald als möglich, nachdem dieselben die Zustimmung des Präsidenten erhalten oder nach Maßgabe der Constitution ohne diese Zustimmung Gesetzeskraft erlangt haben; ebenso (mit einer Abschrift) jedes Vertrages zwischen den Vereinigten Staaten und einer auswärtigen Macht, nachdem derselbe vorschriftsmäßig genehmigt und vom Präsidenten verkündigt worden ist; und ferner (mit einer Abschrift) jeder das Postwesen betreffenden Convention, (welche) zwischen dem Generalpostmeister, mit und unter Beirath und Zustimmung des Präsidenten, und in gleich gehöriger Weise legitimirten Beamteten einer auswärtigen Macht, in deren Namen (abgeschlossen werden). Wenn der Vorstand der Congreßdruckerei vom Staatssecretär die Abschrift eines solchen Actes, Beschlusses oder Vertrages erhalten hat, so soll er von demselben einen genauen Abdruck anfertigen lassen, in Duplicat dem Staatssecretär zur Durchsicht übersenden und bei Rücksendung eines corrigirten Exemplares dasselbe, in ebenfalls genau bestimmter Anzahl, vervielfältigen; so entstehen die bereits oben angeführten „Statutes at large" der Vereinigten Staaten; eine ganz bestimmte Anzahl dieser Drucksachen ist ferner jedem Hause des Congresses zur Verfügung zu stellen und des Weitern allen richterlichen Behörden zuzuschicken.[5] Schließlich ist hier noch auf die Gesetze zu verweisen, welche den Druck, die Vervielfältigung und den Verkauf

---

Sect. 3807: „At the close of each session of Congress there shall be printed and bound for the use of the Senate 3000 (!), and for the use of the House of Representatives 10,000 (!) copies of all acts and resolutions so furnished, with a complete alphabetical index, prepared under the direction of the joint committee on public printing."

Sect. 3808: „The secretary of the Interior shall cause to be published at the close of every session of Congress, and as soon as practicable 11,000 copies of the acts and resolutions passed by Congress, the amendements to the Constitution adopted, and all public treaties and postal conventions made and ratified since the then last publication of the laws."

[5] Gesetz vom 3. März 1873, „Revised Statutes", Sect. 386: „The Department of Justice shall be charged with the distribution to the various judges and courts of the statutes, reports and other judicial documents provided by law."

der „Revised Statutes" sowie der „Revised Statutes relating to the district of Columbia" regeln.[6]

Man kann nicht behaupten, daß diese soeben mitgetheilten Vorschriften auch nur annähernd dem Wesen der Sache entsprechen; das wird besonders dann klar werden, wenn man die amerikanischen Verhältnisse mit denen anderer Länder, namentlich Frankreichs und Deutschlands, vergleicht; hier tritt nach ganz allgemeiner Vorschrift ein Gesetz überhaupt erst eine gewisse Zeit nach dem Augenblicke in Kraft, in welchem alle für das Zustandekommen desselben nothwendigen Formalitäten erfüllt sind; während dieser Zeit wird das Gesetz abgedruckt und an alle Behörden versandt so, daß diese Gelegenheit haben, sich über den Inhalt desselben zu unterrichten. In Amerika dagegen erlangt jedes Gesetz, wenn es nicht selbst einen spätern Termin für Beginn seiner Geltung ausdrücklich festsetzt, solche schon zu dem Zeitpunkte, in welchem ihm die von der Constitution erforderte Zustimmung aller betreffenden Factoren zutheil wird. Nun ist aber, wie man gesehen hat, der Druck der Gesetze naturgemäß mit manchen Umständlichkeiten verknüpft; derselbe soll theilweise sogar erst nach dem Schlusse der fraglichen Sitzungsperiode erfolgen, und auch dann erst findet regelmäßig ein Versandt an die interessirten Behörden statt; diese sind also bis dahin ohne Kenntniß der Gesetze. Dagegen kann man nicht einwenden, daß ihnen, bei der sehr wohl organisirten Berichterstattung sämmtlicher größerer Zeitungen in der Union, eine solche Kenntniß schon früher zukommen werde, denn ein Richter ist doch nicht amtlich verpflichtet, sich auf die angedeutete Weise mit den Tagesereignissen bekannt zu machen; und wenn er es wäre, so würde er in den Zeitungen doch ein Gesetz meistens nur in viel zu allgemeiner Weise wiedergegeben finden, als daß er darauf die Thätigkeit seiner Rechtsprechung gründen könnte. Bedenkt man des Weitern noch die geradezu ungeheuern Entfernungen, mit denen man in der transatlantischen Republik zu rechnen hat, so kann man nicht leugnen, daß es in manchen Fällen fünf, sechs Monate währen wird, ehe einem Vereinigten-Staaten-Richter eine amtliche und genügende Mittheilung eines seit so langer Zeit be-

[6] Diese Gesetze sind abgedruckt im „Appendix" zu der letzten Ausgabe der „Revised Statutes", S. 1089 fg., und wurden passirt unter dem 27. Juni 1866, beziehungsweise 20. Juni 1874, und 2. März 1877 (für die letzte Ausgabe).

reits in Geltung befindlichen Gesetzes zugeht. Das sind aber sicher Zustände, einer großen und gebildeten Nation nicht sonderlich angemessen, und mit ihnen sich etwas eingehender zu beschäftigen, sollten die amerikanischen Congreßmänner für eine unabweisbare Pflicht ansehen; handelt es sich dabei auch nicht um Fragen, durch welche das Parteiinteresse gefördert werden kann, so stehen doch solche auf dem Spiele, deren sachgemäße Erledigung eine wesentliche Grundlage für geordnetes öffentliches Leben überhaupt bildet.

Im Anschlusse an das Vorgetragene ist denn noch auf zwei Punkte aufmerksam zu machen, welche nur allzu oft übersehen werden. Zunächst werden gewisse Personen oder Factoren von einzelnen Verfassungen mit Befugnissen ausgestattet, welche ihrer Natur nach unzweifelhaft als unmittelbarer Ausfluß der staatlichen Souveränetät gelten müssen; des Weitern auch angewiesen, das Ergebniß ihrer diesbezüglichen Thätigkeit in allgemein erkennbaren Normen zusammenzufassen, aber trotzdem, weil man nämlich die von ihnen ausgehenden Acte nicht als „Gesetze" anzusehen beliebt, auch ihrerseits nicht als „Gesetzgeber" bezeichnet; daraus glaubt man weiter den Schluß ziehen zu können, daß sie in Wahrheit auch gar nicht „Träger der Staatsgewalt" seien, weil sie sonst eben als „Legislative" erscheinen müßten. Allein offenbar liegt hier lediglich ein falscher Gebrauch des Wortes „Gesetzgeber" oder doch zum mindesten eine rein willkürliche Beschränkung mit Bezug auf die Anwendbarkeit desselben vor; die Wissenschaft darf sich dadurch nicht bestimmen lassen; sie hat vielmehr, unbekümmert um alles das, streng die Schlußfolgerungen zu ziehen, welche sich aus dem Wesen der Sache ergeben; d. h. anzuerkennen, daß solche Personen oder Factoren, wenn auch vielleicht nicht „Gesetzgeber" im rein formellen, durch den Sprachgebrauch der Verfassung bedingten Sinne, so doch in Wahrheit „Träger der Souveränetät" sind.

Aber man muß entschieden noch weiter gehen. Oben wurde gesagt, daß es unbestritten nothwendig sei, die Grundsätze, nach denen die Regierung eines Staats gehandhabt werden solle, *weil und sofern sie die Interessen aller Bürger wesentlich berühren*, in die Form von Gesetzen zu kleiden; nun gibt es aber eine, wenn auch freilich sehr geringe, Zahl von Regierungshandlungen, welche der Feststellung im Wege solcher Normen nicht bedürfen, und zwar aus dem sehr einfachen Grunde, weil sie, vom

praktischen Standpunkte aus gesehen, nur für einzelne Individuen und nicht für die Allgemeinheit von Interesse sind. Für die Frage, ob jemand Träger der staatlichen Souveränetät sei, ist also einzig und allein der materielle Inhalt der ihm verfassungsmäßig verliehenen Befugnisse maßgebend; die Form, in welcher er seine Thätigkeit zu üben hat, ist lediglich eine Folge daraus, welche nicht immer die gleiche zu sein braucht. Aus allem Gesagten folgt, daß die Worte „Gesetzgeber" und „Träger der Staatsgewalt" zwar im allgemeinen, aber nicht schlechthin gleichbedeutend sind; zwar können Gesetze nur von jemandem erlassen werden, wenn und weil er Träger jener Gewalt ist; aber nicht alles, was als Ausfluß der staatlichen Souveränetät erscheint, bedarf der Einkleidung in allgemein erkennbare Normen; und wenn es einer Einkleidung in solche der Natur der Sache nach bedarf, dann stehen dieselben den Gesetzen begrifflich vollkommen gleich, auch wenn sie von der Verfassung nicht mit diesem Namen belegt werden.

Die Anerkennung dieser logisch unanfechtbaren Grundsätze muß dazu führen, das amerikanische Staatsrecht in einzelnen wesentlichen Punkten ganz anders aufzufassen, als es bisher von seiten der meisten Schriftsteller geschehen ist; und bei der Besprechung dieser concreten Einzelheiten wird die Richtigkeit dessen, was hier nur in ganz allgemeinen Umrissen vorgetragen werden konnte, um ein Bedeutendes besser zu Tage treten.

IV. Gleich allen neuern Staatsverfassungen enthält auch die amerikanische Anweisungen darüber, wie sich der Wille der Regierungsfactoren in materieller Hinsicht zu bethätigen habe? Solche Anweisungen finden sich vornehmlich in Art. I, Sect. X, und in den ersten neun Artikeln der Amendements; man wird sich erinnern, daß diese letztern dem schon vor und ebenso nach Annahme der Constitution sehr lebhaft auftretenden Wunsche entsprechen, eine gesetzliche Anerkennung der sogenannten Menschenrechte herbeizuführen. Alle diesbezügliche Bestimmungen sind nun in negativer Form gehalten; indem sie vorschreiben, daß die in ihnen näher gekennzeichneten „Rechte" niemand geschmälert oder entzogen werden dürfen; und daher kommt es denn, daß man dieselben auch wol als „Schranken der Souveränetät" bezeichnet hat. Allein das kann man nur für richtig anerkennen, wenn man die Sache rein äußerlich und von lediglich praktischem Standpunkte aus betrachtet. Wenn man ihr dagegen näher auf den Grund

sieht und sie begrifflich klar stellen will, wird man zugestehen müssen, daß es „Schranken der Souveränetät" gar nicht geben kann; dieser Ausdruck enthält einen Widerspruch in sich selbst, denn die „Souveränetät" ist ihrer Natur nach etwas Unbeschränktes, und, genauer betrachtet, haben dann auch alle jene Bestimmungen, in ihrer negativen Form, einen durchaus positiven Inhalt. Sie zeigen einfach an, in welcher positiven Weise die verschiedenen Befugnisse der Regierungsfactoren von diesen auszuüben seien, wenn dieselben den innerhalb des Volkes herrschenden Anschauungen entsprechen und damit in Wahrheit als Träger der an sich ideellen Staatsgewalt erscheinen wollen, als deren Verkörperung sie ja überhaupt nur zur Ausübung der Souveränetät berechtigt sind. Alle jene Vorschriften, an welche hier gedacht wird, sind daher, obgleich es auf den ersten Blick gerade umgekehrt erscheint, nicht sowol absoluter als relativer Natur; d. h. es muß für jede derselben ein, sei es genau umschriebenes, sei es allgemeiner aufzufassendes materielles Hoheitsrecht gefunden werden können, an welches sie sich in der Art anlehnt, daß sie die Bethätigung desselben nach einer ganz bestimmten Richtung hin bedingt. Im Verlaufe dieser Arbeit sollen daher auch die einzelnen Vorschriften, um welche es sich hier handelt, im Anschlusse an jedes betreffende Hoheitsrecht vorgetragen werden, welches sie in formeller Hinsicht ergänzen.

V. Die Constitution von 1787 gibt genaue Vorschriften über die Person, welcher die Leitung der ausübenden Gewalt (executive power) im Gegensatze zur gesetzgebenden (legislative power) obliegt; aber gerade mit Bezug auf diesen Punkt sind die Urheber jener Verfassung offenbar von Anschauungen ausgegangen, in denen erst die neuere Wissenschaft eine vollkommenere Klärung herbeizuführen vermocht hat; es ist daher unumgänglich, die hier in Betracht kommenden Fragen etwas eingehender zu erörtern.

Die Lehre von der „Theilung der Gewalten" ist einer der verhängnißvollsten Irrthümer gewesen, in welche das allgemeine Staatsrecht je verfallen ist; welches der eigentliche Kern dieser Lehre sei, wird am besten im Anschlusse an die oben unter III enthaltenen Ausführungen erkannt werden. Dort wurde nachgewiesen, daß die Regierenden ihren Willen regelmäßig in die Form allgemein erkennbarer Normen, d. i. der Gesetze zu kleiden haben; daraus hat man denn früher geglaubt, den Schluß ziehen zu dürfen, daß die Thätigkeit der betreffenden Factoren überhaupt

nur in dem Erlasse von Gesetzen zu bestehen habe, und da dies nun offenbar nicht ausreicht zur Verwirklichung jener Zwecke, denen die Träger der Staatsgewalt zu entsprechen haben, wähnte man, neben dem „Gesetzgeber" noch einen andern Factor als Träger der Staatsgewalt annehmen zu müssen, dessen Aufgabe die praktische Durchführung der Gesetze sei. Diese Auffassung liegt auch der amerikanischen Constitution zu Grunde, wie aus der ganzen Eintheilung derselben ohne weiteres entnommen werden kann. Während nämlich Art. I von der gesetzgebenden Gewalt handelt, stellt der Art. II dieser die „ausführende" gegenüber, und sämmtliche amerikanische Publicisten nehmen an, daß damit diese beiden Gewalten einander vollständig coordinirt worden seien. Daß jenes Gesetzgebungswerk den gedachten Standpunkt einnimmt, darf aber nicht überraschen; waren doch zur Zeit seiner Entstehung noch kaum hundert Jahre verflossen, seitdem der Engländer Locke eben jene Lehre von der Theilung erfunden oder doch zuerst wissenschaftlich zu begründen versucht hatte, und stand doch damals das Ansehen Montesquieu's in voller Blüte, welcher, dem englischen Staatsphilosophen folgend, geradezu behauptete, daß eine derartige Theilung die Vorbedingung aller bürgerlichen Freiheit sei, ja daß die Voraussetzungen für politische Wohlfahrt zunähmen, je mehr man die Gewalten theile; daher denn in der Constitution von 1787 der Art. III, welcher neben der „gesetzgebenden" und „ausführenden" noch von einer dritten, jenen beiden wiederum coordinirten, nämlich der „richterlichen Gewalt" (judicial power) der Vereinigten Staaten handelt.

Daß es verschiedene Träger derselben und an sich immer Einen Staatsgewalt je entsprechend der verschiedenen Richtungen geben kann, in welchen die Bethätigung der Souveränetät zu erfolgen hat, ist, wie oben auseinandergesetzt wurde, zweifellos logisch zulässig: also man kann einem ganz bestimmten Factor vielleicht die Regelung des Civil- und Strafrechtes, einem andern diejenige der auswärtigen Angelegenheiten überlassen u. s. f.; aber damit ist doch, wenn man so sagen darf, nur eine quantitative Theilung jener Gewalt geschaffen; eine „qualitative" Zersplitterung derselben ist dagegen schlechterdings undenkbar. Wenn nach der ganzen Eigenart eines ausgebildeten politischen Gemeinwesens gefordert werden muß, daß der Träger der Staatsgewalt „Gesetze" gebe, so heißt das nicht, daß er nur allgemein erkennbare Normen hinsichtlich der Art und Weise aufzustellen habe, nach denen die Regierung vor sich geht,

sondern vielmehr, daß er einmal seinen Willen in solchen Normen zu äußern, dann aber auch, daß er für die praktische Durchführung derselben zu sorgen habe; hätte er diese letzte Befugniß nicht, so wären alle seine Rechte eine bloße Fiction ohne jedwede praktische Bedeutung. Wenn andererseits die menschliche Natur, wer immer Träger der Staatsgewalt sein mag, es diesem unmöglich macht, selbst die praktische Bethätigung der von ihm ausgehenden Gesetze zu besorgen, so ändert dies an dem entwickelten Grundsatze selbstverständlich gar nichts; das ist nicht mehr als eine bloße Thatsache, mit welcher allerdings nothwendigerweise zu rechnen, aus der aber nichts anderes zu entnehmen ist, als daß diejenigen Personen, welche dazu berufen werden, ihrerseits die praktische Ausführung der Gesetze zu handhaben, nur als Beauftragte oder Delegatare der Regierenden erscheinen, also eine Thätigkeit nur nach den von den letztern aufgestellten Grundsätzen üben können, aber auch üben müssen. Der „Chef der Executive" ist danach lediglich ein Generaldelegatar der gesetzgebenden Factoren; er hat nur abgeleitete und keineswegs originäre oder solche Befugnisse, welche denen der eigentlichen Regierungsfactoren coordinirt sind. Diese an sich so unendlich einfache Auffassung der Sache wird nun allerdings häufig dadurch erschwert, daß eine Verfassungsurkunde, und so auch die amerikanische, unmittelbar selbst bestimmt, wer „Träger der Executive" sein solle; sind nämlich in Wahrheit die Befugnisse der Executive solche, welche eigentlich der Legislative zustehen und von dieser nur wegen thatsächlicher Unmöglichkeit nicht geübt werden können, so muß dafür gesorgt werden, daß die erstere ganz und gar dem Willen der letztern gemäß handele; und daraus würde sich, strenggenommen, ergeben, daß die Legislative, wie sie das überhaupt als Träger der Souveränetät an sich schon zu thun berechtigt wäre, in der Lage sein muß, die Person desjenigen zu bestimmen, dem die Executive zufällt. Wenn nun dieser Gedankengang nicht befolgt, sondern von der Verfassung selbst ohne weiteres vorgeschrieben wird, wem die Executive gebühre, so kann man darin sehr wohl eine derjenigen Vorschriften finden, deren Wesen bereits oben unter IV. des Nähern besprochen worden ist; d. h. man kann den Proceß, mittels dessen die fragliche Person ohne Zuthun der Legislative gefunden wird, dennoch ansehen als beruhend in dem Willen der letztern, der nur durch das Grundgesetz anticipirt worden sei. Aber selbst wenn man diese Auffassung für zu gekünstelt hält,

Grundsatz, der selten richtig aufgefaßt wird, will besagen, daß nicht, wie man[6] übrigens gerade für Amerika behauptet hat, jeder Theil sich in der ihm zugewiesenen Sphäre mit der gleichen Freiheit zu bewegen hat, wie wenn der andere gar nicht vorhanden wäre, sondern daß jeder Theil sich gleichsam auf einen Standpunkt stellen muß, von dem aus er den zusammengesetzten Staat in seiner Totalität übersieht, um auf diese Weise die Correlativität im Auge zu behalten, welche sich zwischen seinen eigenen Handlungen und denen des andern Theiles nothwendigerweise zu bethätigen hat.

Diese Auffassung enthält sicherlich keinen Widerspruch an sich. Daß freilich eine derartige künstliche Theorie immer einen ihr durchaus entsprechenden Ausdruck in praxi erhalten werde, ist nichts weniger als sicher; aber dieser thatsächliche Umstand kann naturgemäß die Stellung der Theorie nicht verändern, sondern höchstens zu der Erkenntniß führen, daß eine Umformung des zusammengesetzten Staates in einen Einheitsstaat oder mehrere solche unbedingt wünschenswerth ist.

Fünftes Kapitel.

Die allgemeinen Principien der Rechtsbildung in den Vereinigten Staaten.

Solange sich die Vereinigten Staaten in colonialer Abhängigkeit von England befanden, lebten sie nach dem gemeinen Rechte (common law) des letztern; das war zum größten Theile in den von der Krone Großbritanniens erlassenen Urkunden über die Gründung der Colonien ausdrücklich anerkannt und mußte im übrigen als ganz selbstverständlich angesehen werden[1]; dieses Recht

[6] Rüttimann, „Nordamerikanisches Bundesstaatsrecht", I, §. 54, S. 49.

[1] Vgl. Story, a. a. O., Kap. XVI und XVII, insbesondere S. 102 fg., 105: „The universal principle (and the practice has conformed to it) has been, that the common law is our birthright and inheritance and that our antecessors brought hither with them upon their emigration all of it which was applicable to their situation. The whole structure of our present jurisprudence stands upon the original foundations of the common law."

erfuhr dann durch die den einzelnen Colonien zugestandene, allerdings meist ziemlich begrenzte Autonomie, die Rechtsprechung der amerikanischen Gerichtshöfe und den Gebrauch diejenigen Abänderungen, welche durch die Verschiedenheit der überseeischen Besitzungen vom Mutterlande nothwendigerweise bedingt wurden. Die Bildung eines colonialen Rechtes war aber immer durch die Rücksicht beschränkt, daß es nicht gegen die Grundsätze des heimischen verstoßen durfte. Als dann mit der Unabhängigkeitserklärung eine politische Selbständigkeit der Colonien eintrat, behielten diese naturgemäß und mit gutem Grunde ihr altes Recht bei; und noch Art. VII der Amendements spricht von neuem aus, daß innerhalb der Union ausschließlich das gemeine Recht in Anwendung zu bringen sei.[2] So bilden auch noch jetzt die vor der Unabhängigkeitserklärung gefällten Entscheidungen der englischen Gerichtshöfe über Gegenstände, welche nicht durch besondere amerikanische, sei es Unions-, sei es Staatsgesetze, geregelt oder durch die amerikanische Judicatur bisher nicht entschieden worden sind, eine ziemlich oft in Bezug genommene Quelle. Auf diese Fragen im allgemeinen kommt es hier aber weniger an; für die vorliegende Arbeit handelt es sich vielmehr um dieselben nur insofern, als sie das Staats- und Verfassungsrecht, und zwar gerade dasjenige der Union als solches betreffen. In dieser Hinsicht hat die Reception des englischen Rechtes zweifellos manche Nachtheile gehabt. In Amerika wurde zuerst der Versuch gemacht, das Verfassungsrecht zu codificiren; nachdem aber das Grundgesetz eine schriftliche Aufzeichnung erfahren hat und nachdem darin namentlich die Bestimmungen über Abänderung desselben Aufnahme gefunden haben, welche den Erlaß neuer Verfassungsbestimmungen wesentlich anders gestalten als den aller sonstigen Gesetze, können in tantum die Principien, welche der Rechtsbildung in England zu Grunde liegen, nicht mehr befolgt werden. Während man in England von einer Verfassungsänderung im eigentlichen Sinne dieses Wortes gar nicht reden kann, weil keine Verfassung im Gegensatze zu andern Gesetzen vorhanden ist, muß in Ländern mit einer urkundlich niedergeschriebenen Constitution genau darauf geachtet werden, ob diese letztere durch einen bestimmten Act der

[2] Art. VII: „... no fact, tried by a jury, shall be otherwise reexamined in any court of the United States than according to the rules of common law."

Legislative in Mitleidenschaft gezogen wird oder nicht? Diesen Unterschied hat man sich in Amerika sehr häufig nicht genügend vergegenwärtigt. Weil im allgemeinen das englische Recht fortgilt, glaubt man, zum Theil freilich unbewußt, für den amerikanischen Congreß, als den Träger der Gesetzgebung, dieselben Befugnisse in Anspruch nehmen zu dürfen, welche dem englischen Parlamente zustehen; ein Irrthum, welcher besonders dann von praktischen Folgen begleitet zu sein pflegt, wenn es sich um Punkte handelt, welche die Verfassung nicht geradezu, sondern nur mittelbar berühren. Unverkennbar ist es die Gepflogenheit der amerikanischen Gesetzgeber, ihre Zuständigkeit zur Entscheidung solcher Fragen, welche der politische Entwickelungsgang des Landes veranlaßt, nach dem grammatischen Wortlaute einer einzelnen einschlägigen Verfassungsbestimmung und nicht, wie es doch offenbar geschehen muß, nach dem Geiste des Ganzen zu beurtheilen; so gibt es unter den amerikanischen Gesetzen manche, bei denen man zweifeln kann, ob der Inhalt derselben sich mit demjenigen der Constitution in Einklang befinde, und wenn die Anzahl derselben auch nicht allzu groß ist, so erscheint dieser Umstand doch nebensächlich; denn es kommt nicht sowol darauf an, daß eine ungerechtfertigte Anschauung sich sehr oft geltend macht, als darauf, daß überhaupt Neigung vorhanden ist, jener zu verfallen.

Aber nicht nur, daß man hier und da versucht, „Gesetze" zu Stande zu bringen, welche sich nicht in verfassungsmäßigem Rahmen bewegen, man geht auch noch weiter und benutzt die den beiden Häusern gewährte „Autonomie"[3] dazu, Grundsätze aufzustellen, welche in Wahrheit nur auf dem Wege der Gesetzgebung, beziehungsweise der Verfassungsänderung sollten entstehen können, und auch dies wiederum unter Bezugnahme auf die entsprechende Competenz des englischen Parlamentes. Die Befugnisse aber, welche dem letztern in der gedachten Hinsicht zustehen, können naturgemäß um vieles ausgedehnter sein; denn dort gründet sich eben alles im wesentlichen auf Präcedenz; also wenn eins der beiden Häuser sich einmal, und zwar unbestritten, ein bestimmtes Recht, gleichviel unter welchem Titel, zugelegt hat, so kann ein derartiger Vorgang ohne weiteres zur Grundlage einer allgemeinen Regel dienen: das fragliche Recht wird in allen ähnlichen Fällen von dem betreffenden Hause geübt werden, auch wenn es sich dabei

[3] Art. I, Sect. IV (2), unten im Kap. 7, bei Anmerkung 26.

um einen Act handelt, welcher der Natur der Sache nach der „Legislative" zustehen sollte. Anders in Amerika: hier kann und darf nach dem klaren Wortlaute der Constitution ein „Gesetz" nur auf die im Spätern noch näher zu besprechende Weise zu Stande gebracht werden, und wenn jedem der beiden Häuser eine Autonomie gewährt wird, so soll ihm damit offenbar nur die Ermächtigung ertheilt sein, den Proceß festzustellen, welcher bei seinen Verhandlungen zu beobachten ist. Dabei wird offenbar an rein formale Momente gedacht, deren Regelung sich allerdings als eine lediglich innere Angelegenheit des betreffenden Hauses charakterisirt; es ist ebenso leicht, hier die richtigen Grenzen zu finden, wie nothwendig, sie einzuhalten; aber auch leicht erklärlich, daß man sie stellenweise überschritt, indem man sich, wie gesagt, das englische Recht zum Vorbilde nahm. Als nämlich im Anfange der Union weder der Senat noch das Repräsentantenhaus eine bestimmte Geschäftsordnung (rules) besaß und die Leitung der Verhandlungen nach dem freien Ermessen je des betreffenden Präsidenten erfolgte, entwarf Jefferson, welcher damals als Vicepräsident der Republik den Vorsitz in der erstgedachten Körperschaft führte, ein sogenanntes „Manual"[4], d. h. eine Zusammenstellung derjenigen Grundsätze, nach welchen er seinerseits zu verfahren gedachte. Hier bot sich ihm nun ganz von selbst die Geschäftsordnung des englischen Parlamentes als Muster dar, und es ließ sich gar nichts dagegen einwenden, wenn er dieselbe so weit copirte, als dies nach dem Wesen der Sache im allgemeinen geschehen darf; ob nun nicht schon Jefferson in einigen Stücken darüber hinausging, erscheint zum mindesten fraglich; jedenfalls ließen dann die Geschäftsordnungen, welche sich die beiden Häuser späterhin gegeben haben und welchen das Manual zu Grunde liegt, hier und da die Schranken außer Acht, in denen sie sich nach allem Gesagten hätten halten sollen. Mögen aber immerhin den beiden Häusern derartige Machtvollkommenheiten, welche sie strenggenommen für sich nicht verlangen dürften, ohne namhaften Widerspruch in einem einzelnen Falle zugestanden werden, dieser letztere kann nie eine Präcedenz, d. h. einen Grund dafür bilden, daß nunmehr in Zukunft als Recht angesehen werden darf, was im Grunde rechtswidrig ist. Auch hier übrigens macht sich die schon oben angedeutete Erscheinung wieder bemerkbar, daß sich

[4] Vgl. auch darüber unten Kap. 7, bei Anmerkung 19.

gegen Uebergriffe der gedachten Art meist nicht ein ganz bestimmter Satz der Constitution anführen läßt, sondern daß dieselben jenen Grundsätzen widersprechen, welche erst aus einer vorurtheilsfreien Betrachtung der Constitution, in deren gesammtem Inhalte, hergeleitet werden können.

Merkwürdigerweise ist von dem dritten Factor, welcher sich an der Regierung der Union betheiligt findet, niemals oder doch nur mit sehr geringen Ausnahmen eine Befugniß beansprucht worden, welche ihm nicht gebührte; das schließt aber natürlich keineswegs aus, darauf ebenfalls das sorgfältigste Augenmerk zu richten. Mag es auch, bei besonderer Fügung zufälliger Umstände, vielleicht einmal wünschenswerth erscheinen, die Competenz des Präsidenten nach bestimmter Richtung hin anzuerkennen, man darf solchen Zweckmäßigkeitsrücksichten nicht Rechnung tragen, solange die Constitution dadurch irgendeinen Stoß erleiden würde. Nichts ist für den Bestand eines Staates gefährlicher als die Geringschätzung derjenigen Normen, aus welchen das gesammte Recht seinen Ursprung herleitet, von wem und unter welchem Vorwande sie auch immer mag geübt werden. Aber sie ist besonders gefährlich dann, wenn sich ihrer diejenigen schuldig machen, welche vor allen andern dazu berufen sind, die Gesetze zu beobachten; und wenn sie sich damit zu rechtfertigen sucht, daß ihr keine einzelne Bestimmung der Verfassung entgegensteht, während nichtsdestoweniger der Gesammtcharakter der letztern auf das Gröblichste verletzt wird.

Sechstes Kapitel.

Die Präambel der Constitution.

Die Constitution beginnt mit den Worten: „Wir, das Volk der Vereinigten Staaten, willens, eine vollkommenere Einigung herbeizuführen, Gerechtigkeit walten zu lassen, häuslichen Frieden zu sichern, für die gesammte Landesvertheidigung zu sorgen, die allgemeine Wohlfahrt zu fördern und die Segnungen der Freiheit uns und unserer Nachkommenschaft zu sichern, beschließen und

verfügen folgende Conſtitution für die Vereinigten Staaten von Amerika."[1] Ein Satz, deſſen ſtiliſtiſche Schönheit größer iſt als ſeine juriſtiſche Bedeutung; man wird zu unterſuchen haben, ob er überhaupt, beziehungsweiſe inwiefern er eine ſolche beſitzt; denn wenn man ihn, wie es wol hier und da geſchieht, als die eigentliche, in gedrängter Kürze zuſammengefaßte Grundlage des geſammten Unionsverfaſſungsrechtes anſieht, kann er ſehr ſchwerwiegende Folgen nach ſich ziehen. „Wir, das Volk der Vereinigten Staaten", heißt es zu Anfang; das iſt offenbar eine Nachahmung der in den conſtitutionellen Monarchien Europas bis auf den heutigen Tag gebräuchlichen Eingangsformel für die Geſetze: Wir, von Gottes Gnaden König (oder Kaiſer u. ſ. f.) ...; man hätte ſich, um die Aehnlichkeit ganz vollſtändig zu machen, auch das „Volk von Gottes Gnaden" nennen können; jedenfalls wäre das Gottes-Gnadenthum in dem einen Falle ebenſo ſehr oder ebenſo wenig angebracht als in dem andern. Wie dem immer aber auch ſein mag, hier kommt es nicht ſowol auf die Form als auf den Inhalt an. Alſo: „Wir, das Volk, beſchließen und verfügen." Iſt danach wirklich das ganze öffentliche Recht der Vereinigten Staaten lediglich in den Willen derjenigen geſtellt, welche mit dieſem „Wir" bezeichnet werden? Wenn ſo, dann ergäbe ſich daraus einfach: „Wir" beſchließen und verfügen, „wir" können darum auch aufheben und abändern, wie es „uns" genehm iſt. Wer „wir" ſind, wird nicht genauer angegeben; aber um ſo ſchlimmer. Es kann ſich ſchließlich jeder damit identificiren; z. B. derjenige Theil der Bevölkerung, welchen der Engländer ſo treffend als „mob" bezeichnet, d. h. der große Haufe aller beſitzloſen und arbeitsſcheuen Elemente, welche kein anderes Intereſſe haben als das, beſtändig eine möglichſt chaotiſche Verwirrung des öffentlichen Lebens anzuſtreben, weil ſie nur auf dieſe Weiſe etwas für ſich zu gewinnen im Stande ſind, und die ſich heutzutage ſo gern als die ausſchließlichen und wahren Träger des „Volkswillens" anzuſehen belieben. In der That hat denn auch jene politiſche Richtung, welche in Amerika wie überall unabläſſig auf den Um-

[1] „We, the people of the United States, in order to form a more perfect union, establish justice, insure domestic tranquility, provide for the common defence, promote the general welfare, and secure the blessings of liberty to ourselves and our posterity, do ordain and establish this constitution for the United States of America."

sturz jeder staatlichen Ordnung hinarbeitet, sich nicht selten auf die Präambel als den Rechtstitel für ihr Vorgehen berufen. Freilich kann es auch einmal gerade umgekehrt kommen. Ein einziger ehrgeiziger Kopf, welcher durch Versprechen späterer Belohnungen sich eine Gefolgschaft zu ködern weiß, spielt sich zum Vertreter derer auf, an welche unter jenem verhängnißvollen „Wir" zu denken sei. Hat er Erfolg, dann entpuppt sich eine regelrechte Autokratie, und alles das geschähe mit dem Scheine Rechtens, denn die Präambel gestattet es und die Präambel ist „Gesetz".

Will man nicht zur Anarchie, dem Ideale des Pöbels, oder zum crassesten Absolutismus gelangen, welcher der erstern begrifflich immer gleichartig ist, dann kann man der Präambel keine unmittelbare rechtliche Wirksamkeit zurechnen. Und weiter noch: wenn man dies thäte, so wäre das ganze Wesen des zusammengesetzten Staates von vornherein über den Haufen geworfen; die Union soll dazu dienen, nicht nur eine vollkommenere Einigung herbeizuführen, sondern auch „die allgemeine Wohlfahrt zu fördern" und die Segnungen der Freiheit zu erhalten. Was kann schließlich nicht unter diesen beiden Ausdrücken begriffen werden? Mit andern Worten: die Union dürfte am Ende alles thun, was ihr beliebt, und wenn sie es so will, bliebe für die Einzelstaaten gar nichts übrig. Die Präambel darf also nicht Gesetzeskraft haben und hat sie auch nicht; das ergibt sich leicht bei einer nähern Betrachtung. „Wir ... beschließen und verfügen diese Constitution für die Vereinigten Staaten": also die Constitution beginnt erst mit dem, was auf die Präambel folgt: mit Art. I; jene enthält lediglich eine ganz allgemeine Angabe der Beweggründe, aus denen man sich veranlaßt sah, das Verfassungswerk zu schaffen. Sie hat, so zu sagen, nicht eine juristische, sondern nur eine historische Bedeutung, die nämliche Bedeutung, wie sie etwa den „Motiven" zuzurechnen ist, welche namentlich bei den neuern deutschen Gesetzgebungsarbeiten eine so hervorragende Rolle spielen. Das Wort „Volk", welches in ihr gebraucht wird, ist darum auch in jenem höhern Sinne zu fassen, welcher, wie schon oben im Kap. 2, unter II, ausgeführt wurde, für den Juristen keine Bedeutung haben kann, weil es sich dabei um einen Begriff handelt, der nicht mit mathematisch sichern Formeln zu bestimmen ist und mit dem nur der Politiker oder Historiker zu rechnen hat. Dies Volk kommt insofern nicht in Betracht als die Masse aller gerade in

einem bestimmten Augenblicke lebender Menschen, welche demselben staatlichen Verbande zugehören, sondern als der Träger gewisser Anschauungen, welche sich bei einem bestimmten, nach politischen Rücksichten abgegrenzten Theile der menschlichen Gesellschaft auf Grund seiner gesammten bisherigen Entwickelung in der Art herausgebildet haben, daß sie, wenn nicht von allen Einzelnen, so doch der überwiegenden Mehrzahl oder wenigstens den in dieser Beziehung maßgebenden Elementen getheilt werden. Ob in einem bestimmten Acte der Wille des „Volkes" in diesem Sinne zum Ausdruck gelange, kann man nur nach Thatsachen ermessen; also nach der Art und Weise, wie jener Act zu Stande kam, und danach, ob in der That das so Geschaffene dauernd eine allgemeine, betreffenden Falles erzwingbare Anerkennung findet. Von diesem Standpunkte her urtheilend, muß man zugeben, daß das Grundgesetz von 1787 dem Willen und den Bedürfnissen des amerikanischen Volkes entspreche. Hat sich aber ein Volk auf diese Weise eine Verfassung gegeben, dann zieht es sich, juristisch betrachtet, gleichsam von der Schaubühne des öffentlichen Lebens zurück, und an seine Stelle treten nunmehr jene gesetzlich ganz genau bezeichneten Factoren, welche zu Trägern der Souveränetät erhoben werden. In dem Entschlusse dieser, nicht mehr des „Volkes", welches allerdings als der eigentliche intellectuelle Urheber der Verfassung angesehen werden muß, ist nunmehr, sobald die letztere Kraft erlangt, die Quelle alles Rechtes zu suchen; einzig und allein nach den Grundsätzen der Verfassung hat sich, wenigstens juristisch gedacht, das ganze politische Leben des betreffenden Staates zu bewegen. Wer nach der Constitution von 1787 als Träger der Unionssouveränetät anzusehen sei, wird sogleich näher gezeigt werden; wer immer das aber auch sein möge, jedenfalls steht hier, nach allem Gesagten, schon so viel fest, daß sich gegen den Willen dieses Souveräns niemand auflehnen dürfe, etwa, indem er behauptet, im Namen des Volkes zu handeln, von dem, nach Ausweis der Präambel, die Unionsregierung nur einen Auftrag erhalten habe, und daß dieser beendigt sein müsse, sobald die Fortdauer desselben dem Auftraggeber nicht mehr genehm ist. Aus der Präambel können unter Geltung der Constitution keinerlei Rechte mehr hergeleitet werden: sie hat keine vis legis; dagegen darf man sich wol auf sie berufen, wenn es sich um eine Erläuterung solcher Grundsätze handelt, welche von der Constitution ausdrücklich anerkannt worden sind, deren Fassung aber nicht jeden

Zweifel über die Bedeutung derſelben ausſchließt. Freilich wird eine derartige Bezugnahme nun doch nicht ſehr häufig ſtattfinden können, weil einmal die Präambel theilweiſe, wie ſchon angedeutet wurde, zu allgemein gehalten iſt, um ſich daraufhin ganz beſtimmte Vorſtellungen machen zu können, und weil andererſeits diejenigen Theile, welche einen weniger vagen Wortlaut haben, ſich ganz und gar unverändert in der Conſtitution wiederfinden.

Zweiter Theil.

Die Verfassung der Vereinigten Staaten.

Erſter Abſchnitt.

Die Regierungsfactoren und ihre Thätigkeit.

Siebentes Kapitel.

Der Congreß.

Die amerikaniſche Union wird von drei Factoren regiert: dem Repräſentantenhauſe, dem Senate und dem Präſidenten, welche, je entſprechend dem materiellen Inhalte der Regierungsthätigkeit, entweder einzeln handeln oder gemeinſchaftlich in Wirkſamkeit treten. Repräſentantenhaus und Senat bilden den Congreß der Vereinigten Staaten; beide ſind Körperſchaften, welche aus Wahlen hervorgehen, und die geſetzlichen Beſtimmungen hinſichtlich beider ſind zum Theil übereinſtimmend, zum Theil einander ſo ähnlich, daß dieſelben zweckentſprechend in Verbindung miteinander vorgetragen werden.

Was zunächſt das Repräſentantenhaus anlangt, ſo iſt hinſichtlich deſſelben nach Maßgabe des Art. I, Sect. II (1) activwahlfähig jeder Bürger, ſoweit er durch die Geſetze ſeines Particularſtaates für activ wahlfähig erklärt wird mit Bezug auf den „zahlreichern Zweig der Staatslegislatur“.[1] — Grundſätzlich iſt

[1] Art. I, Sect. II (1): „The electors in each State shall have the qualifications requisite for electors of the most numerous branch of the state legislature.“ Ueber den Fehler, welchen man beging, als man die Beſtimmung des activen Wahlrechts mit Bezug auf den Congreß den Einzelſtaaten überließ, vgl. Mohl, a. a. O., S. 153.

also den Einzelstaaten überlassen worden, die active Wahlfähigkeit auch bezüglich des Congresses festzustellen; dieser Grundsatz wurde später allerdings an einem Punkte durch den Art. XV der Amendements durchbrochen, welcher besagt: „Das Stimmrecht der Vereinigten-Staaten-Bürger soll weder durch die Vereinigten Staaten noch durch einen Particularstaat auf Grund ihrer (der Bürger) Rasse, Farbe oder ehemaligen Verpflichtung zum Sklavendienste entzogen oder verkürzt werden."[2] Im übrigen ist aber den Particularstaaten noch jetzt freie Hand gelassen, das active Wahlrecht zu bestimmen, da die Sect. II (1) des ersten Artikels bisher nicht aufgehoben worden ist. Der Inhalt derselben ist sehr eigenthümlicher Art, da sie von Voraussetzungen ausgeht, auf deren unbedingte Erfüllung die Centralgewalt durchaus keinen Einfluß besitzt; zwar sind seit der Zeit, zu welcher die Constitution in Wirksamkeit trat, bis auf den heutigen Tag in jedem Particularstaate zwei parlamentarische Körperschaften vorhanden, deren eine aus Wahlen allgemeinerer Art hervorgeht und auch zahlreicher ist als die andere; es scheint aber keineswegs die Möglichkeit ausgeschlossen, daß ein Particularstaat jede dieser Körperschaften gleich zahlreich gestaltet, und weiter noch, daß er an der Regierung ein aus Wahlen hervorgehendes Parlament überhaupt nicht betheiligt. In dem erstern Falle bliebe, nach dem ganzen Geiste der Constitution, nur übrig, für activ wahlfähig die Wähler derjenigen Körperschaft anzusehen, bei der die passive Wahlfähigkeit auf der breitern Grundlage ruht; im zweiten Falle könnte es geschehen, daß die Bürger eines Particularstaates von der Vertretung im Repräsentantenhause ganz auszuschließen wären. Wenn auch weder das eine noch das andere schwerlich jemals praktisch werden wird, so ist beides doch wie gesagt nicht schlechterdings undenkbar, und dieser Umstand ein Beweis dafür, wie fehlerhaft es ist, die Centralregierung nicht nach selbständigen Grundsätzen, sondern unter Berücksichtigung der von den Particularstaaten ausgehenden Gesetze einzurichten.

Kaum weniger Bedenken ergeben sich mit Bezug auf die Zahl der Repräsentanten, beziehungsweise der von jedem einzelnen Staate

---

[2] „The right of citizens of the United States to vote shall not be denied or abridged by the United States or by any State on account of race, color or previous condition of servitude." Vgl. unten Kap. 16 bei Anmerkung 8 und Kap. 35.

zu wählenden Mitglieder. Die Conſtitution beſtimmte urſprünglich: Repräſentanten ſollen unter den einzelnen Staaten in Gemäßheit ihrer Einwohnerzahl abgemeſſen werden. Die Zahl der Repräſentanten ſoll nicht einen auf je 30000 Seelen der geſammten Einwohnerſchaft in der Union überſteigen, doch ſoll jeder Staat zum mindeſten einen Repräſentanten haben[3]; danach war an ſich leicht feſtzuſtellen, aus wie vielen Mitgliedern das Repräſentantenhaus überhaupt beſtehen ſollte. Die betreffende Zahl ward gefunden, indem man die Geſammtſumme aller Bürger durch 30000 theilte; aber zweifelhaft mußte es faſt immer ſein, wie viele denn nun jeder Particularſtaat zu wählen habe? — Dieſe Zahl war aus der Geſammtzahl nach dem Verhältniſſe zu berechnen, in welchem ſich die Bevölkerung des Particularſtaates zu derjenigen der Union befand; bei dieſer Berechnung mußten ſich nun naturgemäß meiſtens Bruchtheile herausſtellen, ſo, daß ſehr oft die Summe der auf dieſe letztere Weiſe für alle einzelnen Staaten feſtgeſtellten Zahlen geringer war, als der 30000. Theil der Geſammtbevölkerungsziffer. Wie man ſich dem gegenüber zu behelfen habe, war eine große Streitfrage in Theorie wie Praxis; doch ging die Anſicht der meiſten darauf hinaus, daß man auf jeden der Staaten, bei denen ſich die höchſten Bruchtheile herausſtellten, einen Repräſentanten mehr rechnete, bis der oben gedachte Unterſchied ausgeglichen war. Aber nicht nur wegen dieſer in ihr enthaltenen Schwierigkeit mußte jene Vorſchrift unbrauchbar werden: auch die Ziffer 30000 konnte man — bei der fabelhaft raſchen Zunahme der Bevölkerung — nicht mehr als Grundlage für die Zahl der Repräſentanten beibehalten; eine parlamentariſche

---

[3] Art. I, Sect. II (3) lautete urſprünglich: „Representatives (and direct taxes) shall be apportioned among the several States which may be included within this Union, according to their respective numbers, which shall be determined by adding to the whole number of free persons, including those bound to service for a term of years, and excluding Indians not taxed, three fifth of all other persons ....“ Mit Aufhebung der Sklaverei, d. h. nachdem Art. XIII der Amendements erlaſſen war, blieb danach als Vorſchrift beſtehen, daß Repräſentanten und direct Steuern unter den Einzelſtaaten einfach im Verhältniſſe ihrer Einwohnerzahl unter Zugrundelegung der Ziffer 30000 abzumeſſen ſeien, denn der Art. I fährt weiter fort: „The number of representatives shall not exceed one for every thirty thousand; but every State shall have at least one representative.“ Vgl. Story, a. a. O., Bd. I, §§. 673—83.

Körperschaft darf naturgemäß nur aus so vielen Mitgliedern bestehen, daß eine Verhandlung derselben miteinander möglich erscheint; diese Möglichkeit aber ist in einer Versammlung ausgeschlossen, welche sich aus tausend und mehr Personen zusammensetzen würde. Unter Hinsicht auf alles dieses verfügte denn Art. XIV der Amendements, Sect. II, ganz allgemein: „Repräsentanten sollen unter den einzelnen Staaten im Verhältniß ihrer Einwohnerzahl abgemessen werden, als welche die gesammte Zahl aller in einem Staate ansässigen Personen, mit Ausnahme der nicht besteuerten Indianer, gerechnet werden soll.“[4] Danach kann denn nunmehr von dem Congresse die Zahl der von jedem Particularstaate in Zukunft zu wählenden Repräsentanten unter Zugrundelegung eines entsprechenden Verhältnisses mit größerer Leichtigkeit bestimmt, beziehungsweise geändert werden, als dies vordem angänglich war.

Im übrigen enthält das gedachte Amendement hinsichtlich des gleichen Gegenstandes noch eine andere Bestimmung höchst eigenthümlichen Inhalts. Wenn das Stimmrecht bei irgendeiner Wahl von Wahlmännern für die Wahl des Präsidenten, von Repräsentanten im Congreß, von Executiv- oder richterlichen Beamteten[5] eines Staates, oder von Mitgliedern seiner Legislatur,

[4] „Representatives shall be apportioned among the several States according to their respective numbers, counting the whole number of persons in each State, excluding Indians not taxed. But, when the right to vote at any election for the choice of electors for President and Vice-President of the United States, Representatives in Congress, the executive and judicial officers of a State or the members of the legislature thereof is denied to any of the male inhabitants of such State, being twenty-one years of age, and citizens of the United States, or in any way abridged except for participation in rebellion, or other crime, the basis of representation therein shall be reduced in the proportion which the number of such male citizens shall bear to the whole number of male citizens twenty-one year of age in such State.“

[5] Es kann fraglich sein, ob durch diese Bestimmung den Particularstaaten die Pflicht auferlegt wird, ihre Richter und Executiv-Beamtete aus allgemeinen Volkswahlen hervorgehen zu lassen, oder ob damit nur gesagt sein soll, daß eine Verminderung der Repräsentationsbasis dann einzutreten hat, wenn solche Beamtete, nach den Gesetzen des Particularstaates, nicht von dem Leiter der Executive ernannt, sondern von dem Volke gewählt werden, aber nicht alle 21 Jahre alten Bürger activ wahlfähig sind. Entscheidet man

um sie als richtig gelten zu lassen, so muß man doch unbedingt zugeben, daß der Legislative höchstens die Möglichkeit benommen ist, das Subject der Executive zu bezeichnen, während sie sehr wohl im Stande bleibt, das Object derselben ganz nach eigenem Ermessen festzustellen. Die Befugnisse der Executive, als der materielle Inhalt der von dieser auszuübenden Thätigkeit, bleiben in jedem Falle abgeleitete und zwar abgeleitet aus dem Willen der Legislative. Dadurch wird zugleich die oft gehörte Ansicht widerlegt, daß durch eine in der gedachten Art vor sich gehende Trennung der legislativen oder eigentlich regierenden, von der lediglich executiven Thätigkeit diese letztere gleichsam zu einem besondern, in sich feststehenden Rechte werde, mit Rücksicht auf welches die Legislative „ihre Competenz überschreiten" könne; es mag zunächst ganz dahingestellt bleiben, ob sich in der Theorie überhaupt allgemeine Grundsätze darüber aufstellen lassen, wo die Sphäre der Legislative ihr Ende, beziehungsweise diejenige der Executive ihren Anfang zu finden habe. In jedem concreten Staatswesen kann darüber offenbar nur der Wille der Legislative entscheiden; sobald diese verfassungsmäßig ein Gesetz zu Stande bringt, gilt dies eben als solches, und die Executive kann nicht geltendmachen, daß es eine Schmälerung des ihr zustehenden Rechtes enthalte; die Executive ist dazu da, Gesetze auszuführen, und solche dürfen gemacht werden über alles, was die Legislative dazu geeignet erachtet. Daher zeigt sich denn in der Verfassungsgeschichte aller Staaten, auch derjenigen Amerikas, gar nicht selten der Fall, daß gewisse Verhältnisse, welche früher durch die Executive geregelt wurden, später ihre Ordnung auf dem Wege der Gesetzgebung finden, und umgekehrt, daß die Regelung solcher Verhältnisse, welche früher durch Gesetz bestimmt wurden, auf Grund eines später über den gleichen Gegenstand erlassenen Gesetzes der Executive anheimfällt.[7] Also die Legislative kann ihre Befugnisse

[7] Besonders bemerkenswerth ist das z. B. in dem Falle, da es sich um die Unterdrückung eines unrechtmäßigen Widerstandes gegen die Acte der Staatsgewalt handelt; im allgemeinen wird diese als ein Recht, beziehungsweise eine Pflicht der Executive angesehen; es kann sich aber sehr wohl ereignen, daß sich auch die Legislative selbst mit der Feststellung der in solchem Falle zu ergreifenden Maßregeln befaßt, vornehmlich dann, wenn dem Staate Gefahren drohen, welchen nur mit Anwendung ganz besonderer und ihrerseits selbst nicht unbedenklicher Mittel begegnet werden kann.

nicht überschreiten; wol aber die Executive die ihrigen, indem sie nach ungesetzlichen Gesichtspunkten verfährt. Ob und wann dies letztere zutreffe, kann nun im Grunde wieder nur von der Legislative selbst beurtheilt werden, welche die Gesetze erließ und darum auch zu deren authentischer Interpretation berechtigt ist. Wenn in vielen Staaten dieses Verhältniß, so klar es an sich ist, nicht zu praktischer Durchführung gelangt, so liegt dies darin, daß in ihnen der Träger der Executive sich zugleich an der Legislative betheiligt findet; dadurch wird, wie leicht einzusehen ist, die ganze Lage der Sache wesentlich beeinflußt. Hier können die Folgen nicht näher auseinandergesetzt werden, zu denen dieser Umstand führen muß, und nur darauf soll hingewiesen sein, welche Wahrheit, mit Bezug gerade auf diesen Punkt, der Satz von der Theilung der Gewalten enthalte; derselbe ist voll und ganz anzuerkennen, wenn man ihm die Bedeutung unterlegt, daß in Staaten mit zusammengesetzter Regierung zweckentsprechend zum Träger der Executive nicht eine Person berufen werden solle, welche andererseits zugleich einen selbständigen oder gar den wichtigsten Factor der Legislative bildet. Diesem Grundsatze Rechnung getragen zu haben, ist ein unbestreitbares Verdienst der amerikanischen Constitution; zwar ist der Präsident, d. h. der Träger der Executive, andererseits auch an der Legislative betheiligt, aber nicht in einer so selbständigen und weitgreifenden Weise, daß dadurch das zwischen den beiden „Gewalten" nothwendigerweise einzuhaltende Verhältniß einen erheblichen Abbruch erführe.

Alles Gesagte trifft nun selbstverständlich nur insofern zu, als die Regierung eines Staates überhaupt sich zunächst in den Formen der Gesetzgebung bewegt; denn lediglich unter dieser Bedingung kann von dem Gegensatze zwischen „Legislative" und „Executive" die Rede sein. Zweifellos gibt es aber, wie schon oben hervorgehoben wurde, Regierungshandlungen, welche sich nicht in den Formen der Gesetze bewegen, sei es, weil mit Rücksicht auf ihren materiellen Inhalt eine Aufstellung allgemein erkennbarer Normen schlechterdings überflüssig ist; sei es, weil sie zwar zunächst durch derartige Normen festzustellen sind, diese letztern aber, rein willkürlich, von der Verfassung nicht als Gesetze bezeichnet werden. Oben wurde im Anschlusse daran ebenfalls schon angedeutet, daß man hier den in unbedingter Allgemeinheit entschieden nicht stichhaltigen Rückschluß in Anwendung bringt: wenn jemand nicht Gesetzgeber ist, ist er auch nicht Träger der Staats-

gewalt. Es fragt sich: was ist er denn nun, wenn ihm trotzdem Befugnisse zustehen, welche ihrer Natur nach als Ausfluß der staatlichen Souveränetät zu gelten haben? Man antwortet: Träger der Executive; und zu dieser Auffassung wird man begreiflicherweise besonders dann hinneigen, wenn mit solchen Befugnissen nicht die Legislative, sondern derjenige Factor ausgestattet wird, welcher sonst der erstern, als solcher, gegenüber die Executive darstellt. Man bedenkt nicht, daß dieses Zusammentreffen, wenn es auch durch sehr gewichtige Zweckmäßigkeitsgründe geboten sein mag, im Grunde doch ein rein zufälliges ist; denn die fraglichen Befugnisse könnte man auch noch ganz andern Factoren übertragen oder eben der Legislative selbst überlassen. Was heißt es, um bei einem bereits einmal erwähnten Beispiele zu bleiben, eigentlich, wenn in den constitutionellen Monarchien Europas der Souverän, soweit er nach eigenem Ermessen berechtigt ist, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, als „Träger der Executive" bezeichnet wird? Es handelt sich dabei doch offenbar um Befugnisse, welche alle Gesetzgebungsarbeiten über den Haufen zu werfen vermögen und die Interessen der Gesammtheit mehr berühren als jedwedes andere Hoheitsrecht. Man kommt also immer wieder auf den schon oben ausgesprochenen Satz zurück: Wer ein Recht auszuüben hat, welches seiner Natur nach als staatliches Hoheitsrecht gelten muß, ist insofern Träger der Staats- oder regierenden Gewalt und insofern auch der „Legislative" coordinirt, mag er immerhin in dieser Hinsicht von der Verfassung als „Träger der Executive" bezeichnet werden. Aber daraus kann man freilich wieder nicht, wie es die amerikanische Constitution gethan hat, umgekehrt folgern, daß „Executive" und „Legislative" durchweg coordinirt seien; das trifft nur so weit zu, als man die Bedeutung des erstern Wortes über die Grenzen hinaus ausdehnt, welche der Anwendung desselben nach dem durch die Wissenschaft und Praxis festgestellten Sprachgebrauche gesteckt werden müssen, und es auf eine Thätigkeit bezieht, welche in Wahrheit zur Regierung des Staates gehört.

Uebrigens ist die hier gerügte Auffassung der Constitution in praxi niemals von sehr bedenklichen Folgen begleitet gewesen. Wäre der Präsident, als Träger der Executive, wirklich der Legislative gleichgestellt, so müßte er in jedem Falle befugt sein, die von der letztern passirten Acte auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfen und möglicherweise unausgeführt zu lassen; eine solche

Theorie aber, wiewol sie lediglich eine einfache Folge aus der Gleichstellung der Gewalten wäre, würde von jedem amerikanischen Juristen als widersinnig bezeichnet werden. Nur einmal im Laufe der Zeiten hat es ein Präsident unternommen, das Recht zu einem solchen Widerstande gegen die Beschlüsse des Congresses für sich in Anspruch zu nehmen: nämlich Andrew Jackson, welcher mit einer beinahe bewunderungswürdigen Dreistigkeit behauptete, daß er, gleich dem Congresse zum Vertreter des Volkswillens berufen, dafür zu sorgen habe, diesen Willen selbst gegen denjenigen des Senates und Repräsentantenhauses zur Geltung zu bringen; auf welche Weise er hinter das Geheimniß kam, den Volkswillen seinerseits besser als diese Körperschaften kennen zu lernen, hat er Niemandem verrathen. Dieses Kapitel gehört zu den am wenigsten erfreulichen aus der gesammten Verfassungsgeschichte der Union und würde von den amerikanischen Schriftstellern sicherlich nicht mit so besonderer Vorliebe, wie es jetzt meistens geschieht, behandelt werden, wenn Jackson nicht offenbar in gutem Glauben gehandelt, d. h. in Wahrheit nur dasjenige hätte durchsetzen wollen, was er nach reiflicher Ueberlegung für gut erkannte, und wenn seinen Absichten nicht, wiewol er „formell" im Unrechte war, doch unstreitig eine materielle Berechtigung wäre zuzusprechen gewesen. Aber darauf kommt es gar nicht an; es genügt, festzustellen, daß er sich formell entschieden im Unrechte befand; gibt man das zu, so erkennt man damit an, daß der Präsident, als Träger der Executive, unbedingt den Willen der Legislative zu befolgen hat und daher auch nicht als dieser gleichgestellt gelten darf.

VI. Wie bereits angedeutet wurde, spricht die Constitution im Art. III von der „richterlichen Gewalt", welche nun ebenfalls der „gesetzgebenden" vollkommen coordinirt wird; allein der richtigen Auffassung nach muß das Verhältniß beider zueinander ganz ebenso angesehen werden wie das der gesetzgebenden zur „ausführenden" Gewalt, denn auch hier handelt es sich lediglich um die praktische Bethätigung der Gesetze; die gesetzgebende und richterliche Gewalt sind an sich als in Einer Hand befindlich zu denken, wenn die erstere nicht ganz und gar bedeutungslos werden soll. Welchen vernünftigen Zweck, so wurde schon oben gefragt, würde die Schöpfung solcher Factoren haben, welche zwar allgemeine Normen aufstellen dürfen, nach denen ein Staat regiert werden soll, aber nicht dafür zu sorgen befugt sind, daß jene Normen auch zu praktischer Anwendung gelangen?! Die richter-

liche Gewalt ist daher im Grunde ein Theil der Executive, wenngleich sich ihre Thätigkeit regelmäßig in andern Formen bewegt als die „Verwaltung" des Staates im übrigen, und wenngleich die Stellung der richterlichen Beamteten dem „Chef" der Executive gegenüber sich wesentlich verschieden von derjenigen aller sonstigen Staatsbeamteten gestalten muß. Daher pflegt ganz zutreffend in den constitutionellen Monarchien Europas Recht gesprochen zu werden im Namen des Souveräns, d. h. derjenigen Person, welche zum Träger der Executive berufen ist, und von dieser Anschauung hat sich auch die amerikanische Constitution, trotzdem sie das gerade Gegentheil zur Wahrheit machen will, nicht ganz zu befreien vermocht; das geht zur Genüge daraus hervor, daß auch in der Union die richterlichen Beamteten von der Executive zu ernennen, unter Umständen sogar abzusetzen sind. Aber trotzdem bleibt das Princip von der Gleichstellung der richterlichen und gesetzgebenden Gewalt nicht, wie es mit Bezug auf das ähnliche Verhältniß zwischen der letztern und der Executive zutrifft, lediglich auf die staatsrechtliche Theorie beschränkt, sondern findet eine sehr entschiedene praktische Bethätigung: der Richter hat, was ja nach den bisherigen Ausführungen das einzige und wesentliche Kennzeichen wirklicher Gleichstellung bildet, in der That jeden Act der Legislative auf seine Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfen und bezüglichen Falles für ungültig zu erklären; dieser Punkt kann jedoch hier nicht weiter besprochen werden, weil zur nähern Einsicht desselben die Kenntniß von Einzelheiten erforderlich ist, welche besser an anderm Orte ihre Darstellung finden.

VII. Was endlich die Vorschriften über die Aenderung einer Verfassung angeht, so müssen diese, wie ohne weitern Nachweis erhellt, als ein begrifflich unerläßlicher Bestandtheil jedes geschriebenen Grundgesetzes betrachtet werden; sie sind regelmäßig so gehalten, daß nach Maßgabe derselben der Inhalt der Verfassungsurkunde mit größern Schwierigkeiten, sei es gänzlich aufgehoben, sei es theilweise durch neue Bestimmungen ersetzt werden kann als das geltende Recht, soweit es sich auf sonstige Gesetze gründet; und darum sind es auch eigentlich diese Vorschriften allein, welche es erklärlich machen, daß überhaupt ein Grundgesetz erlassen wird. Alle Bestimmungen, welche in dasselbe aufgenommen werden, sind an sich nicht von dem verschieden, was außer ihnen zum Gegenstande eines Gesetzes gemacht werden kann; aber

ein solcher Unterschied wird nun künstlich damit geschaffen, daß dem Grundgesetze im Ganzen und in seinen einzelnen Theilen eben durch den Erlaß ziemlich verwickelter Vorschriften über die Aenderung desselben thatsächlich eine größere Stetigkeit verliehen ist als den Willensäußerungen der Legislative im übrigen. Zu diesen Erwägungen, nach welchen sich die staatsrechtliche Theorie über Aenderungen einer Verfassung im allgemeinen zu gestalten hat, und welche im Spätern noch ihre nähere Ausführung erhalten sollen, gesellen sich nun hinsichtlich der amerikanischen Constitution noch andere, welche aus der Natur zusammengesetzter Staaten sich ergeben; aber darauf kann selbstverständlich erst dann mit größerer Gründlichkeit eingegangen werden, nachdem die ganze begriffliche Eigenart jener politischen Gebilde klar gestellt worden ist, zu denen die Union gezählt werden muß.

Viertes Kapitel.

Ueber zusammengesetzte Staaten im allgemeinen mit besonderer Rücksicht auf die amerikanische Union.

Die Vereinigten Staaten von Amerika bilden einen „zusammengesetzten Staat"; was man darunter zu verstehen habe, bedarf einer allgemeinen Erörterung um so mehr, als die Ansichten, welche die Schriftsteller bisher über diesen Gegenstand aufgestellt haben, zum mindesten sehr bedenklich erscheinen.

Innerhalb jedes politischen Gemeinwesens, welches man als „zusammengesetzten Staat" zu bezeichnen pflegt, können, rein äußerlich betrachtet, eine „Centralregierung" und mehrere „Particularregierungen" unterschieden werden, deren jede sich in einer ihr genau zugewiesenen Sphäre zu bethätigen hat. Ferner dürfte aus dem Sprachgebrauche so viel ohne weiteres zu entnehmen sein, daß man mit dem hier fraglichen Ausdrucke nur solche Erscheinungen bezeichnen will, für deren juristische Analyse es einer besondern Formel bedarf, welche sich also nicht nach sonstigen allgemeinen Principien bestimmen lassen. Nach solchen Principien

bestimmbar sind aber alle jene politischen Gebilde, bei denen auf den ersten Blick zwar auch eine Centralgewalt und mehrere Particulargewalten vorhanden sind, bei denen jedoch, genauer zugesehen, eine ausdrückliche oder stillschweigende Delegation der erstern zugleich an alle letztern oder umgekehrt dieser an jene stattgefunden hat. In beiden Fällen handelt es sich, wie gesagt, um eine „Delegation", d. i. einen Begriff, welcher mit der größten Vorsicht aufgenommen werden muß. Hier ist nicht der Ort, über die mannichfachen, in dieser Beziehung denkbaren und nebenbei höchst wichtigen Fragen zu handeln, welche noch selten zum Gegenstande eingehender Untersuchung gemacht worden sind; nur so viel muß hier hervorgehoben werden, daß eine Delegation solcher Befugnisse, welche als unmittelbarer Ausfluß staatlicher Souveränetät erscheinen, der Natur der Sache nach, wenn überhaupt, doch immer nur in der Art vor sich gehen kann, daß der Delegirende rechtlich in der Lage bleibt, den Handlungen des Delegatars als solchen seine Anerkennung zu versagen oder wenigstens jede materielle Wirkung zu nehmen; denn wo das nicht zutrifft, da hört in tantum das Souveränetätsrecht des Delegirenden auf, und an dessen Stelle tritt nicht nur de facto, sondern auch de jure der Delegatar. Ein Beispiel wird dies deutlich zeigen: man nehme an, daß heutzutage in einer constitutionellen Monarchie Europas die zur Regierung berufenen Factoren, d. i. der Monarch und die beiden Kammern, ihre betreffenden Rechte lediglich einem unter ihnen, etwa dem Monarchen, „delegiren" wollten; was wäre es hier mehr als eine bloße Redensart, wenn man zu behaupten wagte, daß danach der Monarch zwar ganz selbständig, aber begrifflich doch nur als Delegatar eben jener drei Factoren regiere? Solange aber die Handlungen des Delegatars eine materielle Wirkung nur erlangen können durch eine, sei es ausdrückliche, sei es stillschweigende Genehmigung von seiten des Delegirenden, solange kann die Stellung beider zueinander, wie gesagt, sehr wohl unter dem Gesichtspunkte eines auftragsähnlichen Verhältnisses angesehen werden. Diese Auffassung ist daher auch in allen den Fällen zur Anwendung zu bringen, wo den von einer „Centralgewalt" ausgehenden Acten nur dann und darum eine Geltung zuzurechnen ist, weil die außerhalb ihrer bestehenden „Particulargewalten" diesen Acten stillschweigend oder ausdrücklich ihre Genehmigung ertheilen, beziehungsweise durch die ihnen zustehenden Befugnisse jede praktische Wirkung abschneiden können; oder auch

da, wo umgekehrt den von sogenannten Particulargewalten ausgehenden Regierungsacten nur dann und darum eine Geltung zuzurechnen ist, weil die außerhalb ihrer bestehende Centralgewalt sich in der soeben näher beschriebenen Lage befindet. Dort liegt lediglich ein nach völkerrechtlichen Grundsätzen zu bestimmendes Verhältniß, hier ein einfacher Einheitsstaat mit möglichst ausgebildeter Selbstregierung, beziehungsweise Selbstverwaltung gewisser räumlich abgegrenzter Bezirke vor.

Das Wesen eines zusammengesetzten Staates muß daher ein anderes sein, als in den beiden ebengedachten Fällen anzunehmen ist; es bleibt nach allem Gesagten nur übrig, diesen Ausdruck in Anwendung zu bringen da, wo Centralgewalt und Particulargewalten selbständig voneinander schlechterdings unabhängig dastehen. Wie ein solches Verhältniß dann aufzufassen sei, wird am besten erkannt werden, wenn man von dem Wesen des Staates ganz im allgemeinen ausgeht.

Es ist an anderer Stelle bereits hervorgehoben worden, daß zwar die Staatsgewalt begrifflich immer nur Eine, wie die Idee des Staates an sich eine einheitliche ist; daß aber nichtsdestoweniger die Träger der Staatsgewalt mehrere sein können, je entsprechend der materiellen Richtung, nach der hin dieselbe sich zu bethätigen hat. Auf ganz dieselbe Weise ist nun die Trägerschaft der Staatsgewalt als eine mannichfache denkbar je nach räumlichen Beziehungen; man kann sich vorstellen, daß für andere geographische Bezirke desselben politischen Gemeinwesens andere Personen oder Factoren zur Regierung berufen sind; allerdings immer nur dann, wenn andererseits zugleich eine Theilung in materieller Hinsicht eintritt; denn sonst würde, wie leicht einzusehen ist, jeder der betreffenden Bezirke einen völligen Staat für sich bilden. Aber wo die Voraussetzung materieller Beschränkung zutrifft, wird eben auch neben dieser in der angegebenen Art eine Mehrheit von Regierungsfactoren je mit einer Competenz möglich, welche räumlich genau gegen diejenige aller andern abgegrenzt ist. Es ist klar, daß eine derartige Competenzgliederung in unendlich mannichfacher Weise sich gestalten kann; sie kann so weit gehen, daß überhaupt ausschließlich Regierungsfactoren mit materiell und räumlich eingeschränkter Competenz vorhanden sind; wie das zutrifft, wenn das Gebiet, auf das sich die Oberhoheit je eines unter diesen Factoren erstreckt, sich nicht mit demjenigen deckt, welches der Oberhoheit eines andern Factors untersteht, soweit dieser die dem

erstern mangelnden Souveränetätsrechte auszuüben hat. Die Geschichte hat die in dieser Beziehung gegebenen Möglichkeiten bisher keineswegs erschöpft; sie hat regelmäßig nur solche Gebilde hervorgebracht, in denen bestimmte Souveränetätsrechte von Einem Punkte her für das Gebiet des Ganzen ausgeübt wurden, und die Wahrnehmung aller andern mehrern Einzelgewalten in der Art zufällt, daß jede derselben auf einen Theil jenes Gebietes angewiesen ist. So steht die Sache auch, um das gleich hier vorweg zu erwähnen, im wesentlichen für die Vereinigten Staaten Amerikas; die Unionsregierung ist mit einem ganz bestimmten Theile der Souveränetät ausgestattet, und was danach gleichsam von der letztern übrigbleibt, ist den Particulargewalten übertragen, welche insofern je über einen gewissen Bezirk, d. i. den betreffenden „Staat", die Regierung führen. Daher hat keine Staatsregierung mehr Rechte als eine andere, und wenngleich sich in der Constitution nirgends gesagt findet, daß dem so sein müsse, kann man doch aus dem gesammten Inhalte derselben entnehmen, daß sie stillschweigend eine unbedingte Gleichberechtigung sämmtlicher Staaten unfereinander voraussetzt; daraus ergibt sich dann des Weitern der Grundsatz, daß auch der Unionsregierung über keinen Theil des Vereinigten-Staaten-Gebietes mehr Befugnisse zustehen sollen als über einen andern. Diese Regelmäßigkeit der Construction ist nun freilich doch nicht streng innegehalten, denn der Unionsregierung gebührt über einzelne Bezirke, nämlich den District von Columbia und im Grunde auch, wie unten näher nachgewiesen werden wird, die sogenannten Territorien die volle Souveränetät; allein das thut trotzdem dem angedeuteten Grundsatze keinen Abbruch; denn die Herrschaft über den District macht davon lediglich aus Zweckmäßigkeitsrücksichten eine Ausnahme, und was die Territorien angeht, so handelt es sich bei der Verwaltung derselben um solche Rechte der Unionsregierung, welche ihrer Natur nach blos vorübergehende und in Wahrheit ebenfalls bestimmt sind, bei Gelegenheit dem regelmäßigen Systeme des Ganzen eingefügt zu werden.

In einem zusammengesetzten Staate, um wieder auf das Allgemeine zurückzukommen, kann also eine Delegation von seiten der Particularregierungen an die Centralregierung oder umgekehrt von seiten dieser an jene nicht angenommen werden, weil sie alle als unmittelbare Träger der Staatsgewalt in Wahrheit souverän sind; und sie müssen alle als Träger derselben Staatsgewalt

gelten, weil erst aus der Summe ihrer Competenzen die Möglichkeit aller erdenklichen, durch das Wesen des Staates an sich erforderten Acte herzuleiten ist. Diejenigen, welche einem zusammengesetzten Staate angehören, bilden also nicht mehrere Völker, welche zueinander in einem nach völkerrechtlichen Principien bestimmbaren Verhältnisse stehen, sondern Ein Volk, sofern dieses Wort eine juristische Bedeutung hat, d. h. sofern damit eine Gesammtheit von Menschen bezeichnet wird, für welche in der Idee eine einzige Staatsgewalt, im eigentlichsten Sinne dieses Wortes, vorhanden ist.[1] Und eine solche kann vorhanden sein, wenn sie auch praktisch durch mehrere, voneinander unabhängige Factoren je mit einem genau abgemessenen Wirkungskreise dargestellt wird; die einzelnen Theile aber, welche diesen verschiedenen Particularregierungen unterstehen, sind als solche naturgemäß durchaus selbständig, also völlig autonom, d. h. befugt, alle Rechtsfragen, welche innerhalb der ihnen zugewiesenen Sphäre entstehen oder diese Sphäre berühren, unbedingt nach eigenem Ermessen, ohne Einmischung jedweder sonstigen Autorität zu erledigen. Daher kann allerdings das Verhältniß dieser Einzelstaaten, soweit sie selbständige Ganze bilden und eine Theilsouveränetät zu üben haben, untereinander oder das Verhältniß zwischen ihnen einerseits und der Centralregierung als solcher andererseits, wenn auch nicht wie ein geradezu völkerrechtliches angesehen, doch schließlich, wenigstens theilweise, nur nach Analogie des Völkerrechtes beurtheilt werden. Soweit dagegen das Gebiet auch der Einzelstaaten der Centralgewalt untersteht, kann zwischen derselben und den erstern oder zwischen diesen untereinander von völkerrechtlichen oder gleichsam-völkerrechtlichen Beziehungen schlechterdings nicht die Rede sein; denn die Befugnisse der Centralregierung gründen sich nicht auf einen beliebig zu widerrufenden Vertrag der Einzelstaaten untereinander, sondern sind ebenso originäre wie diejenigen der letztern selbst. Daß übrigens die particulare Selbständigkeit der Staaten dem Organismus der Union in seiner Totalität sehr leicht gefährlich werden könne, ist unbestreitbar; wer aber daraufhin glaubte, die Autonomie der erstern überhaupt leugnen zu dür-

[1] Die gegentheilige Ansicht findet sich unter anderm mit großem Eifer vertheidigt von Upshur in seiner gedachten Kritik des Story'schen Commentars, insbesondere Kap. 1, II, S. 275 fg.; die im Texte vertretene Meinung wird dagegen besonders von Story und von Holst mit vielem Geschick unterstützt.

fen, würde entschieden zu weit gehen, weil er das Zulässige mit dem Wünschenswerthen verwechselte; der angedeutete Mangel muß vorbehaltlos in den Kauf genommen werden, da er im begrifflichen Wesen solcher politischen Gebilde unabänderlich begründet liegt; wer ihm abhelfen will, muß den zusammengesetzten Staat entweder zu einem Einheitsstaate umformen oder in seine Theile derart auflösen, daß jeder derselben zu einem Staate für sich wird.

So und nur so kann die Formel gedacht werden, nach welcher die Natur „zusammengesetzter Staaten" zu bestimmen ist; das begriffliche Wesen derselben ist also immer das nämliche, und darum geht fehl, wer etwa zwei oder drei einander gleichstehende Arten derselben Gattung annimmt. Neuere Schriftsteller pflegen zwischen Staatenbund, Bundesstaat und Staatenstaat zu unterscheiden[2]; man wird sich klar werden müssen, wie diese Worte zu gebrauchen seien. Was zunächst das dritte anlangt, so dürfte sich dieses zur technischen Bezeichnung zusammengesetzter Staaten sehr wohl eignen; alsdann können aber die beiden ersten als Benennungen nicht für andere, den Staatenstaaten nebengeordnete Erscheinungsformen desselben Begriffes, sondern höchstens für Unterarten des letztern angesehen werden, welche voneinander durch ein nicht sowol juristisch als politisch bedeutsames Moment, d. h. dadurch unterschieden sind, daß beim Staatenbunde die Competenz der Particularregierungen in materieller Hinsicht ausgedehnter ist als diejenige der Centralregierung, beim Bundesstaate dagegen gerade das Umgekehrte statthat; ein Bundesstaat wäre danach ein Staatenstaat, welcher mehr Aussicht bietet, sich zu einem Einheitsstaate, ein Staatenbund ein Staatenstaat, welcher mehr Aussicht bietet, sich zu so vielen Einheitsstaaten herauszubilden, als Particularregierungen in ihm bestehen.

Will man aber, wie es auch wol geschieht, unter „Staatenbund" und „Bundesstaat" jene politischen Gebilde verstehen, welche oben als ein nach völkerrechtlichen Principien zu bestimmendes Vertragsverhältniß mehrerer im Grunde selbständiger Staaten oder als ein regelmäßiger Einheitsstaat mit möglichst scharf ausgebildeter Selbstverwaltung räumlich abgegrenzter Bezirke bezeichnet wurden, so deuten diese Worte Begriffe an, welche von dem Staatenstaate wesentlich verschieden sind und welche als gleichartig

[2] Vgl. Schulze, „Einleitung in das Allgemeine Staatsrecht" (Ausgabe von 1867), S. 197 fg., insbesondere 203 fg.

nebeneinander oder neben jenen zu stellen, logisch fehlerhaft ist. Der Sprachgebrauch hat sich, wie gesagt, in dieser Hinsicht endgültig noch nicht entschieden, und es muß jedem überlassen bleiben, wie er es halten will; aber die Worte anders als in der einen oder der andern soeben näher festgestellten Weise zu gebrauchen, wäre schlechterdings unzulässig. In der vorliegenden Arbeit werden die fraglichen Ausdrücke stets in der zuletzt gedachten Bedeutung angewandt werden.

Es bleibt nach diesen allgemeinen Erörterungen nun die hier wichtigste Frage zu beantworten, ob die amerikanische Union als ein Staatenstaat anzusehen sei?

Diese Frage bildet unter den Amerikanern einen der hauptsächlichsten Streitpunkte in der Theorie und praktisch das vornehmste Moment für die politische Parteiung des Landes; der große Commentar von Story dreht sich zu nicht geringem Theile um diesen Punkt, und es hat, wie schon angedeutet wurde, an ebenso zahlreichen als heftigen Angriffen auf den geistreichen Publicisten nicht gefehlt, weil er jene Frage mit großer Entschiedenheit bejaht. Es ist unzweifelhaft, daß innerhalb der Union eine Centralgewalt besteht, rein äußerlich verschieden von mehrern „Staatsregierungen" als Particulargewalten. Es kommt also darauf an, zu untersuchen, ob zwischen jener und diesen irgendwie ein Delegationsverhältniß anzunehmen ist? Nun hat es noch Niemanden gegeben, der behauptet hätte, daß den Staatsregierungen ihre Befugnisse von der Unionsregierung delegirt worden seien, also die Union eigentlich als ein Bundesstaat in dem oben angedeuteten Sinne angesehen werden müsse. Eine solche Theorie wird vielleicht später einmal, wenn die centripetalen Bestrebungen noch weitere Fortschritte machen sollten, von zielbewußten Politikern aufgestellt werden; vorläufig bedarf sie noch keiner Berücksichtigung. Dagegen hat sich, wenn auch etwas verschämt, zu wiederholten malen die Lehre hervorgewagt, daß die Vereinigten Staaten ein bloßer Staatenbund seien, und sich besonders darauf gestützt, daß die Centralgewalt nicht von „den Bürgern der Union", sondern von den einzelnen „Staaten" als solchen gebildet würde; es ist allerdings ganz richtig, daß die Unionsregierung constituirt wird unter Berücksichtigung von Verhältnissen, deren Regelung theilweise den Particulargewalten obliegt; aber einmal constituirt ist sie von diesen ganz und gar verschieden und unabhängig. Es heißt in der That nicht nur den gesammten Wort-

laut der Constitution von 1787 falsch auslegen, sondern auch den ganzen Geist derselben verkennen, wenn man bestreitet, daß der Unionsregierung eine Competenz zugewiesen ist, innerhalb deren sie ohne jedwede Rücksicht auf die Regierungen der Einzelstaaten sich bethätigen kann und bethätigen soll; ebenso wie es andererseits richtig ist, daß auch die letztern ihre Befugnisse ohne irgendeine Beeinflussung von seiten der Unionsregierung zu üben haben; diese steht also, innerhalb ihrer Sphäre, den Staatsbürgern unmittelbar gegenüber, und die von ihr ausgehenden Acte erlangen ipso jure, nicht erst auf Grund einer von den Staatsregierungen, sei es auch nur stillschweigend ertheilten Zustimmung ihre Geltung. Für denjenigen, welcher diesen Satz durch Einzelheiten will bewiesen wissen, sei beispielsweise hier Folgendes angeführt: Der Congreß, als Träger der Unionssouveränetät, ist nach der Verfassung ermächtigt, die ihm zufallenden Hoheitsrechte den Bürgern der Union gegenüber unmittelbar selbst wahrzunehmen; so schreibt er unter anderm Steuern aus, ohne daß es einer besondern Genehmigung von seiten der Einzelstaaten bedürfte, ja ohne daß ein Widerspruch derselben auch nur irgendwelche Folgen nach sich zu ziehen vermöchte; die Justizhoheit, welche der Union zufällt, kann schon in erster Instanz durch Unionsgerichte geübt werden und wird theilweise so geübt; wie kann man angesichts dieser Thatsache bestreiten, daß die Unionsregierung, als Staatsgewalt, den einzelnen Bürgern des Landes unvermittelt gegenübersteht? Den zwingendsten Beweis aber für die Richtigkeit der hier in Rede stehenden Behauptung liefert der Umstand, daß nach ausdrücklicher Vorschrift die Beamteten auch der Einzelstaaten auf die gewissenhafte Ausübung und Befolgung der Constitution und somit auch der übrigen Unionsgesetze zu verpflichten sind[3]; das heißt doch offenbar nichts anderes, als daß diesen Gesetzen eine gleich originäre Wirkung innewohnt wie denjenigen der Einzelstaaten.

---

[3] Art. VI (3): „All executive and judicial officers... of the several States shall be bound by oath or affirmation to support this constitution." Mit Rücksicht auf den im Texte vorgetragenen Satz hat man vielfach behauptet, daß die Unionsconstitution einen Bestandtheil jeder Staatsconstitution bilde; das trifft auch entschieden zu, kann aber andererseits zu irrigen Auffassungen über die Tragweite einzelner Bestimmungen in dem Gesetze von 1787 Veranlassung bieten. Auf diesen Punkt wird noch einmal Kap. 25, Anmerkung 11, zurückgekommen werden.

Das Gegentheil wird von manchen aus der Geschichte der Vereinigten Staaten herzuleiten gesucht, wie sie der Annahme der Constitution vorherging; aber es kann ganz dahingestellt bleiben, ob nach der Unabhängigkeitserklärung und zu der Zeit, da die Conföderationsartikel in Kraft waren, die Angehörigen der Union Ein Volk bildeten oder die einzelnen Staaten sich nur in einem beliebig auflösbaren Bündnisse untereinander befanden; denn jenes unreife Machwerk, welches der Conföderation zu Grunde lag, war kaum acht Jahre in Geltung, und diese kurze Spanne Zeit genügte, um die Einsicht herbeizuführen, daß dasselbe durchaus unzulänglich sei, und daß ein möglichst enger, für alle Zukunft gesicherter Anschluß der einzelnen Staaten aneinander eine unerläßliche Vorbedingung für den Bestand und das Gedeihen derselben bilde. „Eine vollkommenere Einigung herbeizuführen" (to form a more perfect union), war die Weisung, mit welcher die Wähler ihre Abgeordneten zur constituirenden Convention nach Philadelphia entsandten, und drei fürwahr nicht unbedeutende Männer, welche die neue Verfassung ausarbeiten halfen oder doch deren Ausarbeitung wesentlich beeinflußten, Hamilton, Madison und Jay, haben es in den nachmals zum „Federalist" zusammengestellten Aufsätzen, durch welche sie das Ergebniß ihrer Arbeiten dem Volke erläutern und empfehlen wollten, klar ausgesprochen, daß jener Weisung gemäß die Absicht derjenigen Partei, welche schließlich, wenn auch mit vieler Mühe, in der Convention den Sieg davontrug, und der sich die Besten der ganzen Versammlung zugesellten, darauf hinausging, eine Centralgewalt zu schaffen, welche den Regierungen der einzelnen Staaten selbständig gegenüberzutreten vermöge, und deren Beschlüsse nicht erst durch Vermittelung der letztern rechtliche Kraft zu erlangen hätten. Jetzt aber, nachdem das Verfassungswerk vollendet vorliegt, muß man anerkennen, daß der thatsächliche Erfolg der Absicht entsprach; denn die einzelnen Bestimmungen der Constitution, wie im Verlaufe dieser Arbeit noch näher wird nachzuweisen sein, sind zumeist einfache logische Ergebnisse jenes Grundgedankens und nur in den allerseltensten Fällen mit demselben nicht auf den ersten Blick, aber auch hier noch regelmäßig bei genauerer Prüfung wohl vereinbar. Uebrigens kommt es gar nicht auf Einzelheiten an, sondern der Gesammteindruck des Werkes muß entscheiden; so kann man z. B. die im Eingange der Constitution gebrauchte Wendung: Wir, das Volk „der Vereinigten Staaten" — welche ja allerdings nach allem

Gesagten die Union von vornherein und vollständig zu einem Staatenstaate stempelt — ebenso wenig als einen endgültigen Beweis für die aufgestellte Behauptung ansehen, wie diese etwa durch den Umstand widerlegt wird, daß man sich in der constituirenden Convention weigerte, die Regierung der Vereinigten Staaten als eine „Nationalregierung" zu bezeichnen, oder dadurch, daß der Art. VII von der Einführung der Constitution unter den dieselbe genehmigenden „Staaten" spricht. Derartige Redewendungen pflegen nicht auf die Goldwage gelegt zu werden und können daher, aus dem Gefüge des Ganzen gerissen, nur wenig Bedeutung für sich beanspruchen.

Ist die Union wirklich ein zusammengesetzter Staat, so ergibt sich daraus als die praktisch wichtigste Folge, daß kein Einzelstaat das Recht hat, nach seinem Belieben aus dem Verbande der Union auszuscheiden, während ihm dieses Recht allerdings zustehen müßte, wenn es sich um einen Staatenbund handelte, welcher immer zu denken ist als hervorgerufen durch einen von jedem Theile nach freiem Ermessen kündbaren Vertrag privatrechtlicher Natur.

Der zusammengesetzte Staat ist dagegen in seiner Totalität ein Staat, dessen Verfassung aus der der Centralgewalt zu Grunde liegenden Verfassung und sämmtlichen Particularstaatsverfassungen gebildet wird. Bezüglich der Vereinigten Staaten, wie jedes zusammengesetzten Staates, hat man daher, streng genommen, drei Momente zu unterscheiden: erstens die Einzelstaaten, zweitens den Centralstaat, d. h. jenen durchaus einheitlichen Organismus, als dessen räumliche Unterlage das gesammte Gebiet des zusammengesetzten Staates erscheint, soweit es gleichmäßig der Centralgewalt unterworfen ist, und drittens diesen einheitlichen Organismus und die Particularstaaten in ihrer gemeinschaftlichen Verbindung, wie sie erst den zusammengesetzten Staat im eigentlichen Sinne ergibt. Centralstaat und Particularstaaten wären daher, genau erwogen, gar nicht als „Staaten", sondern lediglich als Theile eines solchen zu bezeichnen; nur in ihrer Zusammensetzung erscheinen sie den ihnen zugehörigen Individuen, wie von anderer Seite her gesehen, als „Staat" in der wahren Bedeutung dieses Wortes.

Das wird häufig darum nicht klar erkannt, weil die Sprache für den zweiten und dritten der angedeuteten Begriffe keine verschiedenen Bezeichnungen hat. Wenn man z. B. vom „Deutschen Reiche" spricht, so begreift man darunter einmal jenen Organismus, welcher vom Bundesrathe und Reichstage regiert wird, für

sich und andererseits zugleich diesen Organismus nebst der Summe der Einzelstaaten. Für Nordamerika liegt die Sache etwas anders; wenngleich auch dort der Sprachgebrauch nicht scharf ausgeprägt ist, so läßt sich doch nicht verkennen, daß man im allgemeinen mit dem Ausdrucke „Vereinigte Staaten" den zusammengesetzten Staat in seiner Totalität begreift, die Bezeichnung „Union" aber auf den „Centralstaat", in isolirter Stellung gedacht, anzuwenden pflegt. Die vorliegende Arbeit hat es lediglich mit der Verfassung der „Union" in dem letztgedachten Sinne zu thun.

In neuerer Zeit hat sich ein angesehener Schriftsteller[4] gegen die Definition des zusammengesetzten Staates, wie sie soeben gegeben worden ist, und zwar deshalb erhoben, weil dieselbe von einer „Theilung der Souveränetät" ausgehe, eine solche aber undenkbar sei. Gewiß ist die Souveränetät ihrem Umfange und Inhalte nach untheilbar, aber sie steht an sich immer nur einer ideellen Gewalt zu und die „Träger der Souveränetät" sind lediglich Repräsentanten jener ideellen Gewalt, welche ihre Befugnisse nicht aus eigenem Rechte, also nicht nach freier Wahl, üben, sondern sich streng in der ihnen von der Verfassung vorgeschriebenen Weise zu bewegen haben. Nun ist es doch entschieden möglich, daß eine Verfassung mehrere solcher Träger beruft und jedem darunter eine materiell abgegrenzte Sphäre zuweist, welche eine Collision mit der irgendeines andern Theiles unbedingt ausschließt. Vorausgesetzt wird hierbei natürlich, daß die Verfassung an sich eine einheitliche ist. Durch mehr voneinander unabhängige Verfassungen, von denen die eine auf die andere keine Rücksicht nimmt, kann allerdings nie eine Staatsgewalt mit der derselben unbedingt zu wahrenden Einheitlichkeit geschaffen werden; aber die Verfassung des zusammengesetzten Staates, mag sie gleich in mehrern äußerlich voneinander getrennten und auch geschichtlich vielleicht zu ganz verschiedenen Zeiten entstandenen Instrumenten, d. h. den Urkunden über die Construction der Centralgewalt und der Particulargewalten, enthalten sein, ist doch der Theorie nach immer eine einheitliche. Das folgt aus dem in allen zusammengesetzten Staaten, auch in Nordamerika anerkannten Grundsatze, daß die Centralverfassung ein Bestandtheil der Particularverfassungen sei.[5] Dieser

[4] Vgl. Laband, „Staatsrecht des Deutschen Reiches", I, Kap. 7—9, S. 56 fg., wo sich übrigens auch die einschlägige Literatur im allgemeinen angeführt und kritisirt findet.

[5] Vgl. Kap. 25 in Anmerkung 11.

irgendeinem der in dem betreffenden Staate ansässigen männlichen Bürger, welche 21 Jahre alt und Bürger der Vereinigten Staaten sind, abgesprochen oder in irgendwelcher Weise verkürzt wird — ausgenommen (als Strafe) für Theilnehmer an einer Empörung oder ein anderes Verbrechen — soll die Grundlage für die Zahl der (dem Staate zu bewilligenden) Repräsentation in dem Verhältnisse geringer angesetzt werden, in welchem die Zahl dieser männlichen Bürger zu der Gesammtzahl der 21 Jahre alten männlichen Bürger in diesem Staate sich befindet." Die Constitution wird von dem Gedanken getragen, das Repräsentantenhaus aus allgemeinen Wahlen in der durch das Amendement näher bezeichneten Weise hervorgehen zu lassen; aber sie steht in dieser Hinsicht auf so schwachen Füßen, daß sie diesen Gedanken nicht unmittelbar zu wirksamem Ausdrucke zu bringen vermag, sondern sich begnügen muß, ihn mittelbar und obendrein auf eine Art anzudeuten, deren praktische Erfolge höchst zweifelhaft sind. Es wird zunächst in jedem Falle schwierig sein, das Verhältniß festzustellen, in welchem die Zahl der in ihrem Wahlrechte möglicherweise verkürzten Personen zu der Gesammtsumme aller 21 Jahre alten Bürger steht; und sodann sich fragen, ob und um wie viel sich die „Repräsentationsziffer" verkürzt, wenn von dieser, nach Maßgabe der vorgeschriebenen Berechnung, nicht eine ganze Zahl, sondern, wie das meist geschehen wird, ein Bruchtheil abzuziehen ist? Das Amendement insofern ist kaum mehr als eine bloße Redensart und, wenn in neuerer Zeit häufig darauf hingearbeitet wird, Gesetze zu machen, welche dasselbe zu voller Geltung bringen sollen — so strebt man offenbar nicht sowol danach, dem Amendement in Wahrheit Nachdruck zu verleihen, als danach, dem ihm zu Grunde liegenden Gedanken Anerkennung zu verschaffen. Das aber wird nur dann gelingen, wenn das Amendement beseitigt und der Modus für die Wahlen zum Repräsentantenhause durch die Constitution selbständig, ohne jedwede Rücksicht auf Particularstaatsverfassungen oder -Gesetze geregelt wird.

Die Dauer des den Repräsentanten ertheilten Mandates ist

---

sich für das letztere, dann muß man annehmen, daß den Particularstaaten zwar die Möglichkeit gelassen ist: die Beamteten entweder auf die eine oder andere Weise ernennen zu lassen, aber daß sie verpflichtet sind — wenn sie sich für den Modus der Volkswahl entscheiden — die active Wahlfähigkeit in der gedachten Art auszudehnen.

auf zwei Jahre festgesetzt[6]; maßgebend hierfür war zweifelsohne die Anschauung, daß eine Regierung um so „demokratischer" sei, in je kürzern Fristen dem Volke, beziehungsweise der Wählerschaft Gelegenheit geboten werde, durch Neuwahlen den eigenen politischen Anschauungen zur Geltung zu verhelfen; ob und wie weit eine derartige Anschauung in Wahrheit gerechtfertigt sei, soll hier des Weitern nicht besprochen werden, da auf diese Frage an späterer Stelle noch einmal wird zurückzukommen sein. Die Zeit und Art und Weise der Wahlen zum Senate wie Repräsentantenhause vorzuschreiben, war durch die Constitution[7] den Particularstaaten vorbehalten, jedoch gleichzeitig bestimmt worden, daß der Congreß zu jeder Zeit, auf dem Wege des Gesetzes solche (von den Particularstaaten erlassene) Vorschriften — mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf den Ort für die Senatswahlen bezögen — ändern könne. Von dieser Befugniß Gebrauch machend, hat der Congreß unter dem 28. Febr. 1871, beziehungsweise 2. Febr. 1872 Gesetze[8] passirt, wonach die Wahlen zum Repräsentantenhause je den nächsten Dienstag nach dem ersten Montag im November und zwar jedes zweite Jahr nach 1876, im gesammten Gebiete der Vereinigten Staaten vor sich zu gehen haben, und daß ferner die einzelnen Stimmen auf schriftlichen oder gedruckten Zetteln — bei Strafe der Nichtigkeit — abzugeben seien. Durch diese letztere Vorschrift ist das Princip der „geheimen Abstimmung" ausgesprochen worden, wie es nach den heutzutage geltenden Anschauungen allein dem Wesen der Demokratie entsprechen soll. Zugleich ist in dem zweiten Gesetze noch des Weitern bestimmt worden, daß jeder Staat, beziehungsweise jedes Territorium in ebenso viele an Einwohnerzahl einander möglichst gleiche Wahlkreise einzutheilen sei, als auf ihn Repräsentanten, beziehungsweise Delegirte fallen, und danach jeder dieser Kreise je einen Abgeordneten zu wählen habe.

---

[6] Art. I, Sect. II (1): „The house of Representatives shall be composed of members chosen every second year by the people of the several States."

[7] Art. I, Sect. IV (1): „The times, places and manner of holding elections for Senators and Representatives shall be prescribed in each State by the legislature thereof; but the Congress may at any time by law make or alter such regulations, except as to the places of choosing Senators."

[8] „Revised Statutes", Tit. II, Kap. II, Sect. 20—27.

Nach dieſen ſoeben vorgetragenen Vorſchriften, welche das augenblicklich geltende Recht mit Hinſicht auf das Repräſentantenhaus enthalten, ſind nunmehr diejenigen einer Betrachtung zu unterwerfen, welche, von den erſtern abweichend, auf die Bildung des Senates insbeſondere Bezug haben. Der große begriffliche Unterſchied, welcher zwiſchen dem Repräſentantenhauſe und Senate im allgemeinen beſteht, iſt der, daß das erſtere eine Vertretung des amerikaniſchen Volkes, als einer unterſchiedsloſen Einem ſtaatlichen Verbande zugehörigen Summe, der letztere eine Vertretung der einzelnen Staaten darſtellt, welche freilich inſofern nicht als geſonderte politiſche Grenze, ſondern gleichſam als innerhalb der Union beſtehende und für dieſe beſonders wichtige Körperſchaften aufgefaßt werden müſſen[9]; daher erklärt denn Art. I, Sect. III: „Der Senat der Vereinigten Staaten ſoll beſtehen aus «zwei Senatoren von jedem Particularſtaate», welche von der Legislatur deſſelben für 6 Jahre zu wählen ſind; und jeder Senator ſoll eine Stimme haben.“[10] Das heißt, wie geſagt: der Senat iſt ein Parlament, gebildet in der Art, daß die Summe der einzelnen Staaten als der vertretene, die der Senatoren als der vertretende Theil erſcheint. — Den Legislaturen fällt naturgemäß die Wahl zu, weil dieſelben überhaupt handelnd einzutreten haben, ſobald von den Staaten als ſolchen die Ausübung beſtimmter Befugniſſe erfordert wird. Sind aber wirklich die Staaten, beziehungsweiſe deren Legislaturen, die Träger des betreffenden Wahlrechtes, ſo muß, ſtreng genommen, denſelben auch vollkommen überlaſſen bleiben, die Einzelheiten feſtzuſtellen, in denen ſich der Modus der Wahl zu bewegen hat; denn was immer die einſchlägigen Verhältniſſe betrifft, muß eben nach allem Geſagten lediglich als eine res interna der Berechtigten angeſehen werden. Wie in Hinſicht auf die Wahlen zum Repräſentantenhauſe dem Einzelnen nicht etwa der logiſche Proceß vorgeſchrieben werden kann, nach dem er bei Ausübung ſeines Rechtes zu verfahren hat, ſo ſollte bei den Senatorenwahlen auch den „Legislaturen“ bezüglich der Frage freie Hand gelaſſen ſein, wie die verſchiedenen Zweige, aus denen dieſelben beſtehen, bei einer Senatorenwahl

[9] Vgl. des Nähern darüber Kap. 35.

[10] „The Senate of the United States shall be composed of two Senators from each State, chosen by the legislature thereof for six years; and each Senator shall have one vote.“

zuſammenzuwirken haben; und es iſt darum gar nicht ſo zweifellos, ob die auf S. 82, Anmerkung 7 mitgetheilte Beſtimmung der Sect. IV, h. a. — wonach der Congreß das Recht hat, den Modus für die Wahl der Senatoren zu beſtimmen — demſelben auch die Befugniß ertheilt, ſich in die ſoeben näher bezeichnete Frage zu miſchen; der Ausdruck des engliſchen Textes: „manner of holding elections for senators" iſt allerdings einer ſehr weiten Auslegung fähig; er kann aber auch nur auf rein äußerliche Formalitäten bezogen werden, zu welchen dann offenbar der von den Staatslegislaturen einzuſchlagende Proceß des Zuſammenwirkens von ſeiten der verſchiedenen Legislaturzweige nicht gezählt werden darf. Wie dem immer aber auch ſein mag, thatſächlich iſt jener Vorſchrift eine möglichſt große Dehnbarkeit gegeben, und unterm 25. Juli 1866[11] vom Congreß ein Geſetz paſſirt worden, welches die Senatorenwahlen bis aufs einzelne regelt; es heißt darin:

[11] Vgl. „Revised Statutes", Tit. II, Kap. I, Sect. 14—15: „The legislature of each State, which is chosen next preceding the expiration of the time for which any Senator was elected to represent such State in Congress shall, on the second tuesday after the meeting and organization thereof, proceed to elect a Senator in Congress. — 15. Such election shall be conducted in the following manner: Each house shall openly, by a viva-voce vote of each member present, name one person for Senator in Congress from such State and the name of the person so voted for, who receives a majority of the whole number of votes cast in each house, shall be entered in the journal of that house by the clerk or secretary thereof; or if either house fails to give such majority to any person on that day, the fact shall be entered on the journal. At twelve o'clock meridian of the day following that on which proceedings are required to take place as aforesaid, the members of the two houses shall convene in joint assembly, and the journal of each house shall then be read, and if the same person has received a majority of all the votes in each house, he shall be declared duly elected Senator. But if the same person has not received a majority of the votes in each house, or if either house has failed to take proceedings as required by this section, the joint assembly shall then proceed to choose, by a viva-voce vote of each member present, a person for Senator, and the person who receives a majority of all the votes of the joint assembly, a majority of all the members elected to both houses being present and voting, shall be declared duly elected. If no person receives such majority on the first day, the joint assembly shall meet at twelve o'clock meridian of each succeeding day during the session of the legislature, and shall take at least one vote, until a Senator is elected."

„Die Legislatur jedes Staates, welche zuletzt vor dem Termine gewählt worden ist, mit welchem das Mandat eines Senators sein Ende erreicht, hat am zweiten Dienstage nach ihrem Zusammentritt und ihrer Constituirung zur Wahl eines Senators zu schreiten; eine derartige Wahl soll sich in folgender Art vollziehen: jedes Haus soll öffentlich, mit viva voce-Abstimmung von seiten jedes anwesenden Mitgliedes, eine Person als Senator bezeichnen, und der Name der auf diese Weise bezeichneten Person, welche eine Majorität aller in dem betreffenden Hause abgegebenen Stimmen erhält, soll in das Journal dieses Hauses eingetragen werden; erhält keine Person eine Majorität, so soll diese Thatsache eingetragen werden. Um 12 Uhr mittags, am Tage nach demjenigen, an welchem jener Proceß vor sich gegangen ist, sollen die Mitglieder beider Häuser zu einer gemeinsamen Sitzung sich versammeln, das Journal jedes Hauses gelesen und, wenn dieselbe Person eine Majorität in beiden Häusern erhalten hatte, diese zum vorschriftsmäßig gewählten Senator erklärt werden. Hatte aber dieselbe Person eine Majorität in beiden Häusern nicht erhalten, oder ein Haus den angegebenen Vorschriften gemäß nicht verfahren, so soll in der gemeinsamen Sitzung zur Wahl durch viva voce-Abstimmung von seiten jedes anwesenden Mitgliedes geschritten, und diejenige Person, welche eine Majorität aller abgegebenen Stimmen erhält — vorausgesetzt, daß eine Majorität beider Häuser anwesend war und stimmte — dann zum vorschriftsmäßig erwählten Senator erklärt werden. Erhielt keine Person an dem ersten Tage eine solche Majorität, so soll am Mittage des folgenden Tages eine neue gemeinsame Sitzung stattfinden und zum mindesten über eine Person abgestimmt werden, und so fort jeden folgenden Tag während der betreffenden Legislaturperiode, bis ein Ergebniß erzielt wird.“ Bemerkenswerth ist hierbei besonders, daß die Wahl der Senatoren nicht wie diejenige zum Repräsentantenhause auf dem Wege der geheimen, sondern öffentlichen Abstimmung erfolgt, ein Unterschied, welcher allerdings insofern eine Nothwendigkeit war, als alle Acte der Legislaturen der Natur der Sache nach öffentlich vor sich zu gehen haben und davon bei den Senatorenwahlen eine Ausnahme zu machen entschieden keine gegründete Veranlassung vorliegt.

Was die Mandatsdauer anlangt, so ist dieselbe auf 6 Jahre mit der eigenthümlichen Maßgabe festgesetzt worden, daß die Mitglieder in drei an Zahl einander möglichst gleiche Klassen zu

theilen sind, und je eine derselben nach Ablauf zweier Jahre ausscheidet[12]; so haben denn theilweise Senatorenwahlen jedes zweite Jahr stattzufinden, und wird dem ganzen Institute mit einem häufigern Wechsel der in ihm befindlichen Elemente zugleich eine gewisse und sicherlich sehr zweckentsprechende Stetigkeit insofern verliehen, als sich innerhalb des Senates stets etwa zwei Drittheile der Gesammtheit vorfinden, welche, mit der parlamentarischen Praxis und dem ganzen Geiste der in den letzten zwei, beziehungsweise vier Jahren von dieser Körperschaft ausgehenden Acten betraut, einen plötzlichen und grundsätzlichen Wechsel der Gesetzgebung zuzulassen kaum bereit sein möchten. Man wird sich nicht verhehlen können, daß eine solche Einrichtung viel dazu beitragen muß, die Entwickelung des staatlichen Organismus auf gesundere und festere Grundlagen zurückzuführen, als ohne dieselben unter einer Verfassung gleich der amerikanischen sich darbieten würden; und in dieser Erkenntniß haben denn auch die in neuerer Zeit entstandenen Staatsverfassungen zum großen Theile das Vorbild der Constitution von 1787 nachzuahmen nicht unterlassen.

Alle andern Bestimmungen hinsichtlich des Senates und Repräsentantenhauses fallen fast vollkommen zusammen: so zunächst die Grundsätze über die passive Wahlfähigkeit; zwar besteht in dieser Beziehung der Unterschied, daß ein Mitglied des Repräsentantenhauses mindestens 25 Jahre alt und 7 Jahre lang Bürger der Vereinigten Staaten gewesen und zur Zeit seiner Wahl in dem Staate ansässig sein muß[13], in welchem er gewählt

[12] Art. I, Sect. III (2): „Immediately after they (the Senators) shall be assembled in consequence of the first election, they shall be divided as equally as may be into three classes. The seats of the Senators of the first class shall be vacated at the expiration of the second year; of the second class at the expiration of the fourth year; and of the third class at the expiration of the sixth year, so that one third may be chosen every second year; and if vacancies happen by resignation or otherwise during the recess of the legislature of any State, the executive thereof may make temporary appointments until the next meeting of the legislature, which shall then fill such vacancies."

[13] Art. I, Sect. II (2): „No person shall be a Representative who shall not have attained the age of twenty-five years and been seven years a citizen of the United States, and who shall not, when elected, be an inhabitant of the State, in which he shall be chosen."

wird, während sich für den Senator diese Zahlen auf 30, beziehungsweise 9 erhöhen[14]; im übrigen sind aber die einschlägigen Vorschriften für beide Häuser des Congresses gleich mangelhaft. Zunächst wird die passive Wahlfähigkeit durch Art. XIV der Amendements, Sect. III[15] für jede Person ausgeschlossen, welche, nach Ablegung eines Amtseides auf die Constitution der Vereinigten Staaten, sei es als Mitglied des Congresses oder als sonstiger Beamteter der Vereinigten Staaten, sei es als ein Mitglied irgendeiner Staatslegislatur, oder als ein Executiv- oder richterlicher Beamteter irgendeines Particularstaates, sich in Empörung oder Aufstand gegen die Union eingelassen oder deren Feinden Hülfe oder Unterstützung gewährt hat; doch soll, wie es weiter

[14] Art. I, Sect. III (3): „No person shall be a Senator who shall not have attained the age of thirty years and been nine years a citizen of the United States, and who shall not, when elected, be an inhabitant of that State for which he shall be chosen." Es kann bei dem in der vorigen und in dieser Anmerkung wiedergegebenen Wortlaute der Constitution kaum zweifelhaft sein, ob der Ablauf der 25 und 7, beziehungsweise 30 und 9 Jahre in den Augenblick der Wahl zu verlegen oder nicht vielmehr auch eine Person wählbar sei, welche zur Zeit der Wahl den betreffenden Anforderungen noch nicht entspricht, aber mit Beginn ihres Mandats sich in dieser Lage befinden würde. Die gleiche Frage ist auch mit Bezug auf die Präsidentenwahl aufzuwerfen, wo sie freilich auch von ungleich höherer Wichtigkeit ist. Kap. 8 findet sich das Nöthige darüber gesagt; die dort vorgetragenen Grundsätze sind aber auf die vorliegende Frage nicht anwendbar, weil hier ja ausdrücklich erklärt wird, daß jeder Congreßmitglied *sein* könne, wenn er den betreffenden Anforderungen entspricht, also offenbar an die Zeit des Amtsantritts gedacht ist; das wird ganz klar, wenn man die letzte Bestimmung in Erwägung zieht, wonach niemand in den Congreß wählbar ist, welcher *nicht zur Zeit der Wahl* in dem fraglichen Staate wohnt. Hätte man gewollt, daß die übrigen Bedingungen auch schon in diesem Augenblicke erfüllt seien, so wäre offenbar gesagt worden: „No person shall be a Representative, who, when elected, shall not have" u. s. w.

[15] Art. XIV, Sect. III: „No person shall be a Senator or Representative in Congress, or elector of President and Vice-President, or hold any office, civil or military, under the United States or under any State, who, having previously taken an oath, as a member of Congress or as a member of any State-legislature, or as an executive or judicial officer of any State, to support the Constitution of the United States, shall have engaged in insurrection or rebellion against the same, or given aid or comfort to the enemies thereof. But Congress may, by a vote of two thirds of each house, remove such disability."

heißt, der Congreß befugt sein, durch zwei Drittel-Majorität in jedem Hause einer derartigen Person die passive Wahlfähigkeit zuzuerkennen. Der letzte Theil dieser Vorschrift ist der richtigen Auffassung nach nicht so auszulegen, als ob der gesammte Inhalt derselben vom Congreß unter der gedachten Voraussetzung ganz allgemein aufgehoben werden könne, sondern darf immer nur einer einzelnen bestimmten Person gegenüber in Anwendung gebracht werden, wenn solche einmal wider den Inhalt der Sect. III sollte gewählt worden sein.[16]

Schließlich besagt Art. I, Sect. VI: „Keine Person, welche irgendein Amt unter den Vereinigten Staaten einnimmt, soll während ihrer Amtsdauer einem der beiden Häuser angehören."[17] Es muß das für eine der glücklichsten Bestimmungen in dem ganzen Gesetze angesehen werden. In der That: die Beamteten bilden einen verderblichen Bestandtheil eines jeden Parlaments; sie sollen Diener der Regierung sein, als Mitglieder der Legislative werden sie zu Leitern jener erhoben; so lange sie von dem Leiter der Executive, als ihrem Vorgesetzten, welcher sich ja allenthalben, wenn nicht als selbständiger so doch qualificirter Inhaber der Regierung darstellt, Belohnungen zu erwarten haben, entgeht ihnen die Unbefangenheit ihres Urtheils. Sobald sie jener Erwartung durch Unterstützung der Opposition verlustig gegangen sind oder verlustig gegangen zu sein glauben, lassen sie sich leicht von ungerechtem Mistrauen oder Widerwillen gegen alles bestimmen, was auf die Unterstützung des obersten Magistrates rechnen kann. Man darf freilich nicht behaupten, daß das Gesagte immer und überall zutreffe, aber so tief liegt es in der Eigenart der menschlichen Natur begründet, daß man wohl berechtigt ist, es grundsätzlich für gültig anzusehen. Die Parlamente werden nur da eine ihrer ganz und gar würdige Bedeutung erlangen können, wo sich der Gedanke der amerikanischen Constitution wiederholt findet.

Damit sind die Gründe, von denen die Constitution den Mangel der passiven Wahlfähigkeit abhängig macht, erschöpft; und es bleibt dem gegenüber nur ein Zweifel übrig: ob nämlich mit Rück-

---

[16] Das ist übrigens auch durch den Gebrauch in der kurzen Zeit seit Erlaß des Art. XIV ausnahmslos anerkannt worden.

[17] Art. I, Sect. VI (2): „.... no person holding any office under the United States, shall be a member of either house during his continuance in office."

ſicht auf den Einfluß, welchen die Particularſtaatsgeſetzgebung auf das active Wahlrecht hinſichtlich des Repräſentantenhauſes zu üben vermag, diejenigen Gründe, welche etwa nach Particularſtaatsgeſetzen das paſſive Wahlrecht mit Bezug auf das Ober- oder Unterhaus einer Staatslegislatur entziehen, auch auf die paſſive Wahlfähigkeit zum Congreß die gleiche Wirkung äußern, oder ob nicht wenigſtens die Particularſtaaten befugt ſeien, dieſe Wahlfähigkeit für den Congreß von beſondern, durch ſie feſtzuſtellenden Vorausſetzungen abhängig zu machen? Beide Fragen ſind gewohnheitsrechtlich verneint worden[18], und zwar weil der Wortlaut der Conſtitution dies ausſchließt, und weil „in dem geſunden Sinne der Wählerſchaft eine genügende Schutzwehr gegen die Berufung unwürdiger Individuen gefunden wird". Allein der letzte Grund iſt entweder nicht ſtichhaltig, oder es dürften überhaupt gar keine Vorſchriften über den fraglichen Gegenſtand beſtehen. Wie gerechtfertigt aber auch immer dieſe Erwägungen ſein mögen, man darf ihnen eine praktiſche Bedeutung nicht zuerkennen, denn das geltende Recht ergibt ſich aus dem Inhalte der Geſetze und nicht aus den Speculationen der Wiſſenſchaft.

Eingehender als die Vorſchriften über paſſive Wahlfähigkeit ſind diejenigen über die perſönlichen Rechtsverhältniſſe der Congreßmitglieder. In dieſer Beziehung wird denſelben zunächſt volle Strafloſigkeit wegen der von ihnen in den parlamentariſchen Verhandlungen geäußerten Meinungen zugeſichert: „Für irgendeine Rede oder Debatte in einem der beiden Häuſer ſollen ſie an keinem andern Orte zur Verantwortung gezogen werden."[19] Es iſt das ein alter Satz des engliſchen Rechtes

---

[18] Vgl. Story, a. a. O., §§. 624 fg.

[19] Art. I, Sect. VI (1): „For any speech or debate in either house they (Senators and Representatives) shall not be questioned in any other place"; vgl. Jefferſon, „Manual", Sect. III. Dieſe Arbeit bildet, wie ſchon anderweitig bemerkt worden iſt, eine Zuſammenſtellung derjenigen Grundſätze, nach denen er, als Präſident des Senats, die Verhandlungen deſſelben leitete, und die perſönlichen Rechte der Mitglieder, ſeines Ermeſſens, zu beurtheilen waren. Daſſelbe iſt durch entſprechende Beſchlüſſe zu einem integrirenden Theile der Regeln für beide Häuſer des Congreſſes erklärt worden und findet infolge deſſen ſeine Aufnahme in die von Zeit zu Zeit für den Gebrauch der Congreßmitglieder veröffentlichten Ausgaben der Geſchäftsordnung nebſt allen Beſtimmungen, welche bisher mit Bezug auf dieſelbe und die ſonſtigen innern Verhältniſſe beider Häuſer ergangen ſind. Dieſe Ausgaben pflegen

welcher in der Verfassung jedes parlamentarischen Staates verdient anerkannt zu werden. Zweifellos können ja durch Reden der Abgeordneten namentlich außerhalb des Parlaments stehende Personen, welchen obendrein das Mittel wirksamer Vertheidigung meistens fehlen wird, in ihrem Ansehen geschädigt werden; allein dieses Bedenken darf nicht allzu schwer in die Wagschale fallen, denn die Mitglieder der Legislative befinden als solche sich in Ausübung von Befugnissen, welche ein unmittelbarer Ausfluß staatlicher Souveränetät sind, und dürfen daher einer Controle von anderer Seite her nicht wohl unterworfen werden. Außerdem ist nach gemeinem Rechte allenthalben bei Vertretung berechtigter Interessen jede Behauptung gestattet, welche die letztern zu fördern vermag, auch wenn sie dem Ansehen eines Dritten zu nahe treten sollte. Und schließlich ist die Gewährleistung dieser Straflosigkeit dem angeregten Bedenken gegenüber auch darum aufrecht zu erhalten, weil nicht anzunehmen ist, daß viele derjenigen Personen, aus welchen die Parlamente sich zusammensetzen und welche in diese durch das Vertrauen vieler Tausende berufen worden sind, ihre Stellung dazu misbrauchen werden, im Gefühle der Sicherheit mit Bewußtsein ungerechtfertigte Angriffe gegen wen auch immer zu erheben. Nimmt man den Congreßmitgliedern diese Straflosigkeit, man würde vielleicht Ein Uebel beseitigen, aber ein anderes und größeres an dessen Stelle setzen; denn man würde in diesem Falle nie die Gewißheit haben, daß diejenigen, auf deren Berathungen sich das ganze öffentliche Leben der Nation stützt, ihre Ueberzeugung voll und ganz, unbekümmert um etwaige üble Folgen ihrer Freimüthigkeit, zu äußern sich bewogen fühlen.

Bei der Oeffentlichkeit, welche, wie weiter unten noch gezeigt werden soll, das vielleicht charakteristischste Merkmal des Constitutionalismus bildet, muß man auch die Verbreitung aller in den parlamentarischen Debatten ausgesprochenen Meinungen durch die Presse entschieden zulassen, allerdings nur, wenn aus der ganzen Darstellung entnommen werden kann, daß und wie die wiedergegebenen Behauptungen bei den Verhandlungen des Parlaments gethan worden seien; mit andern Worten, wenn eine wahrheits-

von den Clerks (Kanzleivorständen) der beiden Häuser besorgt zu werden und enthalten regelmäßig auch noch Barcley's „Digest of the rules and practice of the house of Representatives of the United States." In der Ausgabe von 1871 befindet sich Sect. III des „Manual", S. 56—63.

getreue Wiedergabe dieſer Verhandlungen vorliegt. Unter anderer Vorausſetzung iſt eine derartige Verbreitung, wie ſie etwa dritte Perſonen zu ſchädigen vermag, und gleichviel, ob ſie von dem Abgeordneten ſelbſt oder einem andern ausgeht, gerichtlich ſtrafbar. Dieſer Satz iſt zwar ausdrücklich nur im deutſchen Staatsrechte ausgeſprochen, nicht minder aber gewohnheitsrechtlich in Amerika wie England anerkannt. Jefferſon ſagt in ſeinem Manual: „Die Strafloſigkeit iſt zu beſchränken auf Dinge, welche in dem Hauſe bei einer parlamentariſchen Berathung gethan worden ſind; denn ein Abgeordneter ſoll kein Privileg, contra morem parliamentarium, haben, die Rückſichten und Grenzen ſeines Amtes und ſeiner Pflicht zu überſchreiten."

Andererſeits ſind die Abgeordneten ſelbſtverſtändlich für tadelnswerthes Betragen einer Rüge von ſeiten des betreffenden Hauſes unterworfen. Art. I, Sect. V (2) beſtimmt: „Jedes Haus iſt befugt, ſeine Mitglieder für ungebührliches Betragen zu beſtrafen und, mit Zuſtimmung einer zwei Drittel-Majorität, auszuſchließen."[20] Dieſe Befugniß iſt anzuerkennen, wenn anders überhaupt eine Möglichkeit für geordnete parlamentariſche Verhandlung gegeben ſein ſoll; und der Abgeordnete, welcher als ein ideeller Theil der Legislative eine mit rechtlichen Folgen verbundene Kritik von anderer Seite her nicht erleiden darf, kann ſehr wohl der Disciplinargewalt der Legislative ſelbſt unterſtellt werden. Aus der Befugniß der parlamentariſchen Körperſchaften, ihre Mitglieder zu beſtrafen, wird nun aber nicht nur eine Disciplinar-, ſondern vollkommen richterliche Gewalt hergeleitet, kraft welcher über die Abgeordneten nicht nur Ordnungsruf, Wortentziehung und im ſchlimmſten Falle Ausſchließung, ſondern auch andere Strafen, wie insbeſondere Freiheitsentziehung, zu verhängen ſind. Wenn das auch in Amerika, ſo viel bekannt, nicht vorgekommen iſt, ſo ſcheint es doch als ob, nach Anſicht der amerikaniſchen Publiciſten, die legislativen Körperſchaften der Union nach Vorbild der engliſchen jene Machtvollkommenheiten beſitzen, wie denn überhaupt denſelben auch mit Rückſicht auf andere, außerhalb ihrer ſtehende Perſonen, der Charakter eines Gerichtshofs beigelegt wird, ſodaß ſie einen jeden eventuell zwangsweiſe zur Vernehmung vorladen

[20] Art. I, Sect. V (2): „Each house may punish its members for disorderly behavior and with the concurrence of two thirds expel a member."

und selbst bestrafen können, wenn er sich eine Verletzung der „den Parlamenten zustehenden Privilegien" zu Schulden kommen läßt. Ebenso sind die Parlamente befugt, Commissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen, welche alsdann nicht nur am Sitze der Versammlung selbst, sondern durch das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten hin ihre Thätigkeit üben dürfen.

Wenn man den Verhandlungen der amerikanischen und auch anderer Parlamente beiwohnt, sollte man kaum glauben, daß die mehrfach erwähnte Arbeit Jefferson's und die von ihm in Bezug genommenen Werke der Engländer irgendeiner Beachtung gewürdigt würden. „Keiner", sagt er[21], „soll einen andern in seiner Rede durch Zischen, Husten, Spucken (!), Sprechen oder Geflüster stören oder aufstehen, um ihn zu unterbrechen, oder zwischen dem «Sprecher» und dem jeweiligen Redner oder durch das Haus auf- und niedergehen, oder Papiere vom Tische nehmen oder daselbst schreiben; nichtsdestoweniger wenn ein Mitglied findet, daß es nicht die Absicht des Hauses sei, ihn zu hören, und man sich durch Unterhaltung oder Lärmen bemüht, seine (des Redners) Stimme zu übertönen, so gibt es für ihn nichts Klügeres, als sich diesem Belieben des Hauses zu fügen und niederzusetzen; denn es ereignet sich selten, daß die Mitglieder des Hauses sich ein derartig übles Betragen zu Schulden kommen lassen, oder dem Redner ihre Aufmerksamkeit entziehen, wenn dieser auch nur irgendetwas Hörenswerthes sagt."

Es gibt in der That nichts, das das Ansehen einer constitutionellen parlamentarischen Regierung in so hohem Grade zu steigern vermag, wie die Vereinigung der entsprechenden Würde mit den Freiheiten, welche jedem Parlamente als unveräußerliche Rechte zukommen.

Des Weitern heißt es: „Die Senatoren und Repräsentanten sollen in allen Fällen — ausgenommen da, wo es sich um Hochverrath, Treubruch und Friedensbruch handelt — von Arrest befreit sein, solange sie an den Sitzungen des betreffenden Hauses theilnehmen, oder auf ihrem Wege zu und von denselben."[22]

---

[21] Vgl. „Manual", Sect. XVII in der gedachten Ausgabe, S. 79.

[22] Art. I, Sect. VI (1): „They (Senators and Representatives) shall in all cases — except treason, felony, and breach of the peace — be privileged from arrest during their attendance at the session of their respective house and in going and returning from the same; vgl. Jefferson, „Manual", Sect. III, in der gedachten Ausgabe, S. 56.

Ueber die Bedeutung dieses Satzes hat sich Jefferson ebenfalls in seinem „Manual" sehr eingehend ausgesprochen, und ihm sind alle Spätern bedingungslos gefolgt; er weist darauf hin, daß die Verfasser der Constitution auch hierbei offenbar von der englischen Praxis ausgegangen seien, wonach weder ein Parlamentsmitglied selbst, noch seine Ehefrau, noch einer seiner Dienstboten für irgendeine von ihnen begangene Handlung mit Arrest belegt oder unter Vernehmung gehalten werden solle, selbst wenn das eine oder das andere über sie schon vor der Zeit verhängt wäre, mit welcher das Privilegium für sie in Kraft tritt; ebenso wenig dürfen sie angeklagt, vor Gericht gezogen oder von irgendeinem Gerichtshofe bestraft oder als Zeuge und Geschworener eingezogen werden. Er weist nun darauf hin, daß diese Bestimmungen nach dem Wortlaute und der Absicht der Constitution nur insofern eingeschränkt seien, als die Einräumung der betreffenden Privilegien sich lediglich auf den Abgeordneten selbst, nicht aber dessen Angehörige oder Vermögen beziehe; dieser aber ist dann von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten befreit, welche ihm die Möglichkeit entziehen würden, an den Sitzungen des Congresses theilzunehmen, und wie sie von Jefferson im einzelnen aufgezählt werden. Vergleicht man nun diese Sätze mit der geringen Zahl von Gründen, welche, wie oben gezeigt wurde, die passive Wahlfähigkeit beschränken, so erhält man allerdings ganz eigenthümliche Ergebnisse. Es kann z. B. geschehen, daß jemand, welcher, wegen Diebstahls verurtheilt, seine Strafe abbüßt, aus dem Gefängniß zu entlassen ist, um an Sitzungen des Congresses theilzunehmen; obgleich auch in derartigen Fällen wieder auf den „gesunden Sinn der Wählerschaft" oder darauf zu rechnen sein mag, daß das betreffende Haus von seinem Rechte Gebrauch macht, die fragliche Person auszuschließen, so darf man doch immerhin behaupten, daß es sicherlich zweckentsprechender sei, wenn solchen Möglichkeiten durch die Verfassung selbst von vornherein vorgebeugt werde.

Im übrigen enthält aber, wie man gesehen hat, die in Rede stehende Vorschrift einige Ausnahmen, auf welche nunmehr des Nähern einzugehen ist. Das Privileg cessirt, wie es im englischen Texte heißt, im Falle von treason, felony oder breach of the peace. Zuvörderst ist man ganz im unklaren, was unter breach of the peace — Bruch des öffentlichen Friedens — zu verstehen sei? Die Verfassung begeht einige male den Fehler, Ausdrücke des common law in Anwendung zu bringen, deren

Bedeutung unter den amerikanischen, beziehungsweise englischen Juristen keineswegs feststeht; darauf eingehender hinzuweisen, ist jedoch hier nicht der Ort, hier ist nur hervorzuheben, daß, was immer mit jenem Worte gemeint sein mag, die Bestimmung mit außerordentlicher Vorsicht aufzunehmen ist, da sie sehr leicht die ganze Regel illusorisch machen kann. Sobald gegen ein Congreßmitglied eine vielleicht wissentlich falsche Denunciation wegen des einen oder andern gedachten Verbrechens eingebracht würde, könnte die Verhängung eines Untersuchungsarrestes durchaus gerechtfertigt erscheinen; nun sind aber — offenbar mit Rücksicht auf diese Möglichkeit — Theoretiker wie Praktiker darin einig, daß die Frage, ob einem erwählten Mitgliede des Congresses die persönliche Freiheit beschränkt werden dürfe oder nicht, keineswegs vor den Gerichten entschieden werden könne, da dieses deren Competenz offenbar überschreite, und daß eine derartige Entscheidung vielmehr lediglich von der betreffenden parlamentarischen Körperschaft selbst getroffen werden dürfe. Das entspricht dem Wesen der Sache sicherlich; nur geht die gedachte Ansicht auf der andern Seite wieder zu weit, wenn sie das Gleiche auch für den Fall behauptet, da eine rechtskräftige Verurtheilung stattgefunden hat, es sich also nicht mehr um Untersuchungsarrest, sondern Strafverbüßung handelt. In solchem Falle darf man einer parlamentarischen Körperschaft nicht die Befugniß zugestehen, für das betreffende Mitglied das hier in Rede stehende Privileg anzuerkennen, wenigstens dann nicht, wenn die Verurtheilung erfolgte wegen treason oder felony; der Thatbestand dieser Verbrechen, namentlich des erstern — welches außerdem noch besonders in Art. III, Sect. III (1) der Constitution seine Erklärung findet — ist ein ganz bestimmter, und wenn ein an sich competentes Gericht den Thatbestand dieser Verbrechen festgestellt hat, ist es weder nöthig noch zulässig, einer politischen Versammlung ein Urtheil hierüber zu gestatten. Anders, wo das Privileg wegen breach of the peace verloren gehen soll. Als „Bruch des öffentlichen Friedens" kann schließlich jedes Verbrechen, ja selbst eine große Zahl von Vergehen bezeichnet werden, und eine rechtskräftige Verurtheilung ausdrücklich wegen breach of the peace gar nicht erfolgen, weil eben der Begriff ein völlig unbestimmter ist; hier wird man dann den beiden Häusern auch das Recht zugestehen können, ein gerichtliches Erkenntniß oder, besser gesagt, dessen verfassungsmäßige Wirkung zu discutiren.

So weit nun jemand wegen der gedachten Verbrechen in Untersuchungsarrest gehalten wird oder eine rechtskräftig verhängte Strafe abbüßt, ist er dadurch von der Theilnahme an den Berathungen des Congresses ausgeschlossen; es ist zweifelhaft, ob er infolge dessen überhaupt wählbar sei, oder bezüglichen Falles nachträglich auch sein Mandat verliere? Diese Frage ist noch selten zum Gegenstande einer genauern Betrachtung gemacht worden, obgleich sie die ganze Grundlage des modernen Verfassungsrechtes, wie es sich allenthalben herausgebildet hat, nicht unerheblich berührt. Wenn ein Abgeordneter an den Sitzungen des Parlaments nicht theilzunehmen vermag, so bleibt damit die hinter ihm stehende Wählerschaft von einer Vertretung ausgeschlossen, auf welche sie doch offenbar einen nicht zu schmälernden Anspruch erheben darf, ja auf die sie, der richtigen Anschauung nach, gar nicht einmal verzichten kann. Andererseits ist es freilich kaum billig, eine Person, welche die Majorität eines Wahlkreises erhalten hat, von dem Parlamente definitiv schon dann auszuschließen, wenn sie sich blos in Untersuchungsarrest wegen welchen Verbrechens auch immer befindet, also die Möglichkeit des Nachweises nicht ausgeschlossen ist, daß sie zur Ungebühr von der Erfüllung ihrer parlamentarischen Pflichten abgehalten werde. Danach müßte man denn in Amerika ein Mandat für hinfällig zu erklären haben, wenn der Träger desselben eine durch Erkenntniß über ihn verhängte Freiheitsstrafe wegen treason oder felony, oder wegen eines Verbrechens verbüßt, welches als breach of the peace dadurch bezeichnet wird, daß das betreffende Haus die Aussetzung der Strafverbüßung für unzulässig anerkennt. Das aber hieße nichts anderes, als daß in solchem Falle der Mangel passiver Wahlfähigkeit eintritt, und die oben über diesen letztern Gegenstand aufgestellten Grundsätze nach den soeben entwickelten Gesichtspunkten zu erweitern seien.

Ferner bestimmt Sect. VI, Abschnitt 1 dieses Artikels[23]: „Die Senatoren und Repräsentanten sollen eine Vergütung für ihre Dienste erhalten, deren Höhe durch Gesetz festzustellen ist und welche aus dem Staatsschatze der Vereinigten Staaten auszuzahlen

[23] „The Senators and Representatives shall receive a compensation for their services, to be ascertained by law, and paid out of the treasury of the United States." Der Sprecher des Repräsentantenhauses erhält 8000 Dollars.

ist." In dieser Vorschrift tritt hinsichtlich parlamentarischer Verhältnisse die größte Abweichung des amerikanischen einmal von englischem Rechte, dann aber auch von den anderwärts herrschenden Grundsätzen hervor insofern, als durch Gesetze zuletzt vom 3. März 1863[24], beziehungsweise 20. Januar 1874, den Congreßmitgliedern nicht Tagegelder, sondern geradezu Jahresgehalte in Höhe von 5000 Dollars zugebilligt worden sind. Die Frage, ob eine Bezahlung parlamentarischer Thätigkeit angebracht sei oder nicht, ist wesentlich politischer Natur, und nur für jeden einzelnen Fall, unter Rücksicht vornehmlich auf die im allgemeinen erkennbaren Vermögensverhältnisse der Bevölkerung zu entscheiden; wenn man von diesem Standpunkte aus urtheilt, muß man zugeben, daß bei den in Amerika namentlich seit den vierziger Jahren herrschenden Zuständen des öffentlichen Lebens eine übrigens ziemlich hoch gegriffene Entschädigung der Congreßmitglieder wol die Vermuthung heilsamen Einflusses für sich hat. Freilich kann man sich dafür nicht auf die Integrität berufen, welche die Parlamentarier der Republik bisher bewiesen haben, sondern höchstens die Wahrscheinlichkeit anführen, daß unbezahlte Congresse mit noch größerm Eigennutze würden verfahren sein, als ihn die Geschichte der Union seit Anbeginn, wahrlich nicht zum Ruhme derselben, zu enthüllen hat.

Den besondern Vorrechten der Congreßmitglieder stehen dann einzelne rechtliche Einschränkungen gegenüber, von denen es Sect. VI, Abschnitt 2 dieses Artikels heißt: „Kein Senator oder Repräsentant soll während der Zeit, für welche er gewählt worden war, in irgendein der Autorität der Vereinigten Staaten unterstehendes Civilamt berufen werden, welches während jener Zeit geschaffen oder doch mit einem höhern Einkommen ausgestattet worden ist."[25] Es ist klar, daß der wesentliche Zweck dieser Vorschrift darin besteht, für die Congreßmitglieder einen leicht denkbaren unlautern Beweggrund bei Ausübung ihrer parlamentarischen Thätigkeit auszuschließen; ob eine derartige Vorsicht nothwendig war, kann hier des Nähern nicht besprochen werden, erfolgreich

---

[24] „Revised Statutes", Tit. II, Kap. IV.

[25] „No Senator or Representative shall, during the time, for which he was elected, be appointed to any civil office under the United States, which shall have been created or the emoluments whereof shall have been increased during such time."

ist sie sicher nicht gewesen. Die Ehrenhaftigkeit der Politiker ist, wie schon angedeutet wurde, der dunkelste Punkt im öffentlichen Leben der amerikanischen Union. Selbstlose Pflichterfüllung aber kann nicht künstlich durch die Gediegenheit staatlicher Einrichtungen erzeugt werden, sondern muß von selbst aus dem sittlichen Bewußtsein des Volkes emporreifen.

Hinsichtlich der den beiden Häusern als solchen zuerkannten Rechte besteht kein wesentlicher Unterschied von dem, was auch anderwärts in Geltung ist; jedem derselben gebühren die Feststellung seiner Geschäftsordnung[26], die Wahlprüfungen[27] und die Ernennung seines Vorstandes.[28] Was die Befugniß anlangt, über die Gültigkeit der Mandate zu urtheilen, so wurde bezüglich dieses Punktes unmittelbar nach dem letzten Bürgerkriege eine Präcedenz geschaffen, die allerdings sehr bedenklicher Art ist. Nach Unterwerfung der Secessionistenheere wählten damals die Südstaaten Vertreter in den neununddreißigsten Congreß; in den Nordstaaten war man der Ansicht, daß eine Vertretung der aufständischen Landestheile nicht stattfinden dürfe, und um die Abgeordneten der Rebellenstaaten auszuschließen, befolgte man eine Taktik, welche zum mindesten für außerordentlich sonderbar gelten muß. Nach einer, übrigens späterhin mit gutem Grunde aufgehobenen Bestimmung der Geschäftsordnung war es dem Clerk des Repräsentantenhauses, welcher je auf den nächsten Congreß übergeht und beim ersten Zusammentritte der Gewählten

---

[26] Art. I, Sect. V (2): „Each house may determine the rules of its proceedings . . ." Ueber die Geschäftsordnung beider Häuser hat sich Mohl sehr eingehend und zutreffend ausgesprochen (a. a. O., §. 215 fg., S. 798 fg.). Dieselbe ist allerdings von großer Wichtigkeit insofern, als der Congreß darin einzelne Rechte für sich in Anspruch nimmt, deren Verfassungsmäßigkeit nicht immer über alle Zweifel erhaben ist (vgl. Kap. 5, Anmerkung 3).

[27] Art. I, Sect. V (1): „Each house shall be the judge of the elections, returns and qualifications of its own members." Ueber die im Texte besprochenen Vorgänge bei der Wahl zum neununddreißigsten Congreß vgl. Blankenburg, a. a. O., S. 239 fg.

[28] Art. I, Sect. II (5): „The house of Representatives shall choose their speaker and other officers." Art. I, Sect. III (4 u. 5): „The Vice-President of the United States shall be President of the Senate, but shall have no vote, unless they be equally divided. The Senate shall choose their other officers and also a president *pro tempore* in the absence of the Vice-President, or when he shall exercise the office of President of the United States."

die Namen derſelben zu verleſen hat, geſtattet, diejenigen ſolcher Perſonen auszulaſſen, welche „prima facie als nicht legitimirt erſcheinen"; dieſe Beſtimmung ward im Jahre 1865 für genügend erfunden, den Ausſchluß der ſüdſtaatlichen Deputirten zu bewirken; der damalige Clerk, Mac Pherſon, überging bei der ihm zufallenden Verleſung die Namen der letztern, und — dieſelben mußten in ihre Heimat zurückkehren, ohne an den Berathungen theilnehmen zu dürfen. Hier nun kommt es nicht auf die Frage an, ob ein derartiger Ausſchluß der gedachten Deputirten überhaupt zu rechtfertigen war, ſondern lediglich darauf, ob die Art und Weiſe, in welcher man jene hochwichtige Frage entſchied, gebilligt werden kann; das iſt ſelbſtverſtändlich zu verneinen. Man darf zweifelhaft ſein, wie — die Richtigkeit dieſes Standpunktes überhaupt vorausgeſetzt — der Ausſchluß der ſüdſtaatlichen Deputirten herbeizuführen war, jedenfalls durfte es nicht ſo geſchehen, wie man die Sache zu erledigen für gut befand; nach Art. I, Sect. V iſt jedes Haus Richter über die Wahlen ſeiner Mitglieder, nicht der Clerk deſſelben, welcher im Grunde doch nur Bureaugeſchäfte zu verſehen hat. Wenn man alſo glaubte, die Wahlen des Südens eo ipso für ungültig anſehen zu können, ſo mußte man doch entweder die Deputirten deſſelben zunächſt an den Berathungen über dieſe Frage theilnehmen laſſen, oder — was vielleicht das Richtigere geweſen wäre — zum mindeſten eine Abſtimmung derjenigen abwarten, deren Wahl zu bemängeln ſchlechterdings kein Grund vorlag. Eine nähere Begründung dieſes Satzes kann hier nicht gegeben werden und würde auch wenig zufriedenſtellend ausfallen müſſen; denn es handelt ſich eben um einen Ausnahmezuſtand, welcher dem Rechte und deſſen Macht den Boden entzieht und mit Bezug auf den darum die Deductionen der Juriſten immer einen ſehr ſtreitigen Werth haben. Eines aber iſt, um es zu wiederholen, ganz ſicherlich wahr, daß der Clerk des Hauſes nie eine ſo weitgehende Befugniß haben dürfe, wie ſich Mac Pherſon beilegte; denn hätte er ſie, er wäre die einflußreichſte Perſönlichkeit der ganzen Union; es ſteht freilich nur eine Formfrage auf dem Spiele, dieſelbe kann jedoch von einſchneidendſter Bedeutung werden. Wer bürgt dafür, daß der Clerk, mit ſo großer Machtvollkommenheit ausgeſtattet, nicht einmal ganz beliebig die Namen ſolcher Perſonen bei der Verleſung übergeht, die unbedingt zu Recht gewählt ſind, unter dem Vorgeben, daß er ſie prima facie für nicht legitimirt erachte?

Was das Präsidium der beiden Häuser angeht, so ist hier noch hervorzuheben, daß der Vicepräsident der Vereinigten Staaten zugleich Präsident des Senats ist, jedoch ein Stimmrecht nur dann ausüben darf, wenn sich das Haus in Stimmengleichheit befindet; außerdem aber hat der Senat einen Präsidenten pro tempore zu wählen, welcher die Verhandlungen leitet, wenn der Vicepräsident abwesend ist oder die Präsidentschaft der Union übernommen hat.

Der Congreß hat sich in jedem Jahre zum mindesten einmal[29] zu versammeln, und zwar ist die Zeit seines Zusammentrittes durch die Constitution auf den ersten Montag im December festgesetzt, nicht ohne eine Abänderung dieses Datums im Wege der einfachen Gesetzgebung zuzulassen. Uebrigens aber steht dem Präsidenten frei, bei außerordentlichen Gelegenheiten beide Häuser oder eins derselben zusammenzurufen, und sie zu vertagen, wenn sie über die Zeit der Vertagung sich nicht einigen können.

Beschlußfähig ist ein Haus, wenn die einfache Majorität seiner Mitglieder in einer bestimmten Sitzung anwesend ist; außerdem ist jedes Haus verpflichtet, ein Journal seiner Verhandlungen[30] zu führen und dies von Zeit zu Zeit zu veröffentlichen mit Ausnahme derjenigen Punkte, welche nach der Ansicht der Versammlung Geheimhaltung erfordern. In dieses Journal sind auch die Stimmen der Einzelnen hinsichtlich der zur Berathung gezogenen Gegenstände einzutragen, wenn der fünfte Theil der in einer Sitzung anwesenden Mitglieder einen dahingehenden Antrag unterstützt.

Endlich soll keins der beiden Häuser, solange der Congreß in

---

[29] Art. I, Sect. IV (2): „The Congress shall assemble at least once in every year; and such meeting shall be on the first Monday in December, unless they shall by law appoint a different day." Art. II, Sect. III: „... he (the President) may, on extraordinary occasions convene both houses or either of them, and in case of disagreement between them with respect to the time of adjournment, he may adjourn them to such time, as he shall think proper."

[30] Wegen der Beschlußfähigkeit vgl. Kap. 10, Anm. 1. Art. I, Sect. V (3): „Each house shall keep a journal of its proceedings and from time to time publish the same, excepting such parts as may, in their judgement, require secrecy; and the yeas and nays of the members of either house on any question shall, at the desire of one fifth of those present, be entered on the journal."

Sitzung ist, ohne Zustimmung von seiten des andern sich auf mehr als drei Tage vertagen, oder den Platz seiner Verhandlungen aus dem Capitol zu Washington verlegen.[31]

Achtes Kapitel.

Der Präsident und der Vicepräsident.

Die Person des Präsidenten geht aus sogenannten mittelbaren (indirecten) Wahlen hervor. Art. II, Sect. I, Abschnitt 2 der Constitution besagt: „Jeder Staat soll in solcher Weise, als es die Legislatur derselben näher zu bestimmen hat, eine Zahl von Wahlmännern ernennen, welche der Zahl der Senatoren und der von dem Staate zu wählenden Repräsentanten gleichkommt.“[1]

Es ist bei diesem Wortlaute an sich zweifelhaft, wer im eigentlichen Sinne des Wortes als Urwähler anzusehen sei, ob jene unterschiedslose Masse des amerikanischen Volkes, wie sie sich als die Wählerschaft des Repräsentantenhauses darstellt, oder ob die einzelnen Staaten, wie sie, in ihrer Gemeinschaft, als Wählerschaft des Senates erscheinen. Auf die Beantwortung dieser Frage wird an anderer Stelle zurückgekommen werden.[2]

Was die Fähigkeit anlangt, Wahlmann zu werden, so sind die darüber in der Constitution enthaltenen Angaben ebenso wenig eingehend, wie diejenigen über die passive Wahlfähigkeit hinsichtlich des Congresses; ausdrücklich ausgeschlossen sind nur Mitglieder des Congresses und solche Personen, welche irgendein

[31] Art. I, Sect. V (4): „Neither house, during the session of Congress shall, without the consent of the other adjourn for more than three days, nor to any other place than that in which the two houses shall be sitting.“

[1] „Each State shall appoint in such manner as the legislature thereof may direct, a number of electors, equal to the whole number of Senators and Representatives to which the State may be entitled in the Congress.“

[2] Vgl. Kap. 35.

Ehren- oder besoldetes Amt der Vereinigten Staaten bekleiden[3], während im übrigen dem billigen Ermessen der Urwähler durchaus freie Hand gelassen wird.

Der Congreß, heißt es in der Constitution weiter, hat die Zeit zu bestimmen, zu welcher die Wahlmänner zu wählen sind, und desgleichen denjenigen Tag, an welchem dieselben durch das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten hin ihre Stimmen abzugeben[4] haben. Auf Grund dieser Vorschrift sind denn vom Congreß mehrere derselben entsprechende und sehr eingehende Gesetze erlassen worden, deren Einzelheiten wiederzugeben hier zu weit führen würde, und um so mehr überflüssig ist, als dieselben sich verhältnißmäßig kurz und übersichtlich in den „Revised Statutes" zusammengestellt finden.[5] Hervorgehoben mag nur werden, daß die Ernennung der Wahlmänner erfolgen soll am ersten Dienstage nach dem ersten Montage im November, und zwar jedes vierte Jahr nach der letztvergangenen Präsidentenwahl, die Endwahlen aber am ersten Mittwoch im December desselben Jahres zu vollziehen sind. Die Vorschriften, welche die Constitution ursprünglich über den hierbei zu beobachtenden Proceß aufgestellt hatte, sind nachmals durch Art. XII[6]

---

[3] Art. II, Sect. I (2 i. f.): „... no Senator or Representative or person holding an office of trust or profit under the United States shall be appointed an elector."

[4] Art. II, Sect. I (4): „The Congress may determine the time of choosing the electors, and the day, on which they shall give their votes, which day shall be the same throughout the United States."

[5] „Revised Statutes", Tit. III, Sect. 131—151.

[6] Art. XII der Amendements: 1. „The electors shall meet in their respective States and vote by ballot for President and Vice-President, one of whom, at least, shall not be an inhabitant of the same State with themselves; they shall name in their ballots the person voted for as President, and in distinct ballots the person voted for as Vice-President; and they shall make distinct lists of all persons voted for as President and of all persons voted for as Vice-President, and of the number of votes for each; which lists they shall sign and certify, and transmit, sealed, to the seat of government of the United States, directed to the President of the Senate; the President of the Senate shall, in the presence of the Senate and house of Representatives, open all the certificates, and the votes shall then be counted: the person, having the greatest number of votes for President shall be President, if such number be a majority of the whole number of

der Amendements geändert worden: Die Wahlmänner sollen in ihren betreffenden Staaten (an einem von der Legislatur derselben näher bezeichneten Orte) zusammentreten und ihre Stimmen für den Präsidenten sowol wie Vicepräsidenten je auf einem besondern Zettel abgeben; eine dieser beiden Personen zum mindesten soll nicht ein Einwohner des Staates sein, in welchem der Wählende seinen Wohnsitz hat. Dann haben sie verschiedene Listen anzufertigen: eine, enthaltend die Namen aller derjenigen Personen, welche als Präsidentschaftscandidaten, eine andere, enthaltend die Namen derjenigen Personen, welche als Candidaten für die Vicepräsidentschaft bezeichnet worden waren, und endlich eine Angabe der Stimmzahl, welche ein jeder erhalten hat. Diese Listen sind von ihnen zu unterzeichnen, zu beglaubigen und versiegelt nach dem Orte, an welchem die Regierung der Vereinigten Staaten ihren Sitz hat, an die Adresse des „Senatspräsidenten" zu senden. Dieser soll in Gegenwart des Senates und Repräsentantenhauses die Urkunden öffnen und die Stimmen sollen dann gezählt werden; die Person, welche die meisten Stimmen für die Präsidentschaft erhielt, soll Präsident werden, wenn die auf sie gefallene Zahl der Stimmen eine Majorität aller Wahlmänner darstellt. Wenn aber keine Person eine solche Majorität erlangte, dann hat

---

electors appointed; and if no person have such a majority then from the persons having the highest number, not exceeding three, on the list of those voted for as President, the house of Representatives shall choose immediately, by ballot, the President. But, in choosing the President, the votes shall be taken by States, the representation of each State having one vote; a quorum for this purpose shall consist of a member or members from two thirds of the States, and a majority of all the States shall be necessary to a choice; and if the house of Representatives shall not choose a President, whenever the right of choice shall devolve upon them, before the fourth day of march next following, then the Vice-President shall act as President, as in the case of the death or other constitutional disability of the President."

2. „The person having the greatest number of votes as Vice-President shall be the Vice-President, if such number be a majority of the whole number of electors appointed; and if no person have a majority, then from the two highest numbers on the list the Senate shall choose the Vice-President; a quorum for the purpose shall consist of two thirds of the whole number of Senators and a majority of the whole number shall be necessary to a choice."

das Repräsentantenhaus unverzüglich, und zwar durch Wahlzettel, aus denjenigen dreien[7], welche die meisten Stimmen für die Präsidentschaft erhielten, den Präsidenten zu ernennen; hierbei sollen jedoch die Stimmen nach Staaten gerechnet werden, sodaß die Repräsentation jedes einzelnen Staates nur eine Stimme hat.[8] Beschlußfähig aber ist das Haus dann, wenn ein Mitglied oder mehrere Mitglieder von mindestens zwei Dritteln aller Staaten anwesend sind, und eine Majorität aller der Union zugehörenden Staaten für die Wahl erforderlich. Wenn aber das Repräsentantenhaus vor dem nächsten 4. März eine Wahl nicht zu Stande bringen sollte, dann hat — wie in dem Falle, da der Präsident stirbt oder unfähig wird — der Vicepräsident als Präsident einzutreten.

Zum Vicepräsidenten gewählt gilt diejenige Person, welche nach Ausweis der eben erwähnten Listen die meisten für die Besetzung dieses Amtes abgegebenen Stimmen erhielt, wenn diese Stimmzahl eine Majorität aller Wahlmänner darstellt; erlangte aber niemand eine derartige Majorität, dann hat der Senat unter denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhielten, den Vicepräsidenten auszuwählen. Beschlußfähig soll der Senat sein, wenn zwei Drittel aller Senatoren anwesend sind, und erst eine Majorität des vollzähligen Senates ist für die schließliche Wahl genügend.

Diese Bestimmungen leiden nun allerdings an einigen Mängeln, welche sich namentlich in allerneuester Zeit sehr fühlbar gemacht haben. Der Senatspräsident, heißt es, wie man gesehen hat, soll in Gegenwart des Senates und Repräsentantenhauses die Urkunden (d. h. die von den Staaten eingesandten Protokolle über

---

[7] Es fragt sich, was geschehen solle, wenn etwa vier Candidaten die gleiche Stimmzahl erhalten? Story (a. a. O., Bd. 2, § 1468 fg.) macht sehr richtig darauf aufmerksam, daß hier eine bedenkliche Lücke der Amendements vorhanden ist. Außerdem kann es geschehen, daß das Repräsentantenhaus unter drei Candidaten, von denen vielleicht zwei eine sehr große Stimmzahl erhielten, der dritte dagegen nur wenige Stimmen auf sich vereinigte, gerade den letzten wählt und somit die Absicht der hierfür doch besonders maßgebenden Wahlmänner vollkommen vereitelt.

[8] Auch diese Bestimmung ist sehr eigenthümlicher Art; wenn man z. B. den Fall setzt, daß die Stimmen der von einem Staate gewählten Repräsentanten gleich getheilt sind, so verliert dieser Staat als solcher sein Votum. Aehnliches ist in der amerikanischen Geschichte schon öfter vorgekommen.

die Wahlen) öffnen, und die Stimmen sollen dann gezählt werden. Wer die Zählung zu besorgen und wie dieselbe überhaupt vor sich zu gehen habe, wird nicht gesagt, ist auch an sich selbstverständlich ganz nebensächlich, solange man unter dem Zählen ein rein mechanisches Rechnen versteht. Die Sache wurde nun seit jeher so gehalten, daß der Senatspräsident zwei Congreßmitglieder berief, welche mit ihm in Gegenwart beider Häuser die eingegangenen Certificate öffneten und die hieraus sich ergebenden Stimmen zusammenrechneten; später arbeitete man für das Verfahren in vereinigten Sitzungen, wie solche unter anderm eben auch bei Gelegenheit der Stimmzählung stattzufinden haben, eine Geschäftsordnung aus, welche, gleich denjenigen der beiden Häuser für Sondersitzungen derselben, in einzelne Regeln (joint rules) getheilt ist. Die nachmals so berühmt gewordene zweiundzwanzigste dieser Regeln bezieht sich insbesondere auf die Stimmzählung und lautet in dem hier maßgebenden Theile[9]: „Wenn bei Verlesung solchen (nämlich von einem Staate übersandten) Protokolls von seiten der Zähler — d. i. dem Senatspräsidenten und den von ihm ernannten Beiständen — irgendeine Streitfrage darüber erhoben werden sollte, ob die bezüglichen Stimmen zu rechnen seien oder nicht, und dieses von dem Vorsitzenden festgestellt wird, so soll sich der Senat zurückziehen und jene Frage dieser Körperschaft zur Entscheidung vorgelegt werden, und der Sprecher des Repräsentantenhauses soll in gleicher Weise die gedachte Frage dem Repräsentantenhause zur Entscheidung unterbreiten. Und keine der-

[9] „If, upon the reading of any such certificate by the tellers, any question shall arise in regard to counting the votes therein certified, the same having been stated by the presiding officer, the Senate shall thereupon withdraw (d. h. aus dem Sitzungssaale des Repräsentantenhauses, wohin sich der Senat im Falle einer „vereinigten Sitzung" zu begeben pflegt), and said question shall be submitted to that body for its decision; and the speaker of the house of Representatives shall, in like manner, submit said question to the house of Representatives for its decision; and no question shall be decided affirmatively and no vote objected to shall be counted, except by the concurrent votes of the two houses, which being obtained the two houses shall immediately reassemble, and the presiding officer shall then announce the decision of the question submitted, and upon any such question there shall be no debate in either house." (Abgedruckt unter anderm bei Paschal, a. a. O., S. 403.)

artige Streitfrage soll bejahend entschieden und keine Stimme gezählt werden, außer auf einen übereinstimmenden Beschluß beider Häuser hin, welche, wenn sie schlüssig geworden sind, sofort wieder miteinander zusammentreten sollen; und der Vorsitzende soll dann die Entscheidung der unterbreiteten Streitfrage verkünden, und über diese Frage soll eine fernere Debatte in keinem der beiden Häuser mehr stattfinden." Damit wurde klar und deutlich der Grundsatz ausgesprochen, daß man berechtigt sei, nicht nur die Stimmen einfach zusammenzurechnen, sondern auch die Gültigkeit derselben zu prüfen; nachdem eine solche Praxis sich denn auch thatsächlich bei frühern Gelegenheiten hin und wieder geltend gemacht hatte, wurde sie insbesondere bei der Präsidentenwahl von 1872—73 auf sehr weitgehende Weise geübt.[10] Damals fand sich nämlich, daß im Staate Georgia die Wahlmänner ihre Stimmen für Horace Greeley von Newyork abgegeben hatten, dieser aber zur Zeit der Wahl bereits verstorben war; ferner ergab sich unter anderm, daß das von einigen Staaten, insbesondere Arkansas, eingesandte Protokoll nicht, wie man es für gehörig erachtete, mit dem Siegel des „Staates", sondern nur demjenigen des Secretärs beglaubigt war u. dgl. m. Darauf hin wurde beantragt, die Stimmen jener Staaten nicht zu zählen, und schließlich diesem Antrage Folge gegeben; die Präcedenz war nicht umsonst geschaffen, sie sollte bei der Präsidentenwahl von 1876—77 sehr verhängnißvoll werden.[11] Man behauptete damals, gestützt auf die Vorgänge, welche soeben geschildert worden sind, daß man die Gültigkeit der eingesandten Protokolle aus allen nur erdenkbaren Gründen bestreiten dürfe; es sollte nicht nur gestattet sein, zu untersuchen, ob der Gewählte überhaupt nicht mehr am Leben oder das Wahlprotokoll gehörig beglaubigt sei, sondern man hielt sich auch für berechtigt, eine Wahl umzustoßen, z. B. wenn ein Wahlmann oder der bezeichnete Präsidentschaftscandidat irgendeine der schon besprochenen, beziehungsweise noch zu besprechenden

---

[10] Die Vorgänge bei dieser Wahl, soweit sie für das Verfassungsrecht von Wichtigkeit sind, finden sich kurz und sehr übersichtlich zusammengestellt bei Paschal, a. a. O., S. 402—404.

[11] Der deutsche Leser, welcher sich über die Einzelheiten bei dieser Wahl unterrichten, aber nicht den betreffenden Theil des Congressional Record durchlesen will, sei auf drei Aufsätze in den Nummern vom 16. Febr., 5. März und 16. März 1877 der Augsburger „Allgemeinen Zeitung" verwiesen.

Eigenschaften nicht besitze, welche die Constitution in dieser Hinsicht als unerläßlich bezeichnet; oder wenn die Wahlmänner ihr Votum nicht in Uebereinstimmung mit der Majorität der hinter ihnen stehenden Wählerschaft abgegeben hätten[12]; oder wenn man bei dem Acte der Wahl sei es geradezu Fälschungen, sei es sonstige Unregelmäßigkeiten glaubte annehmen zu können. Daraus ergab sich denn des Weitern, daß eine Stimme schon dann ungezählt zu lassen wäre, wenn in einer betreffs Wahlprüfung zusammengetretenen „vereinigten Sitzung" ein Mitglied, gleichviel ob mit oder ohne triftigen Grund, beantragt, eine Wahl für ungültig zu erklären, und jedes der beiden Häuser in gesonderter Sitzung diesen Antrag billigt[13]; ja es ist denkbar, daß man dazu gelangt, eine nach Ausweis eines übersandten Protokolls abgegebene Stimme nicht nur dem betreffenden Candidaten zu entziehen, sondern vielleicht auch noch denjenigen hinzuzurechnen, welche auf einen andern gefallen sind. Die Aufregung erreichte bei dieser Verwirrung 1877 den höchsten Grad; hing doch die Frage, ob der Candidat der Republikaner, Hayes, oder derjenige der Demokraten, Tilden, gewählt sei, nur an einer einzigen Stimme. Um den Ausbruch offenen Kampfes zu verhindern, ersann man ein Mittel, welches

---

[12] Dieser Grund ist der hinfälligste von allen; die Wahlmänner können niemals rechtlich, sondern im allerbesten Falle nur moralisch gebunden sein, die Wünsche der hinter ihnen stehenden Wählerschaft zu befolgen (vgl. Kap. 34); etwas ganz anderes ist die Frage, ob die Anerkennung einer solchen moralischen Verbindlichkeit vom politischen Standpunkte aus zu billigen sei? Diese Frage wird, wie man noch in diesem Kapitel nachgewiesen findet, regelmäßig zu bejahen sein.

[13] Paschal, a. a. O., in der Vorrede zur dritten Ausgabe, S. XXa bis XXq; er leitet aus der Wahl von 1877 folgende Präcedenz her: „That, when the two houses assemble, the Vice-President shall open the electoral returns from the States, but not count the votes, that any member of either house may, for any reason or no reason, object to all or any number of the votes, cast by the state-electors, either because of unfitness of the electors, integrity to party fealty in casting their votes, ineligibility of the person voted for, fraud or irregularity in the appointment (election) or mode of certifying such appointment of the electors; . . (that) such objections shall be considered by each house of Congress and if either house sustain them or any of them, such votes shall not be counted and if the majority of a person voted for be thus destroyed, the house of Representatives shall proceed to elect in the manner provided for in the Constitution . . ."

zunächst allseitige Billigung fand: man passirte ein Gesetz, nach Maßgabe dessen eine Comission, bestehend aus fünf Senatoren, fünf Mitgliedern des Repräsentantenhauses und fünf Mitgliedern des Oberbundesgerichtes, erwählt wurde; diese Commission sollte, wenn sich bei Zählung der Stimmen in „vereinigter Sitzung" des Congresses ein Zweifel über die Gültigkeit ergab, endgültig darüber entscheiden, ob, beziehungsweise wie die betreffende Stimme zu rechnen sei? Daß diejenige Partei, gegen deren Interesse das Urtheil der Commission ausfiel, mit demselben nicht zufrieden sein würde, mußte von vornherein jedem einleuchten. Am letzten Ende beruhigte man sich aber dennoch und erklärte Hayes für gewählt.

Die Funfzehner-Commission stellte sich bei ihren Entscheidungen im wesentlichen auf den Standpunkt, daß jede Stimme gültig sei, wenn anders über dieselbe ein gehörig beglaubigtes Protokoll beigebracht werde; das ist auch an sich durchaus gerechtfertigt, denn die Wahl des Präsidenten ist in formeller Hinsicht[14], so wenig sich das vielleicht auch mit dem Charakter der Union vertragen mag, doch nach der unzweifelhaften Absicht der Constitution lediglich Sache der Einzelstaaten; also die Union, beziehungsweise der Congreß nicht befugt, den Gang des Wahlactes, sei es im allgemeinen, sei es im einzelnen concreten Falle, einer Prüfung zu unterziehen. Allein damit ist die Sache nicht erledigt, denn zunächst fehlt nämlich zum mindesten ein über alle Zweifel erhabener Anhalt dafür, wann ein Protokoll für gehörig beglaubigt anzusehen sei; es gibt allerdings ein Unionsgesetz darüber, wie in den Einzelstaaten die Acte der Legislaturen, die Protokolle der Gerichte und Urkunden anderer Behörden zu beglaubigen seien, wenn ihnen im übrigen Gebiete der Union Geltung zuerkannt werden soll[15], allein es ist doch fraglich, ob diese Bestimmungen sich auch auf die Protokolle über die Electorenwahlen beziehen. Und sodann ist nicht zu bestreiten, daß für die Wahrung derjenigen, aber auch nur derjenigen Vorschriften, welche die Constitution in materieller Hinsicht über die Wahlen aufstellt, auch eben deshalb von seiten der Union, beziehungsweise des Congresses oder einer von diesem dazu bestimmten Behörde Sorge getragen werden muß. Wenn z. B. ein Wahlmann gestimmt hat, welcher ein Staatsamt bekleidet, oder jemand als Präsidentschaftscandidat bezeichnet wird,

[14] Vgl. Kap. 35.

[15] Gesetz vom 26. Mai 1790 (vgl. Kap. 25 unter I).

der kein eingeborener amerikanischer Bürger ist, so ist es, wie gesagt, ganz unbedingt Unionssache, derartige Voten für ungültig zu erklären, und auch offenbar ganz zweckmäßig, die Vernichtung der Wahl in solchem Falle dem vereinigten Congresse zu überlassen, da dieser nun einmal verfassungsmäßig bei der Feststellung des Wahlergebnisses gegenwärtig zu sein hat; überflüssig erscheint schlechterdings eine itio in partes beider Häuser, wie sie von der zweiundzwanzigsten Regel vorgeschrieben wird. Wenn man die soeben entwickelten Gesichtspunkte scharf präcisirt durch einen Zusatz zur Constitution oder ein Gesetz feststellen würde, so ist gar nicht abzusehen, wie sie zu nachhaltigen Zweifeln Veranlassung bieten kann. Wenn man diesen einfachen Ausweg, welcher sich doch ganz von selbst ergibt, bisher trotz der trüben Erfahrungen bei der letzten Präsidentenwahl nicht betreten hat, so geschah dies, weil bei der jetzigen Lage der Dinge die Politiker beider Parteien im Congreß, und nicht mit Unrecht, die Aussicht haben, sobald ein Candidat der Gegenpartei die Majorität der Wahlmännerstimmen erhalten hat, diese Wahl vielleicht zu Gunsten ihrer eigenen Partei nachträglich umstoßen zu können dadurch, daß man entweder eine absolute Majorität jener Stimmen für einen andern als den herausrechnet, welcher dieselbe in Wirklichkeit erhalten hat, oder dadurch, daß man bei keinem Candidaten eine solche Majorität bestehen läßt, in welchem Falle dann, wie gezeigt worden ist, die Wahl dem Repräsentantenhause zufällt. Dieses letztere ist also, die Sache praktisch aufgefaßt, seit 1877 der Factor, welcher eigentlich den Präsidenten ernennt, und gerade daraus ergibt sich die Verfassungswidrigkeit des jetzigen Zustandes auf das Klarste; denn die Constitution hat unstreitig gewollt, daß der Präsident dem Congreß unabhängig gegenüberstehen, und dieser darum auch keinen unmittelbaren Einfluß auf die Wahl des erstern haben solle. Aber was kümmern solche Rücksichten auf die elementarsten Grundzüge des Verfassungsrechtes jene gewerbsmäßigen Politiker, welche augenblicklich die Union beherrschen und die alle, mögen sie sich nun Demokraten oder Republikaner oder sonstwie nennen, in dem Streben einig sind, ihrerseits das Heft in der Hand zu behalten und durch Erfolge je ihrer betreffenden Parteien ihr persönliches Ansehen zu mehren. Man sollte doch bedenken, daß nicht mehr Particularismus oder Centralisation auf dem Spiele stehen, sondern daß die freiheitliche Verfassungsform des Landes — welcher ja bisher unzweifelhaft alle Parteien gleich-

mäßig zugethan sind — den höchsten Gefahren preisgegeben wird. Wenn eine Aufregung wie die, in welche das Volk der Vereinigten Staaten 1877 versetzt wurde, nicht nur möglich ist, sondern sogar befördert wird, sodaß sie sich aller vier Jahre wiederholen muß, und wenn demgemäß der oberste Magistrat schließlich nur durch einen glücklichen Zufall oder in einer Weise in sein Amt zu gelangen vermag, deren Verfassungsmäßigkeit selten über alle Zweifel erhaben sein wird, dann hat man eine Verfassung, unter der solches sich zuträgt, für unhaltbar zu erklären und offen einzugestehen, daß die festgegründete Dynastie einer bestimmten Familie unendlich begehrenswerther ist, weil gleich heftige Erschütterungen der öffentlichen Ruhe und eine gleich gewaltige Schwächung des der Regierung nothwendigen Ansehens hier nicht zu befürchten sind oder doch nicht zur Regel werden können. Es gibt, wie schon erwähnt worden ist, nur ein einziges Verfahren, welches man einschlagen kann, um diesem schwer wiegenden Bedenken zu begegnen: möglichst scharfe Umschreibung derjenigen Gründe, aus welchen, und des Modus, in welchem die Ungültigkeit eines Electorenvotums erklärt werden darf. Dieses Verfahren ist doch wahrhaftig einfach genug, um der Hoffnung Raum zu lassen, daß der gesunde Sinn des amerikanischen Volkes in Bälde jene Mängel beseitigen werde, welche nur Veranlassung geben können, die Achtung vor der Republik in dieser selbst und im Auslande erheblich zu vermindern, und darauf dürfte um so mehr zu rechnen sein, als sich die politische Befähigung der Amerikaner gerade bei den Präsidentenwahlen im übrigen auf das entschiedenste bewährt. Seit langer Zeit nämlich sind die Wahlmänner thatsächlich nur Instrumente, bewegt von den Strömungen, welche sich innerhalb des Volkes, beziehungsweise der Wählerschaft geltend machen; der Ausfall der Präsidentenwahlen gilt als feststehend, sobald das Ergebniß der Urwahlen bekannt ist. Diese Erscheinung erfährt von vielen Seiten her herben Tadel, und dieser Tadel ist auch gerechtfertigt, soweit er sich gegen die, wie schon erwähnt, hier und da aufgetretene Meinung richtet, daß die Electoren *rechtlich* gebunden seien, die bei der Majorität ihrer Wählerschaft vorhandenen Wünsche hinsichtlich des von ihnen zu bezeichnenden Candidaten zu unbedingtem Ausdrucke zu bringen. Erwägt man aber die Sache rein vom politischen Standpunkte genauer, so wird man erkennen, daß in einer zwischen Urwählern und Wahlmännern vorhandenen Uebereinstimmung, solange sie als eine bloße, wenn auch regelmäßig wieder-

kehrende Thatsache erscheint, ein Zeichen für die politische Reife des Volkes enthalten sei; je ausgesprochener nämlich von vornherein die Parteistellung der Wahlmänner, desto eher ist schon bei den Urwahlen und dann bei der schließlichen Wahl des Präsidenten die Möglichkeit eines Compromisses unter den Einzelnen gegeben, und desto weniger eine Unentschiedenheit des Endergebnisses denkbar, welche das Bestehen der Republik zu untergraben vermag.

Setzt man nun aber den übrigens weder von der Verfassung noch sonst gesetzlich vorgesehenen Fall, daß wirklich einmal die Wahl eines Präsidenten zu dem bestimmten Termine nicht zu Stande käme, so gibt es nur Einen einzigen Ausweg: anstatt des Präsidenten hat der erwählte Vicepräsident einzutreten; das ist so zweifellos, daß es keiner weitern Begründung bedarf. Wenn nun jedoch — wie das regelmäßig geschehen wird — auch die Wahl eines Vicepräsidenten nicht erfolgt ist, dann bleibt nur übrig, den bisherigen Präsidenten fortamtiren zu lassen; die Constitution bestimmt zwar ausdrücklich, daß ein Präsident nur für die Dauer von vier Jahren zu wählen sei, allein andererseits ergibt sich doch aus ihr, daß die Republik nie ohne einen Präsidenten sein solle, und daß darum die Functionen der jeweilig im Amte befindlichen Persönlichkeit auszudehnen sind bis zu dem Zeitpunkte, wo ein Nachfolger eintritt.

Die passive Wahlfähigkeit hinsichtlich des hier fraglichen beider Aemter ist ebenfalls wieder nur in ganz allgemeinen Umrissen bestimmt worden. Niemand, der auf Grund eines gegen ihn erhobenen Impeachments aus einem Amte entfernt wurde, oder der nicht eingeborener Bürger der Vereinigten Staaten, oder nicht 35 Jahre alt und 14 Jahre innerhalb der Vereinigten Staaten ansässig gewesen ist, soll zum Präsidenten wählbar sein; wer nicht zum Präsidenten wählbar ist, soll auch nicht zum Vicepräsidenten ernannt werden können."[16]

Danach sind also von der Wählbarkeit alle nur naturalisirten Bürger der Union ausgeschlossen, zweifelhaft aber ist, ob Insassen der Territorien, mögen sie in diesen geboren oder aus einem

---

[16] Art. II, Sect. I (5): „No person except a natural-born citizen shall be eligible to the office of President; neither shall any person be eligible to that office, who shall not have attained the age of 35 years and been 14 years a resident within the United States."

Art. XII der Amendements, Abschnitt 3: „. . . . no person, constitutionally ineligible to the office of President shall be eligible to that of Vice-President of the United States."

Staate eingewandert sein, für wählbar zu erachten sind? Darüber, wie über alle sogleich noch hervorzuhebenden Bedenken schweigt nicht nur die Verfassung, sondern auch die Gesetzgebung und Wissenschaft vollständig; man wird aber kaum fehlgehen, wenn man zunächst die Einwohner der Territorien für unfähig erklärt, in die gedachten Aemter zu gelangen. Der Beweis dafür wird an anderer Stelle geführt werden. Desgleichen erscheint zweifelhaft, ob jemand wählbar sei, der zwar eingeborener Bürger der Vereinigten Staaten gewesen, dann aber in einem andern Staatsverbande naturalisirt und schließlich wieder Bürger der Union geworden ist? Einen solchen Mann wird man für wählbar nicht ansehen dürfen, denn er ist eben nicht mehr ein „eingeborener", sondern „naturalisirter" Bürger. Der Gedanke, von welchem die Constitution bei der betreffenden Bestimmung ausgeht, ist offenbar der, die oberste Magistratur nicht an eine Persönlichkeit zu vergeben, deren Interessen vielleicht mit denen des Auslandes im Uebermaße verknüpft sein möchten. Diese an sich sehr gerechtfertigte Befürchtung wird aber ebenso sehr dann zutreffen, wenn jemand einmal in späterm Lebensalter das Bürgerrecht in einem fremden Staate erworben hat, wie dann, wenn jemand etwa in allerfrühester Kindheit nach Amerika gekommen und dort erzogen worden ist. Weiter fragt sich, was mit der Vorschrift gemeint sei, daß der Candidat mindestens 14 Jahre in den Vereinigten Staaten ansässig gewesen sein müsse? „... he ... shall ... have ... been fourteen years a resident within the United States." Bedeutet „residence" nur das, was man im juristischen Sinne als Domicil zu bezeichnen pflegt, sodaß eine persönliche Anwesenheit innerhalb der Vereinigten Staaten nicht damit bezeichnet wird, oder ist geradezu eine solche persönliche Anwesenheit erfordert? Die ratio legis geht offenbar darauf hin, ausschließlich solche Männer in die Präsidentschaft zuzulassen, welche die Vermuthung für sich haben, mit den politischen Verhältnissen ihres Landes möglichst vertraut zu sein; eine solche Vermuthung aber wird nicht schon dadurch begründet, daß jemand für längere Zeit seinen Gerichtsstand an einem bestimmten Orte hat, sondern daß er persönlich sich an demselben befindet und die Entwickelung der öffentlichen Zustände aus eigener Wahrnehmung kennen lernt. Hätte man wirklich nicht an persönliche Anwesenheit gedacht, so wäre übrigens der ganze Zusatz überflüssig, denn „ein eingeborener und 35 Jahre alter Bürger" hat naturgemäß immer 14 Jahre

sein Domicil — diesen Ausdruck in jenem weitern Sinne genommen — innerhalb der Vereinigten Staaten gehabt.[17]

Auch der terminus ad quem dieser 14 Jahre ist nicht ganz klar. Ist er in die Zeit der Wahl oder in diejenige des Amtsantrittes zu verlegen? Es ist denkbar, daß jemand als Bürger der Vereinigten Staaten geboren ist, diese Eigenschaft auch beständig beibehalten, aber sein ganzes Leben im Auslande zugebracht hat, mit Ausnahme von 14 Jahren, welche jedoch erst mit seinem Amtsantritt würden abgelaufen sein. Eine solche Wahl wird man grundsätzlich für nichtig erklären müssen; denn da sich in dem angedeuteten Falle aus der Thatsache der Wahl für den Betreffenden keine rechtliche Verpflichtung herleiten läßt, die zwischen jenem Augenblicke und dem Amtsantritte liegende Zeit im Inlande zuzubringen, so würde, wenn diese Voraussetzung nicht zuträfe, die Wahl ipso jure ungültig sein; einer solchen Möglichkeit muß aber offenbar mit größter Entschiedenheit entgegengearbeitet und darum jener Auslegung zugestimmt werden, welche bedenkliche Zufälle der beschriebenen Art ausschließt.[18]

---

[17] Anderer Ansicht ist Story (Bd. II, §. 1479 am Ende); er faßt „residence" in dem weitern juristischen Sinne des Wortes „Wohnsitz" so, daß eine wirkliche persönliche Anwesenheit nicht nothwendig sei; was er jedoch zur Begründung dieses seines Standpunktes vorbringt, scheint nicht haltbar; er meint, daß eine Reise oder sonstiger Aufenthalt im Auslande die „residence" nicht unterbrechen könne. Aber darum handelt es sich gar nicht; es fragt sich nur, ob der Candidat „14 Jahre" in den Vereinigten Staaten residirt, d. h. also von der ganzen Zeit seines Lebens mindestens so viel im Gebiete der Union zugebracht habe? Daß mit den „14 Jahren" nicht ein continuirlicher Zeitraum gemeint sein könne, versteht sich ganz von selbst. In praxi wird freilich in den meisten Fällen der Nachweis sehr schwer sein, daß ein Präsidentschaftscandidat dem gedachten Erforderniß nicht entsprochen habe; immerhin, wenn er einmal geführt werden kann, möchte es in der That schwer sein, die betreffende Persönlichkeit als geeigneten Träger jener hohen Würde anzusehen; daß natürlich ein Aufenthalt im Auslande im Dienste der Union nicht die gleiche Wirkung üben dürfe, wird mit Rücksicht auf die in solchem Falle platzgreifenden Grundsätze über die Exterritorialität kaum ernstlich von irgendjemandem bezweifelt werden.

[18] Wo ein Gesetz Vorschriften über passive Wahlfähigkeit enthält, müssen die geforderten Vorbedingungen — wenn nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist — offenbar im Momente der Wahl, nicht des zukünftigen Amtsantrittes, erfüllt sein; das wird durch Zweckmäßigkeitsgründe sehr wichtiger Art geboten. Uebrigens kann hinsichtlich der Bestimmungen über die Präsidentenwahl gar kein Zweifel insofern herrschen, als es ja ausdrücklich heißt,

Endlich läßt sich selbst darüber streiten, ob unter jenen 14 Jahren der unmittelbar der Wahl vorhergehende oder nur irgendein Zeitraum aus dem Leben des Gewählten zu verstehen sei? Ist, was oben gesagt wurde, richtig: daß der Gewählte die Vermuthung für sich haben solle, mit den politischen Verhältnissen seines Landes betraut zu sein, dann könnte man hier dazu gelangen, sich nach der ersten Seite hin zu entscheiden. Wenn jemand die ersten 14 Jahre seines Lebens vielleicht in den Vereinigten Staaten, die nächsten 21 Jahre oder mehr aber im Auslande zugebracht hat, so können sich an jener Vermuthung sehr gegründete Zweifel ergeben; andererseits freilich wäre dann denkbar, daß jemand, der vielleicht beständig in den Vereinigten Staaten gelebt hat, nur darum nicht wählbar sei, weil er sich im Augenblicke der Wahl im Auslande aufhält. Wenn aber immer sich zwei Arten der Auslegung darbieten, welche beide zu gleich starken Bedenken führen, hat man derjenigen den Vorzug zu ertheilen, welche dem Wortlaute am nächsten kommt, und so wird man auch hier die „14 Jahre" — weil diese Worte ohne jeden Zusatz gebraucht werden — nicht auf die Zeit unmittelbar vor der Wahl beziehen dürfen, sondern jeden für wählbar erachten müssen, welcher überhaupt jene Zeit im Gebiete der Union zubrachte.

Aus allen diesen Zweifeln aber geht mit Sicherheit so viel hervor, daß, wie schon bei ähnlicher Gelegenheit an anderer Stelle erwähnt wurde, die mitgetheilten Bestimmungen entweder zu ungenau oder ganz und gar überflüssig sind. Wo es sich um die Wahl zweier Persönlichkeiten handelt, welche eine so hervorragende Stellung wie der Präsident und Vicepräsident einnehmen, und wo obendrein der Modus der Wahl so sehr in alle Einzelheiten bestimmt ist, wie im Art. XII der Amendements, da dürfte das Urtheil über die Tauglichkeit der zu berufenden Personen in der That gänzlich dem guten Ermessen derjenigen überlassen bleiben, welche an jener Wahl betheiligt sind. Wie die Sache jetzt liegt, muß der Präsident zwar mindestens 35 Jahre alt, aber er kann ein gemeiner Verbrecher sein; warum also zu weniges vorschreiben, wenn man nicht alles ein für alle mal ordnen will?

Der Präsident und Vicepräsident werden auf vier Jahre

---

daß niemand zum Präsidenten solle wählbar sein, welcher nicht den gedachten Erfordernissen genügt; also ganz entschieden der Augenblick der Wahl den Ausschlag gibt.

gewählt[19], deren Beginn stets auf den 4. März festgesetzt ist; mit dem Ablaufe dieser Zeit erreicht die amtliche Stellung beider ipso jure ihr Ende. Man wird zu untersuchen haben, ob dieser Fall auch sonst noch eintreten kann? Mit Bezug auf den Präsidenten heißt es in der Constitution: „Im Falle, daß der Präsident vom Amte entfernt wird, oder seines Todes, seines Verzichtes oder eintretender Unfähigkeit, die Befugnisse und Pflichten des Amtes zu versehen, soll das letztere auf den Vicepräsidenten übergehen."[20]

Die drei ersten Möglichkeiten sind einfach: Wenn der Präsident auf Grund eines gegen ihn erhobenen Impeachments aus seinem Amte entfernt wird, oder stirbt, oder freiwillig zurücktritt, können sich Schwierigkeiten nicht ergeben. Anders mit Hinsicht auf den vierten Punkt; dabei kann naturgemäß nur an eine Unfähigkeit gedacht sein, welche thatsächlich vorübergehend oder doch begrifflich als solche anzusehen ist. Wer ist zunächst befugt, den Eintritt solcher Unfähigkeit festzustellen? Es ist das eine Frage, welche gewiß sehr leicht einmal praktisch werden kann, und doch ertheilt die amerikanische Wissenschaft darauf wenig oder gar keine Auskunft. Man könnte auf den ersten Blick meinen, daß dem Congreß darüber eine Entscheidung zustehen müsse; allein bei näherer Erwägung wird man dies zu bestreiten haben, weil derselbe auf diese Weise die Möglichkeit erhielte, einen der Majorität unangenehmen Präsidenten ohne weiteres zu beseitigen; höchstens könnte man ein Verfahren nach Art des Impeachments für zulässig erachten, aber dem widerspricht doch die ausdrückliche Vorschrift der Verfassung, daß das Impeachment auf die von ihr besonders hervorgehobenen Fälle beschränkt bleiben solle. Es gibt

---

[19] Art. II, Sect. I (1): „He (the President) shall hold his office during the term of four years." — „Revised Statutes", Tit. III, Kap. 2, Sect. 152: „The term of four years, for which a President and Vice-President shall be elected, shall, in all cases, commence on the 4th day of march next succeeding the day, on which the votes of the electors have been given.

[20] Art. II, Sect. I (6): „In case of the removal of the President from office or of his death, resignation or inability to discharge the powers and duties of said office, the same shall devolve on the Vice-President; and the Congress may by law provide for the case of removal, death, resignation or inability both of the President and Vice-President, declaring, what officer shall then act as President, and such officer shall act accordingly until the disability be removed or a President shall be elected."

schlechterdings nur Einen der Sache entsprechenden Ausweg: den obersten Gerichtshof — auf einen von wem immer ausgehenden Antrag hin — darüber entscheiden zu lassen.

Alles dies aber ist hier nicht eingehender zu besprechen, da darüber nur Gedanken de lege ferenda aufgestellt werden können, welche freilich den amerikanischen Staatsmännern nicht nahe genug zu legen sind und eine Lücke erkennen lassen, wie sie die Constitution kaum an einer andern Stelle aufweist und wie sie ein Amendement auf das dringendste erfordert.

Es fragt sich aber außerdem, in welcher Lage der Vicepräsident sich befindet, wenn bei dem Präsidenten eine Unfähigkeit der gedachten Art feststeht? Bleibt der Präsident im Amte und versieht der Vicepräsident dasselbe nur provisorisch, so, daß der erstere von selbst wieder in seine Stellung tritt, wenn seine Unfähigkeit etwa gehoben werden sollte, oder verliert der erstere sein Amt ganz und gar, sodaß der Vicepräsident nunmehr wie in allen andern obengenannten Fällen in die Präsidentschaft gelangt? Man hat sich nach dem Wortlaute der angezogenen Bestimmung für das letztere zu entscheiden; dieselbe stellt, wie man gesehen hat, alle in ihr erwähnten vier Fälle einander durchaus gleich. Selbst wenn also ein erwählter Präsident, welcher vielleicht im ersten Jahre nach seinem Amtsantritte unfähig wird, innerhalb der nächsten vier Jahre seine vollkommene Tauglichkeit wiedererlangen sollte, er ist seines Amtes verlustig gegangen und hat keinen Anspruch auf Wiedereinsetzung in dasselbe. Damit steht allerdings die Fortsetzung der hier besprochenen Vorschrift scheinbar nicht in Einklang, wo es heißt: „Der Congreß soll durch Gesetz den Fall vorsehen, da beide — Präsident wie Vicepräsident — ihres Amtes verlustig gehen, sterben, verzichten oder unfähig werden, und feststellen, welche Person dann die Geschäfte der Präsidentschaft wahrnehmen solle; diese hat dann die entsprechenden Functionen solange auszuüben, bis entweder die Unfähigkeit gehoben oder ein Präsident erwählt ist.“

Genauer betrachtet hat das jedoch gar keinen Bezug mehr auf den Präsidenten; was mit diesem im Falle seiner Unfähigkeit geschehen soll, erledigt endgültig der erste Theil dieses Abschnittes, und der zweite Theil will, in allerdings nicht sehr glücklich gewählten Ausdrücken, nur bestimmen, was vor sich zu gehen habe, wenn auch der Vicepräsident, nachdem er als Präsident eingetreten ist, zur Fortführung des Amtes unfähig wird. Hier ergäbe sich

nun allerdings ein Widerspruch insofern, als für den Vicepräsidenten an sich die Möglichkeit zugelassen wird, nach Beseitigung seiner Unfähigkeit wieder ins Amt zu treten, während das eben beim Präsidenten nicht zutreffen soll. Allein die Constitution ist sich über die einschlägigen Fragen offenbar nie ganz im Klaren gewesen, und man muß es als ein Verdienst der Gesetzgebung anerkennen, diese Unklarheit beseitigt zu haben. Wenn, wie gezeigt, die Constitution sagt: daß die nach dem Vicepräsidenten zur Wahrnehmung der bezüglichen Amtsgeschäfte berufene Person fungiren solle entweder bis die Unfähigkeit (des Vicepräsidenten) gehoben oder ein neuer Präsident erwählt ist, so hat sie damit offenbar der Gesetzgebung, welcher sie vorher die Befugniß ertheilt, diese Persönlichkeit zu bestimmen, auch das Recht vorbehalten wollen, zwischen den angegebenen Alternativen zu wählen und die einschlägigen Verhältnisse nach der einen oder andern Seite hin zu regeln. So hat denn auch schon ein Gesetz vom 1. März 1792 vorgeschrieben einmal, daß, wenn der in die Präsidentschaft eingetretene Vicepräsident gleich seinem Vorgänger unfähig wird, der derzeitige Präsident des Senates und, falls auch ein solcher nicht vorhanden sein sollte, der derzeitige Sprecher des Repräsentantenhauses „die Geschäfte der Präsidentschaft zu versehen habe", und weiter: daß und wie in diesem Falle Neuwahlen stattzufinden haben, wenn anders dies noch vor Ablauf des Quadrienniums nach der letzten Präsidentenwahl geschehen könne.[21]

Man muß annehmen, daß damit auch für den Vicepräsidenten wie für den Präsidenten die Möglichkeit ausgeschlossen wird, wieder in amtliche Thätigkeit zu gelangen. Diese Grundsätze stimmen zwar nicht ganz mit der im allgemeinen herrschenden Anschauung über den rechtlichen Anspruch einer Persönlichkeit auf Ausübung eines ihr für bestimmte Zeit übertragenen Amtes, aber sie haben den unendlichen Vortheil, die einschlägigen Verhältnisse auf mög-

---

[21] Vgl. „Revised Statutes", Tit. III, Kap. 1, Sect. 146—149, S. 146: „In case of removal, death, resignation or inability of both the President and Vice-President of the United States the President of the Senate or, if there is none, then the Speaker of the house of Representatives, for the time being, shall act as President until the disability is removed or a President elected."

Uebrigens muß die Resignation eines Präsidenten von diesem schriftlich an den Staatssecretär eingereicht werden. Gesetz vom 1. März 1792, Kap. 8, § 11 (vgl. „Revised Statutes", Sect. 151).

lichst einfache Weise zu ordnen. Einfachheit und Klarheit aber sind, wie jeder anerkennen wird, mit Rücksicht auf Fragen gleich den in Rede stehenden, so sehr geboten, daß man sie nicht zu theuer mit einer Abweichung von streng juristischen Schlußfolgerungen bezahlt.

Danach liegt die Sache, um dieselbe noch einmal kurz zusammenzufassen, so: Wird der Präsident unfähig, so hat der Vicepräsident als Präsident einzutreten und bis zum Ablaufe der vier Jahre, auf welche er gewählt wird, in diesem Amte zu verbleiben, auch wenn inzwischen die Unfähigkeit des Präsidenten gehoben werden sollte. Wird auch der Vicepräsident unfähig, so verliert er gleich seinem Vorgänger die Befugniß, wieder ins Amt zu gelangen und tritt der Präsident des Senates, beziehungsweise der Sprecher des Repräsentantenhauses als Verweser des Amtes ein, bis das Ergebniß der in diesem Falle sofort auszuschreibenden Neuwahlen feststeht. Was den Fall anlangt, da nur der Vicepräsident unfähig wird, so ist klar, daß in diesem eine Neuwahl in dieses Amt oder eine provisorische Vertretung desselben nicht zu erfolgen hat. Der Präsident des Senates soll alsdann zwar nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung das Gehalt eines Vicepräsidenten beziehen, allein er wird dadurch ebenso wenig zum eigentlichen „Vicepräsidenten", wie er in den andern oben besprochenen Fällen im eigentlich juristischen Sinne „Präsident der Vereinigten Staaten" werden kann.

Nach diesen Grundsätzen wird sich denn auch im allgemeinen bestimmen, wer, beziehungsweise wie lange eine der gedachten Persönlichkeiten das für die Präsidentschaft gesetzlich ausgeworfene Gehalt zu beziehen hat, welches übrigens für keinen Präsidenten während seiner Amtsdauer erhöht oder niedriger bestimmt werden darf.[22]

Weiter noch wird dem Präsidenten untersagt, außer diesem Gehalte irgendeine Vermögensbereicherung von den Vereinigten

[22] „The President shall at stated times receive for his services a compensation which shall neither be increased nor diminished during the period for which he shall have been elected." Art. II, Sect. I (7).

Das Gehalt des Präsidenten ist zuletzt durch einen Act vom 3. März 1873 auf 50000 Dollars festgesetzt (vgl. „Revised Statutes", Sect. 153), dasjenige des Vicepräsidenten auf 10000 Dollars (ebenda, Sect. 154). Auch der Haushalt des Präsidenten und das ihm zu bewilligende Privatcabinet sind genauer vorgeschrieben (ebenda, Sect. 155).

Staaten oder einem Particularstaate anzunehmen[23], und bestimmt, daß er bei seinem Amtsantritte einen Sect. I, Abschnitt 8 dieses Artikels genau vorgeschriebenen Eid auf die Constitution zu leisten habe[24]; dieser Eid ist der richtigen Anschauung nach offenbar auch jeder andern Person abzunehmen, welche als Präsident eintritt oder zur Verwesung der Präsidentschaft berufen wird.

Schließlich ist hier noch ein Umstand hervorzuheben, welcher trotz all seiner Wichtigkeit von der Constitution mit keinem einzigen Worte angedeutet wird und den auch die amerikanische Wissenschaft unbegreiflicherweise kaum je berührt hat: das ist die Frage nach der persönlichen Rechtsstellung des Präsidenten und Vicepräsidenten.

Ganz merkwürdig muß es doch schon auf den ersten Blick erscheinen, daß den einzelnen Congreßmitgliedern, deren Stellung keineswegs eine so hervorragende ist wie die jener beiden Magistrate, Privilegien aller Art zugebilligt werden, während mit Bezug auf die letztern davon gar nicht die Rede ist.

Die Verfassung der Union setzt einen Präsidenten voraus, welcher als ein mehr oder minder selbständiger Factor der Regierung, beziehungsweise als der alleinige Leiter der Executive, beständig in Thätigkeit zu treten hat; der Möglichkeit, diese Thätigkeit auszuüben, kann er nicht verlustig gehen dürfen, wenn anders der ganze Regierungsmechanismus nicht zerstört werden soll. Man wird also gar nicht umhin können, aus dieser Anschauung heraus, für den Präsidenten solche Privilegien in Anspruch zu nehmen, welche ihm eben jene Möglichkeit sichern müssen; er wird während seiner Amtsdauer von jedem Arreste wenigstens in ganz der gleichen Weise für befreit zu erachten sein, welche den Congreßmitgliedern gegenüber in Anwendung gebracht wird, und ganz dasselbe wird mit Bezug auf den Vicepräsidenten zu gelten haben[25], da auch dieser erstens als Präsident des Senates zum

---

[23] „... he (the President) shall not receive within that period (for which he shall have been elected) any other emolument from the United States or any of them." Vgl. „Revised Statutes", Sect. I (7 i. f.).

[24] Art. II, Sect. I (8): „Before he (the President) enter on the execution of his office, he shall take the following oath or affirmation: I do solemnly swear (or affirm) that I will faithfully execute the office of President of the United States and will, to the best of my ability, preserve, protect and defend the constitution of the United States."

[25] Anderer Ansicht ist Mohl, a. a. O., S. 279.

mindesten die Rechte besitzen muß, welche den Mitgliedern dieser Körperschaft zustehen, und zweitens stets in der Lage bleiben muß, beim Wegfall des Präsidenten dessen Thätigkeit zu übernehmen.

Die Betrachtung der über die Stellung des Präsidenten und Vicepräsidenten verfassungsmäßig geltenden Grundsätze kann nicht verlassen werden, ohne auf das rechtliche Verhältniß im allgemeinen hinzuweisen, welches nach Maßgabe alles Vorgetragenen zwischen beiden Persönlichkeiten besteht. Dieser Hinweis ist um so eher nothwendig, als die Worte „Präsident" und „Vicepräsident" nach europäischer Anschauung auf solche Aemter angewendet werden, deren Inhaber zur gegenseitigen Vertretung bestimmt sind; nach der amerikanischen Constitution aber kann der Vicepräsident überhaupt nicht Präsidentschaftsgeschäfte wahrnehmen, solange der Präsident im Amte ist; dieser hat dieselben — wenigstens formell — immer persönlich zu besorgen, und darum muß man aus der Constitution mittelbar die Folgerung herleiten, daß er nicht befugt sei, sich in eine Lage zu versetzen, welche ihm die persönliche Ausübung der dem Präsidenten als solchen obliegenden Handlungen unmöglich machen würde, oder den Vicepräsidenten mit der Wahrnehmung derselben zu betrauen. Es gibt schlechterdings nur eine Alternative: entweder der Präsident versorgt alle jene Handlungen thatsächlich persönlich, oder: er befindet sich — aus welchem nähern Grunde auch immer — in dem von der Constitution angedeuteten Zustande der Unfähigkeit, welcher ihn seines Amtes, wie gezeigt, verlustig macht.

Der Vicepräsident ist dem gegenüber nichts als eine Person, welche eine rechtliche Exspectanz auf eventuelle Berufung in die Präsidentschaft besitzt; besorgt er die Geschäfte der letztern, so wird er damit ohne weiteres selbst zum „Präsidenten", während ihm grundsätzlich die Möglichkeit fehlt, etwa bestimmte Acte „im Namen des Präsidenten oder in Vertretung desselben" vorzunehmen. Daß man den Vicepräsidenten zugleich zum Präsidenten des Senates ernannte, geschah offenbar aus reinen Zweckmäßigkeitsrücksichten, d. h. lediglich, um ihm überhaupt eine Beschäftigung zuzuweisen, da er als „Vicepräsident der Vereinigten Staaten" schlechterdings nicht in irgendeine amtliche Thätigkeit treten darf.

Neuntes Kapitel.

Das Verhältniß der Regierungsfactoren zueinander hinsichtlich ihrer Competenz.

Die Competenz der Vereinigten-Staaten-Regierung, als der Centralgewalt in einem zusammengesetzten Staate mit mehrern neben jener bestehenden Particulargewalten, wird durch den den letztern zufallenden Wirkungskreis begrenzt; die auf solche Weise umschriebene Unionssouveränetät wird nun aber nicht durchgehends durch dieselben, in den vorigen Kapiteln näher dargestellten, Factoren, und stets in gleichem Zusammenwirken derselben zum Ausdruck gebracht, sondern dieselben treten, wie schon an anderer Stelle bemerkt wurde, theils einzeln, theils gemeinschaftlich handelnd auf, und erscheinen, entsprechend dieser verschiedenen Constellation, als begrifflich verschiedene Träger der Staatsgewalt, soweit dieselbe bei der Unionsregierung ruht.

Ob und wie eine derartige Verschiedenheit eintritt, kann man mit Sicherheit bestimmen durch einen Rückschluß aus den materiellen Befugnissen, welche dem Präsidenten oder Senate oder Repräsentantenhause oder mehrern dieser drei Factoren zugleich verfassungsmäßig zugesprochen werden; stellen sich diese Befugnisse als Ausfluß des staatlichen Souveränetätsrechtes dar, so ergibt sich, daß die mit Wahrnehmung jener Befugnisse betrauten Organe in tantum Träger der Regierungsgewalt sind.

Eine derartige, wenn man so sagen darf, Vertheilung der Unionssouveränetät ist bisher selten oder nie anerkannt, vielmehr allgemein behauptet worden, daß die Regierung ausschließlich dem Congresse in seiner durch das Veto des Präsidenten modificirten Thätigkeit zustehe. Und die Constitution hat offenbar selbst diese Auffassung getheilt, weil sie sich nicht klare Rechenschaft von den Schlußfolgerungen abzulegen vermochte, welche aus ihren Vorschriften sich mit zwingender Nothwendigkeit ergeben; nur darf man als Beweis hierfür nicht gleich den ersten Satz vorbringen, in welchem es heißt: Alle gesetzgebende Gewalt soll einem „Con-

greſſe der Vereinigten Staaten" zuſtehen.[1] Wer daraus allein jenen Beweis glaubt voll und ganz führen zu können, läßt ſich eine Verwechſelung zweier Begriffe zu Schulden kommen, indem er „geſetzgebende" und „regierende" Thätigkeit nicht genügend unterſcheidet; dieſe beiden Begriffe ſind nach dem, was in der Einleitung bereits vorgetragen wurde, keineswegs gleichbedeutend; der erſte iſt enger als der zweite. Die „Legislative" kann allerdings nur von Factoren ausgeübt werden, welche und inſofern ſie Träger der Regierung ſind; aber der Begriff deutet zu gleicher Zeit etwas anderes an, nämlich die Form, in welcher die Regierung zu üben iſt. Jener Satz kann alſo ſehr wohl nur beſagen: Alle Regierungsthätigkeit, ſoweit ſie in der Form der Geſetzgebung zu üben iſt, ſteht dem Congreſſe zu; und damit fände ſich denn auch die Conſtitution noch des Weitern im Einklang, da ſie erſt Art. I, Sect. VIII die Befugniſſe des Congreſſes ihrem materiellen Inhalte nach feſtſtellt: zunächſt freilich zweifellos der Competenz der Particularſtaaten gegenüber. Es würde aber nichts hindern, dieſe Feſtſtellung ganz allgemein zu faſſen ſo, als ob ſie auch im Gegenſatze zur Competenz anderer Regierungsfactoren innerhalb der Union gedacht wäre; aber die Conſtitution, wenn ſie überhaupt dieſem Gedankengange gefolgt iſt, fällt aus demſelben in Art. II heraus. Hier zählt ſie noch weitere Befugniſſe auf, welche, wie ſogleich bewieſen werden ſoll, ihrem Weſen nach nur ausgehend gedacht werden können von einem „Träger der Regierungsgewalt"; und mit dieſen werden nun Factoren bekleidet, welche von dem „Träger der Legislative" verſchieden ſind. Art. II handelt aber ausſchließlich von der „ausübenden Gewalt", welche einen geraden Gegenſatz zur „Regierung", in dem hier dieſem Worte untergelegten Sinne, bildet; und inſofern zeigt ſich allerdings, daß die Verfaſſer des Grundgeſetzes die Tragweite ihrer diesbezüglichen Vorſchriften nicht erkannt haben.

Wenn derjenige, welcher mit Rückſicht auf die ihm zuſtehenden Befugniſſe in Wahrheit als Träger der Regierung angeſehen werden muß, blos als „Träger der Executive" bezeichnet wird, ſo iſt das nicht mehr, als eine Selbſttäuſchung, welcher ſich hinzugeben die Wiſſenſchaft nicht das Recht hat; ſie muß ſtreng an

---

[1] Art. I, Sect. I (1): „All legislative powers herein granted shall be vested in a Congress of the United States."

dem schon anderweitig formulirten Satze festhalten, daß, wer immer mit Regierungsbefugnissen ausgestattet ist, begrifflich auch insofern Träger der Regierungs- oder mit andern Worten der Staatsgewalt sei.

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen lassen sich nun, genauer zugesehen, drei verschiedene Organe erkennen, welche, je in einer bestimmten Sphäre, die Souveränetät der Vereinigten Staaten als solcher zum Ausdruck bringen: erstens der Präsident; zweitens der Präsident zusammenwirkend mit dem Senate; und drittens: der Congreß in seiner durch das Veto des Präsidenten modificirten Thätigkeit. Man wird zu untersuchen haben, wie sich die Competenzen dieser drei Organe untereinander abgrenzen.

Der Präsident ist in voller Selbständigkeit Träger der Vereinigten-Staaten-Regierung insofern, als er das Recht der Begnadigung in allen Fällen hat, in denen nicht eine Verurtheilung auf ein Impeachment hin vorliegt: „Er soll befugt sein, Strafnachlässe und Begnadigung für alle Verletzungen der Vereinigten Staaten, ausgenommen in Fällen eines Impeachments, zu ertheilen.“[2]

Zunächst muß der materielle Inhalt dieses Rechtes festgestellt werden. Der englische Text spricht von „offences against the United States“; darunter werden offenbar strafrechtlich zu verfolgende Uebertretungen der von der Union, als solcher, ausgehenden Gesetze, beziehungsweise solche strafbare Handlungen zu verstehen sein, deren Aburtheilung nach den noch anderweitig[3] zu besprechenden Grundsätzen vor einem Vereinigten-Staaten-Gerichte erfolgt. Weniger zweifellos ist die Frage, ob der Präsident die Befugniß habe, nur rechtskräftig verhängte Strafen zu erlassen oder auch schon Untersuchungen niederzuschlagen? Es ist wunderbar genug, daß sich die amerikanische Jurisprudenz diese unendlich wichtige Frage kaum jemals vorgelegt, geschweige denn beantwortet hat. Für die erste Möglichkeit würde man sich mit Hinsicht auf den Wortlaut des wiedergegebenen Satzes zu entscheiden haben: es heißt ganz allgemein, daß der Präsident die Folgen unerlaubter Handlungen niederschlagen könne: „except in

[2] Art. II, Sect. II (1 i. f.): „... he (the President) shall have power, to grant reprieves and pardons for offences against the United States, except in cases of impeachment.“

[3] Vgl. unten Kap. 23.

cases of impeachment". Es werden hier also die „cases of impeachment" allen andern Fällen entgegengesetzt. Nun bedeutet aber „impeachment" die Erhebung einer bestimmt qualificirten „Anklage"; danach müßte man denn annehmen, daß er in andern Fällen auch schon „die Anklage" verhindern, d. h. eben Untersuchungen niederschlagen könne. Allein, wenn man auf diesen Wortlaut, welcher offenbar bei Abfassung der Constitution nicht allzu genau abgewogen worden ist, keinen so großen Werth legt, wird man behaupten dürfen, daß der Präsident nur rechtskräftig verhängte Strafen im Wege der Gnade zu erlassen befugt sei. Diese Auffassung entspricht dem ganzen Geiste der Constitution offenbar mehr, als die andere; es ist ein, wenn auch nicht ausdrücklich ausgesprochener, doch aus dem ganzen Wesen der „Demokratie" herzuleitender Gedanke, daß niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe, aber auch jeder von seinem ordentlichen Richter abgeurtheilt werden müsse; und man wird nicht anzunehmen haben, daß die Constitution durch den wiedergegebenen, in so wenige Worte gefaßten Satz diese ganze Grundlage eines geregelten bürgerlichen Lebens in das bloße Ermessen einer einzigen Person habe stellen wollen. Uebrigens müssen Bestimmungen, welche lediglich aus politischen oder Zweckmäßigkeitsrücksichten geboten erscheinen und zu denen die hier besprochene Vorschrift doch unbedingt zu rechnen ist, einem allgemein anerkannten Grundsatze zufolge, im Zweifel stets die engere Auslegung erfahren, sodaß aus diesem Gesichtspunkte schon die Beschränkung des Begnadigungsrechtes in der angedeuteten Art herzuleiten sein möchte.[4]

[4] Diese Ansicht widerspricht allerdings dem Gebrauche; namentlich nach Beendigung des Secessionskampfes wurden die Einwohner der rebellirenden Staaten massenweise vom Präsidenten begnadigt, ohne daß ihnen vorher der Proceß gemacht worden wäre. Das war auch offenbar sehr zweckmäßig, denn in einem solchen Falle kann selbstverständlich nicht ein gerichtliches Verfahren gegen jeden Einzelnen eingeleitet werden; aber das Gleiche hätte doch auch geschehen können, wenn man den Präsidenten nicht für befugt erachtete, schon die Strafverfolgung niederzuschlagen, denn diese Befugniß stellt in jedem Falle ein Hoheitsrecht dar und kann also, wenn es dem Präsidenten nicht besonders zugesprochen wird, von denjenigen Factoren geübt werden, welche im allgemeinen Träger der Staatsgewalt sind. Es hätte also, die Richtigkeit der im Texte vertretenen Auffassung vorausgesetzt, die große, übrigens von allen Seiten gebilligte Amnestie nach dem großen Bürgerkriege nicht vom Präsidenten, sondern vom Congresse, im Wege der Gesetzgebung, d. h. mit Zustimmung des Präsidenten, ertheilt werden müssen.

Ein anderes Bedenken kann entstehen mit Bezug auf die erwähnten Ausnahmefälle. Wie an anderer Stelle [5] noch näher zu zeigen sein wird, besteht die Wirkung eines erfolgreichen Impeachments lediglich in der Entfernung vom Amte und der Entziehung gewisser bürgerlicher Rechte. Nicht ausgeschlossen wird dadurch, daß die betreffende Person wegen der von ihr begangenen Handlungen auch noch außerdem im Wege des ordentlichen Gerichtsverfahrens bestraft werde. Wie weit erstreckt sich nun mit Bezug hierauf die in Rede stehende Befugniß des Präsidenten? Ist er nur außer Stande, die auf das Impeachment als solches folgende oder auch die eventuell neben jener im Wege des ordentlichen Gerichtsverfahrens verhängte Strafe zu erlassen? Es scheint gerechtfertigt, das Begnadigungsrecht nur hinsichtlich der erstern auszuschließen; denn der Proceß, welcher jemandem in der gedachten Weise neben dem Impeachment gemacht wird, ist begrifflich von diesem ganz und gar unabhängig; es handelt sich dabei gar nicht mehr um einen „case of impeachment". Und außerdem würde es sich, vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus gesehen, gerade bei vielen solcher Gelegenheiten empfehlen, eine Begnadigung eintreten zu lassen, da eben schon die auf das Impeachment hin folgende Verurtheilung als genügende Sühne [6] wird anzusehen sein.

Nach Erörterung dieser Einzelheiten kommt es nun darauf an, den, wenigstens hier weit wichtigern Punkt festzustellen, warum denn die Ertheilung des Begnadigungsrechtes den Präsidenten recht eigentlich in tantum zum Träger der Regierung mache?

Es ist das andererseits eine Frage so allgemeiner Art, daß hier nur das Nothwendigste darüber gesagt werden kann. Eine Strafe wird verhängt zwar durch ein bestimmtes Gericht, aber sie ist begrifflich doch immer nur die unabwendbare Folge des „Gesetzes"; eine lex specialis für den einzelnen gegebenen Fall, wenn man so sagen will. Nun gibt es keinen einfachern und je weniger anzuzweifelnden Satz, als den alten Ausspruch des römischen Juristen: „nihil tam naturale est, quam jura eo modo

---

[5] Kap. 14.

[6] Die Wirkung des Impeachments besteht zwar, wie unten S. 181 auseinandergesetzt ist, nicht in einer „Strafe"; die darauf hin erfolgende Entfernung der impeachten Person aus dem Amte aber wird für diese jedenfalls, die Sache vom praktischen Gesichtspunkte aufgefaßt, zu einer sehr fühlbaren Beeinträchtigung ihres Ansehens.

dissolvi quomodo nascuntur". Wendet man dieſen Satz auf die hier behandelte Frage an, ſo ergibt ſich daraus mit Nothwendigkeit, daß eine Strafe, welche die einfache Wirkung des Geſetzes und als deren eigentlicher Urheber ſomit die Staatsgewalt ſelbſt anzuſehen iſt, auch nur durch die Staatsgewalt aufgehoben werden kann, d. h. mit andern Worten: Wer immer im Stande iſt, eine Strafe zu erlaſſen, wird eben darum und unzweifelhaft zum „Träger der Staatsgewalt". Uebereinſtimmend mit dieſer Auffaſſung der Sache wird denn auch in den conſtitutionellen Monarchien Europas das Begnadigungsrecht als ein Reſervatrecht der Krone, d. h. ein ſolches Souveränetätsrecht angeſehen, deſſen Ausübung dem Monarchen, ohne Mitwirkung der Kammern, zugeſtanden werden müſſe, und nicht ohne Grund wird gerade in dieſem Rechte einer der hauptſächlichſten Beweiſe dafür gefunden, daß der Monarch nicht etwa blos ein Träger der Executive ſei.[7]

Fragt man ſich nun, warum die Urheber der amerikaniſchen Conſtitution auf einen ſolchen Gedankengang, trotz all ſeiner Einfachheit, nicht geführt worden ſind, ſo wird man dafür ſehr leicht zwei Veranlaſſungen finden: einmal ſollte es offenbar um jeden Preis vermieden werden, in die Conſtitution auch nur einen einzigen Punkt aufzunehmen, welcher einen Beigeſchmack monarchiſcher Inſtitution an ſich trüge, und zweitens vermochte man ſich eben nicht klar zu machen, daß beſtimmte Regierungsacte einer Feſtſtellung im Wege der Geſetzgebung nicht bedürften; daraus folgert man denn ohne weiteres: Wer nicht Geſetzgeber iſt, iſt auch nicht Träger der Souveränetät. Gerade aber im Begnadigungsrechte liegt der ſchlagendſte Beweis, daß es Regierungsacte gibt, welche in die Form eines Geſetzes zu kleiden überflüſſig iſt. Der Gnadenact pflegt in Amerika, wie überall, dem Begnadigten nur perſönlich bekannt gegeben zu werden. Die Aeußerung des Staatswillens in dieſer Beziehung iſt eben nicht von ſo großer praktiſcher Wich-

[7] Story, a. a. O., Bd. 2, §. 1495 fg., ſucht den im Texte wiedergegebenen Gedankengang, welcher im weſentlichen den Anſichten Montesquieu's („Esprit de lois", Liv. VI, Chap. 5) entſpricht, dieſem letztern gegenüber zu widerlegen; allein gerade dieſe Stelle des Commentars macht den Eindruck, als ob der Verfaſſer deſſelben ſeine Anſicht nicht vorurtheilsfrei, ſondern lediglich in dem Beſtreben entwickele, die Anſchauung der Conſtitution um jeden Preis zu rechtfertigen.

verträge abzuschließen) für einen Gegenstand executiver Befugnisse erklären, erscheint es doch etwas willkürlich: denn wenn wir genau die Wirkungen in Betracht ziehen, welche sich aus der Handhabung jener Befugniß ergeben, so wird man finden, daß diese letztere mehr vom «legislativen», als executiven Charakter an sich trägt, wiewol sie, ganz strenggenommen, weder dem einen noch dem andern entspricht." Der große Staatsphilosoph hätte sich bei seiner genauen Prüfung der Sache begnügen, und nicht noch eine „ganz genaue" anstellen sollen, welche ihm die Ergebnisse der erstern wieder zweifelhaft machte; aber die Vorurtheile der Zeitgenossen sind so schwer zu überwinden, daß selbst ein Mann wie Hamilton sich nicht entschließen konnte, unbeirrt von jenen, die Schlußfolgerungen aus einem an sich unbestreitbar richtigen Gedanken zu ziehen. Man hat aber gar nicht nöthig, auf die Aeußerungen derjenigen zu verweisen, denen die Constitution ihre Entstehung verdankt, sondern kann sich, wie gesagt, an das Gesetz selbst halten, welches außer dem besprochenen noch manchen andern Anhalt für die hier vertretene Ansicht bietet.

Die Bestimmungen über den Abschluß von Staatsverträgen sind im Art. II enthalten, welcher sich ausschließlich mit der „Executive" befassen will. Er beginnt mit dem Satze: Die Executive soll von einem „Präsidenten" geübt werden; und doch wird wenige Zeilen nachher der Abschluß von Staatsverträgen, wie man gesehen hat, nicht dem Präsidenten überlassen; liegt der Gedanke nicht nahe, daß die entsprechende Befugniß auch in Wahrheit gar nicht in den Rahmen der Executive gehöre? Dann aber heißt es im Art. VI der Constitution geradezu: „Diese Constitution und die Gesetze der Vereinigten Staaten, welche auf Grund der erstern erlassen werden, und alle Staatsverträge, welche im Namen der Vereinigten Staaten bisher abgeschlossen worden sind oder noch abgeschlossen werden, sollen das oberste Gesetz des Landes sein."[12]

Steht aber der Abschluß eines Staatsvertrages begrifflich dem Erlasse eines Gesetzes gleich, so sind eben diejenigen Factoren, welche zu dem erstern berechtigt sind, ebenso wol Träger der staatlichen Souveränetät, wie diejenigen, welche mit der zweit-

[12] Art. VI (2): „This constitution and the laws of the United States which shall be made in pursuance thereof and all treaties made, or which shall be made, under the authority of the United States shall be the supreme law of the land."

gedachten Befugniß bekleidet werden. Nach der politischen Praxis Amerikas werden übrigens Staatsverträge in ganz derselben, allerdings außerordentlich mangelhaften Weise publicirt, in welcher die Gesetze ihre Verbreitung finden.[13]

Alle andern, von den Vereinigten Staaten als solchen ausgehenden Regierungsacte gelangen nun in dem als Gesetzgebung bezeichneten Processe durch den Congreß zum Ausdruck; sie im einzelnen aufzuzählen, soll hier zunächst und zwar deshalb unterbleiben, weil sie nicht nur einen Gegensatz zu den soeben angegebenen Befugnissen des Präsidenten, beziehungsweise Präsidenten und Senates bilden, sondern, mit diesen zusammengehalten, die Competenz der Unionsregierung derjenigen der Particularstaaten gegenüber abgrenzen. Dagegen wird es zweckmäßig sein, in unmittelbarem Anschlusse an das Vorgetragene, den Proceß der Gesetzgebung selbst nunmehr näher zu beschreiben.

Zehntes Kapitel.

Der Proceß der Gesetzgebung.

Aus den Vorschriften über den Proceß der Gesetzgebung läßt sich naturgemäß zugleich eine Antwort auf die Frage herleiten, wer insofern, als die Regierungsgewalt mittels desselben zum Ausdrucke gelangt, für den Träger dieser Gewalt zu gelten habe?

Zur Entstehung eines Gesetzes ist zunächst der übereinstimmende Beschluß des Senates und Repräsentantenhauses erforderlich; beschlußfähig ist ein Haus, in dessen betreffender Sitzung mindestens die Majorität aller seiner Mitglieder vorhanden ist; doch kann eine geringere Anzahl für befugt erklärt werden, den regelmäßigen Besuch der Sitzungen von seiten säumiger Abgeordneter zu erzwingen[1]; eine Majorität der Anwesenden gibt den

[13] Vgl. darüber oben Kap. 3 bei Anmerkung 3—6.

[1] Art. I, Sect. V (1): „.. a majority of each (house) shall constitute a quorum to do business; but a smaller number may adjourn

Ausschlag hinsichtlich der vorgelegten Fragen.[2] Ein Gesetz kann entweder im Senate oder im Repräsentantenhause zuerst eingebracht werden[3]; doch heißt es ausdrücklich: „Alle Gesetze für die Beschaffung von Staatseinkünften sollen vom Repräsentantenhause ausgehen; der Senat kann dazu, wie in Betreff aller andern Gesetze, Amendements vorschlagen."[4]

Daß und in welcher Weise jedes Haus verpflichtet sei, ein Journal seiner Verhandlungen zu führen und von Zeit zu Zeit zu veröffentlichen, ist schon an anderer Stelle[5] erwähnt worden; daß die Verhandlungen selbst ebenfalls öffentlich vor sich zu gehen haben, wird zwar nirgends besonders hervorgehoben, ist aber selbstverständlich, weil es ohne weiteres aus dem Begriffe der Gesetzgebung an sich herzuleiten ist. Die Wichtigkeit dieses Punktes darf keineswegs unterschätzt werden; der Hauptwerth des Constitutionalismus besteht nicht darin, daß „ein Volk sich selbst regiert", sondern daß es von Männern regiert wird, in deren Einsicht und Charakter die maßgebenden Elemente desselben volles Vertrauen besitzen oder doch zu besitzen erklärt haben, und daß der Staatsbürger im allgemeinen in den Stand gelangt, die Beweggründe für alle Regierungsthätigkeit und daraus deren sachgemäße

---

from day to day and may be authorized to compel the attendance of absent members, in such manner and under such penalties as each house may provide."

[2] Das wird nirgends ausdrücklich bestimmt, versteht sich aber, nach dem Begriffe des Parlamentes, ganz von selbst.

[3] Auch dieser Satz ist in der Constitution unmittelbar nicht enthalten; aber in den weiter unten bei Anmerkung 7 wiedergegebenen Bestimmungen heißt es, daß der Präsident betreffendenfalls einen ihm übersandten Gesetzentwurf an dasjenige Haus solle zurückgelangen lassen, in welchem derselbe zuerst eingebracht war; daraus folgt denn der im Texte aufgestellte Satz mittelbar. Ueberhaupt ist die Praxis des englischen Parlamentes, nach dem unzweifelhaften Willen derjenigen, welche die Constitution geschaffen haben, für den amerikanischen Congreß so weit maßgebend, wie die Verfassung oder Gesetzgebung nichts anderes bestimmen; das folgt übrigens auch schon aus der Reception des englischen common law im allgemeinen.

[4] Art. I, Sect. VII (1): „All bills for raising revenue shall originate in the house of Representatives, but the Senate may propose or concur with amendements as on other bills"; das ist auch eine Bestimmung, welche aus dem englischen Staatsrechte herübergenommen worden ist.

[5] Vgl. oben Kap. 7 bei Anmerkung 30.

Handhabung zu erkennen.[6] Man ist nur allzu oft geneigt, diesen Erwägungen nicht genug nachzugehen. Viele meinen, den öffentlichen Charakter der Parlamentsverhandlungen schon dann hinreichend zu wahren, wenn sie eine Verbreitung derselben auf dem Wege der Tagespresse für zulässig erklären; aber das ist zweifellos nicht zutreffend. Grundsätzlich wenigstens sollte die „Oeffentlichkeit" dahin verstanden werden, daß jedem Staatsbürger die Möglichkeit geboten wird, sich persönlich von dem Gange der Verhandlungen zu überzeugen; und, wenn die Verwirklichung dieses Gedankens auch in jedem Falle durch technische Hindernisse ausgeschlossen werden muß, so sollte doch allenthalben soviel als thunlich versucht werden, darauf hinzuarbeiten, d. h. den Ort der Parlamentsverhandlungen derart einzurichten, daß einer möglichst großen Zahl von Personen Gelegenheit geboten ist, denselben beizuwohnen, und keinesfalls oder doch nur mit ganz geringen Ausnahmen sollte der Zutritt von besondern Eigenschaften der Nachsuchenden abhängig gemacht werden. In dieser Hinsicht muß man z. B. die Schwierigkeit, mit welcher thatsächlich der Zutritt zu den Verhandlungen des englischen Parlamentes zu erlangen ist, als geradezu sachwidrig bezeichnen. Die Möglichkeit, den Sitzungen des Congresses im Capitol zu Washington beizuwohnen, ist zwar nicht in gleicher, aber doch auch, zu bestimmten Zeiten wenigstens, in einer Weise erschwert, welche besonders in einer „Demokratie" sehr auffällig erscheinen muß.

Wenn eine Vorlage von beiden Häusern angenommen worden ist, so muß sie dem Präsidenten übersandt werden: „Jeder Gesetzentwurf, bevor er Gesetzeskraft erlangt, soll dem Präsidenten der Vereinigten Staaten zugestellt werden; wenn er denselben genehmigt, so soll er seine Unterschrift ertheilen; aber wenn nicht, so soll er ihn, unter Angabe seiner Bedenken gegen denselben, an dasjenige Haus zurücksenden, in welchem er zuerst eingebracht worden ist, und welches dann, unter Eintragung dieser Bedenken in sein Journal, zu einer nochmaligen Prüfung des Entwurfes zu schreiten hat. Wenn nach dieser nochmaligen Prüfung zwei Drittel des Hauses geneigt sind, das Gesetz in Kraft treten zu lassen, soll der bezügliche Entwurf, sammt den Bedenken (des Präsidenten) dem andern Hause übersandt werden, welches ebenfalls darüber noch einmal berathen soll, und, wenn auch hier eine Zwei-Drittel-Majorität demselben zustimmt, Gesetzeskraft er-

[6] Vgl. unten Kap. 34.

langen. Aber in allen solchen Fällen sollen in beiden Häusern nur geradezu verneinende oder bejahende Stimmen abgegeben und die Namen der «für» und «wider» Stimmenden in das betreffende Journal eingetragen werden. Wenn irgendein Entwurf innerhalb zehn Tagen (Sonntage nicht mitgerechnet) nach seiner Zustellung an den Präsidenten von diesem nicht sollte zurückgesandt worden sein, so soll derselbe gerade so, als wenn er die Unterschrift des Präsidenten erhalten hätte, Gesetzeskraft erlangen, wenn nicht der Congreß, durch seine Vertagung, die Rücksendung unthunlich macht, in welchem Falle der Entwurf Gesetzeskraft nicht erlangen soll."[7] Es fragt sich, ob es gestattet sei, die für die Rücksendung bewilligte Frist von zehn Tagen in solchen Fällen zu verlängern, in denen die verwickeltere Natur des Gegenstandes oder sonstige Umstände ähnlicher Art es billig erscheinen lassen, dem Präsidenten einen weitern Ausstand für die endgültige Prüfung der ihm unterbreiteten Vorschläge zu gewähren? Obgleich die Constitution eine derartige Abweichung von der oben mitgetheilten Regel nicht ausdrücklich zuläßt, wird man bei der offenbaren Zweckmäßigkeit, ja, unter Umständen, Nothwendigkeit derselben, kaum ein Bedenken dagegen geltend machen dürfen. Auch das kann nach dem Wortlaute der mitgetheilten Bestimmungen noch zweifelhaft sein, ob das Veto des Präsidenten zulässig ist, wenn bereits bei der ersten Berathung ein Gesetzentwurf eine Zwei-Drittel-Majorität in beiden Häusern des Congresses erhalten

[7] Art. I, Sect. VII (2): „Every bill, which shall have passed the house of Representatives and the Senate shall, before it becomes a law, be presented to the President of the United States; if he approve, he shall sign it, but if not, he shall return it with his objections to that house, in which it shall have originated, who shall enter the objections at large on their journal, and proceed to reconsider it. If, after such reconsideration, two thirds of that house shall agree to pass the bill, it shall be sent, together with the objections, to the other house, by which it shall be likewise reconsidered, and if approved by two thirds of that house, it shall become a law. But in all cases the votes of both houses shall be determined by yeas and nays; and the names of the persons voting for and against the bill shall be entered on the journal of each house respectively. If any bill shall not be returned by the President within ten days (Sundays exepted) after it shall have been presented to him, the same shall be a law, in like manner as if he had signed it, unless the Congress, by their adjournment, prevent its return, in which case it shall not be a law."

hat? Aber diese Frage wird doch unbedingt bejaht werden müssen; denn der Gedanke, welcher der Sect. VII zu Grunde liegt, ist offenbar der, daß keine Vorlage Gesetz werden solle, ohne daß Senat wie Repräsentantenhaus die etwaigen Bedenken des Präsidenten gegen einen ihrer Beschlüsse in Erwägung gezogen haben. Und es kann sehr wohl der Fall gesetzt werden, daß nach Kenntnißnahme dieser Bedenken beide Häuser anderer Ansicht werden, als vorher; also auch, daß ein Gesetzentwurf, welcher vielleicht zuerst eine Zwei-Drittel-Majorität erlangte, später, nachdem er mit den Einwendungen des Präsidenten an die Parlamente zurückgesandt worden ist, in diesen, wenn überhaupt, doch eine geringere Majorität für sich habe, als bei der ersten Berathung.

Erwägt man nun, welcher Art denn, nach allem Vorgetragenen, die Befugnisse des Präsidenten hinsichtlich der Legislative seien, so muß zunächst auffallen, daß jedes Gesetz *ohne* die Zustimmung desselben zu Stande kommen kann; es fragt sich daher: Ist derselbe, im eigentlichen Sinne, Mitträger der Legislative? oder wie sonst ist das ganze Verhältniß aufzufassen? Diese Frage aber wird, wenigstens mittelbar, von der Constitution selbst gleich in ihrem ersten Satze beantwortet, welcher, wie schon einmal[8] mitgetheilt, besagt: „Alle gesetzgebende Gewalt soll einem Congresse der Vereinigten Staaten zustehen, welcher sich aus einem Senate und einem Repräsentantenhause zusammensetzen soll." Danach wird man ohne weiteres behaupten dürfen, daß nach der Auffassung der Constitution von der durch sie geschaffenen Stellung des Präsidenten dieser an der Legislative nicht betheiligt ist, und wenn man die Sache an sich streng nach juristischen Rücksichten prüft, wird man dieser Auffassung nur zustimmen können: Der Unterschrift des Präsidenten, wie sie offenbar der Regel nach jedem Gesetze ertheilt werden soll, kann zunächst sehr wohl lediglich *die* Bedeutung untergelegt werden, daß er damit, als Träger der Executivgewalt, bescheinigt, von dem Willen der Legislative Kenntniß genommen zu haben. Was den Fall anlangt, da der Präsident eine ihm übersandte Vorlage nicht innerhalb der zehntägigen (oder ausdrücklich länger festgesetzten) Frist zurücksendet, so wird hier offenbar stillschweigend seine Kenntnißnahme und zugleich vermuthet, daß er, sei es aus Absicht, sei es aus Nachlässigkeit, unterlassen habe, seine Unterschrift zu notificiren; dieselbe wird,

[8] Vgl. das vorige Kapitel bei Anmerkung 1.

wenn anders man sich hier dieses Ausdruckes bedienen darf, mit Rücksicht auf die einschlägigen Bestimmungen der Constitution gleichsam per contumaciam für ertheilt angesehen. Mehr Schwierigkeiten bieten sich da, wo der Präsident einen Gesetzentwurf mit seinem ausdrücklichen Veto belegt; hier wird derselbe nur dann Gesetz, wenn er, entgegen jenem Veto, von beiden Häusern des Congresses mit einer Zwei-Drittel-Majorität noch einmal angenommen wird. Allein auch mit Rücksicht hierauf wird man den Präsidenten nicht als eigentlichen Mitinhaber der Legislative ansehen dürfen; denn trotz der ihm insofern ertheilten Befugniß kann jedes Gesetz dennoch ohne, ja gerade gegen seinen Willen zu Stande kommen; es treten, sobald der Präsident von seinem Rechte Gebrauch macht, nur andere Grundsätze über den Modus in Kraft, nach welchem die Beschlüsse des Congresses sich gestalten müssen, wenn sie die Wirkung eines Gesetzes erlangen sollen. Die Thätigkeit des Präsidenten hat also begrifflich kein anderes Object, als diesen Modus, d. h. ein rein formelles Moment, während ihm ein Recht, an der Gesetzgebung in materieller Hinsicht theilzunehmen, nicht gegeben wird. Der Präsident ist nach alledem zwar nicht ein Mitträger der Legislative so, daß der Inhalt der Gesetze auch nur theilweise auf seinen Willen zurückzuführen wäre, aber nichtsdestoweniger ein für den Proceß der Gesetzgebung unerlaßlicher Factor; seine Stellung ist in dieser Hinsicht eine so eigenthümliche, daß es unmöglich erscheint, dieselbe in eine bestimmte juristische Formel zu kleiden. Das Staatsrecht, in der unendlichen Mannichfaltigkeit seiner Schöpfungen, bietet bei genauerer Betrachtung derartige Erscheinungen mehr, als man in der Regel anzunehmen pflegt. Auf welche Weise immer man aber das Verhältniß des Präsidenten der Legislative gegenüber glaubt erklären zu müssen, jedenfalls steht fest, daß er bei Ausübung seines Vetorechtes schlechthin unbeschränkt und niemandem über die Gründe Rechenschaft abzulegen verpflichtet ist, aus denen er betreffendenfalls einem Beschlusse des Congresses seine Zustimmung versagt; die Constitution hat ja offenbar das Vetorecht anerkannt, um in dem Präsidenten neben dem Senate und Repräsentantenhause noch einen dritten, durchaus selbständigen, namentlich aber von den beiden genannten Körperschaften vollkommen unabhängigen Factor zu schaffen, welcher bei dem Zustandekommen der Gesetze gleich jenen, wenn auch in beschränkterer Weise, mitzuwirken habe. Daher ist es ganz und gar verfehlt,

wenn man, wie das auch jetzt noch hin und wieder geschieht, glaubt, den Misbrauch des Vetorechtes als Grund für ein Impeachment ansehen zu dürfen; eine solche Auffassung findet in der ganzen Constitution auch nicht den geringsten Anhalt und verstößt ganz offenbar auf das gröblichste gegen die Gesichtspunkte, aus denen sich das Vetorecht überhaupt nur erklären läßt. Ist nun auch der Präsident, streng theoretisch gedacht, nicht als Auctor der Gesetze, in materieller Beziehung, anzusehen: praktisch genommen hat er, wie leicht erkenntlich, trotz alledem einen sehr gewaltigen Einfluß auf den gesammten Gang der Gesetzgebung. Der theoretische Standpunkt aber, wie er soeben angedeutet wurde, ist nicht etwa nur künstlich in die Verfassung hineinconstruirt, sondern von dieser selbst mit entschiedenem Bewußtsein festgehalten worden; das zeigt sich aus einem andern Umstande, welcher nunmehr kurz zu besprechen ist.

Das Vorbild für die amerikanische Constitution, wie für alle neuern Staatsverfassungen, bildeten ausgesprochenermaßen die englischen Zustände; nach englischem Staatsrechte ist nun der König, beziehungsweise das ihn persönlich vertretende Ministerium, mit einem Rechte bekleidet, welches man in Amerika dem Präsidenten vorenthalten hat, eben, um ihn nicht gleich dem englischen Könige als einen selbständigen Factor der Legislative anzuerkennen: d. i. das Recht der Initiative. Von diesem Rechte kann nur in Staaten mit zusammengesetzter Regierung die Rede sein, und man versteht alsdann darunter: die Befugniß Eines unter den mehrern Regierungsfactoren, aus sich selbst heraus die Veranlassung zur Ausführung bestimmter Regierungsacte zu geben, sodaß einem von diesem Factor ausgehenden Gesetzesvorschlage jeder oder zum mindesten einer der andern, an der Regierung mitbetheiligten Factoren sich theilweise oder ganz, zustimmend oder ablehnend, ausdrücklich und eventuell im Wege des für seine Thätigkeit vorgeschriebenen Geschäftsganges zu erklären hat. Es fragt sich nun nur, ob die Verleihung dieser Befugniß denjenigen, welchem sie zusteht, immer und schlechterdings zum Träger der Staatsgewalt im eigentlichen Sinne des Wortes mache? Hier kann das nicht näher untersucht werden und ist nur darauf hinzudeuten, daß zur Zeit, da die amerikanische Constitution entstand, man diese Frage allgemein glaubte bejahen zu müssen; und diese Ansicht ist es denn auch offenbar, welche Veranlassung gab, dem Präsidenten ein solches Recht nicht zu ertheilen. Zwar heißt es Art. II, Sect. III:

„Er (der Präsident) soll von Zeit zu Zeit dem Congreß einen Bericht über den Gesammtzustand der Union erstatten, und seiner (des Congresses) Erwägung solche Maßnahmen empfehlen, wie er (der Präsident) sie für nothwendig oder vortheilhaft erachtet“[9] — aber das ist eben etwas anderes, als das Recht der Initiative, in der oben besprochenen Bedeutung; denn auf derartige „Empfehlungen“ hat durchaus keine Reaction von seiten des Congresses zu erfolgen, wenn es diesem nicht beliebt, sich mit der betreffenden Angelegenheit zu befassen. Es werden dementsprechend alle Verhandlungen des Congresses ohne Anwesenheit des Präsidenten, beziehungsweise der Minister geführt und kann jedes Gesetz verfassungsmäßig nur in dem selbständigen Entschlusse des Senates oder Repräsentantenhauses seine Entstehung finden.

Schließlich ist hier auf die Bestimmung aufmerksam zu machen, daß auch „jede Anweisung, Resolution oder Meinungsäußerung, zu deren Erlaß das Zusammenwirken des Senates und Repräsentantenhauses erforderlich sein sollte — ausgenommen, wenn es sich um die Frage der Vertagung handelt — in ganz derselben Weise dem Präsidenten unterbreitet werden muß, wie jeder Gesetzentwurf“.[10] Es ist das eine Vorschrift, welche, genau genommen, gar nicht in der Constitution stehen dürfte.

Unter order, resolution oder vote, wie es im englischen Texte heißt, versteht man Gesetze bestimmten materiellen Inhaltes, bei deren Berathung, gemäß der von jedem Hause für seine Thätigkeit zu erlassenden Geschäftsordnung, nach andern, weniger umständlichen Regeln verfahren wird, als bei der aller sonstigen Gesetze. Sie sind Gesetze, weil sie vom Congresse als solchen ausgehen und dessen Thätigkeit in jedem Falle eine gesetzgebende ist; und die ganze Verschiedenheit hatte die Constitution einfach darum unbeachtet zu lassen, weil ihr gegenüber der Erlaß der

---

[9] „He shall, from time to time, give to the Congress information of the state of the Union, and recommend to their consideration such measures, as he shall judge necessary and expedient.“

[10] Art. I, Sect. VII (3): „Every order, resolution or vote, to which the concurrence of the Senate and house of Representatives may be necessary (except on a question of adjournnent) shall be presented to the President of the United States and before the same shall take effect, shall be approved by him or, being disapproved by him, shall be repassed by two thirds of the Senate and house of Representatives, according to the rules and limitations prescribed in the case of a bill.“

Geschäftsordnung als ein begriffliches posterius zu gelten hat. Mit der gedachten Vorschrift anticipirte man daher, in einer an sich nicht logischen Weise, bestimmte Momente, welche, im Anschlusse an die Gebräuche des englischen Parlamentes, schon unter der Conföderation praktisch geworden waren und die, wie man nicht mit Unrecht voraussetzte, sich auch unter der neuen Constitution wiederholen würden.

Zweiter Abſchnitt.

Die Executive.

Elftes Kapitel.

Die Leitung der Executive.

Bei Berathung der Conſtitution von 1787 war man zweifelhaft darüber, ob man eine einzelne Perſon oder eine collegiale Mehrheit ſolcher zur Leitung der Executive berufen ſolle. Man entſchied ſich ſchließlich für das erſtere, weil auf dieſe Weiſe allein „die dem Staatsorganismus nothwendige Einheitlichkeit und Leichtigkeit des Entſchluſſes zu wahren ſei", wenngleich man immerhin befürchtete, daß die ſo in der Hand eines einzelnen Individuums angeſammelten Machtbefugniſſe ſehr leicht dem Beſtehen der Republik gefährlich zu werden vermöchten.[1] Offenbar hat man dieſe Beſorgniß nie ganz zu unterdrücken vermocht und man iſt, von ihr beunruhigt, auf einen ſchwankenden Steg gerathen, welchen man beſſer vermieden hätte. Der Anfangsſatz des Art. II, welcher ſich mit den Vorſchriften über die Executive befaßt, ſagt ganz allgemein: Alle ausübende Gewalt ſoll einem Präſidenten der Vereinigten Staaten zuſtehen[2], und Sect. III dieſes Artikels beſtimmt ebenſo allgemein: Er (der Präſident) ſoll für die gewiſſenhafte

[1] Vgl. Story, a. a. O., Bd. 2, §. 1414 fg.

[2] „The executive power shall be vested in a President of the United States of America."

Ausführung der Gesetze Sorge tragen und soll allen Beamteten ihre bezüglichen Geschäfte zuweisen.[3] Soweit ist also die gesammte Leitung der Executive ausschließlich dem Präsidenten überantwortet; dann aber heißt es Sect. II, Abschnitt 2 und 3, dieses Artikels: „Er (der Präsident) soll ernennen und mit und unter Beirath und Zustimmung des Senates anstellen Gesandte, andere Vertreter bei auswärtigen Mächten und Consuln, Richter des obersten Gerichtshofes und alle Beamteten der Vereinigten Staaten, über deren Anstellung hierin (in der Constitution) nichts anderes bestimmt wird und deren Aemter durch Gesetz geschaffen werden. ... Der Präsident soll befugt sein, alle Vacanzen, welche während der Zeit eintreten, da der Congreß nicht in Sitzung ist, durch Uebertragung commissarischer Vertretung auszufüllen, deren Dauer sich bis zum Ende der nächsten (Congreß-) Sitzungsperiode erstrecken soll."[4]

Diese Bestimmungen sind nun höchst eigenthümlicher Art und stehen in geradem Widerspruche zu dem Grundgedanken, welcher in dem Anfangssatze des Art. II seinen Ausdruck findet; um diesen Widerspruch zu vollem Verständnisse zu bringen, mag gestattet sein, hier etwas weiter auszuholen.

Die Träger der Legislative, da sie unmittelbare Inhaber der Staatsgewalt sind, wären an sich befugt, alle Acte, wie sie als Ausfluß dieser Gewalt sich darstellen, vorzunehmen, sodaß das Bestehen einer Executive schlechterdings überflüssig wäre. Diesem, wie gesagt, an sich denkbaren Zustande stellt sich aber die Eigenart der menschlichen Verhältnisse in jedem Falle entgegen; die Thätigkeit der Legislative wird und muß immer Raum für diejenige einer Executive lassen; darum findet sich denn auch in allen geordneten Staatswesen ein Träger der Executive berufen, welcher der Legislative für die pflichtgemäße Ausführung der von dieser

---

[3] „He shall take care, that the laws be faithfully executed, and shall commission all the officers of the United States."

[4] „... he shall nominate and, by and with the advice and consent of the Senate, shall appoint ambassadors, other public ministers, and consuls, judges of the supreme court and all officers of the United States, whose appointments are not herein otherwise provided for, and which shall be established by law ... The President shall have power to fill up all vacancies that may happen during the recess of the Senate by granting commissions, which shall expire at the end of their next session."

ausgehenden Gesetze verantwortlich ist. Die thatsächlichen Verhältnisse ergeben jedoch überall und mit Nothwendigkeit noch ein Weiteres. Die Gesetze werden, namentlich wenn die Executive Einer Person übertragen ist, niemals durch diese selbst ihre praktische Anwendung mit Bezug auf jeden einzelnen gegebenen Fall finden können, sondern jene Person bedarf unbedingt ihrerseits wieder zahlreicher Gehülfen (der Beamteten) zur Erfüllung der betreffenden Aufgaben; derartige Gehülfen zu berufen sowie den einzelnen unter ihnen den durch sie auszufüllenden Wirkungskreis zuzuweisen, könnte nun sehr wohl Sache lediglich desjenigen sein, dem in der angedeuteten Art die Executive ganz allgemein übertragen wird. Andererseits ist jedoch auch die Legislative berechtigt, beziehungsweise verpflichtet, mit dem gedachten Umstande zu rechnen; sie kann mit Rücksicht auf ihn Gesetze erlassen über die Zahl, die Eigenschaften und die rechtliche Stellung der im Dienste der Executive zu verwendenden Individuen; die Verantwortlichkeit dessen, der allgemein zum Träger der Executive berufen wird, erstreckt sich alsdann nicht nur darauf, alle Gesetze über materielles Recht auszuführen, sondern diese auch mit den Mitteln und in der Form auszuführen, wie sie gesetzlich festgestellt worden sind. Wieweit derartige formelle Vorschriften gehen können, ist eine rein thatsächliche Frage, welche für jeden einzelnen Fall besonders beantwortet werden muß. Wenn z. B. irgendwo bestimmt wird, daß gewisse Arten von Aemtern nur solchen Personen zu übertragen seien, welche einer näher beschriebenen wissenschaftlichen Prüfung genügten, so kann diese Vorschrift unter Umständen zulässig, unter andern unzulässig erscheinen. Das erstere ist dann der Fall, wenn thatsächlich eine genügende Zahl von Personen jener Vorschrift entspricht und außerdem dieselben individuell geeignet sind, die ihnen zu ertheilende Stellung pflichtgemäß und zweckentsprechend auszufüllen. Wenn das nicht zutrifft, ist es dem „Träger der Executive“ unmöglich, den Gesetzen nachzukommen und müssen diese insoweit für unzulässig angesehen werden. Werden dieselben in dem letztern Falle von der Legislative nicht aufgehoben, beziehungsweise abgeändert, so gibt es für den Träger der Executive nur Einen Ausweg: auf die Ausübung seines Amtes zu verzichten. Es ist also unmöglich, positiv anzugeben, wieweit die Legislative die formelle Gestaltung der Executive zu beeinflussen befugt sei; aber eine negative Schranke läßt sich aufstellen: Es dürfen zum mindesten nicht geradezu die Persönlichkeiten

bezeichnet werden, welche dem Träger der Executive als Gehülfen zu dienen haben, denn wo das geschieht, wird derselbe nothwendigerweise in tantum von seiner persönlichen Verantwortung befreit. Das ist es, was man andeuten will, wenn man behauptet, daß in jedem geregelten Staatswesen der Träger der Executive die Befugniß haben müsse, die Beamteten zu ernennen, und das ist so richtig, daß man daraus umgekehrt den Schluß ziehen darf: In jedem Staate ist jemand als Träger der Executive anzusehen, dem und insofern ihm das Beamteten-Ernennungsrecht zusteht.

Vergleicht man nun mit diesen Ausführungen die oben mitgetheilten Bestimmungen der Constitution, so ergibt sich, daß dieselbe nicht einen, sondern zwei Träger der Executive aufstellt: einmal den Präsidenten, das andere mal den Präsidenten „handelnd mit und unter Beirath und Zustimmung des Senates"; beide sind begrifflich voneinander verschieden und stehen, streng genommen, hier in ähnlichem Verhältnisse einander gegenüber, wie mit Bezug auf die Regierungsgewalt jene drei im neunten Kapitel näher besprochenen Factoren. Die praktische Bedeutung der ganzen Sache liegt in der Antwort, welche man auf die Frage nach der Verantwortlichkeit — diesen Ausdruck selbstverständlich immer in rein staatsrechtlichem Sinne genommen — zu ertheilen hat.

Soweit der Präsident, nach allem Gesagten, selbständiger Leiter der Executive ist, trägt er diese Verantwortlichkeit allein und vollkommen. Man setze z. B. den Fall, daß der Congreß ein Gesetz passirt, welches die Abzahlung von Staatsschulden bis zu einem genau angegebenen Betrage vorschreibt; zu gleicher Zeit erläßt der Präsident eine Verfügung, welche, gleichviel ob mittelbar oder unmittelbar, die Ausführung jenes Gesetzes verhindert. Der Secretary of the treasury, welcher dieser Verfügung nachkommt, sieht sich außer Stande, die Abzahlung zu bewirken. Hier macht sich der Präsident, als Träger der Executive, einer Handlung schuldig, für welche er, abgesehen vielleicht von dem andern Beamteten, die volle Verantwortlichkeit trägt, und deren Folgen, wie an anderer Stelle eingehend zu zeigen sein wird, im Wege der Impeachments zur Geltung gebracht werden.

Soweit nun aber der Präsident, zusammenwirkend mit dem Senate, als Träger der Executive erscheint, wird die Sache einigermaßen verwickelt. Man setze den Fall, daß der Präsident by and with the advice and consent of the Senate zum Secre-

tary of treasury einen Mann ernennt, welcher, wie ihm (dem Präsidenten) sehr wohl bekannt war, sich wiederholt die gröbsten Betrügereien hat zu Schulden kommen lassen. Kaum im Amte, bestiehlt dann dieser Mann auch die Staatskasse um eine namhafte Summe, mit welcher er flüchtig wird. Nun wird gegen den Präsidenten ein Impeachment erhoben: Eigentlich würde derselbe hier von jeder Verantwortung frei bleiben müssen, denn es ist ja nicht der Präsident, sondern der Präsident handelnd by and with the advice and consent of the Senate, d. h. ein rein imaginärer, begrifflich vom Präsidenten verschiedener Factor, auf welchen die Ernennung zurückgeführt werden muß; und wenn man nun hier trotzdem eine Verantwortlichkeit des Präsidenten eintreten lassen will, so könnte man dies nur dadurch rechtfertigen, daß man das Verhältniß desselben zum Senate in der bereits oben[5] näher besprochenen Weise auffaßt, d. h. trotz des dem Senate zustehenden Einflusses, den Präsidenten, juristisch-formell, als den eigentlichen und einzigen Urheber jeder Beamteten-Ernennung ansieht. Von vielen wird dies alles für eine rein theoretische Spielerei und für viel zu gesucht erklärt werden, um einen Anspruch auf Beachtung zu verdienen; allein wie findet sich, wer das meint, mit dem geltenden Rechte ab? Muß es, ohne diese künstliche Construction des ganzen Verhältnisses, nicht für ebenso begriffswidrig wie ungerecht erklärt werden, daß in dem angeführten Falle keiner derjenigen Senatoren belangt werden kann, welche jener Ernennung zustimmten und denen nachzuweisen ist, vielleicht ebenso gut wie der Präsident um den Charakter jenes Mannes gewußt zu haben? Aber diese sind und müssen unverantwortlich bleiben, denn es handelt sich bei einer derartigen Ernennung nicht um die Zustimmung der Senatoren, beziehungsweise derjenigen unter ihnen, welche den Vorschlag des Präsidenten billigten, sondern um die Zustimmung des Senates. Dieser aber ist eine universitas personarum, welche nach den Anfangsgründen aller Jurisprudenz nicht mit der Summe der einzelnen ihr zugehörigen Individuen verwechselt werden darf.

Mag aber immerhin theoretisch die Sache in der angegebenen Weise eine leidlich befriedigende Lösung finden, praktisch aufgefaßt liegt sie unbedingt so, daß die Executive, wenigstens theilweise, von Personen gehandhabt wird, welche in ihrer diesbezüglichen

[5] Vgl. Kap. 9, bei Anmerkung 9.

Thätigkeit unverantwortlich sind; damit aber wird gerade dasjenige Merkmal beseitigt, welches für die Gestaltung der Executive als das begrifflich unerläßlichste zu gelten hat und dessen Mangel zu schlimmern Folgen führen kann, als aus der Uebertragung aller entsprechenden Befugnisse auf eine voll und ganz verantwortliche Person herzuleiten sind. Mag auch bei dem jetzigen Zustande vielleicht die bestehende Staatsform der Republik nicht gefährdet erscheinen, so steht etwas Höheres auf dem Spiele: die Staatsmoral. Wenn, wie das in Amerika keine thatsächliche Unmöglichkeit ist, die Majorität des Senates sich aus bestechlichen Leuten zusammensetzt, ist gegen eine misbräuchliche Handhabung der Executive schlechterdings kein Mittel erfindlich; und der Präsident, welcher vielleicht ein ehrlicher Mann ist, muß entweder geschehen lassen, daß die unwürdigsten Individuen in die einflußreichsten Aemter gelangen, oder — resigniren. Wenn aber dem Präsidenten die Executive allein zustände, so ist eine misbräuchliche Gewalt kaum möglich; denn besteht der Congreß in seiner Mehrheit aus anständigen Elementen, so wird ebendarum ein Impeachment sehr bald dem eventuell schädlichen Treiben eines Präsidenten ein Ziel setzen; aber auch wenn man annimmt, daß der Senat oder das Repräsentantenhaus oder beide zum größten Theile zweifelhafte Charaktere aufweisen —; sie werden, da ihnen aus der misbräuchlichen Anwendung des Beamteten-Ernennungsrechtes ein unmittelbarer Vortheil nicht erwächst, stets bereit sein, im Wege des Impeachments sei es den Präsidenten selbst, sei es die von ihm angestellten Beamteten zu entfernen, denn es ist ein alter Erfahrungssatz, daß über andere ein Urtheil zu sprechen niemand leichter geneigt ist wie gerade der, welcher sich selbst nicht frei von Vorwurf fühlt.

Man sieht, welche Bedenken sich an den Umstand knüpfen lassen, daß die Constitution hier von ihrem Grundsatze abweicht, Legislative und Executive streng zu scheiden; nur wo diese Scheidung sich durchgeführt findet, kann die Verantwortung der letztern der erstern gegenüber, wie sie das Fundament jedes geregelten Staatslebens bildet, zu voller Wahrheit werden. Wo man diesem Satze untreu wird, ergeben sich Möglichkeiten, welche vielleicht, zufällig, nie praktisch werden, welche aber, wenn das einmal geschieht, gewaltiges Unheil bereiten müssen. Und nun erwäge man des Weitern, wie es in Anbetracht dieses Zustandes um die Einheitlichkeit und Schnelligkeit der Entschließung bestellt ist, welche

ja auch bei Abfassung der Constitution als eine unerläßliche Eigenschaft der Executive anerkannt wurden. Man setze den, übrigens schon dagewesenen Fall, daß der Präsident einer andern politischen Partei zugehört als die Mehrheit des ihm zur Seite stehenden Senates; alle Personen, Parteigenossen des abgetretenen Präsidenten und von diesem in die obersten Staatsämter berufen, scheiden aus denselben, weil sie glauben, seinem Nachfolger nicht dienen zu können oder zu dürfen. Alsdann kann es sich ereignen, daß der nunmehrige Präsident nur solche Männer zur Besetzung jener Stellen zu ernennen vermag, deren keiner aus Parteirücksichten die Zustimmung des Senates erhält; und daß umgekehrt alle diejenigen Personen, welche dem letztern genehm sind, dem erstern schlechterdings ungeeignet erscheinen. Bisher hat dieses Verhältniß, soweit es zur Wirklichkeit wurde, stets eine Lösung dadurch gefunden, daß beide Seiten auf dem Wege des Compromisses sich über die zu berufenden Persönlichkeiten einigten, obgleich auch dabei noch, wie leicht einzusehen ist, ein Zustand der jämmerlichsten Zerfahrenheit bestehen blieb. Wer aber möchte behaupten, daß bei ähnlicher Gelegenheit stets eine auch nur in so geringem Maaße befriedigende Wendung eintreten müsse? Es gibt demgegenüber nur Einen Ausweg: d. i. der Rücktritt des Präsidenten. Aber dann besitzt der Senat in diesem Falle geradezu die Macht, einen ihm misliebigen Präsidenten zu beseitigen, ein Gedanke, welcher der Constitution sicherlich so fern gelegen hat wie nur irgendeiner, und den die Verfasser derselben schlechtweg würden zurückgewiesen haben. Man nehme jedoch nun ferner an, daß, wie wahrscheinlich ist, auch der neu eintretende Präsident der Partei seines Vorgängers angehört: so könnte sich ähnliches noch zwei-, dreimal wiederholen, und während die Intriguen in der Oberleitung des Gemeinwesens naturgemäß die gewaltigsten Erregungen hervorrufen müßten, wäre der ganze Verwaltungsmechanismus aus den Fugen gebracht. Eine solche Lage der Dinge aber, wenn sie auch selten, vielleicht nie zur Thatsache wird, ist so gefährlich, daß der bloße Gedanke an die Möglichkeit derselben eine Aenderung der Verfassung in dem hier angedeuteten Sinne für unbedingt wünschenswerth erscheinen läßt.

Mit der soeben erörterten Frage hängt auf das Engste die andere zusammen: Wer die Beamteten zu entlassen befugt sei? Die einfache Antwort darauf ist die: Wer befugt ist, sie anzustellen. Danach ist es nur logisch, daß, wenn und sofern der

Präsident unter Beirath und Zustimmung des Senates die Beamteten beruft, er sie auch nur in dieser Weise entfernen kann. Trotzdem war lange Zeit und mit gutem Grunde der Satz in Geltung, daß der Präsident jeden Beamteten zu entlassen berechtigt sei, wie und von wem derselbe auch immer möchte angestellt worden sein; das ist zwar, wie gesagt, nicht streng logisch, aber praktisch. Man nehme auch hier wieder des nähern Verständnisses wegen gleich ein Beispiel: Der Präsident beruft etwa zum Secretary of the Interior eine bestimmte Person nur darum, weil er glaubt, für irgendeine andere die Zustimmung des Senates überhaupt nicht oder erst nach längern Verhandlungen zu erhalten und die Besetzung jenes Amtes einen weitern Aufschub nicht zu ertragen scheint. Der Berufene zeigt nun bei der Verwaltung seines Amtes, daß er hierzu schlechthin untauglich sei. Soll der Präsident, auf welchen, wie gezeigt wurde, schließlich doch alle Verantwortlichkeit zurückfällt, nun nicht wenigstens das Recht haben, eine gleichviel ob absichtlich oder unabsichtlich vom Senate ausgehende Beeinträchtigung eines geregelten Verwaltungsdienstes in blos negativer Weise dadurch zu hindern, daß er einen solchen Beamteten nach eigenem Ermessen seines Amtes entheben darf? Aber in diesem Falle hätte ja der Präsident, der bloße Träger der Executive, das Recht, vom Staatsdienste Personen auszuschließen, welche der Senat, der erhabene Repräsentant des souveränen Volkes, für wohl tauglich ansieht, in jenem Dienste Verwendung zu finden. Solcherlei Oberflächlichkeiten mit Rücksicht auf rein staatsrechtliche Fragen bilden im allgemeinen eine Eigenschaft des Congresses; eine Redensart, mit der nöthigen Emphase vorgetragen, namentlich wenn sie mit der Volkssouveränetät in gehöriger Weise umzugehen weiß, übt auf den Amerikaner eine kaum glaubliche Wirkung. So bemerkte man denn auch in diesem Falle nicht, daß „der bloße Träger der Executive" das Beamteten-Entlassungsrecht besitzen müsse, wenn er eben nicht mehr und nicht weniger sein sollte als „der bloße Träger der Executive". Man passirte die Gesetze vom 2. März 1867 und 5. April 1869[6], und

[6] Es ist dies der bekannte „Tenure of office act". Der betreffende Passus des Gesetzes findet sich in den „Revised Statutes", Tit. XIX, Sect. 1767, und lautet: „Every person holding any civil office to which he has been or hereafter may be appointed by and with the advice and consent of the Senate, and who shall have become duly qualified to act

der Präsident hatte diejenige Befugniß verloren, welche man ihm eher als irgendeine andere hätte belassen müssen. Daß damit jenem beständigen Beamtetenwechsel, wie er in Amerika seit der Administration Jackson's vor sich geht, nicht das Wort geredet werden soll, versteht sich ganz von selbst. Nur das wird, und zwar mit der größten Entschiedenheit behauptet, daß eine grundsätzliche Theilnahme des Senates an der Entlassung der Beamteten ein durchaus verfehlter Weg ist, jenem Uebel vorzubeugen; darauf wird aber noch einmal näher an anderm Orte[7] zurückgekommen werden; hier sei nur noch auf den eigenthümlichen Widerspruch hingewiesen, welchen die amerikanischen Verhältnisse in sich enthalten. Während die Constitution einerseits die Bedeutung, welche dem Präsidenten als Träger der Executive zukommt, um vieles überschätzt, indem sie ihn der Legislative „coordinirt", werden ihm andererseits seine Befugnisse gerade da beschränkt, wo ihm vornehmlich die vollste Selbständigkeit gewahrt werden sollte.

Alles, was über Ein- und Absetzung der Beamteten gesagt worden ist, bezieht sich nun übrigens nicht auf die Richter. Die Stellung der letztern ist begrifflich durchaus verschieden von derjenigen aller andern Staatsdiener; sie werden zwar ebenso wol wie die letztern zur Ausführung der Gesetze berufen; aber einmal im Amte, sind sie gleichsam ausgeschieden aus dem gesammten Verwaltungsapparate, indem sie ihr Amt in voller Unabhängigkeit zu üben, d. h. die Gesetze schlechthin nach den Grundsätzen der Wissenschaft und Gerechtigkeit, also lediglich nach Rücksichten in Anwendung zu bringen haben, welche ihrer persönlichen Ueberzeugung entsprechen. Diese Rücksichten dürfen ebendarum von niemandem, auch nicht von dem Träger der Souveränetät oder dem der Executive beeinflußt werden, da der Richter sehr wohl in die Lage kommen kann, den Gesetzen auch gegen diese letztern selbst zur Geltung zu verhelfen; das ist es, was in allen geordneten Staatswesen dazu geführt hat, die Unabsetzbarkeit der Richter

---

therein, shall be entitled to hold such office during the term for which he was appointed unless sooner removed by and with the advice and consent of the Senate or by the appointment, with the like advice and consent, of a successor in his place." Die Frage ist eingehend behandelt bei Story, Bd. II, §§. 1537—1544. Vgl. Webster, „Works", II, 179.

[7] Vgl. Kap. 12.

auszusprechen. Daß man damit nicht eine bedingungslose Unabsetzbarkeit andeuten will, liegt auf der Hand. Der Richter ist begrifflich unabsetzbar nur insofern, als eine Entfernung desselben aus dem Amte nicht erfolgen darf mit Bezug auf die von ihm beliebte Handhabung der Gesetze in den seiner Entscheidung unterbreiteten Fällen; dagegen ist es auch für Amerika ganz zweifellos, daß man bei einer Reorganisation der Justiz die Richter, deren Stellen infolge jener Neugestaltung hinfällig werden, ihres Amtes entheben darf, und daß es überhaupt gewisse Gründe disciplinarer Natur geben kann und geben muß, welche die Entlassung selbst eines Richters fordern, möchte ernstlich von niemandem bezweifelt werden. Die Constitution faßt denn auch die Unabsetzbarkeit der Richter lediglich in dem soeben näher entwickelten Sinne auf. Art. III, Sect. I, bestimmt: Alle Richter, sowol des obersten Gerichtshofes wie der Untergerichte, sollen ihr Amt so lange behalten, als sie sich in einer der Würde ihres Amtes entsprechenden Weise betragen.[8]

Wenn die Amts-Ein- und -Absetzung der Richter zweckentsprechend geordnet werden soll, so werden hier solche Vorschriften platzzugreifen haben, wie sie möglichst dasjenige ausschließen, was man in Monarchien Cabinetsjustiz nennt und in Republiken nach Art der Union treffend als Executivjustiz dürfte bezeichnen können; das aber wird naturgemäß dann der Fall sein, wenn Berufung und Entlassung der Richter nicht in das Ermessen einer einzelnen Persönlichkeit, sondern einer Mehrheit von Personen gestellt wird, und daher dürfte es sich denn allerdings empfehlen, die Executive insofern von dem freien Belieben des Präsidenten zu trennen und einem andern, zusammengesetzten Factor zu übergeben, als welcher sich in ganz geeigneter Weise der Präsident im Zusammenwirken mit dem Senate darstellt. Die Gründe, welche oben gegen eine derartige Einrichtung geltend gemacht wurden, verlieren hier an Gewicht. Wenn die Amtsentlassung erschwert ist, so hat das für durchaus zutreffend zu gelten, weil eine solche ja im Richterstande

[8] Art. III, Sect. 1 (1): „The judges, both of the supreme and inferior courts shall hold their offices during good behavior." Die Amtsenthebung der Richter infolge einer Justizreorganisation muß in Amerika wie überall für zulässig erklärt werden, weil sie durch die Natur der Sache unabweisbar begründet wird; im Jahre 1802 brachte der Congreß diesen Grundsatz auch zu praktischer Geltung. Vgl. Mohl, a. a. O., S. 297.

grundsätzlich eine Seltenheit sein soll; wenn andererseits bei solcher Lage der Sache die Besetzung vacanter Stellen in einer sonst unzulässigen Weise mit Umständlichkeit verknüpft erscheint, so muß ein derartiges Bedenken hier in dem gleichen Maaße weniger in Betracht kommen, als Vacanzen desto seltener eintreten, je seltener eine Amtsentlassung stattfindet. Freilich bleibt auch hier der Mangel bestehen, daß an der Executive dann zum mindesten theilweise unverantwortliche Factoren betheiligt werden; allein dieser Mangel darf den angedeuteten Vortheilen gegenüber deshalb übersehen werden, weil, das bloße Belieben des Präsidenten von vornherein ausgeschlossen, schwerlich sich ein anderer und sachgemäßer Modus für Ein- und Absetzung der Richter denken läßt, welcher die damit betrauten Organe nicht in gleicher Weise einer Verantwortlichkeit überheben würde.

Eine weitere Bestimmung hinsichtlich der Beamteten-Ernennung stellt dann noch Sect. II (2) auf, wo es heißt: Der Congreß kann die Ernennung solcher Subalternbeamteten, wie ihm geeignet erscheint, auf den Präsidenten allein, auf Gerichtscollegien oder Departementchefs übertragen.[9]

Zunächst ist nicht genau gesagt, welche Beamteten im Sinne dieser Vorschrift als subalterne anzusehen seien; darauf näher einzugehen, ist hier aber überhaupt nicht und um so weniger nothwendig, als darüber lediglich das Ermessen des Congresses zu entscheiden hat. Soweit durch diese Vorschrift der Präsident in die Lage gebracht wird, das fragliche Recht selbständig auszuüben, muß dieselbe geradezu als eine Verbesserung der oben besprochenen allgemeinen Grundsätze angesehen werden; soweit aber daraufhin andere Behörden mit diesem Rechte ausgestattet werden dürfen, muß die Bestimmung, streng theoretisch genommen, verwerflich erscheinen. Gewisse Staatsdiener in untergeordneter Stellung werden allerdings zweckentsprechend nicht von dem Leiter der Executive selbst, sondern von andern obern Beamteten berufen; aber begrifflich kann diese Befugniß der letztern doch immer nur gedacht werden als sich gründend auf eine Uebertragung von seiten desjenigen, welcher allgemein „Träger der Executive" ist, da dieser, wie ge-

[9] Art. II, Sect. II (2 i. f.): „The Congress may, by law, vest the appointment of such inferior officers as they think proper in the President alone, in the courts of law, or in the heads of departments."

zeigt wurde, schlechterdings für den alleinigen Inhaber des Rechtes, die Personen seiner Untergebenen zu bezeichnen, angesehen werden muß; mit andern Worten: es dürfte eigentlich, sei es durch die Constitution unmittelbar, sei es durch die Gesetzgebung nur dem Präsidenten die Möglichkeit zuerkannt werden, das Beamteten-Ernennungsrecht auf dem Wege der Verordnung in gewissem Umfange den Departementchefs oder Gerichtscollegien zu delegiren, während eine solche Delegation, von seiten der Legislative selbst vorgenommen, die Einheitlichkeit des Verwaltungsdienstes an sehr empfindsamen Stellen zu durchbrechen geeignet ist. Praktisch genommen, erscheint allerdings die Vorschrift, wie sie in Sect. II enthalten ist, weniger bedenklich, und zwar deshalb, weil dieselbe offenbar nur an solche Beamtete denkt, deren Thätigkeit selten oder nie in das große Räderwerk der Staatsverwaltung störend einzugreifen vermag.

Im übrigen zählt die Constitution noch einige Befugnisse des Präsidenten auf, welche demselben, als Träger der Executive, naturgemäß zustehen. Sect. II (1) dieses Artikels besagt: Er (der Präsident) darf auf schriftlichem Wege von jedem Chef eines Executivdepartements dessen Meinung über irgendeinen Gegenstand einholen, welcher die amtlichen Obliegenheiten desselben betrifft.[10] Damit wird zunächst ganz im allgemeinen angedeutet, daß der amtliche Verkehr im Staatsverwaltungsdienste auf dem Wege der Schriftlichkeit stattfinden solle; soweit der Satz aber dann den Präsidenten insbesondere angeht, kann er zu einigen Zweifeln Veranlassung geben. Es erscheint nämlich bei dem wiedergegebenen Wortlaute fraglich, ob damit etwa alle dem Präsidenten für die Handhabung der Executive zugestandenen Befugnisse erschöpft sein sollten; ob er also wirklich in writing, wie der englische Text besagt, nur die Meinung des Departementchefs und nicht auch anderer Beamteten einholen dürfe? Diese Auffassung hat der Constitution offenbar ganz fern gelegen; sie hat sicherlich nur ganz im allgemeinen den Geschäftsgang andeuten wollen, welcher ja in jedem geordneten Staatswesen zwischen den einzelnen Behörden einerseits und der Oberleitung andererseits stattzufinden pflegt, aber nicht nothwendigerweise stattfinden muß, sodaß also

[10] Art. II, Sect. II (1): „... he may require the opinion, in writing, of the principal officer in each of the executive departments upon any subject relating to the duties of their respective offices."

für den Präsidenten auch das Recht nicht ausgeschlossen werden sollte, betreffendenfalls, wenn es ihm zweckentsprechend erscheint, von jener Regel abzuweichen und sich mit irgendeiner untern Behörde oder auch sonst einem Angestellten über den „ersten Beamteten in jedem der Executivdepartements" hinweg in unmittelbaren amtlichen Verkehr zu setzen.

In Sect. III dieses Artikels heißt es dann unter anderm noch: „Er (der Präsident) soll Gesandte und andere Vertreter auswärtiger Mächte empfangen", und Sect. II (1): „Der Präsident soll Oberbefehlshaber über die Land- und Seemacht der Vereinigten Staaten und die Miliz der Einzelstaaten sein, wenn diese zum Dienste der Vereinigten Staaten einberufen wird."[11]

Mit beiden Sätzen wird im Grunde nur wiederholt, daß der Präsident der Träger der Executive sei und daß er die einem solchen zustehenden Befugnisse unbedingt zu üben habe, auch dann, wenn dieselben Angelegenheiten betreffen, deren Versorgung nach allgemeinem Sprachgebrauche nicht immer als ein Bestandtheil der Executive bezeichnet wird. Während sich an die Bestimmung hinsichtlich des Rechtes zum Empfange fremder Gesandten weitere Bedenken nicht anschließen, bedarf die andere Vorschrift noch einer kurzen Besprechung; nicht gemeint sein kann mit derselben, daß der Präsident im Falle eines Krieges als der oberste Befehlshaber die technische Leitung der Armee und Flotte zu übernehmen verpflichtet sei. Die Zeiten des classischen Alterthums, in welchen die Führer des Volkes ebenso große Staatsmänner wie Feldherren waren, sind längst vorüber; freilich ist nicht zu verkennen, daß gerade in Amerika viele unter denjenigen, welchen die Republik vornehmlich ihre Größe zu verdanken hat, eine segensreiche Thätigkeit im Kriege wie im Frieden geübt haben; allein das traf doch zum größten Theile unter Verhältnissen zu, welche an die soldatischen Fähigkeiten des Einzelnen keine allzu gewaltigen Anforderungen stellten; und je weiter die Bildung der Menschheit vorschreitet, um so schwieriger wird es werden, auf dem Schlachtfelde und im Rathe des Volkes gleich Ausgezeichnetes zu leisten. Wol aber steht nach der fraglichen Bestimmung dem Präsidenten

[11] „He shall receive ambassadors and other public ministers ... The President shall be Commander-in-chief of the army and navy of the United States and of the militia of the several States, when called into the actual service of the United States."

in jedem Falle die Befugniß zu, den Oberbefehl im Sinne der technischen Leitung zu führen, sobald er dazu geneigt sein sollte; wenn er denselben aber nicht übernehmen will, so kann er, unter Beirath und Zustimmung des Senates, einen Oberbefehlshaber ernennen, wie er denn überhaupt im Stande ist, in gleicher Weise alle Stellen in Armee und Flotte zu besetzen.

Es ist vielfach und nicht ohne Grund behauptet worden, daß ein Staat, welcher eine große Armee besitzt, auf die Dauer sich republikanische Einrichtungen nicht zu bewahren vermöge; gewiß dient in vielen monarchischen Staaten das Heer lediglich zur Erhaltung der bestehenden Regierungsform, welche ohne ein solches sehr bald müßte gestürzt werden; und zweifelsohne macht die strenge Mannszucht, welche in der Armee naturgemäß herrschen muß, die Mitglieder derselben einer Verfassung besonders geneigt, welche das ganze Leben eines Staates dem willkürlichen, aber raschen und entschiedenen Entschlusse eines Einzigen ausliefert. Auch kann in vielen Fällen das Bestehen einer großen Armee nothwendig gemacht werden durch die Verhältnisse, welche ein Volk umgeben, und es andererseits wünschenswerth erscheinen lassen, an der Spitze des Gemeinwesens Eine Persönlichkeit zu sehen, wie sie bei geeigneter Gelegenheit, namentlich bei Verwickelungen mit dem Auslande, eine größere Thatkraft als eine zusammengesetzte Regierung zu offenbaren vermag. Die Militärlast ist hier nicht eine Folge der monarchischen Staatsform, sondern beides entwächst gleichzeitig demselben Boden. Es gibt kein größeres Glück für die Vereinigten Staaten, als daß die äußere Lage des Landes nicht der angedeuteten Art und man daher im Stande ist, die Armee, deren allerdings kein Gemeinwesen von der Ausdehnung der Union gänzlich entbehren kann, auf das denkbar geringste Maß zu beschränken.

Sehr wichtig ist nun die Frage, wieweit der Präsident als Oberbefehlshaber der Armee und Miliz diese zu polizeilichen Zwecken zu verwenden befugt sei. Der Congreß hat darüber vielfach Gesetze erlassen, welche zwar manche Einzelheiten enthalten, im großen und ganzen aber die entsprechende Befugniß lediglich von dem freien Ermessen des Präsidenten selbst abhängig machen. In der Constitution selbst findet sich die Frage zunächst Art. I, Sect. VIII (15), angedeutet: „(Der Congreß soll befugt sein), Bestimmungen zu treffen, nach welchen die Miliz einzuberufen ist, damit sie die Unionsgesetze vollstrecken und Aufstände unterdrücken

helfe."[12] Danach könnte es zunächst scheinen, als ob der Executivgewalt betreffendenfalls überhaupt nur die Miliz zur Verfügung gestellt werden dürfe, und vielleicht hat dieser Gedanke wirklich bei Abfassung der Constitution vorgeherrscht. Wie dem aber auch sein mag, die Gesetzgebung hat sich, und offenbar sehr zweckentsprechend, daran nicht gekehrt; sie war dazu auch nach dem Art. I, Sect. VIII (18)[13] zweifellos formell berechtigt und hat demnach bestimmt: daß der Präsident, wenn immer er auf Grund von Zusammenrottungen, Verbindungen oder Versammlungen, welche auf den Widerstand gegen die (Unions-)Gesetze berechnet scheinen, oder auf Grund von Empörung gegen die Regierungsgewalt der Vereinigten Staaten es für unthunlich erachtet, den Gesetzen im Wege des ordentlichen Gerichtsverfahrens zur Geltung zu verhelfen, befugt sein solle, die Miliz Eines oder aller Staaten einzuberufen und solchen Theil der Land- und Seemacht in Action treten zu lassen, als ihm für die pflichtgemäße Ausführung der Gesetze nothwendig erscheint.[14]

Sicherlich ist der Bestand eines geordneten Staatswesens undenkbar, wo Vorschriften, gleich der angegebenen, nicht in Geltung sind; dieselbe kann allein den Leiter der Executive in den Stand

---

[12] Die oben gegebene Uebersetzung ist nicht ganz wörtlich, aber entspricht dem Sinne des englischen Textes, welcher besagt: „(The Congress shall have power) to provide for calling forth the militia to execute the laws of the Union, suppress insurrections and repel invasions."

[13] Vgl. unten Kap. 24, bei Anmerkung 1.

[14] Das Gesetz datirt vom 29. Juli 1861 und sollte zunächst dem damaligen Präsidenten die Mittel an die Hand geben, welche nothwendig wurden, um dem beginnenden Aufstande der Südstaaten erfolgreich zu begegnen; selbstverständlich aber hat dasselbe eine ganz allgemeine Bedeutung; es findet sich „Revised Statutes", Tit. LXIX, „Insurrection", Sect. 5298, und lautet: „Whenever by reason of unlawful obstructions, combinations or assemblages of persons, or rebellion against the authority of the Government of the United States it shall become inpracticable, in the judgment of the President, to enforce, by the ordinary course of judicial proceedings, the laws of the United States within any State or Territory it shall be lawful for the President, to call forth the militia of any or all the States and to employ such parts of the land and naval forces of the United States, as he may deem necessary to enforce the faithful execution of the laws of the United States or to suppress such rebellion in whatever State or Territory thereof the laws of the United States may be forcibly opposed or the execution thereof forcibly obstructed."

ſetzen, bei der Ausführung der Geſetze mit jenem Nachdrucke zu verfahren, welcher nothwendig iſt, wenn das Anſehen der Staatsgewalt nicht verloren gehen ſoll. Andererſeits freilich wird die Legislative ein ſorgfältiges Augenmerk darauf zu richten haben, in welcher Weiſe der Präſident von ſeinen bezüglichen Befugniſſen Gebrauch macht; denn wie die Dienſte der bewaffneten Macht unter Umſtänden als das einzige Mittel erſcheinen, den Staat zu erhalten, können ſie auch einmal gerade für den Träger der Executive die günſtigſte Gelegenheit bieten, alles Beſtehende über den Haufen zu werfen. Daher ſollte nichts ſo ſehr Anlaß zu einem Impeachment geben als eine offenbar misbräuchliche, möglicherweiſe auf den Umſturz der Verfaſſung berechnete Verwendung der Miliz und insbeſondere des ſtehenden Heeres von ſeiten des oberſten Magiſtrates.

Zwölftes Kapitel.

Die Organiſation der Executive.

Wenngleich die vorliegende Arbeit ſich ausſchließlich mit dem amerikaniſchen Verfaſſungsrechte beſchäftigen will, d. h. dem Staatsrechte, ſoweit es ſich unmittelbar auf die Conſtitution von 1787 und deren Amendements ſtützt, und darum die hier folgenden, übrigens möglich kurzgefaßten Angaben über die Organiſation der Executive den Rahmen dieſer Abhandlung, ſtrenggenommen, überſchreiten, ſo ſind dieſelben doch von allzu großer Bedeutung für die Beurtheilung öffentlicher Zuſtände, als daß ſie vollkommen mit Stillſchweigen dürften übergangen werden.

Der Executivorganismus zerfällt in acht Departements: das Department of the State, the Treasury, the Interior, the War, the Navy, the Justice, the Post-office-department, Department of the Agriculture.

Die Leiter der ſechs erſtern heißen Secretaries; neben den Secretaries of the State und the Treasury ſtehen je zwei, neben dem Secretary of the Interior ein Assistant-Secretary,

berufen zur eventuellen amtlichen Vertretung ihrer betreffenden Vorgesetzten. Der Leiter des „Executive department of Justice" heißt Attorney-General, welchem ein Sollicitor-General beigegeben ist. Das Post-office-department wird verwaltet durch einen Postmaster-General und das Department of Agriculture durch einen Commissioner of Agriculture, welcher zwar den Staatssecretären gegenüber in einem niedern Range zu denken, aber keinem derselben untergeordnet ist.

In das Ressort des State-department[1] fällt alles, was man unter dem Namen „allgemeine Staatsangelegenheiten" begreifen könnte, d. h. das, was anderswo in das Bereich des auswärtigen Amtes gehört; ferner die Vermittelung des durch den Proceß der Gesetzgebung erforderten Verkehres zwischen dem Präsidenten und den beiden Häusern des Congresses, die Verwahrung des Staatssiegels und schließlich die Publication der Gesetze.

In das Department of the Treasury[2] (Staatsschatzamt) gehört im allgemeinen die Wahrnehmung der Finanz- und Handelsangelegenheiten: also die Verwaltung des Staatsvermögens, die Beaufsichtigung des Münzwesens, die Aufstellung einer Statistik, soweit sie für die Staatsverwaltung von Wichtigkeit ist.

In das Department of the Interior[3] (etwa Ministerium des Innern) fällt die Landesvermessung, die Verwaltung des der Union gehörigen unbeweglichen Vermögens, die Regelung des Patentwesens, die Beaufsichtigung des öffentlichen Unterrichtes, sowie die Leitung aller auf die Indianer bezüglichen Verhältnisse.

Dem Department of Justice[4] (etwa Justizministerium) liegt die executive Ordnung des Gerichtswesens und das Syndikat der Unionsregierung ob.

Die Ressorts der übrigen Departments[5] ergeben sich von

---

[1] Vgl. Tit. V „Revised Statutes": „The department of State."

[2] Vgl. Tit. VII „Revised Statutes": „The department of the Treasury."

[3] Vgl. Tit. XI „Revised Statutes": „The department of the Interior."

[4] Vgl. Tit. VIII „Revised Statutes": „The department of Justice"; die erste Section dieses Titels, 346, lautet: „There shall be at the seat of Government an Executive department, to be known as the department of Justice...", im Gegensatze zu Tit. XIII, welcher von der Gerichtsorganisation u. s. f. handelt.

[5] Vgl. Tit. VI „Revised Statutes": „The department of War";

selbst; bemerkt mag hier nur noch werden, daß trotz Art. I, Sect. VIII (3)[6], der Unionsregierung auf die Regelung des Eisenbahn- und Telegraphenwesens ein unmittelbarer Einfluß bisher nicht zusteht.

Die Leiter der acht Departments bilden das Cabinet des Präsidenten, welches jedoch als solches eine untergeordnetere Bedeutung hat gegenüber derjenigen der Ministerien in den constitutionellen Monarchien Europas; zunächst findet, wie schon an anderer Stelle hervorgehoben worden ist, ein Verkehr des Ministeriums mit dem Congresse überhaupt nicht statt. In allerneuester Zeit wurde zwar der Antrag gestellt, auch die Anwesenheit der Staatssecretäre bei den Verhandlungen des Congresses gesetzlich zuzulassen, beziehungsweise zu erfordern, aber ein diesbezüglicher Act ist, obgleich er aus den mannichfachsten, leicht ersichtlichen Gründen als sehr sachgemäß bezeichnet werden muß, bisher nicht passirt worden. Sodann aber ist die Stellung des Ministeriums in der Union weniger hervorragend darum, weil es in Amerika erübrigt, die der Executive zufallende Verantwortlichkeit auf die Staatssecretäre zu übertragen, da hier der eigentliche Inhaber dieser Gewalt, der Präsident, nicht gleich dem Monarchen unverletzlich oder unabsetzbar ist; infolge dessen ist denn in Amerika auch eine „Gegenzeichnung" der Gesetze durch die betreffenden Staatssecretäre schlechterdings unbekannt, wenngleich dieselben naturgemäß durch ihren Einfluß auf den Präsidenten einen solchen, wenigstens mittelbar, auch auf die Gesetzgebung üben.

Gesetzlich ist des Fernern der ganze Apparat der übrigen in diesen Departments zu verwendenden Beamteten genau festgestellt; die Organisation der Gerichte wird an anderer Stelle[7] kurz besprochen werden. Vorschriften über die Qualification der Beamteten, besonders etwa über Staatsprüfungen, bestehen im allgemeinen, mit ganz wenigen Ausnahmen, nicht; doch ist der Präsident ermächtigt, im Wege von Verfügungen derartige Bestimmungen aufzustellen.[8] Zweifelhaft könnte nur sein, ob er

---

Tit. IX (ebend.): „The Post-office-department"; Tit. X (ebend.): „The department of the Navy"; Tit. XII (ebend.): „The department of Agriculture".

[6] Vgl. unten Kap. 17, bei Anmerkung 1.

[7] Vgl. unten Kap. 23, unter II.

[8] Gesetz vom 3. März 1871; vgl. Sect. 1753 „Revised Statutes":

dazu auch hinsichtlich solcher Aemter befugt sei, welche er nur mit Zustimmung des Senates besetzen darf?

Jeder Beamtete hat sich vor Uebernahme seiner Geschäfte durch Eidesleistung zur gewissenhaften Befolgung der Constitution zu verpflichten; das ist im Art. VI (3) der letztern ausdrücklich vorgeschrieben; der Eid selbst ist durch Gesetz näher normirt worden.[9]

Eine bemerkenswerthe Abweichung von den europäischen Verhältnissen findet sich in den Vereinigten Staaten insofern, als für außer Dienst gestellte Beamtete, mit Ausnahme der Land- und Seesoldaten, ein Pensionsverhältniß gar nicht oder doch in kaum

---

„The President is authorized to prescribe such regulations for the admission of persons into the civil service ... as may best ... ascertain the fitness of each candidate in respect to age, health, character, knowledge, and ability for the branch of service into which he seeks to enter, etc."

[9] Art. VI (3): „... All executive and judicial officers ... of the United States ... shall be bound by oath or affirmation to support this Constitution"; vgl. oben Kap. 4, bei Anmerkung 3; Gesetz vom 2. und 11. Juli 1868, beziehungsweise 15. Februar 1871, jetzt in „Revised Statutes", Sect. 1756 und 1757. Die erstere spricht die durch Art. XIV der Amendements (vgl. Kap. 7, bei Anmerkung 15, und Kap. 25, bei Anmerkung 20) bedingte Verpflichtung zur Ableistung des sogenannten test oath aus, wonach jeder, wenn er ein öffentliches Amt bekleiden will, versichern muß, nie an einem Aufstande gegen die Union theilgenommen zu haben; der vorgeschriebene Eid lautet: „I, A. B., do solemnly swear (or affirm) that I have never voluntarily borne arms against the United States since I have been a citizen thereof; that I have voluntarily given no aid, countenance, counsel (!), or encouragement to persons engaged in armed hostility thereto; that I have neither sought nor accepted nor attempted to exercise the functions of any office whatever, under any authority, or pretended authority, in hostility to the United States; that I have not yielded a voluntary support to any pretended government authority, power or Constitution within the United States, hostile or inimical thereto ...", und daran schließt sich dann der durch Art. VI erforderte Eid, welcher folgendermaßen normirt ist: „...and I do further swear (or affirm) that, to the best of my knowledge and ability, I will support and defend the Constitution of the United States against all enemies, foreign and domestic; that I will bear true faith and allegiance to the same; that I take this obligation freely, without any mental reservation or purpose of evasion, and that I will well and faithfully discharge the duties of the office on which I am about to enter, so help me God!"

nennenswerthem Maße vorhanden ist; und im Anschlusse hieran mag denn auf den Unterschied im allgemeinen hingewiesen werden, wie er zwischen der europäischen, besonders deutschen Beamtenschaft und der amerikanischen besteht. Ein solcher Hinweis muß einerseits dem Fernerstehenden Aufschlüsse über Verhältnisse ertheilen, welche man in der Alten Welt nur zu oft geneigt ist, mit ungerechter Schärfe zu tadeln, andererseits Gedanken wach rufen, welchen man in der Union selbst übrigens nicht selten begegnet und die von den Besten des amerikanischen Volkes rückhaltlos gebilligt zu werden pflegen.

Das wesentlichste Merkmal der europäischen und vornehmlich deutschen Beamtenschaft ist deren Stabilität: der Träger der Executive wechselt in einer constitutionellen Monarchie nur selten, und auch dann tritt meist nur eine Aenderung ein in der Person, nicht auch in der Intention mit Bezug auf die technische Handhabung des Staatsverwaltungsdienstes. Von dieser Stabilität ausgenommen sind höchstens die Minister; die Personen derselben, als die thatsächlichen Träger der der Executive zufallenden Verantwortlichkeit, müssen den an der Legislative betheiligten Factoren eine Sicherheit dafür gewähren, daß die Executive dem Geiste der Gesetze entsprechend gehandhabt werde. So wird es denn in den constitutionellen Monarchien Europas nach dem Vorbilde Englands mehr und mehr Gebrauch, in das Ministerium nur solche Männer zuzulassen, deren Ansichten mit denjenigen der Parlamentsmehrheiten übereinstimmen, beziehungsweise eine Aenderung in der Besetzung jener Aemter vorzunehmen, je nachdem diese Mehrheiten verschiedenartig sich gestalten. Darüber hinaus findet ein fester Bestand des Beamtenthums nothwendigerweise statt: Zunächst ist der Zutritt zu allen Staatsämtern von Voraussetzungen abhängig gemacht, denen nur eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Personen zu genügen im Stande oder geneigt ist; sodann hat sich ein Mechanismus des Staatsdienstes herausgebildet, welcher in den meisten Fällen den Einzelnen zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Obliegenheiten erst nach verhältnißmäßig langer Ausübung derselben vollkommen geeignet erscheinen läßt, und endlich bedingen die Pensionsverhältnisse eine wohl zu beachtende Sparsamkeit in der Aufwendung, beziehungsweise erneuten Heranziehung von Kräften, wenn nicht das Budget des Staates in übermäßiger Weise belastet werden soll. Anders in Amerika: das Erforderniß einer bestimmten Qualification für den

Eintritt in den Staaisdienst besteht hier nicht; jedes Amt ist grundsätzlich einem jeden zugänglich, ohne daß er einen besondern Nachweis für seine Brauchbarkeit zu führen hat; und eine Pension für außer Dienst gestellte Beamtete fehlt, wie bereits hervorgehoben wurde, ebenfalls beinahe gänzlich. Nun aber wechselt die Person des Präsidenten jedes vierte Jahr: von einer politischen Partei wird er zu der Stellung emporgehoben, mit welcher er die Verantwortlichkeit für gewissenhafte Ausführung der Gesetze übernimmt. Gehört der Scheidende einer andern Partei an als der Neueintretende, so findet dieser im Amte nur politische Gegner vor, und er muß sie entlassen nicht sowol, weil sie ihm ungeeignet erscheinen, ihren Pflichten nachzukommen, als darum, weil es ihm schwer wird, ohne die Unterstützung seiner Partei in den beiden Häusern des Congresses eine erfolgreiche Administration zu führen: und die Partei ist es wieder, welche aus Parteirücksichten die Besetzung jedes einflußreichern Staatsamtes mit einer Persönlichkeit fordert, welche der gleichen politischen Richtung zugehört. Wenn aber in der Person des Präsidenten nicht die Partei wechselt, so wird der Nachfolger doch sicherlich mit Bezug auf die technische Handhabung der Executive von andern Ansichten ausgehen wie sein Vorgänger, und somit viele von denen, welche lediglich dem höchst persönlichen Vertrauen des letztern ihre Berufung verdankten, durch Männer seiner Wahl ersetzen. Obgleich in geringerer Zahl, wird doch auch für solchen Fall eine Entlassung von Beamteten in so ausgedehntem Maße erfolgen, daß, selbst wenn diese Fälle zur Regel würden, von einer Stabilität kaum die Rede sein könnte. Es bleibt die Möglichkeit übrig, daß weder Partei noch Person des Präsidenten wechseln, d. h. daß ein Präsident nach Ablauf der für seine Amtsdauer bestimmten vier Jahre wiedergewählt wird. Allein seit dem Beginne der Union, seitdem Washington, zwei aufeinanderfolgende male zum Präsidenten gewählt, sein Amt „in die Hände des Volkes zurücklegte", ist es Gewohnheitsrecht geworden, auf ein und dieselbe Person nicht mehr denn eben zweimal die fragliche Würde zu übertragen; und es ist auch gar keine Aussicht auf Aenderung dieses Brauches vorhanden, denn allgemein gilt die Ansicht, daß eine öftere Wiederwahl „das Bestehen der Republik" untergraben könne, und das ist die wunde Stelle der Amerikaner. Nicht als ob man ihnen einen Vorwurf daraus machen dürfte, daß sie diese ihre Staatsform lieben und gegen alle Gefahren zu schützen bereit

sind; aber sie lassen sich in dieser Beziehung von einer Furcht leiten, welche dem unbetheiligten Beobachter hier und da ein Lächeln abgewinnen muß. Wenn in den Vereinigten Staaten jemals eine Monarchie zu Stande kommen sollte, so würde dies nicht die That eines Mannes sein, welcher und weil er seit langen Jahren zum Präsidenten berufen eine große Zahl von Anhängern durch das ganze Land hin zählen würde, sondern eines Mannes, welcher sich auf dem Schlachtfelde seine Lorbern errungen hat und vielleicht einem innern Kriege mit eiserner Hand ein Ziel zu setzen weiß. Dafür spricht die Geschichte aller Republiken, welche schließlich dem Ehrgeize eines Einzigen zum Opfer fielen, und davon würde Amerika um so weniger eine Ausnahme machen, als auch hier, so sehr man immer sich in Lobpreisungen der wahren Bürgertugend ergehen mag, die große Masse des Volkes, sei es Furcht, sei es Achtung, in Wahrheit nur vor der persönlichen Tapferkeit oder Entschlossenheit empfindet, wie sie der Soldat allein augenscheinlich zu machen vermag. In Amerika ist noch nie ein Krieg geführt worden, nach dessen Beendigung nicht der „beste General" als Präsident ins Weiße Haus gewandert wäre. Wie immer dem aber auch sein mag, man wird sich kaum, zum mindesten für die nächste Zukunft nicht, bestimmen lassen, Eine Person mehr als zweimal oder auf mehr als acht unmittelbar aufeinanderfolgende Jahre zum Präsidenten zu wählen, und somit ist der Fall, welcher allerdings dem Beamtetenthume im allgemeinen naturgemäß eine größere Stabilität verleihen würde, vorläufig ausgeschlossen.

Es bleibt übrig, mit wenigen Worten die Folgen anzudeuten, welche sich aus diesem häufigen Personenwechsel ergeben; man wird, besonders in Deutschland, leicht geneigt sein, dieselben an anderer als der wahren Stelle zu suchen, indem man sich der Vorstellung hingibt, daß unter Verhältnissen, wie den angedeuteten, der Verwaltungsdienst eine nachtheilige Beeinflussung erfahren müsse. Allein dem ist doch nur in sehr geringem Maße so: der Verwaltungsorganismus ist ein bedeutend einfacherer als in den bureaukratischen Ländern der Alten Welt, in denen das Streben nach äußerster Gewissenhaftigkeit oft eine unglaubliche und wenig zweckentsprechende Schwerfälligkeit veranlaßt, und in denen die Beamteten, zum großen Theile wenigstens, die Fühlung mit dem praktischen Leben zu verlieren pflegen. Außerdem aber hat jeder, welcher in ein Amt berufen wird, eine gewisse Vorbil-

dung, welche ihn befähigt, seinen Pflichten nachzukommen. Diese Vorbildung ist nicht eine Schulung im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern ergibt sich einfach aus dem Selfgovernment, wie es sich in Amerika herausgebildet hat und noch in viel höherm Maße sich vorfindet als in England. In dieser Beziehung hat man nur auf die geistreichen Ausführungen Tocqueville's zu verweisen, welche, wie für dessen Zeit, auch für den heutigen Tag noch voll und ganz zutreffen. Das öffentliche Leben, an welchem jeder Amerikaner theilnimmt, sobald er das entsprechende Alter erreicht, gibt ihm ein nicht zu unterschätzendes Verständniß für die Erledigung amtlicher Geschäfte in gehöriger Form, welches dem Gemeinwesen nach allen Seiten hin zugute kommt. Die übeln Folgen des häufigen Personenwechsels liegen in wesentlich andern Umständen. Vergegenwärtigt man sich zunächst, was dem europäischen, besonders deutschen Beamtenstande die hohe Achtung verschafft, welche er thatsächlich genießt, so wird man den Grund hierfür vornehmlich darin finden, daß die Stellung der Staatsdiener eine durchaus gesicherte ist. Sie werden zwar, wie man gewiß nicht bestreiten wird, sehr mangelhaft besoldet, aber indem sie, als solche wenigstens, auf die Möglichkeit eines großen materiellen Gewinnes verzichten, tauschen sie dafür die Aussicht auf ein, wenn auch geringeres, doch stets gleichmäßiges und nach menschlichen Begriffen unzweifelhaftes Einkommen ein, welches ihnen, zum mindesten theilweise, selbst dann nicht entgehen kann, wenn sie nicht mehr im Stande sind, ihre bezüglichen Stellungen auszufüllen. Was gibt es Naturgemäßeres, als daß jemand, welcher sich in solcher Lage befindet, sich bestrebt, durch möglichst pflichtgemäße Ausübung seines Amtes dieser Aussicht nicht verlustig zu gehen? Ein solches Streben aber muß um so mehr gegründet erscheinen, als jeder Staatsdiener infolge seiner technischen Vorbereitung, wie sie für beinahe jedes Amt erforderlich ist, die Fähigkeit, eine andere befriedigende Stellung im bürgerlichen Leben auszufüllen, regelmäßig wird verloren haben. Nun betrachte man dem gegenüber die Zustände in Amerika: hier fehlt gerade das, was nach allem Gesagten den vornehmsten Grund für die pflichtgemäße Amtserfüllung bildet. Jeder, der in den Staatsdienst eintritt, verläßt eine vielleicht sehr einträgliche Beschäftigung; das Amt, welches er übernimmt, bleibt ihm voraussichtlich nur vier, im besten Falle acht Jahre erhalten; alsdann muß er sich ins Privatleben zurückziehen, ohne irgendeine Entschädigung für das

Opfer, welches er brachte, als er sich entschloß, jenes Amt zu übernehmen. Wie kann es hier, wenigstens der Regel nach, ausbleiben, daß der Betreffende sich eine solche Entschädigung bei der Ausübung seines Amtes zu verschaffen erachtet? Dazu kommt dann noch die in einem Lande wie Amerika durchaus erklärliche und an sich gewiß nicht tadelnswerthe Anschauung, daß jede Arbeit ihren entsprechenden Lohn finden müsse. Dem Amerikaner ist es schlechthin unbegreiflich, „der bloßen Ehre wegen" seine Thätigkeit, welchem Zwecke auch immer, zu opfern; und daher erscheint es denn ganz natürlich, daß man in Amerika jeden Beamteten um so mehr verdächtigt, in je höherer Stellung er sich befindet, d. h. je mehr Gelegenheit ihm einerseits zu einer „Schadloshaltung" der angedeuteten Art geboten wird, und je mehr Aussicht andererseits für ihn vorhanden ist, beim Wechsel des Präsidenten, also in verhältnißmäßig kurzer Zeit, seines Amtes enthoben zu werden. In Amerika hat die große Masse des Volkes vor dem Clerk eines District-Court mehr moralische Hochachtung als vor dem Chef eines Department, und dieser Anschauung pflegt in der Presse ein Ausdruck gegeben zu werden, von dem man sich in der That nur mit Widerwillen abwenden kann. Die Tagesblätter lassen an ihren politischen Gegnern kein Härchen ungekrümmt, nicht in sachlicher Polemik, sondern in rein persönlichen Verdächtigungen, welche freilich, wie gezeigt, bei der ganzen Lage der Sache nicht ungerechtfertigt erscheinen. Dieser Umstand aber übt dann naturgemäß wieder seine Rückwirkung. Wer sich entschließt, ein höheres Staatsamt zu übernehmen, muß entweder ein Mann von geradezu bewunderungswerther Uneigennützigkeit sein oder von unlautern Beweggründen geleitet werden, welche ihm „den Verdienst durch das Amt" werthvoller erscheinen lassen, als vor den pöbelhaften Schimpfereien der Zeitungsschreiber bewahrt zu bleiben. So sicher nun nicht nur in Amerika, sondern überall die großen Charaktere geringer sind als die kleinen Seelen, ebenso sicher müssen sich in diesem Lande die höchsten Aemter, welche der Staat zu vergeben hat, öfter in den Händen zweifelhafter Persönlichkeiten als solcher Männer befinden, welche für ein Musterbild von Vaterlandsliebe und Selbstlosigkeit möchten gelten können.

Wenn man sich fragt, wie dem abzuhelfen sei, so ergibt sich die Antwort darauf, nach allem Gesagten, von selbst. Man muß trachten, dem Beamtetenstande die unerläßliche Stabilität zu ver-

schaffen. Schon der Constitution hat dieser Gedanke nahe gelegen: sie hat geglaubt, zur Verwirklichung derselben dadurch beitragen zu können, daß sie den Präsidenten nicht selbständig befugte, Beamtete ein- und abzusetzen, sondern insofern an die Zustimmung des Senates band. Die Geschichte der Vereinigten Staaten zeigt jedoch, daß dadurch der gedachte Erfolg nicht erreicht wurde; aber auch, wenn die Thatsachen einen andern Gang genommen hätten, man müßte jene Beschränkung des Präsidenten in jedem Falle für verwerflich erklären, denn sie aufrecht erhalten heißt nur: ein Uebel durch ein anderes und größeres wieder gut machen zu wollen. Der Leiter der Executive muß, wie nachgewiesen worden ist, im Stande sein, die fragliche Befugniß nach schlechterdings eigenem Ermessen zu üben: aber die Legislative hat es in der Hand, auf andere und begrifflich zulässige Weise der Executive die Veranlassung und Möglichkeit zu einem allzu häufigen und weitgehenden Wechsel des Beamtetenstandes zu nehmen, dadurch, daß sie den Eintritt in diesen letztern von bestimmten Qualificationen abhängig macht und demselben eine materiell wenn auch beschränkte, doch gesicherte Stellung zuweist, indem sie namentlich die Pensionsverhältnisse der europäischen Staaten auf die Union übertragen sollte. Dann würde für die Wahl der Beamteten nicht mehr entscheidend sein können, welcher Partei sie angehören, sondern lediglich, ob sie die zur technischen Handhabung des Amtes erforderlichen Fähigkeiten besitzen, und der Beamtete selbst würde nicht umhin können, dem Treiben der Parteien fern zu bleiben, denn wenn seine politischen Ansichten dem Leiter der Executive nicht genehm wären, würde er, wenn nicht auf eine Amtsentsetzung sich gefaßt machen müssen, doch zum mindesten auf Weiterbeförderung nicht mehr hoffen können. Selbst aber wenn er, durch Theilnahme am politischen Leben den gerade im Amte befindlichen Präsidenten unterstützend, glaubte, von diesem Belohnungen erwarten zu dürfen, er müßte doch gewärtig sein, ein Mehreres zu verlieren, wenn, wie das immer möglich ist, ein später berufener Präsident sich zu andern politischen Ansichten bekennt als sein betreffender Vorgänger. Gerade also die Verhältnisse einer Republik nach Art der Union, viel mehr noch als diejenigen einer Monarchie, machen, wenn einmal die hier empfohlenen Vorschläge sich durchgeführt finden, die Verwirklichung jenes so unendlich wünschenswerthen Zustandes wahrscheinlich, daß die Beamteten der Politik unbetheiligt gegenüberstehen, und daß auf diese Weise, sobald der Leiter

der Executive von seiner Thätigkeit zurücktritt, der Nachfolger desselben sich nicht veranlaßt sehen kann und darf, eine Neubesetzung der Aemter im allgemeinen eintreten zu lassen. Dieser Zustand ist aber darum so besonders wünschenswerth, weil, wo er zur Wahrheit wird, sich nach den obigen Ausführungen eine wohlgegründete Vermuthung für die Ehrlichkeit des gesammten Beamtetenstandes ergeben muß, und dem letztern nur in diesem Falle das nöthige moralische Ansehen verschafft werden kann. Daß dies nicht leere Phantasien seien, beweist der Unterschied, welcher in Amerika zwischen der Armee und Flotte einerseits und dem übrigen Beamtetenthume andererseits ganz offenbar besteht; hinsichtlich der erstern gelten nämlich alle jene Grundsätze, welche soeben näher entwickelt wurden, und die activen Offiziere sind die Einzigen, an deren Ruf sich weder Privatpersonen, noch die Organe der öffentlichen Meinung zu vergreifen wagen. Zugegeben mag werden, daß wenn in der Union einmal der Beamtetenstand im allgemeinen auf europäischem Fuße eingerichtet würde, der praktische Geschäftsgang der gesammten Staatsverwaltung vielleicht zum Theile abhanden käme; immerhin aber würde man annehmen können, daß der eminent praktische Sinn des amerikanischen Volkes nicht jenes bureaukratische Wesen sich einnisten lassen würde, welches kaum zu den Annehmlichkeiten der Alten Welt gehört. Selbst wenn man aber zu wählen hätte zwischen einer Bureaukratie, welche im Vollgefühle ihrer Würde wie Unfehlbarkeit auch den dringendsten Bedürfnissen des praktischen Lebens häufig genug nicht Rechnung zu tragen vermag oder gewillt ist, dabei aber kein Gefühl höher schätzt als dasjenige einer unbedingten Pflichttreue; oder einem praktisch gewandten Beamtetenstande, der sich aber nie für praktischer oder gewandter hält, als wenn er unbestraft in seine eigene Tasche zu arbeiten versteht, man müßte das erstere vorziehen; denn es gibt nichts, was die Entwickelung eines großen Culturstaates in gleicher Weise zu untergraben vermag, wie die Ehrlosigkeit derjenigen, welche als Staatsdiener vor allen andern berufen sind, dem Volke ein Beispiel von Selbstlosigkeit und Gewissenhaftigkeit zu geben. — Zur Ehre Amerikas sei es gesagt, daß sich daselbst, wie schon einmal angedeutet wurde, viele finden, welche die soeben entwickelten Gedanken in ihrer Richtigkeit voll und ganz anerkennend, danach streben, dieselben im öffentlichen Leben ihres Volkes zur Wahrheit zu machen, und von dem im

ganzen trotz alledem und alledem gesunden Geiste des letztern ist es zu erhoffen, daß jenes Streben einst mit Erfolg gekrönt sein werde. Wenn aber einmal die feilen Charaktere, welche jetzt zum größten Theile den Beamtenstand der Union ausfüllen, daraus entfernt und durch ehrliche Leute ersetzt würden, dann wäre der größte Schandfleck, welcher den Vereinigten Staaten anhaftet, getilgt und damit das vornehmste Hinderniß beseitigt, welches sich dem natürlichen Gedeihen des großen Landes entgegenstellt.

Dritter Abschnitt.

Das Impeachment.

Dreizehntes Kapitel.

Das begriffliche Wesen des Impeachments.

Vielleicht die merkwürdigste und sicherlich die am wenigsten verstandene wie am meisten gepriesene Einrichtung, welche der Constitution von 1787 ihre Entstehung verdankt, ist das im Laufe dieser Arbeit schon mehrfach erwähnte Impeachment.[1] Soviel

[1] Das Impeachment, welches die Constitution geschaffen hat, ist durchaus verschieden von dem Institute gleichen Namens, wie es die englische Verfassung aufweist; in England sind Ober- und Unterhaus, soweit sie das Impeachment üben, thatsächlich richterliche Behörden; dem amerikanischen Congreß fehlt diese Eigenschaft, wie des Weitern in diesem und dem folgenden Kapitel nachgewiesen werden soll, ganz entschieden. Die Urheber der Constitution haben nicht viel mehr als den Namen aus dem englischen Rechte herübergenommen und, zum Theil bewußt, zum Theil auch unbewußt, ein Neues zu Wege gebracht, dem von seiten der Wissenschaft die vollste Anerkennung nicht vorenthalten werden darf. Die amerikanischen Schriftsteller beschränken sich sämmtlich darauf, einzelne ins Spiel kommende Fragen zu erörtern, während sie das begriffliche Wesen des Ganzen keiner eingehenden Betrachtung würdigen; auch Story (Bd. I, §§. 742—813) hat den Gegenstand zwar einer sehr umfassenden Besprechung unterzogen, jedoch ebenfalls den charakteristischen Grundzügen des Verfahrens keine andern Seiten abzugewinnen vermocht als diejenigen, welche von oberflächlicher urtheilenden, nicht fachmännischen Kreisen als die Vorzüge des Impeachments gepriesen werden.

mag hier von vornherein gesagt sein, daß es hauptsächlich, wenn auch nicht ausschließlich, dazu dient, dem Verhältniß Geltung zu verschaffen, welches zwischen der Legislative und Executive besteht; diese Eigenthümlichkeit wird es rechtfertigen, daß darüber an dieser Stelle gehandelt wird.

> „Der Präsident, Vicepräsident und alle Civilbeamteten der Vereinigten Staaten sind ihres Amtes zu entheben, wenn sie auf ein Impeachment hin des Verrathes, der Bestechung oder anderer schwerer Verbrechen und Vergehen überführt werden . . ."[2]

Die begriffliche Bedeutung des Ganzen ist verschieden je nach den Personen, auf welche es Anwendung findet, und deren rechtlicher Stellung.

Was zunächst den Präsidenten betrifft, so ist dieser als unmittelbarer Träger der Staatsgewalt anzusehen einerseits insofern, als ihm bestimmte materielle, an anderer Stelle näher besprochene Befugnisse zustehen, und andererseits insofern, als er einen für den Proceß der Gesetzgebung unerläßlichen Factor bildet; ist er aber wirklich in der gedachten Beziehung Träger der souveränen Staatsgewalt, so kann ihn als solchen nur eine moralische, nicht aber rechtliche Verantwortlichkeit irgendwem gegenüber auferlegt werden. Es sollte daher, streng genommen, gar keine Möglichkeit geben, ihn, so weit er nach der angegebenen Richtung hin thätig zu werden hat, beziehungsweise wegen einer von ihm in der bezüglichen Eigenschaft vorgenommenen Handlung aus seinem Amte zu entfernen; er dürfte vielmehr, wie unten wird zu zeigen sein, nur in solchen Fällen, da er als Träger der Executive auftritt und sich für untauglich erweist, von der Leitung jener ausgeschlossen werden. Wenn nun trotzdem ein Impeachment gegen ihn ganz allgemein zugelassen wird und er auf Grund eines solchen seines Amtes überhaupt verlustig geht, so ist das aus leicht ersichtlichen praktischen Gründen gewiß für zweckmäßig zu erklären; begrifflich aber kann die Sache nur so aufgefaßt werden, als ob die mitgetheilte Vorschrift in dem Umfange, in welchem sie unter bestimmten Voraussetzungen dem Präsidenten auch den ihm zu-

---

[2] Art. II, Sect. IV: „The President, Vice-President and all civil officers of the United States shall be removed from office on impeachment for and conviction of treason, bribery or other high crimes and misdemeanours."

fallenden Antheil an der staatlichen Souveränetät entzieht, gewisse Umstände hervorheben will, welche eine Person unfähig machen sollen, das fragliche Amt zu bekleiden. Wie die Constitution z. B. sagt: Eine Person, welche Präsident sein soll, darf nicht weniger „als 35 Jahre zählen", so bestimmt sie hier: Eine Person, welche Präsident sein soll, darf nicht auf Grund eines Impeachments (verurtheilt worden sein oder) verurtheilt werden. Trotzdem im Falle des Erfolges das Impeachment nur die negative Wirkung üben kann, den Präsidenten aus seinem Amte zu entfernen, stellt, begrifflich gefaßt, die obige Vorschrift in dem angedeuteten Umfange ein positives Moment hinsichtlich der Qualification auf, welche für Besetzung, beziehungsweise Fortführung der Präsidentschaft erforderlich ist. Der Präsident, soweit er für den unmittelbaren Träger der Staatsgewalt zu gelten hat, wird auf Grund eines erfolgreichen Impeachments nicht darum seines Amtes enthoben, weil bestimmte von ihm ausgehende Acte die Misbilligung des Congresses erfahren, sondern einfach und allein darum, weil die Verfassung ihn in solchem Falle für untauglich erklärt, Präsident zu sein, beziehungsweise zu bleiben. Insofern konnte die Verfassung jede ihr beliebige Bestimmung treffen, und es bedarf daher auch keiner nähern Untersuchung, ob es die Legislative als solche, oder ein davon verschiedener Factor sei, welchem das Recht des Impeachments, beziehungsweise einer Verurtheilung zustehe, und in dieser Beziehung hätte, streng genommen, die Sache in dem Kapitel über den Präsidenten abgehandelt werden müssen unter den andern, rein arbiträren Bestimmungen der Verfassung über die Fähigkeit, in das oberste Amt der Republik gewählt zu werden, oder, was begrifflich das Gleiche ist, darin zu verbleiben.

In ganz der nämlichen Weise hat man die Grundsätze über das Impeachment auch hinsichtlich des Vicepräsidenten anzusehen, soweit die Stellung dieses letztern mit den anderwärts besprochenen Modificationen doch im wesentlichen derjenigen des Präsidenten ähnlich ist.

Nun werden aber von dem Impeachment neben dem Präsidenten und Vicepräsidenten auch alle andern Beamteten betroffen, welche keineswegs eine amtliche Qualität in der soeben bezeichneten Art besitzen, und das ganze Institut muß daher noch eine andere Bedeutung haben als diejenige, welche ihm hinsichtlich jener beiden Personen bisher untergelegt worden ist.

Die Legislative, wie schon oft hervorgehoben wurde, als eigentlicher Inhaber der Regierungsgewalt, hätte für die praktische Durchführung der Gesetze im einzelnen gegebenen Falle selbst zu sorgen, wenn anders das thatsächlich möglich wäre; da das thatsächlich nicht möglich ist, überträgt sie diese Durchführung der Executive, aber sie wird dadurch weder von dem Rechte noch von der Pflicht befreit, sich von der Thätigkeit der Executive zu überzeugen, beziehungsweise handelnd einzugreifen, wenn die Anwendung der Gesetze von dieser ganz oder theilweise unterlassen oder vielleicht gar in einer dem Geiste der Gesetze widersprechenden Weise verfahren wird. Die Legislative hat also auch das Recht, beziehungsweise die Pflicht, jede an der Ausführung des Gesetzes betheiligte Person zu entfernen, wenn anders diese sich eine Verletzung ihrer Obliegenheiten zu Schulden kommen läßt. Träger der Legislative in materieller Hinsicht sind aber die beiden Häuser des Congresses, während der Präsident neben jenen nichts als ein formales Moment bildet, und es ist daher nur folgerichtig, daß, sobald eine Reaction in der besprochenen Richtung von seiten der Legislative eintreten soll, die letztere, da sie an sich sehr wohl nur durch Senat und Repräsentantenhaus dargestellt werden kann, auch so dargestellt werden muß, weil das ganze Verfahren den Präsidenten, wenn nicht unmittelbar betrifft, doch jedenfalls leicht in Mitleidenschaft ziehen kann.

Das Impeachment bewegt sich in den Formen eines gerichtlichen Verfahrens; dadurch darf man sich jedoch nicht zu der Auffassung verleiten lassen, als ob der Senat, dem schließlich „das Urtheil" zufällt, hier einen Gerichtshof bilde, berufen zur Entscheidung eines Rechtsfalles, in welchem Legislative und Executive gleichsam als Parteien einander gegenüberstehen, und es nun darauf ankäme zu entscheiden, wer von beiden im Rechte sei. Die Legislative steht begrifflich immer über der Executive und hat darum nicht nothwendig, an einen Gerichtshof zu appelliren, wenn sie die Handlungen der Executive als gesetzwidrige will angesehen wissen; darüber steht ihr vielmehr, als dem Träger der souveränen Staatsgewalt und der Quelle aller Gesetze, ein Urtheil unmittelbar selbst zu. Danach müßte der Congreß mit Uebereinstimmung einer Majorität in beiden Häusern die Entsetzung jedes Beamteten beschließen dürfen, wenn das in Wahrheit für das Zustandekommen gesetzlicher Acte genügen könnte. Aber die Constitution hat offenbar nicht gewollt, daß die einfache Ueberein-

stimmung dieser Majoritäten die Grundlage solcher Acte bilde; sie verlangt, daß in jedem Falle noch ein formales Moment hinzutrete, welches regelmäßig durch die Person des Präsidenten, beziehungsweise dessen Vetorecht zum Ausdrucke gebracht wird. Da nun aber, wie gezeigt, dies letztere auf Fälle auch der vorliegenden Art in Anwendung zu bringen begriffwidrig wäre, so mußte mit Bezug auf die in Rede stehenden Acte der Legislative jenes in Wegfall kommende Moment durch ein anderes ersetzt werden, und dies geschah, indem die im folgenden Kapitel mitzutheilenden Vorschriften über das Verfahren beim Impeachment aufgestellt wurden, welche, wie man sehen wird, dem regelmäßigen Processe der Gesetzgebung gegenüber um vieles umständlicher erscheinen. Die Analogie mit einem Gerichtsverfahren erscheint von diesem Standpunkte aus rein zufällig; der Senat spricht zwar allein das „Urtheil", aber er kann es doch nur sprechen, wenn es vom Repräsentantenhause provocirt wird. Die Sache liegt, wenn man die Angaben des nächsten Kapitels vergleicht, thatsächlich nicht anders, als ob die Verfassung bestimmte: Betreffende Vorlagen sollen Gesetze werden, wenn sie im Repräsentantenhause — wo sie zunächst einzubringen sind — die einfache, und im Senate — wo übrigens Vertreter des Repräsentantenhauses und der von der Vorlage betroffenen Person zu hören sind — eine Zwei-Drittel-Majorität für sich haben.

So, und nur so ergibt sich eine dem Wesen der Sache entsprechende, aber auch durchaus glückliche Lösung der bezüglichen Vorschriften; wer dieselben so auffaßt, muß zugeben, daß durch sie in trefflicher Weise der Einfluß geregelt wird, welchen die Legislative auf die Executive zu üben stets im Stande sein muß, und der unter kaum einer der jetzt geltenden Staatsverfassungen in gleich günstiger Weise sich bethätigen kann.

Vierzehntes Kapitel.

Verfahren beim Impeachment. Zulässigkeit und Wirkung desselben.

I. Hinsichtlich des Verfahrens beim Impeachment bestimmt Art. I, Sect. II am Ende: „(Das Repräsentantenhaus) soll allein befugt sein, ein Impeachment zu erheben“ [1]; und Art. I, Sect. III(6): „Der Senat soll allein befugt sein, über ein Impeachment zu verhandeln; wenn er zu diesem Zwecke zusammentritt, soll ihnen (den Senatoren) besonders ein Eid oder eine feierliche Versicherung abgenommen, und Niemand verurtheilt werden, wenn er nicht durch eine Zwei-Drittel-Majorität der anwesenden Mitglieder für schuldig erklärt wird.“ [2] Praktisch gestaltet sich die Sache im wesentlichen so [3], daß zunächst im Repräsentantenhause von einem Mitgliede, beziehungsweise einer Mehrzahl solcher, der Antrag auf Erhebung eines Impeachments eingebracht wird; hierüber faßt das Haus Beschluß. Wird der Antrag angenommen, so wird die Sache vor den Senat gebracht, in welchem, wie gezeigt, der Vorsitzende jedem Mitgliede für den besondern vorliegenden Fall einen Eid oder eine feierliche Versicherung abnimmt. Nun spielt sich vor dem Senate ein Verfahren nach Art eines Strafprocesses ab. Zunächst findet eine Untersuchung statt, in welcher ein vom Repräsentantenhause ernanntes Mitglied desselben, beziehungsweise eine Mehrzahl solcher als Ankläger, beziehungsweise Anklagecommission auftritt, und ebenso der Angeschuldigte das Recht hat, in Person zu erscheinen oder sich in gehöriger Weise vertreten zu lassen. Alle von beiden Seiten benannten Zeugen werden verhört, Sachverständige vernommen und so fort. Dann pflegen auch

[1] „The house of Representatives shall ... have the sole power of impeachment.“

[2] „The Senate shall have the sole power to try all impeachments. When sitting for that purpose, they shall be on oath or affirmation; and no person shall be convicted without the concurrence of two thirds of the members present.“

[3] Vgl. Story, a. a. O., §§. 806 fg.

Plaidoyers zu folgen und wenn so die Sache zur Entscheidung reif ist, wird diese durch Abstimmung in der Art gefunden, daß mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist, ein Schuldig auszusprechen. Wenn man bedenkt, daß augenblicklich der Senat aus 76, also ein beschlußfähiges Haus aus mindestens 39 Mitgliedern besteht, kann eine Verurtheilung ohne Zustimmung von 26 Senatoren nicht erfolgen.

Uebrigens hat, wenn es sich um ein Impeachment des Präsidenten, beziehungsweise selbstverständlich des Vicepräsidenten handelt, nicht dieser letztere, sondern der erste Richter des obersten Gerichtshofes den Vorsitz bei den betreffenden Verhandlungen zu führen.[4]

Diese Verhandlungen sind öffentlich; nicht weil das Verfahren ein gerichtliches ist, und ein solches immer öffentlich vor sich geht, sondern, weil es sich um Sitzungen des Senates, beziehungsweise des Repräsentantenhauses als legislativer Körperschaften handelt. Daher kann denn auch der Ausschluß der Oeffentlichkeit angeordnet werden, und zwar nach Maßgabe der über diesen Punkt in den Geschäftsordnungen allgemein festgestellten Grundsätze.

II. Was die Zulässigkeit des Verfahrens anbetrifft, so sind hier drei Fragen zu beantworten: *Gegen wen, weswegen* und *unter welchen Voraussetzungen* es stattzufinden habe?

Das Impeachment ist zulässig gegen den Präsidenten, Vicepräsidenten und „alle Civilbeamtete". Als „Civilbeamtete" im Sinne dieser Bestimmung ist offenbar jede Person anzusehen,

---

[4] Art. I, Sect. III (6): „When the President of the United States is tried, the Chief-justice shall preside." Danach findet sich allerdings nicht ausdrücklich anerkannt, daß der Oberrichter den Vorsitz auch dann zu führen habe, wenn es sich um ein Impeachment gegen den Vicepräsidenten handelt; da dieser letztere aber Vorsitzender des Senates ist und ihm darum nach dem alten Grundsatze: „nemo judex in re sua" nicht wohl eine Mitwirkung bei Entscheidung seiner eigenen Angelegenheit zufallen kann, so steht zum mindesten soviel fest, daß *er* in dem gedachten Falle das Präsidium über den Senat nicht üben dürfe; und es könnte sich nur fragen, ob dann der Oberrichter oder der Präsident des Senates pro tempore einzutreten habe? Da aber in diesem Falle dieselben Bedenken, und zwar in noch viel höherm Maße, vorliegen, welche die Constitution veranlaßt haben den Oberrichter zu berufen, wenn der *Präsident* impeacht wird, so läßt sich kein Grund absehen, warum bei einem Impeachment des Vicepräsidenten selbst der Vorsitz nicht auch der gleichen Persönlichkeit anvertraut werden solle.

welche in der Executive Verwendung findet, mit Ausnahme der Land- und Seesoldaten.[5] Die Zulässigkeit dieser Ausnahme kann wol fraglich erscheinen; von vielen Seiten her wird sie damit begründet, daß die Parlamente nicht die nöthigen Kenntnisse besitzen, welche zur Beurtheilung militärischer Angelegenheiten erforderlich sind. Allein diese Beweisführung ist keineswegs stichhaltig: denn es handelt sich, nach dem begrifflichen Wesen des Impeachments, bei diesem letztern niemals um die Entscheidung rein technischer Fragen aus den einzelnen Zweigen des Staatsverwaltungsdienstes, sondern, wie weiter unten noch näher gezeigt werden wird, stets darum, ob die Handlung eines Beamteten, soweit derselbe berufen ist die Intentionen der Legislative zur Geltung zu bringen, mit diesen letztern in Einklang stehe oder nicht? Warum soll nun z. B. der Präsident im Wege des Impeachments zu entfernen sein, wenn er sich der Bestechung zugänglich gezeigt hat, nicht aber ein General, der nachweisbar die ihm untergebenen Truppen zur Ausübung eines Staatsstreiches hat verleiten wollen? Die eigenthümlichen Vorstellungen, von welchen man hinsichtlich der „soldatischen Ehre" heutzutage so vielfach ausgeht, haben auch in Amerika ihre Wurzeln geschlagen. Man mag die Aburtheilung militärischer Vergehen den Militärgerichten überlassen, aber man gebe sich nicht der geradezu naiven Anschauung hin, als ob die bewaffnete Macht solcher Handlungen unfähig wäre, welche möglicherweise ebenso gut wie die Thätigkeit anderer Beamteter eine Reaction von seiten der Legislative erfordern. Gerade in Republiken kann der Misbrauch eines militärischen Postens dem Gemeinwesen gefährlicher werden, als derjenige irgendeiner sonstigen öffentlichen Stellung. Wenn nun auch Amerika nicht eine so gewaltige Militärmacht unterhält, wie dies augenblicklich in den Culturländern der Alten Welt zutrifft, so ändert das an dem Gesagten durchaus nichts; denn einerseits kann dieser rein zufällige Umstand nicht rechtfertigen, von Grundsätzen abzugehen, welche der Natur der Sache nach als logisch nothwendig anzuerkennen sind; und andererseits können unter Umständen Armee und Flotte auch von dem geringen Bestande, welchen Amerika heutzutage aufzuweisen hat, Gefahren herbeiführen, von denen die Geschichte anderer Republiken genügend Zeugniß ablegt.

---

[5] Vgl. Story, a. a. O., §. 791, und im vorigen Kapitel bei Anmerkung 2.

Eine andere, übrigens schon praktisch gewordene Streitfrage[6] ist die, ob auf Congreßmitglieder ein Impeachment Anwendung finden dürfe. Diese Frage ist offenbar zu verneinen: dafür spricht zunächst schon der Sprachgebrauch der Constitution selbst, welche die Mitglieder des Senates oder Repräsentantenhauses nicht als „officers" zu bezeichnen, sondern im Gegentheil diesen gegenüberzustellen pflegt. Man erinnere sich z. B. des bereits besprochenen Art. I, Sect. VI, daß kein „Beamteter" während seiner Amtsdauer einem der beiden Häuser angehören dürfe; und sicherlich hat weder die Constitution noch die Sprache der sonstigen Gesetzgebung die Senatoren oder Repräsentanten jemals „Civilbeamtete" genannt. Zu diesem mehr äußerlichen Grunde kommen aber dann noch andere Umstände, welche die Antwort auf jene Frage unzweifelhaft machen; einmal nämlich kann das Impeachment schon darum nicht auf Mitglieder der Legislative ausgedehnt werden, weil es ja gerade umgekehrt eine Reaction der letztern gegen die Executive enthalten soll; und ferner würde im andern Falle die Autonomie der beiden Häuser durchbrochen werden, welche, wie schon anderweitig gezeigt worden ist, das vielleicht wesentlichste Merkmal derselben bildet. Die Ausschließung eines Congreßmitgliedes muß schlechterdings die alleinige Sache desjenigen Hauses bleiben, welchem die betreffende Person zugehört. Es ist also nicht nur, wie Story[7] behauptet, politisch oder wünschenswerth, die Anwendbarkeit des Impeachments auf Congreßmitglieder auszuschließen, sondern geradezu begrifflich nothwendig; und so hat man sich denn auch schon kurze Zeit nach Annahme der Constitution für die Anerkennung dieses Grundsatzes thatsächlich entschieden, indem der Senat das gegen eines seiner Mitglieder erhobene Impeachment, allerdings mit nur geringer Majorität, für unzulässig erklärte.

Die Frage, gegen wen das Verfahren statthaft sei, verdient alsdann eine weitere Besprechung noch insofern, als gerade in diesem Punkte die Grundsätze, welche in Amerika gelten, erheblich

---

[6] Im Jahre 1798 wurde gegen den damaligen Senator Blount ein Impeachment eingebracht und die obige Frage vom Senate mit 14 gegen 11 Stimmen verneinend entschieden (vgl. „Senate-Journal", 10. Jan. 1799); die Verhandlungen sind in demselben Jahre zu Philadelphia im Druck erschienen (vgl. Rawle, a. a. O., Kap. 22, S. 213—214).

[7] A. a. O., §. 793 i. f.

von allem abwichen, was in andern, namentlich europäischen Staaten, das Impeachment ersetzt oder doch ersetzen soll. Einer eventuell nothwendigen Reaction der Legislative gegen eine mangelhafte Handhabung der Gesetze von seiten der Executive glaubt man beinahe allenthalben durch die sogenannte Ministerverantwortlichkeit zur Geltung verhelfen zu können. Was immer man sich auch darunter vorstellen mag, soviel steht fest, daß dabei eben nur an die Personen der Minister gedacht wird; dem aber liegt eine Anschauung zu Grunde, welche ein einziges hier in Betracht kommendes Moment einseitig festhält, ohne sich über die Bedeutung des Ganzen klar zu werden. Es ist im Obigen des Nähern gezeigt worden, daß der Leiter der Executive die allgemeine Verantwortlichkeit für entsprechende Ausführung der Gesetze zu tragen hat; aus diesem Satze nun hat man offenbar geglaubt schließen zu können, daß die Controle der Legislative über die Thätigkeit der Executive schon dann genügend gewahrt werde, wenn die Verantwortlichkeit auf den Leiter der letztern beschränkt bleibe; allein das ist ein Spiel mit Begriffen ohne jedwede Rücksicht auf thatsächliche Verhältnisse. Vergegenwärtigt man sich, in welcher Weise eine gesetzwidrige Handhabung der Executive möglich sei, so liegt auf der Hand, daß einer solchen sich nicht nur der Leiter der Executive, sondern auch jeder andere Beamtete schuldig machen kann. Allerdings ist richtig, daß, wo ein Fall der letztgedachten Art vorliegt, auch die Person, welche im allgemeinen als Träger der Executive erscheint, in Mitleidenschaft gezogen werden kann, weil sie eben schlechthin für die gewissenhafte Anwendung der Gesetze zu sorgen sich verpflichtet hat. Aber dieser Satz wird, wie alles im Leben, doch nur mit der stillschweigenden Beschränkung anzuerkennen sein: soweit die Rücksicht auf Eigenart und Mangelhaftigkeit der menschlichen Natur nicht ein anderes bedingt. Der Leiter der Executive wird also zunächst für jede von ihm selbst, dann aber auch für jede von einem andern Beamteten begangene Verletzung der Gesetze verantwortlich sein; das letztere jedoch nur, wenn er nach menschlichem Vermögen im Stande gewesen wäre, die fragliche Verletzung zu verhindern. Das aber wird man dann anzunehmen haben, wenn er einen Beamteten anstellte, trotzdem er um dessen persönliche Untauglichkeit wußte, oder doch, bei Anwendung der nöthigen Aufmerksamkeit, wissen mußte; oder wenn er rechtswidrige Amtshandlungen desselben, sei es wissentlich, sei es aus nicht entschuldbarer Unachtsamkeit, geschehen ließ. Man

irrt also, wenn man glaubt, daß eine Reaction in der hier besprochenen Art, solange sie nur gegen den Leiter der Executive zugelassen wird, bei jeder misbräuchlichen Handhabung der Gesetze eintreten könne; das aber muß geschehen können, soll anders eine gesunde Entwickelung des öffentlichen Lebens stattfinden. Und weiter: wenn die der Executive zufallende Verantwortlichkeit in der gedachten Weise beschränkt bliebe, würde sie unter Umständen jedes praktischen Inhaltes entbehren. Man setze den Fall, daß der Leiter der Executive mit Bewußtsein einen durchaus untauglichen Beamteten beruft, welcher dann thatsächlich auch die schwersten Verletzungen seiner Pflicht begeht. Zweifellos trägt hier der erstere voll und ganz die Verantwortung für das gesetzwidrige Gebaren des letztern; aber soll es hier nun möglich sein, nur gegen den erstern und nicht auch gegen den andern einzuschreiten? Dann wäre es denkbar, daß dieser in seinem Amte verbleibe und vielleicht auch von dem neu zu berufenden Leiter der Executive nicht daraus entfernt würde. Die Legislative wäre hier zwar im Stande, eine beständige Aenderung in der Oberleitung der Executive, nicht aber dasjenige zu bewirken, worauf es gerade ankommt: die Beseitigung eines Mangels in der Handhabung der Gesetze. Es mögen Zustände wie die angedeuteten kaum jemals zur Wirklichkeit werden, aber schlechthin ausgeschlossen sind sie nicht, und darum ist es geradezu begriffswidrig, wenn die Legislative nicht in der Lage ist, jeden Beamteten betreffenden Falles zu entfernen. Dagegen wird nun vielfach geltend gemacht werden, daß ein Institut vom Charakter des Impeachments, zu solchem Umfange ausgedehnt, die Befugnisse, welche dem Leiter der Executive mit Bezug auf die ganze Organisation derselben und so auch die Entlassung der Beamteten naturgemäß zustehen müssen, in unzulässiger Weise beeinträchtige. Die Legislative kann allerdings, theoretisch gedacht, in Amerika von dem ihr zustehenden Rechte des Impeachments so oft Gebrauch machen, daß eine erfolgreiche Thätigkeit des gesammten Verwaltungsmechanismus geradezu unmöglich würde; allein das wäre zunächst, wenn in etwas, doch nicht erheblich geringerm Grade da der Fall, wo die Verantwortlichkeit der Legislative gegenüber lediglich auf den Leiter der Executive beschränkt bleibt, und auch diese zu leugnen, wagt heutzutage im Ernste Niemand mehr. Beständige Aenderung in der Oberleitung des Ganzen würde offenbar nicht viel weniger verderblich sein, als wenn eine solche sich zugleich oder nur auf einzelne Theile

derselben erstreckte. Dann aber muß jener Einwurf hauptsächlich aus dem Grunde an Bedeutung verlieren, daß der allzu häufige Eintritt einer Reaction in dem gedachten Sinne sich von selbst verbieten wird. Das Verfahren, wie es oben in seinen wesentlichsten Zügen beschrieben wurde, erfordert regelmäßig einen großen Aufwand an Zeit und Arbeit. Mit Rücksicht auf den dabei einzuhaltenden Geschäftsgang, welcher, wenn er auch noch so sehr beschleunigt würde, doch immerhin ein ziemlich umständlicher ist, wird sich die Legislative darauf beschränken müssen, nur dann einzugreifen, wo sie eine ihren Intentionen durchaus und wesentlich widersprechende Handhabung der Gesetze zu bemerken glaubt; und die Geschichte der Vergangenheit, obwol sie keinen unfehlbaren Schluß auf die Entwickelung der Zukunft erlaubt, darf doch wie überall so auch hier als ein schätzbarer Beweis für die Richtigkeit der aufgestellten Behauptung vorgebracht werden. Das Jahrhundert, welches seit dem Bestehen der Republik dahingegangen ist, weist sehr wenige Fälle[8] eines Impeachments auf, und fast überall, wo die Legislative von diesem ihrem Rechte Gebrauch machte, handelte es sich um richterliche Beamtete, mit Bezug auf welche das Impeachment dem Wesen der Sache nach für so zweckentsprechend gelten muß, daß man sich fragen könnte, ob die Entlassung solcher Staatsdiener nicht vielleicht lediglich auf Grund dieses Verfahrens möchte zuzulassen sein?

Das aber muß nach allem Gesagten ohne weiteres klar werden, daß, wenngleich die Legislative im Wege des Impeachments nicht nur den Präsidenten und Vicepräsidenten, sondern auch alle andern Beamtete entfernen *kann*, sie doch *nicht ausschließlich berechtigt ist*, diese letztern ihrer Stellung zu entheben. In Amerika ist in frühern Zeiten hier und da die beinahe unbegreifliche, entgegengesetzte Ansicht aufgetaucht oder doch wenigstens als der Berücksichtigung werth hingestellt worden. Wenn dem so wäre, so würde allerdings „die Leitung" der Executive eine bloße Illusion sein. Man könnte, wie gesagt wurde, allenfalls die Amtsentsetzung

[8] Die wichtigsten Fälle des Impeachments seit Annahme der Constitution bilden die Verhandlungen gegen William Blount (1798), auf welche schon oben hingewiesen worden ist, John Pickering (1804), Samuel Chase (ebenfalls 1804), James H. Peck (1831). Am meisten Aufsehen erregte das Impeachment des Präsidenten Johnson, welcher schließlich freigesprochen wurde (1868).

der Richter lediglich auf den Weg des Impeachments verweisen, was aber die andern Beamteten anbetrifft, so ist schon oben hervorgehoben worden, daß zur Entlassung dieser eigentlich der Präsident allein berechtigt sein sollte, und daß es nicht sehr zweckmäßig erscheint, ihn auch hierbei an die Zustimmung des Senates zu binden; um wie viel verkehrter noch wäre es, wenn gar nur die Legislative als solche jene Befugniß ausüben dürfte! Das Impeachment wäre dann ein vollendeter Widersinn, denn es würde keine andere Bedeutung haben als die: den Leiter der Executive an der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten — wie sie naturgemäß auch in der Entfernung untauglicher Beamteter besteht — zu hindern. Es kann dem gegenüber nicht unbemerkt bleiben, daß sich jetzt die richtige Auffassung allgemein Bahn gebrochen hat, und niemand mehr glaubt, aus der Constitution eine Thorheit herauslesen zu können, welche den Anfangssätzen aller Staatskunst ins Gesicht schlagen würde.

Wegen welcher Handlungen ein Impeachment zulässig sei, ist die zweite der hier zu erörternden Fragen. Die Constitution nennt: Hochverrath, Bestechung und andere schwere Verbrechen und (schwere) Vergehen. Soviel ist bei diesem Wortlaute unzweifelhaft, daß er viel zu wenig bestimmt ist, um nur Eine Auslegung zuzulassen; man kann darunter schließlich alles bringen, was überhaupt verboten, wenn auch nur mit geringer Strafe bedroht ist. Mit Rücksicht darauf pflegt dann in Gesetzen über alle möglichen Gegenstände, sobald sich irgendeine geeignete Gelegenheit dazu bietet, ausdrücklich hervorgehoben zu werden, daß eine Zuwiderhandlung gegen dieselben hierher zu rechnen sei. Selbstverständlich darf das Impeachment nicht auf diese in der gedachten Weise bezeichneten einzelnen Fälle beschränkt bleiben. Wo und wann eine Verurtheilung stattzufinden habe, kann im allgemeinen nur unter Hinblick auf den ganzen Charakter des Institutes entschieden werden. Da dasselbe begrifflich nichts anderes enthalten soll, als die von der Legislative ausgehende Reaction gegen eine mangelhafte Anwendung der Gesetze von seiten der Executive, so wird dasselbe für begründet anzusehen sein mit Bezug auf jede Handlung eines Beamteten, welche zur Folge haben muß, daß die Intentionen der Legislative — als der alleinigen Quelle für die ganze Regelung des staatlichen Lebens — wenn auch nur in ihren wesentlichen Grundzügen, nicht zum Ausdrucke gelangen oder geradezu zerstört, beziehungsweise ins Gegentheil verwandelt werden.

Genaueres läßt sich schlechterdings nicht sagen; diejenigen, in deren Hand das ganze Verfahren gelegt ist, sind die Träger der Legislative; sie müssen, wenn man sich so ausdrücken darf, mit den von dieser ausgehenden Acten die geistige und sittliche Fühlung haben, welche sie befähigt, in jedem einzelnen Falle zu erkennen, ob jene Voraussetzungen zutreffen oder nicht. Dürfen nun, von diesem Standpunkte aus gesehen, Handlungen hierher gerechnet werden, welche von einem Beamteten nicht in seiner Eigenschaft als solcher begangen werden? Amtliche und private Sphäre lassen sich zwar in der Theorie sehr wohl, nicht aber, oder doch nicht vollkommen in der Praxis trennen. Es hieße doch in der That die abstracte Logik in der Staatswissenschaft zu weit treiben, wenn man die Entfernung eines Beamteten aus seiner Stellung nur dann zulassen wollte, wenn er durch misbräuchliche Handhabung der Gesetze diese bereits verletzt hat, und nicht auch dann schon, wenn eine durchaus gegründete Vermuthung dafür vorhanden ist, daß dies geschehen werde. Eine solche Vermuthung aber liegt dann vor, wenn ein Beamteter, sei es auch nur in seiner außeramtlichen Thätigkeit, Handlungen begeht, die einen Mangel derjenigen Einsicht oder Willensstärke erkennen lassen, welche zur Erfüllung der ihm vom Gemeinwesen übertragenen Pflichten unerläßlich sind. Im übrigen erfordert das Wesen des Staates nicht nur, daß die Gesetze ihrem ganzen materiellen Inhalte nach zur Geltung gelangen, sondern auch, daß diejenigen, für welche sie bestimmt sind, d. h. die Staatsbürger, hinreichend überzeugt seien wie von der Trefflichkeit der Gesetze selbst, so von der Fähigkeit und Bereitwilligkeit der Staatsdiener, sie pflichtgemäß auszuführen. Diese Ueberzeugung aber muß dann erschüttert werden, wenn sich an der Executive Persönlichkeiten betheiligt finden, welche selbst nur durch außeramtliche Handlungen den Beweis liefern, daß man sich bei ihnen sehr wohl einer Unbedachtsamkeit oder Pflichtwidrigkeit versehen könne. Die Executive entspricht alsdann den von ihr zu erfüllenden Aufgaben nicht, und es liegt darum schon eine mangelhafte Handhabung der Gesetze wirklich vor, sobald dieselbe Personen anvertraut ist, deren Privatleben nicht genügende Würde oder Unbescholtenheit erkennen läßt. Das aber wird aus allem zu entnehmen sein, daß dieselben Handlungen, wenn sie von jemandem im Amte begangen wurden, sehr wohl ein Impeachment rechtfertigen können, unter andern Umständen dagegen nicht die gleiche Wirkung zu üben brauchen. Ein Mord z. B. wird stets

zu einem erfolgreichen Impeachment Veranlassung geben; ein Todtschlag nicht so unbedingt. Man nehme z. B. an, daß ein Richter, von einer andern Person zu durchaus entschuldbarem Jähzorne gereizt, dieselbe tödtet; es würde sehr fraglich sein, ob hier ein Impeachment angebracht wäre. Derselbe Richter, wenn er von einer andern, zu amtlicher Verhandlung vor ihm erschienenen Person zu gleich entschuldbarem Jähzorne gereizt, sich verleiten läßt dieselbe zu tödten, wird immer auf dem Wege des Impeachments seines Amtes zu entheben sein.

Drittens ist zu besprechen, unter welchen besondern Voraussetzungen ein Impeachment zulässig sei? Dabei wird an die nicht immer gleich beantwortete Frage gedacht, ob ein Impeachment auch gegen einen Beamteten in Anwendung gebracht werden dürfe, wenn er bereits aus dem Amte entlassen worden ist? Allein, genauer zugesehen, ist es kaum verständlich, wie man darüber auch nur einen Augenblick hat in Zweifel sein können. Ist das Verfahren nichts als ein Mittel, durch welches die Legislative eine mangelhafte Anwendung der Gesetze zu verhindern im Stande sein soll, so liegt für dasselbe schlechterdings da keine Veranlassung vor, wo ein untauglicher Beamteter sei es durch den Leiter der Executive seiner Stellung enthoben worden, sei es auf andere Weise aus derselben geschieden ist. Für diese Auffassung spricht übrigens auch, wenigstens mittelbar, der Wortlaut der Constitution, wenn sie als Wirkung eines erfolgreichen Impeachments die Amtsentsetzung vorschreibt; eine solche kann natürlich nur solange eintreten, als jemand im Amte sich befindet; und heutzutage möchte es auch schwerlich noch jemanden geben, welcher die hier vertretene Ansicht nicht als richtig anerkennen würde. Dagegen ist eine andere Frage nicht so unbedenklich: ob nämlich eine Resignation, beziehungsweise anderweitige Enthebung einer Person durch den Leiter der Executive möglich sei, nachdem einmal ein Impeachment gegen jene eingeleitet worden ist? Eine Resignation oder Entlassung der Beamteten im allgemeinen wird übrigens aus thatsächlichen Gründen in diesem Falle kaum erfolgen, da ja der Senat an einer solchen mitzuwirken hat und dem Gange des Impeachments — an welchem er ebenfalls und vornehmlich betheiligt ist — nicht wird vorgreifen wollen; wol aber ist die Resignation des Präsidenten, beziehungsweise Vicepräsidenten nicht unwahrscheinlich.

Man müßte eine solche nun — selbst wenn sie unter der gedachten Voraussetzung erfolgt — für statthaft erklären insofern, als

der Erfolg des Impeachments im besten Falle sich nie über die Entfernung des davon Betroffenen aus seinem Amte erstrecken kann, also dasselbe jeder praktischen Wirkung entbehren müßte, wenn jener Erfolg, gleichviel wie und wann immer, anderweitig eintritt. Allein dem widersprechen doch nicht zu unterschätzende Rücksichten: Einmal wäre — wenn man die Resignation für zulässig erachtete — die Thätigkeit des Congresses geradezu von dem Belieben der bezüglichen Person abhängig gemacht. Man denke sich, daß jemand, gegen den ein Impeachment vorliegt, wiewol er sich in vollem Bewußtsein seiner Schuld fühlt, dasselbe trotzdem bis zu dem Augenblicke vorschreiten läßt, in welchem etwa der Senat sein Urtheil zu fällen hat; da erklärt er denn plötzlich seinen Rücktritt: das hieße eben nichts anderes, als dem Einzelnen Gelegenheit geben, Zeit und Mühe des Congresses in einer rein muthwilligen Weise in Anspruch zu nehmen, welche mit der Würde des letztern kaum in Einklang zu bringen sein dürfte. Neben diesem rein äußerlichen Grunde gibt es jedoch noch einen andern mehr begrifflicher Natur. Das Verfahren, wenn es auch meist ebenso langwierig wie mit vielen und umständlichen Einzelheiten verknüpft sein wird, kann doch begrifflich nur als ein einheitlicher Act angesehen werden, welcher, einmal begonnen, auch unbedingt zu Ende geführt werden muß. Höchstens das kann noch bedenklich erscheinen: wann es für eingeleitet zu erachten sei? Man wird aber kaum fehlgehen, wenn man hierfür den Augenblick als maßgebend betrachtet, in welchem das Repräsentantenhaus die Erhebung der „Anklage" vorschriftsmäßig beschlossen hat.

III. Ueber die Wirkungen des Impeachments besagt Art. I, Sect. III, Abschnitt 7[9]: „Verurtheilung im Falle eines Impeachments soll keine weitere Wirkung haben, als Entfernung (der impeachten Person) vom Amte und Unfähigkeit (derselben) irgendein besoldetes oder Ehrenamt unter den Vereinigten Staaten zu bekleiden." Das ist durchaus folgerichtig: das ganze Verfahren hat keinen andern Zweck, als die Ausführung der Gesetze vor jeder Beeinträchtigung zu sichern. Die Wirkung desselben kann also

[9] „Judgment in cases of impeachment shall not extend further than to removal from office and disqualification to hold and enjoy any office of honor, trust, or profit under the United States; but the party convicted shall nevertheless be liable and subject to indictment, trial, judgment and punishment, according to law."

auch nicht weiter gehen, als bis zur Beseitigung einer etwaigen Beeinträchtigung. Wie das Verfahren, soweit es sich vor dem Congresse abspielt, nur in seiner äußern Form, nicht auch seinem wesentlichen Inhalte nach, für einen Strafproceß zu gelten hat, ebenso wenig kann der Erfolg desselben eine „Strafe" — im eigentlichen Sinne dieses Wortes — sein; dasselbe ist voll und ganz erreicht, wenn die fragliche Person außer Stande gebracht wird, der Ausführung der Gesetze hinderlich zu sein, d. h. eben von dem Amte entfernt wird, welches sie bekleidet. Daher dürfte denn auch, streng genommen, nur Amtsentsetzung als Ergebniß bezeichnet werden; und wenn dasselbe auch noch „Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter" nach sich ziehen soll, so wird damit nichts als eine durchaus naturgemäße Folge der Amtsentsetzung angedeutet, da es doch geradezu widersinnig wäre, wenn einer Person, nachdem sie einmal für untauglich erklärt wird, an der Ausführung der Gesetze mitzuwirken, der Wiedereintritt in den Staatsdienst gestattet würde. Es fragt sich, ob der Erfolg eines Impeachments auch den Verlust der Fähigkeit bedingt, in den Congreß gewählt zu werden? Man kann das nicht einfach darum verneinen, weil ein Congreßmitglied als solches nicht impeacht werden darf; für das Letztere sind ganz besondere Gründe maßgebend, welche auf den hier fraglichen Punkt keine Anwendung leiden. Man könnte im Gegentheil an sich wol behaupten, daß eine auf ein Impeachment hin verurtheilte Person überhaupt eine öffentliche Wirksamkeit zu üben nicht mehr berechtigt, also auch nicht im Stande sein dürfe, an den Arbeiten der Gesetzgebung theilzunehmen. Allein, wenn das auch vielleicht dem Wesen der Sache entsprechen würde, so hat man sich doch an den Wortlaut der Constitution zu halten, welcher besagt, daß betreffenden Falles nur die Unfähigkeit eintreten solle, ein „Amt" zu bekleiden; und wenn man einmal, wie das oben unter II geschehen ist, annimmt, daß die Constitution unter „Amt" die Stellung eines Congreßmitgliedes nicht begreift, so ist es nur folgerichtig, an dieser Auslegung überhaupt festzuhalten, also auch den hier besprochenen Satz im dritten Artikel so aufzufassen, als ob die passive Wahlfähigkeit durch ein Impeachment in keiner Weise berührt werde.

Daß nun die Constitution, immer dem richtigen Gedankengange folgend, das Impeachment nicht als ein Strafverfahren im eigentlichen Sinne ansieht, geht aus dem hervor, was sie des Weitern in demselben Abschnitte des Art. I be-

ſtimmt: „Doch ſoll es nichtsdeſtoweniger geſtattet ſein, den (im Wege des Impeachments überführten) Theil nach Maßgabe der Geſetze in Anklagezuſtand zu verſetzen, zur Unterſuchung zu ziehen, zu verurtheilen und zu beſtrafen.“ Alſo eine Perſon, welche aus dem Amte entlaſſen worden iſt, ſoll auch außerdem noch ſtrafbar ſein, wenn anders die von ihr begangene Handlung eine Verletzung des Strafgeſetzes im allgemeinen bildet; die Wirkung des Impeachments ſelbſt ſoll keineswegs den Charakter der Strafe an ſich tragen, denn ſonſt würde eine ſolche dieſelbe Perſon wegen deſſelben Vergehens ja zweimal treffen. Eine „Strafe“ kann nicht im Wege des Impeachments, ſondern nur anderweitig, im Wege des ordentlichen Gerichtsverfahrens, eintreten, und muß auf dieſe Weiſe eintreten, da jemand durch Amtsentſetzung für bereits beſtraft nicht anzuſehen iſt. Das iſt freilich nicht viel mehr als graue Theorie, denn thatſächlich wird ſich in unfreiwilliger Entlaſſung eines Staatsdieners für dieſen jedenfalls eine ſchwer fühlbare Sühne rechtswidriger Handlungen darſtellen; aber für das Verſtändniß des Ganzen iſt es trotzdem unerläßlich, die Sache unter jenen abſtracten Geſichtspunkten aufzufaſſen.

Uebrigens wird, obgleich die Verfaſſung das nicht ausdrücklich vorſchreibt, doch mit Hinblick auf das Weſen der Sache, eine Perſon, während gegen ſie ein Impeachment ſchwebt, von ihrem Amte zu ſuspendiren, und wenn eine Verurtheilung erfolgt, die Wirkung derſelben auf jenen Zeitpunkt zurückzuverlegen ſein, in welchem die betreffende Handlung begangen wurde: In dieſem Zeitpunkte war das Verfahren materiell begründet ſo, daß alle Vortheile, welche der impeachten Perſon aus der Fortführung des Amtes nach dem fraglichen Augenblicke erwachſen ſind, ſoweit das an ſich noch möglich iſt, ihr wieder müſſen entzogen werden.

Die Vorſchriften über das Impeachment zeigen, wie ſachgemäß die Conſtitution von 1787 das für jeden Staat fundamentale Verhältniß der Legislative zur Executive zum Ausdrucke zu bringen verſtanden hat. Dem aber wird man ſeine Anerkennung beſonders dann nicht verſagen, wenn man bedenkt, wie wenig klar ſich die Theoretiker der damaligen Zeit im allgemeinen, ſowie auch die Verfaſſer der Conſtitution ſelbſt über die begriffliche Natur dieſes Verhältniſſes waren, und wie mangelhaft daſſelbe auch noch heutzutage, beinahe ein ganzes Jahrhundert nach dem Entſtehen jener

Arbeit, in den vornehmsten Staaten der Alten Welt sich zu bethätigen vermag. Es wäre tadelnswerth, die Zustände fremder Völker einer Kritik zu unterwerfen, wenn man aus dieser nicht Lehren für das eigene ziehen wollte; darum mag denn im Anschlusse an das Vorgetragene kurz nachgewiesen werden, inwiefern die Vorschläge, welche besonders in Deutschland mit Bezug auf den hier fraglichen Gegenstand gemacht worden sind, als treffend oder verfehlt anzusehen seien? Gibt es doch im politischen Leben der europäischen Culturvölker kein öfter wiederholtes Stichwort als „Ministerverantwortlichkeit", und zugestanden muß werden, daß man damit das Streben andeutet, eine Lücke auszufüllen, welche, wie gesagt, einen entschiedenen Mangel im Systeme auch namentlich des deutschen Verfassungsrechtes bildet.

In der constitutionellen Monarchie ist der Monarch, wenn nicht der einzige, doch der wichtigste Factor der Legislative und zugleich Träger der Executive. Bedenkt man nun, daß das amerikanische Impeachment nur darum sich so folgerichtig gestalten kann, weil in der Union Legislative und Executive streng getrennt sind, so wird man von vornherein anerkennen müssen, daß die amerikanischen Zustände auf ein Gemeinwesen, bei welchem jene Voraussetzung nicht zutrifft, nicht übertragen werden können; sollte das geschehen, so müßte der Monarch entweder lediglich auf die Legislative beschränkt und von der Leitung der Executive ausgeschlossen, oder umgekehrt, lediglich auf diese letztere beschränkt und von der erstern ausgeschlossen werden. Das eine wie das andere widerspricht jedoch dem Wesen der constitutionellen Monarchie, wie es sich im Laufe der Zeiten herausgebildet hat, so sehr, daß damit vermuthlich alle bestehenden Verhältnisse über den Haufen geworfen werden müßten. Der Grundsatz, daß die Legislative als solche befugt sein müsse, über die rechtmäßige, beziehungsweise rechtswidrige Handhabung der Gesetze von seiten der Executive zu urtheilen, kann in der constitutionellen Monarchie nicht durchgeführt werden, weil hier der Beurtheilende und der Beurtheilte ganz oder doch theilweise identisch wären. Und keinesfalls kann den Parlamenten diese Entscheidung selbständig überlassen bleiben, weil sie, wenn überhaupt, ganz sicher nicht ausschließlich Träger der Legislative sind. Es handelt sich hier um etwas wesentlich anderes. Wenn man zu einer dem amerikanischen Impeachment entsprechenden Einrichtung gelangen will, so hat man von folgenden Erwägungen auszugehen: Glauben die Parlamente die Aus-

führung der Gesetze dem Geiste derselben entgegen, so befindet sich nicht die Executive in Widerspruch mit der Legislative, sondern es liegt eine Meinungsverschiedenheit vor zwischen den mehrern Factoren, welche an der letztern betheiligt sind; der eine dieser Factoren interpretirt die Intentionen, welche man bei dem Erlasse eines Gesetzes im Auge gehabt habe, abweichend von einem andern Factor, welcher ebenfalls an jenem Erlasse mitgewirkt hat, und dessen Ansicht daraus erkannt werden kann, wie er, als gleichzeitiger Leiter der Executive, die Handhabung dieser geschehen läßt. Hier käme es nun darauf an, objectiv festzustellen, welches in Wahrheit diese Intention gewesen sei, welcher jener Factoren also gleichsam sich in mala fide oder Irrthum befinde? Diese Feststellung dürfte selbstverständlich keinem der Betheiligten, sondern müßte einem von diesen Factoren begrifflich verschiedenen Richter überlassen werden. Dieser könnte dann allerdings zweckentsprechend neben jener Vorfrage auch noch diejenige entscheiden, ob die beanspruchte Reaction einzutreten habe oder nicht?

So schlägt die Sache hier ins gerade Gegentheil um. Die Befugnisse, welche in Amerika der Legislative zustehen, müssen ihr hier gerade genommen werden. Was aber die Zulässigkeit und die materiellen Wirkungen des ganzen Verfahrens im übrigen betrifft, so könnten und müßten diese sich ganz ebenso gestalten, wie nach der Constitution von 1787; denn in dieser Beziehung können Unterschiede wie überhaupt, so auch zwischen der Union und der europäischen constitutionellen Monarchie nicht gedacht werden.

Vierter Abschnitt.

Die Competenz der Unionsregierung.

Funfzehntes Kapitel.

Allgemeines.

Die Constitution von 1787 bestimmt genau die Grenzen der Competenz, mit welcher die Unionsregierung, als die Centralgewalt eines zusammengesetzten Staates, gegenüber den Staatsregierungen, als den Particulargewalten desselben zusammengesetzten Staates, ausgestattet ist; sie enthält zugleich, wie das oben im dritten Kapitel bereits angedeutet worden ist, gleich allen geschriebenen Grundgesetzen Angaben über die Art und Weise, in welcher diese ihre materielle Competenz ausgeübt werden solle. Beide Gesichtspunkte gehören naturgemäß zusammen und werden sich bei einer systematischen Betrachtung zweckentsprechend miteinander verbinden lassen, sodaß bei Aufzählung der einzelnen Befugnisse, welche der Unionsregierung zustehen, zugleich auseinandergesetzt wird, wie nach der formellen Seite hin davon Gebrauch zu machen sei.

Ehe jedoch auf diese Einzelheiten eingegangen wird, sind einige allgemeine Angaben unerläßlich; die fraglichen Befugnisse der Unionsregierung sind nämlich, vom verfassungsrechtlichen Standpunkte aus betrachtet, durchaus nicht einander gleichartig, und andererseits enthält die Constitution Vorschriften, welche den Vereinigten Staaten, als solchen, offenbar Hoheitsrechte zuer-

theilen, aber so gefaßt sind, daß es sehr zweifelhaft erscheint: worin der Inhalt jener Rechte eigentlich bestehe.

Was den ersten Punkt anlangt, so hat man zu unterscheiden zwischen solchen Befugnissen, welche die Unionsregierung ausüben *muß* und andern, welche sie ausüben *kann*. In Art. I, Sect. VIII wird die Competenz der Unionsregierung angegeben; in Sect. X dieses Artikels wird dann noch einmal in zwei Abschnitten auseinandergesetzt, was die Particularstaaten nicht thun dürfen; z. B. Sect. VIII (11) besagt: die Unionsregierung soll befugt sein, Kapereibriefe auszugeben, Sect. X (1) wiederholt dann: kein Particularstaat soll Kapereibriefe ausgeben. An sich ist der zweite Satz ganz überflüssig, denn es versteht sich ganz von selbst, daß kein Particularstaat sich mit Angelegenheiten zu befassen hat, deren Leitung ausdrücklich als Sache der Unionsregierung bezeichnet wird. Auffallend aber muß es, schon bei oberflächlicher Betrachtung, erscheinen, daß die Negation der Sect. X sich mit der Position der Sect. VIII nicht vollkommen deckt, sondern nur einem Theile der letztern entspricht; und dieser Umstand führt dann von selbst auf den Weg, welchen man einzuschlagen hat, wenn man jene Wiederholung nicht für überflüssig ansehen will: Soweit die Sect. X die Particularstaaten geradezu von gewissen Hoheitsrechten ausschließt, können diese *nur* von der Unionsregierung geübt werden; mit Bezug auf alle andern in Sect. VIII hervorgehobenen Gegenständen steht ihr zwar ebenfalls die Regelung derselben zu, aber eine solche kann, unter Umständen, solange nämlich, als sie die Unionsregierung thatsächlich nicht bewirkt, auch von seiten der Einzelstaaten erfolgen.[1] Die ganze Sache ist übrigens und zwar deshalb nicht mehr von großer Bedeutung, weil die Unionsregierung fast von der gesammten ihr zustehenden Competenz Gebrauch gemacht hat; doch ist das immerhin noch nicht durchweg geschehen. Nach Art. I, Sect. VIII, Abschn. 4 ist der Congreß unter anderm ermächtigt, ein einheitliches Concursgesetz für das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten zu erlassen.[2]

---

[1] Vgl. Cooley, „On the constitutional limitations", §. 18: „On some other subjects ... State laws may be valid until the power of Congress is exercised, when they become superseded either wholly or so far as they are found inconsistent."

[2] „(The Congress shall have power) to establish ... uniform laws on the subject of bankruptcies throughout the United States."

Ein solches ist jedoch jetzt nur theilweise in Geltung, und jeder Particularstaat hat noch heutzutage sein eigenes Recht mit Bezug auf viele Fragen der Concursangelegenheiten. Wenn die Particularstaaten auf diese Weise in der Lage sind, Hoheitsrechte auszuüben, deren Wahrnehmung an sich der Unionsregierung zugesprochen ist, so wird dadurch nicht etwa eine „eventuelle Competenz" der letztern begründet: ein solcher Begriff ist überhaupt ein Widerspruch in sich selbst. Jede Befugniß, welche dem Träger der Staatsgewalt als solchem gebührt, muß vielmehr von diesem bedingungslos geübt werden können; und wenn er insofern nicht in Thätigkeit tritt, so folgt daraus, um es kurz zu fassen, nichts anderes, als daß diejenigen Factoren, welche Zustände der fraglichen Art versorgen, d. h. im vorliegenden Falle die Particularstaaten, als Delegatare jenes anzusehen sind. Ueber den Begriff der staatsrechtlichen Delegation ist oben[3] bereits das Nöthige gesagt worden; und daß derselbe hier in Anwendung zu bringen sei, wird ohne weiteres erkannt werden, wenn man bedenkt, daß alle Landesgesetze über Gegenstände, wie sie hier in Rede stehen, hinfällig werden, sobald es der Unionsregierung beliebt, andere Vorschriften an deren Stelle zu setzen. Soweit ist die Sache über jeden Zweifel erhaben; ein solcher kann nur mit Rücksicht auf eine andere Frage bestehen. Wie man später noch des Nähern ersehen wird, gebührt den Vereinigten Staaten, als solchen, die Justizhoheit in allen einzelnen Fällen, auf welche das von ihnen ausgehende materielle Recht Anwendung findet, und es erscheint daher bedenklich, ob ihnen diese Justizhoheit entgehe oder nicht, solange sie eben die Feststellung des materiellen Rechtes nicht selbst besorgen, sondern den Einzelstaaten überlassen. Erwägt man, daß die letztern hier nur zu denken sind als handelnd auf Grund einer ihnen von der Unionsregierung ertheilten Delegation, so müßte dieser, strenggenommen, trotzdem die Justizhoheit bleiben; andererseits kann man jedoch die fragliche Vorschrift der Constitution auch so auslegen, als ob diese die Ausübung der Justizhoheit von der besondern Voraussetzung abhängig mache, daß der Congreß das materielle Recht im Wege der Gesetzgebung geradezu selbst vorschreibe; allein diese Frage besitzt jetzt gleichfalls kaum mehr eine praktische Wichtigkeit, da ja, wie bereits erwähnt worden ist, fast alle der Competenz des Congresses unterworfenen

[3] Vgl. Kap. 4 am Anfang.

Gegenstände von seiten derselben eine eingehende Regelung erfahren haben.

Der andere Punkt, welcher oben angedeutet wurde, bietet ungleich mehr Schwierigkeiten. Die Constitution enthält eine Anzahl von Bestimmungen, welche sich an die Regierungen der Einzelstaaten wenden und diesen formelle Vorschriften darüber ertheilen, wie sie, bei Ausübung der ihnen zustehenden Souveränetätsrechte, zu verfahren haben; so sagt z. B. Art. I, Sect. X (1): „Kein Staat soll Gesetze mit rückwirkender Kraft erlassen." An sich würde ein Verstoß gegen diesen Grundsatz schon dann begrifflich ausgeschlossen sein, wenn der letztere in alle Staatsverfassungen Aufnahme fände; in die Constitution gesetzt, trägt er aber, wie alles, was in diesem Instrumente steht, die Adresse der Unionsregierung; welche Vorschriften hierher zu rechnen seien, wird an anderer Stelle noch genauer besprochen werden; soviel steht jedoch fest, daß sie alle der Unionsregierung eine bestimmte Verpflichtung auferlegen, und zwar die, eine Verletzung der fraglichen Grundsätze durch die Einzelstaaten zu „verhindern". Die Sache ist noch selten zum Gegenstande eingehender Betrachtung erhoben worden, obgleich sich an sie Zweifel der mannichfachsten Art ansetzen müssen.

Vielfach glaubt man, ein derartiges Verhältniß durch Erwägungen rechtfertigen zu können, denen ein gewisser praktischer Inhalt allerdings nicht abzusprechen ist. Sobald bestimmte Grundsätze sich lediglich, wenn auch gleichzeitig, in allen Staatsverfassungen wiederholt finden, wäre eine Aufhebung oder Aenderung dieser Grundsätze oder einzelner unter ihnen durch die Particularregierungen möglich; und doch könnte dadurch nicht nur der bezügliche Einzelstaat, sondern der Organismus des ganzen zusammengesetzten Staates, als solcher, in empfindlicher und unzulässiger Weise berührt werden. Allein das ist ein Mangel, der im Grunde nur beseitigt werden kann, wenn man jenes Mittel anwendet, auf das schon oft hingewiesen worden ist, den zusammengesetzten Staat überhaupt zu beseitigen, d. h. entweder zu einem Einheitsstaate zusammenzuschweißen oder in alle seine Bestandtheile aufzulösen. Wenn man dagegen versucht, demselben in der Weise zu begegnen, welchen die Constitution von 1787 zuerst ausfindig machte, so wird damit ein anderer Uebelstand zu Tage gefördert, welcher vielleicht nicht beständig fühlbar ist, der aber doch des Bedenklichen genug bietet. Man stelle sich die Wirkungen des jetzt bestehendes Zustandes vor: in der Regel wird gesagt, daß

durch denselben der Unionsregierung in tantum eine „Controle" über die Einzelstaaten ertheilt werde; allein dieser Begriff ist hier in keinem Falle angebracht, denn in einem zusammengesetzten Staate sind nun einmal Centralgewalt und Particulargewalten einander coordinirt. Es ergibt sich aus alledem für die Unionsregierung nur eine negative oder, richtiger gesagt, Prohibitivcompetenz[4]: Die Particularstaaten sind an sich befugt, in ihrer Sphäre Gesetze nach freiem Belieben zu erlassen; aber sobald sie gegen die in der Constitution niedergelegten Vorschriften verstoßen, hat von seiten der Unionsregierung eine Reaction einzutreten, welche jene Gesetze für nichtig erklärt, beziehungsweise in ihrer Geltung aufhält. Das aber ist, wie gesagt, eine rein negative Thätigkeit; und die Negation, wenn sie bloße Negation ist, stellt sich nicht nur in der sittlichen, sondern auch in der politischen Welt als die vornehmste Ursache alles Uebels dar. Allerdings bleibt, entgegen dieser theoretischen Auffassung, unter Umständen doch nichts anderes übrig, als der Unionsregierung auf Grund der bezüglichen Vorschriften, wenn diese nicht ganz und gar unpraktisch werden sollen, ein sehr positives Handeln und Eingriffe in die Autonomie der Particularstaaten zu gestatten; und dieses wieder mag man vielleicht aus politischen Gründen für zweckmäßig erachten, dem Wesen des zusammengesetzten Staates entspricht es ganz sicher nicht. Wie dem immer sei, die Constitution hat einmal eine solche Prohibitivcompetenz geschaffen, und diese muß darum als bestehendes Recht anerkannt werden. An anderer Stelle wird darauf noch einmal zurückgekommen und die Wirkung dieser sonderbaren Befugnisse im einzelnen besprochen werden.[5]

Was nun die der Unionsregierung zugewiesene Competenz im allgemeinen betrifft, so sind es wesentlich drei Aufgaben, welche dieselbe in sich begreift: Die Ordnung der Indigenatsverhältnisse, die Regelung des öffentlichen Verkehrs und die Vertretung der Vereinigten Staaten nach außen hin. Sodann hat die Regierung naturgemäß die Befugniß, für die Ausführung der von ihr erlassenen Gesetze Sorge zu tragen, und zwar nicht nur auf dem Verwaltungswege, im engern Sinne des Wortes, sondern auch

[4] Dieses Wort wird allerdings von keinem amerikanischen Schriftsteller gebraucht; doch spricht auch Story, a. a. O., II, 218 fg., von „prohibitions" on the States; und ähnlicher Ausdrücke bedienen sich die meisten.

[5] Vgl. unten Kap. 25, unter II, und Kap. 28.

im Wege der Rechtsprechung. Die so geschaffene Justizhoheit der Vereinigten Staaten, auf welche schon mehrfach hingewiesen worden ist, erstreckt sich jedoch über die Grenzen hinaus, auf welche sie zu beschränken wäre, wenn es sich dabei nur um die Realisirung der von der Centralgewalt ausgehenden Gesetze handeln sollte.

Im großen und ganzen liegt also der Unionsregierung die Versorgung von Zuständen ob, welche zu ordnen den einzelnen Staaten naturgemäß unmöglich wäre, oder deren einheitliche Regelung durch das gesammte Gebiet der Union jedem einzelnen Bürger derselben von ganz besonderer Wichtigkeit sein muß.[6] Insofern ist die Competenz nach durchaus sachentsprechenden Gesichtspunkten abgesteckt worden; wo sie darüber hinausgeht, namentlich soweit sie sich als Prohibitivcompetenz darstellt, findet sie sich nicht immer in der glücklichsten Weise umschrieben, doch auch hier theilweise noch nach Grundsätzen verallgemeinert, welche einer vorurtheilslosen Kritik gegenüber entschieden Stich halten.

Wenn man schließlich das Verhältniß der Unionscompetenz zu derjenigen der Particularstaaten erwägt, so möchte schwer zu sagen sein, auf welche Seite der Löwenantheil der Souveränetät gefallen ist. Keinesfalls erscheint hierfür maßgebend, daß die Befugnisse der Centralgewalt genau festgestellt, diejenigen der Particularstaaten dagegen unbegrenzt sind[7]; eine genau abgegrenzte Sphäre der Souveränetät kann von intensiverer Bedeutung sein, als der hiernach übrige Theil, welcher naturgemäß unbestimmbar ist und bleiben muß. Dagegen kann kaum bestritten werden, daß die Competenz der Union, als solcher, bisher auf einzelne Punkte nicht ausgedehnt worden ist, auf welche sie Anwendnng finden müßte, wenn man den Gesichtspunkten vollkommen nachgeht, welche, wie angedeutet wurde, dem Wesen der Sache und auch der offenbaren Absicht der Constitution nach für die Abgrenzung dieser Competenz maßgebend sein sollten.[8]

---

[6] Vgl. „Journal of Convention", 181, 182, 208.

[7] Anderer Ansicht scheint Tocqueville, a. a. O., Bd. I, Kap. 8 am Ende.

[8] Vgl. darüber unten Kap. 35.

Sechzehntes Kapitel.

Die Regelung der persönlichen Rechtsverhältnisse.

Die Regelung des Indigenates[1] bildet in jedem zusammengesetzten Staate, wie das bei den verwickelten Verhältnissen eines solchen auch durchaus begreiflich ist, eine der schwierigsten Fragen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes. In Amerika war diese Frage lange Zeit hindurch, wenn nicht ganz übersehen, doch mit einer geradezu unverantwortlichen Nachlässigkeit behandelt worden, und auch heutzutage noch, wo die jetzt geltenden Gesetze etwas mehr Klarheit in die Sache gebracht haben, ist die letztere nicht zu einem durchaus befriedigenden Abschlusse gelangt.

Ehe auf die Einzelheiten eingegangen werden kann, ist es unerläßlich, die hier in Betracht kommenden Begriffe im allgemeinen einer kurzen Besprechung zu unterziehen:

Unter Indigenat versteht man die rechtliche Zugehörigkeit einer Person zu einem concreten Staatsverbande. Dieselbe wird damit aller Rechte theilhaftig und allen Pflichten unterworfen, welche aus der Verfassung und den Gesetzen dieses Staates für die Bürger derselben herzuleiten sind. Der Einzelne, welcher in einer geordneten Gemeinschaft mit seinesgleichen leben, also überhaupt Mitglied der menschlichen Gesellschaft sein will, muß Bürger eines Staates oder, was dasselbe sagt, Unterthan einer Staatsgewalt, d. h. einer Gewalt sein, welche mit der dem Wesen des Staates entsprechenden Souveränetät und allen daraus herzuleitenden Befugnissen bekleidet ist. Wenn man nun bedenkt, daß in zusammengesetzten Staaten eine Theilung dieser Souveränetät zwischen einer Centralgewalt und je einer von mehrern Particulargewalten eintritt, so erhellt, daß eine politische Zugehörigkeit ausschließlich der erstern oder ausschließlich einer der letztern gegen-

[1] Es ist ungemein auffallend, wie wenig eingehend die amerikanische Wissenschaft sich mit den hier in Betracht kommenden Fragen befaßt hat; weder die Literatur noch die Rechtsprechung bieten irgendeinen nennenswerthen Anhalt für die in diesem Kapitel zu besprechende Materie.

über begriffswidrig wäre. Jemand, der Unterthan jener ist, muß damit auch ipso jure einer Particulargewalt unterthan sein, und umgekehrt; denn, wo das nicht zuträfe, wäre er überhaupt nicht Glied eines „Staatsverbandes" im eigentlichen Sinne des Wortes. Daher ergibt sich denn für zusammengesetzte Staaten die Nothwendigkeit, die Indigenatsgesetzgebung entweder lediglich der Centralgewalt oder lediglich den Particulargewalten in der Art zu übertragen, daß mit Erfüllung derjenigen Vorbedingungen, von welchen der mit der fraglichen Befugniß ausgestattete Theil die politische Zugehörigkeit ihm gegenüber abhängig macht, eine solche auch dem andern Theile gegenüber von selbst eintritt. Genauer zugesehen, bleibt jedoch von diesen beiden Möglichkeiten nur Eine als diejenige übrig, für welche man sich unbedingt zu entscheiden hat: Das Recht der Indigenatsgesetzgebung in einem zusammengesetzten Staate muß der Centralgewalt zugestanden werden. Da der zusammengesetzte Staat „Ein Staat" ist, so ist es unumgänglich, eine einheitliche Regelung der Indigenatsverhältnisse eintreten zu lassen, während das „Bürgerrecht" von verschiedenen Voraussetzungen abhängig werden könnte, wenn jeder Particularstaat selbständig Indigenatsgesetze zu erlassen befugt wäre. Der Einzelne, nachdem er einmal Unterthan einer Particulargewalt und damit auch der Centralgewalt geworden ist, muß in der Lage sein, in das gleiche rechtliche Verhältniß einer andern Particulargewalt gegenüber einzutreten, ohne aus dem Gesammtverbande zu scheiden; in dieser Lage würde er sich aber nicht befinden, oder wenigstens nicht grundsätzlich sich befinden müssen, wenn jeder Einzelstaat mit dem Rechte der Indigenatsgesetzgebung ausgestattet wäre. Die Nothwendigkeit, die Regelung der Indigenatsverhältnisse der Centralgewalt zu übertragen, ergibt sich so unabweisbar, daß sie nirgends hat völlig übersehen werden können; in Amerika fühlte man das Gleiche auch schon bei Abfassung der Constitution, freilich nur sehr unvollkommen, heraus, wie das zunächst aus Art. I, Sect. VIII, Abschn. 4 der letztern zu ersehen ist, wo die Unionsregierung ermächtigt wird, ein einheitliches Naturalisationsgesetz zu erlassen.[2] Aber dadurch sollte die Unionsregierung offenbar weniger die Befugniß erhalten, die Bedingungen festzustellen, von denen die Erwerbung des amerikanischen Staatsbürgerrechtes ab-

[2] „(The Congress shall have power) to establish a uniform rule of naturalization ... throughout the United States."

hänge, als angegeben werden, wie nach einer gewissen Richtung hin das Verhältniß der Union auswärtigen Staaten gegenüber sich zu gestalten habe; man wollte entscheiden, unter welchen Umständen eine Person, bisher einem andern Staatenverbande angehörig, gegen betreffende Reclamationen oder Beeinträchtigungen von seiten desselben als Bürger der Vereinigten Staaten deren Rechtsschutz zu beanspruchen habe? Andererseits ist allerdings, bei den eigenthümlichen Einwanderungsverhältnissen Amerikas, ein Naturalisationsgesetz ein wichtiger, vielleicht der wichtigste Bestandtheil der Indigenatsgesetzgebung. Wollte man das Recht zu der letztern aber wirklich in die Competenz der Unionsregierung aufnehmen, so konnte das durch die Verleihung der Befugniß, wie sie die Sect. VIII umschreibt, weder erreicht, noch ersetzt werden. Des Weitern bestimmte aber dann schon Art. IV, Sect. II (1): „Die Bürger jedes Staates sollen in allen andern Staaten zum Genusse aller bürgerlichen Vorrechte und Freiheiten befugt sein."[3] Damit wird zunächst der Satz des einheitlichen Indigenates mit aller Klarheit ausgesprochen, und wenn man hier die noch anderweitig näher zu erwähnende Befugniß des Congresses zum Erlasse von Ergänzungsgesetzen in Betracht zieht, so darf man wol behaupten, daß schon die Constitution der Unionsregierung das ausschließliche Recht der Indigenatsgesetzgebung ertheilt habe. Bereits unterm 14. April 1802[4] ist denn auch ein, später in einigen Punkten abgeändertes Indigenatsgesetz passirt worden, dessen Verfassungsmäßigkeit aus den vorgetragenen Gründen nicht bezweifelt werden kann. Wenn aber wirklich jemand den Art. IV der Constitution nicht für genügend ansehen wollte, um darauf hin für den Congreß die Befugniß zum Erlaß des gedachten Gesetzes in Anspruch zu nehmen, so würde dasselbe trotzdem nunmehr zu Recht bestehen, weil inzwischen Art. XIV der Amendements ergangen ist. Wenn derselbe auch zeitlich später in Geltung trat, so würde er doch jedenfalls die nachträgliche Convalescenz jenes Actes bewirkt haben; allerdings hat auch Art. XIV nicht geradezu die Indigenatsgesetzgebung, sondern einen andern Punkt im Auge gehabt, allein dieser letztere hängt begrifflich mit der Indigenatsgesetzgebung auf das engste zusammen, und glücklicherweise ist der

[3] „The citizens of each State shall be entitled to all privileges and immunities of citizens in the several States."

[4] Vgl. „Revised Statutes", Sect. 1992 fg.

Wortlaut des Amendements so allgemein gehalten, daß er in der That als Grundlage für die gesammte Indigenatsgesetzgebung dienen kann. Er beginnt folgendermaßen: „Alle Personen, welche in den Vereinigten Staaten geboren oder naturalisirt und deren Jurisdiction unterworfen sind, sind Bürger derselben und desjenigen Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben.“[5] Wiederum wird hier der Satz des einheitlichen Indigenates deutlich ausgesprochen, aber auch des Weitern die Frage gelöst: wer denn das Indiginat besitzen solle? Ist die Antwort darauf auch, wie man sieht, keineswegs erschöpfend, so wird sie doch wesentlich durch das Gesetz von 1802 ergänzt, und daraus ergeben sich denn folgende Grundsätze.

Als Bürger der Vereinigten Staaten anzusehen sind: zunächst alle Personen, welche in den Vereinigten Staaten geboren und keiner fremden Oberhoheit unterworfen sind; und alle außerhalb der Vereinigten Staaten geborene Kinder, deren Väter amerikanische Staatsbürger sind. Doch sollen Kinder, deren Väter amerikanische Bürger sind, aber sich nie in den Vereinigten Staaten aufgehalten haben, das Staatsbürgerrecht nicht besitzen.[6] Danach ist es nur fraglich, ob das im Auslande geborene uneheliche Kind einer Amerikanerin das Staatsbürgerrecht besitze? Da aber, nach allgemeinen Rechtsregeln, die uneheliche Mutter an die Stelle des Vaters tritt, wird diese Frage bejaht werden müssen.

Wenn man diese Sätze, und namentlich die allgemeine Bestimmung des Art. XIV näher betrachtet, so wird man daraus noch ein anderes Ergebniß herleiten können, welches selten mit der Indigenatsgesetzgebung in Verbindung gebracht zu werden pflegt und dennoch begrifflich davon nicht verschieden ist. Woran man hierbei zu denken habe, ist leicht zu erklären: Wenn eine Regierungsgewalt verfassungsmäßig ermächtigt wird, festzustellen, unter welchen Bedingungen eine Person das Staatsbürgerrecht

---

[5] „All persons born or naturalized in the United States and subject to the jurisdiction thereof, are citizens of the United States and of the State, wherein they reside.“

[6] Vgl. „Revised Statutes“, Sect. 1993: „All children heretofore born or hereafter born out of the limits and jurisdiction of the United States, whose fathers were or may be at the time of their birth citizens thereof are declared to be citizens of the United States; but the rights of citizenship shall not descend to children, whose fathers never resided in the United States.“

besitzen solle, so wird dabei der Begriff der Person als so selbstverständlich vorausgesetzt, daß jede Definition desselben schlechthin unterbleibt. Eben darum aber enthält jede derartige Bestimmung zweifellos, wenn auch nur implicite, die Weisung, daß keine „Person", d. h. kein lebendes Wesen, welches sich in physischer und psychischer Hinsicht als menschliches Individuum qualificirt, von der Möglichkeit ausgeschlossen werden dürfe, des Staatsbürgerrechtes theilhaftig zu sein oder theilhaftig zu werden, wenn anders sie die entsprechenden Bedingungen erfüllt. Dieser Gedanke ist den neuern Staatsverfassungen so geläufig, daß sie ihm, wenn überhaupt, doch nur mit wenigen Worten Ausdruck geben, indem sie die Versachlichung der Person, wie sie in der Sklaverei zu Tage tritt, als unzulässig bezeichnen. Das Verbot der Sklaverei zeigt also lediglich die Kehrseite derjenigen Anschauung, welche in den Grundsätzen der Indigenatsgesetzgebung sich bethätigt, und ist eine einfache, negative Folge des Verhältnisses, in welchem sich, nach der Lehre der neuern Staatsphilosophie, die Einzelpersönlichkeit dem Staate gegenüber befindet. Das Verbot der Sklaverei ist kein willkürliches Gesetz mit absoluter Wirkung, noch eine von dem Rechte zu schützende Forderung der Sittlichkeit, sondern einfach die Bethätigung der modernen Staatsidee überhaupt, nach welcher die Einzelpersönlichkeit nicht nur, wenn man sich so ausdrücken darf, die materielle, sondern auch die logische Grundlage jedes politischen Gemeinwesens bildet. Geht man von dieser Ansicht aus, so muß auch ohne weiteres klar werden, warum jeder ausländische Sklave schon durch den bloßen Aufenthalt im Inlande seine Freiheit erhält. Da eben der moderne Staat nur im Widerspruche mit sich selbst einem Menschen die Möglichkeit benehmen könnte, das Staatsbürgerrecht zu besitzen oder zu erwerben, und andererseits für jeden Sklaven mit seinem Eintritte in den geographischen Bezirk des Staates diese Möglichkeit gegeben ist, so müssen alle Hindernisse, durch welche andererseits dieselbe ausgeschlossen würde, ipso jure nichtig sein. Alles dies ist nun für Amerika von der höchsten Bedeutung insofern, als hier länger denn siebzig Jahre nach dem Entstehen der Constitution die Sklaverei in einem Theile der Particularstaaten in Geltung war. Es braucht heutzutage selbstverständlich nicht mehr untersucht zu werden, ob und wie sich dieser Zustand mit der Verfassung in Einklang befand; die Beseitigung derselben war, vom praktischen wie theoretischen Standpunkte aus gesehen, eine

unabweisbare Nothwendigkeit. Der Art. XIII der Amendements besagt: „Keine Sklaverei oder unfreiwillige Freiheitsbeschränkung, mit Ausnahme einer solchen als Strafe für Vergehen, deren eine Person im ordentlichen Wege Rechtens überführt worden ist, soll innerhalb der Vereinigten Staaten oder an einem der Jurisdiction derselben unterworfenen Orte bestehen.“[7] Dadurch wurde also einerseits allen bisherigen Sklaven das Staatsbürgerrecht verliehen, andererseits auch der soeben entwickelte Grundsatz anerkannt, daß eine Sklaverei innerhalb der Vereinigten Staaten überhaupt nicht mehr bestehen dürfe, und darum auch eine Person, welche nach den Gesetzen ihres Landes sich in Sklaverei befindet, frei wird, sobald sie das Gebiet der Union betritt.

Die Vorschrift in Art. XIII der Amendements ist nach allem Gesagten, bei einer systematischen Betrachtung des amerikanischen Verfassungsrechtes, nunmehr lediglich anzusehen als die ausdrückliche Anerkennung einer Folge, welche aus den hinsichtlich des Indigenates geltenden Bestimmungen mit Nothwendigkeit herzuleiten ist; und daß dies nicht etwa eine gekünstelte Spielerei der Theorie ist, sondern in Wahrheit dem Gedankengange der Constitution entspricht, geht daraus hervor, daß der Art. XIV, welcher, seinem Wortlaute nach betrachtet, die Befugniß der Unionsregierung zur Regelung der Indigenatsverhältnisse ausspricht und zugleich die dabei im wesentlichen einzuhaltenden Gesichtspunkte entwickelt, nicht sowol diese Competenzfrage erledigen, als den Art. XIII ergänzen wollte. Nachdem dieser die Sklaverei beseitigt hatte, machte sich, wie auch früher schon, namentlich in den bisherigen Sklavenstaaten die Ansicht geltend, daß die Farbigen zwar nicht mehr Sklaven, aber auch nicht Staatsbürger seien, da die Constitution, wenn sie von Staatsbürgern rede, offenbar gar nicht an die Farbigen gedacht habe. Diesem an sich unerhörten Satze, dessen ganze Hinfälligkeit nicht mehr bewiesen zu werden braucht, trat nun eben Art. XIV entgegen: „Alle in den Vereinigten Staaten geborenen und deren Jurisdiction unterworfenen Personen sind Bürger.“ So sicher nun jeder Farbige, auch wenn er

[7] „Neither slavery nor involuntary servitude, except as a punishment for crime, whereof the party shall have been duly convinced, shall exist within the United States or any place subject to their jurisdiction. Congress shall have power to enforce this article by appopriate legislation.“

sich ehemals in Sklaverei befunden hatte, eine Person ist, so sicher ist er nunmehr als amerikanischer Vollbürger und darum auch als Bürger eines Particularstaates anzuerkennen. Daraus freilich würde noch nicht folgen, daß er auch ein actives und passives Wahlrecht besitzen müsse. Die Auffassung, daß Staatsbürgerrecht und Wahlrecht gleichbedeutend seien, ist zwar in Amerika dem Volke in Fleisch und Blut übergegangen, aber die Wissenschaft darf sich dadurch nicht verleiten lassen, sie als zutreffend anzuerkennen[8]; wenn daher Art. XV der Amendements des Weitern vorschreibt, „daß niemandem das active Wahlrecht auf Grund seiner Rasse, Farbe oder ehemaligen Verpflichtung zu Sklavendienst von irgendeinem Staate entzogen werden solle", so geht derselbe weit über den Gedanken hinaus, welcher im Verbote der Sklaverei seinen Ausdruck findet. Es ist darin nicht blos eine logische Folge aus den Grundsätzen über das Staatsindigenat, sondern ein, und zwar nicht der unwichtigste Fall jener Prohibitivcompetenz enthalten, deren Wesen im allgemeinen bereits erörtert ist und an anderer Stelle noch genauer zu besprechen sein wird.

Neben den Vorschriften über das Indigenat, im engern Sinne dieses Wortes, sind nun vom Congresse, auf Grund der oben mitgetheilten Verfassungsbestimmung, schon sehr früh solche über die Naturalisation von Ausländern erlassen worden; zuerst wurden die einschlägigen Verhältnisse ebenfalls durch jenes Gesetz von 1802 geregelt, welches dann in dieser Hinsicht desgleichen mannichfache Abänderungen erfahren hat. Die Sache liegt, kurz zusammengefaßt, jetzt so[9]: „Ein Ausländer, vorausgesetzt, daß er 21 Jahre alt ist, kann

---

[8] Schärfer urtheilende Köpfe unter den Amerikanern haben das übrigens auch leicht herausgefunden; so heißt es in „Opinion of Attorney-General Bates of Nov. 29. 1862": „No person in the United States ever did exercise the right of suffrage in virtue of the naked unassisted fact of citizenship. In every instance the right depends upon some additional fact and cumulative qualification, which may as perfectly exist without as with citizenship." Bei diesem Gutachten erscheint nur unrichtig, daß auch jemand, welcher nicht Staatsbürger ist, ein Stimmrecht soll ausüben dürfen.

[9] Vgl. „Revised Statutes", Tit. XXX, Sect. 2165 fg.: „An alien may be admitted to become a citizen of the United States in the following manner and not otherwise:

„First. He shall declare on oath, before a circuit or district court

nach fünfjährigem Aufenthalte im Gebiete der Union naturalisirt werden; mindestens zwei Jahre vor Ablauf dieser Zeit hat er vor einem Gerichtshofe eidlich zu versichern, daß es «bona fide» seine Absicht sei, Bürger der Vereinigten Staaten zu werden; nach Ablauf der fraglichen Zeit muß dann entweder demselben oder auch einem andern Gerichtshofe glaubhaft, in der Regel durch Aussage zweier tauglicher Zeugen, nachgewiesen werden, daß der Aufzunehmende mindestens fünf Jahre im Gebiete der Vereinigten Staaten und mindestens das letzte der Naturalisation vorausgehende Jahr in dem Staate oder Territorium des bezüglichen Gerichtes sich aufgehalten, einen «guten, sittlichen» Charakter, Anhänglichkeit an die Principien der Unionsverfassung gezeigt und sich der guten Ordnung und dem glücklichen Gedeihen der Vereinigten Staaten willfährig erwiesen habe. Darauf hin hat dann das angegangene Gericht die Aufnahme in den amerikanischen Staatsverband auszusprechen."

Der Wortlaut dieses Gesetzes bezieht sich offenbar nur auf männliche Personen; doch wird auch eine Naturalisation zunächst

---

of the United States, or a district or supreme court of the Territories, or a court of record of any of the States having common law jurisdiction and a seal and clerk, two years, at least, prior to his admission, that it is *bona fide* his intention to become a citizen of the United States, and to renounce for ever all allegiance and fidelity to any foreign prince, potentate, state or sovereignty; and particularly, by name, to the prince, potentate, state or sovereignty of which the alien may be at the time a citizen or subject.

„Second. He shall at the time of his application to be admitted declare on oath before some one of the courts above specified that he will support the Constitution of the United States and that he absolutely and entirely renounces and abjures all allegiance and fidelity to every foreign prince, potentate, state or sovereignty; and particularly, by name, to the prince, potentate, state or sovereignty of which he was before a citizen or subject; which proceedings shall be recorded by the clerk of the court.

„Third. It shall be made to appear to the satisfaction of the court admitting such alien, that he has resided within the United States five years at least, and within the State or Territory, where such court is at the time held, one year at least; and that during that time he has behaved as a man of good moral character, attached to the principles of the Constitution of the United States and well disposed to the good order and happiness of the same, but the oath of the applicant shall in no case be allowed to prove his residence."

selbständiger Frauenzimmer zugelassen, welche sogar nach allgemeiner Ansicht schon mit dem vollendeten 18. Lebensjahre der Nachsuchenden eintreten kann. Eine besondere Vorschrift besteht darüber nicht; es läßt sich aber gegen eine derartige Ausdehnung des soeben mitgetheilten Gesetzes kaum etwas einwenden; und dieselbe wird auch, wenigstens implicite, von andern Gesetzen selbst anerkannt. Es ist ein solches nämlich unter dem 10. Februar 1855 [10] erlassen worden, betreffend die Naturalisation verheiratheter Frauenspersonen. Darin heißt es: „Jede Frau, welche jetzt (bei Erlaß des Gesetzes) an einen amerikanischen Staatsbürger verheirathet ist oder in Zukunft an einen solchen verheirathet wird und *welche an sich fähig wäre, den gesetzlichen Vorschriften gemäß naturalisirt zu werden*, soll das Staatsbürgerrecht besitzen." Daraus geht hervor, einmal, daß auch Frauenspersonen für fähig erachtet werden, selbständig das amerikanische Indigenat zu erwerben; und andererseits, daß eine Frau durch den bloßen Act der Verheirathung dasselbe erwirbt, ohne den für die Naturalisation im allgemeinen bestehenden Vorschriften zu genügen, wenn sie nur an sich, und als selbständig gedacht, in der Lage wäre, dieselben entsprechend zu erfüllen.

Das Naturalisationsgesetz drückt sich, wie man sieht, ganz allgemein aus: *Jeder* Ausländer kann Bürger werden. Dieser Satz würde für die Union ebenso wenig Schwierigkeiten bieten, wie für jeden andern Staat, wenn nicht gerade Amerika, das bestimmt scheint, ein Bindeglied für die verschiedenen Rassen der Menschheit zu werden, stets eine große Anzahl von Elementen aufzuweisen hätte, welche entweder nicht geeignet oder nicht gewillt sind, in einen geregelten Staatsverband einzutreten. Daß das letztere sich nicht auf die importirten Farbigen afrikanischer Abkunft beziehen könne, wurde bereits angedeutet; diese sind, wenn auch durch Zwang, zu Mitgliedern der Union, als politischen Gemeinwesens, gemacht worden und müssen darum ipso jure auch als Bürger derselben angesehen werden; haben sie nicht die Absicht, dieses Bürgerrecht zu genießen, dann gibt es für sie nur eine Möglichkeit: auszuwandern. Neben den Personen afrikanischer

[10] Vgl. „Revised Statutes", Tit. XXV, Sect. 1994: „Any woman who is now or may hereafter be married to a citizen of the United States and who might herself be lawfully naturalized, shall be deemed a citizen." Vgl. Kelly vs. Owen, 7. Wall., 496.

Abkunft stehen nun aber noch einerseits die eingeborenen Völker des Landes, die Indianer, und andererseits die Chinesen.

Daß ein Indianer oder Chinese amerikanischer Bürger werden könne, unterliegt gar keinem Zweifel; wenn dieser Satz hinsichtlich der Chinesen in letzter Zeit bestritten zu werden pflegt, so äußert sich darin lediglich ein von politischen Rücksichten getragener Wunsch, nicht eine Behauptung, welche in dem amerikanischen Staatsrechte auch nur den Schein eines Grundes finden kann.[11] In der Regel liegt nun aber die Sache so, daß die Indianer das amerikanische Bürgerrecht nicht erwerben wollen, die Chinesen es nicht erwerben sollen.

Die Indianer, als Volk, haben sich von jeher den in ihr Land eindringenden Weißen entgegengesetzt; jeder Zoll amerikanischen Bodens hat ihnen in erbittertem Kampfe abgerungen werden müssen, bis sie jetzt kaum mehr als dreimalhunderttausend, auf kleine Gebiete im äußersten Westen der Union zusammengedrängt worden sind. Die Indianer bilden daher den Vereinigten Staaten gegenüber eine fremde Nation, deren Mitglieder außerhalb des Unionsverbandes stehen und stehen wollen. Man hat in früherer Zeit viel von dem Eigenthumsrechte der Indianer an dem Grund und Boden Nordamerikas gesprochen und das Vorgehen der Weißen darum für eine nicht zu rechtfertigende Vergewaltigung erklärt; allein diese Auffassung kann man nicht gelten lassen; von einem Eigenthumsrechte der Indianer war schon darum nicht zu sprechen, weil ein solches „Recht", wie jedes andere, nur in einem „Staate" denkbar ist, und die Indianer sich nie zu einem solchen zusammengeschlossen haben. Und außerdem handelt es sich, die Sache von höherm Standpunkte aus angesehen, in jenen Kämpfen gar nicht um eine Besitzergreifung fremden Eigenthums, sondern um die Verbreitung der menschlichen Civilisation in Gegenden, welche derselben bisher unzugäng-

[11] Das Recht, Bürger zu werden, ist den Chinesen, namentlich von californischen Gerichten, ganz zu Unrecht abgesprochen worden; wenn man aber den oben wiedergegebenen Inhalt des Naturalisationsgesetzes in Erwägung zieht, so ergibt sich allerdings, daß es wesentlich von dem angegangenen Gerichte abhängt, ob es die bei dem Aufzunehmenden erforderlichen Eigenschaften zur Genüge für bewiesen ansehen will oder nicht. Auf diese Bestimmung hin wird man dann nicht nur Chinesen, sondern auch den Angehörigen anderer Nationen die Naturalisation, in jedem einzelnen Falle, freilich mit einer Willkür versagen können, welche keine sonderliche Billigung verdient.

lich waren. Die Träger der Civilisation aber haben das Recht wie die Pflicht, derselben allenthalben Eingang zu verschaffen und jedes Hinderniß, betreffendenfalls durch Gewalt, zu beseitigen, welches sich ihrem Vordringen entgegenstellt. Dabei freilich mag die Amerikaner der Vorwurf treffen, daß sie bei Anwendung jener Gewalt häufig genug nicht mit jener Offenheit, welche dem ehrlichen Manne geziemt, sondern in einer Weise verfahren sind, wie sie kaum anders als Treubruch und Niederträchtigkeit genannt werden kann. Noch jetzt aber ist die Union geneigt, jeden Indianer, der seine diesbezügliche Absicht äußert und wahrscheinlich macht, als Bürger aufzunehmen, beziehungsweise anzuerkennen.[12] Allein nur wenige jenes Volkes sind bereit, sich den geordneten Verhältnissen eines staatlichen Gemeinwesens zu fügen, und was von allen Stämmen noch übrig ist, treibt ein nomadenhaftes Leben innerhalb der Bezirke, welche ihnen angewiesen und mit dem Namen von „Reservationen" belegt werden; für jeden derselben wird von seiten der Regierung ein sogenannter Indianeragent bestellt, um die ihm unterstehenden Stämme zu überwachen, soviel als möglich in Ordnung zu halten und für das Wohl derselben nach Kräften Sorge zu tragen. Es ist bekannt, daß gerade diese Beamteten es an Uebervortheilungen ihrer Schutzbefohlenen nicht mangeln und die für die letztern bestimmten Gelder zum großen Theile in ihre eigene Tasche fließen lassen. Das besonders wird dann die Ursache für die noch jetzt hier und da ausbrechenden Aufstände, bei denen immer wieder und wieder Menschenleben

---

[12] Als Bürger anzuerkennen ist, auch nach der Constitution schon, jeder Indianer, welcher Steuern bezahlt; Art. I, Sect. II (3) schreibt mit Bezug auf die Wahl der Repräsentanten vor, daß die jedem Staate zu bewilligende Zahl von Vertretern berechnet werden solle nach der Zahl aller in dem Staate wohnenden freien Personen, und drei Fünftel aller andern, mit Ausschluß nicht besteuerter Indianer. „Representatives shall be apportioned among the several States ... according to their respective numbers, which shall be determined by adding to the whole numbers of free persons ... excluding Indians not taxed, three fifth of all other persons"; und ganz ähnlich steht jetzt im Art. XIV, Sect. II: „Representatives shall be apportioned among the several States according to their respective numbers, counting the whole numbers of persons in each State, excluding Indians not taxed."

Die hinsichtlich der Indianer und des Verkehrs mit ihnen jetzt geltenden Vorschriften sind zusammengestellt im Tit. XXXVIII der „Revised Statutes", Sect. 2039—2157.

geopfert werden, sodaß die Indianer thatsächlich bald ganz verschwunden sein oder doch jede Bedeutung verloren haben werden.

Beinahe das gerade Entgegengesetzte gilt von den Chinesen, von denen, namentlich seit den letzten funfzehn Jahren, eine große Anzahl in den westlichen Staaten und Territorien der Union zu finden ist; zum Theil kommen dieselben nach den Vereinigten Staaten allerdings nur zu vorübergehendem Aufenthalte. Sie wollen daselbst ihre Kraft, meistens in Lohnarbeit, verwenden, deren Ergebniß sie in den Stand setzt, nach einer Reihe von Jahren in ihr Vaterland zurückzukehren und dort als verhältnißmäßig wohlhabende Männer sich niederzulassen; zum Theil aber haben sie doch auch zweifellos die Absicht, dauernd in Amerika zu bleiben und Bürger der Union zu werden. Daß sie dazu an sich berechtigt sind, ist, wie schon gesagt, gar nicht zu bestreiten; andererseits aber muß man auch zugeben, daß die Vereinigten Staaten durch das Naturalisationsgesetz nicht verpflichtet sind, jeden Ausländer in ihren Verband aufzunehmen. Wenn Rücksichten, sei es auf die Selbsterhaltung, sei es nur auf die gedeihliche Entwickelung des Staates es wünschenswerth erscheinen lassen, bestimmten Personen die Aufnahme in den Staatsverband zu versagen, so ist die Regierung zu diesem Schritte schlechterdings befugt; ebenso, wie sie in der Lage bleiben muß, solche Personen schon von der Einwanderung, beziehungsweise Niederlassung in dem Staatsgebiete auszuschließen. Auf alles das wird sogleich noch näher da einzugehen sein, wo von den Einwanderungsverhältnissen im allgemeinen gehandelt werden soll.

Aus den entwickelten Grundsätzen ist zu entnehmen, auf welche Weise das Staatsbürgerrecht hinsichtlich der Union erworben werde. Jeder, welcher hiernach als Bürger der Vereinigten Staaten anzusehen ist, muß damit, wie bereits angedeutet wurde, Bürger eines Particularstaates werden und zwar desjenigen Particularstaates, „in welchem er seinen Wohnsitz hat“. Die Sache scheint auf den ersten Blick sehr einfach, ist aber doch, genauer zugesehen, einigermaßen verwickelt. Es fragt sich nämlich: „In welchem Staate hat jemand seinen Wohnsitz?“ Es muß für die Beantwortung dieser Frage offenbar bestimmte, objectiv feststehende Merkmale geben; und da Unionsgesetze darüber bisher nicht vorhanden sind, so ist allerdings jeder einzelne Staat in der Lage, solche Merkmale auf dem Wege der Gesetzgebung seinerseits fest-

zustellen.[13] So kann es denn geschehen, daß die praktisch wichtigsten, aus dem Staatsbürgerrechte herzuleitenden Folgen, d. h. die active und passive Wahlfähigkeit, innerhalb der Union von ganz verschiedenen Voraussetzungen abhängig werden, und daß jemand, der Bürger der Vereinigten Staaten ist, trotzdem der Wahlfähigkeit entbehrt. Es zeigt sich hier eine entschiedene Lücke der Gesetzgebung. Freilich wäre dieselbe leicht ausgefüllt, sobald der Congreß ein Gesetz passirte, das genau angibt, unter welcher Voraussetzung jemand als Einwohner eines Particularstaates und damit als Bürger desselben anzusehen sei. Solange aber ein solches nicht erlassen wird, ist die einheitliche Regelung des Indigenates, wie sie principiell von der Constitution anerkannt wird, thatsächlich nicht durchgeführt.

Die Kehrseite dieses Verhältnisses bietet nicht weniger Bedenken. Es ist an sich denkbar, daß in einzelnen Staaten der Union hinsichtlich der Staatslegislatur und somit auch des Congresses[14] Personen für wahlfähig erklärt werden, welche nach den oben vorgetragenen Vorschriften über das Indigenat, beziehungsweise die Naturalisation, nicht als Bürger der Vereinigten Staaten anzusehen sind. Jedes Staatsgesetz, das eine Wahlfähigkeit in der gedachten Weise ausspricht, hat man aber entschieden für null und nichtig anzusehen, weil es gegen die Verfassung der Union verstößt. Dieser Satz ist zwar nirgends aufgestellt worden, ja man hat sich sogar hier und da geradezu zum Gegentheile bekannt, aber trotzdem muß die Behauptung aufrecht erhalten werden, daß Gesetze der gedachten Art constitutionswidrig seien.

---

[13] Von besonderer Wichtigkeit ist dies mit Bezug auf eingewanderte Personen; wenn z. B. jemand seinen Wohnsitz vom Staate Pennsylvanien nach Newyork verlegt, so fragt sich, wann ist dieser Vorgang in der Art für bewiesen anzusehen, daß er rechtliche Folgen äußern kann, also z. B. der Betreffende in Newyork stimmfähig ist? Diesen Punkt zu regeln, sind offenbar, wie die Sache jetzt liegt, die Einzelstaaten befugt; doch würde die Union ebenfalls entsprechende Gesetze erlassen dürfen; da die Constitution bestimmt: alle Personen ... sind Bürger des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben — so kann von dem Congreß auf Grund seiner Berechtigung zur Ergänzungsgesetzgebung auch zweifellos näher bestimmt werden, wann und unter welchen Voraussetzungen jemand als „Bewohner" eines Staates anzusehen sei.

[14] Vgl. darüber oben Kap. 7 bei Anmerkung 1.

Im Anschlusse an die Bestimmungen über das Indigenat hat ein Gesetz vom 27. Juli 1868[15] das Gegenstück derselben, die Auswanderungsfreiheit, ausdrücklich und ganz unbedingt anerkannt. Dasselbe ist namentlich seiner eigenthümlichen Fassung wegen bemerkenswerth, welche ein kleines Beispiel von der den amerikanischen Gesetzen nicht selten eigenen Phrasenhaftigkeit liefert und zeigt, daß man es dort bisweilen nicht versteht, die Motive von dem praktischen Endergebnisse derselben in gehöriger Weise zu trennen. Es heißt: „Da das Recht der Auswanderungsfreiheit ein natürliches und angeborenes Recht aller Menschen ist, für sie unerläßlich, das Recht des Lebens und der Freiheit zu genießen und der eigenen Wohlfahrt nachzugehen; und da in Anerkennung dieses Grundsatzes diese Regierung in liberaler Weise Auswanderer aller Nationen aufgenommen und mit dem Staatsbürgerrechte ausgestattet hat, und da, wenn immer geltend gemacht wird, daß solche amerikanische Bürger sammt ihrer Nachkommenschaft, Unterthanen fremder Staaten seien und deren Regierung Botmäßigkeit schulden, es für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens nothwendig ist, derartigen Ansprüchen auf Unterthänigkeit dem Auslande gegenüber schnell und endgültig zu begegnen, darum wird jede Aeußerung, Anweisung, Meinung, Befehl oder Entscheidung, durch welche ein Beamteter der Vereinigten Staaten (in dieser seiner Eigenschaft) das Recht der Auswanderungsfreiheit leugnet, einschränkt, entkräftet oder in Frage stellt, für unvereinbar mit den Principien der Republik erklärt."

Gegen eine so unbedingte Anerkennung der Auswanderungsfreiheit ist kaum etwas einzuwenden; viel bedenklicher, und nament-

[15] Vgl. „Revised Statutes", Sect. 1999: „Whereas the right of expatriation is a natural and inherent right of all people, indispensable to the enjoyment of the rights of life, liberty and the pursuit of happiness; and whereas in the recognition of this principle this government has freely received emigrants from all nations and invested them with the rights of citizenship; and whereas it is claimed, that such American citizens with their descendants are subjects of foreign states, owing allegiance to the governments thereof, and whereas it is necessary to the maintenance of public peace that this claim of foreign allegiance should be promptly and finally disavowed: Therefore any declaration, instruction, opinion, order or decision of any officer of the United States which denies, restricts, impairs, or questions the right of expatriation, is declared inconsistent with the fundamental principles of the republic."

lich für Amerika, liegt die Sache hinsichtlich der Einwanderungsverhältnisse. Die Amerikaner, welche sich mit allen Fragen erst dann zu beschäftigen pflegen, wenn dieselben praktisch werden und nicht mehr von der Hand zu weisen sind, haben sich mit diesem Gegenstande bisher nicht viel abgegeben. Das Land ist groß, und der Zuzug aus Europa kann, auch wenn er in dem bisherigen staunenerregenden Umfange noch längere Zeit fortgesetzt wird, kaum irgendeine Gefährdung der Union mit sich bringen. Anders dagegen steht es um die Einwanderung aus Asien. Die große Masse von Chinesen, welche, wie gesagt, namentlich in den letzten funfzehn Jahren, besonders nach den westlichen Staaten und Territorien der Union gekommen sind, hat in der allerneuesten Zeit Veranlassung zu dem Wunsche gegeben, einer weitern Einwanderung von dieser Seite her ein Ziel zu setzen.

Nun waren aber in den Jahren 1859 und 1869 zwischen den Vereinigten Staaten und China Verträge abgeschlossen worden[16], wonach in jedem der beiden Länder den Angehörigen des andern freier Zuzug und Niederlassung gestattet war. Im Februar 1879[17] wurde vom Congresse ein Gesetz passirt, welches die Aufhebung jener Verträge veranlaßte. Gegen dasselbe war im Senate wie Repräsentantenhause auf das heftigste geeifert worden, und auch im Volke selbst waren die Gemüther nicht wenig erregt. Die Gegner der Vorlage behaupteten vor allen Dingen, daß sie die „Principien der Constitution" verletze, und sie wurde denn auch, nachdem sie trotz allem Widerstande durchgegangen war, von dem Präsidenten mit seinem Veto belegt, ohne danach die nöthige Zwei-Drittel-Majorität zu erhalten. Die Angelegenheit verdient deshalb eine Besprechung, weil sie ganz entschieden zu den wichtigsten Fragen gehört, welche Amerika von nun ab wird zu lösen haben. Bei den Verhandlungen des Congresses über die „Anti-Chinesen-Bill" wurden also von vielen Seiten her die „Principien der Constitution" in den Kampf geführt. Nach diesen Principien soll es angeblich nicht erlaubt sein, einer Klasse von Menschen die Möglichkeit der Einwande-

[16] Vgl. „Revised Treaties", S. 129 und 147; insbesondere Art. IV des letzten Vertrages S. 148.

[17] Vgl. „Congressional Record" (der bezügliche Theil desselben hat dem Verfasser noch nicht zu Gebote gestanden; die Angaben im Texte stützen sich auf die Zeitungsberichte über die betreffenden Congreßsitzungen).

rung, beziehungsweise der Naturalisation zu nehmen. Ein bestimmter Satz der Constitution, als Beweis für diese Behauptung, wurde jedoch nicht angeführt. Den amerikanischen Politikern schwebt häufig etwas vor, was man als „einen allgemein menschheitlichen Standpunkt" möchte bezeichnen dürfen. Die Republik sei vorhanden, die „Menschenrechte", seligen Angedenkens von der ersten Französischen Revolution her, zur Geltung zu bringen, und so müsse es jedem Menschen freistehen, in die Union ein- oder aus ihr auszuwandern, wie es ihm beliebt. Das aber sind Redensarten, welche zwar sehr schön klingen, in der praktischen Staatskunst jedoch wenig Anspruch auf Beachtung erheben dürfen. Die erste Aufgabe jedes Staates, sein „höherer" Beruf mag gefaßt werden, wie er will, ist die Selbsterhaltung. Denn, wenn er darauf nicht bedacht ist, kann er naturgemäß auch seinem Berufe nicht nachgehen; und zur Selbsterhaltung gehört, daß betreffendenfalls Ausländern die Einwanderung, beziehungsweise der Aufenthalt im Inlande untersagt werde, wenn anders dadurch das Bestehen oder die gedeihliche Entwickelung des Gemeinwesens in Zweifel gestellt erscheint. Wenn man des Weitern die Chinesenfrage mit der Sklavenfrage verglich, und behauptete, daß es sich hier wie dort um eine widerrechtliche Unterdrückung der Persönlichkeit handele, so ist das ganz verfehlt, denn die Sklaven waren ein integrirender Bestandtheil des amerikanischen Volkes, — die Chinesen sind Ausländer. Freilich, soweit ein Chinese thatsächlich das amerikanische Bürgerrecht erlangt hat, muß er von der Union wie jeder andere ihrer Bürger geschützt werden: die Ausweisung einer solchen Persönlichkeit wäre an sich unzulässig.

Es kommt also bei Entscheidung der ganzen Sache wesentlich darauf an, ob es politisch geboten sei, bestimmte Individuen, wer immer sie auch sein mögen, von dem Gebiete der Union fern zu halten? Bei Entscheidung dieser Frage werden unter anderm auch die Nachtheile erwogen werden müssen, welche vielleicht den im betreffenden Auslande befindlichen Bürgern des eigenen Staates aus der beabsichtigten Maßregel erwachsen können. Ist die Frage dann schließlich zu bejahen, so liegt für den Staat die unerläßliche Verpflichtung vor, die Maßregel auszuführen; und daran kann ihn auch kein Staatsvertrag hindern, denn ein solcher kann keinem Gemeinwesen die Möglichkeit seiner Selbsterhaltung nehmen und ist darum in jedem Falle kündbar. Unter diesen Gesichtspunkten ist die hier in Rede stehende Angelegenheit zu betrachten;

und dabei konnte es denn allerdings zweifelhaft sein, ob die Niederlassung der Chinesen in dem jetzt bestehenden Umfange, beziehungsweise eine weitere verhältnißmäßige Einwanderung derselben schon genügend gefährlich erscheint, um eine Ausnahmebestimmung der gedachten Art zu rechtfertigen oder nicht. Ob man wohlgethan hat, das Gesetz zurückzuweisen, wird vermuthlich schon die allernächste Zukunft lehren.

Die Constitution enthält in Art. I, Sect. IX (8) und Sect. X (1) eine eigenthümliche Vorschrift, über welche offenbar geeigneterweise hier gehandelt werden kann, weil durch sie, ähnlich wie durch die Indigenatsgesetze u. s. f., höchst persönliche Verhältnisse der Staatsbürger nach einer gewissen Seite hin bestimmt werden. Es heißt einmal: „Kein Adelstitel soll durch die Vereinigten Staaten garantirt werden“[18]; und Sect. X wiederholt: „Kein Staat soll ... einen Adelstitel garantiren“; und im Anschlusse hieran schreibt das Naturalisationsgesetz[19] vor, „daß jeder bei seiner Aufnahme in den amerikanischen Staatsverband, wenn er irgendeinen erblichen Titel getragen oder irgendeinem Adelsstande in dem Königreiche oder Staate, aus welchem er herkommt, angehört hat, seinen ausdrücklichen Verzicht auf seinen Titel oder Stand erklären müsse“. Was zunächst die juristische Seite der Sache angeht, so kann man diese so auffassen, als ob das Recht der Adelsverleihung oder Standeserhöhung ein Souveränetätsrecht sei, welches durch die Constitution ausdrücklich der Unionsregierung übertragen worden ist, und die bezügliche Bestimmung im übrigen eine lediglich formelle Vorschrift enthalte,

---

[18] Art. I, Sect. IX (8): „No title of nobility shall be granted by the United States“; Art. I, Sect. X: „No State shall ... grant any title of nobility.“

[19] „Revised Statutes“, Sect. 2165: „Fourth. In case the alien applying to be admitted to citizenship has borne any hereditary title, or been of any of the orders of nobility in the kingdom or state from which he came, he shall in addition to the above requisites (vgl. Anmerkung 9) make an express renunciation of his title or order of nobility in the court to which his application is made and his renunciation shall be recorded in the court....“ Es scheint übrigens, als wenn diese Vorschrift nicht immer streng beachtet würde; offenbar ist es für die Union sehr rathsam, von dem gedachten Grundsatze nicht abzuweichen, und auch in einzelnen Fällen nicht eine Connivenz zu üben, aus der sich sonst sehr leicht eine allgemeine Regel entwickeln könnte.

indem sie die Regierung anweist, dieses Recht in sich beruhen zu lassen. Der eigentliche Werth des Ganzen liegt selbstverständlich in der politischen Seite. Das Princip der Gleichheit, welches in meisterhafter Weise verwirklicht zu haben ein unbestreitbares Verdienst der Vereinigten Staaten ist, würde erheblich haben leiden müssen, wenn jene Vorschrift fehlte; in derselben, so geringfügig sie an sich erscheint, ist einer der wesentlichsten Gründe für den großen Unterschied gelegen, welcher zwischen den socialen Verhältnissen Amerikas und denen der Alten Welt besteht.

Siebzehntes Kapitel.

Oeffentlicher Verkehr.

I. Art. I, Sect. VIII (3) ermächtigt die Unionsregierung, „den Handel mit auswärtigen Mächten und unter den einzelnen Staaten zu regeln".[1] In diesem Satze sind zwei Gedanken zusammengefaßt, welche streng auseinandergehalten werden müssen. Was nämlich den Handel mit auswärtigen Mächten anlangt, so ist dieser offenbar ein Bestandtheil des Verkehres mit auswärtigen Mächten überhaupt, und die mitgetheilte Bestimmung enthält insofern lediglich eine Specification derjenigen Befugnisse, welche dem Congresse, wie an anderer Stelle genauer zu besprechen ist, in der angedeuteten Hinsicht beigelegt worden sind. „Die Regelung des Handels unter den einzelnen Staaten" aber ist etwas davon ganz Verschiedenes. Es wurde schon mehrfach darauf hingewiesen, daß es für die Constitution eigentlich gar keine Particularstaaten, als politisch in sich abgeschlossene Ganze, geben solle; sie bilden mit Bezug auf die Verfassung des zusammengesetzten Staates lediglich geographische Abtheilungen des Staatsgebietes,

[1] „(The Congress shall have power) to regulate commerce with foreign nations and among the several States and with the Indian tribes."

deren gleichzeitige Qualität als gesondertes Gemeinwesen rein zufällig ist. Die Constitution dürfte daher im Grunde ebenso wenig von der Regelung des Handels unter den einzelnen Staaten reden, wie es unzulässig oder doch wenig angebracht erscheinen würde, in der Verfassung eines vollkommenen Einheitsstaates von der Regelung des Handels unter den einzelnen Provinzen zu reden. Dieser Gedanke gelangt auch in einer formellen Vorschrift, welche die Constitution über die Versorgung der hier besprochenen Verhältnisse ertheilt, zum Ausdrucke. Es heißt Art. I, Sect. IX (5)[2]: „Keine Bevorzugung soll durch irgendeine den Handel betreffende Bestimmung den Häfen Eines Staates über diejenigen eines andern gegeben werden, und kein Schiff, welches in einen Staat ein- oder aus einem solchen ausläuft, soll in einem andern seine Ladung zu declariren, zu klären oder Zölle zu zahlen haben." Genau genommen besagt also die Bestimmung der Sect. VIII (3) nichts anderes, als „daß der Unionsregierung die Regelung des öffentlichen Verkehres, insbesondere des Handelsverkehres, durch das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten hin unterschiedlos obliege". Die Regelung des Handelsverkehres, im Sinne der Constitution, bezieht sich nun übrigens nicht, wie man vielleicht anzunehmen geneigt sein möchte, auf den Erlaß eines einheitlichen Handelsrechtes, und das ist ein offenbarer Mangel. Das common law hat, gleich dem gemeinen deutschen Rechte, kaum alle Formeln genügend ausgebildet, welche nothwendig sind, um die Erscheinungen des modernen Handelsverkehres zu bestimmen und aufzulösen.

Wenn man bedenkt, wie das Streben, ein einheitliches Handelsrecht zu besitzen, in dem deutschen Volke, welches doch gewiß als handeltreibendes im eminenten Sinne dieses Wortes nicht bezeichnet werden kann, selbst in den Zeiten seiner tiefsten politischen Spaltung so mächtig wirkte, daß es die erste Veranlassung zu einer, wenn auch nur sehr losen Einigung desselben wurde, dann muß es außerordentlich wundernehmen, daß den Vereinigten Staaten, deren ganze Bedeutung doch vornehmlich in dem stetigen Wachsen ihres Handels gelegen ist, nicht nur nicht ein einheitliches Handelsrecht, sondern auch die verfassungsmäßige Möglichkeit fehlt,

[2] „No preference shall be given, by any regulation of commerce or revenue to the ports of one State over those of another, nor shall vessels bound to or from one State be obliged to enter, clear, or pay duties in another."

ein solches zu besitzen. Es ist freilich kaum anzunehmen, daß der Congreß, wenn ihm die fragliche Befugniß verliehen wäre, von dieser würde Gebrauch gemacht haben. Das Bedürfniß nach einheitlicher Regelung handelsrechtlicher Fragen ist bereits bei Berathung der Constitution empfunden worden und hat, wie schon anderwärts erwähnt worden ist, dazu geführt, den Congreß zum Erlasse eines einheitlichen Concursgesetzes für die Vereinigten Staaten zu ermächtigen. Bisher hat man aber nicht vermocht, ein derartiges Gesetz zu Stande zu bringen, und alle Acte, welche mit Rücksicht auf einschlägige Verhältnisse ergangen sind, regeln das Concursrecht nur theilweise und zwar fast ausschließlich nach der formellen Seite hin.[3] Es zeigt sich hier ein Mangel in der Gesetzgebung, welcher von Kaufleuten wie Juristen gleich schwer und um so schwerer empfunden wird, als sich, wie schon angedeutet wurde, die Theorie des common law über den Begriff des Concurses und alles, was damit in Verbindung steht, keineswegs sonderlich klar zu sein scheint.

II. Die „Regelung des Handelsverkehres", soweit sie in die Competenz der Unionsregierung fällt, beschränkt sich daher hauptsächlich auf die Beschaffung, Einrichtung und Beaufsichtigung der Verkehrsmittel. Zunächst ist nach Art. I, Sect. VIII (7) der Congreß befugt: „Postanstalten und Poststraßen anzulegen."[4] Mit Rücksicht darauf befindet sich denn seit dem Beginne der Republik die Leitung des gesammten Postwesens ausschließlich in der Hand der Unionsregierung, dagegen ist sowol das Eisenbahn- wie das Telegraphenwesen bisher der Versorgung durch den Staat vollständig entrückt. Fraglich kann erscheinen, ob der Regierung verfassungsmäßig überhaupt die Möglichkeit gegeben sei, die Leitung auch letztgedachter Angelegenheiten zu übernehmen? Eine ähnliche Frage war schon früherhin gestellt worden mit Bezug auf das Recht der Union, außer den Poststraßen auch andere öffentliche

[3] Die Gesetze, welche der Congreß über den Concurs erlassen hat, finden sich zusammengestellt in Tit. LXI der „Revised Statutes": „Bankruptcy", Sect. 4972—5132.

[4] „(The Congress shall have power) to establish post-offices and post-roads." Die jetzt geltenden Bestimmungen hinsichtlich des Postwesens finden sich zusammengestellt in Tit. XLVI der „Revised Statutes": „Postal service", Sect. 3829—4061. Ueber die weiter im Texte enthaltenen Ausführungen vgl. Story, a. a. O., in der Anmerkung zu §. 1128 und 1138, §. 1149.

Landstraßen und Kanäle anzulegen. Madison und Monroe, unter deren Administration der Streit um die Sache besonders lebhaft entbrannte, sprachen sich in ihren amtlichen Kundgebungen im wesentlichen gegen das Streben aus, der Union jene Befugniß zuzuerkennen; wol aber schlug Monroe in seinem Berichte vom 9. December 1818 vor, ein diesbezügliches Verfassungsamendement zu erlassen, welches jedoch nicht zu Stande kam. Allein die Stichhaltigkeit jener Ansicht, welche von beiden Präsidenten übereinstimmend vertreten wurde, ist bisher keineswegs zur Genüge erwiesen worden; man sollte doch meinen, daß die Pflicht zur Regelung des Verkehres, welche den Vereinigten Staaten ja ganz allgemein ertheilt worden ist, unter Umständen von ihnen unabweisbar fordere, auch sonstige Verkehrswege zu eröffnen und sich nicht auf die Herstellung von Postverbindungen zu beschränken. Die ausdrückliche Erwähnung gerade der letztern läßt sich sehr wohl dadurch erklären, daß man beabsichtigte, das gesammte Postwesen ausschließlich der Union zuzuweisen, und eine Concurrenz der Einzelstaaten oder Privaten für schlechtweg unzulässig bezeichnet werden sollte; was dann die Eisenbahnen und Telegraphen insbesondere angeht, so kann man das Schweigen der Constitution hinsichtlich dieser beiden Punkte gewiß zutreffend auf Kosten des Umstandes setzen, daß zu der Zeit, da dieselbe entstand, jene Erfindungen noch nicht gemacht oder doch wenigstens nicht in praktischem Gebrauche waren. Zur „Regelung des Verkehres", in dem oben näher erörterten Sinne, dürfte aber in gewissen Fällen gerade die Anlage, beziehungsweise Verwaltung der Schienenwege und Telegraphen zu rechnen sein, und in der That übt denn die Unionsregierung auch über die erstern, wenigstens soweit sie zu postalischen Zwecken benutzt werden, eine gewisse, wenn auch sehr wenig umfangreiche Oberaufsicht. Selbstverständlich wäre jedoch, wie schon angedeutet, die Befugniß der Union zum Betriebe der Eisenbahnen noch keineswegs gleichbedeutend mit der ausschließlichen Berechtigung dazu oder mit der unbedingten Nothwendigkeit, davon Gebrauch zu machen, sodaß es schließlich nur Bundeseisenbahnen geben würde oder geben dürfte. Man müßte im Gegentheil die Concurrenz der Einzelstaaten oder der Privaten ganz zweifellos zulassen, und dadurch wäre dann von selbst der Durchführung jenes Systemes vorgebeugt, welches neuerdings in Deutschland soviele Anhänger gefunden hat, und das darauf hinausgeht, den Betrieb der Eisenbahnen dem Staate ebenso vollständig auszuliefern, wie

denjenigen (der Telegraphen und) der Post; die Verhältnisse brauchten sich daher, selbst die Competenz der Union in der gedachten Richtung zugestanden, keineswegs anders zu gestalten als jetzt, und dies um so weniger, als der augenblickliche Zustand der Dinge sich anscheinend vortrefflich bewährt. Man sollte eben darum in Deutschland nicht versäumen, das amerikanische Eisenbahn- und Telegraphenwesen mit etwas größerer Aufmerksamkeit zu verfolgen, als dies bisher geschehen ist: es läßt sich daraus sicherlich sehr viel lernen und ist geradezu unverantwortlich, wenn man sich in der Alten Welt mit einer grundlosen und nachtheiligen Geringschätzung um die großartigen Erfolge nicht kümmert, welche die Vereinigten Staaten aufzuweisen haben.

III. Ferner hat der Congreß die Verhältnisse des Seeverkehres der eingehendsten Gesetzgebung unterworfen: auf diesen Punkt soll aber, in anderer Verbindung, erst später zurückgekommen werden.[5]

IV. Die Unionsregierung ist des Weitern nach Sect. VIII (5) befugt: „Geld zu prägen und den Werth desselben sowie fremden Geldes zu bestimmen“[6]; und in Sect. X heißt es demgemäß: „Kein Staat soll ... Geld prägen, Creditbillets ausgeben und etwas anderes als Gold- und Silbergeld (der Vereinigten Staaten) zum Zahlungsmittel bei seiner (Staats-)Schuldentilgung machen.“[7]

Aus diesen Vorschriften ergibt sich die Berechtigung der Unionsregierung zur ausschließlichen Regelung einerseits der Münzangelegenheiten und andererseits der Geldverhältnisse im allgemeinen. Es kann zweifelhaft sein, ob beides in dieses oder in das folgende Kapitel gehöre, wo das Steuer- und Finanzwesen der Vereinigten Staaten besprochen werden soll. Da aber die praktische Wirkung aller einschlägigen Gesetzgebungsacte vornehmlich in dem Einflusse zu finden sein wird, welchen sie auf die

---

[5] Vgl. unten Kap. 22.

[6] „(The Congress shall have power) to coin money, regulate the value thereof and of foreign coin ...“

[7] Sect. X (1): „No State shall ... coin money; emitt bills of credit; make any thing but gold and silver coin a tender in payment of debts ....“ Vgl. das höchst verdienstvolle Werk von Karl Freiherr von Hock, „Die Finanzen und die Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika“ (Stuttgart 1867).

Entwickelung des öffentlichen Verkehres üben, mag an dieser Stelle das Nöthige gesagt werden.

Die Prägung des Metallgeldes[8] geht in bestimmten Anstalten (Münzen) vor sich, welche der staatlichen Oberaufsicht unterstehen und von Staatsbeamteten geleitet werden. Durch Gesetz ist das Gewicht, die Form und die Benennung der Münzen genau vorgeschrieben[9]; und jeder Besitzer rohen Metalles ist berechtigt, die Prägung desselben in jenen Anstalten unter Maßgabe der bezüglichen Vorschriften zu erlangen.[10] Alle diese Einrichtungen weichen nicht erheblich von den entsprechenden anderer Staaten ab und bedürfen daher hier keiner ausführlichern Darstellung.

Von größerer Bedeutung, namentlich auch für das Ausland, sind die Verhältnisse, welche sich in Amerika hinsichtlich des Papiergeldes herausgebildet haben.[11] In dieser Beziehung hat man zu unterscheiden zwischen dem dort zu Lande durchgeführten Banksysteme, soweit es die Ausgabe von Papiergeld berührt, und zwischen den Befugnissen, welche der Unionsregierung mit Bezug auf die Ausgabe eines solchen Geldes zustehen.

Was den ersten Punkt anbetrifft, so kann selbstverständlich eine genaue Geschichte des amerikanischen Banksystemes, so schätzbare Einzelheiten dieselbe auch enthalten müßte, nicht erwartet

---

[8] Die einschlägigen Bestimmungen finden sich zusammengestellt in „Revised Statutes", Tit. XXXVII: „Coinage, weights and measures", Sect. 3495—3570.

[9] Vgl. Sect. 3511—3515.

[10] Vgl. Sect. 3518—3524.

[11] Die Frage hinsichtlich des Papiergeldes ist eine der wichtigsten aus dem gesammten Gebiete des amerikanischen Staatsrechtes; seit langer Zeit erregt sie die Gemüther der Juristenwelt und der Laien, insbesondere des Kaufmannstandes, aber noch immer ist sie nicht zu endgültigem Abschlusse gelangt. Das ist nur erklärlich durch die eigenthümliche Stellung, welche dem Obergerichte mit Bezug auf alle ins Verfassungsrecht schlagenden Gegenstände zusteht; dasselbe hat den hauptsächlichsten Punkt der ganzen Materie, die Befugniß der Unionsregierung, Papiergeld auszugeben und zum Legaltender zu machen, noch nicht entschieden. Vgl. die folgenden Anmerkungen.

Von den vielen wissenschaftlichen Arbeiten, welche sich mit der Papiergeldfrage befassen, mag hier nur insbesondere erwähnt werden das Buch von Ferris, „The financial economy of the United States" (San-Francisco, A. Roman u. Comp., 1867), sowie die Abhandlung von Roelker, „Argument in favor of the constitutionality of legal tender." Vgl. insbesondere wegen der Banken Hock, a. a. O., S. 396 fg., 408 fg.

werden. Nur das, was zum Verständnisse der jetzigen Zustände unumgänglich nothwendig ist, mag hier Erwähnung finden. Die erste Bank[12] der Union erreichte im Jahre 1811, im Kriege gegen die Engländer, ihr Ende; an ihre Stelle trat dann 1816 eine andere, der ersten ähnliche, welche ebenfalls einer gewissen Beaufsichtigung von seiten des Staates unterworfen war, und bei der, laut gesetzlicher Vorschrift, wenigstens grundsätzlich die der Union gehörigen Gelder deponirt werden sollten. Neben dieser Bank, welche im Laufe der Zeiten Zweigniederlassungen in allen größern Plätzen der Union errichtet hatte, gab es dann noch sogenannte Staatsbanken, welche ebenfalls zur Ausgabe von Papiergeld berechtigt, durch die Einzelstaaten concessionirt und nach ziemlich laxen Grundsätzen organisirt waren. Die große Vereinigte-Staaten-Bank wurde schließlich in ihren bekannten Streitigkeiten mit dem Präsidenten Jackson gestürzt; und ebenso späterhin, im Laufe des Secessionskrieges, den Staatsbanken, welche in der That jeden Anspruch auf öffentliches Vertrauen verloren oder einen solchen kaum je besessen hatten, in ziemlich einfacher Weise der Garaus gemacht.[13] Das bisherige Banksystem, das dem Schwindel die reichlichste Nahrung geboten hatte, ersetzte man nunmehr durch ein anderes, das System der Nationalbanken[14], wie es noch heutzutage besteht und von allen Seiten, namentlich der Geschäftswelt, als eine der vorzüglichsten Einrichtungen in der Union angesehen zu werden pflegt. Die Nationalbanken, welche augenblicklich allein die Befugniß zur Ausgabe von Papiergeld besitzen, sind bloße Privatinstitute und haben, als solche, mit dem Staats- oder Nationalvermögen — wie man, mit Rücksicht auf den Namen, zu glauben geneigt sein könnte — nichts zu schaffen; wol aber müssen sie alle

[12] Dieselbe wurde im Jahre 1791 „gechartert", d. h. ihre Statuten wurden vom Congresse genehmigt.

[13] Es machte sich zur damaligen Zeit die Ansicht geltend, daß die Einzelstaaten überhaupt keine Bank concessioniren dürften; die bestehenden Staatsbanken wurden zwar nicht geradezu aufgehoben, aber sie wurden mit einer Steuer belegt, welche so hoch war, daß damit de facto die Aufhebung bewirkt wurde.

Ob die Staaten die gedachte Befugniß haben, oder nicht, wird an einer andern Stelle besprochen werden; vgl. unten Kap. 24 unter Nr. I.

[14] Wer sich über das in Amerika herrschende Banksystem unterrichten will, möge den sehr eingehenden Commentar Morse's zur Bankacte von 1864 nicht übersehen. Morse, „A treaty on the law relating bank and banking".

nach bestimmten gesetzlichen Vorschriften eingerichtet sein, welche in der Bankacte vom 3. Juni 1864 zusammengestellt worden und späterhin, namentlich 1872, in einigen Stücken geändert worden sind.[15] Aus dem Inhalte dieser Gesetze mag hier soviel hervorgehoben werden, daß die Gründer eines derartigen Unternehmens den im Verhältniß zum Einlagekapital zu berechnenden Betrag der von ihnen auszugebenden Noten durch Hinterlegung von Vereinigten-Staaten-Bonds in gleicher Höhe sicherstellen müssen[16], und daß der Druck dieser Noten nur in der Treasury zu Washington erfolgen darf[17]; das auf diese Weise geschaffene „National-currency-Geld" ist nun aber nicht legal tender, wenigstens nicht in vollem Umfange. Unter legal tender versteht man ein Zahlungsmittel, welches gesetzlich überhaupt, also auch in Anrechnung auf jede Privatverbindlichkeit, anzunehmen ist, während nach Maßgabe der Bankacte die Verpflichtung zur Annahme des Nationalcurrency nur besteht einerseits für jeden Privaten in An-

---

[15] Die Bankacte mit den Abänderungen findet sich in den „Revised Statutes", Tit. LXII: „National Banks", Sect. 5133—5243, Kap. II: „Obtaining and issuing circulating notes".

[16] Sect. 5159: „Every (banking) association shall transfer and deliver to the Treasurer of the United States registered bonds, bearing interest, to an amount not less than thirty thousand dollars and not less than one third of the capital stock paid in..."

Sect. 5171: „The association shall be entitled to receive from the Comptroller of the Currency circulating notes of different denominations, in blank, ... equal in amount to ninety per centum of the current market-value of the United-States-Bonds so transferred and delivered, but not exceeding ninety per centum of the amount of the bonds at the par value thereof...

„The amount of the circulating notes shall be in proportion to its paid-up capital; as follows and no more:

„First. To each association, whose capital does not exceed five hundred thousand dollars, ninety per centum of such capital.

„Second. To each association, whose capital exceeds five hundred thousand dollars, but does not exceed one million of dollars eighty per centum of such capital.

„Third. To each association, whose capital exceeds one million of dollars, but does not exceed three million of dollars, seventy five per centum of such capital.

„Fourth. To each association, whose capital exceeds three million of dollars, sixty per centum of such capital."

[17] Sect. 5172.

rechnung auf Forderungen, bei welchen die Vereinigten Staaten Schuldner sind, soweit es sich nicht um Abzahlung von Zinsen auf die eigentliche Staatsschuld handelt; und andererseits für die Vereinigten Staaten in Anrechnung auf Ansprüche, welche ihnen gegen einen Privaten zustehen, mit Ausnahme von Forderungen auf Einfuhrzölle.[18]

Was die verfassungsrechtliche Seite des Ganzen anlangt, so hat man hier und da die Bankacte nicht für zu Recht bestehend angesehen, weil man die Befugniß der Unionsregierung zur Constituirung wie von Corporationen überhaupt, so auch von Banken insbesondere glaubte bestreiten zu müssen; da diese Frage also allgemeinerer Natur ist, wird sie an anderer Stelle entschieden werden.[19] Der richtigen Ansicht nach steht der Unionsregierung offenbar die betreffende Befugniß zu, und so lassen sich denn weitere Bedenken an die rechtlichen Verhältnisse der Nationalbanken nicht knüpfen.

Anders liegt die Sache hinsichtlich der Noten, welche von den Vereinigten Staaten, als solchen, selbst ausgehen. Während, wie man gesehen hat, seit dem Beginne der Republik die Ausgabe von Papiergeld lediglich Sache des Privatgeschäftes war, wich man zur Zeit des Secessionskrieges von dieser Regel ab; als zur Führung desselben die im Staatsschatze vorhandenen Mittel nicht mehr ausreichten, beschloß der Congreß, sogenannte Greenbacks auszugeben, deren man übrigens mehrere Arten schuf. Auf den Unterschied der letztern einzugehen, ist hier überflüssig, da sie im wesentlichen die gleiche rechtliche Stellung haben; sie wurden nämlich übereinstimmend durch den Act vom 25. Februar 1862 zum legal tender erhoben, sodaß sie also auch zum Ausgleiche von Forderungen eines Privaten an einen andern angenommen werden müssen; dagegen sind auch sie nicht als Zahlungsmittel anerkannt, mit Bezug auf Einfuhrsteuern und die Zinsen der öffentlichen Schuld.[20]

---

[18] Sect. 5182: „The (notes) ... shall be received at par in all parts of the United States in payment of taxes, excises, public lands, and all other dues to the United States, except duties on imports; and also for all salaries and other debts and demands, owing by the United States, except interest on the public debt, and in redemption of national currency."

[19] Vgl. unten Kap. 24 unter Nr. I.

[20] Die einschlägigen Vorschriften finden sich jetzt zusammengestellt in

Dieſes Papiergeld hat dann, gleich dem Nationalcurrency, einen der Metall-(Gold-)Währung gegenüber beſtändig ſchwankenden Curs gehabt, bis endlich am 1. Januar 1879 die Wiederaufnahme der Baarzahlungen (resumption of specie payment) erfolgte; alſo von dieſem Tage ab die betreffenden Noten auf Verlangen ihres Inhabers von den Staatskaſſen, beziehungsweiſe den Banken, zum vollen Betrage ihres Nominalwerthes in Metallgeld umzuſetzen ſind.

Das iſt ganz kurz die Geſchichte des Vereinigten-Staaten-Papiergeldes, an welche ſich nun, wie an die Bankfrage, nur mit mehr Grund als an die letztere, verfaſſungsrechtliche Bedenken der mannichfachſten Art anſetzen. Von vielen Seiten her wird die Ausgabe jenes Geldes als conſtitutionswidrig angeſehen, weil Art. I, Sect. VIII (5) der Unionsregierung geradezu eine derartige Handlung verbiete. Sect. VIII (5) beſagt, um es zu wiederholen: „Der Congreß ſoll befugt ſein, Geld zu prägen, den Werth deſſelben und fremder Münze feſtzuſtellen.“ Wenn man ſich lediglich an dieſe Beſtimmung hält, ſo iſt ganz klar, daß man bei der ganzen ſehr präciſen Faſſung derſelben für die Union nicht wohl das fragliche Recht beanſpruchen dürfe; dem gegenüber wird nun freilich geltend gemacht, daß die ratio legis, welche dem mitgetheilten Satze zu Grunde liege, ohne weiteres dazu führe, auch die Anfertigung von Papiergeld für verfaſſungsmäßig anzuſehen; an einer andern Stelle dieſes Kapitels wurde in ähnlicher Weiſe dem Congreß die Möglichkeit zugeſprochen, auch die Leitung des Eiſenbahn- und Telegraphenweſens zu übernehmen, obgleich die Conſtitution nur die Poſten erwähne. Jene Einrichtungen beſtanden aber zur Zeit noch nicht, da die Conſtitution berathen wurde, während der Gebrauch des Papiergeldes älter iſt als die letztere; man hatte ſchon vor jener Zeit mit der

---

„Revised Statutes“, Tit. LXII: „Legal tender“, Sect. 3584—3590. Man verfertigte: United-States-Notes, Demand-Treasury-Notes und (zinſentragende) Treasury-Notes; die letztern ſind aber kaum mehr Papiergeld im eigentlichen Sinne dieſes Wortes, und daher auch geſetzlich als Legal-Tender nicht ſo allgemein anerkannt, wie die beiden erſten. Vgl. Sect. 3590.

Sect. 3588: „United-States-Notes shall be lawful money and a legal tender in payment of all debts, public and private, except for duties on imports and interest on the public debt.“

Sect. 3589: „Demand-Treasury-Notes authorized by the act of July 7, 1861 and the act of February 12, 1862 shall be lawful money and a legal tender in like manner as United-States-Notes.“

Betracht kam, dem Congresse jene Befugniß im allgemeinen abgesprochen, trotzdem aber in einem Falle die in Rede stehende Emission und den Legaltenderact für unanfechtbar erklärt, weil es sich dabei um eine „Ausübung der Kriegsgewalt" gehandelt habe, welche mit Rücksicht auf den damals vorliegenden Nothstand und die Erhaltung des Staates zu billigen sei.[26] Selbsterhaltung ist allerdings nach allem, was auch schon im Obigen sehr entschieden geltend gemacht wurde, die erste Pflicht eines Gemeinwesens, beziehungsweise seiner Regierung. Sobald eine Maßregel, wie etwa die Ausweisung der Chinesen, mit Rücksicht auf die Selbsterhaltung der Union, ja nur deren gedeihliche Entwickelung, nothwendig erscheint, ist sie auch gerechtfertigt, obgleich sie von den der Gesetzgebung im allgemeinen zu Grunde gelegten Principien abweicht, wenn anders die Constitution nichts enthält, woraus geradezu ein Verbot dagegen hergeleitet werden muß. Ist aber eine Maßregel geradezu constitutionswidrig, dann kann sie zwar auch noch, unter außergewöhnlichen Umständen, insbesondere z. B. während eines Bürgerkrieges, zulässig erscheinen, aber doch nur, wenn die Nothlage des Staates nachweisbar sich so gestaltet, daß sie schlechterdings durch kein anderes Mittel zu beseitigen war; mit andern Worten: es muß an solche Fälle der Maßstab der strengsten Prüfung gelegt und alles, was dieser nicht Stich hält, als ungültig bezeichnet werden. Daß nun zur Zeit des Secessionskrieges durchaus keine andere Möglichkeit als die Ausgabe von Papiergeld für die Rettung der Republik vorhanden war, dürfte kaum zu behaupten sein; und so möchte denn allerdings entweder der Unionsregierung die in Rede stehende Befugniß im allgemeinen zuzuerkennen und die thatsächlich erfolgte Emission für gültig zu erklären oder beides, in Uebereinstimmung miteinander, als verfassungswidrig zu bezeichnen sein. Selbstverständlich kann und darf die Union aber unter keiner Bedingung von der Haftung für die von ihr ausgegebenen Noten freigesprochen werden, und das aus Gründen mehr privatrechtlicher als öffentlich-rechtlicher Natur. Mag man auch annehmen, daß die Emission sich mit der Constitution nicht im Einklange befindet, so sind durch dieselbe doch bestimmte vermögensrechtliche Werthe geschaffen worden,

---

gefaßten Artikel über den hier besprochenen Gegenstand brachte der „New-York Herald" vom 10. März 1879.

[26] Vgl. Anmerkung 24.

welche unbestritten und notorisch im Interesse der Vereinigten Staaten, d. h. zu solchen Zwecken Verwendung fanden, denen zu entsprechen die Verfassung ausdrücklich für die Aufgabe der Unionsregierung erklärt. Nach den Grundsätzen, welche auch im englischen, beziehungsweise amerikanischen common law, wie im deutschen gemeinen Rechte über die Wiedererstattung des nützlich Verwendeten, beziehungsweise den Schadenersatz in Geltung sind, muß die Union für alle lucra, welche sie sich verschaffte, um ihre verfassungsmäßige Thätigkeit verfolgen zu können, denjenigen Entschädigung gewähren, auf deren Kosten sie sich jene verschaffte, d. h. im vorliegenden Falle: den Inhabern der Noten; einfacher ausgedrückt: Wenn auch die Notenemission als solche nicht zu Recht bestehen sollte, so ist sie doch als „Aufnahme einer Staatsschuld oder Zwangsanleihe" gültig, zu der, wie im folgenden Kapitel noch wird nachgewiesen werden, die Unionsregierung wohl befugt ist.

Sicherlich ist es auf das höchste wünschenswerth, daß die Frage, um welche es sich hier handelt, endlich einmal zum Abschlusse gebracht und als solche von dem Unionsobergerichte geradezu beantwortet werde. Was sich für die Bejahung, was sich für die Verneinung derselben anführen lasse, ist des Nähern entwickelt worden, sodaß hier nur noch übrigbleibt, die Folgen zu besprechen, welche sich in dem einen oder dem andern Falle ergeben.

Ist der Congreß nicht berechtigt, Papiergeld zu schaffen, dann sind die von ihm emittirten Noten zwar auch von den Staatskassen einzulösen, aber sie dürfen offenbar nicht in Umlauf belassen werden, da eben ein Papiergeld der Vereinigten Staaten nicht vorhanden sein soll und eine „Staatsschuld" in demselben Augenblicke zu bestehen aufhört, in welchem die Gläubiger des Staates durch Bezahlung der Noten befriedigt werden; mit andern Worten: eine Note, wenn sie einmal bei einer Staatskasse präsentirt und von dieser eingelöst worden ist, darf nicht mehr ausgegeben werden, und das Currencygeld der Union müßte mit der Zeit wieder ganz und gar verschwinden.

Ist aber der Congreß befugt, ein solches Geld zu schaffen, dann kann die Zahl der jetzt in Umlauf befindlichen Noten erhalten, oder auch, nach dem freien Ermessen des Congresses, sei es vermehrt, sei es vermindert, sei es ganz beseitigt werden; es handelt sich dann nur um die finanzpolitische Frage, welcher der

angedeuteten Möglichkeiten der Vorzug zu geben sei? Man wird behaupten müssen, daß in jedem Falle so viel Papiergeld zu schaffen sei, als für den Verkehr nothwendig ist, andererseits aber auch nicht mehr, als etwaigenfalls gegen Metallgeld eingelöst werden kann; denn in der That: der ganze Credit eines Staates und damit seine Daseinsberechtigung überhaupt ist in Zweifel gestellt, solange das in ihm umlaufende Papiergeld Cursschwankungen unterworfen ist, welche jede, auch die im übrigen sicherste geschäftliche Unternehmung zum Gegenstande einer gewagten Speculation machen müssen. Von diesem Gesichtspunkte her aufgefaßt, ist die Wiederaufnahme der Baarzahlungen vielleicht der bedeutendste und der Republik vortheilhafteste Act zu nennen, welchen die Hayes'sche Administration aufzuweisen hat.

Da nun aber in Amerika die Ausgabe von Papiergeld auch dann noch Sache zugleich des Privatbankgeschäftes ist und das daselbst herrschende Banksystem sich ausgesprochenermaßen vorzüglich bewährt, so sollte die Regierung, auch wenn sie ihrerseits concurrirend mit Privatbanken die entsprechende Befugniß besitzt, von derselben doch sicherlich nur insoweit Gebrauch machen, als jene Institute Noten nicht in derjenigen Zahl emittiren, welche dem öffentlichen Bedürfnisse entspricht. Wenn die Unionsregierung das Recht, Papiergeld auszugeben, mit dieser Beschränkung und in der Art anwendet, daß Deckung für die gesammten in Umlauf befindlichen Noten jederzeit geschafft werden kann und für den voraussichtlich eintretenden Bedarf nach Umsatz in Metallgeld thatsächlich beständig vorhanden ist, so kann jenes Recht nur segensreiche Wirkungen üben, welche weit von den schlimmen Folgen entfernt sind, wie sie einige Staatsmänner daraus für die Union herzuleiten versuchen.

V. Der Congreß wird durch Sect. VIII (5) befugt, die Gewichts- und Maßverhältnisse festzustellen.[27] Das letzte in dieser Hinsicht erlassene Gesetz wurde unterm 28. Juli 1866[28] passirt und durch dasselbe dahin verfügt, daß „die Gewichte und Maße des metrischen Systems" in Anwendung zu bringen seien.[29]

VI. Die Verfassung ertheilt im Anschlusse an die unter IV.

[27] „(The Congress shall have power) to ... fix the standard of weights and measures."

[28] Vgl. „Revised Statutes", Tit. XXXVII; s. Anmerkung 8.

[29] Vgl. Sect. 3569: „It shall be lawful throughout the United States of America to employ the weights and measures of the metric system."

vorgetragenen Vorschriften der Unionsregierung ein weiteres Recht, welches dieselbe allerdings besitzen muß, wenn anders in Wahrheit die Regelung der Geldverhältnisse mit Erfolg von ihr soll betrieben werden können; es bedarf keines besondern Nachdenkens, um zu erkennen, daß dieser Erfolg wesentlich von der Möglichkeit abhängt, jedweder Verbreitung gefälschten Geldes mit gehörigem Nachdrucke vorzubeugen; und so ist es denn einfach als eine logische Nothwendigkeit anzusehen, daß Abschnitt 6 dieser Section besagt: „(Der Congreß ist befugt) Strafgesetze zu erlassen mit Bezug auf die Fälschung von Werthzeichen und Currentgeld der Vereinigten Staaten.“[30] Es heißt im englischen Texte: „Counterfeiting the securities and current coin.“ Der Begriff security ist einigermaßen unbestimmt und darum durch ein Gesetz vom 30. Juni 1864 genauer umschrieben worden. Danach sind hierher zu rechnen: „Alle Bonds, Schuldverschreibungen, Noten der Nationalbanken, Coupons, Noten der Vereinigten Staaten, Treasurynoten, auf Bruchtheile eines Dollars lautende Noten, Depositen-Certificate, Wechsel, Checks oder Tratten auf Geld, gezogen von einem oder auf einen dazu ermächtigten Beamteten der Vereinigten Staaten (in seiner amtlichen Eigenschaft), Stempelmarken und andere Werthzeichen, welcher Art immer, soweit sie infolge eines vom Congresse erlassenen Actes in Anwendung kommen.“[31]

Zweifelhaft erscheint demgegenüber, ob der Congreß auch mit Bezug auf die Fälschung von Maßen und Gewichten Strafgesetze zu passiren befugt sei? Allein diese Frage möchte unbedingt zu bejahen sein; denn obgleich dieser Befugniß in der Constitution

---

[30] „(The Congress shall have power) to provide for the punishment of counterfeiting the securities and current coin of the United States.“ Die einschlägigen Gesetze liegen jetzt in den „Revised Statutes“, Tit. XXX: „Crimes“, vor; insbesondere Kap. V: „Crimes against the operations of the Government“, Sect. 5413—5480.

[31] Vgl. „Revised Statutes“, Sect. 5413: „The words «obligation or other security of the United States» shall be held to mean all bonds, certificates of indebtedness, national (bank) currency, coupons, United-State-Notes, Treasury notes, fractional notes, certificates of deposit, bills, checks, or drafts for money, drawn by or upon authorized officers of the United States, stamps and other representatives of value, of whatever denomination, which have been or may (be) issued under any act of Congress.“

nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht, ist sie doch aus Abschnitt 18 der Sect. VIII, verglichen mit dem oben mitgetheilten Abschnitt 5 derselben, ganz unbedingt herzuleiten. Abschnitt 18 handelt von dem schon öfter erwähnten Rechte des Congresses zur Ergänzungsgesetzgebung, d. h. zum Erlasse solcher Gesetze, welche für eine wirksame Durchführung der dem Congresse zufallenden Aufgaben nothwendig sind. Mit Rücksicht darauf würde man die Strafgewalt des Congresses bezüglich der Falschmünzerei selbst dann anzuerkennen haben, wenn Abschnitt 5 sie nicht besonders ausspräche; und darum darf man denn offenbar auch, wie gesagt, ohne weiteres eine entsprechende Befugniß des Congresses mit Bezug auf den hier in Rede stehenden Gegenstand anerkennen.

Achtzehntes Kapitel.

Steuer-, Finanz- und Staatsschuldenwesen.

Jeder Staat bedarf zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben entsprechender Geldmittel, welche wesentlich im Wege der Besteuerung aus dem Vermögen der einzelnen Bürger zu beschaffen sind. Der Staat, als juristische Person, kann des Weitern auch, gleich jedem andern Rechtssubjecte, sich durch Rechtsgeschäfte verschiedener Art, insbesondere durch Aufnahme von Darlehen, die zur Bestreitung seiner Ausgaben nothwendigen Geldsummen beschaffen, sodaß die Erfüllung der ihm hieraus entstehenden Verbindlichkeiten unter den mit seinen Contrahenten vereinbarten Bedingungen durch Aufwendungen aus dem Staatsvermögen zu bewirken sind. Alles, was mit diesen Verhältnissen begrifflich in Verbindung steht, betrifft das Finanzwesen des Staates im engern Sinne.

I. Was zunächst das Steuerwesen der Vereinigten Staaten angeht, so enthält die Constitution darüber folgende Bestimmungen: Art. I, Sect. VIII (1)[1]: „Der Congreß ist befugt, Steuern,

[1] „The Congress shall have power to lay and collect taxes, duties, imposts and excises to pay the debts and provide for the com-

Abgaben, Gebühren und Gefälle aufzuerlegen und zu erheben, um damit die (Staats-)Schulden zu bezahlen und die Landesvertheidigung wie allgemeine Wohlfahrt der Vereinigten Staaten zu versorgen; aber alle Steuern, Abgaben und Gebühren sollen durch das gesammte Gebiet der Vereinigten Staaten einheitliche sein." Art. I, Sect. I (3): „Directe Steuern sollen unter den verschiedenen Staaten im Verhältnisse ihrer Einwohnerzahl abgemessen werden"[2], eine Vorschrift, welche in Sect. IX (4) noch einmal wiederholt wird; ferner Sect. IX (5): „Keine Steuer oder Gebühr soll auf Artikel gelegt werden, welche von einem Staate ausgeführt werden"[3], und ebenda, Sect. X (2): „Kein Einzelstaat soll irgendwelche Abgaben oder Gebühren auf die Ein- und Ausfuhr (von Waaren) legen, ausgenommen soweit es für die Ausführung seiner Oberaufsichtsgesetze nothwendig sein mag; und der Reinertrag aller Abgaben und Gebühren, welche von einem Staate auf Ein- und Ausfuhr gelegt werden, soll dem Staatsschatze der Vereinigten Staaten zur Verfügung gestellt werden; und alle solche Gesetze sollen der Durchsicht und Controle des Congresses unterworfen sein; kein Staat soll ohne Bewilligung des Congresses irgendwelche Tonnengelder erheben."[4]

Ehe auf die Sache selbst eingegangen wird, ist zunächst der Wortlaut der erstgedachten Bestimmung einer kurzen Besprechung zu unterziehen. In vielen Ausgaben der Constitution findet sich dieselbe nämlich folgendermaßen abgedruckt: „The Congress shall have power, to lay and collect taxes, duties, imposts and

---

mon defence and welfare of the United States: but all duties, imposts and excises shall be uniform throughout the United States."

[2] „... Direct taxes shall be apportioned among the several States, which may be included within this Union according to their respective numbers." Sect. IX (4): „No capitation or other direct tax shall be laid, unless in proportion to the census or enumeration herein before directed to be taken."

[3] „No tax or duty shall be laid on articles exported from any State."

[4] „No State shall, without the consent of the Congress, lay any imposts or duties on imports or exports, except what may be absolutely necessary for executing its inspection laws; and the net produce of all duties and imposts laid by any State on imports or exports, shall be for the use of the Treasury of the United States; and all such laws shall be subject to the revision and control of the Congress; no State shall without the consent of Congress, lay any duty of tonnage."

excises; to pay the debts and provide for the common defence and general welfare of the United States; but all duties ... shall be uniform throughout the United States."

Es ist dabei das Semikolon hinter dem Worte excises zu bemerken, und fragt sich, ob nicht ein bloßes Komma, beziehungsweise ob überhaupt ein Interpunktionszeichen an diese Stelle gehöre? Steht das Semikolon zu Recht, dann würde durch dasselbe der Satz: „to pay the debts" u. s. f. zu einem selbständigen, sodaß durch die Bestimmung dem Congresse die Befugniß verliehen würde, einmal Steuern zu erheben, und sodann: Schulden zu bezahlen wie überhaupt für die allgemeine Wohlfahrt zu sorgen. Allein es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Interpunktion unrichtig ist; denn ganz abgesehen davon, daß angeblich in dem Originale der Constitution ein Komma statt des Semikolons steht[5], ist aus dem Wortlaute des ganzen Abschnittes selbst zu ersehen, daß der Satz: „to pay the debts ..." u. s. f. sich in grammatischer Abhängigkeit von dem vorhergehenden befinde. Was hieße es, wenn der Congreß insbesondere ermächtigt würde, die Schulden der Vereinigten Staaten zu bezahlen, da es sich doch ganz von selbst versteht, daß er dazu berechtigt, beziehungsweise verpflichtet ist? Wenn ihm zugestanden wäre: für das allgemeine Wohl der Vereinigten Staaten zu sorgen, könnte man daraufhin seine Competenz so weit fassen, daß für diejenige der Einzelstaaten kaum etwas mehr übrigbliebe. Außerdem aber wäre es ganz ungereimt, die Bestimmung: „but all duties ..." u. s. f. hinter einer Periode anzubringen, welche mit der Steuererhebung gar nicht mehr im Zusammenhang steht. Man hätte

[5] In dem Abdrucke der Constitution, wie er den „Revised Statutes" vorangesetzt ist, findet sich an der betreffenden Stelle ein Komma, ebenso in der Ausgabe von Hickey, welche für Fragen, gleich der vorliegenden, besonders darum maßgebend ist, weil sie, wie eine beigefügte amtliche Erklärung des Staatssecretärs ausdrücklich bescheinigt, nach Vergleichung mit den im Staatsdepartment vorhandenen Originalen als correct in Text, Schreibart und Interpunktion befunden worden ist. Ueber diese Frage handelt Story, a. a. O., I, 640 fg., und kommt ebenfalls auf die im Obigen vertretene Ansicht hinaus, welche denn auch in der That jetzt allgemein getheilt zu werden pflegt. Vgl. Elliot's „Debates", II, 327, 328. Vgl. die Botschaft des Präsidenten Monroe vom 4. Mai 1822 über einen Gesetzentwurf, betreffend die Unterhaltung der Cumberland-Road; wörtlich mitgetheilt bei Story, a. a. O., S. 695 fg.; vgl. übrigens auch von Holst, a. a. O., II, 343 fg.

in diesem Falle ganz sicherlich gesagt: „The Congress shall have power ... to lay and collect taxes; but all taxes ... shall be uniform", und nun wäre ein neuer Abschnitt begonnen worden: „to provide for the common defence ..."; es finden sich auch nirgends zwei so verschiedene Dinge, wie es das Steuererhebungsrecht und die Landesvertheidigung sind, in einen Abschnitt zusammengeworfen; und sicherlich würde die Bestimmung: „to provide for the common defence" doch wol mit den übrigen, den gleichen Punkt betreffenden Sätzen der Abschnitte 13—16 in Verbindung gebracht worden sein, während sich im Gegentheile zwischen diesen letztern und jener ersten über die mannichfachsten Dinge gehandelt findet.

Die Frage nach der Interpunktion, so unbedeutend sie an sich scheint, ist doch nicht ohne Wichtigkeit, da sie mit einer andern in Verbindung steht, deren verschiedene Beantwortung zu ganz verschiedenen, praktisch sehr bedeutsamen Folgen führt. Das Steuererhebungsrecht ist, seiner hauptsächlichsten Bedeutung nach, gewiß vorhanden, um die zur Verwaltung des Staates nothwendigen Mittel herbeizuschaffen; aber zweifellos kann es auch, besonders so weit es sich um indirecte Steuern handelt, zur Erreichung anderer Zwecke geübt werden; und namentlich in Amerika gelangt diese Doppelnatur sehr deutlich zum Vorschein. Der sogenannte „Tarifstreit" hat hier von jeher eine sehr wichtige Rolle gespielt; als bei der fortschreitenden Entwickelung des Volkes, namentlich in wirthschaftlicher Hinsicht, die Industrie in auffallender Weise zurückblieb und die Vereinigten Staaten der bedeutendste Markt für europäische Arbeitserzeugnisse wurden, ergriffen die amerikanischen Staatsmänner mit Rücksicht auf die Hülfsmittel, welche die Natur des Landes in so reichlichem Maße bietet, den übrigens naheliegenden Gedanken, jenen Mangel insbesondere durch Einführung eines umfassenden Schutzzollsystems zu beseitigen. Diese Schutzzollpolitik kam zunächst dem Norden zu statten, in welchem sich die Industrie fast ausschließlich festgesetzt hat, während die Südstaaten, gleich jeder vornehmlich ackerbautreibenden Bevölkerung, einem ziemlich unbedingten Freihandel das Wort redeten.[6] So

[6] Das war übrigens nicht immer so; einer der bedeutendsten Männer, welche der Süden hervorgebracht hat, Calhoun, vertheidigte seinerzeit das Schutzzollsystem sehr thatkräftig. Vgl. Calhoun's „Works", II, 163, 164; „Debates of Congress", V, 640. Heutzutage kann man beobachten, wie

wurde denn auch von dieser Seite her der Unionsregierung die Befugniß bestritten, bezüglich des Steuersystems sich von wirthschaftspolitischen Gesichtspunkten der angedeuteten Art leiten zu lassen; das Semikolon im ersten Abschnitte der Sect. VIII kann eine große Rolle spielen. Gehört es hinein, so läßt sich über die Berechtigung der soeben näher bezeichneten Ansicht zum mindesten streiten; ist es aber durch ein Komma zu ersetzen, so wird mit klaren Worten bestimmt, daß die Union Steuern auferlegen dürfe, nicht nur, um mit dem Ertrage derselben den Staatshaushalt zu bestreiten, sondern auch, um sie als ein Mittel für die Hebung, beziehungsweise Sicherung der wirthschaftlichen Wohlfahrt zu verwenden; daß sie also auch ein Schutzzollsystem einzuführen berechtigt ist, wenn anders sie dadurch der einheimischen Industrie eine mittelbare Unterstützung gewähren zu können glaubt. So ist denn, wie gesagt, namentlich seit dem Secessionskriege her, in den Vereinigten Staaten ein Schutzzollsystem durchgeführt, welches nicht selten von den Anhängern eines solchen als der schlagendste Beweis für die Richtigkeit ihrer entsprechenden Lehren angeführt zu werden pflegt. Die Frage nach Freihandel und Schutzzoll kann hier natürlich nicht erörtert werden; aber hervorzuheben ist doch, daß man sich in Amerika keineswegs darüber einig ist, ob jenes System, zum mindesten in der jetzt beliebten Ausdehnung, thatsächlich eine segensreiche Wirkung übe, und daß, selbst wenn darüber kein Zweifel herrschen würde, damit die unbedingte Richtigkeit des Principes noch lange nicht erwiesen wäre, da die Einzelheiten des concreten Falles ganz unzweifelhaft nicht zu unterschätzen sind, und etwas, das vielleicht für Amerika sehr vortheilhaft ist, es darum noch lange nicht etwa in Deutschland oder sonst irgendwo zu sein braucht.

Nachdem festgestellt worden ist, welche Gesichtspunkte für die Veranlagung der Steuern den Ausschlag zu geben haben, ist nunmehr der Unterschied in Betracht zu ziehen, welchen die Constitution in Sect. I (3) und IX (4) einerseits, Sect. VIII (1), IX (5) und X andererseits des ersten Artikels hervorhebt; dort spricht sie von „directen", hier von „indirecten" Steuern.[7] Es

---

auch außerhalb Amerikas die Landwirthschaft sich durch Einführung von Schutzzöllen Vortheile zu verschaffen glaubt.

[7] Es wird zwar nirgends das Wort „indirecte Steuern" geradezu ge-

ist im allgemeinen noch jetzt eine große Streitfrage unter den Nationalökonomen, welches der Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen sei; und darum kann es von vornherein als ein großer Fehler der Constitution bezeichnet werden, daß sie auch hier wieder gegen den Satz verstößt, nach welchem der Gesetzgeber sich vom Gebrauche aller technischen Ausdrücke und namentlich dann fern zu halten habe, wenn die Bedeutung derselben wissenschaftlich noch keineswegs feststeht; allerdings ist demgegenüber nicht schwer einzusehen, warum man gerade im vorliegenden Falle jene Lehre nicht beachtet hat. In einem zusammengesetzten Staate muß sich naturgemäß das Bestreben geltend machen, die demselben begrifflich zu Grunde liegende Einheit praktisch wie überhaupt so auch besonders durch eine möglichst gleichmäßige Besteuerung der Einzelnen zum Ausdrucke zu bringen. Wenn man nun bedenkt, daß nicht nur die Unionsregierung im Wege der Steuererhebung die für *ihre* Thätigkeit erforderlichen Mittel, sondern auch jeder Staat die für *seinen* Haushalt nothwendigen Beträge sich beschaffen muß, so wird man leicht einsehen, daß das Princip der Gleichmäßigkeit sich nur dann durchführen läßt, wenn man Centralgewalt und Particulargewalten je auf eine besondere Art von Steuern verweist. Diese Wahrheit hat schon den Verfassern der Constitution nicht entgehen können[8], und sie haben sich darum, gleichsam instinctiv, bewogen gefühlt, nach einer solchen Sonderung zu suchen; dabei boten sich denn die beiden Schlagwörter „directe und indirecte Steuern" wie von selbst dar; und ohne zu bedenken, daß das für diesen Unterschied maßgebende Moment sehr zweifelhafter Natur sei, hielt man trotzdem an demselben fest, weil — man kein anderes zu finden wußte.

Wie man nun die gedachten Arten auf jede der beiden Seiten zu vertheilen habe, konnte kaum bedenklich sein; mochte der Begriff der „indirecten" Steuern auch noch so sehr schwanken, soviel stand schon damals fest, daß zu demselben „Ein- und Ausfuhrzölle" zu rechnen seien; diese zu erheben, müßte aber sicher-

braucht, aber die Erwähnung der directen läßt doch keinen Zweifel, daß der angedeutete Gegensatz auch der Constitution geläufig war.

[8] Daß Leute, wie Hamilton, diesem so einfachen Gedankengange sich sollten verschlossen haben, ist schon an sich nicht anzunehmen; und im „Federalist", z. B. Nr. 32 und 36, gelangt, wenn auch nur mittelbar, die im Texte vertretene Anschauung zum Ausdrucke. Vgl. Elliot, „Debates", S. 307, 308, 315, 316, 321 fg.

lich für ein Recht der Union als solcher erklärt werden; das folgt nicht sowol aus dem Wesen der Sache an sich, als aus der sonstigen, dem Congresse zugesprochenen Competenz: die Auflage solcher Zölle ist unzweifelhaft eine wesentliche Ergänzung der Befugniß, den Handel zu reguliren; daher denn die unten noch näher zu besprechende Vorschrift, daß insofern das Steuererhebungsrecht der Union ein ausschließliches sein solle, und andererseits die Bestimmung der Sect. I, aus der, wenn man die Sache genauer betrachtet, der Wunsch herauszulesen ist, daß die Union directe Steuern gar nicht erheben möge.

Es heißt, daß „Kopf- und andere Steuern unter den Einzelstaaten nach Verhältniß ihrer Einwohnerzahl abgemessen werden sollen".[9] Zunächst kann mit Rücksicht auf diese Fassung zweifelhaft erscheinen, wer in dieser Hinsicht als „Besteuerter" anzusehen sei, ob die einzelnen „Bürger der Union" oder die „Staaten" als solche? Wollte man das letztere annehmen, so könnte man am Ende zu der Meinung gelangen, daß die betreffenden Steuern lediglich unter dem Namen von directen durch die Einzelstaaten aufzubringen und diese ihrerseits ermächtigt seien, die ganze Angelegenheit im Weitern als eine res interna zu betrachten, deren Regelung ihnen selbst zufalle; dieselben wären alsdann im Stande, diese Steuern in einer von ihnen beliebig zu bestimmenden Weise, also vielleicht sogar im Wege der indirecten Besteuerung zu er-

---

[9] Wunderbarerweise ist in der Ausgabe der „Revised Statutes" von 1878 der betreffende Satz des Art. I, Sect. IX (3), bezeichnet als: aufgehoben durch Art. XIV, Sect. II, der Amendements. Das letztere bezieht sich, seinem Wortlaute nach, nur auf die Berechnung der den Staaten im Congresse zu gewährenden Repräsentanz (vgl. oben Kap. 7), während es die Veranlagung der directen Steuern gar nicht erwähnt; insofern ist also Sect. I des ersten Artikels in Kraft geblieben, mit Ausnahme der durch Art. XIII der Amendements hinfällig gewordenen Bestimmung in Betreff des Verhältnisses, in welchem die Zahl der Sklaven auf diejenige der übrigen Staatseinwohner in Anrechnung zu bringen war; es lag auch gar kein Grund vor, diesen Modus der Steuerveranlagung in das Amendement XIV mit aufzunehmen, da die Vorschrift: „die Zahl der Repräsentanten soll nicht Einen für je 30,000 Seelen übersteigen", selbstverständlich auf die Festsetzung etwaiger Steuerquoten gar keinen Bezug hat, also diese Festsetzung schon nach der Constitution und Art. XIII der Amendements ganz ebenso erfolgen muß, wie jetzt nach Art. XIV die Zahl der Repräsentanten unter den einzelnen Staaten abzumessen ist.

heben, und das Ganze würde hiernach auf ein Experiment hinauslaufen, welches in andern zusammengesetzten Staaten angestellt worden ist, nämlich auf die Zahlung von sogenannten Matricularbeiträgen. Allein dieser Gedanke hat der Constitution ganz fern gelegen; sie hat streng die Auffassung festgehalten, daß die Centralregierung, als Träger der Staatsgewalt, den einzelnen Bürgern unmittelbar gegenübersteht und darum auch unmittelbar ihnen gegenüber das Recht der Besteuerung auszuüben hat. Jener Satz enthält daher lediglich die allerdings nicht sehr glücklich ausgedrückte Bestimmung darüber, wie die von der Unionsregierung etwa einzuziehenden Steuern unter den einzelnen Bürgern abzumessen seien.

Vergegenwärtigt man sich jetzt, daß eine directe Steuer nach dem mitgetheilten Gesichtspunkte auferlegt werde, so ist klar, daß damit die ungerechtesten Ergebnisse erzielt werden müssen.[10] Man hat nie gezweifelt, daß Grundsteuern[11] die Natur directer Steuern haben; danach würde dann jedem Staate mit einer Million Einwohner eine gleichhohe Quote einer „Grundsteuer" aufzuerlegen sein. Bei den sehr verschiedenartigen Bevölkerungsverhältnissen aber, welche in den einzelnen Theilen der Union herrschen, kann es sich nun wol ereignen, daß zwei Staaten je mit der gedachten Zahl Einwohner ganz verschiedenen Flächenraum übrigens gleicher Beschaffenheit haben, vielleicht der eine zweimal so viel als der andere, und das hieße dann nichts anderes, als daß der Einzelne in dem größern Staate durchschnittlich nur die Hälfte dessen zu zahlen habe, was jeder in den andern, kleinern, aufzubringen hat.

Dies Misverhältniß aber liegt so sehr auf der Hand, daß man kaum glauben kann, es sei den Verfassern der Constitution entgangen; rechnet man ihnen aber diese Einsicht zu, dann wird man eben, wie schon angedeutet wurde, anzunehmen haben, daß der Satz der Sect. I aufgestellt worden ist nicht sowol, um eine Erhebung directer Steuern nach Maßgabe derselben zu bewirken,

---

[10] Vgl. Story, a. a. O., S. 681 fg.

[11] Vgl. Hylton vs. United States, 3. Dall. R. 171. Mr. Chase: „I am inclined to think, that the direct taxes contemplated by the Constitution are only two: namely a capitation or poll-tax simply, without regard to property, profession or other circumstance, and a tax on land." Vgl. Pacific Insurance Company vs. Soule, 7. Wallace 444.

als gerade umgekehrt möglichst zu verhindern[12]; und das wäre nach allem, was oben über die gleichmäßige Steuerlast in zusammengesetzten Staaten vorgetragen wurde, ein durchaus richtiger gesetzgeberischer Gedanke. Es ist die Sache also so aufzufassen, als ob die Constitution zwar grundsätzlich der Unionsregierung das Recht, Steuern ganz im allgemeinen zu erheben, zuerkenne, stillschweigend aber voraussetze, daß sie sich auf die indirecten oder gar nur auf diejenigen beschränke, deren Erhebung ihr nach Sect. VIII und IX des Art. I ausschließlich und nicht concurrirend mit den Einzelstaaten zusteht. In der That hat sich denn auch die Union mit wenigen Ausnahmen auf die Erhebung von Ein- und Ausfuhrzöllen beschränkt; wo man davon abging, wie z. B. bei der Besteuerung der Staatsbanken, handelte es sich um ganz besondere Fälle, welchen eine allgemeine Bedeutung nicht zuzumessen ist. Solange die wirthschaftlichen Verhältnisse der Union derart bleiben, daß sie die Fortführung des bisherigen Steuersystems ermöglichen, werden Mängel kaum zu Tage treten; wenn aber die wirthschaftliche Lage sich ändern und damit jenes System untauglich werden sollte, möchte es nothwendig sein, entweder den Begriff der „indirecten Steuern" sehr weit und weiter zu fassen, als man das bisher irgendwo gethan hat[13], oder den Art. I,

---

[12] Die Frage liegt nahe, warum man alsdann directe Steuern zu erheben der Union nicht ganz verboten habe? Darauf ist mit Story zu antworten: Wenn das Steuererhebungsrecht der Centralgewalt auf Ein- und Ausfuhrzölle beschränkt wäre, so könnte dieselbe unter Umständen, in Ermangelung anderer Hülfsquellen, dazu kommen, jene Steuern im Uebermaß auszudehnen. A. a. O., S. 669, §. 938. Also: nur in Ausnahmefällen hat die Union von directen Steuern Gebrauch zu machen; ist die Veranlassung dazu beseitigt, dann hat wieder der Zustand einzutreten, welcher als der regelmäßige bezeichnet werden muß: die Erhebung nur indirecter Steuern, insbesondere von Ein- und Ausfuhrzöllen.

[13] Eine sehr große Meinungsverschiedenheit macht sich mit Bezug auf die „Einkommensteuer" bemerkbar; die Zweckmäßigkeit einer solchen Steuer ist jetzt fast allgemein anerkannt; und sicherlich würde sie auch in Amerika, wenn einmal das Schutzzollsystem verlassen werden sollte, als sehr geeignete Quelle der nöthigen Einnahmen für die Unionsregierung sich darbieten, darum versucht man denn auch, dieselbe als eine „indirecte" Steuer hinzustellen, sodaß bei Erhebung derselben die durch Art. I, Sect. IX (3) gebotenen Anlageverhältnisse nicht einzuhalten seien. Das Obergericht entschied in Pacific Insurance Company vs. Soule, 7. Wallace 444, daß eine Steuer auf das Einkommen einer Versicherungsgesellschaft keine directe Steuer

Sect. II, der Constitution zu — amendiren. Dieser letzte Fall aber liegt, wenigstens jetzt noch, offenbar in sehr weiter Ferne.

Was nun die Steuern insbesondere angeht, zu deren Erhebung die Vereinigten Staaten als solche principaliter und ausschließlich berechtigt werden, so steht nach dem gesammten Inhalte der einschlägigen Bestimmungen so viel fest, daß es sich dabei um Einfuhrzölle und Tonnengelder von Waaren oder Schiffen handelt, welche von einem außerhalb der Union belegenen Lande in das Gebiet derselben gelangen. Daß Einfuhrzölle oder Gebühren weder von Seiten der Unionsregierung noch der Particularstaaten erhoben werden dürfen von Waaren oder Schiffen, welche aus dem Gebiete eines Particularstaates in den eines andern übergehen, wird zwar ausdrücklich nirgends hervorgehoben, folgt aber unmittelbar aus dem, was im vorigen Kapitel über die Regelung des Handelsverkehrs vorgetragen worden ist. Bedenklicher liegt die Sache hinsichtlich der Ausfuhrzölle; daß auch solche von den Particularstaaten nicht erhoben werden dürfen, ist klar; es fragt sich nun, ob die Unionsregierung dazu befugt sei. Man könnte geneigt sein, das zu verneinen, da in Sect. IX, welcher dem Congresse formelle Vorschriften für die von ihm auszuübende Gesetzgebung ertheilt, gesagt wird: „Keine Steuer oder Gebühr soll auf Artikel gelegt werden, welche aus einem Staate ausgeführt werden", und doch auch jede Waare, welche aus dem Gebiete der Union ins Ausland geht, aus einem Staate ausgeführt werden muß. Allein jener Satz bezieht sich offenbar nur auf den Export aus einem Staate in einen andern; das ergibt sich aus den Worten: „from any State" ohne weiteres. Nach dem ganzen Sprachgebrauche der Constitution ist dabei zu ergänzen: „into

---

sei; ebenso in Veazie Bank vs. Fenno, 8. Wallace 533, daß eine Taxe von 10 Proc., wie sie von der Unionsregierung auf die Staatsbanken gelegt wurde, um diese damit stillschweigend aus dem Wege zu räumen (vgl. oben Kap. 17, Anmerkung 13), nicht die Natur der directen Steuern habe. Wieweit diese Entscheidungen unter Rücksicht auf die neuere Lehre der Nationalökonomie stichhaltig seien oder nicht, kann selbstverständlich hier nicht auseinandergesetzt werden. Um den Bedenken zu entgehen, welche sich aus Art. I, Sect. I (3), ergeben, wird auch von manchen Seiten behauptet, daß es außer „directen" und „indirecten" Steuern „gemischte" gäbe, bei deren Veranlagung es der Union freistehe, zu entscheiden, wie dieselbe zu erfolgen habe. Vgl. Story, a. a. O., S. 677 i. f. fg.; Hylton vs. United States, 3. Dall. 171, 174.

another"; die ungenaue Fassung ist nur dadurch herbeigeführt worden, daß sich an denselben die bereits oben näher besprochene Vorschrift anschließt, in welcher das gesammte Gebiet der Vereinigten Staaten in handelspolitischer Beziehung für ein Ganzes erklärt und der Ausdruck „Ein Staat" stets in scharf hervorgehobenem Gegensatze zu den „übrigen Staaten" gebraucht wird. Dieser Gegensatz ist sozusagen unwillkürlich auf den frühern Satz mit übertragen worden und das um so leichter erklärlich, als in diesem wesentlich der gleiche Gedanke wie in dem folgenden zum Ausdrucke gelangt; dann aber ergibt sich für die hier vertretene Auffassung noch ein anderes argumentum e contrario aus Sect. X, welche sogleich noch näher besprochen werden soll und aus der hervorgeht, daß Ein- und Ausfuhrzölle von der Constitution als ganz gleichstehend behandelt werden. Es wäre doch auch in der That ganz und gar unerfindlich, was man mit dem unbedingten Verbote von Ausfuhrzöllen etwa bezweckt haben könnte. Wenn auch die Verhältnisse selten derart sein werden, daß ein solcher Zoll gerechtfertigt erscheint, so ist diese Möglichkeit doch nicht schlechterdings ausgeschlossen und nicht anzunehmen, daß die Verfasser der Constitution, welche gerade alle den Handel betreffenden Verhältnisse einer genauen Prüfung unterziehen mußten, der Unionsregierung mit Bezug auf den hier in Rede stehenden Punkt ein für allemal die Hände gebunden haben sollten.

Die ausschließliche Berechtigung der Union nach der gedachten Richtung hin ist nun aber andererseits an einigen Stellen durchbrochen worden; diese von der Constitution zugelassenen Ausnahmen sind nicht besonders glücklich gewählt. Es heißt, daß ein Particularstaat befugt sei, Ein- und Ausfuhrzölle aufzuerlegen, soweit das die Ausführung seiner Oberaufsichtsgesetze nothwendig mache. Zunächst: wird hier nur an Waaren gedacht, welche aus einem außerhalb der Union belegenen Lande kommen, beziehungsweise in ein solches ausgeführt werden, oder auch schon an Waaren, welche aus einem Particularstaate in den andern übergehen? Für das erstere läßt sich der Sprachgebrauch der Constitution anführen, welche im allgemeinen, sobald sie von Zöllen der gedachten Art spricht, selbstverständlich dabei das Gebiet außerhalb „der Vereinigten Staaten" im Auge hat; der andern Auffassung muß man sich zuwenden, wenn man bedenkt, daß die in Rede stehende Vorschrift doch im Grunde genommen vom Standpunkte der Particularstaaten aus ertheilt wird. Die „Oberaufsichtsgesetze"

derselben würden an sich Bezug haben müssen auf alles, was den betreffenden Staat, im Gegensatze zu andern nicht seiner Jurisdiction unterworfenen Gemeinwesen, angeht; damit wäre denn allerdings durch die fragliche Bestimmung eine erhebliche Abweichung von dem Satze geschaffen worden, daß die Union in handelspolitischer Hinsicht ein untheilbares Ganze bilde. Es ist das eine Streitfrage, welche bisher wenig Beachtung gefunden hat und darum keineswegs als erledigt anzusehen ist, wenn man sich auch in praxi regelmäßig nach der erstern Seite hin entschieden hat.[14]

Aber auch außerdem ergibt sich noch ein Bedenken: der Ausdruck „Ausführung der Oberaufsichtsgesetze" ist sehr vage; wieweit die hier geschaffene Competenz der Staaten greife, ist offenbar allgemein gar nicht festzustellen, sondern nur in jedem einzelnen Falle anzugeben, in welchem von ihr Gebrauch gemacht wird; es ereignet sich darum auch gar nicht selten, daß das Unionsobergericht Steuern für verfassungswidrig erklärt, welche die Staaten unter dem Vorwande ausschreiben, daß sie im andern Falle nicht im Stande wären, ihre Oberaufsichtsgesetze mit Erfolg in Kraft treten zu lassen.[15] Daß dem Congresse im übrigen das Recht vorbehalten wird, solche Steuergesetze der Staaten zu genehmigen, beziehungsweise für ungültig zu erklären, ist nichts Besonderes, da hier lediglich eine Aeußerung der Prohibitivcompetenz vorliegt, hinsichtlich deren einmal die aus der Natur der Sache herzulei-

---

[14] Die angedeutete Frage ist, wie gesagt, als solche niemals entschieden worden; Story übergeht sie ganz, indem er es offenbar für selbstverständlich erachtet, daß ein Staat nur Waaren besteuern dürfe, welche von einem Lande außerhalb der Union kommen; auch das in der nächsten Anmerkung erwähnte Erkenntniß in Sachen Brown vs. the State of Maryland erwähnt nur die Besteuerung von „foreign articles", d. h. ebenfalls solchen, welche, vom Standpunkte der Union aus gesehen, als ausländische zu betrachten sind; hält man fest, daß es sich bei der Vorschrift um eine Ausnahmebestimmung handelt und solche im Zweifel stets die engere Auslegung erfahren müssen, so dürfte sich allerdings die Behauptung rechtfertigen, daß ein Staat unter keinen Umständen die Befugniß habe, Waaren oder Schiffe beim Uebergange in ihn aus einem andern Particularstaate zu besteuern.

[15] Vgl. State Tonnage Tax case, 12. Wallace 204; State Tax on railway gross receipts, 15. Wallace 284; eine sehr eingehende Besprechung findet sich in Brown vs. the State of Maryland, 12. Wheaton 419.

tenden Schlußfolgerungen richtig gezogen worden sind.[16] Von größerer praktischer Bedeutung könnte an sich die Vorschrift werden, daß alle aus solchen Zöllen den Staaten zufließenden Beträge, soweit sie für den gedachten Zweck nicht verbraucht werden, dem Schatze der Union auszuliefern sind; allein man kann sicher sein, daß der letztern daraus de facto nie oder doch höchst selten Vortheile erwachsen werden, da man zweifellos die „Aufsichtsgesetze" immer oder doch meist so einrichten wird, daß ihre Ausführung alle aus jenen Steuern gewonnenen Summen in Anspruch nimmt.

Im Anschlusse an das Vorgetragene ist nun hier noch die Frage zu erörtern, wie sich, abgesehen von den soeben berührten Punkten, im allgemeinen das Steuererhebungsrecht der Union zu dem der Einzelstaaten verhalte? Die Union, hat man gesehen, ist in der Auflage von Steuern unbeschränkt, und der richtigen Ansicht nach auch jeder Einzelstaat, mit Ausnahme eben der Fälle, in welchen es sich um Ein- und Ausfuhrzölle handelt; denn das Recht, Steuern zu erheben, muß jeder „Regierung" zustehen, soll sie anders die ihr sonst zufallenden Aufgaben erfüllen können. Wenn man jedoch näher in Erwägung zieht, daß in einem zusammengesetzten Staate eine Theilung der Souveränetät zwischen der Centralregierung und je einer von mehrern Particulargewalten stattgefunden hat, so ist unschwer einzusehen, daß das Steuererhebungsrecht auf jeder Seite durch gewisse Rücksichten auf die von der andern her ausgehenden Acte beschränkt werden muß, selbst wenn das verfassungsmäßig nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Natur der menschlichen Verhältnisse ist derart, daß alle Institute, welche der Gesetzgeber durch seine Thätigkeit ins Leben ruft, thatsächlich wieder zu Schanden werden, wenn eine Ueberbürdung derselben mit materiellen Lasten, also auch mit Steuern, eintritt. Es ist ein großes Verdienst der amerikanischen Jurisprudenz, diesen wesentlich praktischen, aber darum nicht minder richtigen Standpunkt erfaßt zu haben: Wendet man denselben auf die vorliegende Frage an, so ergibt sich, daß sowol von der Union wie den einzelnen Staaten keine Steuern ausgeschrieben werden dürfen, welche einen mittelbaren Eingriff in die Souveränetätsbefugnisse des andern Theiles enthalten würden. In den Entscheidungen, welche das Obergericht gefällt hat, ist dieser Satz

[16] Vgl. unten Kap. 25, am Ende.

zwar besonders mit Bezug auf die Einzelstaaten betont worden; er muß aber nichtsdestoweniger in der angegebenen Art verallgemeinert werden. Die Richtigkeit des Gesagten kann leicht aus einigen Beispielen entnommen werden: Im Jahre 1818 passirte die Legislative von Maryland ein Gesetz, welches alle in diesem Staate vorhandenen Zweigniederlassungen der damals bestehenden, durch einen Freibrief des Congresses geschaffenen Vereinigten-Staaten-Bank mit einer Steuer belastete; diese Steuer wurde als verfassungswidrig von der Bank verweigert, und das Obergericht entschied den daraus entstehenden Rechtsstreit zu Gunsten derselben. In dem Urtheile[17] heißt es: „Die Befugniß des Congresses, eine Bank zu schaffen ..., ist als unzweifelhaft anzusehen; daß die Befugniß der Staaten, eine solche Bank zu besteuern, mit dem Erfolge geübt werden könne, die letztere geradezu zu zerstören, ist eine Behauptung, welche zu sehr auf der Hand liegt, um geleugnet werden zu können." Wer möchte dieser Ausführung nicht zustimmen? Das Gegenstück zu diesem Processe bildet ein anderer, welcher ebenfalls, und zwar zu jener Zeit zur Entscheidung kam, da der Congreß seinerseits die Staatsbanken „zu Tode besteuerte". Diese Steuern wurden für gültig angesehen[18]; und in der That, man mag der Unionsregierung allein die Befugniß zusprechen, Banken zu concessioniren, oder sich nur an die ihr zufallende Aufgabe halten, alle den Handel betreffenden Verhältnisse einer Ordnung zu unterwerfen — immer folgt, daß sie befugt sei, Institute, von wem sie auch geschaffen worden sind, zu besteuern, wenn anders dieselben eben den Handelsverkehr in nennenswerther Weise zu beeinflussen vermögen.

Man nehme nun einen umgekehrten Fall: Den Staaten steht im allgemeinen die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Unterrichtsanstalten zu; wenn die Union nun etwa auf dieselben oder einzelne darunter eine solche Steuer legen wollte, daß sie damit völlig müßten zu Grunde gerichtet werden — das Obergericht hätte die Verpflichtung, diese Steuer, wiewol sie von der Union ausgeht, für verfassungswidrig zu erklären. In zusammengesetzten Staaten kann also, um das zu wiederholen, zwar grund-

[17] Vgl. M'Culloch vs. State of Maryland, 4. Wheaton R. 316. 1. Kent's Comm. lect. 19, p. 398, 401.

[18] Vgl. Veazie Bank vs. Fenno, 8. Wallace 533.

fätzlich der Centralgewalt einerseits und den Particulargewalten andererseits das Recht der Steuererhebung ganz uneingeschränkt zugestanden werden; aber der Natur der Sache nach ist dieses Recht doch immer nur so zu üben, daß jede ungerechtfertigte Beeinträchtigung der im übrigen von der Verfassung beliebten Competenzvertheilung vermieden werde.

II. Die Befugniß, finanzielle Transactionen zur Bestreitung des Staatshaushaltes vorzunehmen, wird der Unionsregierung Art. I, Sect. VIII (2) ertheilt, wo es heißt: „(Der Congreß ist befugt), Geld auf den Credit der Vereinigten Staaten zu leihen.“[19] Dieser Satz hat dann noch eine weitere Ausführung im Art. XIV, Sect. IV, der Amendements erhalten, welcher besagt: „Die Gültigkeit der öffentlichen Schuld der Vereinigten Staaten, welche auf Grund eines Gesetzes contrahirt worden ist, einschließlich der Schulden, welche zur Bezahlung von Pensionen und Landentschädigungen für Dienste bei der Unterdrückung von Aufständen oder Empörungen contrahirt worden sind, soll nicht in Frage gestellt werden. Aber weder die Vereinigten Staaten, noch ein Particularstaat sollen auf ihre Rechnung nehmen oder bezahlen irgendeine Schuld oder Verbindlichkeit, welche contrahirt worden ist zur Unterstützung von Aufständen oder Empörungen gegen die Vereinigten Staaten, oder irgendeine Entschädigung für den Verlust oder die Freilassung irgendeines Sklaven, sondern alle solche Schulden, Verbindlichkeiten und Entschädigungsansprüche sollen für ungesetzlich und nichtig angesehen werden.“[20] Diese Bestimmung bezieht sich zwar zunächst nur auf die Regelung der während des Secessionskrieges von der Regierung der Vereinigten Staaten einerseits und den revoltirenden Theilen andererseits eingegangenen Verbindlichkeiten, hat jedoch, bei ihrer ganz allgemeinen Fassung, selbstverständlich auch eine ganz allgemeine Bedeutung.

---

[19] „(The Congress shall have power) to borrow money on the credit of the United States.“

[20] „The validity of the public debt of the United States, authorized by law, including debts incurred for payment of pensions and bounties for services in suppressing insurrection or rebellion, shall not be questioned. But neither the United States nor any State shall assume or pay any debt or obligation incurred in aid of insurrection or rebellion against the United States, or any claim for the loss or emancipation of any slave: but all such debts, obligations and claims shall be held illegal and void.“

Die Anweisung, daß öffentliche, gesetzlich anerkannte Schulden der Vereinigten Staaten nicht in Frage gestellt werden sollen, wird übrigens nicht immer streng befolgt. Dieselbe müßte an sich Anwendung finden auch auf sogenannte Appropriations-Bills: der Fiscus der Vereinigten Staaten ist nämlich nach den Grundsätzen des amerikanischen Rechtes nicht verklagbar, und die etwaigen Ansprüche von Privatpersonen gegen denselben können nur auf Grund eines vom Congresse zu passirenden Zueignungsgesetzes befriedigt werden, dessen Inhalt den Treasurer anweist, eine bestimmt festgestellte Summe an den fordernden Theil auszuzahlen. Ein derartiges Gesetz ist eben ein Gesetz, und die Rechtsbeständigkeit einer durch dasselbe festgestellten Schuld sollte daher mit Rücksicht auf das XIV. Amendement sowol wie nach dem begrifflichen Wesen der Sache im allgemeinen nicht mehr in Frage gestellt werden. Trotzdem ereignet es sich gar nicht selten, daß das Staatsschatzamt oder sonst ein an der Auszahlung betheiligter Beamteter Bedenken gegen die Appropriations-Bill erhebt, und die Sache dann nochmals in rein processualem Wege vor dem Court of claims geprüft werden muß, welcher dieselbe möglicherweise abweist; es gibt sogar Fälle, in welchen die Sache von dem Betreffenden aufs neue im Petitions- oder Beschwerdewege vor den Congreß gebracht wurde und dieser seinerseits einen Repeal des von ihm früher passirten Gesetzes erließ. Diese Zustände sind außerordentlich mangelhaft und um sie zu rechtfertigen, nimmt man zu Doctrinen seine Zuflucht, welche geradezu Staunen erregen müssen. Das amerikanische Staatsrecht bedarf in dieser Beziehung noch bedeutender Klärung. Die Einzelheiten können hier nicht näher besprochen werden, da sich darüber ganze Werke würden schreiben lassen.

Im übrigen berührt Art. XIV Punkte, welche im öffentlichen Rechte nicht nur der Union, sondern auch aller andern Staaten zu den zweifelhaftesten gehören und ihrer Natur nach gehören müssen. Es läßt sich im Falle einer Revolution sehr oft schwer feststellen, in welchen Personen oder Factoren die gesetzmäßige und in welchen die Revolutionsregierung — wenn anders man diesen Ausdruck gebrauchen darf — zur Erscheinung gelange. Und noch schwerer kann mitunter entschieden werden, wo und wann Verbindlichkeiten zur Unterstützung einer Empörung gegen die gesetzmäßige Regierung, oder wo und wann sie zur Erfüllung solcher Zwecke eingegangen worden sind, welchen zu genügen für

die Aufgabe des Staates, als eines begrifflich einheitlichen Organismus, angesehen werden muß in der Art, daß alle zu diesem Behufe von wem immer contrahirten Schulden als Staatsschulden werden zu gelten haben. Die Rechtsprechung des Unionsobergerichtes mit Bezug auf einschlägige Sachen legt von jener Schwierigkeit genügend Zeugniß ab; und in der That: die Rechtswissenschaft bewegt sich hier auf der äußersten Grenze ihres Gebietes; in allem, was darüber hinausgeht, genügen die Formeln nicht mehr, welche das juristische Denken zu schaffen vermag, sondern herrscht die Macht der Thatsachen, welche zwar als solche niemals Recht hervorbringen können, aber doch die letzte und entscheidende Antwort darauf ertheilen, ob bestehende Verhältnisse in Wahrheit von der Rechtsidee getragen werden oder nicht.

Einen Punkt hat der Art. XIV jedoch nicht erwähnt, obgleich derselbe sehr nahe gelegen war; nirgends wird bestimmt, inwiefern die Union haftbar sein solle für Nachtheile, welche Privatpersonen bei Gelegenheit eines Krieges, eines Aufstandes oder sonstiger Störung der öffentlichen Ordnung zugefügt werden. In den meisten Staaten Europas sind darüber Gesetze ergangen, welche eine Entschädigungspflicht der Regierung oder bestimmter Communalbezirke zu begründen pflegen — in Amerika ist der Einzelne in solchen Fällen wieder auf das Gutdünken des Congresses und die zweifelhafte Aussicht eines von diesem zu erlassenden Appropriationsgesetzes angewiesen. Daneben aber ist ein anderer Weg gegeben, auf welchem nicht selten der gleiche Erfolg mit größerer Sicherheit erzielt werden kann, insofern nämlich eine fast über alle Maßen ausgedehnte persönliche Haftpflicht der Beamteten besteht. Dieselben haben aufzukommen für allen Schaden, welchen sie in ihrer Amtsthätigkeit jemandem dadurch zufügen, daß sie die ihnen gesetzlich ertheilten Befugnisse überschreiten. Dieser Satz wird nun allgemein dahin verstanden, daß auch der Untergebene in den meisten Fällen die Rechtmäßigkeit der ihm von seinem Vorgesetzten ertheilten Anweisungen zu prüfen hat; und bei dieser Lage der Sache werden dann häufig die unglaublichsten Civilprocesse gegen Beamtete nicht ohne Erfolg geführt. Allein man hat im Auslande kaum das Recht, dieserhalb einen Stein auf die amerikanischen Zustände zu werfen, da die bezüglichen Verhältnisse trotz ihrer Wichtigkeit bisher fast allenthalben ebenso ungeregelt geblieben sind wie in den Vereinigten Staaten.

Schließlich ist hier hervorzuheben, daß auch der Art. XIV

einen Fall der Prohibitivcompetenz insofern enthält, als er den einzelnen Staaten verbietet, die in ihm näher beschriebenen Verbindlichkeiten als öffentliche Schulden anzuerkennen. Es ist freilich nicht oft zu befürchten, daß die Staaten gegen dieses Verbot verstoßen werden, und wo die Bestimmung in dieser Hinsicht bisher vor dem Obergerichte zur Sprache gekommen ist, hat es sich wiederholt um Fälle gehandelt, in welchen den einzelnen Staaten vorgeworfen wurde, einen allzu weitgehenden Gebrauch von dem fraglichen Grundsatze gemacht zu haben, sodaß dieselben hin und wieder genöthigt wurden, als Staatsschulden gewisse Verbindlichkeiten anzuerkennen, welchen sie auf Grund des Art. XIV diese Eigenschaft glaubten absprechen zu dürfen. Im allgemeinen aber muß man doch zugeben, daß durch den Art. XIV die Bevölkerung derjenigen Staaten, welche sich im Anfange der sechziger Jahre von der Union trennen wollten, außerordentlich hart betroffen wurde, weil eben das von der Conföderationsregierung in ziemlich hohen Summen ausgegebene Papiergeld all seinen Werth verlor, und wenn sich darüber, namentlich im Süden, ein gewaltiger Unwille geltend machte, so wird man das um so weniger tadeln dürfen, als eigentlich nach dem ganzen Charakter eines zusammengesetzten Staates der Unionsregierung gar kein Recht zusteht, zu bestimmen, welche Verbindlichkeiten von den Einzelstaaten als solchen anzuerkennen seien oder nicht.

III. Was die Budgetverhältnisse im engern Sinne dieses Wortes anlangt, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß alle der Union zufließenden Gelder, mögen sie nun aus Steuererträgen, sonstigen Gebühren oder finanziellen Transactionen herrühren, von der Executive, beziehungsweise dem dazu insbesondere berufenen Beamteten, d. i. dem Secretary of the Treasury oder dem Treasurer, in Empfang und Verwahrung zu nehmen sind; alle für die Verwaltung des Staates zu verwendenden Ausgaben werden dann vom Congresse im Wege der schon mehrfach erwähnten „Appropriations-Bills" festgesetzt, welche die Treasury anweisen, an einen genau bestimmten Beamteten, beziehungsweise eine genau bestimmte Behörde oder auch an eine Privatperson einen Betrag von genau bestimmter Höhe auszuzahlen, und welche, wie an anderer Stelle schon erwähnt worden ist, zuerst im Repräsentantenhause eingebracht werden müssen.[21] Art. I, Sect. IX (7), be-

[21] Vgl. oben Kap. 10, bei Anmerkung 4.

sagt: „Kein Geld soll aus der Treasury entnommen werden, ohne auf Grund einer durch Gesetz festgestellten Zueignung"; und weiter heißt es dort: „Eine auf übliche Weise angefertigte Uebersicht und Rechenschaft über alle öffentlichen Einnahmen und Ausgaben soll von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden."[22] Daraufhin erscheinen dann die vom Staatsschatzamte ausgehenden Berichte über den jeweiligen Stand des Unionsvermögens, wie sie von der großartigsten finanziellen Leistungsfähigkeit Zeugniß ablegen, welche je ein Volk zu entwickeln im Stande war, und welche mehr als alles andere die gewaltige Bedeutung der Vereinigten Staaten erkennen läßt.

Die Regel ist nun in Amerika, wie überall sonstwo, daß alle für den regelmäßigen Staatshaushalt zu verwendenden Ausgaben nur für eine gewisse Zeitdauer festgestellt werden; so heißt es unter anderm Art. I, Sect. VIII (12), insbesondere noch, „daß keine Zueignung für den Zweck, Truppen zu unterhalten oder auszuheben, sich auf einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren erstrecken solle".[23]

Bei dieser Lage der Sache bleibt für die Union wie für alle constitutionellen Staaten ein Bedenken bestehen, auf welches die neuere Staatswissenschaft bisher nur allzu wenig hingewiesen hat. Es ist nämlich der Fall denkbar, daß selbst für die nothwendigsten Verrichtungen der Staatsverwaltung kein Budget vorhanden ist, wenn nämlich die verschiedenen an der Legislative betheiligten Factoren sich über die entsprechenden Summen nicht zu einigen vermögen. Damit wird aber der ganze Staatsorganismus überhaupt in Frage gestellt, und mit demselben Nachdrucke, mit welchem die neuere Lehre vom Constitutionalismus erklärt, daß der Legislative in Budgetangelegenheiten durchaus freie Hand zu lassen sei — mit demselben Nachdrucke muß die Richtigkeit dieses Satzes, wenigstens in gewisser Beziehung, bezweifelt werden. In constitutionellen Staaten oder, richtiger gesagt, in allen Staaten mit

---

[22] „No money shall be drawn from the treasury but in consequence of appropriations made by law; and a regular statement and account of the receipts and expenditures of all public money shall be published from time to time."

[23] „(The Congress shall have power ... to raise and support armies, but) no appropriation of money to that use shall be for a longer term than two years."

zusammengesetzter Regierung haben alle Gesetze, welche öffentliche Zustände regeln, so lange in Kraft zu bleiben, entweder bis, nach der übereinstimmenden Ansicht der bei der Gesetzgebung mitwirkenden Factoren, die Versorgung jener Zustände von Staats wegen überflüssig wird oder bis an Stelle der vorhandenen — andere Gesetze erlassen werden. Diese Wahrheit ist so einleuchtend, daß man sich ihrer Erkenntniß nirgends hat entziehen können, und sie gelangt dementsprechend bei jeder Frage des Staatsrechtes zur Geltung mit Ausnahme eben der in Theorie wie Praxis herrschenden Grundsätze über das Budget. Der Executive die Mittel versagen, durch deren Aufwendung allein sie in der Lage ist, die Gesetze zur Geltung zu bringen, heißt aber nichts anderes, als die Gesetze selbst aufheben, deren Fortbestand andererseits vielleicht entschieden gewünscht wird. Die einfache, hieraus herzuleitende Folge ist dann die, daß das einmal festgestellte Budget so lange in Geltung bleiben muß, bis sich die gesetzgebenden Factoren über eine bestimmte Verminderung oder Erhöhung desselben zu einigen im Stande sind.

Dieser Grundsatz kann nun freilich vielleicht für die constitutionellen Monarchien Europas gewisse, hier nicht näher zu besprechende Einschränkungen darum erfahren, weil in denselben Executive und Legislative theilweise zusammenfallen, sodaß bei voller Geltung des soeben entwickelten Princips eine Verminderung des Budgets, wenn überhaupt, doch sehr selten möchte herbeizuführen sein. Für Amerika aber, wo eine so vollständige Trennung der Legislative und Executive durchgeführt ist, dürfte eine Veranlassung zu derartiger Einschränkung schlechterdings nicht zu finden sein. Diese Gedanken können hier jedoch nicht näher ausgeführt werden, da sie lediglich zu Vorschlägen de lege ferenda leiten müßten, deren Verwirklichung, wenigstens bei den heutzutage allgemein herrschenden Ansichten, zweifellos in sehr weiter Ferne liegt.

Neunzehntes Kapitel.

Der Schutz des geistigen Eigenthums.

Es zeugt von dem weiten Blicke der leitenden Geister, welche die Constitution von 1787 ausarbeiten halfen, daß sie schon damals an eine Regelung derjenigen Verhältnisse dachten, welche man heutzutage als Schutz des geistigen Eigenthums zu bezeichnen pflegt, und die in der Gesetzgebung der meisten europäischen Staaten erst lange, lange Zeit nachher einer eingehenden Beachtung gewürdigt worden sind.

Art. I, Sect. VIII (8) besagt: „(Der Congreß soll befugt sein) den Fortschritt der Wissenschaft und nützlichen Künste dadurch zu befördern, daß er für bestimmte Zeit Autoren und Erfindern das ausschließliche Recht auf ihre bezüglichen Schriften oder Erfindungen sichert.“[1]

Es ist hier keineswegs der Ort, das begriffliche Wesen des Autorrechtes vom juristischen Standpunkte aus eingehender zu erörtern, nur darauf muß hingewiesen werden, daß der wiedergegebene Satz der Constitution sich offenbar nicht nur auf schriftstellerische Werke und praktisch verwendbare Erfindungen beschränken, sondern ganz im allgemeinen auf die Ergebnisse jedweder spontanen geistigen und dem Gemeinwohle nützlichen Thätigkeit beziehen will. Diese Auffassung ist denn auch in der Gesetzgebung, welche sich an jene Vorschrift angeschlossen hat, insbesondere in dem letzten betreffenden Gesetze vom 3. Juli 1870[2], in sehr entsprechender Weise zum Ausdrucke gelangt. Dasselbe regelt ein-

[1] „(The Congress shall have power) to promote the progress of science and useful arts, by securing, for limited limes, to authors and inventors the exclusive right to their respective writings and discoveries.“

[2] Vgl. „Revised Statutes“, Tit. LX: „Patents and copyrights“; Chapt. III: „Copyrights“, insbesondere Sect. 4952: „Any citizen of the United States or resident therein who shall be the author, inventor, designer, or proprietor of any book, map, chart, dramatic or musical composition, engraving, cut, print, or photograph or negative thereof, or of a painting, drawing, chromo, statue, statuary, and of models or designs intended to be perfected as works of the fine arts, and the executors, administrators, or assigns of any such person shall, upon

gehend das Patentwesen, den Markenschutz sowie das Verbot des Nachdruckes; durch das letztere wird geschützt: jeder einheimische Verfasser, Erfinder, Verfertiger oder Eigenthümer eines Buches, Planes, einer (Land-)Karte, dramatischen oder musikalischen Composition, eines „Stiches", „Schnittes", „Druckes" oder einer Photographie, beziehungsweise deren Negative, oder eines Gemäldes, Abzuges, Lichtbildes, einer Statue oder eines Bildhauerwerkes, Modelles oder Entwurfes für Werke der schönen Künste, und zwar so, daß er allein das Recht hat: des Druckes, Wiederabdruckes, der Publication, der Vervollständigung, des Abzuges, der Ausführung, Vollendung und des Verkaufes; mit Bezug auf dramatische Compositionen: der öffentlichen Dar- und Vorstellung oder der Erlaubniß, sie durch andere dar- oder vorstellen zu lassen; und daß endlich jeder Schriftsteller befugt ist, sich das Recht auf Dramatisirung, beziehungsweise Uebersetzung seines Werkes vorzubehalten."

Dieses Recht wird für die Dauer von 28 Jahren verliehen, nach deren Ablauf der Berechtigte und beziehungsweise dessen Erben die Verlängerung um nochmals 14 Jahre nachsuchen können.[3]

Die Werke, welche durch das Verbot des Nachdruckes geschützt werden sollen, sind beim Vorsteher der Congreßbibliothek in Washington anzumelden, welcher dieselben registrirt.[4] Das Pa-

---

complying with the provisions of this chapter, have the sole liberty of printing, reprinting, publishing, completing, copying, executing, finishing and vending the same; and in the case of dramatic composition of publicly performing or representing it, or causing it to be performed or represented by others. And authors may reserve the right to dramatize or to translate their own works."

[3] Sect. 4953: „Copyrights shall be granted for the term of twenty-eight years from the time of recording the title thereof in the manner herein after directed."

Sect. 4954: „The author, inventor, or designer, if he be still living and a citizen of the United States or resident therein, or his widow or children, if he be dead, shall have the same exclusive right continued for the further term of fourteen years, upon recording the title of the work or description of the article so secured a second time, and complying with all other regulations in regard to original copyrights, within six months before the expiration of the first term. And such person shall, within two months from the date of said renewal, cause a copy of the record thereof to be published in one or more newspapers, printed in the United States, for the space of four weeks."

[4] „Revised Statutes", Sect. 4955 fg.

tentamt[5] der Vereinigten Staaten ist mit dem Secretariate des Innern verbunden und sehr zweckentsprechend eingerichtet; eben diesem Amte liegt denn auch des Weitern die Wahrung des Markenschutzes ob.[6]

Ebenso vorsorglich aber, als man die einheimischen Schriftsteller, Künstler und Erfinder zu schützen bemüht ist, ebenso rücksichtslos verfährt man dem Auslande gegenüber. Es wäre längst Sache der Vereinigten Staaten gewesen, den vielen von anderer Seite her an sie ergangenen Aufforderungen Folge zu leisten und mit den fremden Culturvölkern Verträge abzuschließen, welche den Angehörigen der letztern, wenn nicht die gleichen, doch ähnliche Vergünstigungen gewähren. Von ganz besonderer Bedeutung würde ein solches Abkommen selbstverständlich für England sein, dessen literarische Erzeugnisse auf dem amerikanischen Büchermarkte in großer Anzahl verhandelt werden. Allein man hält sich auf der Westseite des Atlantischen Oceans für „zu gewitzt", um auf derartige Mahnungen irgendwelchen Werth zu legen; man bedenkt nicht, daß eine solche Eigennützigkeit einer „großen und mächtigen Nation" entschieden unwürdig ist, und daß ein Volk, wenn es sich ihrer schuldig macht, dadurch in der Achtung des Auslandes mehr verliert, als ihm schließlich die Bereicherung auf Kosten desselben an Vortheilen einbringt; und man bedenkt ferner nicht, daß infolge einer solchen „Gewitztheit" sich mancher begabte Denker von dem Studium der transatlantischen Verhältnisse zum Schaden der Republik abhalten läßt, welcher mehr als jedem andern Gemeinwesen die vorurtheilsfreie Kritik des Ausländers noththut, weil sich nirgends einmal feststehende Ansichten, so verkehrt sie auch immer sein mögen, gleich unwandelbar von dem einen auf den andern übertragen und von Geschlecht zu Geschlecht forterben wie gerade in Amerika.[7]

---

[5] Vgl. „Revised Statutes", Tit. LX, Chapt. I: „Patents"; und G. Königs, „Das Patentsystem der Vereinigten Staaten von Amerika" (Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1876).

[6] Vgl. „Revised Statutes", Tit. LX, Chapt. II: „Trade-marks". Das Gesetz über den Markenschutz ist in allerneuester Zeit (wol erst in den letzten zwei Dritteln des Jahres 1879) durch eine Entscheidung des Obergerichtes, welche dem Verfasser jedoch nicht zu Gebote gestanden hat, für verfassungswidrig erklärt worden. Vgl. Newyork Weekly Herald vom 29. November 1879, S. 378, Spalte 3 unter: Patent office and trade-marks.

[7] Uebrigens darf nicht unbemerkt bleiben, daß die im Texte ausge-

Zwanzigstes Kapitel.

Regelung der auswärtigen Angelegenheiten.

Die Constitution enthält keinen einzigen Satz, in welchem der Unionsregierung geradezu aufgegeben würde, die Vereinigten Staaten in völkerrechtlicher Beziehung zu vertreten. Die Geschichte zeigt jedoch, wie das Bewußtsein der einzelnen Staaten von dem eigenen Unvermögen, ihre Selbständigkeit auswärtigen Mächten und namentlich dem Mutterlande gegenüber zu wahren, den ersten Anstoß zum Anschlusse derselben aneinander gegeben hat, und wie schließlich der Befreiungskrieg gegen England die zwingende Nothwendigkeit gewesen ist, welcher die heutige Republik ihr Dasein verdankt. Und in der That läßt sich denn auch aus mehrern Verfassungsbestimmungen, miteinander zusammengehalten, die diesbezügliche Competenz der Union leicht entnehmen.

Art. I, Sect. VIII (10 und 11), besagt: „(Der Congreß soll befugt sein) Verstöße gegen das Völkerrecht begrifflich zu bestimmen und zu bestrafen, Krieg zu erklären, Kaperbriefe auszugeben und alle Vorschriften hinsichtlich des Prisenrechtes zu Lande und zu Wasser zu erlassen."[1]

Nach Art. II, Sect. II (2), steht sodann, wie man sich erinnern wird, dem Präsidenten mit und unter Beirath und Zustimmung des Senates, unter den oben näher besprochenen Voraussetzungen das Recht zu, alle Verträge abzuschließen[2]; und ferner hat der

---

sprochene Ansicht in allerneuester Zeit auch in den Vereinigten Staaten sich geltend zu machen beginnt. Die bedeutendsten Schriftsteller, gelesensten Zeitungen und angesehensten Buchhändlerfirmen haben unlängst den Gedanken angeregt, auch den Werken ausländischer Literatur einen angemessenen Schutz zutheil werden zu lassen; man kann nur wünschen, daß es nicht bei den schönen Worten bleibt, sondern möglichst bald zu entschlossenem Handeln kommt.

[1] „(The Congress shall have power) to define and punish offences against the law of nations, to declare war, grant letters of marque and reprisal and make rules concerning captures on land and water."

[2] Vgl. oben Kap. 9, bei Anmerkung 8.

Präsident nach Sect. III. dieses Artikels das Recht, „Gesandte und andere Vertreter auswärtiger Staaten zu empfangen".[3] Hierher zu rechnen dürfte auch noch Art. IV, Sect. IV sein, wonach die Vereinigten Staaten jeden der Particularstaaten gegen Invasion zu schützen haben.[4]

Die entsprechenden Negativen hinsichtlich der Staaten finden sich Art. I, Sect. X (1 und 2), zusammengestellt und lauten: „Kein Staat soll sich in irgendeinen Vertrag, ein Bündniß oder eine Verbindung einlassen; Kaperbriefe ausgeben, in irgendein Abkommen oder eine Vereinbarung mit einem andern Staate oder einer fremden Macht sich einlassen oder in Krieg verwickeln."[5]

Das ist alles, aber auch offenbar genug, um erkennen zu lassen, daß die Vereinigten Staaten als ein für sich geschlossenes politisches Ganzes in den völkerrechtlichen Verkehr eintreten sollen, dessen Vermittelung der Unionsregierung obzuliegen habe.

Was das Einzelne betrifft, so dürfte darüber Folgendes zu bemerken sein.

I. Der Abschluß von Staatsverträgen[6] wird sich meist so gestalten, daß zunächst der Präsident, beziehungsweise gewisse

---

[3] „He (the President) shall receive embassadors and other public ministers."

[4] „The United States ... shall protect each of them (of the States) against invasion."

[5] „No State shall enter into any treaty, alliance or confederation; grant letters of marque and reprisal ... (2) No State shall, without the consent of the Congress, keep troops or ships of war in time of peace, enter into any agreement or compact with an other State or with a foreign power, or engage in war."

[6] Unter „Verträgen" werden „Verträge zwischen zwei oder mehrern souveränen Staaten" verstanden; „an agreement, leage or contract between two or more nations or sovereigns ..." (Webster, „Dic. sub verb. Treaty"; Paschal, a. a. O., S. 175.) Es fallen darunter also nicht Verträge zwischen einem Staate einerseits und Privatpersonen andererseits; obgleich das Wort „treaty" an sich nicht hindern würde, auch Abmachungen der letztgedachten Art damit zu bezeichnen, kann dasselbe mit Bezug auf die Constitution doch nicht so gefaßt werden; das geht aus der später auch im Texte näher besprochenen Bestimmung derselben hervor, daß kein Einzelstaat solle „Verträge" abschließen dürfen. Ein solches Verbot hinsichtlich anderer als „völkerrechtlicher" Verträge im eigentlichen Sinne wäre selbstverständlich ganz und gar verfehlt und nicht durchführbar. Dagegen macht es natürlich gar keinen Unterschied, was den Inhalt solcher völkerrechtlichen Verträge bildet. Vgl. Story, a. a. O., §. 1508.

von ihm — sei es mit oder ohne Zustimmung des Senates — zu diesem Behufe auserwählte Personen mit den Vertretern einer auswärtigen contrahirenden Macht ein Pactum oder eine Punktation bestimmten Inhaltes vereinbaren. Das Ergebniß dieser Verhandlungen wird zu einem völkerrechtlich bindenden Vertrage für die Vereinigten Staaten erst dann, wenn es dem in beschlußfähiger Zahl versammelten Senate vorgelegt und von einer Zwei-Drittel-Majorität desselben gutgeheißen worden ist; mehr aber ist schlechterdings für die unbedingte Rechtsgültigkeit nicht erforderlich. Trotz dieser einfachen Folgerung, welche sich unmittelbar aus der Natur der Sache und dem Wortlaute der Constitution ergibt, sind, dank der Unklarheit der Doctrin in dieser Hinsicht im allgemeinen, doch wiederholt Streitfragen aufgetaucht. Dieselben wurden hervorgerufen besonders dadurch, daß die Constitution, wie schon an anderer Stelle ausführlicher besprochen worden ist, das Recht des Vertragsabschlusses unter den Befugnissen der Executive anführt. Man kann mit Hinsicht darauf sich allerdings veranlaßt finden, die Sache so aufzufassen, als ob der Präsident und Senat eben lediglich qua Executive handelten in der Art, daß die Legislative wie allen von jener ausgehenden Acten, auch einem Vertrage der fraglichen Art ihre Billigung versagen dürfe. Daraus würde sich dann schließlich der Grundsatz herleiten lassen, daß ein Staatsvertrag — wenn auch zur Gültigkeit desselben nicht die ausdrückliche Zustimmung des Repräsentantenhauses erfordert würde — doch wenigstens ungültig wäre, sobald das letztere geradezu erklärt, mit dem Inhalte der getroffenen Vereinbarungen nicht einverstanden zu sein.[7] Das aber wäre in Wahrheit nichts als ein Trugschluß: Der Präsident und Senat sind — sofern ihnen das Recht zusteht, Verträge zu schließen — im eigentlichen Sinne des Wortes Träger der souveränen Regierungsgewalt, und die von ihnen in dieser Hinsicht ausgehenden Acte darum der Zustimmung von irgendeiner andern Seite her schlechthin überhoben; freilich kann von dem Repräsentantenhause mittelbar ein gewisser Einfluß in dem Falle geübt werden, daß die Stipulationen eines Vertrages zu Folgen führen, denen schließlich nur unter Beistimmung jener Körperschaft zu entsprechen ist; wie das insbesondere z. B. da zutreffen wird, wo zur Ausführung eines Vertrages die Aufwendung staatlicher Geldmittel nothwendig ist.

[7] Vgl. Story, a. a. O., §. 1838 fg.; Mohl, a. a. O., S. 260 fg.

Eine ausdrückliche Bestimmung, welche das Repräsentantenhaus verhinderte, auf solch mittelbare Weise die Erfüllung eines Vertrages zu vereiteln, gibt es in der Constitution freilich nicht. Theoretisch gedacht, wäre aber ein derartiges Vorgehen entschieden gesetzwidrig, denn durch den Congreß, bei Ausübung der ihm zustehenden Befugnisse, gelangt ganz dieselbe Staatsgewalt zum Ausdrucke, welche bezüglich des Vertragsrechtes durch den Präsidenten und Senat dargestellt wird; und es muß daher für durchaus unzulässig angesehen werden, daß die, wenn auch nur ideell einheitliche Staatsgewalt sich in den von ihr ausgehenden Acten mit sich selbst in Widerspruch setze.[8] Aus ganz denselben Gründen ergibt sich andererseits, daß Präsident und Senat keinen Vertrag schließen dürfen, welcher bestehenden Gesetzen etwa geradezu widersprechen würde.[9]

Was die Aenderung, beziehungsweise Aufhebung bestehender Verträge anlangt, so ist klar, daß diese dem Abschlusse ganz gleich stehen, also nur durch den Präsidenten, mit und unter Zustimmung einer Zwei-Drittel-Majorität im Senate,

---

[8] Vgl. Story, a. a. O., Bd. II, §. 1841, S. 583 fg. Die Frage ist im Congreß bei Gelegenheit des Vertrages mit England in den Jahren 1794 und 1815 zur Sprache gekommen und hat denn hierbei auch wirklich die im Texte als einzig zulässig bezeichnete Erledigung gefunden (vgl. die Anm. bei Story, S. 584). Allerdings hielt namentlich im ersten Falle das Haus der Repräsentanten principiell an dem Satze fest, daß es, wenn ein Vertrag zu seiner Ausführung eines oder mehrerer Gesetze bedürfe, das Recht habe, über die Thunlichkeit oder Unthunlichkeit solcher Gesetze zu berathen und zu beschließen (Mohl, a. a. O., S. 261 fg.).

[9] Es wird zwar vielfach der Satz aufgestellt: „A treaty may supersede a prior act of Congress" (vgl. Story, S. 581, Anmerkung 1), aber derselbe ist doch mit höchster Vorsicht aufzunehmen. Daß durch einen spätern Vertrag Bestimmungen eines frühern Gesetzes hinfällig werden können, versteht sich ja ganz von selbst; bedenklich ist nur, ob dies ohne weiteres durch bloßen Beschluß des Präsidenten und Senates geschehen dürfe, oder ob nicht in diesem Falle die Zustimmung des Repräsentantenhauses hinzutreten müsse? Dies letztere ist als unerläßliches Erforderniß anzusehen, denn ein bestehendes Gesetz kann durch gar nichts anderes aufgehoben werden, als durch die Uebereinkunft aller derjenigen Factoren, welche es geschaffen haben. Wol aber kann man hier den Ausweg wählen, daß man nicht eine ausdrückliche zustimmende Erklärung des Repräsentantenhauses erfordert, sondern diese auch stillschweigend für ertheilt ansieht, wenn nicht geradezu dem Abschlusse des Vertrages widersprochen wird.

bewirkt werden können; daß sie aber unterbleiben müssen, solange nur der Präsident oder eine Majorität des Senates in der gedachten Höhe sich dafür entscheidet. Allein es ist in dieser Beziehung noch eine dritte Möglichkeit denkbar, welche mehr Schwierigkeiten bietet. Man setze den Fall, daß mit einer solchen Majorität beide Häuser des Congresses wenn nicht geradezu sich gegen einen bestehenden Vertrag erklären — wozu sie in dieser Form entschieden nicht berechtigt sind — dennoch Gesetze passiren, welche dem Inhalte eines solchen Vertrages widersprechen, der Präsident aber zu dessen Kündigung nicht bereit ist. Die Verfassungsgeschichte der Vereinigten Staaten lieferte gerade in letzter Zeit ein schlagendes Beispiel hierfür. Als nämlich bei Verhandlung der schon anderweitig besprochenen Chinesenfrage der Congreß die Antichinesenbill passirte, wurde darauf hingewiesen, daß diese gegen die Verträge der Union mit China aus den Jahren 1859 und 1869 verstoße, und die Legislative darum gar nicht befugt sei, sich mit der Angelegenheit zu befassen. Der Präsident belegte die Bill mit seinem Veto, und diese fiel, da sie die hiernach erforderliche Zwei-Drittel-Majorität in beiden Häusern nicht erlangte. Wenn sie aber diese Majorität erhalten hätte, wäre dann der Präsident noch im Stande gewesen, das ganze Gesetz für nichtig zu erklären, da es sich hierbei um die Aufhebung von Verträgen handle, dieselbe aber ohne seinen Willen nicht vor sich gehen dürfe und er seine Zustimmung versage? Wollte man diese Auffassung gelten lassen, so könnte es sich ereignen, daß der Legislative jede Befugniß genommen würde; und insbesondere wäre sie außer Stande, eine Kriegserklärung zu erlassen, da durch eine solche doch alle mit dem betreffenden Staate bestehenden Verträge suspendirt werden. Und sicherlich hat es nicht in der Absicht der Constitution gelegen, dem Präsidenten, in welchem Falle auch immer, gegen eine „derartig intensive Aeußerung des Volkswillens" einen erfolgreichen Widerstand zu gestatten.

Man wird daher als Grundsatz aufstellen müssen, daß, wie einerseits das Repräsentantenhaus für verpflichtet angesehen werden muß, alle Maßregeln zu bewilligen, welche zur Erfüllung verfassungsmäßig abgeschlossener Staatsverträge unerläßlich sind, so der Präsident der Aenderung, beziehungsweise Aufhebung derartiger Verträge zustimmen müsse, wenn anders dieselben einer Zwei-Drittel-Majorität in beiden Häusern des Congresses misliebig

werden.[10] Das sind freilich nur Gedanken der Wissenschaft, welche in der Constitution keinerlei Anhalt finden, und gegen die zu verstoßen darum auch nicht als verfassungswidrig bezeichnet werden kann; in jedem Falle aber müssen alle diese Ausführungen beweisen, wie wenig zweckmäßig es sei, die Befugniß zum Abschlusse von Staatsverträgen der Legislative zu benehmen und solchen Factoren anzuvertrauen, welche sich möglicherweise im Widerspruche mit jener befinden.

Eine weitere Frage auf welche zu verweisen sein dürfte, ist die: Inwieweit der Präsident unter der nöthigen Zustimmung des Senates befugt sei, *das Recht des Vertragsabschlusses auf Andere zu übertragen*? Es bezieht sich diese Frage nicht auf den Entwurf von Punktationen, welche einem Staatsvertrage regelmäßig vorherzugehen pflegen, sondern auf die Bevollmächtigung bestimmter Personen, den Vertrag endgültig mit Vertretern einer auswärtigen Macht zu vereinbaren, sodaß eine Ratificirung derselben nicht mehr zu erfolgen habe. Ein derartiges Verfahren muß für durchaus unstatthaft erklärt werden. Es finden hier wiederum die Grundsätze über staatsrechtliche Delegation Anwendung, wonach die Ausübung eines Souveränetätsrechtes als ein jus personalissimum zu gelten hat, und aus denen im Laufe dieser Arbeit schon mehrfach die Folge hergeleitet worden ist, daß der Inhaber eines solchen Rechtes, soweit er dasselbe nicht persönlich übt, doch beständig in der Lage bleiben muß, den materiellen Inhalt der von seinem Vertreter als solchen ausgehenden Thätigkeit zu beeinflussen und dieser beziehungsweise seine Anerkennung zu versagen. Es ist also auch für die Gültigkeit eines Staatsvertrages erforderlich, daß der *materielle* Inhalt desselben, sei es in einzelnen Punkten, sei es im großen und ganzen, von dem Präsidenten und einer Zwei-Drittel-Majorität des Senates genehmigt werde.

Das Recht, Verträge mit auswärtigen Mächten zu schließen,

---

[10] Der in der vorigen Anmerkung mitgetheilte Satz ist auch umgekehrt ausgesprochen worden: „An act of Congress may supersede a prior treaty" (vgl. Story, a. a. O.); *dieser* Satz darf unbedenklich als richtig hingenommen werden und widerspricht nicht der im Texte aufgestellten Ansicht, denn naturgemäß kann ein Gesetz, welches gegen den Inhalt bestehender Verträge verstößt und dem Präsidenten misliebig ist, nur dann zu Stande kommen, wenn es mit einer Zwei-Drittel-Majorität in beiden Häusern angenommen wird.

ist begrifflich ein unmittelbarer Ausfluß der staatlichen Souveränetät mit Hinsicht auf den internationalen Verkehr. Da nun die Particularstaaten innerhalb der ihnen verfassungsmäßig zugewiesenen Competenz zweifelsohne souverän sind, müßte ihnen an sich ein gleiches Recht bezüglich aller Gegenstände zustehen, welche in das Gebiet jener Competenz fallen. Andererseits ist jedoch der Umfang dieser letztern so abgegrenzt, daß damit von selbst und schlechterdings jedwede Veranlassung zu einem Pactiren mit fremden Mächten ausgeschlossen wird. Die Versorgung der Staatszwecke, soweit sich bei derselben eine derartige Veranlassung bieten kann, steht der Unionsregierung als solcher zu, und diese besitzt daher das fragliche Recht ausschließlich nicht darum, weil sie allein souverän ist, sondern weil sie allein in die Lage kommen kann, es zu üben.

Was den „Abschluß von Staatsverträgen unter den einzelnen Particularstaaten" anlangt, so ist ein solcher aus ganz denselben Gründen unausführbar. Man muß, wie schon öfter erwähnt worden ist, zugeben, daß dieselben rücksichtlich ihrer Sonderbefugnisse, wenn nicht in einem geradezu völkerrechtlichen, doch ähnlichen Verhältnisse einander gegenüberstehen; aber trotzdem müssen sie für schlechthin unfähig angesehen werden, irgendein Abkommen völkerrechtlicher Natur untereinander einzugehen, weil ihre Souveränetät sich auf keinen Gegenstand erstreckt, welcher als Substrat irgendeines derartigen Abkommens gedacht werden könnte. Alle jene Vorschriften, welche die Constitution in dieser Beziehung aufstellt, und merkwürdigerweise sogar an verschiedenen Stellen in beinahe den gleichen Worten wiederholt, sprechen daher lediglich die begriffliche Folge aus, welche sich aus der von ihr beliebten Vertheilung der Souveränetät unter die Unionsregierung einerseits und die Particularstaaten andererseits ergibt; und ebenso gut hätte auch noch der Satz Erwähnung finden können, daß ein Vertrag zwischen der Union und einem Particularstaate nicht zulässig sei. Wol aber ergibt sich für die Unionsregierung aus dem allen ein weiterer Fall der Prohibitivcompetenz insofern, als sie eine Reaction hat eintreten zu lassen, wenn etwa die Einzelstaaten einmal sich einfallen lassen würden, irgendeinen völkerrechtlichen Vertrag einzugehen, was immer zunächst der Inhalt desselben auch sein möchte.

II. Die Vermittelung des internationalen Verkehrs bedingt ferner für denjenigen, welchem sie obliegt, das Recht, Gesandte

fremder Mächte zu empfangen, beziehungsweise solche bei auswärtigen Staaten zu beglaubigen. Die einschlägigen Verhältnisse bieten in einem Einzelstaate kaum nennenswerthe Schwierigkeiten dar; in zusammengesetzten Staaten freilich können auch hier der Bedenken genug entstehen. Soviel ist für Amerika zunächst zweifellos festgestellt, daß der Präsident befugt ist, als Vertreter der Unionsregierung fremde Gesandte zu empfangen; andererseits ist durch den Congreß im Wege der Gesetzgebung festzustellen, bei welchen Mächten eine Vertretung der Vereinigten Staaten stattzufinden habe, beziehungsweise wie diese Vertretung zu organisiren sei? Das Recht, die Persönlichkeiten der Vertreter zu ernennen, unterscheidet sich in nichts von dem Beamteten-Ernennungsrechte im allgemeinen, und ist daher durch den Präsidenten, mit und unter Beirath und Zustimmung des Senates, auszuüben. Fraglich erscheint nur, ob ein Particularstaat als solcher für ermächtigt gelten dürfe, mit dem Auslande in diplomatischen Verkehr zu treten? Ein ausdrückliches Verbot enthält die Constitution in dieser Beziehung nicht; allein ganz abgesehen davon, daß ein Gesandtenaustausch jedes vernünftigen Zweckes entbehren müßte, da ja, wie gezeigt wurde, den Particularstaaten jede Gelegenheit zu völkerrechtlich bindenden Abmachungen mit fremden Mächten genommen ist, muß derselbe auch aus politischen Gründen für schlechterdings unstatthaft erklärt werden. Und in der That: so vielfach die Staatenrechtlerei in der Union sich zu völlig widersinnigen Forderungen verstiegen hat, sie ist nie so weit gekommen, jene Befugniß für die Einzelstaaten in Anspruch zu nehmen oder gar praktischen Gebrauch davon zu machen. Wie könnte auch dem Auslande die Vorstellung erhalten bleiben, daß ihm der zusammengesetzte Staat als ein politisches Ganze gegenüberstehe, wenn die Theile eine besondere Vertretung hätten, deren Bestrebungen vielleicht mit denen der Centralregierung geradezu in Widerspruch stehen? Ein solches Unterfangen hat sich das Particularinteresse erst in viel später entstandenen Staatswesen gleichen Charakters herausgenommen, und auch die neuere Wissenschaft erst erwarb sich das traurige Verdienst, die Rechtfertigung eines derartigen politisch krankhaften Zustandes versucht zu haben.

III. Das Gegenstück zum Rechte des Vertragsabschlusses bildet das Recht der Kriegserklärung. Dies letztere aber ist nach der Constitution denjenigen Factoren vorbehalten worden, welche

im allgemeinen Träger der Regierungsgewalt sind. Das fragliche Recht stellt sich allerdings als ein unmittelbarer und unter Umständen als der wichtigste, oder doch praktisch bedeutsamste Ausfluß dieser Gewalt dar. Dem gegenüber müssen alle Sophistereien zu Schanden werden, welche in Monarchien, um der leichtgläubigen Masse einen stets wirksamen Köder hinzuwerfen, das Recht der Kriegserklärung als eine Befugniß der Executive bezeichnen, bei der aus diesem Grunde die Mitwirkung der Parlamente schlechthin überflüssig wäre. Das freilich ist eine andere Frage, ob dieses Souveränetätsrecht nicht zweckentsprechender von einer einzelnen Person geübt werde, sodaß es in Staaten mit zusammengesetzter Regierung der schwerfälligen Berathung aller an der „Legislative" betheiligten Factoren zu entziehen und dem raschern Entschlusse eines Individuums vorzubehalten sei? Die Beantwortung dieser Frage wird verschieden lauten müssen, je nach den Eigenheiten des concreten Falles, für welchen sie zu ertheilen ist. In allen denjenigen Staaten, deren geographische Lage dieselben kriegerischen Angriffen von seiten fremder Mächte besonders ausgesetzt erscheinen läßt, wird es kaum angänglich sein, eine endgültige Kriegserklärung etwa von langwierigen parlamentarischen Verhandlungen abhängig zu machen; in Staaten aber, welche unmittelbare und plötzliche Angriffe benachbarter Feinde nicht oder kaum zu befürchten haben, gibt es schlechterdings keine Veranlassung, einem so folgenschweren Rechte gegenüber von dem Grundsatze abzugehen, daß eine Mehrheit von Beschließenden an sich eine Gewähr für die Zweckmäßigkeit des Beschlusses bilde. Es war die Absicht der Männer, welche die Constitution von 1787 ausarbeiten halfen, die Vereinigten Staaten möglichst von jeder unmittelbaren Berührung mit dem Auslande fern zu halten; das lassen vor allen Dingen die Mahnungen erkennen, welche Washington in seiner Abschiedsadresse[11] mit klaren Worten seinem

[11] Abgedruckt unter anderm bei Hickey, a. a. O., S. 215 fg. Die bezüglichen Stellen, welche von zu großer Wichtigkeit für die amerikanischen Verhältnisse sind, als daß sie ganz dürften mit Stillschweigen übergangen werden, lauten (Hickey, S. 226): „.... nothing is more essential than that permanent inveterate antipathies against particular nations, and passionate attachments for others, should be excluded; and that in place of them, just and amicable feelings towards all should be cultivated. The nation, which indulges towards another an habitual hatred, or an habitual fondness, is, in some degree, a slave." S. 228:

Volke zurief, und welche im wesentlichen dann auch durch die That befolgt worden sind. Freilich erscheint es mehr als fraglich, ob man sich bisher von einer „Großmachtspolitik" in Würdigung jenes ebenso weisen wie nachdrücklichen Rathes oder mehr darum fern gehalten hat, weil die innern politischen Verhältnisse des Landes und die daraus entstehenden Schwächen desselben es schlechthin verbieten mußten, etwaigen Regungen internationalen Ehrgeizes nachzugeben. Daß ein solcher Ehrgeiz in Amerika besteht, wird jeder erkennen, der sich auch nur kurze Zeit im Lande aufgehalten hat; und so wird dieses denn zukünftig in demselben Maße mehr oder weniger in dem Concerte der Völker einen Ton anzugeben versuchen, in welchem der innere Zwist sich vermindert, oder, wenn nicht verstärkt, doch mit derselben Heftigkeit wie bisher andauert. Die Verfasser der Constitution haben einer übereilten oder gegen das wahre Interesse der Gesammtheit ausgesprochenen Kriegserklärung einen Riegel vorgeschoben, soweit das überhaupt in der Macht des Gesetzgebers liegt, indem sie eben das fragliche Recht dem Congresse vorbehielten. Aber es ist das sicherlich ein sehr geringer Nothbehelf. Die Geschichte beweist, daß demokratische Völker, oder richtiger, die Parlamente sogenannter Demokratien, unter Umständen von einer Kriegslust beseelt sind, gegen welche die Kampfes-

„... The great rule of conduct for us, in regard to foreign nations, is, in extending our commercial relations, to have with them as little political connexion as possible. So far as we have already formed engagements, let them be fulfilled with perfect good faith. Here let us stop...

„Europe has a set of primary interests, which to us have none or a very remote relation. Hence she must be engaged in frequent controversies, the causes of which are essentially foreign to our concerns. Hence, therefore, it must be unwise in us to implicate ourselves, by artificial ties, in the ordinary vicissitudes of her politics, or the ordinary combinations and collisions of her friendships or enmities.

„Our detached and distant situation invites and enables us to pursue a different course. If we remain one people, under an efficient Government, the period is not far off when we may defy material injury from external annoyance; when we may take such an attitude as will cause the neutrality we may at any time resolve upon, to be scrupulously respected; when belligerent nations, under the impossibility of making acquisitions upon us, will not lightly hazard the giving us provocation; when we may choose peace or war, as our interest, guided by justice, shall counsel." Es ist das eine klare Anerkennung der Grundsätze, welche später unter dem Namen der „Monroe-Doctrin" so berühmt geworden sind.

sucht der ehrgeizigsten Monarchen als jämmerliche Zaghaftigkeit erscheinen muß.

In Fällen eines vom Auslande her unternommenen Angriffskrieges würde es selbstverständlich unmöglich sein, die Abwehr von besonderer Autorisation des Congresses abhängig zu machen. Die „Invasion" steht insofern der „Insurrection" gleich, und die hinsichtlich der letztern maßgebenden Grundsätze haben daher auch hier platzzugreifen[12]; die Unterdrückung einer Insurrection aber ist zweifellos Aufgabe der Executive als solcher, da diese ja für die Ausführung der Gesetze, also auch für die Beseitigung aller Hindernisse zu sorgen hat, welche sich jener Ausführung etwaigen Falles entgegenstellen, und zu denen der offene gewaltthätige Widerstand gegen die von der Regierungsgewalt ausgehenden Maßregeln selbstverständlich und vor allen Dingen zu rechnen ist.

IV. In Verfolg der übrigen, dem Congreß verliehenen Befugnisse mit Bezug auf den internationalen Verkehr, ist eine sehr umfassende Regelung des Gesandten- und Consulatswesens erfolgt.[13] Besonders hervorzuheben dürfte im Anschlusse daran noch sein, daß das Recht der Gesandtenexterritorialität in sehr weitem Umfange ebenfalls schon sehr früh ausdrücklich anerkannt wurde.[14] Danach wird jeder Proceß und jede executorische Maßregel von seiten eines amerikanischen Gerichtes gegen einen bei den Vereinigten Staaten, beziehungsweise dem Präsidenten beglaubigten Gesandten einer fremden Nation oder seine Angehörigen oder seine Dienerschaft für nichtig und außerdem erklärt, daß jeder, welcher eine derartige Maßregel als Partei, Richter, oder vollstreckender Beamteter veranlaßt oder ausführen hilft, sich „eine Verletzung des

---

[12] Vgl. oben Kap. 11 bei Anmerkung 14.

[13] Vgl. „Revised Statutes", Tit. XVIII: „Diplomatic and consular officers" (Sect. 1674—1752); ferner Tit. XLVII: „Foreign relations" (Sect. 4062—4130), und auch im Tit. XLVIII: „Commerce and navigation" und Tit. XLIX: „Regulation of vessels in foreign commerce".

[14] Sect. 4063 und 4064: „Whenever any writ of process is sued out or prosecuted by any person in any court of the United States, or of a State, or by any judge or justice, whereby the person of any public minister of any foreign prince or state, authorized and received as such by the President, or any domestic or domestic servant of any such minister, is arrested or imprisoned, or his goods or chattels are distrained, seized, or attached, such writ or process shall be deemed void."

Völkerrechtes" zu Schulden kommen läßt, auf welche eine nicht unbedeutende Strafe gesetzt worden ist.

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß auch ein sehr ins Einzelne gehendes Prisenreglement unterm 30. Juni 1864[15] erlassen worden ist, auf das hier natürlich nicht näher eingegangen werden kann.

Einundzwanzigstes Kapitel.

Die Land- und Seemacht.

Da die Vereinigten Staaten als ein Ganzes in den internationalen Verkehr eingetreten sind, und die Regelung desselben der Unionsregierung obliegt, muß dieselbe naturgemäß auch in der Lage sein, die Mittel zu handhaben, deren Verwendung dieser Verkehr unter Umständen erforderlich macht; es muß ihr mit andern Worten die Befugniß zustehen, eine Land- und Seemacht zu unterhalten und für deren Organisation Sorge zu tragen. In Anerkennung dieses Grundsatzes ermächtigt denn die Constitution den Congreß Art. I, Sect. VIII (12—16): Armeen auszuheben und zu unterhalten; für eine Flotte und deren Unterhaltung zu sorgen; Reglements mit Bezug auf das Commando und die Organisation der Land- und Seemacht zu erlassen; alle Vorkehrungen zu treffen, welche die Einberufung der Miliz ermöglichen (falls eine solche nöthig werden sollte), um die Gesetze der Union zur Vollstreckung zu bringen, Volksaufstände zu unterdrücken und Invasionen zurückzuschlagen; ferner die Organisirung, Bewaffnung und Ausbildung der Miliz und das Commando derselben vorzusehen, sofern sie im Dienste der Vereinigten Staaten Verwendung findet; doch soll den bezüglichen Einzelstaaten die Ernennung der Offiziere und die Befugniß vorbehalten sein, die Miliz nach den vom Congresse erlassenen Reglements auszuüben."[1]

[15] Vgl. „Revised Statutes", Tit. LIV: „Prize" (Sect. 4613—4652).

[1] „(The Congress shall have power):
to raise and support armies...

Art. I, Sect. X (2), besagt: „Kein Staat soll ohne Zustimmung des Congresses Truppen oder Kriegsschiffe in Friedenszeiten halten, oder sich in Krieg einlassen, außer im Falle einer Invasion oder bei so drohender Gefahr, daß ein Aufschub (etwaigen Angriffes) unzulässig ist.[2]

Die ganze Sache ist hiernach nicht so einfach. Zunächst muß streng geschieden werden zwischen der eigentlichen Land- und Seemacht einerseits und der Miliz andererseits. Was die letztere anbetrifft, so hat der Congreß nur die nöthigen Reglements über Eintheilung, Bewaffnung und Ausübung derselben aufzustellen, während es nach dem Wortlaute der Constitution ganz und gar dem Ermessen der Einzelstaaten überlassen ist, ob und inwieweit eine Miliz überhaupt vorhanden sein solle. In Uebereinstimmung mit dieser Ansicht befindet sich denn auch das Gesetz, welches der Congreß mit Rücksicht auf den hier fraglichen Gegenstand schon sehr früh (am 8. Mai 1792) erlassen hat und das im wesentlichen noch jetzt in Geltung ist.[3] In demselben wird zunächst bestimmt, daß jeder körperlich taugliche Mann zwischen dem 18. und 45. Lebensjahre in die Stammrollen der Miliz aufzunehmen sei[4]; dann folgen einige, nach den Begriffen der heutigen Zeit etwas komisch wirkende Vorschriften über die Bewaffnung der Miliz[5], und im Anschlusse hieran wird aufgezählt, wer vom Dienste in derselben loszusprechen sei; dahin sind zu rechnen: Congreßmitglieder, Steuer- und Postbeamtete, Seeleute der Kauffahrteischiffe u. s. w., endlich auch alle diejenigen, welche jetzt oder später durch die Gesetze der bezüglichen Einzelstaaten von dem Milizdienste befreit werden sollten.[6]

---

to provide and maintain a navy
to make rules for the government and regulation of the land and naval forces
to provide for calling forth the militia to execute the laws of the Union suppress insurrections and repel invasions."

[2] „No State shall, without the consent of the Congress, ... keep troops or ships of war in time of peace, ... or engage in war, unless actually invaded, or in such imminent danger as will not admit of delay."

[3] Vgl. „Revised Statutes", Tit. XVI: „The militia".

[4] Sect. 1625.

[5] Sect. 1628. 1632.

[6] Sect. 1629 i. f. lautet: „.... all persons who now are or may hereafter be exempted by the laws of the respective States, shall be

Danach sind die letztern offenbar in der Lage, eine Miliz überhaupt nicht zu stellen, indem sie gesetzlich jeden Bürger vom Dienste in derselben entbinden. Manche lesen freilich dem gegenüber aus der Constitution heraus, daß jeder Staat eine Miliz, gleichviel in welchem Umfange, besitzen müsse. Auf diese Fragen näher einzugehen ist jedoch hier nicht der Ort und scheint auch insofern überflüssig, als heutzutage jeder Staat eine Miliz hält, und andererseits auch unverkennbar auf dieselbe soviel Sorgfalt als möglich zu verwenden pflegt.

Was dagegen die eigentliche Land- und Seemacht betrifft, so besteht dieselbe aus regulären in Sold genommenen Truppen, deren Friedensstärke eine außerordentlich geringe ist[7]; dieselben finden ihre Verwendung hauptsächlich in den Indianerkämpfen, welche freilich bald zu endgültigem Abschlusse gelangt sein werden.

Verfassungsrechtlich von mehr Wichtigkeit als das Vorgetragene ist es jedoch, zu untersuchen, ob, beziehungsweise inwiefern die Einzelstaaten befugt sind, von ihren Milizen Gebrauch zu machen, Truppen auszurüsten und Krieg zu führen? Man hat hierbei zu unterscheiden zwischen der Abwehr innerer und der Abwehr äußerer Feinde. Was den letzten Punkt anbetrifft, so gibt es begrifflich keinen „Krieg gegen einen Particularstaat oder Angriff auf das Gebiet desselben"; jeder derartige Krieg oder Angriff ist vielmehr anzusehen, wie wenn er gegen die Union als solche gerichtet wäre, denn nach den Ausführungen des vorigen Kapitels sind die Vereinigten Staaten dem Auslande als ein untheilbares Ganze gegenüber getreten und haben darum das „Gebiet der Union" — welches in dieser Hinsicht nur zufällig auch immer dasjenige eines Einzelstaates ist — vor jeder Beeinträchtigung zu schützen; daher dürfen denn die Einzelstaaten auf eigene Hand keinen Krieg führen, wenn nicht „eine Invasion oder drohende Gefahr vorliegt, deren Abwendung einen Act der Nothwehr bildet". In solchen Fällen haben dieselben das Recht, ihre Milizen einzuberufen, ja selbst Truppen und Kriegsschiffe auszurüsten und einer selbständigen Oberleitung zu unterstellen; aber sie handeln in dieser Hinsicht doch immer nur als Vertreter, rerum gestores, der

---

exempted from militia duty, notwithstanding their being above the age of eighteen and under the age of forty five years."

[7] „Revised Statutes", Tit. XIV: „The army".

Union, sodaß wenn diese letztere in der Lage ist, ihrerseits einzugreifen, die Milizen und etwaigen Truppen des Einzelstaates anzusehen sind als befindlich im Dienste der Union und dieser, beziehungsweise dem von ihr ernannten Befehlshaber Gehorsam schulden, wie sie denn überhaupt ganz nach deren Ermessen zu entlassen, beziehungsweise zu verwenden sind.

Anders, soweit es sich um die Abwehr innerer Feinde handelt. Jeder Particularstaat steht in seiner Sphäre vollkommen selbständig da und muß daher die Mittel besitzen, seinerseits *seinen* Gesetzen zur Geltung zu verhelfen, wie die Unionsregierung die Mittel hat, den *ihrigen* Ansehen zu verschaffen. Zu diesen Mitteln des Einzelstaates gehört, nach Auffassung der Constitution, seine Miliz, welche er eben darum zur Beseitigung eines etwaigen Widerstandes gegen die Acte *seiner* Regierung in ganz der Weise verwenden darf, wie die Union berechtigt ist, von dem Dienste sämmtlicher Milizen, beziehungsweise des stehenden Heeres zur Unterdrückung, beziehungsweise Verhinderung eines Widerstandes gegen die von *ihr* ausgehenden Gesetze Gebrauch zu machen.

Auflehnungen gegen die Regierung eines Einzelstaates niederzuhalten, ist lediglich Sache des letztern, und die Union nur *auf Ansuchen der Legislatur, oder wenn diese nicht berufen werden kann, der Executive in dem betreffenden Staate*, berechtigt, beziehungsweise verpflichtet, in solchem Falle ihrerseits einzugreifen[8] und einen Theil der Miliz aus andern Staaten oder des Unionsheeres zur Verfügung zu stellen.[9] Ohne ein solches Ansuchen hat die Unionsregierung grundsätzlich nicht das Recht, sich in die Verhältnisse der Einzelstaaten zu mischen. So weit entspricht die Sache streng dem theoretischen Denken; thatsächlich aber werden die Verhältnisse selten so liegen, daß man jenes Princip der Nichtintervention aufrecht erhalten kann. Nach dem ganzen Wesen eines zusammengesetzten Staates wird es in den meisten Fällen schwer halten, zwischen einem Widerstande gegen eine der Particularregierungen und einem solchen gegen die Unionsregierung zu unterscheiden. Wenn die Autorität der erstern

---

[8] Art. IV, Sect. IV: „The United States .... shall protect each of them (of the States) against invasion, and, on application of the legislature, or of the executive (when the legislature cannot be convened) against domestic violence."

[9] Vgl. „Revised Statutes", Sect. 5297.

erschüttert ist, wird es fast immer auch unmöglich sein, in dem betreffenden Staate die Gesetze der Union zur Vollstreckung zu bringen, mit andern Worten: die letztere wird sich in solchen Fällen veranlaßt finden müssen, ohne, ja vielleicht gegen den Willen der Einzelstaaten sich mit den Verhältnissen der letztern zu befassen; glaubt sich die Unionsregierung hierzu aus den angedeuteten Gründen berechtigt, beziehungsweise verpflichtet, so sind wiederum nicht nur ihre eigenen Truppen, sondern auch die Miliz des betreffenden Staates und die etwa aufgerufene Miliz der andern Staaten, ähnlich wie im Falle eines Krieges, anzusehen als im Dienste der Union befindlich, wenigstens solange, bis die Vollstreckung der Unionsgesetze in dem aufständischen Gebiete nicht mehr gefährdet erscheint.

Schließlich ist hier noch auf eine formelle Vorschrift zu verweisen, welche die Constitution dem Congreß in Hinsicht auf die Gesetzgebung über das Heer- und Marinewesen ertheilt. Es heißt Art. III der Amendements: „Ein Soldat soll in Friedenszeiten in keinem Privathause ohne Einwilligung des Eigenthümers, und in Kriegszeiten nur nach Reglements einquartiert werden, welche durch Gesetz festzustellen sind.“ [10]

Als man diese Bestimmung traf, sah man dieselbe, wie so viele andere, für das nothwendige Ergebniß derjenigen Anschauungen an, welche damals über die „Menschenrechte“ allgemein in Umlauf waren; daß zu den „Menschenrechten“ auch die Freiheit von der Einquartierungslast gehört, möchte an sich von manchem billigerweise bezweifelt werden, aber für Amerika wenigstens folgt das insbesondere aus der Stellung des Art. III unter den ersten Artikeln der Amendements ganz unzweideutig; man mag jedoch die theoretischen Erwägungen, welche dem Artikel zu Grunde lagen, als treffend anerkennen oder nicht, von rein praktischem Standpunkte ausgehend wird man denselben den Vorzug der Zweckmäßigkeit und Billigkeit nicht versagen können.

Die gesammten Einrichtungen des Heer- und Marinewesens in der Union erscheinen besonders für denjenigen, welcher an die Verhältnisse der europäischen Militärstaaten gewöhnt ist, außerordentlich mangelhaft. Allein es ist schon mehrfach darauf hin-

[10] „No soldier shall, in time of peace, be quartered in any house without the consent of the owner, nor in time of war but in a manner to be prescribed by law.“

gedeutet worden, für ein wie großes Glück es zu betrachten sei, daß die Republik ihre Kräfte in der Unterhaltung einer großen stehenden Armee nicht zu verzehren braucht. Die wunderbare Leichtigkeit, mit welcher die Vereinigten Staaten ihre ungeheuere Schuld in verhältnißmäßig kurzer Zeit zum großen Theile abgetragen haben, ist nicht zum Geringsten auf Rechnung jenes Umstandes zu setzen; aber andererseits legt doch auch der große Krieg, welchen die Amerikaner untereinander um die Aufhebung der Sklaverei geführt haben, ein beredtes Zeugniß von der gewaltigen Wehrkraft des Landes ab, welche sich in glänzender Weise bewährte, ohne durch eine lange kriegerische Erziehung des Volkes geweckt oder gestärkt worden zu sein. Man sollte an dem Studium des unvergeßlichen Kampfes nicht vorübergehen, ohne sich die Frage vorzulegen, welcher Zeit und welcher Mittel die Schulung einer Armee bedürfe, um dieser, unter Rücksicht auf alle Erfindungen der neuern Kriegswissenschaft, eine erfolgreiche taktische Verwendbarkeit zu sichern?

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Die Oberhoheit zur See.

Den Vereinigten Staaten gebührt die Oberhoheit zur See, soweit die letztere nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechtes der Aufsicht der durch sie begrenzten Staaten überhaupt untersteht. Dieser Satz ist einfach zu begründen: zunächst tritt die Union als ein einheitliches Ganze wie allen Staaten und Personen, welche ihr nicht Botmäßigkeit schulden, so auch allem Raume gegenüber, welcher außerhalb des von ihrer Regierungsgewalt betroffenen Landgebietes belegen ist; und sodann bildet die See das wesentlichste Mittel für den Handelsverkehr der durch sie umschlossenen Länder. Die Regelung aller diesen Verkehr betreffenden Verhältnisse ist aber, wie man gesehen hat, eine der praktisch wichtigsten Befugnisse, welche der Unionsregierung zuerkannt worden sind.

Daher erklärt es sich denn zunächst, daß die Jurisdiction der

Vereinigten Staaten sich, wie man später noch näher ersehen wird, auf alle Fälle der Admiralitäts- und Seegerichtsbarkeit erstreckt[1]; ferner hat, in Ausübung seiner Competenz, der Congreß alles, was mit dem Seeverkehr in Zusammenhang steht, der eingehendsten Gesetzgebung unterzogen, und auf diese Weise eine sehr umfassende Seepolizeiordnung geschaffen.[2] Und endlich verfügt, im Verfolg des soeben entwickelten Gedankenganges die Constitution in Art. I, Sect. VIII (10): daß der Congreß befugt sein solle, alle Seeräubereien und sonstigen auf hoher See begangenen Verbrechen zu bestimmen und mit Strafe zu bedrohen.[3]

Auf Grund dieser Bestimmung ist auch ein entsprechendes Strafgesetz[4] erlassen worden, wonach jede Seeräuberei, soweit sie vor einem Gerichtshofe der Union zur Sprache gebracht werden kann, mit dem Tode gesühnt werden soll.

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Die Justizhoheit.[1]

Der Art. III der Constitution handelt von der „judicial power" der Vereinigten Staaten, d. h. von der Justizhoheit der Unionsregierung. Es ist schon an anderer Stelle darauf hinge-

[1] Vgl. unten Kap. 23 unter Nr. II.

[2] Vgl. „Revised Statutes", Tit. XLVIII: „Regulation of commerce and navigation"; Tit. XLIX: „Regulation of vessels in foreign commerce"; Tit. L: „Regulation of vessels in domestic commerce"; Tit. LII: „Regulation of steam-vessels"; Tit. LV: „Lights and buoys"; Tit. LVI: „Coast-survey".

[3] „(The Congress shall have power) to define and punish piracies and felonies committed on the high seas, and offences against the law of nations."

[4] Tit. XLVIII, Chapt. VIII: „Regulations for the suppression of piracies"; Tit. LXX, „Crimes" (Sect. 5368): „Every person, who on the high seas commits the crime of piracy, as defined by the law of nations and is afterward brought into or found in the United States shall suffer death."

[1] Vgl. unter anderm C. Th. Tittmann, „Ueber Gerichtsverfassung,

wiesen worden, daß zu der Zeit, da die amerikanische Verfassung entstand, die verhängnißvolle Lehre von der Theilung der Gewalten in hohem Ansehen war, und an ihr zu zweifeln für eine Sünde gegen den heiligen Geist der Staatswissenschaft galt. Die Anschauung, von welcher die Verfasser des Grundgesetzes mit Bezug auf die einschlägigen Verhältnisse ausgingen, gehört demgemäß zu den dunkelsten Punkten ihres ganzen Werkes und wirft ihre Schatten bis in die heutige Zeit hinein. Noch jetzt ist es die Meinung der meisten amerikanischen Juristen, daß das Unionsobergericht, als der eigentliche Träger jener Justizhoheit, der Legislative gleichberechtigt gegenüberstehe. Man findet die Begründung dieser Ansicht in der Fassung des Gesetzes selbst, welches allerdings die „gesetzgebende" und „richterliche Gewalt" so nebeneinanderstellt, als ob beide gleich originäre Befugnisse besäßen. Das Verhältniß der „gesetzgebenden" zur „richterlichen" stellt sich aber in Wahrheit gar nicht anders, wie das der erstern zur „ausführenden" Gewalt. Wie die Befugnisse dieser letztern, so sind auch diejenigen der richterlichen Gewalt lediglich abzuleiten aus dem Willen der Legislative; die Factoren, welche die letztern bilden, sind die thatsächlichen und rechtlichen Träger der Souveränetät, und sie wären darum, wie schon oben behauptet wurde, an sich fähig, nicht nur Gesetze zu erlassen, sondern zugleich auszuführen; zur Ausführung der Gesetze gehört aber auch die Anwendung derselben auf jeden einzelnen Fall, soweit sie sich der Natur der Sache nach in den Formen eines gerichtlichen Verfahrens bewegen muß. Die Jurisdiction ist also nichts als ein Theil der „Executive", wenn ihr freilich auch ganz andere Gesichtspunkte als der Thätigkeit der Staatsverwaltung im übrigen zu Grunde zu legen sind; und, wer immer berufen sein mag sie zu üben, handelt jedenfalls nur als „Delegatar" der Legislative.

Genauer zugesehen, läßt sich denn auch diese Auffassung mit der Constitution sehr wohl in Einklang bringen. Zunächst nämlich steht dem Präsidenten, als dem Träger der Executive, beziehungsweise mit und unter Zustimmung des Senates, das Recht zu, die Richter zu ernennen gleich allen übrigen Beamteten; und wenn er es verabsäumt, eine erledigte Richterstelle zu besetzen, oder wenn er nachweisbar mit Bewußtsein untaugliche Personen

---

Strafrecht und Strafproceß in den Vereinigten Staaten von Nordamerika" (Dresden und Leipzig, Arnoldische Buchhandlung, 1849).

zu Richtern ernennt, trifft ihn ebenso gut eine Verantwortung für die mangelhafte Handhabung der Justiz, wie da, wo eine Unzulänglichkeit in der Ausführung der Gesetze sonst zu Tage tritt. Das heißt aber nichts anderes, als daß in dem Jurisdictionsapparate ebenfalls nur eine Thätigkeit der Executive zum Ausdrucke gelangt, welche sich von dieser lediglich, wie bereits bemerkt wurde, durch die Form und die maßgebenden Principien unterscheidet.

Ferner heißt es in Sect. II (2) dieses Artikels, daß das Unionsobergericht in gewissen Fällen Appellationsgerichtsbarkeit haben solle, mit solchen Ausnahmen und unter solchen nähern Voraussetzungen, wie sie der Congreß festzustellen beliebt. Wenn aber wirklich die Befugnisse dieses Gerichtshofes gleich originäre wären, wie diejenigen der Legislative, wie könnte die letztere ermächtigt werden, diese Befugnisse ganz nach Gutdünken zu beschränken oder zu erweitern? In der That, der ganze Art. III, soweit er sich auf die Competenz des Obergerichtes und der sonstigen Gerichtshöfe bezieht, enthält nur eine der formellen Vorschriften, an welchen die Constitution ja so reich ist, d. h. eine Anweisung an die Legislative, wie sie den Proceßgang einrichten solle, in welchem die Erledigung aller Rechtsstreitigkeiten vor sich zu gehen hat, soweit solche zu entscheiden nach Sect. II dieses Artikels für eine Befugniß der Unionsregierung in materieller Hinsicht erklärt wird.

Hält man diese Gesichtspunkte fest, so muß man allerdings die Stellung der Gerichte im allgemeinen und besonders des Obergerichtes anders auffassen, als die amerikanische Jurisprudenz. Diese folgert aus der Gleichstellung der „legislativen" und „richterlichen" Gewalt die Befugniß des Obergerichtes, alle vom Congreß ausgehenden Gesetze betreffenden Falles für verfassungswidrig zu erklären; ist man dagegen der Ansicht, daß die richterliche Thätigkeit sich auf eine Delegation von seiten der Legislative gründe, so darf man diese Befugniß nicht zugeben. Zwar könnte auch in diesem Falle noch gesagt werden, daß eine Delegation von seiten der „Legislative" nur dann vorliege, wenn die an derselben betheiligten Factoren ihren Delegataren solche Anweisungen ertheilen, welche mit der Verfassung in Uebereinstimmung stehen, und darum die unbedingte Anerkennung der von jenen Factoren aufgestellten Grundsätze noch keineswegs geboten sei. Allein dieser Gedankengang ist nur dann zutreffend, wenn man die gesammte Staatsrechtswissenschaft zu einem bloßen Spiele mit Begriffen

herabsetzen will. Ebenso gut könnte man dem Präsidenten das Recht zusprechen, die Ausführung solcher Gesetze, welche der Congreß vorschriftsmäßig beschlossen hat, zu unterlassen, weil dieselben verfassungswidrig seien, und das möchte ernstlich kaum von jemandem für zulässig erachtet werden. Soll der staatliche Organismus nicht von Grund auf erschüttert werden, so muß der Satz gelten, daß im öffentlichen Rechte der Delegatar jeder Anweisung Folge zu leisten hat, welche ihm von der Person des Delegirenden ertheilt wird, und nicht zu prüfen befugt ist, ob diese Anweisung auch mit den sachlichen Rücksichten übereinstimmt, nach welchen der Delegirende etwa auf Grund der Verfassung oder Gesetze seine Thätigkeit einzurichten hat. Nun ist allerdings schon an anderer Stelle darauf hingewiesen worden, daß das amerikanische Staatsrecht leicht geneigt ist, von dem aufgestellten Satze abzugehen[2]; und unter Umständen kann das aus Zweckmäßigkeitsrücksichten auch gerechtfertigt erscheinen. Immerhin ist in jeder Abweichung eine Ausnahmebestimmung gelegen, welche auf die hier fraglichen Verhältnisse in Anwendung zu bringen schlechterdings keine Veranlassung vorliegt. Man mag sich übrigens der soeben entwickelten theoretischen Auffassung der Sache gegenüber verhalten wie man will, man muß jedenfalls aus rein praktischen Gründen zu ganz dem gleichen Ergebnisse gelangen: Es ist ja, um gleich bei Amerika zu bleiben, ganz zweifellos, daß der Congreß ein Gesetz machen könne, welches gegen die Constitution verstößt. Aber ist nicht auch denkbar, daß das Unionsobergericht ein verfassungsmäßiges Gesetz für verfassungswidrig erklärt und umgekehrt? Ein Irrthum mit Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes ist also auf beiden Seiten denkbar; und da naturgemäß doch auf einer derselben die schließliche Entscheidung bleiben muß, hat man dieselbe demjenigen Factor zuzusprechen, bei welchem man sich am wenigsten jenes Irrthums versehen kann. Nun pflegt allerdings gerade in neuester Zeit die Behauptung aufgestellt zu werden, daß zur Entscheidung rechtlicher wie politischer Fragen ein „Gericht" — im eigentlichen Sinne dieses Wortes — am tauglichsten sei. Die Vertreter des „Rechtsstaates" wollen alles, selbst die Erledigung rein administrativer Angelegenheiten, auf einen regelmäßigen Proceßweg verweisen. Dagegen ist auch im allgemeinen kaum etwas einzuwenden; aber die Rechts-

[2] Vgl. oben Kap. 18 unter II.

beständigkeit solcher Acte, welche von den Trägern der Souveränetät selbst und unmittelbar ausgehen, noch einer gerichtlichen Prüfung unterwerfen zu wollen, heißt den Begriff des Rechtsstaates zu weit treiben. Es kann wol zweckentsprechend sein, daß ein Gerichtshof über die Zulässigkeit, beziehungsweise Rechtsbeständigkeit gewisser Verfügungen, welche von einer Verwaltungsbehörde getroffen werden, nachträglich zu urtheilen habe; aber wen will man für geeigneter halten die Verfassung auszulegen: zwei Körperschaften, wie sie in den neuern constitutionellen Staaten die Parlamente zu bilden pflegen, oder einem Gerichtshof, so sorgfältig auch immer bei dessen Besetzung mag verfahren werden? Bietet das Unionsobergericht, welches im besten Fall aus neun von dem Präsidenten und Senate ernannten Beamteten besteht, mehr Gewähr, sich streng an die Vorschriften der Constitution zu halten und diese treffend zu deuten, als der „Congreß der Vereinigten Staaten", der von dem „Volke der Republik" gewählt und unter dessen Mitgliedern doch eine große Zahl politisch fähiger und juristisch geschulter Männer vorauszusetzen ist? Oder zum mindesten, auf welcher dieser beiden Seiten ist, nach dem ganzen Geiste der Constitution, eine größere Fühlung mit der letztern zu vermuthen? Und doch soll, wie man sich vielfach ausdrückt, das Obergericht vorhanden sein, um die Verfassung gegen „etwaige Uebertretungen von seiten des Congresses" zu schützen? Das wäre ein schlechter Ausweg, welchen die Constitution gewählt hätte, um sich selbst voll und ganz zur Geltung zu bringen. Dann wäre es richtiger gewesen, die Staatsgewalt in andere Hände als diejenigen des Senates und Repräsentantenhauses zu legen. Diesen beiden einen Meister zu setzen, ist in jedem Falle verfehlt, aber ganz insbesondere dann, wenn man dazu einen „Gerichtshof" beruft. Soviel steht doch fest, daß ein solcher nur in Thätigkeit tritt, wenn er von Privatparteien angegangen wird; er kann also die Constitution gegen eine „Vergewaltigung" des Congresses nur dann schützen, wenn ein concreter Fall seiner Prüfung unterbreitet wird, und das heißt, streng genommen, wiederum nichts anderes, als daß das Bestehen gewisser Gesetze in die Willkür einzelner Bürger gelegt ist, beziehungsweise durch einen Compromiß solcher untereinander gesichert werden kann. Und weiter noch: Wenn das Obergericht ein Gesetz für verfassungswidrig erklärt, wird dasselbe damit ipso jure und ganz im allgemeinen nichtig, oder nur in den einzelnen Fällen wirkungslos, auf welche

es Anwendung findet, und die der Entscheidung jenes Gerichtshofes unterbreitet werden? Nimmt man das letztere an, so kann es sich ereignen, daß bestimmte Maßregeln als gesetzmäßig gegen den einen zur Ausführung gebracht werden, gegen den andern nicht; das hinge ganz davon ab, ob jemand im Stande ist, die Kosten eines Processes zu zahlen, und bei der geradezu unsinnigen Theuerung, mit welcher die Proceßführung in den Vereinigten Staaten verbunden ist, müssen sehr viele auf die Verfolgung ihres guten Rechtes Verzicht leisten. Aber auch wenn man glaubt, daß eine Entscheidung des Obergerichts ein Gesetz betreffenden Falles ganz im allgemeinen hinfällig zu machen vermag, bleiben Mißstände denkbar, welche in Amerika thatsächlich hier und da gefühlt werden. Bei den meisten Gesetzen wird ja ein Zweifel über ihre Verfassungsmäßigkeit kaum vorhanden sein; wenn aber ein solcher einmal vorliegt, dann herrscht eine Unsicherheit des Rechtszustandes, welche schwer glaublich erscheint. Z. B. die wichtige, schon anderwärts genauer besprochene Frage, ob die Unionsregierung zur Ausgabe von Papiergeld berechtigt sei, schwebt seit mehr denn funfzehn Jahren. Inzwischen ist während des Secessionskrieges die bekannte Notenemission erfolgt und der Legal-Tender-act erlassen worden. Jeder steht zweifelnd vor diesen Thatsachen und erwartet mit Spannung eine endgültige Entscheidung des Obergerichtes. Wenn dieses gesprochen hat, ist die Sache zum Abschlusse gelangt; aber ein solcher Spruch fehlt, weil bisher noch durch keinen Proceß dazu Veranlassung gegeben worden ist. Und doch, welche weitgreifenden und schwerwiegenden Folgen lassen sich denken, wenn der Congreß wirklich jene Befugniß besitzt und von ihr nach allen Seiten hin später vielleicht einmal Gebrauch macht! Diese Gedanken können hier nicht näher ausgeführt werden; dürften doch durch das Gesagte schon zur Genüge die Ergebnisse gekennzeichnet sein, zu welchen es führt, wenn man den Gerichten gestattet, die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze hinsichtlich ihres Inhaltes zu prüfen. Mag man einen derartigen Zustand als die beste Schutzwehr bürgerlicher Freiheit preisen, oder mit welchen Redensarten sonst in den Himmel erheben, er ist logisch verfehlt und politisch nachtheilig. Die europäischen constitutionellen Staaten überlassen dem gegenüber zum größten Theile den Gerichten nur die Entscheidung der Frage, ob ein Gesetz formell richtig zu Stande gekommen sei oder nicht, d. h. einerseits, ob beim Erlasse eines Actes, welcher die Bedeutung eines Gesetzes für sich in

Anspruch nimmt, alle an der Legislative verfassungsmäßig betheiligten Factoren mitgewirkt haben; andererseits ob gewisse, von der Executive ausgehenden Verfügungen solche Gegenstände berühren, welche verfassungsmäßig durch ein Gesetz geregelt werden müssen, und ob sie infolge dessen ungültig seien oder nicht? — Man kann zum Wohle der Vereinigten Staaten nur wünschen, daß sie sich entschließen mögen, in Zukunft den gleichen Standpunkt einzunehmen. Sobald die Legislative durch einen bestimmten Act die Verfassung verletzt, wird namentlich in Ländern mit dem politischen Charakter Amerikas die öffentliche Meinung gegen ein derartiges Vergehen sich mit so gewaltigem Nachdrucke erheben, daß schon darin eine genügende Schutzwehr des Grundgesetzes gefunden werden kann. Es würde in allen solchen Fällen dem Congreß gar nichts anderes übrigbleiben, als durch ein späteres Gesetz das frühere wieder aufzuheben, und so dem Ansehen der Constitution Genüge zu thun. Dagegen darf nicht geltend gemacht werden, daß die Constitution nothwendigerweise ein anderes bedinge. Es mag sein, daß man bei Abfassung derselben von den Gedanken ausgegangen ist, welche noch augenblicklich die amerikanische Theorie wie Praxis beherrschen, aber einen Ausdruck, welcher schlechterdings die Gestaltung des fraglichen Verhältnisses in anderer Weise ausschließt, haben sie in dem ganzen Grundgesetze nirgends erhalten; und unter solchen Umständen wird man stets derjenigen Anschauung nachgehen können und müssen, welche der Natur der Sache am meisten, wenn nicht allein entspricht, und für deren Anwendbarkeit sich, genauer zugesehen, wie gezeigt wurde, auch geradezu mancher positive Anhalt in dem Verfassungswerke von 1787 finden läßt.

Aber wenn man wirklich trotz alledem glaubt, die richterliche und gesetzgebende Gewalt einander gleichstellen zu müssen, so wäre das Unionsstaatsrecht doch insofern verfehlt, als hier diese Gleichstellung lediglich auf das Oberbundesgericht beschränkt wird. Gilt es als Regel, daß die Verfassungsmäßigkeit der seinen Entscheidungen zu Grunde gelegten Gesetze von dem Richter zu prüfen sei, dann muß eben jeder Richter, gleichviel ob er als erste, zweite oder dritte Instanz urtheilt, nach dieser Regel verfahren. Das Verhältniß der einzelnen richterlichen Instanzen zueinander ist wesentlich verschieden von demjenigen, in welchem etwa eine höhere Verwaltungsbehörde der Unterbehörde gegenüber sich befindet; die obere Instanz hat der untern keine Anweisung zu ertheilen; jede

richterliche Entscheidung soll an sich nach denselben Rücksichten getroffen werden; die Instanzen dürfen sich nicht dadurch unterscheiden, daß sie je nach andern Grundsätzen zu urtheilen haben, denn alle haben in gleicher Weise zu suchen, was Rechtens sei, sondern lediglich durch die Organisation der Gerichte, welche als Träger der betreffenden Instanzen erscheinen, und durch die größere oder geringere Qualification derjenigen Personen, welche den bezüglichen Gerichten angehören. Nun könnte man allenfalls aus Zweckmäßigkeitsrücksichten von diesem Satze hier und da, und so vielleicht auch in jenen Fällen eine Ausnahme zulassen, in welchen es sich darum handelt, die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze mit Bezug auf ihren materiellen Inhalt zu prüfen, in der Art, daß die fragliche Befugniß auf die oberste Instanz beschränkt bliebe; aber so rechtfertigen die amerikanischen Juristen diese Beschränkung gar nicht; sie meinen übereinstimmend, daß es nach dem Wortlaute der Constitution gar nicht anders geschehen dürfe, weil gesagt wird: „die richterliche Gewalt soll einem Obergerichte zustehen", dieses also unmittelbar, aber auch ausschließlich auf Grund einer durch das Belieben der Legislative nicht abänderlichen Vorschrift mit der Ausübung jener Gewalt betraut werde, während alle andern Gerichtshöfe ihre Competenz lediglich von dem Willen der Legislative herleiten.[3] Setzt man jedoch den Fall, daß des „obersten Gerichtshofes" gar nicht Erwähnung geschähe, und einfach, unter Weglassung der betreffenden Worte, gesagt würde: die richterliche Gewalt soll von solchen Gerichtshöfen geübt werden, wie sie der Congreß einzurichten für gut befindet, so läge die Sache auch nicht um eines Haares Breite anders als jetzt; denn es versteht sich doch ganz von selbst, daß die richterliche Gewalt von einem *Gerichtshofe* geübt werden, und daß, wenn mehrere Gerichtshöfe geschaffen werden, *einer* nach allgemein anerkannten Grundsätzen der *oberste* sein muß. Und wenn man das festhält, so ergibt sich, daß das Verhältniß der Legislative zum Obergerichte auch jetzt, bei der mitgetheilten Fassung der

[3] Das sprechen, wie gesagt, alle amerikanischen Juristen aus, aber keiner deutlicher als Cooley in seinen „Constitutional limitations", wo es §. 19 in der Anmerkung heißt: „Of all the courts which the United States may, under their general powers, constitute one only, the Supreme court, possesses jurisdiction derived immediately from the constitution and of which the legislative power cannot deprive it."

Constitution, ganz dasselbe ist, wie zu allen andern Gerichtshöfen; auch das zeigt sich, in den bereits angedeuteten praktischen Folgen. Die Organisation des Obergerichtes ist der Legislative gerade so gut vorbehalten, wie die der andern Gerichte; die Abgrenzung der dem erstern zufallenden Competenz steht, wenigstens zum allergrößten Theile, der Legislative in ganz der Weise zu, wie die Bestimmung derjenigen, welche den letztern zufallen soll; und die Ernennung des Oberrichters sowie der Beisitzer geschieht, gleich der aller andern Richter, durch den Präsidenten mit und unter Beirath und Zustimmung des Senates. Also, um darauf ebenfalls noch einmal hinzuweisen, der Art. III enthält im ersten Satze der Sect. I und im zweiten Abschnitte der Sect. II lediglich eine Anweisung an die Legislative, wie diese von einem ihr, als der eigentlichen Inhaberin der Souveränetät, nothwendigerweise zustehenden Rechte, d. i. der Organisation der Gerichte und der Vertheilung der Competenz an dieselben, Gebrauch zu machen habe. Die Stellung des Obergerichtes kann darum begrifflich nicht anders aufgefaßt werden, als diejenige der sonstigen Gerichtshöfe; also entweder sollten alle Richter über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze in dem hier gedachten Sinne zu urtheilen haben, oder keinem sollte dies gestattet werden, und das letztere wäre jedenfalls das Richtigere.

Glaubt man jedoch alle diese Bemerkungen unberücksichtigt lassen, und dem Obergerichte allein, aber auch voll und ganz, die fragliche Befugniß ertheilen zu dürfen, so wäre es doch geboten, seine Stellung wenigstens in etwas zu ändern; es sollten ihm nämlich dann alle auf verfassungsmäßigem Wege entstandenen Gesetze ohne weiteres zur Begutachtung vorgelegt und erst für gültig angesehen werden, wenn dieses Gutachten zu Gunsten der Gesetze ausfällt. Es ist ja ganz richtig, daß das Obergericht dadurch insofern den richterlichen Charakter verlieren und mehr wie eine Art Staatsrath oder Regierungssyndikat erscheinen würde; aber praktisch würde die Sache doch ebenso sich gestalten, wie sie jetzt liegt, d. h. die Constitution wäre gegen etwaige Verletzungen von seiten des Congresses durch das Obergericht ebenso wie jetzt geschützt, und andererseits jene große Zahl von Mißständen vermieden, welche augenblicklich möglich sind. Einmal nämlich würde jeder Zweifel darüber schwinden, ob eine Entscheidung dieser Behörde sich nur immer auf einen ganz concreten Fall oder das fragliche Gesetz im allgemeinen beziehe, denn einzelne concrete

Fälle würden ihr gar nicht zur Beurtheilung in der fraglichen Hinsicht vorgelegt werden; und ferner würde jene, in einem geordneten Staate nach Kräften auszuschließende Möglichkeit nicht mehr vorhanden sein, daß unter Umständen die Gültigkeit eines Gesetzes von der Uebereinkunft einiger Privatpersonen abhängig gemacht werden könnte.

So beherzigenswerth aber auch alles Vorgetragene erscheinen mag, man darf sich natürlich nicht veranlaßt fühlen, das geltende amerikanische Recht danach zu beurtheilen; vorläufig wenigstens ist es über jedes Bedenken erhaben, daß das Obergericht im Stande ist, zu jeder beliebigen Zeit ein Gesetz, auch wenn es in tausenden von Fällen bereits Wirksamkeit erlangt hat, plötzlich für ungültig zu erklären. Ob es im Stande sei, durch eine spätere Entscheidung etwa sein früheres Urtheil wiederum abzuändern und einen einmal für ungültig angesehenen Congreßact nachträglich doch als rechtsbeständig gelten zu lassen, darüber schweigt zwar die amerikanische Wissenschaft, man wird aber auch ohne weitern Nachweis zugeben, daß dies nicht statthaft sein könne. Die übrigen Gerichte der Vereinigten Staaten sind dagegen streng an die Befolgung jedes Congreßactes gebunden, also höchstens befugt, ein Gesetz darauf hin zu prüfen, ob es die nach der Verfassung erforderliche Zustimmung aller betreffenden Factoren erhalten habe.

Nachdem so im Vorhergehenden die Stellung der Gerichte im allgemeinen besprochen worden ist, muß nunmehr auf die Einzelheiten eingegangen werden, welche sich aus dem Art. III ergeben. Derselbe behandelt, genauer zugesehen, zwei streng zu scheidende Fragen. Erstens: Wie weit soll sich die Justizhoheit der Vereinigten Staaten, d. h. die Befugniß der Unionsregierung erstrecken, Rechtsfälle zu entscheiden? Zweitens: Wie soll formaliter diese Entscheidung vor sich gehen, d. h. wie soll sich der processuale Apparat gestalten, welcher zur Bethätigung der Justizhoheit nothwendig wird? oder mit noch andern Worten: welcher Art soll die Gerichtsorganisation und welches die Competenz der einzelnen Gerichtshöfe sein?

I. Was zunächst die *Justizhoheit* der Vereinigten Staaten anbetrifft, so wird dieselbe begründet erstens *durch das zur Anwendung gelangende Gesetz*, zweitens *durch die Persönlichkeit der bei einem Rechtsstreite betheiligten*

Parteien, und endlich drittens durch die Natur des von einem Rechtsstreite betroffenen Gegenstandes.[4]

Bezüglich des ersten Punktes heißt es in Sect. II dieses Artikels: „Die richterliche Gewalt soll sich erstrecken auf alle Fälle in Gesetz und Aequität, welche unter der Constitution, den Gesetzen der Vereinigten Staaten und den Staatsverträgen entstehen, soweit solche unter deren Namen bereits abgeschlossen sind oder noch abgeschlossen werden sollen." [5]

Die eigenthümliche Wendung „Gesetz und Aequität" bedarf im voraus einer kurzen Erläuterung.[6] Es gibt nach amerikanischem wie englischem Rechte zwei verschiedene Arten gerichtlichen Verfahrens, welche an den Unterschied zwischen Formular- und Nichtformularklagen im alten römischen Civilprocesse erinnern; hier kann selbstverständlich eine eingehende Erörterung dieser Verhältnisse nicht stattfinden und ist nur das Nothwendigste anzudeuten: In Streitigkeiten, welche auf dem Wege des Gesetzes, d. h. nach den Grundsätzen des durch die englische, beziehungsweise amerikanische Praxis gebildeten stricten „gemeinrechtlichen Proceßverfahrens" zu erledigen sind, ist die Erfüllung genau festgestellter und erschwerender Formalitäten erforderlich, während im „Aequitätsverfahren" weniger strenge Gesichtspunkte platzgreifen. Es ereignet sich nicht selten, daß eine Partei abgewiesen wird, weil sie lediglich den Anforderungen des Aequitätsverfahrens Rechnung trägt, während das Gericht die Sache für eine solche erachtet, welche im Wege des stricten Processes erledigt werden müsse. Derselbe Anspruch kann dann im Wege des letztern mit Erfolg geltend gemacht werden, da jene erste Abweisung nicht etwa eine exceptio rei judicatae begründet.

Daß zur Entscheidung solcher Rechtsfälle, welche unter der Constitution der Vereinigten Staaten oder den vom Congreß

---

[4] Vgl. „Chisholm vs. Georgia, 2 Dall. 433 fg." (Gutachten des Oberrichters Jay).

[5] Art. III, Sect. II (1): „The judicial power shall extend to all cases in law and equity arising under this constitution, the laws of the United States and treaties, made or which shall be made under their authority."

[6] Vgl. „Robinson vs. Campbell, 3 Wheat. R. 212. 221—23". Vgl. Paschal, a. a. O., S. 196 unter Nr. 200; Tittmann, a. a. O., S. 5 fg.

erlassenen Gesetzen entstehen[7], die Unionsregierung für competent erachtet wird, ist nach dem, was oben über das Verhältniß der „gesetzgebenden" zur „richterlichen" Gewalt vorgetragen wurde, eine unabweisbare logische Folge aus dem Wesen der Sache. Die Rechtsprechung ist lediglich eine „Ausführung" der Gesetze, und eine Regierung darum begrifflich solange in Wahrheit keine „Regierung", als sie nur die Befugniß hat, allgemein gültige Normen aufzustellen, und nicht auch diese Normen auf den einzelnen Fall in Anwendung zu bringen. Die Verfasser der amerikanischen Constitution sind sich vielleicht dessen nicht voll bewußt gewesen, aber sie haben es mit dem ihnen eigenen richtigen Gefühle zutreffend herausgefunden, und das wird man ihnen besonders dann hoch anrechnen müssen, wenn man sieht, wie die Verfassungen anderer zusammengesetzter Staaten sich diesem geradezu fundamentalen Grundsatze verschlossen haben, obgleich ihnen in den amerikanischen Zuständen ein sicherlich beherzigenswerthes Beispiel gegeben war. Neben diesem theoretischen Werthe der fraglichen Bestimmung ist nun allerdings deren praktische Bedeutung sehr häufig überschätzt, oder doch an anderer Stelle gefunden worden als da, wo sie eigentlich zu suchen ist. Man muß nämlich entschieden die fast allgemein aufgestellte Behauptung bestreiten, daß die Unionsgesetze überhaupt nur dann thatsächlich Geltung erlangen könnten, wenn Unionsgerichte die bezügliche Rechtsprechung handhaben; nicht aber dann, wenn diese den Gerichten der Einzelstaaten überlassen wäre. Einerseits ist nämlich jedes der letztern, wie schon anderweitig nachgewiesen wurde, durch die Unionsgesetze nicht minder gebunden, als jedes Unionsgericht, und andererseits wird man, wenigstens grundsätzlich, annehmen müssen, daß die von den Einzelstaaten angestellten Richter ebenso viele Kenntnisse und ebenso große Ehrenhaftigkeit besitzen wie diejenigen, welche von seiten der Unionsexecutive ernannt werden; daraus folgt dann ohne weiteres, daß die richterliche Anwendung der Gesetze in der einen wie in der andern Hand auf ganz das Gleiche herauskommen müsse. So hat man sich denn z. B. auch in Deutschland, wo eine Justizhoheit des Reiches nicht oder doch nicht in gleichem Umfange besteht wie in Amerika, keineswegs darüber zu beklagen, daß die Reichsgesetze

[7] Vgl. „Osborn vs. the Bank of the United States, 9 Wheat. R. 738. 819 fg."

ein todter Buchstabe blieben und von den Einzelstaatsgerichten mangelhafter angewendet würden, als das von seiten eines Reichsgerichtes geschehen könne. Die praktische Bedeutung der Sache liegt vielmehr darin, daß die Personen der Richter von der Unionsregierung, beziehungsweise Unionsexecutive ernannt werden, und auf diese Weise Unionsbeamtete in richterlicher Stellung durch das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten hin zu finden sind. Es ist das ein Umstand von nicht zu unterschätzender politischer Wichtigkeit. Je mehr in zusammengesetzten Staaten die Centralgewalt im Stande ist, ihrerseits Beamtete zu ernennen und denselben in dem Gebiete der Einzelstaaten eine öffentliche Thätigkeit anzuweisen, um so mehr muß das Gefühl der Zusammengehörigkeit und Einheitlichkeit gestärkt und das Ansehen der Unionsregierung gemehrt werden.

Im übrigen ist es klar, daß die Competenz der Unionsgerichte in der hier fraglichen Hinsicht sich auf die Erledigung sowol der Straf- wie der Civilprocesse erstreckt, sofern nämlich vom Congresse selbst Strafgesetze passirt worden sind. Das alles bietet keine besondern Schwierigkeiten dar; weniger einfach gestaltet sich jedoch die Sache nach der negativen Seite hin. Zu „allen Rechtsfällen, welche unter der Constitution entstehen", muß selbstverständlich auch jeder Fall gerechnet werden, sobald auf ihn ein Particularstaatsgesetz Anwendung findet, dieses letztere aber gegen die in der Constitution enthaltenen formellen Vorschriften, soweit sie für die Particularregierungen berechnet sind[8], verstößt. Damit nun aber die Unionsregierung die Justizhoheit insofern wirklich besitzen und ausüben könne, muß naturgemäß jede von einer streitenden Partei aufgestellte diesbezügliche Behauptung genügen, die fragliche Sache vor dem betreffenden Unionsgerichte zur Verhandlung zu bringen. Wollte man diesem Satze jedoch eine ganz unbedingte Geltung zuerkennen, so wäre damit die Thätigkeit der Einzelstaatsgerichte überhaupt und vollständig in Frage gestellt; dieselben wären, wenigstens in Civilprocessen, sozusagen ganz auf das Belieben streitender Parteien angewiesen. Sobald es einem processirenden Theile — vielleicht ganz grundlos, ja gegen seine Ueberzeugung — einfiele, geltend zu machen, daß der von ihm erhobene Anspruch trotz eines entgegenstehenden Particularstaatsgesetzes zu Recht bestehe, da jenes gegen die Constitution verstoße,

[8] Vgl. unten Kap. 25, unter II.

beziehungsweise daß ein gegen ihn geltend gemachter Anspruch sich auf ein derartiges Gesetz gründe — immer wäre ein Unionsgericht competent, die Sache zu prüfen. Wie man diese Fragen erledigt hat, braucht hier jedoch noch nicht besprochen zu werden, da sich an anderer Stelle[9] Gelegenheit bieten wird, darauf zurückzukommen.

Die Justizhoheit der Unionsregierung wird zweitens begründet durch die Persönlichkeit der bei einem Rechtsstreite auftretenden Parteien. Die Sect. II dieses Artikels bestimmt hierüber: „(Die richterliche Gewalt soll sich erstrecken) auf alle Fälle, betreffend Gesandte, andere diplomatische Agenten und Consuln; auf Streitigkeiten, bei denen die Vereinigten Staaten Partei sind; auf Streitigkeiten zwischen mehrern Staaten; zwischen einem Staate und den Bürgern eines andern; zwischen Bürgern verschiedener Staaten; und zwischen einem Staate oder dessen Bürgern und auswärtigen Staaten, deren Bürgern oder Unterthanen."[10]

Es fragt sich, ob unter „Gesandten, andern diplomatischen Agenten und Consuln" nur die diesbezüglichen Vertreter auswärtiger Mächte bei den Vereinigten Staaten oder auch diejenigen der letztern im Auslande zu verstehen sind?[11] Bei der ganz allgemeinen Fassung des Satzes könnte man an sich beide darunter begreifen; indessen erscheint bei genauerer Erwägung, daß die Con-

---

[9] Vgl. unten bei Anmerkung 71.

[10] „The judicial power shall extend to all cases affecting embassadors, and other public ministers and consuls; to controversies, to which the United States shall be a party, to controversies between two or more States; between a State and citizens of another State; between citizens of different States."

[11] Die ratio legis ist offenbar die Rücksicht auf die bevorzugte Stellung, in welcher sich die Vertreter fremder Souveräne oder Mächte befinden, und das Streben, denselben ebendarum ein Forum zu wahren, in welchem möglichst große Aussicht auf sachgemäße und würdevolle Verhandlung der sie betreffenden Rechtsfälle geboten ist; dieser Gedankengang hat denn vornehmlich dazu geführt, die Anwendbarkeit der fraglichen Vorschrift nur auf ausländische Diplomaten zuzulassen; für eine gleiche Bevorzugung der beim Auslande beglaubigten amerikanischen Diplomaten ergibt sich allerdings der soeben besprochene Grund nicht; wol aber könnte dafür die im Texte gegebene Erwägung geltend gemacht werden. Vgl. Story, a. a. O., II, 445. „Schooner Exchange vs. M'Fadon, 7 Cranch. 116, 138)". Vgl. auch unten Anmerkung 66.

stitution nur an die erstern gedacht hat, und die Gesetzgebung wie Rechtsprechung hat das denn ihrerseits auch anerkannt. Es wäre aber sehr zweckentsprechend, die in Rede stehenden Beamteten der Union ebenfalls mit einzubegreifen, weil damit alle Zweifel abgeschnitten würden, welche sonst über den Gerichtsstand dieser Personen entstehen können und welche in andern Ländern bereits wiederholt zu den bedenklichsten Meinungsverschiedenheiten Veranlassung gegeben haben.[12]

Wenn ferner die Unionsgerichte zur Entscheidung aller Fälle für competent erklärt werden, in denen die Vereinigten Staaten gleichviel ob klägerische oder verklagte Partei sind, so ist das aus leicht ersichtlichen Gründen so theoretischer wie praktischer Natur zu billigen. Bedenklicher dagegen ist, daß vor die Unionsgerichte auch alle Processe verwiesen werden, in welchen jeder Theil einem andern Staate oder einer derselben dem Auslande angehört; hierbei soll es nach Sect. II ganz gleichgültig sein, ob ein Staat, als solcher, oder nur ein Bürger desselben als Partei auftritt. Von dieser allgemeinen Regel hat jedoch Art. XI der Amendements eine Ausnahme aufgestellt: „Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll sich nicht auf irgendeinen Rechtsstreit in Gesetz oder Aequität erstrecken, welcher begonnen oder verfolgt wird gegen einen der Vereinigten Staaten (d. h. gegen einen Particularstaat) von Bürgern eines andern Staates oder von Bürgern oder Unterthanen eines auswärtigen Staates.“[13] Also wenn ein Staat, als solcher — Verklagter, und Kläger nicht ein anderer Staat, als politisches Ganze, sondern nur eine Privatperson ist, so fällt die Competenz der Unionsgerichte; nach Sect. II war diese Competenz eben auch in solchen Fällen anzuerkennen. Als aber einst das Obergericht[14] dies behauptete, ging ein Sturm der Entrüstung durch die verschiedenen Staatslegislaturen. Warum das geschah, ist eigentlich schwer zu begreifen. Man müßte ent-

---

[12] Man erinnere sich z. B. der berühmten, vor dem berliner Stadtgerichte geführten Verhandlungen gegen den Grafen Harry von Arnim im Jahre 1874. Vgl. §. 16 der neuen Deutschen Reichs-Civilproceßordnung.

[13] „The judicial power of the United States shall not be construed to extend to any suit in law or equity commenced or prosecuted against one of the United States by citizens of another State or by citizens or subjects of any foreign state.“

[14] In dem bekannten Falle „Chisholm vs. Georgia, 2 Dall. R. 474“.

weder die ganze Bestimmung über den Haufen werfen oder sie schlechtweg aufrecht erhalten. Die Ausnahme des Art. XI ist ganz unsinnig. Die Constitution glaubt offenbar, eine Gewähr für unparteiische Rechtssprechung zu bieten, wenn sie Processe, in denen die Parteien verschiedenen politischen Ganzen angehören, nicht vor die Gerichte eines unter diesen letztern, sondern einer gleichsam unbetheiligten dritten Macht verweist. Das kann man gelten lassen; aber dann darf es hinsichtlich des Forums vernünftigerweise keinen Unterschied machen, ob ein Fiscus oder sonst eine juristische oder eine Privatperson Kläger, beziehungsweise Verklagter ist; im Gegentheile, wenn ein Particularstaat als solcher selbst Verklagter ist, so werden die Gerichte desselben eine Vermuthung noch stärkerer Parteilichkeit für sich haben, als wenn nur gegen einen Bürger dieses Staates ein rechtlicher Anspruch geltend gemacht wird. Eher wäre es, wie gesagt, zu rechtfertigen gewesen, daß man die ganze Vorschrift beseitigt hätte. Ebenso richtig, wie es erscheint, die Unionsregierung mit der Justizhoheit bezüglich aller derjenigen Fälle auszustatten, auf welche die von ihr ausgehenden Gesetze Anwendung finden, ebenso richtig wäre es, den Particularstaaten die Justizhoheit in jedem Processe zu lassen, wenn es sich in demselben um solches Recht handelt, welches, wenigstens begrifflich, seinen Ursprung in der Souveränetät dieser Staaten findet, mag es im übrigen auf Gewohnheit oder geschriebenen Gesetzen beruhen. Wenn man von diesem Grundsatze abweicht, so läßt das ein Mistrauen gegen den Richterstand der Particularstaaten erkennen, welches man doch andererseits gerade dann nicht theilt, sobald die meisten Vorbedingungen dafür vorhanden sind und das, wäre es wirklich begründet, den ganzen Bestand der Union sehr bedenklich müßte erscheinen lassen. Gerade in der hier angedeuteten Beziehung ist also das Streben nach „Consolidirung" vielleicht über diejenigen Grenzen hinausgegangen, in denen es sich halten muß, wenn anders das begriffliche Wesen eines zusammengesetzten Staates zu richtigem praktischen Ausdrucke gelangen und den Particularstaaten überhaupt eine Daseinsberechtigung zuerkannt werden soll. Entweder schaffe man — und das ist sicher das Segensreichste — einen Einheitsstaat, oder man hüte sich, den Staaten da ins Fleisch zu schneiden, wo sich ihre Lebenskraft vornehmlich zu bethätigen hat.

Die Justizhoheit der Union wird drittens begründet durch die Natur des Rechtsstreitobjectes; es heißt Art. III, Sect. II

(1), weiter: „(Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll sich erstrecken) auf alle Fälle der Admiralitäts- und Seegerichtsbarkeit; auf alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Bürgern Eines Staates, wenn das Object unter der Gerichtsbarkeit anderer Staaten belegen ist.“ [15]

Ueber den erstern Punkt bedarf es hier keiner besondern Ausführung. Wenn man die übrigen Befugnisse der Unionsregierung, namentlich die ihr zufallende Regelung des Handelsverkehrs und der auswärtigen Angelegenheiten, in Betracht zieht, so wird man die Zweckmäßigkeit der hier in Rede stehenden Vorschrift kaum bezweifeln können.[16] Was die andere der mitgetheilten Vorschriften anlangt, so ist die Uebersetzung derselben nicht ganz genau; der englische Text besagt: „Cases between citizens of the same State, claiming lands under grants of different States“, und es ist fraglich, ob unter lands in der That nur „Ländereien“ oder auch alle sonstigen „Immobilien“ — im weitern juristischen Sinne dieses Wortes — zu verstehen seien?[17] Man wird sich für das letztere zu entscheiden haben; denn der Gedanke, welcher der Bestimmung zu Grunde liegt, ist offenbar derselbe, welcher schon oben erwähnt worden ist: Man will die Bürger Eines Staates nicht nöthigen, über ihr Recht vor Gerichten eines andern entscheiden zu lassen. Das aber wird vermieden nicht schon dann, wenn man Processe nur wegen „Ländereien“ vor die Unionsgerichte verweist, sondern erst dann, wenn diesen die Entscheidung aller Fälle anheimgegeben wird, in welchen überhaupt die Immobiliar-Qualität des Gegenstandes nach den Grundsätzen des gemeinrechtlichen Processes ein forum rei sitae und damit die Zuständigkeit eines Particularstaatsgerichtes begründen würde. Zweifelhaft ist ferner noch, ob die Vorschrift auch auf solche Processe Anwendung findet, in denen zwei „Ausländer“ um ein im Gebiete eines Particularstaates belegenes Object streiten. Die Constitution spricht, wie man gesehen hat, nur von Citizens of the same State, d. h. nach ihrem allgemeinen Sprachgebrauche

---

[15] „(The judicial power shall extend) to all cases of admiralty and maritime jurisdiction ... to controversies ... between citizens of the same State, claiming lands under grants of different States.“

[16] Vgl. Story, a. a. O., II, 449 fg.

[17] „A grant of land is a title emanating from the sovereignty of the soil“ (Paschal, a. a. O., unter Nr. 207).

eines unter denjenigen Staaten, aus welchen sich die Union zusammensetzt. Da aber im übrigen Sect. II Ausländer und „Staatsbürger" ganz gleich behandelt, wird man auch die angedeutete weitere Auslegung hier in Anwendung zu bringen haben. Was endlich die Zweckmäßigkeit der Bestimmung an sich betrifft, so möchte diese nicht anders zu beurtheilen sein, als die der oben näher besprochenen Vorschriften aus derselben Section.

Im Anschlusse an das Vorgetragene ist nunmehr zu erörtern, in welchem Verhältnisse die einzelnen soeben mitgetheilten Bestimmungen zueinander stehen. Es ist unschwer einzusehen, daß es Processe geben muß, auf welche die eine oder die andere jener Vorschriften anwendbar ist; man nehme z. B. an, daß der Staat Newyork gegen den Staat Pennsylvanien einen Rechtsstreit anzustrengen beabsichtigt; die Jurisdiction der Union ist hier bedingt durch die Natur der einander gegenübertretenden Parteien. Vielleicht ist nun aber der Fall auch noch außerdem so beschaffen, daß es sich dabei um eine Bestimmung aus der Verfassung oder einem sonstigen Gesetze der Union handelt; die Justizhoheit der Vereinigten Staaten, als solche, wird denn hier durch zwei Momente gleichzeitig bedingt. Von praktischer Wichtigkeit wird dieser Umstand insofern, als nach der weiter unten zu besprechenden augenblicklich geltenden Proceßordnung verschiedene Gerichtshöfe competent sein können, je nachdem man von diesem oder jenem Momente ausgeht. So soll der Regel nach in allen Processen, in welchen ein Staat Partei ist, das Obergericht Original-, d. h. erstinstanzliche Jurisdiction haben; beurtheilt man aber den Fall lediglich nach der Beschaffenheit des in Frage stehenden Streitgegenstandes, so erscheint in erster Instanz vielleicht ein anderer als der höchste Gerichtshof zuständig. Welcher Gesichtspunkt ist nun hier maßgebend? Man kann nur sagen, daß an sich beide anwendbar sein müssen[18], d. h. die einzelnen Bestimmungen der Sect. II, soweit sie miteinander in Bezug auf einen gegebenen Rechtsfall concurriren, schließen nicht einander aus, sondern bewirken, daß zur Beurtheilung dieses Falles eventuell zwei Gerichte gegeben sind; welches davon schließlich zu wählen sei, muß

[18] Vgl. über diese ganze Frage insbesondere „Cohens vs. Virginia, 6 Wheat. R. 264, 392 fg." (Gutachten des Chief-Justice Marshall); „Marbury vs. Madison, 1 Cranch R. 174—176". Story, a. a. O., II, 488 fg., insbesondere S. 496, bei Anmerkung 1.

offenbar von dem Belieben der klagenden Partei abhängen. Dieser letztere Satz ist zwar, soviel bekannt, bisher in keiner Entscheidung des Obergerichtes geradezu ausgesprochen worden, er folgt aber unmittelbar aus der Natur der Sache und den Grundsätzen, welche den amerikanischen Civilproceß wie den gemeinrechtlichen deutschen im allgemeinen beherrschen.[19]

II. Die Organisation der Gerichte und deren Competenz zu bestimmen, wird die Unionsregierung, beziehungsweise der Congreß durch folgende Sätze ermächtigt; Art. III, Sect. I (1), besagt: „Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll einem Obergerichte und solchen Untergerichten zustehen, wie der Congreß von Zeit zu Zeit beschließen und einrichten mag."[20] Diese Vorschrift ergänzend, verfügt auch bereits Art. I, Sect. VIII (9): „(Der Congreß soll die Befugniß haben), Gerichtshöfe zu constituiren, welche dem Obergerichte unterstehen"[21]; und schließlich heißt es in Art. III, Sect. II (2): „In allen Fällen, betreffend Gesandte, andere diplomatische Agenten und Consuln, und (in) solchen Fällen, in denen ein Staat Partei sein sollte, soll das Obergericht Original-Jurisdiction haben, in allen andern Appellations-Jurisdiction besitzen mit Bezug sowol auf die Rechts- wie die Thatfrage mit solchen Ausnahmen und unter solchen Voraussetzungen, wie der Congreß durch Gesetz feststellen wird."[22]

Zu Meinungsverschiedenheiten hat zunächst die letzte Vorschrift

---

[19] Die im Texte entwickelte Ansicht stimmt im wesentlichen mit derjenigen des Chief-Justice Marshall überein, und in der That, wenn man sich zu ihr bekennt, wird man für viele Punkte der amerikanischen Proceßordnung, welche sonst sehr bedenklich erscheinen müßten, eine befriedigende Erklärung finden; darauf wird aber noch einmal an anderer Stelle näher eingegangen werden, sodaß hier auf diese spätern Ausführungen verwiesen werden kann. Vgl. unten Anmerkung 66.

[20] „The judicial power of the United States shall be vested in one Supreme Court and in such inferior courts as the Congress may, from time to time, ordain and establish."

[21] „(The Congress shall have power) to constitute tribunals inferior to the Supreme Court."

[22] „In all cases affecting embassadors, other public ministers and consuls and those, in which a State shall be a party, the Supreme Court shall have original jurisdiction. In all the other cases, before mentioned, the Supreme Court shall have appellate jurisdiction both as to law and fact, with such exceptions and under such regulations, as the Congress shall make."

Veranlassung gegeben, soweit sie die Original-Jurisdiction des Obergerichtes betrifft. Es fragt sich nämlich: hat das Obergericht in den gedachten Fällen nur Original-, oder auch Exclusiv-Jurisdiction? Glaubt man, hier die Auslegungsregel anwenden zu müssen, daß ein Gesetz, welches einem Gerichte bestimmte Befugnisse zuspricht, diese Befugnisse allen übrigen abspricht, so muß man die Frage bejahen. Zu dieser Ansicht bekennt sich im großen und ganzen das Obergericht der Union selbst[23], und sie hat zweifellos den Vorzug der größern Einfachheit. Glaubt man sich aber nicht zu einer derartig stricten Interpretation verpflichtet, so kann man die Sache auch so auffassen, als ob das Obergericht zwar in allen jenen Fällen befugt bleiben muß, als erste Instanz zu urtheilen, daß aber auch andere Gerichte, concurrirend mit demselben, Original-Jurisdiction üben können. Dieser Punkt ist bereits oben unter I beispielsweise angedeutet worden: die Original-Jurisdiction des Obergerichtes, wie sie die Sect. II geschaffen hat, gründet sich auf die Persönlichkeit der bei den bezüglichen Rechtsstreitigkeiten auftretenden Parteien. Können nun aber diese Rechtsstreitigkeiten mit Bezug auf das bei ihnen in Anwendung zu bringende Gesetz oder mit Bezug auf den Gegenstand, um den es sich dabei handelt, anders classificirt werden, so sollten eben, wie oben bemerkt wurde, auch diese Rücksichten als maßgebend betrachtet werden dürfen in der Art, daß daraus eventuell eine concurrirende Zuständigkeit mehrerer Gerichte herzuleiten, im vorliegenden Falle also die Original-Jurisdiction des Obergerichtes unter Umständen nicht als exclusiv anzusehen ist. Diese Auffassung ist allerdings weniger einfach als die andere, aber doch wol dem gesammten Inhalte des Art. III mehr entsprechend.[24] Wenn man sie gelten läßt, dann ergibt sich aber ein Zweifel noch nach einer andern Seite, indem es nämlich fraglich wird, ob das Obergericht, wenn ein anderer unterer Gerichtshof den vorgetragenen Grundsätzen gemäß in erster Instanz entschieden hat, als

---

[23] Vgl. Story, a. a. O., II, 486: „If has been strongly intimated, indeed, by the highest tribunal, on more than one occasion, that the original jurisdiction of the Supreme Court in those cases is exclusive; but the question remains to this hour without any authoritative decision." Vgl. „Marbury vs. Madison, 1 Cranch R. 137"; „Martin vs. Hunter, 1 Wheat. R. 337 fg."

[24] Vgl. oben Anmerkungen 18 und 19.

Appellinstanz angegangen werden dürfe? Aber genauer zugesehen, läßt sich darauf nur eine Antwort in bejahendem Sinne ertheilen; denn wenn man eben auch in solchen Fällen andere Gerichte als das höchste für competent erachten kann, so darf man doch nicht so weit gehen, dieselben der Cognition des letztern gänzlich zu entziehen. Dasselbe hat seiner Natur nach oberinstanzliche Gerichtsbarkeit; das ist die Regel. Wo ihm Original-Jurisdiction zugesprochen wird, erhält es ein Mehr zugetheilt, nach dessen Abrechnung, sobald eine solche aus anderweitigen Gründen nothwendig wird, doch immer die Regel bestehen bleiben muß. Uebrigens aber handelt es sich in den gedachten Fällen begrifflich gar nicht mehr um Rechtsstreitigkeiten, welche mit Rücksicht auf die bei ihnen auftretenden Parteien, sondern um solche, welche mit Rücksicht entweder auf die Natur des anzuwendenden Gesetzes oder des streitigen Gegenstandes beurtheilt werden müssen. Das sind die ausschlaggebenden Momente, und es ist daher für *solche* Processe der Instanzenzug zu wahren, welcher für dieselben im allgemeinen gegeben ist und der regelmäßig die Möglichkeit gewähren wird, das Obergericht als Endinstanz anzugehen.

Man wird also danach anzunehmen haben, daß das Obergericht unter Umständen — nämlich in den soeben gedachten Fällen — Appellationsgerichtsbarkeit[25] auch da üben darf, wo ihm

---

[25] Es kann hier selbstverständlich keine eingehende Darstellung des Processes nach amerikanischem Common law oder der in demselben anerkannten Rechtsmittel gegeben werden; im allgemeinen ist nur zu bemerken, daß man zwei Arten von Rechtsmitteln, wie auch im gemeinen deutschen Processe unterscheidet: Appellation, beziehungsweise Revision, welche die Rechts- und Thatfrage betreffen, und Nichtigkeitsbeschwerde (Writ of error), auf welche hin nur eine nochmalige Prüfung der Rechtsfrage eintritt. Sehr kurz und gut zusammengestellt finden sich die einschlägigen Grundsätze bei Story, a. a. O., Bd. II, §. 1762, S. 522: „Die gebräuchlichen Arten, Appellationsgerichtsbarkeit zu üben", sagt er, „zum wenigsten diejenigen, welche in den Vereinigten Staaten am meisten bekannt sind, sind auf Grund einer Nichtigkeitsbeschwerde oder einer Appellation oder der «Proceßremotion», durch welche die Verhandlung eines Rechtsstreites von einem (an sich competenten) untern Gerichte gleich vor ein höheres gebracht wird. Ein «Appell» ist ein Vorgang, gestützt auf «Civilrecht», und bringt einen Rechtsstreit sowol mit Bezug auf die That- wie Rechtsfrage zur Durchsicht (review) und nochmaligen Entscheidung (retrial) vor ein höheres Gericht; ein writ of error ist ein Vorgang, gegründet auf «gemeines Recht», und bringt nur die Rechtsfrage zur nochmaligen Prüfung. Das erstere Verfahren ist in Fällen nach Aequität

die Constitution ausdrücklich Original-Jurisdiction zuerkennt. Es fragt sich umgekehrt, ob es Original-Jurisdiction üben dürfe auch da, wo ihm die Constitution Appellations-Jurisdiction ertheilt? Das ist, und mit Recht, von allen übereinstimmend verneint worden, denn die Worte: „Das Obergericht soll Appellationsgerichtsbarkeit in allen andern Fällen haben mit den vom Congresse beliebten Ausnahmen" sind offenbar den vorhergehenden gegenüber, welche die Original-Jurisdiction dieses Gerichtshofes umschreiben, so auszulegen, daß dem letztern in diesen Fällen höchstens Appellationsgerichtsbarkeit zuzuerkennen sei, nicht aber, daß ihm auch hier noch ein Mehr, d. i. Original-Jurisdiction, gegeben werden dürfe.[26] Andererseits ist zu untersuchen, ob dem Obergerichte in den gedachten Fällen immer Appellationsgerichtsbarkeit zu wahren sei? Das wird man gleichfalls zu verneinen haben, und zwar deshalb, weil eben der Congreß berechtigt ist, hinsichtlich des betreffenden Punktes Bestimmungen ganz nach Belieben zu treffen, sodaß er dem Obergerichte auch die Appellationsgerichtsbarkeit nehmen kann. Bedenklicher erscheint dagegen, ob man nur berechtigt ist, dem Obergerichte diese Jurisdiction zu entziehen oder auch diese letztere an andere Gerichte übertragen darf?

Diese Frage ist der Regel nach, und sicherlich zutreffend, bejaht worden. Dem Congresse ist — mit den wenigen im Vorhergehenden näher berührten Ausnahmen — anheimgegeben, eine Proceßordnung ganz nach Belieben zu erlassen; er darf „Unter-

---

und solchen der Admiralitätsgerichtsbarkeit, das andere in Processen nach gemeinem Rechte, bei denen eine Jury mitwirkt, gebräuchlich."

[26] Zur Begründung dieser Ansicht sei angeführt, was Story, a. a. O., Bd. II, §. 1703, S. 484, sagt: „... Congress cannot constitutionally confer on it (the Supreme Court) any other or further original jurisdiction (nämlich als die, welche Art. III, Sect. III, diesem Gerichtshofe ausdrücklich zuspricht), this is one of the appropriate illustrations of the rule, that the affirmation of a power in particular cases excludes it in all others. The clause itself would otherwise be wholly inoperative and nugatory ... The direction that the Supreme Court shall have appellate jurisdiction in all cases, with such exceptions as Congress shall make, will be no restriction, unless the words are to be deemed exclusive of original jurisdiction. And accordingly the doctrine is firmly established, that the Supreme Court cannot constitutionally exercise any original jurisdiction, except in the enumerated cases." Kent's Comm. I (2d ed.), p. 314, 322.

gerichte" schaffen, wie immer es ihm gut erscheint, und darum auch offenbar die letztern in jedes denkbare, wenn nur den Grundsätzen der neuern Wissenschaft entsprechende Verhältniß untereinander bringen. Er darf also auch einzelne dieser Gerichte zur höhern Instanz gegenüber andern berufen, wenn er es für nothwendig erachtet, in gewissen Fällen eine zwei- oder mehrmalige richterliche Prüfung anzuordnen, ohne daß er verpflichtet wäre, in solchen Fällen das Oberbundesgericht zur höchsten Instanz zu bestellen.[27]

Am wichtigsten aber ist zweifellos die letzte Frage, welche hier zu erörtern übrigbleibt: ob nämlich in den durch Sect. II angedeuteten Fällen auch der Gerichtshof eines Einzelstaates eventuell für competent erachtet, beziehungsweise durch Unionsgesetz erklärt werden dürfe. Zunächst hat man behaupten wollen, daß in dieser Hinsicht nach dem Wortlaute der Sect. II zwischen zwei Arten von Fällen unterschieden werden müsse: einmal nämlich heißt es, wie man gesehen hat, daß die Justizhoheit der Union sich auf alle Fälle erstrecken solle, in denen es sich um Constitutionsgesetze oder Verträge, Rechtsverhältnisse der auswärtigen Diplomaten und Sachen der Admiralitäts- oder Seegerichtsbarkeit handle, während im übrigen nur gesagt wird, daß diese Justizhoheit auch auf „Streitigkeiten anderer, ebenfalls genau bezeichneter Art" sich ausdehne. Bei der Erwähnung der letztern fehlt allerdings das Wort „alle"; daraus hat man geglaubt schließen zu dürfen, daß nur die erstern unbedingt unter die Justizhoheit der Union fallen müßten, die letztern auch derjenigen der Einzelstaaten überlassen werden könnten.[28] Allein dieser Unter-

[27] „The exercise of appellate jurisdiction is far from being limited by the terms of the Constitution to the Supreme Court; there can be no doubt, that Congress may create a succession of inferior tribunals in each of which it may vest appellate as well as original jurisdiction." Martin vs. Hunter, 1 Wheat. R. 304.

[28] Martin vs. Hunter, a. a. O., S. 333: „In (the first) class the expression is, that the judicial power shall extend to all cases. But in the subsequent part of the clause, which embraces all the other cases of national cognizance, and forms the second class, the word «all» is dropped, seemingly ex industria. Here the judicial authority is to extend to controversies (not to all controversies) to which the United States shall be a party etc. From this difference of phraseology perhaps a difference of constitutional intention may, with propriety, be inferred ... In respect of the first class, it may

schied, den auch das Obergericht schon in seiner betreffenden Entscheidung als einigermaßen bedenklich hinstellt, ist zu künstlich herausgesucht, um anerkannt zu werden. Man wird im Gegentheile annehmen müssen, daß alle in Sect. II hervorgehobenen Fälle an sich in ganz der gleichen Weise der Justizhoheit der Union als solcher unterstehen. Nun ergibt sich allerdings aus Abschnitt 2 der hier in Rede stehenden Section, wie oben schon nachgewiesen worden ist, eine Anzahl von Fällen, in welchen das Unionsobergericht Original- und Exclusiv-Jurisdiction zu üben hat. Diese Fälle können danach schlechterdings von keinem andern Unions- oder Staatsgerichtshofe abgeurtheilt werden. Bezüglich aller andern Fälle muß dann aber übereinstimmend ganz das nämliche gelten, d. h. wenn man annimmt, daß in Einem derselben, gleichviel unter welchen nähern Bestimmungen, ein Staatsgerichtshof angegangen werden kann, so muß man auch zugeben, daß dies in allen übrigen geschehen dürfe.

Die Constitution schreibt vor, daß die Justizhoheit der Union sich auf die und die Fälle erstrecke; daraus folgt mit Sicherheit so viel, daß die Union, beziehungsweise irgendein von ihr geschaffener Gerichtshof unbedingt in der Lage sein muß, jeden der gedachten Fälle vor sein Forum zu ziehen. Nicht aber folgt daraus auch, daß ein solcher Gerichtshof schon immer gleich in erster Instanz angegangen werden muß. Setzt man nun den Fall, daß der Congreß, wie das ja nach Maßgabe der Constitution geschehen könnte, lediglich ein Bundesobergericht geschaffen, sonst aber keine weitere Proceßordnung erlassen hätte, so würde die Frage entstehen, ob sämmtliche unter Sect. II zu zählende Rechtsstreitigkeiten vor dem Obergerichte in erster und letzter Instanz abzuurtheilen wären? Diese Frage müßte verneint werden; das

---

well have been the intention of the framers of the Constitution imperatively to extend the judicial power, either in an original or appellate form, to all cases; and in the latter class, to leave it to Congress to qualify the jurisdiction, original or appellate, in such manner as public policy might dictate ..." Man sieht, wie auch im Texte bemerkt worden ist, daß das Obergericht seine Deduction selbst nicht für durchaus stichhaltig erachtet, und so heißt es auch im weitern Verlaufe der Entscheidung: „We do not, however, profess to place any implicit reliance upon the distinction which has here been stated and endeavored to be illustrated."

Obergericht wäre offenbar unter solchen Umständen berechtigt, beziehungsweise verpflichtet, als erste Instanz nur in solchen Sachen zu entscheiden, in denen ihm, wie oben nachgewiesen wurde, Original-Jurisdiction zugesprochen wird. Alle übrigen, in Sect. II erwähnten Fälle wären zunächst vor den Staatsgerichtshöfen zu verhandeln aus dem einfachen Grunde, weil an sich das Obergericht, wenn der Congreß nicht besonders Ausnahmen aufstellt, Appellationsgerichtsbarkeit zu üben hat, und als untere Instanz andere Gerichtshöfe als diejenigen der Einzelstaaten nicht vorhanden wären. Gegen den Spruch je des höchsten, für Entscheidung einer solchen Sache competenten Gerichtshofes in dem betreffenden Einzelstaate müßte allerdings ein Rechtsmittel gegeben sein, welches dieselbe schließlich an das Oberbundesgericht bringen würde. Zweifelhaft bliebe nur, wie alsdann das Verhältniß der Einzelstaaten, beziehungsweise ihrer Gerichtshöfe zur Union aufzufassen sei? Man muß behaupten, daß die erstern in tantum als Delegatare der letztern handeln würden, und daran festhalten, obgleich diese Ansicht derjenigen widerspricht, welche von den amerikanischen Juristen regelmäßig aufgestellt wird. Die meisten derselben construiren die Sache so, als ob vor Gründung der Union die Justizhoheit insgesammt den Einzelstaaten zugestanden hätte und diesen daher insoweit bliebe, als sie ihnen nicht von der Union, beziehungsweise dem Congresse durch Gesetz genommen werde.[29] Ferner, meinen sie, könne durch die Union nie ein Staatsgerichtshof zur Aburtheilung eines Falles delegirt werden, auf welchen an sich die Justizhoheit der Union Anwendung findet[30], da nur jeder Einzelstaat selbst befugt wäre, seinen Gerichten eine Competenz zuzuweisen. Allein diese Auffassung ist, wenigstens zum Theile, entschieden verfehlt, denn, was den ersten Punkt anlangt, so gebührt die Justizhoheit, welche die Constitution der Union beilegt, eben der letztern ganz unbedingt und nicht den Einzelstaaten. Mit Emanation der Constitution war den Einzelstaaten schon der be-

[29] Vgl. ebenfalls wieder die Entscheidung in „Martin vs. Hunter": „... It can only be in those cases where previous to the Constitution State tribunals possessed jurisdiction independent of national authority, that they can now constitutionally exercise a concurrent jurisdiction ..." (Story, a. a. O., II, 516).

[30] Ebend., S. 330: „... Congress cannot vest any portion of the judicial power of the United States, except in courts ordained and established by itself."

treffende Theil der Justizhoheit genommen, und der Congreß ist darum gar nicht mehr im Stande, sie ihnen seinerseits noch einmal durch Gesetz zu entziehen. Wenn also die Gerichte der Einzelstaaten, vorausgesetzt, daß der Congreß keine Proceßordnung erlassen hätte, in Fällen des Art. III Gerichtsbarkeit übten, so könnte ihre Competenz doch nur gedacht werden als gestützt auf eine Verleihung von seiten der Union, der eben diese Competenz im Grunde ganz allein zusteht. Diese Delegation wäre, unter der gedachten Voraussetzung, als stillschweigend ertheilt anzusehen, wie es denn überhaupt dem Wesen des zusammengesetzten Staates entspricht, daß solche Hoheitsrechte, welche der Centralgewalt zustehen, aber von dieser nicht geübt werden, per delegationem den Particularstaaten zufallen, wenn und weil diese alle Anstalten getroffen haben, welche zur Bethätigung jenes Hoheitsrechtes erforderlich sind[31]; und zweifellos kann daher diese Delegation auch ausdrücklich geschehen, d. h. der Congreß eine Proceßordnung erlassen, in welcher er den Einzelstaaten die Entscheidung solcher Sachen ganz besonders überträgt. Allerdings aber darf — und insofern ist der Standpunkt der amerikanischen Juristen gerechtfertigt — nicht geradezu bestimmten Staatsgerichtshöfen die Entscheidung gewisser Sachen übertragen werden, denn die Delegation geschieht an den einzelnen Staat als solchen, der befugt ist, die Organisation seiner Gerichte und den Proceßgang vor denselben als eine res interna ganz nach seinem eigenen Belieben zu gestalten, sodaß eine Competenzvertheilung an die Gerichte desselben niemals Sache des Congresses sein kann. Mit andern Worten: soweit Rechtsstreitigkeiten, auf welche Art. III, Sect. II, sich bezieht, vor Staatsgerichten abzuurtheilen sind,

[31] In solchen Fällen, in denen es für schädlich erachtet werden sollte, selbst die erstinstanzliche Competenz den Staatsgerichtshöfen zu überlassen, wird den letztern von der Centralgewalt, wenn anders nicht unberechtigte Regungen des Particularismus sich geltend machen, sicherlich alle Gerichtsbarkeit entzogen werden; wenn man es aber für angemessen hält, den Staatsgerichtshöfen eine bestimmte Jurisdiction auch in solchen Fällen zu gestatten, auf welche an sich die Justizhoheit der Union Anwendung findet, werden die Einzelstaaten, zur Wahrung ihres Ansehens, gewiß nicht ungern bereit sein, ihren Gerichten die betreffenden Sachen zuzuweisen. Die Anschauung der amerikanischen Juristen, welche von der im Texte entwickelten, wie gesagt, einigermaßen abweicht, kann hier nicht eingehender erörtert werden, da dies zu weit führen würde. Man vergleiche, um sich darüber zu unterrichten, Story, a. a. O., Bd. II, §. 1748, S. 512 fg., und die daselbst citirten Entscheidungen des Obergerichtes.

greift die Proceßordnung des betreffenden Einzelstaates ausnahmslos platz; aber andererseits muß gegen die Entscheidung des höchsten, nach dieser Proceßordnung competenten Gerichtes, wie schon bemerkt wurde, ein Rechtsmittel gegeben sein, welches die Sache zur nochmaligen Entscheidung vor das Oberbundesgericht oder auch ein anderes Unionsgericht bringt. Auf diese Weise bleibt denn doch am letzten Ende der Union ihre Justizhoheit gewahrt, deren sie sich in keinem Falle begeben darf. Natürlich kann aber auch mit Ausnahme vielleicht weniger Fälle, in denen Zweckmäßigkeitsrücksichten das verbieten[32], die Jurisdiction in allen Sachen, welche unter Sect. II fallen, ausschließlich den Unionsgerichten überwiesen werden.

Das sind die allgemeinen Grundsätze, nach denen zufolge Sect. II der Congreß eine Proceßordnung zu erlassen hat. Eine solche ist bereits sehr früh, im Jahre 1789, ergangen[33]; sie hat sich thatsächlich den soeben entwickelten Gesichtspunkten im wesentlichen angeschlossen und auch die wenigen Aenderungen, welche sie im Laufe der Zeiten erfahren hat, sind zum größten Theile unter strenger Beobachtung der Constitution vorgenommen worden. Der Gerichtsapparat, wie er durch jenes Gesetz gestaltet worden ist, weicht so erheblich von allen entsprechenden Einrichtungen ab, welche sich anderswo, und namentlich in Deutschland, finden, daß es sich wol der Mühe verlohnt, ihm einige Aufmerksamkeit zu widmen. Andererseits würde jedoch mit einer genauern Besprechung desselben der Rahmen dieser Abhandlung um ein zu Bedeutendes überschritten werden, und so mag denn hier nur dasjenige Erwähnung finden, was ein Verständniß des amerikanischen Gerichtssystems im allgemeinen zu geben vermag und mit verfassungsrechtlichen Fragen unmittelbar zusammenhängt. Es gibt folgende Arten von Unionsgerichten: Erstens: die Districtcourts.[34] Das gesammte Gebiet der Vereinigten Staaten ist in eine Anzahl von Districten getheilt, für deren jeden einer der gedachten Gerichtshöfe besteht. Diese letztern sind Einzelgerichte, sodaß für jeden derselben ein Districtrichter zu ernennen ist, welchem das entsprechende Bureau

[32] Vgl. darüber oben bei Anmerkung 8.

[33] Gesetz vom 2. September 1789 (Judiciary act); jetzt finden sich die geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes nebst den ergangenen Abänderungen zusammengestellt in „Revised Statutes", Tit. XIII: „The judiciary", insbesondere Ch. II—XI.

[34] Ch. I—V.

beigegeben wird. Außerdem sind aber einige Districte in der Art vereinigt worden, daß für dieselben nur Ein Richter vorhanden ist, welcher denn innerhalb der ihm unterstehenden Bezirke eine fliegende Commission bildet. Diese Districtcourts haben zu gesetzlich bestimmten Zeiten des Jahres periodisch Sitzungen abzuhalten, während sie allerdings — soweit sie Admiralitäts- oder Aequitätsgerichte sind — der Regel nach für Parteien beständig zugänglich sein müssen und auch zur Untersuchung der in ihre Competenz fallenden Strafsachen jeden Monat in Thätigkeit zu treten haben.[35]

Die Competenz der Districtgerichte ist ziemlich verwickelter Art. Dieselbe erstreckt sich unter vielem andern vornehmlich auf folgende Gegenstände: Auf alle Verbrechen und Uebertretungen der von den Vereinigten Staaten erlassenen (Straf-)Gesetze und alle auf hoher See begangene Verbrechen, auf welche keine Todesstrafe gesetzt ist[36]; auf alle Processe nach gemeinem Rechte, soweit sie von den Vereinigten Staaten oder Beamteten derselben auf Grund eines Gesetzes angestrengt werden[37]; auf alle Civilprocesse der Admiralitäts- und Seegerichtsbarkeit[38]; auf alle Processe nach Gesetz oder Aequität, von jemandem angestrengt, um irgendwelche ihm durch ein Gesetz, eine Verordnung, Verfügung, ein Gewohnheitsrecht oder eine Usance der Particularstaaten zugefügte Beeinträchtigung der durch die Constitution oder ein Gesetz der Vereinigten Staaten ihm gewährleisteten Privilegien oder Vorrechte zu beseitigen[39]; auf alle Processe, wodurch jemand die Einweisung in ein Amt — ausgenommen die Aemter von Electoren bei der Wahl des Präsidenten oder Vicepräsidenten, eines Repräsentanten oder Delegirten im Congreß oder eines Mitgliedes in der Staatslegislatur — erlangen will, wenn er wahrscheinlich machen kann, derselben nur deshalb verlustig gegangen zu sein, weil einem zur diesbezüglichen Abstimmung berechtigten und bereiten Bürger auf Grund seiner Rasse, Farbe oder ehemaligen Verpflichtung zum Sklavendienst das Stimmrecht genommen worden ist[40]; auf alle Processe, welche von einem Ausländer ange-

[35] Sect. 574 und 578.
[36] Sect. 563, Nr. I.
[37] Ebend., Nr. IV.
[38] Ebend., Nr. VIII.
[39] Ebend., Nr. XII.
[40] Ebend., Nr. XIII.

ſtrengt werden, ſoweit es ſich um eine Verletzung des Völkerrechtes oder eines mit den Vereinigten Staaten abgeſchloſſenen Vertrages handelt[41]; auf alle Concursſachen u. ſ. f.[42]

In allen dieſen Fällen haben die Diſtrictgerichte „original jurisdiction", d. h. erſtinſtanzliche Gerichtsbarkeit; in einzelnen derſelben jedoch nicht exclusive jurisdiction, d. h. ausſchließliche Competenz. Es iſt überhaupt eine eigenthümliche Erſcheinung des amerikaniſchen Rechtslebens, daß für dieſelben Sachen mehrere Gerichtshöfe concurrirende Competenz beſitzen und es von dem Privatkläger, beziehungsweiſe öffentlichen Kläger abhängt, vor welchem derſelben er den Proceß einleiten will. Häufig ſtehen derartige Gerichtshöfe nach der andern Seite im Verhältniſſe der obern zur niedern Inſtanz und wenn ein Rechtsſtreit gleich vor der letztern angebracht wird, ſo erfährt die Sache dadurch eine vielleicht ſehr wünſchenswerthe Beſchleunigung, während ſie freilich demgegenüber einer weniger eingehenden Prüfung unterworfen wird.

Zweitens: Die Circuitcourts.[43] Das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten iſt in neun Circuitcourts getheilt, deren jeder eine beſtimmte Anzahl von Diſtricten in ſich begreift. Für jeden Circuit iſt ebenfalls ein Richter (Circuit-judge) ernannt[44], dem ſein Bureau zur Seite ſteht. Außerdem aber wird für jeden Circuit ein Mitglied des Unionsobergerichtes als Circuit-justice (Circuitoberrichter) beſtimmt[45], welcher von Zeit zu Zeit, wenigſtens einmal alle zwei Jahre, an den Sitzungen des Circuitgerichtes theilzunehmen hat. Als Circuitrichter kann auch ferner noch einer derjenigen Diſtrictrichter[46] fungiren, deren Bezirke in dem betreffenden Circuit belegen ſind; und ein Circuitcourt wird dann dargeſtellt entweder durch Eine der drei genannten Perſönlichkeiten oder zwei derſelben gemeinſchaftlich. Derſelbe hat zunächſt zu beſtimmten, geſetzlich vorgeſchriebenen Zeiten des Jahres periodiſch Sitzungen abzuhalten, kann aber auch ſonſt noch —

---

[41] Sect. 563, Nr. XVI.

[42] Ebend., Nr. XVIII. Doch fällt auch den Circuitgerichten dieſe Jurisdiction theilweiſe zu. Vgl. Sect. 630.

[43] Ch. V—X.

[44] Sect. 607.

[45] Sect. 606, 610.

[46] Sect. 609.

nach gehörig erfolgter Bekanntmachung — zur Aburtheilung von Criminalfällen in Thätigkeit treten.[47]

Diese Gerichte haben nun theils erstinstanzliche, theils zweitinstanzliche Gerichtsbarkeit. Die erstere üben sie zunächst concurrirend mit den Districtgerichten hinsichtlich aller in die Competenz der letztern fallenden Strafsachen[48], und hinsichtlich jener Fälle, in denen die oben angedeuteten verfassungsrechtlichen Fragen ins Spiel kommen.[49]

Dann erstreckt sich ihre (erstinstanzliche) Competenz unter vielem andern noch auf Folgendes: auf alle Processe nach gemeinem Rechte, wo die Union oder ein Beamteter derselben Partei ist und welche nach Maßgabe eines Congreßactes angestrengt werden[50]; alle Processe nach Aequität, in denen die Vereinigten Staaten Kläger sind und der Streitwerth, abzüglich der Kosten, mehr als 500 Dollars beträgt[51]; alle Civilproceſſe nach gemeinem Rechte und Aequität, in welchen ein Ausländer Partei ist oder die Parteien verschiedenen Staaten angehören und der Streitwerth, abzüglich der Kosten, die gedachte Summe übersteigt[52]; auf alle Processe, angestrengt von einer Nationalbank oder gegen eine solche auf Grund eines für derartige Institute ergangenen Unionsgesetzes[53], ferner solche, welche ein Districtsanwalt anstrengt auf Entfernung einer Person aus ihrem Amte, wenn sie dasselbe entgegen den Bestimmungen in Art. XIV, Sect. III, der Amendements innehat und es sich nicht um ein Mitglied des Congresses oder einer Staatslegislatur handelt[54], und alle Processe, welche mit dem Patent- oder Autorrechte in Verbindung stehen.[55]

Die zweitinstanzliche Competenz der Circuitgerichte ist im wesentlichen dahin zusammenzufassen, daß sie Appellinstanz sind für die Endurtheile der Districtgerichte in allen Fällen nach Aequi-

---

[47] Sect. 662.
[48] Sect. 629, Nr. XX.
[49] Ebend., Nr. XII und XIII.
[50] Ebend., Nr. III.
[51] Ebend., Nr. II.
[52] Ebend., Nr. I.
[53] Ebend., Nr. X.
[54] Ebend., Nr. XIV. Mitglieder parlamentarischer Körperschaften können nur von diesen letztern selbst ihrer Stellung enthoben werden. Vgl. oben S. 91.
[55] Ebend., Nr. IX.

tät oder der Admiralitäts- und Seegerichtsbarkeit, in denen das Streitobject, abzüglich der Kosten, 50 Dollars übersteigt[56], und für die Endurtheile der Districtgerichte in regulären Processen über Gegenstände gleichen Werthes.[57]

Drittens: Der Court of claims. Der Gerichtshof zur Entscheidung aller Ansprüche gegen den Fiscus der Vereinigten Staaten.[58] Daß dieser Fiscus regelmäßig nicht ohne weiteres verklagbar ist, wurde schon an anderer Stelle erwähnt. Wer einen Anspruch gegen denselben zu haben vermeint, hat sich, wenigstens der Regel nach, an den Congreß zu wenden, welcher nach Prüfung der Sache eventuell eine Appropriationsbill erläßt. Derartige Gesetze pflegen denn häufig von den an der Auszahlung betheiligten Behörden in ihrer Rechtsgültigkeit bestritten zu werden, und so ist denn das „Gesetz" noch einmal zur richterlichen Entscheidung vor den Court of claims zu bringen. Daß diese Verhältnisse einen außerordentlich mangelhaften Rechtszustand erkennen lassen, ist schon oben[59] angedeutet worden. Wie dem immer aber auch sein mag, die Sache liegt jetzt thatsächlich so, daß der gedachte Gerichtshof zu entscheiden hat „alle Ansprüche, welche gegen die Unionsregierung auf Grund eines vom Congresse erlassenen Gesetzes oder einer von einer Executivbehörde ausgehenden Verfügung oder eines, sei es ausdrücklich abgeschlossenen, sei es stillschweigend bestehenden Vertrages mit der Regierung erhoben werden".[60]

Uebrigens können auch alle derartigen Ansprüche, welche jemand bei einem Hause des Congresses geltend macht, von dem Bureau

---

[56] Sect. 631.

[57] Sect. 633. Im Falle der Sect. 631 handelt es sich um die für das Aequitätsverfahren im allgemeinen gestattete Appellation. Vgl. oben Anmerkung 25; in Sect. 633 um ein Rechtsmittel, welches nach „gemeinem Rechte" zulässig ist.

[58] A. a. O., Tit. XIII, Ch. XX und XXI. Die Errichtung des Court of claims war der erste Schritt dazu, eine Verklagbarkeit des Vereinigten-Staaten-Fiscus gleich jeder privaten Corporation anzuerkennen; das ganze rechtliche Verhältniß, wie es durch die gesetzlichen Bestimmungen geschaffen ist, entbehrt zwar noch völlig der Klarheit, muß aber immerhin als ein großer Fortschritt gegen die frühern Zustände anerkannt werden.

[59] Vgl. Kap. 18, unter II.

[60] Sect. 1059, Nr. I.

desselben ohne weiteres zur Aburtheilung an den Court of claims gewiesen werden.[61]

Nebenbei sei hier noch bemerkt, daß dieser Gerichtshof des Weitern competent ist, jeden Beamteten der Vereinigten Staaten, welcher öffentliche Gelder unter sich hat, von seiner gesetzlich bestehenden Verbindlichkeit zum Ersatze solchen Schadens freizusprechen, den er der Regierung etwa durch seine amtliche Thätigkeit zugefügt haben sollte, und ebenso jedem derartigen Beamteten eine Vergütung für diejenigen Auslagen zuzuerkennen, welche er aus seinem eigenen Vermögen zur Erfüllung seiner amtlichen Thätigkeit vielleicht aufgewendet hat.[62]

Der Gerichtshof hat seinen Sitz zu Washington und besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens zwei zur Besetzung desselben erforderlich sind.[63]

Viertens: Der Supreme Court of the United States[64], das Unionsobergericht, einer der wichtigsten Factoren im öffentlichen Leben der Republik, auf dessen gewaltige Bedeutung bereits wiederholt hingewiesen worden ist. Derselbe besteht aus dem Chief justice of the United States (dem Oberrichter der Vereinigten Staaten) und acht Associated justices (Beisitzern des Obergerichtes), von denen mindestens sechs zur Besetzung eines Spruchcollegiums nothwendig sind. Der Gerichtshof hat seinen Sitz zu Washington und zu bestimmten, gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten jedes Jahres periodisch in Thätigkeit zu treten.[65]

Was seine Competenz anlangt, so soll er ausschließliche Gerichtsbarkeit haben in allen Civilprocessen, bei denen ein Staat Partei ist, ausgenommen selbstverständlich in Streitigkeiten zwischen einem Staate und seinen Bürgern; in Streitigkeiten zwischen einem Staate und Bürgern eines andern oder Ausländern wird dem Obergerichte „Original-, aber nicht Exclusivgerichtsbarkeit" zuerkannt. Dagegen wird es für allein zuständig erklärt in allen Processen, welche gegen einen (fremden) Gesandten, andern diplomatischen Agenten oder gegen Mitglieder ihres Hauses, beziehungsweise ihrer Dienerschaft — soweit dieselben Bürger des betreffen-

[61] Sect. 1060.
[62] Sect. 1059, Nr. III; Sect. 1062.
[63] Sect. 1049 fg.
[64] Tit. XIII, Kap. XI.
[65] Sect. 673 fg.

den Auslandes sind — angestrengt werden. Dagegen steht es wieder im Belieben der fremden Diplomaten, ob sie einen ihrerseits gegen eine andere Person anzustrengenden Rechtsstreit gleich vor das Forum des Obergerichtes bringen wollen, ebenso wie Processe, in welchen Consuln — gleichviel ob klägerische oder verklagte — Partei sind, nicht unbedingt jenem Forum zu unterbreiten sind.[66]

---

[66] Sect. 687; dieselbe mag wegen ihrer verhältnißmäßig großen Wichtigkeit hier wörtlich mitgetheilt werden: „The Supreme Court shall have exclusive jurisdiction of all controversies of a civil nature, where a State is a party, except between a State and its citizens, or between a State and citizens of other States or aliens, in which latter cases it shall have original, but not exclusive jurisdiction; and it shall have exclusively all such jurisdiction of suits or proceedings against embassadors, or other public ministers or their domestics or domestic servants, as a court of law can have consistently with the law of nations; and original, but not exclusive jurisdiction of all suits brought by embassadors or other public ministers or in which a consul or vice-consul is a party." Wie schon anderweitig erwähnt wurde, ist die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift keineswegs über alle Zweifel erhaben. Nimmt man den Standpunkt ein, daß der Wortlaut der Constitution, wodurch dem Obergerichte original jurisdiction ertheilt wird, nicht unbedingt nöthig mache, ihm auch exclusive jurisdiction zuzusprechen und der Gesetzgeber dieses Verhältniß nach Belieben feststellen kann, dann ist Sect. 687 schlechtweg constitutionell; nimmt man aber an, daß außer dem Obergerichte auch irgendein anderer Gerichtshof in jenen Fällen, aber nur dann competent sein könne, wenn diese Competenz sich aus sachlichen Gründen ergibt — so darf in den Ausnahmen, wie sie Sect. 687 von der Exclusivität aufstellt, zwar auch nichts Verfassungswidriges gesehen werden; aber es fragt sich alsdann nur, ob es nicht geboten sei, einerseits dem gedachten Principe über jene, wenn auch sehr geschickt gewählten, doch im Grunde rein willkürlichen Ausnahmebestimmungen hinaus zur Geltung zu verhelfen, und andererseits sie nach demselben einzuschränken? Die Beantwortung dieser Frage wird lediglich davon abhängen, wie man die Befugnisse des Gesetzgebers gegenüber dem einschlägigen Satze der Constitution glaubt fassen zu dürfen. Vgl. oben bei Anmerkungen 18, 19 und 24.

Wendet man sich jedoch der entgegengesetzten Meinung zu, daß das Obergericht in der gedachten Hinsicht schlechterdings Original- und Exclusiv-Jurisdiction haben müsse, dann sind auch die wenigen in Sect. 687 enthaltenen Ausnahmen von dieser Regel für verfassungswidrig zu erklären.

Uebrigens beachte man den Unterschied in der Sprache der Constitution; es heißt in Art. III, Sect. II, einmal: „Cases affecting embassadors" und dann: „Cases in which a State shall be a party"; es ist also mit Bezug auf die erstern die bezügliche Competenz begründet nicht erst dann,

Das Obergericht ist alsdann Appellationsinstanz für alle Entscheidungen der Circuitgerichte, mögen sie dieselben als Gerichte erster oder zweiter Instanz gefällt haben[67], sowie der Districtgerichte in Prisensachen[68], und zwar in allen diesen Fällen, wenn der Werth des Streitgegenstandes, abzüglich der Kosten, 2000 Dollars übersteigt. In Processen der letzten Art ist auch bei geringerm Werthe eine Appellation zulässig, wenn der Districtrichter die in Rede stehende Rechtsfrage für eine solche von besonderer und allgemeiner Wichtigkeit erklärt.

Ebenso ist das Obergericht befugt zur Revision aller Endurtheile, welche von den Circuitgerichten in Civil- wie Strafsachen ergehen, wenn die beiden an der Entscheidung betheiligten Richter actenmäßig bestätigen, daß sie sich bei Verhandlung der Sache hinsichtlich eines Punktes in Meinungsverschiedenheit befunden haben[69]; und ebenso geht an diesen Gerichtshof ein Appell gegen alle Entscheidungen des Court of claims unter ganz eigenthümlichen, hier nicht näher zu besprechenden Voraussetzungen.[70]

Vergleicht man nun die bisher aufgezählten Befugnisse des Obergerichtes nebst allem, was sonst noch über die Competenz der District- und Circuitgerichte vorgetragen worden ist, und die übrigen, hierhergehörigen, aber nicht wiedergegebenen Bestimmungen im Tit. XIII der „Revised Statutes" mit den oben besprochenen einschlägigen Vorschriften des Art. III über die Justizhoheit

---

wenn der betreffende Diplomat wirklich als Partei auftritt, sondern schon dann, wenn seine Person mit einem Rechtsstreite in Verbindung steht. Vgl. „United States vs. Ortega, 11 Wheat. 467". Ob die Gesetzgebung diesem Momente genügend Rechnung trug, kann ebenso zweifelhaft sein, wie die Zulässigkeit der von ihr beliebten Unterscheidung in den Rechtsverhältnissen der Consuln und anderer ausländischer Diplomaten; mag zwischen beiden Arten von Beamteten auch der allgemeinen Ansicht nach eine Sonderung einzutreten haben, nach dem klaren Wortlaute der Constitution will diese sie offenbar ganz gleich behandelt wissen.

Das alles sind Einzelheiten, welche zwar die Gültigkeit der Sect. 687 wesentlich zu beeinflussen vermögen, aber hier nicht eingehender besprochen werden können, weil sie ins Proceßrecht gehören.

[67] Sect. 691, 692. Zwischen den Sachen nach gemeinem Recht und Aequität besteht auch hier wieder der bereits bei Anmerkungen 25 und 57 erwähnte Unterschied.

[68] Sect. 695, 701.

[69] Sect. 693.

[70] Sect. 707, 708.

der Union, so ergibt sich, daß die Gerichtshöfe der letztern eine Competenz nicht in allen Fällen zuertheilt erhalten, in denen dies an sich statthaft wäre. Insofern ist diese Justizhoheit naturgemäß nur von den Einzelstaaten, beziehungsweise deren Gerichten zu üben. Daß dies einerseits verfassungsmäßig zuläſſig sei, ist bereits an anderer Stelle ausgeführt worden, mit der Bemerkung, daß unter solchen Umständen unbedingt ein Unionsgericht in der Lage sein müsse, die Entscheidungen der Staatsgerichte zu reformiren, wenn dieselben gegen die Verfassung oder die Gesetze der Union verstoßen, welche zur Geltung zu bringen eben für Aufgabe der der Union zugesprochenen richterlichen Gewalt erklärt wird. Andererseits wurde gleichfalls schon darauf hingedeutet, daß es in gewissen Fällen geradezu nothwendig sei, die Justizhoheit der Union zunächst von Staatsgerichten üben zu lassen: wenn es sich nämlich um Processe handelt, auf welche an sich Staatsgesetze Anwendung finden, aber geltend gemacht wird, daß diese letztern gegen die in der Unionsverfassung niedergelegten, an die Adresse der Einzelstaaten gerichteten Verbote verstoßen. Nach den Grundsätzen der Verhandlungsmaxime, welche auch den gemeinrechtlichen amerikanischen Proceß beherrschen, müßte jede diesbezügliche Behauptung einer streitenden Partei genügen, den Staatsgerichten die Cognition aller einschlagenden Rechtsstreitigkeiten zu entziehen; und damit würde denn allerdings die Competenz dieser Gerichte, wenigstens in Civilsachen, ganz und gar problematisch.

Mag nun den Staatsgerichten aus Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit ein Theil derjenigen Justizhoheit ausgeliefert sein, welche der Union zusteht — nach beiden Seiten hin gestalten sich die hieraus entstehenden Verhältnisse gleichmäßig. Alle solche Processe sind zunächst vor den betreffenden, nach allgemeinen processualen Rücksichten zuständigen Staatsgerichten zur Verhandlung zu bringen und müssen vor diesen bis zu der höchsten Instanz gehen, welche nach den Gesetzen des bezüglichen Staates in der fraglichen Sache angegangen werden kann. Aber die Entscheidung dieser Instanz, vorausgesetzt, daß dieselbe sich gegen die Gültigkeit eines nach Behauptung einer Partei anzuwendenden Unionsgesetzes oder für die Gültigkeit eines von seiten der Parteien als verfassungswidrig bezeichneten Staatsgesetzes ausspricht, oder einen auf Grund der Unionsverfassung, beziehungsweise der Unionsgesetze erhobenen Anspruch nicht anerkennt, darf im Wege der Appellation vor das Unionsobergericht gebracht werden. Das Gesetz lautet

wörtlich: „Ein Endurtheil oder Bescheid, gefällt von dem competenten höchstinstanzlichen Staatsgerichte in einer Sache, in welcher die Gültigkeit eines Unionsvertrages oder -Gesetzes oder einer im Namen der Vereinigten Staaten ausgeübten Amtshandlung in Frage gestellt und gegen die Gültigkeit derselben entschieden worden ist, oder in welcher die Gültigkeit eines von irgendwelchem Staate ausgehenden Gesetzes oder einer im Namen jener ausgeübten Amtshandlung in Frage gestellt und für die Gültigkeit derselben entschieden worden ist, oder in welcher irgendein Rechtstitel, Recht, Privileg oder Immunität auf Grund der Constitution oder eines Vereinigten-Staaten-Gesetzes oder -Vertrages oder einer im Namen der Union geübten Machtvollkommenheit oder Amtshandlung in Anspruch genommen und gegen diese, Titel, Recht, Privileg oder Immunität entschieden worden ist — ist auf Grund einer an das Unionsobergericht eingereichten Beschwerde von diesem nochmals zu prüfen und zu bestätigen oder umzustoßen.“ [71]

So ist allerdings die Justizhoheit der Union dieser gewahrt, und zwar, wie jeder zugeben wird, in der sachgemäßesten Weise. Bei den vom Obergerichte nach Maßgabe jener Vorschrift gefällten Erkenntnissen sollte nun allerdings streng geschieden werden zwischen solchen Fällen, welche ihrem materiellen Inhalte nach ipso jure unter die Justizhoheit der Einzelstaaten, und solchen, welche an sich nach Maßgabe der Constitution unter die Justiz-

[71] Sect. 709: „A final judgment or decree in any suit in the highest court of a State, in which a decision in the suit could be had, where is drawn in question the validity of a treaty or statute of, or an authority exercised under the United States, and the decision is against their validity; or where is drawn in question the validity of a statute of, or an authority exercised under any State on the ground of their being repugnant to the Constitution, treaties or laws of the United States and the decision is in favor of their validity; or where any title, right, privilege or immunity is claimed under the constitution or any treaty or statute of or commission held or authority exercised under the United States, and the decision is against the title, right, privilege or immunity specially set up or claimed by either party under such Constitution, treaty, statute, commission or authority, may be reexamined and reversed or affirmed in the Supreme Court upon a writ of error. The writ shall have the same effect as if the judgment or decree complained of had been rendered or passed in a court of the United States.“ Dazu vgl. die große Zahl der bei dieser Section angegebenen obergerichtlichen Entscheidungen.

hoheit der Union fallen, aber durch stillschweigend den Staatsgerichten ertheilte Delegation vor diesen verhandelt werden. In jenen dürfte das Obergericht eigentlich nur untersuchen, ob die bei der angegriffenen Entscheidung in Anwendung gebrachten Grundsätze constitutionswidrig seien oder nicht. Sind dieselben nicht constitutionswidrig, dann wäre das Urtheil zu bestätigen, auch wenn es materiell nicht mit der Ansicht des Obergerichtes übereinstimmt. Werden aber jene Grundsätze für constitutionswidrig erachtet, dann sollte in der Sache selbst abweichend von dem judex a quo doch nur insofern entschieden werden, als das durch Rücksicht auf entsprechende, mit der Constitution vereinbarte Bestimmungen bedingt wird. In andern Fällen jedoch, welche an sich unter die Justizhoheit der Union fallen, darf das Obergericht wol für befugt erachtet werden, in der Sache selbst zu erkennen, mögen die der angegriffenen Entscheidung zu Grunde liegenden Sätze mit der Constitution in Einklang stehen oder nicht.

Erwägt man, daß alles Vorgetragene nur einen sehr geringen Bruchtheil derjenigen Vorschriften wiedergibt, welche im Tit. XIII der „Revised Statutes" enthalten sind, so wird man wol geneigt sein, der Behauptung zuzustimmen, daß das amerikanische Proceßrecht, soweit es sich auf Vereinigte-Staaten-Gesetze stützt, durch größere Einfachheit könnte ausgezeichnet sein.[72] Bedenkt man dann des Weitern noch, daß auch die Gesetze der Einzelstaaten das deren Justizhoheit entsprechende Proceßrecht mitunter zu einem sehr verwickelten gestalten, so ist leicht erklärlich, daß die amerikanischen Juristen, welche durch ihre ganze Beanlagung

[72] Die allgemeinen Grundsätze, welche den amerikanischen Proceß beherrschen, sind, wie auch schon aus dem Vorgetragenen dürfte zu entnehmen sein, geradezu ein vollgültiges Muster logischer Schärfe und Durchsichtigkeit; aber das im Congresse unaufhörlich zu Tage tretende Streben, die Gesetzgebung nach Parteirücksichten einzurichten und als ein Mittel zur Beförderung von Parteizwecken zu misbrauchen, hat auch das Proceßrecht nicht verschont und muß hier natürlich, wo es sich wesentlich um sachliche Erwägungen handeln sollte, eine besonders unheilvolle Wirkung üben. So sind denn die entsprechenden Congreßacte mit Einzelheiten überfüllt, auf welche selbstverständlich in dieser Arbeit nicht hingewiesen werden konnte, welche aber jetzt die für den praktischen Juristen nothwendige Einsicht in die Materie ebenso sehr erschweren, als sie leicht zu vermeiden gewesen wären; denn sie verdanken ihr Entstehen zum großen Theile eben lediglich dem Bemühen, augenblicklichen und einseitigen Wünschen gewisser Politiker auf Umwegen zum Ziele zu verhelfen.

auf die Praxis hingewiesen werden, im allgemeinen genug zu thun haben, sich eine mechanische Kenntniß aller Einzelheiten zu erwerben, wie sie zur erfolgreichen Durchführung eines Rechtsstreites nothwendig ist, und darüber den Geist des Ganzen sich zum nöthigen Verständnisse zu bringen, verabsäumen. Das aber hat nachtheilige Folgen wieder nicht nur für die Wissenschaft, sondern auch und vornehmlich für das praktische Leben. Die Jurisprudenz erscheint bei einer solchen Lage der Sache den weitern Kreisen des Volkes wie eine geheime Kunst, geschaffen, um denen, welche sich mit ihr beschäftigen, einen gewerbsmäßigen und gegen die Concurrenz nicht Sachverständiger gesicherten Unterhalt zu schaffen. Und das Vertrauen in das unbedingte Walten der Gerechtigkeit geht in demselben Maße verloren, in welchem bei den Laien die Ueberzeugung erstarkt, daß die bestehenden Einrichtungen zur Ungebühr verwickelt und dem allgemeinen Verständnisse entrückt seien.

III. Es ist bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen worden, daß, nachdem die Constitution sich von jeder „Declaration der Menschenrechte" im Geschmacke der ersten französischen Revolution ferngehalten hatte, die Amendements etwas nachholten, was man schon in den ersten Zeiten der Republik als einen Mangel des Grundgesetzes anzusehen sich gewöhnte; so erhielten denn jene Bestimmungen Aufnahme in die Verfassung, welche zum größern Theile erst im nächsten Kapitel werden zu besprechen sein, theilweise jedoch schon hier zu erwähnen sind. Allein, was man als constitutionelle Gewährleistung „unantastbarer Menschenrechte" für kaum mehr denn Redensart erachten kann, darf man, wie schon früherhin bemerkt wurde, wol billigen, wenn man sich auf einen andern Standpunkt stellt und darin eine jener Anweisungen an die Legislative ausgedrückt findet, wie diese bei Ausübung der ihr anderweitig zugestandenen materiellen Befugnisse, d. i. im vorliegenden Falle der Justizhoheit, zu verfahren habe. So gestalten sich denn die Vorschriften, an welche hier gedacht wird, einfach zu Grundsätzen, welche der Natur der Sache nach in dem amerikanischen wie jedem modernen Proceßrechte bei einem politisch vorgeschrittenen Volke zur Geltung gelangen sollen. Dahin ist zu rechnen zunächst Art. V der Amendements, in welchem es heißt: „Keine Person soll für dasselbe Vergehen zweimal in Strafe genommen oder in irgendeiner Criminalsache gezwungen werden, gegen sich selbst Zeugniß abzulegen, oder ohne vorgängigen ordentlichen Proceß eine Einbuße an Leben, Freiheit oder Vermögen er-

fahren."[73] Der erste Theil dieses Satzes enthält das „ne bis in idem" des gemeinen deutschen Rechtes, und hätte ebenso gut für Civilprocesse ausgesprochen werden dürfen; wiewol das unterblieben ist, wird doch auch nach amerikanischem Rechte anerkannt, daß wegen desselben privatrechtlichen Anspruches die Wiederholung eines einmal angestrengten, gleichviel ob gewonnenen oder abgewiesenen Processes unstatthaft sei, und der Verklagte sich dem gegenüber mit einer erfolgreichen exceptio rei judicatae schützen könne. Auch die Bestimmung, daß in Criminalsachen niemand genöthigt werden dürfe, gegen sich selbst Zeugniß abzulegen, ist ungeachtet seiner engen Fassung in dem weitern Sinne zu verstehen, welcher ihm nach gemeinem deutschen Rechte untergelegt werden muß, insofern es jeder überhaupt ablehnen darf, nicht nur gegen sich, sondern desgleichen gegen seine Verwandten oder Personen, deren Interessen mit den seinen zusammenfallen, als Zeuge aufzutreten.

Des Weitern enthalten dann die Amendements noch andere Bestimmungen hinsichtlich der in Civil- oder Strafprocessen zur Anwendung zu bringenden Grundsätze und ganz insbesondere hinsichtlich der Geschworenengerichte, deren allerdings schon in der Constitution Erwähnung geschieht. In Art. III, Sect. II (3), der letztern heißt es: „Die Verfolgung aller Verbrechen — mit Ausnahme der Fälle, in welchen ein Impeachment vorliegt — soll durch Geschworenengerichte vor sich gehen, und eine solche Verfolgung soll in dem Staate stattfinden, in welchem die fraglichen Verbrechen begangen worden sind; aber wenn sie nicht in irgendeinem Staate begangen worden sind, soll die Verfolgung an solchem Orte oder solchen Orten geschehen, wie der Congreß durch Gesetz vorschreiben wird."[74] Das ist dann durch die Amendements in folgender Weise ergänzt worden. Art. V derselben, bevor er die bereits mitgetheilten Punkte berührt, lautet folgendermaßen: „Keine Person soll für ein Kapital- oder anderes ent-

---

[73] „No person shall be subject for the same offence to be twice put in jeopardy of life or limb; nor shall be compelled, in any criminal case, to be witness against himself nor be deprived of life, liberty or property, without due process of law."

[74] „The trial of all crimes, except in cases of impeachment, shall be by jury; and such trial shall be held in the State, where the said crimes shall have been committed; [but when not committed within any State the trial shall be at such a place or places, as the Congress may by law have directed.]"

ehrendes Verbrechen zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie nicht von einer „Grand jury" (Hochgeschworenen) belangt wird, ausgenommen in den Fällen der Militär- oder Marinegerichtsbarkeit, oder solchen, welche sich in der Miliz ereignen, wenn diese, zu Zeiten eines Krieges oder öffentlicher Gefahr, zum Dienste einberufen ist"[75]; und weiter Art. VI[76]: „In allen Criminalprocessen soll der Angeklagte das Recht auf schleunige und öffentliche Verhandlung durch eine unparteiische Jury des Staates und Districtes genießen, in welchem das fragliche Verbrechen begangen wurde — welcher District im voraus durch Gesetz zu bestimmen ist[77] — und ferner (das Recht) über die Natur und Grundlage der Anklage unterrichtet, mit den gegen ihn auftretenden Zeugen confrontirt zu werden; eventuelle Zwangsvorladung der von ihm als Entlastungszeugen vorgeschlagenen Personen zu erlangen und einen Rechtsbeistand zu seiner Vertheidigung zu haben." Art. VII: „In Civilprocessen nach gemeinem Rechte, in denen der Werth des Streitgegenstandes 20 Dollars übersteigt, soll das Recht der Verhandlung durch eine Jury gewahrt werden, und keine Thatfrage, welche durch das Verdict einer Jury erledigt wurde, soll auf andere Weise vor irgendeinem Gerichtshofe der Vereinigten Staaten anders als nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes nochmals geprüft werden."[78]

[75] „No person shall be held to answer for a capital or otherwise infamous crime, unless on a presentment or indictment of a grand jury, except in cases arising in the land or naval forces or in the militia when in actual service, in time of war or public danger."

[76] „In all criminal prosecutions the accused shall enjoy the right to a speedy and public trial by an impartial jury of the State and district, wherein the crime shall have been committed, which district shall have been previously ascertained by law, and to be informed of the nature and cause of the accusation; to be confronted with the witnesses against him; to have compulsory process for obtaining witnesses in his favor; and to have the assistance of counsel for his defence."

[77] Darauf hin ist die Eintheilung der Vereinigten Staaten in Districte, beziehungsweise Circuits erfolgt, wie das im Obigen näher ausgeführt worden ist (vgl. „Revised Statutes", Tit. XIII, Chapt. I und V). Damit sind denn auch die in dem Art. V der Amendements enthaltenen Vorschriften hinsichtlich des Forums ergänzt, beziehungsweise geändert worden; vgl. oben Anmerkung 74.

[78] „In suits at common law, where the value in controversy

Diese Bestimmungen, soweit sie sich auf die Zuziehung von Geschworenen in Criminalsachen erstrecken, weichen nicht erheblich von denjenigen ab, welche auch anderweitig, und besonders in Deutschland, sich wiederfinden; anders steht es um die Zuziehung von Geschworenen in Civilsachen.

Die Constitution, wie man sieht, stellt keine diesbezügliche Forderung; ein abermaliger Beweis für die richtigen Anschauungen, welche die Urheber jenes Gesetzgebungswerkes — allen gemeinläufigen Redensarten zum Trotze — sich zu bewahren wußten. Zwar behauptet noch Story[79], daß die Zuziehung von Geschworenen in Civilsachen kaum von geringerer Bedeutung und weniger wesentlich für politische wie bürgerliche Freiheit sei, als in Criminalsachen. Allein schon der „Federalist"[80] hat diese Ansicht so glänzend widerlegt, daß es kaum nöthig erscheint, hier noch einmal auf die Mängel derselben hinzuweisen. In Straffachen, wo es sich vornehmlich darum handelt, den Dolus des Angeschuldigten festzustellen, und die Thatfrage sich einerseits von der rechtlichen leicht trennen, andererseits nach allgemein verständlichen Rücksichten beantworten läßt, darf allenfalls dem Laienelemente ein Urtheil über die erstere zugestanden werden; in Civilprocessen jedoch, wo Recht und Thatfragen selten zu sondern sind, und es auf eine objective, nach den Regeln streng juristischen Denkens vor sich gehende Prüfung des einzelnen Falles ankommt, ist der gesetzesunkundige Mann kaum ein tauglicher Richter. Uebrigens scheint das auch heutzutage von den amerikanischen Praktikern nur noch sehr selten bestritten zu werden[81]; aber zu jener Zeit, als

---

shall exceed twenty dollars, the right of trial by jury shall be preserved; and no fact, tried by a jury, shall be otherwise reexamined in any court of the United States, than according to the rules of the common law."

[79] A. a. O., Bd. II, §. 1768 i. f., S. 526.

[80] Vgl. „Federalist" Nr. 83; Elliot, „Debates", II, 346. 380—410. 413—427.

[81] Der Verfasser dieser Arbeit hat vielfach Gelegenheit gehabt, gerade über die oben angeregte Frage sich mit amerikanischen Juristen zu besprechen; und nicht nur diese, sondern auch Laien gestanden fast ausnahmslos zu, daß die Zuziehung von Geschworenen in Civilprocessen oft genug einer sachgemäßen Beurtheilung der ihnen unterbreiteten Sachen Eintrag thue; übrigens scheint sich auch die Gesetzgebung selbst dessen bewußt geworden zu sein, wie aus den unten bei Anmerkung 87 mitgetheilten Bestimmungen zu ersehen sein möchte.

man sich bemühte, die Constitution mit allen den Bestimmungen zu überhäufen, welche die „bürgerliche Freiheit" gewährleisten sollten, hielt man es für nothwendig, einmal Civilprocesse vor Geschworene zu verweisen, und andererseits wiederholt mit Nachdruck zu betonen, daß keine Thatfrage, welche durch Verdict einer Jury erledigt wurde, auf andere Weise als nach den Grundsätzen des „gemeinen Rechtes" nochmals geprüft werden solle. Dieser letzte Satz bezieht sich auf die bereits oben besprochene Bestimmung über die Appellationsgerichtsbarkeit des Obergerichtes [82], wo es, wie man sich erinnern wird, heißt: daß dieselbe sowol hinsichtlich der That- wie der Rechtsfrage zu üben sei. Dahinter witterten die „Männer des Volkes" sofort wieder Verrath, denn es konnte den Anschein haben, als ob eine in der untern Instanz durch Geschworene erledigte Thatfrage vor dem Obergerichte — ohne Zuziehung einer Jury — von neuem geprüft und möglicherweise anders beurtheilt werden dürfe. Zwar weist Hamilton [83] bereits nach, daß jener Satz nicht nothwendigerweise eine derartige Auslegung bedinge, welche gegen geheiligte Privilegien verstoße; allein darauf wurde wenig oder gar kein Gewicht gelegt, und Art. VII der Amendements in der angegebenen Fassung mit großer Bereitwilligkeit angenommen. Aus derselben ergibt sich nun, daß das Obergericht oder auch jeder andere Gerichtshof der Union, welchem Appellationsgerichtsbarkeit zusteht, seinerseits nicht mehr das Recht hat, eine in unterer Instanz erledigte Thatfrage nochmals zu prüfen, denn, wie im Vorhergehenden des Oftern angedeutet worden ist, ein „Rechtsmittel nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes" bezieht sich lediglich auf die Rechtsfrage. [84]

---

[82] Vgl. oben Anmerkung 22.

[83] Vgl. „Federalist", Nr. 81, S. 603: „It does not follow (aus der Bestimmung: the Supreme Court shall have appellate jurisdiction both as to law and fact) that the reexamination of a fact, once ascertained by a jury, will be permitted in the Supreme Court. Why may it not be said, with the strictest propriety, when a writ of error is brought from an inferior to a superior court of law in this state, that the latter has jurisdiction of the fact as well as the law? It is true, it cannot institute a new inquiry concerning the fact, but it takes cognizance of it, as it appears upon the record, and pronounces the law arising upon it. This is jurisdiction of both fact and law." Mit dem allgemeinen Sprachgebrauche der englischen wie amerikanischen Juristen stimmt diese Ausführung freilich nicht ganz überein.

[84] Vgl. oben Anmerkung 25.

Des Weitern hatte bereits die Proceßordnung von 1789 bestimmt, daß alle „Rechtsstreitigkeiten" nach Gesetz vor dem Obergerichte ausnahmslos unter Zuziehung von Geschworenen verhandelt werden sollen[85]; das bezieht sich offenbar auf Verhandlungen, welche vor dem Obergerichte als erster Instanz gepflogen werden. Und es fragt sich nunmehr, ob diese Vorschrift noch jetzt in Geltung sei, nachdem nämlich der Art. VII der Amendements ergangen ist, welcher eine Jury nur dann verlangt, wenn es sich um ein Object von mehr als 20 Dollars handelt; oder ob dieser letzte Artikel auch für den Proceß vor dem Obergerichte maßgebend sei? Man wird das letztere annehmen müssen, weil eben Art. VII jünger ist, als die gedachte Bestimmung der Proceßordnung, denn diese letztere datirt vom 24. September 1789, während die ersten zehn Artikel der Amendements erst 1791 von der nöthigen Anzahl der Staaten ratificirt waren; und im übrigen wäre es doch ganz ungereimt, wenn untere Gerichte einen Proceß von 20 Dollars oder weniger ohne Jury sollten verhandeln können, der höchste Gerichtshof aber verpflichtet wäre, bei so geringfügigem Streitgegenstande die Thatfrage von Geschworenen erledigen zu lassen.

Uebrigens erstreckt sich das Gebot, Geschworene zuzuziehen, wie gesagt, nur auf „Processe nach gemeinem Rechte", sodaß es auf alle Fälle der Aequität, der Admiralitäts- und Seegerichtsbarkeit[86] keine Anwendung findet. Aber auch hinsichtlich der Processe nach gemeinem Rechte ist den Parteien ausdrücklich gestattet worden, bei Verhandlungen vor den Circuitgerichten auf dem Wege eines schriftlich zu Protokoll erklärten Compromisses die Mitwirkung von Geschworenen auszuschließen.[87] Das verstößt insofern

---

[85] „Revised Statutes", Sect. 689.

[86] Vgl. „Revised Statutes", Sect. 566. Dort wird angegeben, wann und unter welchen Voraussetzungen in Fällen der Admiralitäts- und Seegerichtsbarkeit eine Jury soll zugezogen werden können.

[87] Vgl. „Revised Statutes", Sect. 649: „Issues of fact in civil cases in any circuit court may be tried and determined by the court, without the intervention of a jury, whenever the parties, or their attorneys of record, file with the clerk a stipulation in writing waiving a jury. The finding of the court upon the facts which may be either general or special, shall have the same effect, as the verdict of a jury." Wie sich in diesem Falle die Befugnisse des Obergerichtes gestalten, ergibt sich aus Sect. 700.

nicht gegen die Constitution, als diese ja das Recht auf Untersuchung durch eine Jury gewahrt wissen will, also nicht besagt, daß von dieser Regel schlechterdings keine Abweichung zulässig sei, sondern sich auf den Standpunkt streitender Parteien stellt, denen sie damit ein „Privileg" zu gewähren glaubt; auf ein solches dürfen dieselben denn — die nöthige Uebereinstimmung vorausgesetzt — zweifellos Verzicht leisten, ohne daß das Gesetz sie daran zu hindern vermöchte, und es würde sich danach nur fragen, ob jener hinsichtlich der Verhandlungen vor den Circuitgerichten aufgestellte Grundsatz nicht schlechthin zu verallgemeinern sei?

Ferner muß hier Art. VIII der Amendements seine Stellung finden, in welchem es heißt: „Uebermäßige Caution soll nicht erfordert, noch übermäßige Geldbußen auferlegt, noch grausame oder ungewöhnliche Strafen zuerkannt werden."[88] Die „grausamen und ungewöhnlichen Strafen" beziehen sich nur auf die Tortur und jene unmenschlichen Strafvollstreckungen, in deren Erfindung das Mittelalter einen geradezu staunenerregenden Scharfsinn entwickelte, während die Todesstrafe in Amerika noch heutzutage in Gebrauch ist[89], und eine Begnadigung zum Tode verurtheilter Verbrecher sogar verhältnißmäßig selten stattzufinden scheint. Auch das wieder möchte ein Beweis dafür sein, wie wenig diejenigen recht haben, welche einerseits die Nothwendigkeit der Todesstrafe vertreten und andererseits behaupten, daß unter einer Republik viel zu zersetzende Tendenzen platzgreifen müssen, um eine energische, nur durch Beibehaltung jener Strafe zu bewirkende Rettung der Gesellschaft vor gänzlicher Auflösung zu ermöglichen.

Schließlich ist dann noch Art. III, Sect. III, zu erwähnen, welcher sich ganz insbesondere mit dem Hochverrathe befaßt: „Des Hochverrathes gegen die Vereinigten Staaten soll nur der schuldig sein, welcher einen Krieg gegen dieselben anstiftet oder ihren Feinden Hülfe und Unterstützung gewährt. Niemand soll des Hochverrathes für überführt erachtet werden, gegen welchen nicht die Aussagen zweier (tauglicher) Zeugen hinsichtlich desselben von ihnen wahrgenommenen Actes, oder das eigene vor vollbesetztem Gerichtshofe abgegebene Geständniß vorliegt. Der Congreß soll befugt sein,

[88] „Excessive bail shall not be required nor excessive fines imposed nor cruel and unusual punishments inflicted."

[89] „Revised Statutes", Sect. 5325: „The manner of inflicting the punishment of death shall be by hanging."

die Strafe für Hochverrath zu bestimmen; aber keine Verurtheilung wegen Hochverrathes soll Blutverderbniß oder Vermögensconfiscation nach sich ziehen, außer bei Lebzeiten des Verurtheilten." [90]

Es ist allerdings von höchster Wichtigkeit, daß der Begriff des „Hochverrathes" genau feststehe; denn wie er einerseits als das schwerste und mit der härtesten Strafe zu belegende Verbrechen angesehen wird, so ist andererseits sehr leicht möglich, ihn zur Ungebühr auszudehnen, da es offenbar in vielen Fällen, in welchen keineswegs eine auf den Umsturz der geltenden Zustände berechnete Handlung vorliegt, gelingen wird, doch eine Auflehnung gegen die Staatsgewalt ausfindig zu machen, und in diesem Thatbestande schon von manchem allzu loyalen Richter die Voraussetzungen jenes Verbrechens gefunden werden dürften. Die englische Geschichte bietet für die Richtigkeit dieser Behauptung der Beispiele genug dar; und so sah sich denn schon zur Zeit Eduard's III. das Parlament genöthigt, eine sachgemäße Definition des „Hochverrathes" aufzustellen.

Was nun die Strafen anlangt, so waren gerade diese nach der altenglischen Praxis der furchtbarste Beweis für die Unmenschlichkeit, in der sich die mittelalterliche Justiz gefiel. Nach Blackstone [91] bestanden dieselben in Folgendem: 1. daß der Verbrecher zum Galgen gezogen (nicht gefahren) wurde, obgleich man späterhin auch gestattete, ihn auf einen Schlitten oder eine Schleife zu legen, um ihn vor den Qualen zu bewahren, welche jemand erdulden muß, wenn man ihn auf dem Erdboden oder dem Pflaster fortzerrt; 2. daß er aufgehangen und noch lebend(!) abgeschnitten; 3. daß seine Eingeweide ausgenommen und noch, während er lebt, verbrannt; 4. daß sein Kopf abgeschnitten; 5. daß sein Leichnam in vier Stücke getheilt, und 6. daß sein Kopf und diese vier Stücke dem Könige zur Verfügung gestellt werden.

---

[90] (1) „Treason against the United States shall consist only in levying war against them, or in adhering to their enemies, giving them aid and comfort. No person shall be convicted of treason, unless on the testimony of two witnesses to the same overt act, or confessions in open court.

(2) „The Congress shall have power to declare the punishment of treason, but no attainder of treason shall work corruption of blood, or forfeiture, except during the life of the person attained."

[91] Comm. II, 252—253; IV, 388. 389.

Juristisch wichtiger als diese zartfühlenden, in alle Einzelheiten eingehenden Vorschriften waren die sonstigen Wirkungen eines solchen Verbrechens: den Hochverräther traf nämlich Vermögensconfiscation und „Blutverderbniß", nach der englischen Terminologie „corruption of blood", d. h. die betreffende Person verlor ganz allgemein die Rechtsfähigkeit so, daß weder sie selbst noch ein anderer durch sie Rechte erwerben oder ausüben konnte; es war also nicht nur sämmtliches Vermögen des Verurtheilten dem Staate verfallen, sondern beispielsweise auch eine Erbschaft nicht anzutreten, wenn der Erbende seinen Anspruch nur auf Grund seiner Verwandtschaft mit dem Betreffenden rechtlich geltend machen konnte. Daß nun die Verfasser der Constitution zunächst den oben erwähnten Modus der Strafvollstreckung nicht anerkannten, versteht sich ganz von selbst; dagegen gestatteten sie, wie man gesehen hat, Vermögensconfiscation und Blutverderbniß, allerdings nur solange, als der Hochverräther am Leben sei. Das war das Maximum der Strafe, welche innerhalb dieser Grenze zu bestimmen, im übrigen dem Belieben des Congresses anheimgegeben wird; von diesem wurde das erste hierauf bezügliche Gesetz am 30. April 1790[92] passirt, dasselbe ist nur in ganz vereinzelten Fällen zur praktischen Anwendung gelangt, dagegen wurde es während des Secessionskrieges naturgemäß nothwendig, der ganzen Sache eine größere Aufmerksamkeit zu schenken. Am 17. Juli 1862 erging ein diesbezüglicher Act, welcher zunächst bestimmt, daß jeder Hochverräther mit dem Tode oder, nach Ermessen des Gerichtshofes, mit Freiheits-(Zuchthaus-)strafe nicht unter fünf Jahren und einer Geldbuße nicht unter 10000 Dollars zu belegen und zur Bekleidung aller öffentlichen Aemter für unfähig zu erklären sei. Dagegen, heißt es weiter, soll eine Person, welche eine Empörung oder einen Aufstand gegen die Vereinigten Staaten erregt, in Bewegung setzt, unterstützt oder an ihr theilnimmt, oder ihr Hülfe und Beförderung angedeihen läßt, mit Freiheitsstrafe nicht über zehn Jahre oder einer Geldbuße nicht über 10000 Dollars oder mit beiden Strafarten zugleich belegt

---

[92] Dasselbe ist, soweit es sich noch in Geltung befindet, in „Revised Statutes", Tit. LXX: „Crimes"; Chapt. II: „Crimes against the existence of the government", aufgenommen worden. Sect. 5331—5338.

und zur Bekleidung aller öffentlichen Aemter für unfähig erklärt werden.[93]

Ob bei dieser Lage der Sache eine Person, welche sich der in der letzten Bestimmung erwähnten Verbrechen schuldig macht, als „Hochverräther" im technischen Sinne des Wortes zu gelten habe, ist zweifelhaft. Diese Frage könnte allerdings insofern eine praktische Bedeutung haben, als aus der Bejahung oder Verneinung derselben sich andere Grundsätze über den Beweis der Schuld würden herleiten lassen, der ja von der Constitution genau vorgeschrieben ist. Derartige Untersuchungen gehören aber in eine Darstellung des Proceßrechtes, während sie das Staatsrecht kaum berühren.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Die Ergänzungsgesetzgebung und die Principien der Gesetzgebung im allgemeinen.

Die in den vorstehenden Kapiteln besprochenen Befugnisse der Unionsregierung erschöpfen allerdings nicht ganz den Inhalt des derselben verfassungsmäßig zugesprochenen Wirkungskreises, aber was von demselben hiernach noch übrigbleibt, hat doch, wie man sehen wird, den absoluten Charakter — wenn anders man sich dieses Ausdruckes bedienen darf — verloren, indem dabei entweder von bestimmten Rücksichten auf die Particularstaaten, beziehungsweise deren Competenz ausgegangen wird, oder doch nicht die gesammte Union als solche ins Spiel kommt. Ehe darauf eingegangen wird, erscheint es daher angebracht, an dieser Stelle die Principien zu entwickeln, nach denen sich die gesetzgebende Thätigkeit überhaupt zu gestalten hat, d. h. anzugeben, welche Gegenstände neben den bereits angeführten im allgemeinen den materiellen

[93] Sect. 5332—5334. Vgl. Bigelo vs. Forest, 9 Wall. 339. „United States vs. Hoxie, 1 Paine 265." „United States vs. Hanway, 2 Wall. 139."

Inhalt dieser Thätigkeit bilden sollen, und dann, wie dieselbe im allgemeinen nach der formellen Seite hin gehandhabt werden müsse?

I. Was die erste Frage anlangt, so wird dieselbe in Art. I, Sect. VIII (18), erledigt, wo es heißt: „(Der Congreß soll befugt sein) alle Gesetze zu machen, welche nöthig und geeignet sind, die [soeben aufgezählten] ihm zustehenden Befugnisse und alle andern Befugnisse, soweit solche durch diese Constitution auf die Regierung der Vereinigten Staaten, irgendein Departement oder einen Beamteten derselben übertragen worden sind, in praktische Ausführung zu bringen.“ [1]

Dieser Satz enthält zunächst einen durchaus selbstverständlichen Gedanken, indem er dem Congreß, als dem Träger der Legislative, das Recht ertheilt, Gesetze über die seiner Competenz verfassungsmäßig unterworfenen Gegenstände zu erlassen; aber er geht zweifellos noch darüber hinaus, denn offenbar wird demselben mit der fraglichen Vorschrift zugestanden, Gesetze zu passiren, nicht nur wenn sie unmittelbar jene Gegenstände betreffen, sondern auch dann, wenn sie sich auf Verhältnisse beziehen, welche nur mittelbar mit jenen in Verbindung stehen. Setzt man den Fall, daß die obige Bestimmung der Sect. VIII fehlte, so würde jemand, wenn er eine Sammlung der seit dem Bestehen der Republik ergangenen Gesetze durchblättert, eine große Anzahl darunter für verfassungswidrig erklären müssen. Es ist bei der ganzen begrifflichen Eigenart des Staates geradezu unmöglich, alle die Befugnisse genau anzugeben, welche die Träger der Staatsgewalt sollen üben dürfen; und wenn auch in zusammengesetzten Staaten, wie schon anderweitig hervorgehoben worden ist, eine genaue Umschreibung, sei es für die Competenz der Centralgewalt, sei es für diejenige der Particulargewalten, nothwendig wird, so kann damit doch immer nur die der Competenzvertheilung zu Grunde liegende Idee angedeutet, und nicht jede Einzelheit mit mathematischer Sicherheit bestimmt werden. Es muß also den Trägern der Centralregierung, beziehungsweise der Particularregierungen überlassen

[1] „(The Congress shall have power) to make all laws, which shall be necessary and proper for carrying into execution the foregoing powers, and all other powers vested by this constitution in the government of the United States, or in any department or officer thereof.

bleiben, auch mit solchen Gegenständen sich zu befassen, deren Regelung zwar nicht ausdrücklich durch die Verfassung unter den Machtvollkommenheiten des betreffenden Theiles aufgezählt, aber doch nothwendig wird, wenn anders jene Machtvollkommenheiten nicht überhaupt illusorisch werden sollen. Der Inhalt derjenigen Gesetze, welche in Bethätigung des soeben entwickelten Gedankenganges erlassen werden, muß eine nothwendige Ergänzung aller Acte bilden, welche von der Legislative im Verfolg der ihr ausdrücklich ertheilten Aufgaben zu Stande gebracht werden; und man möchte daher die aus Sect. VIII herzuleitende Befugniß treffend als das Recht der Unionsregierung, beziehungsweise des Congresses zum Erlasse von Ergänzungsgesetzen bezeichnen können.

Klar ist, daß eine auf diese Verhältnisse bezügliche Vorschrift ganz allgemein gehalten sein muß, wie das denn in der That auch bei Sect. VIII (18) zutrifft; und mit Rücksicht auf diese allgemeine Fassung ist eine verfehlte Anwendung der gedachten Befugniß von seiten der Berechtigten sehr leicht denkbar, aber andererseits doch auch nicht schwer, für jeden einzelnen concreten Fall herauszufühlen, wie von derselben zweckmäßig Gebrauch zu machen sei. Die Constitution ertheilt, wenn man so sagen darf, selbst einige Anleitungen. So ist schon an betreffender Stelle erwähnt worden, daß z. B. die Strafgewalt hinsichtlich der Falschmünzerei der Unionsregierung zustehen würde und müßte, auch wenn derselben in der Verfassung nicht ausdrücklich Erwähnung geschähe[2], da ohne dieses die Befugniß jener mit Bezug auf die Regelung der Geldverhältnisse geradezu nichtssagend wäre. Wenn nun der Congreß unter anderm auch Strafgesetze über Steuerdefraudationen erlassen hat, obgleich die Constitution darüber schlechterdings schweigt, so wird niemand bezweifeln, daß das vollkommen zu Recht geschah u. s. w. Alles in allem erwogen, muß man behaupten, daß der Congreß das Recht der „Ergänzungsgesetzgebung" seither nie zur Ungebühr ausgedehnt hat, und alle von ihm auf Grund der Sect. VIII (18) passirten Gesetze sich innerhalb derjenigen Grenzen bewegen, in denen bei Abfassung der Constitution die Competenz der Unionsregierung derjenigen der Particularregierungen gegenüber gedacht worden ist. Unter diesen Gesetzgebungsacten sind jedoch einige, welche seit den ersten Zeiten der

[2] Vgl. Kap 17 unter VI.

Republik als unconstitutionell bezeichnet zu werden pflegten, und zu diesem ist vor allen Dingen die Schöpfung der verschiedenen, im Laufe der Zeiten bestandenen Banken[3] zu rechnen. Es handelt sich dabei um einen begrenzten Theil eines größern Ganzen, um die Bethätigung eines allgemeiner aufzufassenden Rechtes, des Rechtes nämlich, juristische Personen überhaupt ins Leben zu rufen. In der constituirenden Convention wurde von einzelnen Seiten her der Vorschlag gemacht, in die Verfassung eine Bestimmung aufzunehmen, welche den Congreß ausdrücklich ermächtige „Corporationen zu schaffen", und dagegen dann besonders hervorgehoben, daß die Unionsregierung alsdann im Stande sei, eine Bank zu errichten, und dieser Umstand die großen Städte, welche dem Gedanken an eine Unionsbank abgeneigt seien, veranlassen würde, gegen die Annahme des Verfassungsentwurfes zu stimmen.[4] Darauf hin unterblieb denn in diesem jede Erwähnung des fraglichen Punktes. Aber gerade er beweist, daß man bei Auslegung der Gesetze sich nicht streng an die Beweggründe halten darf, von welchen die Verfasser desselben bei ihrer Arbeit sich haben leiten lassen, sondern zum Theil die Natur der Sache, zum Theil den Wortlaut an sich — ohne Rücksicht auf die Geschichte seiner Entstehung — ins Auge zu fassen hat. Wenn eine spätere Zeit zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Schöpfer eines Gesetzgebungswerkes von verfehlten Anschauungen ausgegangen seien, dann müssen die Ergebnisse neuerer Forschung als die Grundlage des geltenden Rechtes angesehen werden, wenn anders die Fassung der Gesetze dem nicht geradezu widerspricht. Nun steht aber heutzutage unzweifelhaft fest, daß die Regierung eines Staates nothwendigerweise die Befugniß haben müsse, juristischen Personen Dasein zu geben. Unter juristischen Personen versteht man ideelle Rechtssubjecte, welche, in privatrechtlicher Hinsicht, allen natürlichen Rechtssubjecten gleichstehen, und deren Handeln durch die in ihren Statuten niedergelegten Grundsätze bestimmt wird. Da es sich hier um Factoren handelt, welche der allgemeinen Vorstellung des Gesetzes von dem Wesen des Rechtssubjectes, d. h. des einzelnen Menschen, nicht entsprechen, und doch gesetzlich dem

---

[3] Vgl. darüber Story, a. a. O., Bd. II, Kap. XXV, S. 145 fg. und oben Kap. 17 unter IV.

[4] Vgl. Jefferson's „Correspondence" (4.), S. 522, 526. Elliot's „Debates", S. 219.

letztern gleichstehen sollen, so bedarf es einer ausdrücklichen Erklärung von seiten des Gesetzes, ob, beziehungsweise unter welchen Umständen es eine „juristische Person" anerkennen wolle? Daher wird denn in allen neuern Staaten erfordert, daß die Gesetzgebung, sei es generaliter, sei es specialiter, alle Corporationen genehmigen müsse. Man kann also auch eigentlich gar nicht sagen, daß die Regierung die juristischen Personen schaffe; richtig aufgefaßt ist die „Schöpfung" derselben Sache der Privaten; aber keine juristische Person kann bestehen, beziehungsweise als solche handeln, wenn die Regierung sie nicht, auf welche Weise auch immer, genehmigt hat. Es müssen also, streng genommen, zwei Fragen unterschieden werden: die erste nach der „Nothwendigkeit juristischer Personen überhaupt"; diese ist gar nicht nach „staatsrechtlichen" Grundsätzen, sondern nach andern, namentlich nationalökonomischen Rücksichten zu beantworten; die andere: „unter welchen Voraussetzungen eine juristische Person Bestand habe?" Diese Frage ist allerdings rein rechtlicher Natur, und dahin zu entscheiden, daß dazu die Concession von seiten des Staates erforderlich sei. Wenn und soweit also das Dasein juristischer Personen als ein Bedürfniß der Gesammtheit anerkannt wird, versteht es sich ganz von selbst, daß die Genehmigung derselben Sache der Regierung ist, mag das in der Verfassung ausdrücklich anerkannt sein oder nicht [5]; ja man muß behaupten, daß, wenn eine Verfassung das Gegentheil vorschriebe, diese Bestimmung für schlechthin begriffswidrig und somit für unpraktisch zu erklären wäre. „Die Concession juristischer Personen ist ein nothwendiges Attribut der gesetzgebenden Gewalt." Damit erledigt sich die Frage für Einheitsstaaten sehr leicht, für zusammengesetzte Staaten allerdings kommt etwas Weiteres in Betracht. Bei der hier eintretenden Theilung der Souveränetät kann es nämlich zweifelhaft sein, ob das „Incorporirungsrecht" bei der Centralgewalt oder den Particularregierungen zu suchen sei? Allein die Frage ist offenbar, in dieser Weise gestellt, gar nicht zu beantworten, denn

[5] Uebrigens haben das die hervorragendern unter den Verfassern der Constitution, und insbesondere Hamilton, auch schon selbst klar herausgefühlt und darum offenbar dem Vorschlage zugestimmt, den Satz: „the Congress shall have power, to create corporations" wegzulassen. Das findet sich mit der dem großen Staatsmanne eigenen Schärfe und Klarheit ausgesprochen in: „Hamilton on Bank; 1 Hamilton's Works", S. 127 fg.

jenes Recht ist ja gar nichts Selbständiges; eben weil es eine nothwendige Ergänzung der übrigen in der staatlichen Souveränetät enthaltenen Rechte bildet, ist es in diese ohne weiteres einzubegreifen, und darum muß man hier von andern Gesichtspunkten ausgehen, welche übrigens auch unschwer zu finden sind. Jede juristische Person ist nur denkbar als bestehend zur Verfolgung eines vernünftigen Zweckes. Der Staat aber muß der Natur der Sache nach seinen Bürgern die Möglichkeit gewähren, ihren vernünftigen Lebenszwecken nachzugehen; andererseits ist für die Theilung der Souveränetät in zusammengesetzten Staaten, wie schon oft erwähnt worden ist, das maßgebende Moment gerade in der Frage gelegen, welchen Zwecken der Bürger die Centralregierung, und welchen jede der Particularregierungen entsprechen soll? Das Recht, juristische Personen zu concessioniren, wird sich also hier auf beiden Seiten finden müssen, und zwar auf jeder insoweit, als es für dieselbe nothwendig ist, wenn sie der ihr zufallenden Competenz gerecht werden soll. Will man beispielsweise feststellen, ob die Unionsregierung „Bankcorporationen chartern" dürfe, so wird man zu untersuchen haben, ob ihr eine Aufgabe zufällt, welche sie nur erfüllen kann, wenn ihr jene Möglichkeit gegeben ist? Nun heißt es, daß der Congreß alle für die gedeihliche Entwickelung des Handels nothwendigen Voraussetzungen zu schaffen habe; eine solche Entwickelung aber erfordert, nach den Verhältnissen, wie sie sich heutzutage herausgebildet haben, unbestreitbar, daß Bankgeschäfte nicht nur von Einzelnen, sondern auch von Corporationen, d. h. mit den vereinten Kräften mehrerer, betrieben werden. Das ist so einleuchtend, daß bei Berathung der Bankacte im Jahre 1863 die früher oft aufgeworfene Frage nach der Verfassungsmäßigkeit derartiger Gesetze kaum mehr von irgendeiner Seite her laut wurde.[6] Aber des Weitern muß auch behauptet werden, daß Banken nicht die einzigen Corporationen sind, welche der Congreß concessioniren kann; erscheint das Dasein anderer Corporationen nothwendig, um den Staatsbürgern die Erreichung jener Zwecke zu ermöglichen, deren Verfolg die Unionsregierung ihnen zu sichern verpflichtet ist, dann ist die letztere auch zur Anerkennung solcher juristischer Personen wie berechtigt, so verpflichtet. So müßte man es für zulässig erachten, wenn einmal durch Congreßact vielleicht die Rechtsver-

[6] Vgl. „Congressional Globe", Jahrgang 1863.

hältnisse der Actiengesellschaften im allgemeinen festgestellt, oder etwa Vereine von Schriftstellern zum Zwecke gegenseitigen Urheberschutzes mit Corporationsrechten von seiten der Union ausgestattet würden.

II. Schon vielfach ist hervorgehoben worden, daß alle jene in die Bill of rights aufgenommenen Grundsätze, welche, wie man zu sagen pflegt, der Souveränetät der Unionsregierung gewisse Beschränkungen auferlegen, in Wahrheit nur Vorschriften über die Art und Weise enthalten, in welcher sich jene Souveränetät zu betheiligen hat, wenn anders sie den Bedürfnissen des Volkes Rechnung tragen will, von denen das Grundgesetz des Staates authentisches Zeugniß ablegt. Daher konnten denn mehrere der hierher gehörigen Sätze bereits in Verbindung mit einzelnen Bestimmungen der Constitution behandelt werden, aus welchen sich eine jener Anweisung über die „Form" entsprechende „materielle" Befugniß des Congresses ergibt, während andern eine derartige Stellung nicht anzuweisen war, weil sie zu allgemein gehalten sind und sich nicht an einen einzelnen Punkt der Unionscompetenz anlehnen; diese können daher in einer systematischen Behandlung des amerikanischen Verfassungsrechtes nur hier ihre Besprechung finden, im Anschlusse an die unter I vorgetragenen allgemeinen Grundsätze, nach denen sich andererseits der materielle Inhalt jener Competenz überhaupt abgrenzt.

1. Art. I, Sect. IX (2), besagt: „Das Privileg des Habeas-Corpus-Befehls soll nicht suspendirt werden, außer wenn in Fällen einer Empörung oder Invasion die öffentliche Sicherheit es erfordert."[7]

Es gibt nach englischem, beziehungsweise amerikanischem gemeinem Rechte mehrere „writs of habeas corpus", von denen hier dasjenige des „habeas corpus ad subjiciendum" gemeint ist, gerichtet an denjenigen, welcher eine Person in Haft hält, mit der Aufforderung, den Verhafteten am Tage seiner Verhaftung und unter Angabe der derselben zu Grunde liegenden Beschuldigung dem ordentlichen Richter vorzuführen, „ad faciendum, subjiciendum et recipiendum", d. h. damit dieser Richter bestimme,

[7] „The privilege of the writ of habeas corpus shall not be suspended, unless, when, in cases of rebellion or invasion, the public safety may require it." Vgl. Story, a. a. O., Bd. II, §§. 1338—42, S. 206 fg.

was mit dem Inhaftirten zu geschehen habe, also ob, beziehungsweise unter welchen Bedingungen dieser noch ferner in Haft zu halten oder freizulassen sei?[8]

Die segensreichen Wirkungen eines derartigen Instituts sind so offenbar, daß sich ihm unter den gebildeten Völkern der Erde keines hat verschließen können; und es ist ganz natürlich, daß eine Verletzung desselben wie ein Angriff auf die empfindlichste Stelle der staatlichen Ordnung angesehen und nur unter ganz besondern, möglichst eng begrenzten Voraussetzungen gestattet wird. In der Union war dieser letzte Punkt bis zum Secessionskriege hin nur ganz vereinzelt, besonders unter dem Präsidenten Jefferson[9], zur Sprache gekommen; dieser wandte sich nämlich zu einer Zeit, da man allgemein an eine Verschwörung des damals vielgenannten Politikers Aaron Burr glaubte, an den Congreß, um von diesem eine Suspension des Habeas-Corpus-Gesetzes zu erwirken. Der Senat passirte eine diesbezügliche Bill[10], das Repräsentantenhaus verwarf sie jedoch mit 113 gegen 19 Stimmen.[11] Seit Erledigung dieses Falles und einem andern ähnlichen Vorgange, welcher sich während der Besetzung von Neworleans durch Jackson zutrug, ruhte, wie gesagt, die Frage vollständig, bis sie dann im letzten Bürgerkriege wieder praktisch wurde, und eine ungeheuere Aufregung unter Juristen wie Nichtjuristen hervorrief. Gleich nämlich zu Anfang desselben, ohne daß die Sache irgendwie vor dem Congreß wäre zur Sprache gebracht worden, erließ der Präsident Lincoln an die Oberbefehlshaber der verschiedenen gegen die Aufständischen ins Feld gestellten Corps Schreiben, durch welche er sie ermächtigte, die Habeas-Corpus-Gesetze nöthigenfalls in den von ihnen occupirten Landstrichen zu suspendiren[12]; und daran knüpfte

---

[8] „Kent's Comm. L. 24" (2. Aufl., S. 26–32).

[9] Vgl. Jefferson's „Correspondence" (2.), S. 274, 291.

[10] Vgl. „Senate Journal", 22. Januar 1807, S. 127, 130, 131.

[11] Vgl. „Journal of House of Representatives", 26. Januar 1807, S. 550 fg.

[12] Das erste Schreiben war vom 27. April 1861, gerichtet an General-Lieutenant Scott und lautete wörtlich: „You are engaged in suppressing an insurrection against the laws of the United States. If any point on or in the vicinity of any military line which is now or which shall be used between the city of Philadelphia and the city of Washington you find resistance, which renders it necessary to suspend the writ of habeas corpus, for the public safety, you personally, or

sich denn nun die allerdings ungemein wichtige Frage, wer befugt sei, eine derartige Suspension auszusprechen? Einige der Personen, welche unter Berufung auf die Lincoln'sche Verfügung festgenommen und in Haft gehalten wurden[13], wandten sich an den damaligen Oberrichter Taney, um von diesem einen Habeas-Corpus-Befehl zu erhalten, welcher denn auch sofort ausgestellt wurde, allerdings ohne Erfolg, denn der betreffende General weigerte sich sehr entschieden, der an ihn ergangenen Aufforderung nachzukommen. Taney begnügte sich, seinerseits ein Gutachten auszuarbeiten, in welchem er das fragliche Recht des Präsidenten, unter eingehender Begründung, bestreitet. Inzwischen ist die Schrift Binney's[14] erschienen, welche einen ganz besondern Standpunkt einnimmt; im allgemeinen muß man dem Oberrichter beipflichten; das wird schon durch politische Rücksichten von schwerstem Gewichte bedingt. Das Habeas-Corpus-Privileg gilt, nach englischer, beziehungsweise amerikanischer Anschauung für ein so fundamentales Erforderniß der jedem Einzelnen zu gewährleistenden persönlichen Freiheit, daß man es unter keinen Umständen in das Belieben einer einzigen Person gestellt erachten, und sicherlich nicht von der Willkür des Präsidenten abhängig machen kann, da gerade diesem, nach dem ganzen Geiste der Constitution, offenbar eine so weitgreifende den Grundprincipien des öffentlichen Rechtes gefährliche Machtvollkommenheit nicht zugerechnet werden darf. Die „Ausführung der Gesetze", für welche der Präsident zu sorgen hat, kann ja unter gewissen Verhältnissen nur denkbar sein, wenn das in Rede stehende Privileg aufgehoben wird; aber die Entscheidung der Frage, ob die dafür nothwendigen Voraussetzungen gegeben seien oder nicht, muß doch dem Congreß überlassen bleiben. Ist derselbe in Sitzung, so kann er ohne weiteres befragt werden; ist er nicht versammelt, so liegt in solchem Falle offenbar eine jener „außergewöhnlichen Gelegenheiten" vor, mit Bezug auf welche der Präsident befugt ist, beide Häuser des Con-

---

through the officer in command, at the point at which resistance occurs, are authorized to suspend that writ.

By the president Abraham Lincoln.

Wm. H. Seward, Secretary of State."

[13] Vgl. Story, a. a. O., S. 208, 209.

[14] Vgl. unten Kap. 29, Anmerkung 1.

gresses zu einer außerordentlichen Sitzung zusammenzuberufen.[15] Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem dieser Zusammentritt erfolgen kann, wird, mit wenigen Ausnahmen vielleicht, der Präsident im Stande sein, den Gesetzen Ansehen zu verschaffen. Nun setze man aber den Fall, daß der Congreß die Suspension der Habeas-Corpus-Acte nicht für zulässig erklärt, würde es dann dem Wesen der „Demokratie" entsprechen, wenn der Präsident, entgegen dem von der Volksvertretung geäußerten Willen, doch das durch die Verfassung gekennzeichnete Verfahren einfach über den Haufen werfen dürfte? Glaubt man aber, daß dem Präsidenten eine solche Befugniß nicht zustehe, wenn der Congreß sich dagegen erklärt, so muß man eben einen Beschluß des letztern schlechthin als den einzigen gesetzlichen Grund einer solchen Suspension anerkennen. Des Weitern folgt das auch aus dem Wortlaute der Constitution. Diese wendet sich, wie überhaupt, so namentlich im Art. I, doch zweifellos ausschließlich an die Adresse des „Congresses"; wird hier gesagt, das Habeas-Corpus-Recht soll nicht suspendirt werden, außer wenn es genau bezeichnete Umstände erheischen, wer ist dann mit dieser Suspension beauftragt? Es heißt nicht nur der Fassung des Gesetzes ungerechtfertigten Zwang anthun, sondern auch gegen die sonst von allen Schriftstellern anerkannten Grundsätze über die Auslegung desselben verstoßen, wenn man hier plötzlich im Art. I eine Anweisung für die Executive finden will.

Nun könnte allerdings jemand auf den Gedanken kommen, daß der Congreß seine entsprechende Befugniß auf den Träger der Executive ganz allgemein delegiren, also seinerseits ein Gesetz erlassen dürfe, durch welches er den Präsidenten für befugt erklärt, die Suspension der Habeas-Corpus-Acte nach eigenem Ermessen zu verfügen; allein hier gilt wieder, was schon einige mal hervorgehoben worden ist: man kann die abstracte Logik in der Staatswissenschaft sehr leicht so weit treiben, daß damit der praktische Zweck gewisser Einrichtungen geradezu vereitelt wird. Das Spiel mit dem Begriffe der Delegation ist ein höchst gefährliches. In der Constitution wird zwar nirgends angegeben, in welchen Grenzen jener Begriff für die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Executive und Legislative anwendbar sei: eine unbefangene Auffassung aber wird hier stets und leicht das Richtige zu finden

[15] Vgl. oben Kap. 7, bei Anmerkung 27.

wissen. Wenn anders zutrifft, was oben gesagt wurde: daß das Habeas-Corpus-Recht von allzu großer Bedeutung für die Gesammtheit ist, um seine Suspension in das Belieben eines Einzelnen zu stellen; dann kann eben nur die Volksvertretung selbst entscheiden, ob ein Aufstand oder eine Invasion solche Zustände herbeigeführt hat, daß die öffentliche Sicherheit die zeitweilige Beseitigung eines Grundsatzes bedingt, welcher andererseits gerade dazu dient, jene Sicherheit zu gewährleisten; mit andern Worten: der Congreß wird nie durch ein allgemeines Gesetz dem Präsidenten die fragliche Befugniß zusprechen dürfen, sondern in jedem einzelnen concreten Falle, eines Aufstandes oder Invasion, eine lex specialis über die Suspension des Habeas-Corpus-Rechtes zu passiren haben.[16] In Anerkennung dieses Gedankenganges erließ denn auch der Congreß im Jahre 1863 ein Gesetz, durch welches er unter anderm den Präsidenten ermächtigte, „während der jetzigen Rebellion" das Habeas-Corpus-Recht im ganzen Gebiete der Vereinigten Staaten nach Gutdünken zu suspendiren.[17] Wenn man daran etwas auszusetzen haben möchte, so ist es der Ausdruck „jetzige Rebellion"; der Gesetzgeber wird gut thun, in jedem Falle sich bestimmterer Ausdrücke zu bedienen, und namentlich wenn er ein auf temporäre Geltung berechnetes Gesetz erläßt, den Endtermin der Gültigkeit geradezu mit einem Kalenderdatum zu bezeichnen, nach dessen Eintritt er dann auf abermalige Prüfung der Sache hin im Nothfalle eine Verlängerung des Ausnahmezustandes anordnen kann. Wie immer dem auch sein mag, das Princip bleibt bei der einen und andern Fassung der Gesetze dasselbe, und muß, sowie es dem Acte von 1863 zu Grunde liegt, nunmehr angesehen werden als geschaffen und anerkannt durch

[16] Davon wäre höchstens dann eine Ausnahme zu machen, wenn der Congreß auf entsprechende Aufforderung des Präsidenten hin nicht zusammentreten kann; hier dürfte der Präsident vielleicht die Suspension des Habeas-Corpus-Rechtes aus eigener Machtvollkommenheit verfügen, aber doch immer nur bis zu dem Zeitpunkte, wo der Congreß in beschlußfähiger Zahl sich versammelt hat, und wo von diesem dann sofort die Genehmigung des Präsidential-Erlasses einzuholen oder der letztere bei eventueller Misbilligung wieder aufzuheben ist (vgl. unten Kap. 29, S. 373).

[17] „... The President, during the existing rebellion, whenever in his opinion the public safety might require it, is authorized to suspend the writ of habeas corpus in any case, throughout the United States or any part thereof." Vgl. Story, a. a. O., S. 209, in der Anmerkung.

eine wenngleich bisher alleinstehende, doch durchaus dem Wesen der Sache entsprechende Präcedenz.

2. Die Gewährleistung der persönlichen Freiheit im allgemeinen, wie man sie, nach dem anderweitig herrschenden Sprachgebrauche wol ebenfalls unter „das Habeas-Corpus-Recht" mit einzurechnen pflegt, hat erst Art. IV der Amendements anerkannt; hier heißt es: „Das Recht der Einzelnen auf die Sicherung ihrer Person, ihrer Wohnung, ihrer Papiere und Habseligkeiten gegen ungerechtfertigte Nachsuchungen und Beschlagnahmen soll nicht verletzt und kein Haftbefehl ausgestellt werden, außer wenn eine gegründete Veranlassung dazu wahrscheinlich gemacht, d. h. durch Eid oder eidesstattliche Versicherung bekräftigt, und eine genaue Angabe des Ortes und der Personen oder Gegenstände beigebracht wird, welche mit Beschlag zu belegen sind." [18]

Story [19] sagt, daß diese Bestimmung wenig mehr sei, als die Bestätigung eines allgemein anerkannten, gemeinrechtlichen Grundsatzes; danach kann niemand ohne weiteres verhaftet werden, wenn er nicht auf offener That betroffen wird. In solchem Falle ist selbstverständlich eine Festnahme des Thäters durch einen zum Schutze der öffentlichen Sicherheit bestellten Beamteten, d. h. durch einen Agenten der Polizei, möglich; und dieser Fall hat auch durch die hier in Rede stehende Vorschrift der Constitution nicht betroffen werden sollen. Es handelt sich bei dieser letztern nur um Verhaftungen oder Haussuchungen, welche gegen jemanden auf den Verdacht seiner Schuld hin vorgenommen werden; dieses kann nun nur geschehen auf Grund eines sogenannten „warrant", d. h. eines von dem ordentlichen Richter ausgestellten Befehls, sodaß nicht etwa auch der öffentliche Ankläger zum Erlasse derartiger Anweisungen befugt ist. Und weiter noch: dem Richter muß von seiten des Denuncianten die Schuld des Denuncirten dadurch wahrscheinlich gemacht werden, daß der erstere entweder selbst einen diesbezüglichen Eid leistet oder eine genügende eidesstattliche Versicherung abgibt oder andere Personen vorführt,

---

[18] „The right of the people, to be secure in their persons, houses, papers and effects, against unreasonable searches and seizures shall not be violated, and no warrants shall issue but upon probable cause, supported by oath or affirmation and particularly describing the place to be searched and the persons or things to be seized."

[19] A. a. O., II, S. 621 fg.

welche ihrerseits, sei es über die von dem Denuncirten begangene That, sei es über zwingende Verdachtsmomente Zeugniß abzulegen vermögen.

Der hiernach zu ertheilende „warrant" ist alsdann streng zu specialisiren hinsichtlich der Person, welche zu verhaften, oder des Gegenstandes, welcher mit Beschlag zu belegen ist, und hinsichtlich des Ortes, an welchem die Verhaftnng oder Beschlagnahme zu erfolgen hat. Auch dies ist ein durch die englische Rechtsprechung festgestelltes Erforderniß. Der „Queen's Bench" entschied im Jahre 1763[20], daß Warrants, durch welche die Beschlagnahme gewisser Libelle ohne Angabe der Drucker und Verleger angeordnet wurde, wegen zu großer „Unbestimmtheit" keine Geltung hätten. Gehörige Specialisirung muß in der That als ein unerläßliches Erforderniß angesehen werden, wenn anders in Wahrheit die persönliche Freiheit durch die einschlägigen Vorschriften gesichert werden soll, und nur der Ort des Arrestes wird selbstverständlich nicht ganz genau bezeichnet werden können, namentlich wenn es sich um die Festnahme von Personen handelt. Ein Warrant, eine durch genaue Beschreibung gekennzeichnete Person zu verhaften, wo immer sie gefunden werden mag, ist in der That als genügend specialisirt anzusehen. Wieweit die Feststellung der Einzelheiten zu gehen habe, läßt sich im allgemeinen nicht näher feststellen, kann aber wol in jedem einzelnen Falle unter Rücksicht auf die dabei ins Spiel kommenden Umstände leicht und sicher entschieden werden.

3. Art. I, Sect. IX (3), bestimmt: „Keine «Attainderbill» und kein Gesetz mit rückwirkender Kraft soll passirt werden."[21]

Der englische Ausdruck: „Bill of attainder" läßt sich im Deutschen kaum wiedergeben. Man versteht darunter ein Gesetz, welches eine eines schweren Verbrechens, wie des Hochverrathes u. s. f., verdächtige Person unter Ausschluß einer Ueberführung im ordentlichen Wege Rechtens mit Todesstrafe belegt. Wenn ein Gesetz die Verhängung einer mildern Strafe in ähnlicher Weise ausspricht, so nennt man dasselbe eine „Bill of pains and penalties". Nach der Auffassung der Constitution aber begreift man unter dem erstern Worte beide Arten von Gesetzen; das ist

[20] „1. Tucker's edition of Blackstone's Comm. App. 301."

[21] „No bill of attainder or ex post facto law shall be passed." Vgl. Story, a. a. O., Bd. II, §. 1343 fg., S. 209 fg.

durch ein bisher nicht umgestoßenes Erkenntniß des Obergerichtes zur Genüge festgestellt worden.[22] Andererseits hat man den fraglichen Begriff zweifellos hier und da allzu weit gefaßt: als z. B. ein Congreßact vom Jahre 1865 bestimmte, daß jeder, welcher vor einem Gerichtshofe als Anwalt oder Vertreter einer Partei erscheinen will, einen Reinigungseid leisten, d. h. versichern müsse, nie an einem Aufstande gegen die Vereinigten Staaten theilgenommen zu haben — wurde diese Vorschrift vom Obergerichte, unter dessen Mitgliedern allerdings eine große Zahl ein abweichendes Gutachten abgab, für ungültig erklärt, weil sie als Bill of attainder angesehen werden müsse. Dieser Grund dürfte sich kaum als stichhaltig erweisen, und thatsächlich wurde man zu dieser Entscheidung offenbar mehr durch gewisse, hier nicht näher zu besprechende Zweckmäßigkeitsrücksichten als eine streng sachliche Auslegung der in Rede stehenden Bestimmung aus der Sect. IX veranlaßt. Im allgemeinen ist die Vorschrift natürlich nur zu billigen, wenn man unter „Bills of attainder" nicht etwa auch solche Gesetze verstehen will, wie sie zu Zeiten eines sogenannten Belagerungszustandes erlassen zu werden pflegen. Daß in diesem Falle Ausnahmegesetze eine unabweisbare Nothwendigkeit sein können, versteht sich ganz von selbst, und thatsächlich hat man auch in Amerika nie daran gezweifelt, daß bei Gelegenheit eines Krieges oder sonstiger hochgehender Erregung Gesetze der angedeuteten Art an die Stelle der regelmäßig geltenden treten dürfen. Das ist bereits oben bei Besprechung des Habeas-Corpus-Rechtes angedeutet worden und soll auch später noch einmal näher ausgeführt werden. Hier genügt es daher, auf diese Ausführungen zu verweisen.[23]

Was dann das Verbot anlangt, „Gesetze mit rückwirkender Kraft" zu erlassen — so bezieht sich dieses nach dem übereinstimmenden Urtheile des Obergerichtes und aller Schriftsteller nur auf Gesetze strafrechtlichen Inhaltes.[24] Das ist allerdings aus

---

[22] „A bill of attainder may affect the life of an individual, or may confiscate his property, or both. Fletcher vs. Peck, 6 Cranch 138." Kent, Comm. Lect. 19, S. 382. Ueber das im Folgenden erwähnte Gesetz vom Jahre 1865 und die Beurtheilung desselben durch das Oberbundesgericht vgl. die Anmerkung Cooley's zu Story, Bd. II, §. 1344, S. 209 fg.

[23] Vgl. unten Kap. 29.

[24] Dagegen hat sich fast niemand ausgesprochen. Eine abweichende An-

der Constitution selbst auch insofern zu entnehmen, als in Sect. X den Staaten zunächst ebenfalls untersagt wird, „ex post facto laws" zu machen, dann aber sich noch besonders bemerkt findet, daß sie auch keine Gesetze machen dürfen, durch welche die Verbindlichkeit von Verträgen aufgehoben werden könnte. Da man also für nothwendig befand, noch den soeben besprochenen Zusatz zu machen, um jeden Act sowol civilrechtlicher wie strafrechtlicher Natur mit rückwirkender Kraft zu verhindern, kann man eben nicht annehmen, daß unter den Ausdruck, wie ihn Sect. IX allein gebraucht, schon Gesetze civilrechtlicher Natur zu rechnen seien. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Vorschrift liegt zu sehr auf der Hand, um eine längere Besprechung daran zu knüpfen. Bemerkt muß hier nur noch werden, daß Gesetze, welche den bis zu Erlaß derselben geltenden Vorschriften gegenüber eine geringere Strafe auf bestimmte Vergehen setzen, auch nach amerikanischer Anschauung ungeachtet des in der Constitution als ausnahmslos hingestellten Grundsatzes — wol eine rückwirkende Kraft zu üben vermögen[25]; und das verstößt offenbar darum nicht gegen die Verfassung, weil nach dem ganzen Geiste derselben die Sect. IX ja lediglich dazu dienen soll, die Persönlichkeit der Einzelnen gegen willkürliche und unbillige Maßnahmen von seiten der Staatsgewalt zu schützen, ein derartiger Eingriff in die Sphäre des Individuums aber dann nicht vorliegt, wenn die gegen ihn von seiten der Obrigkeit in Anwendung zu bringende Reaction gemildert werden soll.

4. Das Recht der „freien Meinung" und alles, was damit in Verbindung steht, wird im Art. I der Amendements gewährleistet: „Der Congreß soll kein Gesetz machen, welches die Aufrichtung einer Religion oder die freie Ausübung einer solchen betrifft, oder beschränkt: die Rede-, Preßfreiheit, oder das Recht des

---

sicht findet sich bei: „Satterlee vs. Mathewson, 2 Peters 416." „2. Elliot's Debates", S. 353. „Ogden vs. Saunders, 12 Wheat. 286." Die im Texte angegebene Ansicht findet sich unter vielem andern: „Calder vs. Bull, 3 Dall. 386." „Fletcher vs. Peck, 6 Cranch 138." „Society etc. vs. Wheeler, 2 Gallis 105." „Cummings vs. Missouri, 4 Wall. 277." „2. Elliot's Debates", S. 343, 352, 354. „Federalist", Nr. 44, 84.

[25] Vgl. Rawle, a. a. O., Kap. 10, S. 119. „Tucker's edition of Blackstone's Comm. I. App. 293." Vgl. „Calder vs. Bull. Strong vs. State, 1 Blackf. 193."

Volkes, sich friedlich zu versammeln und an die Regierung um Abstellung von Beschwerden zu petitioniren."[26]

Also: Keine Staatsreligion! Trennung von Staat und Kirche! Religions-, Rede-, Preß-, Versammlungs- und Petitionsfreiheit! Die Stichworte des neuern politischen Lebens wie auf einen Faden nebeneinander gereiht. Es würde selbstverständlich hier viel zu weit führen, die einschlägigen Fragen im Einzelnen zu verhandeln und nur auf die Wirkungen kann hingewiesen werden, welche die praktische Verwirklichung dieser Grundsätze in Amerika geübt hat.

Daß der Staat sich von der Regelung aller kirchlichen Angelegenheiten fern zu halten habe, ist eine Anschauung, welche sich in der letzten Zeit immer mehr und mehr Bahn bricht und auch entschieden dem Wesen der staatlichen und kirchlichen Gemeinschaft, sowie der Stellung dieser beiden zueinander entspricht. Allein dieser Satz ist doch nur insofern richtig, als man unter kirchlicher Gemeinschaft eine solche versteht, welche eine gleiche Ueberzeugung ihrer Mitglieder mit Bezug auf geistliche Dinge zur Voraussetzung hat, also lediglich die Ideenwelt der ihr Angehörigen berührt. Sofern aber die Lehre einer Kirche sei es Handlungen gebietet, welche vom Staate verboten werden, sei es Handlungen untersagt, welche die Gesetze des Staates erfordern — sind die Anschauungen, welche durch den Organismus des letztern zum Ausdrucke gebracht werden, nur verträglich mit den Glaubenssatzungen bestimmter Religionen, während allen andern, wenigstens insoweit, die Daseinsberechtigung von seiten des Staates abgesprochen werden muß. Wenn man die „Trennung von Kirche und Staat" nicht mit dieser Einschränkung versteht, ist die ganze Theorie verwerflich, weil sie ohne dieselbe zu den bedenklichsten Folgen führt, welche kennen zu lernen übrigens gerade wieder, wie man noch sehen wird, die Betrachtung amerikanischer Zustände Gelegenheit bietet. Soll daher der Art. I der Amendements nicht dazu benutzt werden dürfen, den Bestand des ganzen Gemeinwesens von Grund auf zu erschüttern, so kann die von ihm gewährleistete

[26] „Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof; or abridging the freedom of speech, or of the press; or the right of the people peaceably to assemble and to petition the government for a redress of grievances."

„Religionsfreiheit" nur in den Grenzen gefaßt werden, welche soeben angedeutet wurden; und es scheint auch kaum einem Zweifel zu unterliegen, daß die Verfasser der Constitution auf diesem Standpunkte sich befanden, denn welchem Gesetzgeber kann die Absicht untergelegt werden, von vornherein alles gutzuheißen, was unter dem Namen einer Glaubenssatzung das praktische Handeln der Menschen unmittelbar und möglicherweise in einer den Strafgesetzen des Staates widersprechenden Weise zu bestimmen vermag! Wird der Begriff der Religion in jenem engern Sinne verstanden, dann darf allerdings das Bekenntniß des Einzelnen politisch für vollkommen bedeutungslos angesehen und muß durchaus gebilligt werden, was schon Art. VI (3) der Constitution bestimmt: „Kein religiöses Bekenntniß soll jemals als Vorbedingung für irgendein Amt oder eine öffentliche Stellung unter den Vereinigten Staaten erfordert werden."[27]

Die Religionen, welche sich heutzutage wie unter den Culturvölkern der Alten Welt so in Amerika vornehmlich vertreten finden, d. h. die beiden großen Zweige der christlichen Kirche nebst den verschiedenen innerhalb derselben ausgebildeten Sekten, und das Judenthum — sind mit den Grundanschauungen, auf welchen der moderne Staat beruht, schlechthin im Einklange und dürfen daher allerdings von jeder Beeinflussung durch den letztern frei bleiben. Wo dieser Grundsatz sich bethätigt findet wie in Amerika, wird damit das Ansehen der Kirche und des Staates gleichmäßig gestärkt. Es ist ganz verfehlt, wenn man meint, daß die Trennung des Staates von der Kirche, beziehungsweise der christlichen Kirche, dem Verfalle der letztern und dem modernen Materialismus oder Rationalismus in die Hände arbeite. Es gibt keine glänzendere Widerlegung dieser Behauptung, als sie in den Zuständen Amerikas enthalten ist. Denn die Amerikaner sind das religiöseste Volk, welches gedacht werden kann. Welche Veranlassung man im übrigen auch immer dieser Religiosität glaubt unterschieben zu dürfen, soviel steht fest, daß dabei unlautere Beweggründe nicht oder doch kaum im Spiele sind. Mag man das meiste auf Rechnung der Gewohnheit und Ueberlieferung setzen, schon damit würde bekundet, daß auf der Westseite des Atlan-

---

[27] „... No religious test shall ever be required as a qualification to any office or public trust under the United States."

tischen Oceans eine viel geringere Verflachung des religiösen Gefühls stattgefunden hat als da, wo eine Verspottung alles kirchlichen Lebens sich mit Vorliebe breit zu machen sucht; und zweifellos würde dem nicht so sein, wenn sich der Staat mit der Leitung kirchlicher Verhältnisse befassen wollte; oder glaubt man, daß, wenn diese letztere in den Händen derselben Männer gelegen wäre, welche bei der Regierung des Staates das große Wort sprechen, daß sich dann noch ein gleich starkes Vertrauen in die Wahrheit der christlichen Lehre finden würde wie jetzt? Und der Staat gewänne in jenem Falle auch keineswegs. Der moderne Staat ist ohne Kirche undenkbar, d. h. es läßt sich keine geordnete staatliche Gemeinschaft unter Menschen denken, wenn diese nicht, wenigstens zum bei weitem größern Theile, sich zu einem geoffenbarten Glauben bekennen. Aber es ist eine unbestreitbare Wahrheit, daß die Kirche, wenn sie von dem Staate gleichsam zu Hülfe gerufen, mit diesem letztern unmittelbar in Berührung kommt, für sich eine Priorität beansprucht, welche politisch nicht für zulässig erachtet werden darf. Der Staat ist auf die Kirche angewiesen, aber er kann sie seiner Natur nach weder schaffen noch fördern, und wo er ihre Hülfe gesucht oder angenommen hat, geschah und geschieht es nicht zur Unterstützung solcher Zwecke, welche vor dem Forum der Wissenschaft sich als stichhaltig erweisen, sondern solcher, welche mit den politischen Anschauungen des Zeitalters nicht mehr in Einklang stehen und stehen dürfen. In Amerika ist die Autorität des Gesetzes vielleicht größer als irgendwo sonst. Es beruft sich nicht auf seinen göttlichen Ursprung, aber es befiehlt auch nichts, was gegen die Lehre der christlichen Kirche verstoßen würde.

Trennung von Kirche und Staat ist also, um das zu wiederholen, nur denkbar, wo jene lediglich das Gebiet des Glaubens, dieser dasjenige des Handelns beherrscht. Wo das nicht zutrifft und demnach kirchliche und staatliche Satzung miteinander in geraden Widerspruch gerathen, da muß, vom Standpunkte der Staatswissenschaft aus geurtheilt, die erstere der letztern weichen. Der Staat darf die Uebertretung seiner Gebote, auch wenn sie durch irgendein Glaubensbekenntniß gerechtfertigt wird, nicht dulden. In dieser Hinsicht ist man in Amerika bisher allerdings, wenigstens in Einem Falle, nicht mit der nöthigen Thatkraft vorgegangen. Bekanntlich hat in der Union seit jeher das Mormonenthum eine große Anzahl von Anhängern gefunden, welche,

früher durch das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten zerstreut, gegen Ende der vierziger Jahre genöthigt wurden, sich nach Westen zu flüchten, wo sie sich dann besonders in dem Territorium Utah niederließen. Hier vermehrt sich die Zahl ihrer Gemeinden von Jahr zu Jahr, wie sie denn auch neuerdings wieder anfangen, anderwärts sehr wohl organisirte Sekten zu gründen, und da sich die gesammte Regierung des Territoriums beinahe ausschließlich in ihren Händen befindet, so ist noch jetzt die Vielweiberei daselbst in voller Blüte. Staats- oder besser Territorialgesetze, welche sie verhindern würden, können nicht zu Stande gebracht werden, und der Congreß hat zwar vor Zeiten ein diesbezügliches Gesetz[28] passirt, allein dasselbe ist von vielen Seiten für constitutionswidrig erklärt worden und thatsächlich nicht oder doch sehr vereinzelt, namentlich neuerdings in einem Falle, welcher viel Aufsehen erregt hat, zur Geltung gelangt. Wenn man dem Congresse das Recht zum Erlasse eines solchen Gesetzes bestreitet, weil „die Vielweiberei" eine Satzung der mormonischen Lehre sei und nach Art. I der Amendements in die „freie Ausübung einer Religion" nicht eingegriffen werden dürfe, so ist das eben deshalb nicht zutreffend, weil dabei der Begriff „Religion" nach allen obigen Ausführungen in einem allzu weiten Sinne gefaßt wird. Wol aber könnte man bezweifeln, daß die Unionsregierung überhaupt ein Verbots- oder Strafgesetz der angedeuteten Art zu erlassen befugt sei, da hier Verhältnisse im Spiele sind, auf deren Regelung ihr verfassungsmäßig überhaupt kein Einfluß zukommt. Dieser Grund freilich ist, genauer zugesehen, nun doch nicht stichhaltig, weil es sich nicht um einen Staat, sondern ein Territorium handelt, dessen Regierung, wie noch später zu zeigen sein wird[29], dem Congresse ausschließlich und vollkommen gebührt. Wie dem immer aber auch sein mag, jedenfalls ist die ganze Sache sehr geeignet, zu zeigen, wie Staat und Kirche unter Umständen mit-

---

[28] Unterm 1. Juli 1862. Dasselbe findet sich jetzt in den „Revised Statutes", Sect. 5352, und lautet: „Every person having a husband or wife living, who marries another, whether married or single, in a Territory or other place over which the United States have exclusive jurisdiction, is guilty of bigamy, and shall be punished by a fine of not more than five hundred dollars, and by imprisonment for a term not more than five years."

[29] Vgl. unten Kap. 26.

einander collidiren können und wo jener Satz von der Trennung beider seine Grenze zu finden habe. Selbstverständlich muß die Vielweiberei in Utah beseitigt werden, weil sie mit den Grundanschauungen, auf welchen der moderne Staat als solcher ruht, in vollem Widerspruche sich befindet — und gerade aus dieser Frage wird man erkennen, nach welcher Seite hin die Competenz der Unionsregierung einer Ausdehnung entschieden bedürftig sei. Ein zusammengesetzter Staat ist kaum denkbar, wenn der Centralregierung nicht ganz oder doch zum mindesten theilweise die Gesetzgebung über das Strafrecht zufällt. Dieser Gedanke wird an einer andern Stelle noch einmal näher zu besprechen sein, und so mag es hier bei der bloßen Andeutung desselben sein Bewenden haben.[30]

Die unbedingte Gewährleistung der Preß-, Rede- und Versammlungsfreiheit bildet vielleicht das charakteristischste Merkmal der ganzen Constitution und ihre Wirkung eine der auffallendsten Erscheinungen im öffentlichen Leben Amerikas. Die Preßfreiheit zunächst bedeutet völlige Beseitigung der Censur, nicht aber volle Schrankenlosigkeit in der Verbreitung jedweder beliebigen Ansicht auf dem Wege der Druckschrift. Wo solche Grundsätze in Geltung wären, würden die wohlerworbenen Rechte der Einzelnen jeder willkürlichen Verletzung von anderer Seite her ausgesetzt sein. Es darf also eine Beleidigung als solche nicht straflos bleiben, wenn und weil sie etwa in einer Zeitung jemandem zugefügt wird.[31] Nur wo auf solche Weise Einrichtungen

---

[30] Vgl. unten Kap. 35.

[31] Was insbesondere die Preßfreiheit angeht, so spricht sich Story, a. a. O., II, 609 fg., darüber mit einer Mäßigung aus, welche volle Anerkennung verdient; die Sätze, welche er aufstellt, sollten von allen beherzigt werden. Ein Uebermaß der Preßfreiheit, sagt er, ist geradezu der Umsturz des Staates in Permanenz erklärt; ein Uebermaß der Preßbeschränkungen das furchtbarste Mittel, den Unwillen eines gebildeten Volkes gegen seine Regierung wach zu rufen. In jedem Falle sollte die Censur beseitigt oder auf das denkbar geringste Maß zurückgeführt werden, da sie gleich allen andern Polizeimaßregeln und mehr als diese im Lichte der Gehässigkeit erscheint. Dagegen kann die Confiscation veröffentlichter Werke auf Grund richterlicher Erkenntnisse mit voller Strenge durchgeführt werden. Diesem letztern Satze hat man auch in Amerika nie widersprochen, wenngleich er freilich selten praktisch geworden ist, da sich nämlich die eigenthümliche, aber doch wol erklärliche Erscheinung geltend macht, daß mit der Freiheit der Presse nicht immer das Ansehen derselben wächst.

des Staates einer misbilligenden Kritik unterworfen werden, darf von seiten desselben keine Reaction erfolgen; die letztere ist statthaft nicht schon dann, wenn lediglich die Abhülfe von Missständen verlangt, sondern erst, wenn der Staatsgewalt offener Widerstand durch die „That" geleistet wird, also die Voraussetzungen der Insurrection vorliegen. Mit der gleichen Beschränkung ist dann auch die „Rede- und Versammlungsfreiheit" aufzufassen und von allen Seiten her aufgefaßt worden. Solche Rechte, in so ausgedehntem Maße zugestanden, wären freilich in den europäischen Staaten, in welchen ein „öffentliches Leben" erst seit verhältnißmäßig kurzer Zeit an die Stelle des Absolutismus getreten ist, übel angebracht. Sie sind nur da vor falscher Anwendung sicher, wo eine lange Schulung im Gebrauche bürgerlicher Freiheiten vorhergegangen ist, wie in England, oder wo jeder Einzelne durch die ihn umgebenden Verhältnisse auf die Nothwendigkeit einer geordneten staatlichen Gemeinschaft gleichsam mit unwiderstehlicher Gewalt hingewiesen wird, wie in Amerika und den meisten Ländern, welche von Angehörigen der europäischen Culturvölker colonisirt wurden. Die Staatsidee tritt hier, wie gesagt, einem jeden faßbar entgegen: er fühlt das Bedürfniß nach Vergesellschaftung mit seinesgleichen und nach bestimmten Gesetzen, welchen sich alle fügen müssen. Kaum stehen an einem Orte des fernen amerikanischen Westens einige in der Eile erbaute Häuser oder Hütten, so erhebt sich bald mitten darunter eine Kirche — sei sie auch noch so ärmlich — und ein „Courthaus", in welchem die Bürger zu Gericht sitzen müssen, weil es keine Richter gibt. Hat die neue Ansiedelung nur einige Lebenskraft, so währt es nicht lange, bis die erste Zeitung erscheint und von jedermann gelesen wird. Viele, welche in Europa schlechthin untauglich waren, in einem geordneten Staatswesen zu leben, werden in der Neuen Welt wie durch einen Zauberschlag in brauchbare Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft verwandelt, und andererseits sehen viele, welche in der Alten Welt unter Hinweis auf Amerika die durch die Constitution und deren Amendements gewährleisteten Rechte für einen unerläßlichen Bestandtheil jeder Staatsverfassung erklärten, ihren Irrthum ein, nachdem sie die amerikanischen Zustände aus eigener Anschauung kennen lernten und aus ihnen erfuhren, wieweit dieselben von denen aller europäischen Culturländer verschieden sind. Es ist ganz verfehlt, wenn die Amerikaner sich größerer politischer Fähigkeiten rühmen, als den

Menschen auf der andern Seite des Weltmeeres beschieden sei. Wie sie im Durchschnitt sittlich nicht schlechter sind als diese, so sind sie auch nicht besser. Die äußern Umstände, in denen der Mensch lebt und erzogen wird, bedingen die Eigenart seines Charakters und seines Könnens. Nicht ihre Weisheit hat die Amerikaner der Freiheiten würdig gemacht, welche sie unzweifelhaft in bewunderungswerther Weise zu genießen wissen, sondern Amerika.

5. Eine weitere Bestimmung, welche hierher zu rechnen ist, enthält Art. II der Amendements: „Da eine wohlgeordnete Miliz für die Sicherheit eines freien Staates nothwendig ist, so soll das Recht des Volkes, Waffen zu besitzen und zu tragen, nicht beeinträchtigt werden.“ [32]

Was immer man von der Zweckmäßigkeit dieses Satzes im allgemeinen halten möge, soviel steht fest, daß derselbe Ein praktisches Ergebniß zu erreichen sucht, welchem man seine Billigung nicht wird versagen können. Er will offenbar auf die Stärkung der Wehrkraft und die Verwirklichung des Gedankens hinarbeiten, daß die Vertheidigung des Staates die gemeinschaftliche Sache aller Bürger sei. Die Idee der allgemeinen Wehrpflicht, welche erfunden zu haben in der Regel als ein Verdienst der preußischen Staatsmänner gerühmt wird, gelangte schon, wie man gesehen hat, in den ersten Gesetzen zum Ausdrucke, welche der Congreß der Vereinigten Staaten über die Miliz und deren Organisation erlassen hat. [33] Wenn heutzutage die allgemeine Wehrpflicht in den Hintergrund tritt, so hat das seinen Grund wesentlich in politischen Verhältnissen, welche kriegerische Verwickelungen mit dem Auslande ganz unwahrscheinlich machen. Aber die Anschauung, daß es betreffendenfalls Pflicht jedes Einzelnen sei, für die Erhaltung des Vaterlandes unter die Waffen zu treten, hat den Amerikanern — zu ihrer Ehre sei es gesagt — von Anfang an innegewohnt und ist ihnen niemals abhanden gekommen. Den besten Beweis dafür liefert, wie schon einmal angedeutet wurde, der Secessionskrieg, welcher auf beiden Seiten Männer aller Stände und Stämme in den Kampf führte, und ferner der Werth, der im gesellschaftlichen Leben der Amerikaner auf die Stellung

---

[32] „A well regulated militia being necessary to the security of a free state, the right of the people to keep and bear arms shall not be infringed ...“

[33] Vgl. oben Kap. 21.

gelegt wird, welche der Einzelne etwa in der regulären oder Freiwilligen-Armee bekleidet hat oder noch einnimmt. Das Volk, welches jetzt sich beinahe ausschließlich den segensreichen Werken des Friedens widmet, würde im Stande sein, ein gewaltiges Heer zu stellen, das sich mit Begeisterung für die Ehre des Sternenbanners zu schlagen weiß.

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Die Rechte der Unionsregierung gegenüber den Einzelstaaten.

In diesem Kapitel sollen die Befugnisse der Unionsregierung besprochen werden, soweit dieselben auf das Verhältniß der Einzelstaaten untereinander oder zu ihr (der Unionsregierung) selbst Bezug haben. Das amerikanische Recht ist hier die Quelle zahlreicher Zweifel, und zwar, weil durch die einschlägigen Bestimmungen desselben entweder die Rücksicht auf das eigentliche Wesen zusammengesetzter Staaten nicht genügend gewahrt ist oder eine Competenz geschaffen wird, deren Inhalt, wenn man jene Rücksicht scharf ins Auge faßt, nur mit außerordentlichen Schwierigkeiten bestimmt werden kann. Die überaus verwickelte Construction, welche jedem politischen Gebilde vom Charakter der Union zu Grunde liegt, macht sich gerade an dieser Stelle in sehr bedenklicher Weise fühlbar, und vielleicht ist das vornehmlich die Ursache, warum die Theorie bisher sich so wenig eingehend mit den fraglichen Bestimmungen des Grundgesetzes beschäftigt hat, während doch gerade darin Veranlassung gefunden werden sollte, mit möglichster Gründlichkeit zu Werke zu gehen, denn je greller zunächst von der Wissenschaft die Fehler einer Verfassung beleuchtet werden, um so eher ist Hoffnung auf deren Umgestaltung vorhanden, welche nicht nur vom Standpunkte der Theorie, sondern auch und vornehmlich dem der Praxis aus für höchst wünschenswerth angesehen werden muß.

Die Competenz der Unionsregierung, wie sie hier in Betracht kommt, ist theils positiver, theils negativer Art.

I. Es folgt unmittelbar aus der Natur der Sache, daß in einem zusammengesetzten Staate, als einem einheitlichen Ganzen, jede Particularregierung alle Acte, welche von einer andern Particularregierung in Verfolg der ihr zufallenden Competenz ausgehen, als gültig anerkenne oder auch, soweit das unter Umständen erforderlich werden sollte, zu deren Durchführung ihre Mitwirkung gewähre. Dieser Umstand hat denn in solchen Staatswesen dazu geführt, ein sogenanntes Princip der Rechtshülfe aufzustellen. Insbesondere ist es ein Verdienst der deutschen Reichsgesetzgebung, demselben ganz allgemein durch einige wenige, in ihrer Kürze geradezu musterhafte Bestimmungen Eingang verschafft zu haben.[1] Die Nothwendigkeit eines derartigen Verhältnisses liegt so sehr auf der Hand, daß sie niemandem und auch den Männern nicht hat entgehen können, welche an der Ausarbeitung der amerikanischen Constitution theilnahmen. Auch in dieser hat das gedachte Princip eine sehr umfassende Lösung, wenn auch in etwas anderer Weise, gefunden als im deutschen Rechte. Es heißt zunächst Art. IV, Sect. I: „Volles Ansehen und Geltung soll in jedem (Particular-)Staate den öffentlichen Acten, Protokollen und richterlichen Verhandlungen jedes andern Staates gegeben werden, und der Congreß mag durch allgemeine Gesetze die Art und Weise feststellen, in welcher solche Acte, Protokolle und Verhandlungen bescheinigt werden sollen, und die Wirkung davon vorschreiben."[2] Diese Fassung ist allerdings nicht besonders glücklich. Der ganze Satz, näher betrachtet, sagt nichts anderes als: Es ist die Aufgabe der Unionsregierung, dafür zu sorgen, daß alle von einem Staate ausgehenden Urkunden im ganzen übrigen Gebiete der Union Anerkennung finden und daß bezüglichenfalls ebenso den rechtlichen Folgen derjenigen Thatsachen, zu deren Be-

---

[1] Nach Nr. 11 in Art. 4 der Deutschen Reichsverfassung unterliegen der Beaufsichtigung von seiten des Reiches: „Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt." Daraufhin ist unterm 21. Juni 1869 das „Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe" ergangen.

[2] „Full faith and credit shall be given in each State to the public acts, records and judicial proceedings of every other State. And the Congress may, by general laws, prescribe the manner in which such acts, records and proceedings shall be proved, and the effect thereof." Vgl. Story, a. a. O., §§. 1308—15.

scheinigung jene Urkunden dienen, stattgegeben werde. Die Unionsregierung erhält damit ein Hoheitsrecht zugesprochen, weil es sich um eine Bestimmung handelt, welche in die Unionsverfassung Aufnahme gefunden hat[3], und an dieser Auffassung wird selbst dadurch nichts geändert, daß sich Art. IV geradezu und unmittelbar an die Einzelstaaten wendet, welche ja allerdings auch in praxi allein in der Lage sein werden, die Rechtshülfe in der angedeuteten Art zu gewähren. Allein daraus folgt der richtigen, schon mehrfach begründeten Ansicht nach nur, daß die Einzelstaaten insofern Delegatare der Unionsregierung seien, und daß diese trotzdem die eigentliche Trägerin des durch Art. IV geschaffenen, wenn auch ziemlich künstlich zu construirenden, doch sehr positiven Hoheitsrechtes bleibt, wird ganz klar werden, wenn man den Fall setzt, daß einmal ein Staat, beziehungsweise dessen betreffende Behörde sich weigern würde, der Constitution gemäß zu handeln. In diesem Falle hätten die Regierung oder die Gerichte der Union mit allen denkbaren Mitteln den renitenten Staat oder dessen Organe zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, oder wenn das erfolglos bliebe, ohne deren Mithülfe — selbst alle Maßregeln zu ergreifen, welche dazu führen würden, den hier fraglichen Vorschriften materielle Geltung zu verschaffen.

Was die Bestimmung im Einzelnen angeht, so ist die dadurch geschaffene Befugniß der Unionsregierung eine zweifache: erstens nämlich festzustellen, welchen Formalitäten ein Instrument entsprechen müsse, auf das der Art. IV Bezug haben soll, d. h. Vorschriften über die Beglaubigung derselben zu erlassen, und

---

[3] Daß in zusammengesetzten Staaten, wenn die Gewährung der Rechtshülfe durch die der Centralgewalt zu Grunde liegende Verfassung geboten wird, dieser Centralgewalt damit ein positives Hoheitsrecht zugesprochen werde, ist ein Satz, welcher bisher zwar kaum jemals aufgestellt worden ist, aber trotzdem die einzig befriedigende Lösung der einschlägigen Rechtszustände enthält. Allerdings hat diese Auffassung fast nur theoretischen Werth, denn die einzelnen Staaten werden meist, schon aus bloßen Zweckmäßigkeitsrücksichten, die Rechtshülfe nicht verweigern. Sie kann aber auch einmal praktisch wichtig werden, wenn wirklich ein Particularstaat sich einer derartigen Weigerung schuldig machen sollte. Alsdann wäre die Unionsregierung nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, in höchst positiver Weise einzugreifen. Die Intensität der entsprechenden Befugniß wird dann besonders klar werden, wenn man die im Texte enthaltenen Ausführungen mit denjenigen vergleicht, welche sich weiter unten unter II. finden.

zweitens zu verordnen, welches „die Wirkung" solcher Urkunden sein solle, mit andern Worten: deren **Beweiskraft** zu regeln.

In erster Beziehung mußte, solange als der Congreß eine entsprechende Verordnung nicht erlassen hatte, die Frage, ob eine Urkunde gehörig beglaubigt sei oder nicht, lediglich nach dem Rechte desjenigen Staates beantwortet werden, in welchem diese ausgestellt war. Das änderte sich, als unterm 26. Mai 1790 ein Gesetz passirt wurde, welches bestimmt, daß „die Acte der Legislatur in einem Staate, Territorium oder andern der Jurisdiction der Vereinigten Staaten unterworfenen Lande beglaubigt werden sollen durch Beidrückung des von jenem Staate oder Territorium oder Lande geführten Siegels, und daß die Protokolle und Verhandlungen eines Gerichtes als beweiskräftige Urkunden vor jedem andern Gerichte innerhalb der Vereinigten Staaten zugelassen werden sollen, sobald sie mit Atteſt des Clerks nebst Siegel — wenn die betreffende Behörde solches besitzt — und einer vom Vorsteher der letztern abgegebenen Erklärung über die Wahrung der nöthigen Formalitäten versehen sind".[4]

---

[4] Vgl. „Revised Statutes", Sect. 905: „The acts of the legislature of any State or Territory or of any country subject to the jurisdiction of the United States, shall be authenticated by having the seals of such State, Territory or country affixed thereto. The records and judicial proceedings of the courts of any State or Territory or of any such country shall be proved or admitted in any other court within the United States, by the attestation of the clerk and the seal of the court annexed, if there be a seal, together with a certificate of the judge, chief-justice or presiding magistrate, that the said attestation is in due form. And the said records and judicial proceedings, so authenticated, shall have such faith and credit given to them in every court within the United States as they have by law or usage in the courts of the State from which they are taken." Man sieht, der Begriff „acts, records and proceedings" wird sehr weit gefaßt und selbst auch auf die „Gesetze, als die Acte der Legislaturen in den verschiedenen Staaten" bezogen. Wenn also vor dem Gerichtshofe eines Staates ein Gesetz in Anwendung zu bringen ist, welches ein anderer Staat erlassen hat, so muß die Partei, welche sich darauf beruft, eventuell die Existenz dieses Gesetzes dadurch beweisen, daß sie ein in der betreffenden Form beglaubigtes Exemplar desselben vorlegt oder auf ein solches Bezug nimmt. Nach der Fassung des mitgetheilten Satzes ergibt sich, daß alle Acte u. s. f. eines Staates nur unter den gedachten Bedingungen von allen Gerichten innerhalb der Vereinigten Staaten, also auch nur unter diesen Bedingungen

Jetzt also ist die in einem Staate ausgestellte öffentliche Urkunde in allen andern als solche anzusehen, wenn sie den gedachten Erfordernissen entspricht. Eine derartig einheitliche Regelung der Urkundenbeglaubigung ist aber darum sehr zweckmäßig, weil in zusammengesetzten Gemeinwesen nach Art der Union eine beständige Wechselbeziehung zwischen den einzelnen Staaten sowol wie deren Bürgern stattfindet und, wenn jeder dieser Staaten besondere Grundsätze über den hier fraglichen Punkt gelten lassen würde, dadurch eine Vielseitigkeit des Rechtszustandes geschaffen wäre, welche die Handhabung der Justiz gewaltig erschweren müßte.[5] Andererseits wird die vom Congresse beliebte Form der Beglaubigung selbstverständlich überhaupt die einzig gebräuchliche werden, denn wenn auch der einzelne Staat das Recht hat, andere Vorschriften zu erlassen, soweit die Beweiskraft seiner Urkunden vor seinen eigenen Behörden in Frage kommt, so würde er, wie leicht einzusehen ist, damit doch allen Zweckmäßigkeitsrücksichten zuwiderhandeln. Art. IV, Sect. I, kommt also mittelbar und vom praktischen Standpunkte her betrachtet in der That darauf hinaus, die Beglaubigung der Urkunden schlechtweg zu einem Gegenstande der Congreßgesetzgebung zu erheben.

Des Weitern hat denn der Congreß in jenem Acte von 1790 die „Beweiskraft" öffentlicher Urkunden festgestellt. Eigentlich konnte die Sprache des Gesetzes insofern nur eine Wiederholung des von der Constitution beliebten Textes sein, welche besagt:

---

von den Unionsgerichtshöfen als solchen anzuerkennen sind. Dieser Punkt scheint bisher noch nicht zum Gegenstande eingehender Erörterungen gemacht worden zu sein. Es wäre doch sehr die Frage, ob die Unionsgerichte nicht zum mindesten die Gesetze der Einzelstaaten ex officio kennen müssen. Die Gerichte der Einzelstaaten haben jedenfalls die Gesetze der Union ex officio zu wissen und betreffendenfalls in Anwendung zu bringen. Vgl. darüber oben Kap. 4. Was die Urkunden angeht, welche von Unions-Gerichten oder -Behörden ausgefertigt werden, so bezieht sich die Sect. 905 ihrem Wortlaute nach nicht auf diese. Es scheint aber doch geradezu selbstverständlich, daß auch sie nur dann anderweitig Beweiskraft haben, wenn sie in der angegebenen Form beglaubigt werden.

Uebrigens sind unterm 27. März 1804, beziehungsweise 21. Februar 1871 noch weitere Gesetze über die Beglaubigung anderer Urkunden erlassen worden, welche nicht von Gerichtshöfen, sondern andern Behörden ausgefertigt werden. Vgl. „Revised Statutes", Sect. 906.

[5] Vgl. „Green vs. Sarmiento, 1 Peters Cir. R. 74, 78—80".

„Volles Ansehen und Geltung soll den in Rede stehenden Instrumenten allenthalben gegeben werden." Dieser Satz bildet, wiewol er voransteht, lediglich eine Ergänzung zum zweiten Theile der Sect. I. Er enthält lediglich eine formelle Vorschrift, welche von der Legislative bei Ausübung der ihr durch den zweiten Theil zugestandenen materiellen Befugniß zu beachten ist, und wenn nun der Ausdruck des Gesetzes trotzdem nicht mit demjenigen der Constitution übereinstimmt, so ist er doch im Grunde nichts anderes als eine Interpretation desselben, welche allerdings nothwendig war, weil die Worte der Constitution leicht die Veranlassung eines Misverständnisses werden konnten. Dieselben wollen nämlich nicht, wie mancher leicht anzunehmen geneigt sein möchte, die materielle Beweiskraft der gedachten Urkunden nach absoluten Gesichtspunkten ordnen, d. h. nicht andeuten, daß dieselben in jedem Falle einen ganz bestimmten, nach den Grundsätzen des Proceßrechtes denkbaren Beweis bilden sollen, sondern eben nur das Verhältniß der einzelnen Staaten mit Bezug auf die Anerkennung solcher Urkunden erledigen und diesen letztern eine relative Beweiskraft, d. h. diejenige sichern, welche ihnen nach den Gesetzen des Ausstellungsortes gebührt.[6] So schließt denn der oben gedachte Abschnitt des Actes von 1790 sehr zutreffend folgendermaßen: „Den besagten Protokollen und richterlichen Verhandlungen, welche so (wie oben auseinandergesetzt wurde) beglaubigt sind, soll vor jedem Gerichtshofe innerhalb der Vereinigten Staaten solches Ansehen und Geltung zuerkannt werden, wie ihnen nach Gesetz oder Gewohnheitsrecht in dem Staate zukommt, in welchem sie ausgestellt wurden."[7]

Eine fernere Bestimmung, welche hierher zu rechnen ist, enthält Art. IV, Sect. II (2): „Eine Person, welche in irgendeinem (Particular-)Staate des Verrathes, Treubruches oder an-

[6] „It was undoubtedly the purpose of this provision of the Constitution to give to the judicial proceedings of each State the same faith and credit in every other State to which they were entitled in the State, in which they took place." Vgl. „Hampton vs. Cornell, 3 Wheat. 234." Ueber die sich hieran ansetzenden, aber an dieser Stelle nicht näher zu besprechenden Fragen s. Story, a. a. O., §. 1310, besonders in den Anmerkungen 1 und 2. Vgl. auch Paschal, a. a. O., S. 449 fg.

[7] Vgl. „Revised Statutes", Sect. 905, oben in Anmerkung 4.

dern Verbrechens beschuldigt wird, welche sich der gerichtlichen Verfolgung entziehen und in einem andern Staate gefunden werden sollte, soll auf Ansuchen der Executivgewalt desjenigen Staates, aus welchem sie sich entfernte, ausgeliefert werden behufs Ueberführung in denjenigen Staat, welcher zur Aburtheilung des Verbrechens zuständig ist.“ [8]

Auch die Fassung dieses Satzes ist nicht besonders gut gewählt. Es soll damit gesagt werden: Jemand, der wegen eines Verbrechens in einem Staate zur Untersuchung gezogen werden soll, ist, wenn er in einem andern Staate angetroffen wird, von diesem an denjenigen Staat auszuliefern, dessen Gerichte für die Aburtheilung zuständig sind, sobald von der Executivgewalt dieses letztern eine diesbezügliche Requisition gestellt wird; und diese Vorschrift ist nicht nur, wie es den Anschein haben könnte, dann anwendbar, wenn der Verbrecher sich aus dem Staate, in welchem das Forum für Aburtheilung der Sache belegen ist, in der besondern Absicht entfernte, den strafrechtlichen Verfolg seiner Handlung zu erschweren oder zu vereiteln, sondern auch, wenn er aus andern Beweggründen denselben verlassen hat. [9] Es handelt sich auch hier um einen Fall der Rechtshülfe, welcher an sich ganz selbstverständlich ist. Es ist also im Grunde wieder die Unionsregierung, welche mit einer bestimmten Competenz ausgestattet wird, indem ihr die Aufgabe zufällt, dafür zu sorgen, daß jeder Verbrecher, wenn immer er außerhalb des zu seiner Verfolgung zuständigen Staates, aber im Gebiete der Union sich betreffen läßt, an jenen Staat auf dessen Ansuchen ausgeliefert werde. Wenn andererseits bestimmt wird, daß diese Auslieferung unmittelbar von Staat zu Staat zu erfolgen habe, so erscheinen diese letztern auch hier wiederum lediglich als Delegatare der Unionsregierung mit Bezug auf die Ausübung jenes Hoheitsrechtes, dessen

---

[8] „A person charged in any State with treason, felony or other crime, who shall flee from justice and be found in another State, shall, on demand of the executive authority of the State, from which he fled, be delivered up, to be removed to the State having jurisdiction of the crime.“

[9] „To flee is to run away, as from danger or evil; as «the wicked flees, when no man pursueth.» Webster, Law Dict., verb. «flee.» Here to be «found in another State» is sufficient without any actual flight.“ Paschal, a. a. O., S. 230, unter Nr. 242.

Inhalt soeben näher festgestellt wurde, und welchem — sobald ein Einzelstaat sich weigern würde, seinen diesbezüglichen Pflichten nachzukommen — schließlich ohne dessen Beihülfe von der Unionsregierung praktische Geltung zu verschaffen wäre. Verfehlt aber ist bei der ganzen Bestimmung Eins: nämlich der Geschäftsgang, welchen die Constitution vorzuschreiben beliebt. Es ist ja ganz richtig, daß das Verhältniß der Einzelstaaten untereinander, wenn anders sie, wie im vorliegenden Falle, als selbständige Ganze erscheinen, nach Analogie des Völkerrechtes beurtheilt werden muß; und nach den Grundsätzen des Völkerrechtes können allerdings regelmäßig Requisitionen von seiten einer inländischen an eine auswärtige Behörde nicht unmittelbar gerichtet werden, sondern wird in den meisten Fällen die Vermittelung der betreffenden Regierungen nothwendig. Die Executivgewalt aber, von welcher Sect. II spricht, bedeutet nichts anderes als die „Regierung" eines Staates. Es wird dabei an den Governor gedacht, welcher in jedem Particularstaate Träger der Executivgewalt und mit der Regelung der Beziehungen zum Auslande betraut ist, wie der Präsident in dieser Hinsicht die Union zu vertreten hat. Darum ist die hier in Rede stehende Vorschrift zwar, rein theoretisch aufgefaßt, nicht tadelnswerth, aber vom praktischen Standpunkte her nicht zu billigen. Schließen doch mitunter ganz selbständige Staaten miteinander Verträge, welche den Unterbehörden des einen gestatten, mit denen des andern in unmittelbaren Verkehr zu treten, wenn anders die Beziehungen zwischen ihnen so mannichfache sind, daß eine Intervention der Regierungen in jedem einzelnen betreffenden Falle mit allzu großen Umständlichkeiten verknüpft wäre. Das Princip der Rechtshülfe, wie es Sect. I des Art. IV ganz richtig auffaßt, sollte daher auch hinsichtlich des hier fraglichen Punktes zu einer Ausnahme von der soeben entwickelten allgemeinen völkerrechtlichen Regel in der Art führen, daß eine Mitwirkung der obersten Staatsbehörde nicht erforderlich würde. Die Einzelstaaten würden dadurch an ihrer Autonomie nicht das Geringste einbüßen, und manche gewiß wenig entsprechende Verzögerungen, zu welchen der jetzige Stand der Dinge führen muß, beseitigt werden.

II. Juristisch weit bedenklicher noch gestaltet sich das Verhältniß der Unionsregierung gegenüber den Einzelstaaten, soweit es sich aus der durch die Constitution geschaffenen „Prohibitivcompetenz" der erstern ergibt. Was unter „Prohibitivcompetenz"

zu verstehen sei, ist bereits früher in kurzem angedeutet worden. Jetzt bleibt zunächst zu untersuchen, welche Bestimmungen hierher zu rechnen seien. Schon mehrfach wurde auf die formellen Vorschriften hingewiesen, nach denen verfassungsmäßig die Thätigkeit der Unionsregierung sich zu gestalten hat. Diese Vorschriften sind nun, wenigstens theilweise, so allgemein gehalten, daß man zweifelhaft werden kann, für wen sie berechnet worden seien, ob nur für die Unionsregierung oder auch die Regierung der Einzelstaaten? Wenn z. B. Art. II der Amendements sagt, daß die Befugniß, Waffen zu besitzen oder bei sich zu führen, niemandem geschmälert werden dürfe, so kann die Tragweite dieses Satzes bedenklich erscheinen. Geht das nur den Congreß an, sodaß er keine Gesetze erlassen darf, welche gegen den Art. II verstoßen, oder bezieht er sich auch auf die Legislaturen der Staaten? Thatsächlich findet sich allerdings die in der Constitution enthaltene „Bill of rights" in allen Staatsverfassungen wiederholt, und sie wurde ja, wie man gesehen hat, in die erstere nur darum aufgenommen, weil man meinte, daß eine derartige Sicherung der Menschenrechte, welche man durch die Einzelstaaten kaum gefährdet glaubte, „auch" und besonders dem Congresse gegenüber nothwendig sei. Aber diese geschichtlichen Vorgänge sind für die Beantwortung der hier angeregten Frage wenigstens nicht endgültig maßgebend. Es handelt sich hier um die logischen Schlußfolgerungen, welche aus dem Wortlaute des Gesetzes zu ziehen sind. Mochte man immerhin glauben, daß die Centralgewalt der individuellen Freiheit leichter gefährlich werden könne als irgendeine Particulargewalt — jetzt sind die betreffenden Rechte in der Constitution der Vereinigten Staaten gewährleistet, und muß festgestellt werden, was zu geschehen habe, wenn sich jene Ansicht einmal nicht bewahrheiten, d. h. ein Particularstaat den Versuch machen sollte, seinerseits die in Rede stehenden Principien zu verletzen. Muß die Unionsregierung das ruhig geschehen lassen oder hat sie auf Grund der fraglichen Vorschriften gegen einen derartigen Act eines Staates zu reagiren? Bei genauerer Erwägung dürfte das erste zu bejahen, das letztere zu verneinen sein. Abgesehen davon nämlich, daß man, wie gesagt, bei Aufnahme der bezüglichen Vorschriften in die Constitution dieselben entschieden nur für den Congreß berechnete, kann doch auch an sich alles, was in der Unionsverfassung steht, nur als ein Fingerzeig für die Unionsregierung angesehen werden, wenn nicht besonders be-

merkt wird, daß es, darüber hinaus, auch für die Einzelstaaten berechnet sei; und diese Auffassung der Sache muß für den vorliegenden Fall noch dadurch bestärkt werden, daß die Constitution einerseits in den wichtigsten Bestimmungen der hier gedachten Art, nämlich im Art. I der Amendements, sich ausschließlich und geradezu an den Congreß wendet[10], andererseits ja ausdrücklich hervorhebt, wann und wo sie auch den Einzelstaaten Weisungen ertheilen will. Wie falsch man übrigens den Charakter der Unionsregierung beurtheilte, als man jene Bill of rights mit Schrecken in der Constitution vermißte, beweist die Geschichte der Vereinigten Staaten. Gerade die Unionsregierung ist die Trägerin der freiheitlichen Ideen gegenüber den Staatslegislaturen geworden, und heutzutage ist viel leichter denkbar, daß ein Einzelstaat in seiner Verfassung oder sonstigen Gesetzgebung die „unveräußerlichen Rechte der Menschen" beeinträchtige, als daß der Congreß zu Washington sich dazu hergebe. Dem aber mag sein wie ihm wolle — wenn eine Staatslegislatur einer solchen Verletzung sich schuldig macht, die Union als solche kann dagegen nichts einwenden und das Unionsobergericht die betreffenden Acte nicht für nichtig erklären[11] — so wenigstens steht die Sache nach

---

[10] Vgl. oben Kap. 24, bei Anmerkung 26: „Congress shall make no law respecting an establishment of religion etc."

[11] Das Obergericht hat sich, soviel bekannt ist, über die im Texte angedeutete Frage „als solche" noch nicht mit Bestimmtheit ausgesprochen. Die Commentatoren der Constitution, insbesondere Story, unterscheiden zwischen Art. I, Sect. IX, dessen einzelne Sätze sie als „prohibitions on the United States" (d. h. die Union als solche), und Sect. X, dessen Bestimmungen sie als „prohibitions on the States" bezeichnen. Vgl. Story, a. a. O., II, 203 fg. und 218 fg. Diese Auffassung ist offenbar richtig, und an ihr kann auch dadurch nichts geändert werden, daß die Constitution, einem allgemein anerkannten und bereits anderweitig angedeuteten Grundsatze zufolge, zugleich Gesetz für jeden Einzelstaat ist. Sie bildet immer ein für sich bestehendes und aus sich selbst heraus zu beurtheilendes Ganzes, welches natürlich die Rechtsverhältnisse der Particularstaaten wesentlich beeinflußt. Aber die einzelnen Theile des Instrumentes können in ihrer Wirkung nicht über das Gebiet hinausreichen, welches von dem Ganzen beherrscht wird und nur beherrscht werden soll, wenn nicht ausdrücklich bestimmt wird, daß gewisse Vorschriften nicht nur auf dieses Gebiet beschränkt bleiben, sondern auf die Regierungen der Einzelstaaten bezogen werden sollen — wo dies zutrifft, da tritt denn eben die „Prohibitivcompetenz" des Congresses gegenüber den Staats-Legislaturen oder Regierungen ein.

dem Buchstaben der Verfassung, und das ist vom juristischen Standpunkte aus auch für durchaus zutreffend zu erklären. Die politischen Folgen eines derartigen Schrittes von seiten eines Particularstaates würden dafür aber um so heilsamer sein, sie würden zweifellos einen Anstoß geben, die unselige Zwitternatur des zusammengesetzten Staates zu beseitigen oder doch abzuschwächen, d. h. entweder der Unionsregierung neue und entsprechende Befugnisse zuzuerkennen oder der Selbständigkeit der Einzelstaaten um ein gutes Stück in die Hand zu arbeiten.

Es bleibt also die Prohibitivcompetenz bestehen lediglich als das Ergebniß derjenigen Vorschriften in der Constitution, welche geradezu die Adresse der Einzelstaaten tragen, und auch hier noch ist, genauer zugesehen, ein häufig nicht beachteter Unterschied zu machen. Die Constitution richtet nämlich an die Einzelstaaten gewisse Verbote, welche sich dadurch rechtfertigen, daß die Ausführung derjenigen Acte — wie sie gleichsam die positive Kehrseite jener Verbote bilden — der Competenz der Unionsregierung zufällt. Wenn z. B. im Art. I, Sect. X, gesagt wird: „Kein Staat soll Geld prägen", so ist das nichts anderes als die Ergänzung des ebend., Sect. IX, aufgestellten Satzes, wonach die Prägung von Geld ein ausschließliches Hoheitsrecht der Union als solcher bildet. Klar wird dieser Unterschied, wenn man sich den Fall vergegenwärtigt, daß ein Staat gegen die eine oder die andere Art der gedachten Vorschriften verstößt: Wenn ein Staat Geld prägen und ausgeben würde, so hätte die Unionsregierung ganz einfach die Befugniß, dasselbe zu cassiren, beziehungsweise es nach dem von ihr geschaffenen Münzfuße umprägen zu lassen, vielleicht sogar auf Kosten des betreffenden Staates. Wenn aber ein Staat Bestimmungen in der Constitution verletzt, aus denen sich für die Union nur eine Prohibitivcompetenz ergibt, so ist ein derartig positives Eingreifen der letztern, wie weiter unten noch nachgewiesen werden soll, wenigstens nicht ohne weiteres statthaft.

Danach bleiben hier nur die folgenden Vorschriften übrig: Art. I, Sect. X (1), wonach kein Staat Attainder-Bills, Gesetze mit rückwirkender Kraft oder solche erlassen soll, welche die Verbindlichkeit von Verträgen aufheben[12]; dann ebend., Abschnitt 2, wonach den Staaten gestattet wird, Ein- und Ausfuhrzölle nur

[12] „No State shall ... pass any bill of attainder, ex post facto law or law impairing the obligation of contracts."

insofern aufzuerlegen, als es die Ausführung ihrer Oberaufsichtsgesetze unbedingt nothwendig mache[13]; Art. IV, Sect. IV: betreffend die Regierungsform der Einzelstaaten.[14] Die Bestimmungen im Art. XIV der Amendements, und zwar Sect. I: daß kein Staat ein Gesetz, welches die Vorrechte oder Immunitäten von Bürgern der Vereinigten Staaten verkürze, erlassen oder irgendeine Person ihres Lebens, ihrer Freiheit oder ihres Eigenthums ohne vorgängiges Verfahren im ordentlichen Wege Rechtens berauben oder irgendeiner Person innerhalb seiner Jurisdiction den gleichmäßigen Schutz der Gesetze entziehen dürfe[15]; ebend., Sect. II, daß niemand, welcher an einem Aufstande gegen die Union theilgenommen hat, Mitglied des Congresses oder einer Staatslegislatur oder Beamteter, sei es der Union, sei es eines Particularstaates, sein[16] und daß kein Staat die zur Unterstützung eines Aufstandes contrahirten Schulden[17] oder irgendeinen Anspruch auf Entschädigung für den Verlust oder die Emancipation eines Sklaven anerkennen oder bezahlen solle.[18] Schließlich Art. XV der Amendements, soweit er den Staaten verbietet, jemandem auf Grund seiner Rasse, Farbe oder ehemaligen Verpflichtung zum Sklavendienste das Stimmrecht zu entziehen.[19]

Die meisten dieser Vorschriften, welche sich ja zu gleicher Zeit an die Regierung der Union ebenso wie an diejenigen der Einzelstaaten richten, sind bereits eingehender behandelt worden und bedürfen daher hier keiner weitern Erläuterung. Andere wiederum sind so selbstverständlichen und einfachen Inhaltes, daß eine besondere Klarstellung derselben vollkommen überflüssig erscheint.

Nur mit Bezug auf die einschlägigen Sätze aus Art. XIV und XV der Amendements soll hier noch einmal hervorgehoben werden, daß dieselben zwar vornehmlich mit der Regelung des öffentlich-rechtlichen Zustandes sich beschäftigen wollen, wie er durch

---

[13] Vgl. oben Kap. 18, bei Anmerkung 4.

[14] Vgl. unten, bei Anmerkung 25.

[15] „... No State shall make or enforce any law, which shall abridge the privileges or immunities of citizens of the United States; nor shall any State deprive any person of life, liberty or property, without due process of law; nor deny to any person within its jurisdiction the equal protection of the laws."

[16] Vgl. oben, Kap. 7, bei Anmerkung 15; Kap. 12, bei Anmerkung 9.

[17] Vgl. Kap. 18, bei Anmerkung 20, und S. 241.

[18] Vgl. Kap. 1, S. 16.

[19] Vgl. Kap. 7, bei Anmerkung 2.

die Aufhebung der Sklaverei geschaffen worden war, aber doch trotzdem, bei ihrer ganz allgemeinen Fassung, auch eine ganz allgemeine Bedeutung haben. Uebrigens läßt sich nicht verkennen, daß der Wortlaut wenigstens des Art. XIV stellenweise sehr unbestimmt, vielleicht zu unbestimmt ist, um von einer vorurtheilslosen Kritik gebilligt werden zu können. Was z. B. will es sagen, daß kein Staat einer Person den gleichmäßigen Schutz der Rechte entziehen dürfe? Soll das heißen, daß jeder in rechtlicher Hinsicht auf schlechterdings gleicher Stufe stehen müsse? Ist es etwa, fragt der Herausgeber des Story'schen „Commentars" in dessen neuester Auflage, nach dem Art. XIV nicht mehr gestattet, einem Minorennen das active oder passive Wahlrecht zu entziehen, weil man es dem Majorennen zugesteht und jeder gleichmäßig den Schutz der Gesetze genießen soll?[20] Was das Amendement sagen will, wird klar, wenn man die Gelegenheit bedenkt, welche es ins Leben rief. Aus Rücksichten, welche nur die Persönlichkeit betreffen und gänzlich den Charakter der Sachlichkeit entbehren, darf eine verschiedene rechtliche Behandlung der Individuen nicht eintreten. Weil sich aber der Art. XIV nur auf den gleichmäßigen Schutz durch die Gesetze, nicht die gleichmäßige Zuerkennung activer politischer Rechte an alle bezog, so war es auch nach Erlaß desselben noch möglich, den ehemaligen Sklaven oder sonstigen Personen afrikanischer Abkunft das Stimmrecht zu entziehen — wenn nämlich der Staat, in dem solches stattfand, als Grund dafür nicht die Farbe oder Rasse, sondern die politische Unfähigkeit der Betreffenden vorbrachte, wie sie durch die frühere Lebensstellung derselben bedingt werden müsse; da jedoch den ehemaligen Sklaven durchaus active politische Rechte zugesprochen werden sollten, so wurde Art. XV der Amendements nothwendig, der, theoretisch gedacht, keinen andern Zweck hat als den, festzustellen, daß eine Unfähigkeit zur Theilnahme am öffentlichen Leben bei den Farbigen als solchen nicht mehr zu präsumiren sei.

Im übrigen sind es von all jenen Vorschriften zwei, welche hier noch genauer besprochen zu werden verdienen, nämlich das Verbot: Gesetze zu machen, welche die Verbindlichkeit von Verträgen aufheben, und die Bestimmung hinsichtlich der Regierungsform im Art. IV.

---

[20] Vgl. Story, a. a. O., II, 676.

„No State shall pass ... any law, impairing the obligation of contracts" besagt der englische Text des Art. I, Sect. X. Ein Ausdruck, so klar und einfach, daß man kaum zu begreifen vermag, wie sich Streitfragen an denselben ansetzen können; und doch hat wol kein Satz der Constitution so viele Meinungsverschiedenheit hervorgerufen, wie gerade dieser. Man braucht nur die seitenlangen Bemerkungen zu lesen, mit welchen Story[21] denselben begleitet, um zu erfahren, wie der sonst so nüchterne und praktische Sinn der amerikanischen Juristen angesichts jener wenigen Worte sich in den spitzfindigsten Haarspaltereien gefallen hat. Auf die verschiedenen Ansichten einzugehen, welche von den Einzelnen vertreten worden sind, wäre weder besonders anziehend, noch von Wichtigkeit. Es genügt, den Sinn der Vorschrift festzustellen, wie er sich aus der Fassung derselben bei vorurtheilsloser Betrachtung ohne weiteres und von selbst ergibt. Ein „Contract" ist ein Uebereinkommen zweier oder mehrerer Personen, durch welches die eine der andern gegenüber zu einer bestimmten Leistung verpflichtet wird. Die nothwendige Ergänzung seiner selbst findet jeder Contract in der Berechtigung des Promissars, auf dem Wege der Klage seinen Anspruch gegen seinen Promittenten geltend zu machen. Die Gesetze des Staates, welche von den Gerichten desselben der Beurtheilung einer derartigen Klage zu Grunde zu legen sind, bilden die lex contractus, und jeder Vertrag ist, wenigstens der juristischen Theorie nach, anzusehen als geschlossen unter Rücksicht auf jene Gesetze, ohne deren Geltung er wirkungslos bleiben würde. Die Vorschrift der Sect. X will nun offenbar besagen, daß kein Staat ein Gesetz passiren dürfe, welches die Verbindlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages — wie sie sich aus den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Gesetzen ergibt — in irgendeiner Weise beeinträchtige, denn Parteien, welche einen Vertrag miteinander eingehen, haben unzweifelhaft ein wohlerworbenes Recht, zu beanspruchen, daß diejenigen Gesetze, nach denen allein sie die aus einem Vertrage für sie herzuleitenden Befugnisse, beziehungsweise Verpflichtungen beurtheilen konnten, insofern ihnen gegenüber, auch bei einer Aenderung der Gesetze im allgemeinen, als fortgeltend anerkannt werden. Der Satz der Sect. X lautet vollständig: „No

[21] Vgl. Story, a. a. O., II, 238—262.

State shall pass any bill of attainder, ex post facto law or law impairing the obligation of contracts." Der Ausdruck: „ex post facto law" bezieht ſich unſtreitig nur auf Criminalgeſetze.[22] Jede ſtrafbare Handlung darf vernünftigerweiſe — mit einigen durch Zweckmäßigkeitsrückſichten gebotenen Ausnahmen — ausſchließlich nach dem Geſetze beurtheilt werden, welches zu der Zeit galt, da ſie begangen wurde. Die hier in Rede ſtehende Vorſchrift hat keinen andern Zweck als den, jenem Grundſatze auch auf dem Gebiete des Civilrechtes Geltung zu verſchaffen, und das iſt offenbar ſo ſachgemäß, daß man nur mit Bedauern die Ausdehnung des gleichen Princips auch auf die Geſetzgebungsthätigkeit des Congreſſes vermiſſen kann[23], um ſo mehr, als dieſer, wie ſchon an anderer Stelle angedeutet worden iſt, nicht immer ſich bereit findet, jene fundamentale Forderung der Billigkeit und Gerechtigkeit ſeinerſeits anzuerkennen.[24]

Was dann die Vorſchrift Art. IV, Sect. IV, angeht, ſo lautet dieſelbe: „Die Vereinigten Staaten ſollen jedem Staate dieſer Union eine republikaniſche Regierungsform gewährleiſten."[25] Es iſt das eine Beſtimmung, welche in mehr als einer Hinſicht für bedenklich angeſehen werden muß. Zunächſt: was heißt republikaniſche Regierungsform? Die richtige wiſſenſchaftliche Auffaſſung dieſes Ausdruckes ſtimmt jedenfalls nicht mit der Anſicht, von welcher man bei Ausarbeitung der Conſtitution ausging und die noch jetzt viele Theoretiker wie Praktiker damit verbinden. Eine „republikaniſche" Regierungsform iſt, ſtrenggenommen, der Gegenſatz zur „monarchiſchen". Eine Ariſtokratie z. B., in welcher wenige vornehme Geſchlechter ſich die Regierung des Staates theilen, iſt auch eine Republik, während man bei Aufnahme der Sect. IV in die Conſtitution offenbar an das gedacht hat, was man „Demokratie" oder richtiger „parlamentariſche Republik mit

---

[22] Vgl. Kap. 24, bei Anmerkung 24.

[23] Schon Rawle, „On Constitution", S. 136 fg., ſagt: „It may ... be inquired, why it (das Verbot, keine Geſetze zu machen, welche die Verbindlichkeit von Verträgen beeinträchtigen) was not extended to the United States?" Aber er beantwortet die Frage nicht oder doch ſehr unbefriedigend.

[24] Vgl. oben Kap. 18, unter II, insbeſondere bei Anmerkung 20.

[25] „The United States shall guaranty to every State of this Union a republican from of government."

möglichst allgemeinem Stimmrechte" zu nennen hat, wie das aus Art. I, Sect. I (2), hervorgeht, welche in jedem Staate zwei aus Volkswahlen hervorgehende Zweige der Legislatur als bestehend voraussetzt.[26] Aber auch in diesem Falle bliebe fraglich, wieweit das Stimmrecht zu greifen habe? Aus Art. XIV der Amendements scheint zweifellos hervorzugehen, daß eine bestimmte Grenze dafür von seiten der Unionsregierung nicht gezogen werden dürfe, und danach könnte es sich denn allerdings ereignen, daß sich einmal innerhalb der Union ein Staat mit einer Regierungsform vorfände, welche den allgemeinen, in weitern Kreisen herrschenden Anschauungen über eine Republik keineswegs entspräche. Andererseits ist aber auch denkbar, daß man dem Worte „republikanisch" eine allzu weitgehende Bedeutung unterlegt. Man kann damit die Vorstellung nicht nur einer bestimmten Staats- und Regierungsform, sondern auch bestimmter Regierungsprincipien verbinden, sodaß man es auf einen Staat nur für anwendbar erachtet, wenn die Träger der höchsten Gewalt in demselben, wer immer dazu berufen sein mag, ihre Thätigkeit nach gewissen Gesichtspunkten einrichten, also beispielsweise vielleicht nur dann, wenn sie diejenigen Grundrechte anerkennen, deren Durchführung von der Constitution lediglich dem Congresse zur Pflicht gemacht wird, ohne daß davon, wie nachgewiesen wurde, die Regierungen der Einzelstaaten betroffen werden. Dann könnte jedoch die ganze Bestimmung dazu misbraucht werden, schließlich jeden Eingriff von seiten der Unionsregierung in die Selbständigkeit der Particularstaaten zu rechtfertigen. Es ist die alte Lehre, welche sich hier wiederholt: in ein Gesetz gehören keine Kunstausdrücke der Wissenschaft. Hätte man jene vagen Ausdrücke durch ganz bestimmte, von niemandem anzuzweifelnde Worte ersetzt, man würde wenigstens von den Bedenken frei bleiben, wie sie soeben entwickelt worden sind.[27]

Daß übrigens die Vorschrift nichts weiter schafft als einen Fall der Prohibitivcompetenz, ist unschwer einzusehen, wiewol die Fassung derselben etwas von der der übrigen hier in Betracht kommenden Bestimmungen abweicht. Der Satz, „Die Union soll

---

[26] Vgl. oben Kap. 7, bei Anmerkung 1.

[27] Auch Story, a. a. O., S. 567 fg., beschäftigt sich mit dieser Frage. Vgl. Calhoun, „Works", 6. S. 219; Webster, 6. 617.

jedem Einzelstaate eine republikanische Regierungsform gewährleisten", besagt offenbar nichts anderes als: Sie soll für die Durchführung einer derartigen Regierungsform Sorge tragen, ganz ebenso, wie etwa dafür, daß jedem Farbigen sein Stimmrecht unbenommen bleibe. Jedem Staate steht an sich frei, seine Regierungsform nach seinem Belieben einzurichten. Nur sobald er gegen Art. IV verstößt, hat hier wie in allen andern Fällen der Prohibitivcompetenz von seiten der Unionsregierung eine Reaction einzutreten. Es fragt sich, wie diese Reaction im allgemeinen vor sich gehen müsse?

Es handelt sich um eine „Prohibitivcompetenz"; positive Rechte hat die Unionsregierung insofern nicht. Wenn z. B. ein Staat einem Theile seiner Einwohner auf Grund ihrer Rasse, Farbe oder vormaligen Verpflichtung zum Sklavendienste das Stimmrecht entzieht — was kann die Unionsregierung dagegen thun? Soll sie ihrerseits an Stelle des bezüglichen Gesetzes ein anderes erlassen? Aber damit würde der Autonomie der Particularstaaten doch geradezu ins Gesicht geschlagen. Was soll also geschehen, wenn die Staatslegislatur schlechterdings nicht willens ist, sich bezüglich dieses Punktes an die Verfassung zu halten? Oder was geschieht, wenn ein Staat sich ein Grundgesetz gibt, welches mit den allgemein gangbaren Vorstellungen von einer republikanischen Regierungsform sich nicht im Einklange befindet? Auch hier wieder muß man sagen, daß die Unionsregierung nicht befugt sei, dem betreffenden Staate ein anderes Gesetz zu octroyiren. Man kann nur wiederholen, was schon so oft ausgesprochen wurde: Wenn man den Particularstaaten innerhalb ihrer Competenz nicht eine völlige Autonomie belassen und die Bedenklichkeiten hinnehmen will, welche sich daraus ergeben, dann muß man zu dem radicalen Mittel greifen, den zusammengesetzten Staat überhaupt zu beseitigen, d. h. zu einem Einheitsstaate zusammenzuschweißen oder in seine Theile aufzulösen.

Allein diese Erwägungen können selbstverständlich an dem betreffenden Rechte nichts ändern. Dasselbe ist als solches hinzunehmen, und man muß versuchen, sich damit so gut als möglich abzufinden. Das kann in Amerika noch leidlich geschehen, weil hier die augenblicklich vorhandenen Zustände der Einzelstaaten mit den fraglichen Vorschriften der Constitution sich meistens in Uebereinstimmung befinden. Da sich nun aus diesen Vorschriften nur eine Befugniß der Union ergibt, alles, was gegen jene Grund-

sätze verstößt, zu „verhindern", so gewinnt das Bestehende insofern eine größere Bedeutung, als man annehmen muß, daß wenn es von seiten der Staaten nach constitutionswidrigen Gesichtspunkten abgeändert wird, von seiten der Unionsregierung eine Reaction stattfinden darf und muß, welche diese constitutionswidrige Aenderung nicht in Kraft treten läßt, sondern bewirkt, daß das bis dahin Geltende auch künftig fortbestehen bleibe. Findet sich nun aber ein Staat durchaus nicht bereit, zu diesen frühern Rechtszuständen zurückzukehren, oder eine verfassungsmäßige Aenderung derselben vorzunehmen, dann liegt ein Fall des offenen Widerstandes gegen die Unionsgewalt vor. Wie ein solcher zu behandeln sei, wird an anderer Stelle näher besprochen werden.[28] Hier kommt es nur noch darauf an, zu erörtern, wie überhaupt die Inconstitutionalität von Staatsgesetzen festzustellen ist. Auch in dieser Beziehung sind die von der amerikanischen Theorie wie Praxis vertretenen Anschauungen nicht durchweg stichhaltig. Gewohnheitsrechtlich nämlich erfolgt jene Feststellung lediglich im Wege der Rechtsprechung. Es ist schon an anderer Stelle[29] ausgeführt worden, daß unter die „Justizhoheit der Union" auch alle diejenigen Fälle zu rechnen seien, auf welche zwar an sich die Particularstaatsgesetze Anwendung finden, in denen aber eine Partei behauptet, daß dieselben gegen die hier in Rede stehenden Vorschriften der Constitution verstoßen. In welcher Weise solche Rechtsstreitigkeiten vor das Unionsobergericht zu bringen seien, ist ebenfalls schon erörtert worden. Es ereignet sich denn auch nicht selten, daß dasselbe die Inconstitutionalität von Staatsgesetzen ausspricht und daraufhin den ihm vorgelegten Fall so entscheidet, als ob jene Gesetze nicht beständen, und dieselben damit allerdings schlechthin der Geltung entbehren.

Das ist der Weg, auf welchem sich die Prohibitivcompetenz zu bethätigen pflegt, und man muß denselben auch vom Standpunkte der amerikanischen Rechtswissenschaft aus gutheißen. Nach amerikanischer Auffassung hat ja der Richter, beziehungsweise das Obergericht ganz im allgemeinen die Gültigkeit der Gesetze hinsichtlich ihres Inhaltes zu prüfen und dieselben betreffendenfalls für ungültig zu erklären. Ist dem so, dann darf jener

---

[28] Vgl. Kap. 28.
[29] Vgl. Kap. 23, S. 298.

Gerichtshof auch für befugt erachtet werden, über die Inconstitutionalität von Staatsgesetzen zu entscheiden. Aber man darf sich nicht auf diesen Weg beschränken; denn mag das Obergericht auch in der Lage sein, die Gültigkeit von Gesetzen unter Umständen zu leugnen, so kann doch dem Congresse damit keineswegs die Eigenschaft des Gesetzgebers verloren gehen. Alles, was zur Competenz der Unionsregierung gehört, muß durch einen Act des Congresses geregelt werden können, und wenn aus den hier in Rede stehenden Vorschriften der Verfassung für die Unionsregierung eine Prohibitivcompetenz sich ergibt, so muß eben der Congreß befugt sein, die Gültigkeit solcher Staatsgesetze zu hindern, welche gegen die Constitution verstoßen, d. h. es muß ihm gestattet sein, im ordentlichen Wege der Gesetzgebung seinerseits einen Act zu passiren, welcher Staatsgesetze der gedachten Art für verfassungswidrig erklärt und mit welchem dieselben eo ipso hinfällig werden, bis etwa das Obergericht diesen Act wieder, abweichend vom Congresse, als inconstitutionell bezeichnet. Es wäre ja denkbar, daß die Union überhaupt eine Justizhoheit nicht besäße. Sollten dann alle jene Verfassungsvorschriften grundsätzlich für wirkungslos angesehen werden, wie es doch geschehen müßte, sobald man den Congreß nicht für berechtigt hielte, jene Reaction eintreten zu lassen? Wenn man das in Amerika bisher nicht anerkannt hat, so liegt das darin, daß ein solcher Congreßact die Natur einer Declaration an sich tragen würde, während man ein „Gesetz" für einen Act imperativen Charakters anzusehen pflegt und darum den Congreß als Gesetzgeber auch nur zum Erlasse solcher für befugt erachtet. Allein die Rechtswissenschaft ist sich längst darüber im Klaren, daß auch eine Declaration in der Art, wie sie bezüglichenfalls vom Congresse ausgehen würde, gleichsam implicite einen imperativen Inhalt hat, indem sie alle, welche es angeht, namentlich die Regierungen und Gerichte der Einzelstaaten, anweist, die betreffenden Gesetze als nichtig anzusehen. Es ist also streng logisch, dem Congresse jene Befugniß zuzusprechen, und auch vom praktischen Standpunkte her rathsam. Nach dem geltenden Proceßrechte kann ja allerdings nahezu jede verfassungsrechtliche Frage eventuell vor dem Obergerichte in der Form einer Privatrechtsstreitigkeit zur Sprache gebracht werden. Allein wenn nun hier ein Urtheil ergeht, so bleibt, wie schon anderweitig angedeutet wurde, die Wirkung desselben sehr zweifelhaft: bezieht sich dasselbe nur auf den einzelnen concreten Fall, um den es sich

gerade gehandelt hat, oder hat es thatsächlich die Kraft, das ganze Gesetz aufzuheben? Und andererseits gibt es doch eine Anzahl von Fällen, in welchen verfassungsrechtliche Verhältnisse nicht auf dem Wege des Processes zur Entscheidung gestellt werden können und in denen dann eben die einschlägigen Vorschriften der Constitution ohne praktische Bedeutung bleiben müßten.[30]

Daß übrigens den Verfassern der Constitution selbst die Richtigkeit, beziehungsweise Zweckmäßigkeit der hier vertretenen Ansicht wenn nicht klar zum Bewußtsein gekommen, doch auch nicht gänzlich entgangen ist, läßt sich aus einer Bestimmung herleiten, auf welche in dieser Hinsicht schon oben hingewiesen worden ist. Der Fall der Prohibitivcompetenz, welchen Art. I, Sect. X (2)[31] enthält, hat nämlich geradezu eine Erledigung gefunden, wie sie hier als wünschenswerth bezeichnet wird. Daselbst heißt es, daß die Einzelstaaten Ein- und Ausfuhrzölle erheben dürfen — soweit es ihre Oberaufsichtsgesetze erfordern, und daß alle von ihnen in dieser Beziehung erlassenen Gesetze der Revision und Controle des Congresses unterworfen sein sollen. Also dieser kann betreffendenfalls solche Gesetze für ungültig erklären, wenn dieselben gegen die Rücksichten verstoßen, welche nach Maßgabe der Constitution von den Einzelstaaten bei Auflegung jener Steuern

---

[30] Daß aus der Constitution gewisse Befugnisse für die Unionsregierung herzuleiten sind, über welche nach amerikanischem Proceßrechte nicht durch das Oberbundesgericht entschieden werden könne, hat das letztere selbst zugegeben. Vgl. „Marbury vs. Madison, 1 Cranch R. 174—176". In dieser Sache wird ausgeführt, daß die Justizhoheit der Union sich erstrecke auf „all cases in law or equity", und gewisse verfassungsrechtliche Fragen schlechterdings nicht in die Form eines solchen case zu kleiden seien. Beispielsweise wird angegeben, daß wenn ein Staat etwa einmal sich einfallen lassen sollte, einen Adelsstand zu schaffen, es kaum möglich sein würde, ein derartiges Vorgehen durch eine Entscheidung des Gerichtshofes außer Kraft zu setzen. Sollen nun aber, weil die Gelegenheit fehlen würde, im Wege der Rechtsprechung den fraglichen Bestimmungen Geltung zu verschaffen, diese letztern überhaupt nur auf dem Papiere stehen und als praktisch ganz bedeutungslos angesehen werden? So sicherlich jeder das verneinen wird, ebenso sicher muß ein Mittel gefunden werden, dem angedeuteten Mangel abzuhelfen, und dieses Mittel ist eben — die Berechtigung des Congresses, unmittelbar selbst etwaige Verstöße, welche sich die Einzelstaaten gegen die bezüglichen Vorschriften der Constitution erlauben, zu beseitigen. Ueber die andern im Texte aufgestellten Sätze vgl. Kap. 23 in der Einleitung.

[31] Vgl. oben Kap. 18, bei Anmerkung 4.

zu beobachten sind. Trotzdem hat allerdings der Congreß kaum jemals von seiner Befugniß Gebrauch gemacht, während das Oberbundesgericht alle Augenblicke Zollgesetze der fraglichen Art für unvereinbar mit den Principien der Constitution erklärt.

Sechsundzwanzigstes Kapitel.

Die Regierung der Territorien.

Die Vereinigten Staaten haben ihre Souveränetät in diesem Augenblicke beinahe über das gesammte Gebiet Nordamerikas — mit Ausnahme der britischen Besitzungen, namentlich Canadas — ausgedehnt. Von der äußersten Nordwestspitze des Continentes, wo die Grenzen des Territoriums Alaska mit den Gestaden des Stillen Oceans zusammenfallen, bis hinunter nach Florida und Kerywest, von den Ufern des St.-Lorenzstromes bis zur Mündung des Rio Grande del Norte, von der Manschetten-Insel Newyorks im Osten bis zum „Goldenen Thore" San-Franciscos im Westen erstreckt sich die Oberhoheit der Union. Neben den eigentlichen Staaten, aus denen sich diese gewaltige Republik zusammensetzt, besteht innerhalb derselben eine große Zahl sogenannter Territorien. Diese Territorien bilden eine Erscheinung, welche kaum ihresgleichen findet oder je gefunden hat. Von den Colonien der seefahrenden Völker sind sie weit verschieden, da diese des unmittelbaren Zusammenhanges mit dem Mutterlande entbehren, und je weiter sie sich entwickeln, desto mehr danach streben, sich von jenem zu trennen, während gerade umgekehrt die Territorien darauf hinarbeiten, als vollberechtigte Mitglieder des großen Staatenstaates anerkannt zu werden, zu welchem ihr Schwerpunkt naturgemäß hinneigt. Auch solchen Bezirken, wie dieselben nach Kriegs- oder Vertragsrecht von andern Staaten hin und wieder ihrem Gebiete einverleibt werden, sind sie nicht wohl an die Seite zu stellen, weil nirgends der Erwerb neuer Landstrecken so grundsätzlich betrieben werden kann oder betrieben werden konnte wie in Amerika und weil die Bevölkerung der Territorien sich nicht

aus feindlichen Elementen, sondern im Gegensatze aus solchen zusammensetzt, welche aus der Union oder sonst woher in der Absicht eingewandert sind, die Zusammengehörigkeit mit dieser zu erhalten oder zu begründen.

Die Constitution berührt die einschlägigen Verhältnisse nur mit sehr wenigen dürren Worten. Art. IV, Sect. III (2), besagt: „Der Congreß soll befugt sein, über das Gebiet oder sonstiges Eigenthum der Vereinigten Staaten zu verfügen und alle nöthigen Maßnahmen und Bestimmungen hinsichtlich derselben zu treffen.“ [1] Die Verfasser des Grundgesetzes konnten nicht ahnen, wie schnell und weit die Union sich ausdehnen würde, sonst hätten sie sicherlich zum mindesten etwas eingehender sich über die betreffenden Fragen ausgelassen. War es doch in der ersten Zeit nach Annahme der Constitution überhaupt noch streitig, ob, beziehungsweise wie die Union im Stande sei, neue Länder zu erwerben? Als es sich um den Ankauf Louisianas von Frankreich handelte, wurden Stimmen laut, welche die Berechtigung der Vereinigten Staaten zum Abschlusse eines solchen Kaufes leugneten, weil die Constitution nirgends diese Berechtigung vorschreibe.[2] Allein die Erweiterung seines Gebietes ist offenbar ein Recht, welches dem Staate der Natur der Sache nach unbedingt zustehen muß, mag seiner in der Verfassung ausdrücklich Erwähnung geschehen oder nicht, und nur das kann in einem zusammengesetzten Staate fraglich sein, ob dieses Souveränetätsrecht bei der Centralgewalt oder den einzelnen Particulargewalten zu suchen sei? Genauer erwogen, müssen jedoch auch darüber alle Bedenken schwinden, denn die Erwerbung von Staatsgebiet betrifft selbstverständlich in jedem Falle, wenigstens mittelbar, das Verhältniß der Union dem Auslande gegenüber, und da die Regelung dieses Verhältnisses der Union als solcher zusteht und zustehen muß, so darf man sie auch ohne weiteres für berechtigt ansehen, im Wege sei es der Eroberung, sei es des Vertrages neue Gebiete zu erwerben. In jedem der Union neu hinzutretenden Landgebiete, soweit es nicht etwa einem einzelnen Staate zugeschlagen werden und in diesem aufgehen sollte,

[1] „The Congress shall have power to dispose of and make all needful rules and regulations respecting the territory or other property belonging to the United States.“

[2] Vgl. von Holst, a. a. O., Bd. I, S. 163 fg., und unten Kap. 31, S. 390 fg.

muß man nothwendigerweise den Keim zu einem „Staate" sehen, denn nur wenn ihm die Eigenschaft eines solchen zugesprochen wird, kann es bei der ganzen Gestaltung eines zusammengesetzten Staates mit jenen politischen Rechten ausgestattet werden, welche nach der der Union zu Grunde liegenden Idee jedem einzelnen Theile derselben unbestreitbar zukommen. Daher muß denn alles von der Union erworbene Gebiet von vornherein in Bezirke getheilt werden, groß genug, um sie bezüglichenfalls als einen besondern „Staat" anzuerkennen, und ein Blick auf die Karte Nordamerikas genügt, um zu erfahren, daß man alles Land, welches der Union botmäßig, aber außerhalb der zu ihrem Verbande gehörigen Staaten belegen ist, jenen Gesichtspunkten entsprechend eingetheilt hat. Diese so entstandenen Bezirke heißen dann eben „Territorien". Wenn nun auch naturgemäß die vornehmste Bedeutung derselben darin liegt, daß sie bestimmt sind, bei geeigneter Gelegenheit Staaten zu werden, so kommt es doch darauf an, die rechtliche Stellung, in welcher sie sich als solche befinden, klar zu legen. Man hat darüber auch in Amerika im allgemeinen sehr verworrene Vorstellungen und glaubt, den Territorien eine Zwitternatur zuweisen zu müssen, sodaß sie eigentlich nicht als vollkommener Bestandtheil der Union anzusehen seien, sondern in einer Art Abhängigkeit von dieser gedacht werden, über deren Natur Rechenschaft abzulegen man sich keine weitere Mühe gibt.

Eine derartige Auffassung ist wissenschaftlich aber ganz und gar unbefriedigend. Die Sache ist juristisch allerdings nicht ganz leicht zu bestimmen. Die Union, wurde gesagt, ist befugt, ihrem Gebiete neue Erwerbungen hinzuzufügen. Diese letztern sind aber dann Bestandtheile des zusammengesetzten Staates als solchen und die Einwohner derselben Unterthanen jener einheitlichen Staatsgewalt, der — durch welche und wie viele Factoren sie auch immer zum Ausdrucke gelangen mag — die volle Souveränetät über die Vereinigten Staaten als Ein, wenn auch zusammengesetztes Staatswesen zusteht, d. h. mit andern Worten: Die Einwohner der Territorien sind amerikanische Vollbürger.[3] Dem widerspricht nicht, daß ihnen jene

[3] Das ist auch durch das Obergericht schon wiederholt anerkannt worden. Vgl. „Loughborough vs. Blake, 5 Wheaton R. 317": „The district of Columbia or the territory West of Maryland or Pennsylvania is not less within the United States than Maryland or Pennsylvania."

politischen Rechte nicht zuerkannt werden, welche den Einwohnern der „Staaten" gegeben sind. Bürgerrecht und actives oder passives Wahlrecht sind, wie schon mehrfach hervorgehoben worden ist, durchaus nicht gleichbedeutend. Das letztere ist nur eine, vielleicht die praktisch wichtigste Folge aus dem erstern, welche aber nicht nothwendigerweise gezogen zu werden braucht, und wie man bestimmten Klassen von Bürgern, etwa denen, welche noch nicht 21 Jahre alt sind, politische Rechte absprechen kann, welche andern gewährt werden, so kann man auch den Einwohnern gewisser geographischer Bezirke active politische Rechte vorenthalten, und zwar in beiden Fällen aus dem gleichen Grunde: nämlich mit Rücksicht auf die zu präsumirende Unfähigkeit der betreffenden Personen. Im erstern Falle ist das ja ganz unzweifelhaft, im andern, bei einigem Nachdenken, auch leicht ersichtlich: unverkennbar nämlich vermögen die den Menschen umgebenden realen Verhältnisse seines ständigen Aufenthaltes auf ihn, beziehungsweise seine Anschauungen einen Einfluß zu üben, welcher ihm die Fähigkeit entzieht, am politischen Leben seines Volkes unmittelbaren Antheil zu nehmen, und außerdem kann es wol geschehen, daß gerade bestimmte Bezirke — wie das z. B. thatsächlich für die Territorien zutrifft — zum größten Theile von Elementen bevölkert werden, welche und weil sie unter geordneten staatlichen Verhältnissen ihre Lebenszwecke nicht zu erreichen vermochten, und bei denen dann mit Rücksicht auf diesen Umstand sowie die räumliche Entfernung ihres erwählten Wohnsitzes von den übrigen Theilen des Staates wenigstens anfänglich ein Verständniß für die Bedürfnisse der Gesammtheit nicht vorausgesetzt werden kann.

Wo sich derartige Verhältnisse in einem Einheitsstaate vorfinden, bieten sich weitere Bedenken kaum dar. Der Träger der staatlichen Souveränetät ist Herrscher auch der bezüglichen Gebiete, wie des ganzen übrigen Staates. Weniger einfach aber verhält es sich in zusammengesetzten Staaten. Die Einwohner der Territorien müssen Unterthanen einer „Staatsgewalt", d. h. einer Gewalt sein, welche zur Ausübung *aller* der Natur der Sache entsprechenden Souveränetätsrechte befugt ist — eine solche Gewalt gibt es jedoch in einem zusammengesetzten Staate nach Art der

In dem Vertrage mit Rußland, durch welchen Alaska an die Vereinigten Staaten cedirt wurde, vom Jahre 1867, heißt es, daß den Einwohnern dieses Gebietes die *Rechte amerikanischer Bürger* zu gewähren seien. Vgl. Art. III des Vertrages. „Revised treaties", S. 673.

Union nicht. Zwar kann der Congreß offenbar, soweit ihm überhaupt Souveränetätsrechte zustehen, dieselben auch unmittelbar über die Territorien üben; aber außerdem muß ein Factor vorhanden sein, ausgestattet mit allem, was jenem gleichsam an der vollen Souveränetät fehlt. Es ist klar, daß es keinen einfachern Ausweg gibt als den, diese fehlenden Befugnisse — hinsichtlich der Territorien — auf den Congreß zu übertragen. Daß dies nun auch nach der Constitution thatsächlich geschehen kann, folgt aus der oben mitgetheilten Bestimmung derselben: ist der Congreß befugt, alle Maßnahmen und Bestimmungen hinsichtlich des Territoriums zu treffen, so ist er damit auch competent, die Regierung über die Menschen auszuüben, welche dieses Territorium bewohnen. Das darf ohne weiteres aus dem Verhältnisse hergeleitet werden, welches zwischen Staatsgewalt und Staatsgebiet im allgemeinen besteht.[4] Die Mannichfaltigkeit, in der sich, wie oben erwähnt worden ist, ein zusammengesetzter Staat gestalten kann, erhält durch diese Zustände eine treffliche Beleuchtung: Durch den Congreß gelangt für die Territorien dieselbe Staatsgewalt voll und ganz zum Ausdrucke, welche für das übrige Gebiet der Union durch die Regierung der letztern und je der bezüglichen Particularregierung dargestellt wird. Die Vereinigten Staaten erscheinen, vom Standpunkte der Territorien aus gesehen, wie ein völliger Einheitsstaat, regiert von einer Körperschaft, welche zu wählen die Bürger dieses Staates,

[4] Ein Zweifel über diesen Punkt ist auch darum ausgeschlossen, weil bereits unter Geltung der Conföderationsartikel am 13. Juli 1787 eine „Ordinance for the government of the Territory of the United States northwest of the river Ohio" (abgedruckt unter anderm in den „Revised Statutes", S. 135 fg.) erlassen wurde. Obgleich die Conföderationsartikel über die Regierung des „den Vereinigten Staaten gehörigen Territoriums" sich gar nicht ausließen, wurde jene Ordinanz doch allgemein für constitutionell angesehen und offenbar an diese Verhältnisse auch bei Abfassung der Constitution gedacht, sodaß man die Befugniß des Congresses, die Regierung jedes auch künftighin zu erwerbenden Territoriums in die Hand zu nehmen, für schlechthin selbstverständlich erachtete und in den Gesetzen nicht weiter erwähnte. Vgl. „Federalist", Nr. 38, 42, 43. Immerhin darf man der im Texte ausgesprochenen Meinung sein, daß die Verfasser der Constitution, wenn sie die geradezu riesenhafte Erweiterung der Union nicht nur bis zum Mississippi und den Rocky-Mountains, sondern bis zu den Ufern des Stillen Oceans hätten voraussehen können, sicherlich über die Rechtsverhältnisse der Territorien etwas eingehendere Vorschriften würden aufgestellt haben.

mit Ausnahme der Territorialbevölkerung, berechtigt sind. Diese Körperschaft ist, rein äußerlich betrachtet, dasselbe, begrifflich jedoch ein ganz anderes Subject als der Congreß der Vereinigten Staaten, denn derjenige Theil der Souveränetät, welcher im allgemeinen den Particularstaaten zusteht, könnte hinsichtlich der Territorien auch anders als durch den Congreß geübt werden.[5] So allein läßt sich eine haltbare Lösung der rechtlichen Stellung denken, in welcher sich die Territorien befinden. Wird eins derselben späterhin als Staat anerkannt, so heißt das nichts anderes, als daß damit eine Aenderung der Verfassung eintritt, wie das weiter unten noch eingehender soll besprochen werden.[6]

---

[5] Es wäre gewiß denkbar, wenn auch politisch ganz und gar verfehlt, die Regierung der Territorien etwa den an sie zunächst grenzenden Staaten zu überlassen oder sonst irgendeine Regierungsgewalt für sie zu construiren. Man darf sich eben in keinem Falle der Vorstellung hingeben, als ob die Territorien „Privatbesitz" der Union seien. Es handelt sich um rein staatsrechtliche Zustände, bei denen der Begriff des Privateigenthums schlechterdings keine Anwendung erfahren darf. Anderer Meinung scheint Story zu sein (a. a. O., Bd. II, §. 1322 fg.). Er behauptet, daß das Recht der Unionsregierung, die Territorien zu verwalten, ohne weiteres aus ihrer Befugniß herzuleiten sei, fremdes Gebiet zu erwerben (§. 1324). Allein so einfach diese Schlußfolgerung auch auf den ersten Blick erscheint, so ist sie, genauer zugesehen, doch kaum stichhaltig, denn nicht immer fallen jene beiden Befugnisse miteinander zusammen. Nach der Constitution ist z. B. der Präsident, mit und unter Beirath und Zustimmung des Senates, im Stande, im Namen der Union durch Vertrag auswärtiges Gebiet zu erwerben, aber keinesfalls gebührt ihm, sondern ausschließlich dem Congresse die Oberhoheit über solches Gebiet, sobald es einmal erworben worden ist. Nach dem ganzen Charakter der Union, als eines zusammengesetzten Staates, hat man anzunehmen, daß wenn sie auch als solche im Stande ist, neue Länder zu erwerben, diese letztern an sich immer entweder in einen Einzelstaat aufgehen oder einen neuen Staat bilden müssen, und wenn sie nun doch unter Umständen die Herrschaft über derartige Bezirke üben soll, so muß ihr, wie gesagt, die Befugniß dazu ausdrücklich eingeräumt werden. Mit diesem Gedankengange befindet sich übrigens auch die Constitution offenbar in Uebereinstimmung, denn diejenigen Befugnisse, welche dem Congresse der Natur der Sache nach unbedingt zustehen müssen, werden Art. I, Sect. VIII, aufgezählt, während die Verwaltung der Territorien erst in Art. IV erwähnt wird. Die Uebertragung derselben an den Congreß ist daher, ganz streng genommen, nicht absolut logisch erforderlich, sondern willkürlich, wenn auch, wie schon bemerkt wurde, aus den beherzigenswerthesten politischen Rücksichten geboten.

[6] Vgl. Kap. 31, S. 392.

Daß nun aber bei den Begriffen, welche in Amerika hinsichtlich der politischen Freiheit allgemein in Umlauf sind, eine völlige Nichtbetheiligung der Regierten an der Regierung geradezu unmöglich ist, versteht sich ganz von selbst, und der Congreß, als Träger der Regierungsgewalt in den Territorien, hat denn die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse derselben durch eine ebenso umsichtige wie zweckentsprechende Gesetzgebung geregelt.[7] Dabei ist natürlich vor allen Dingen der Gesichtspunkt im Auge behalten worden, daß die Territorien bestimmt sind, Staaten zu werden, und daß daher ihre Verfassung gleichsam eine Vorbereitung für ihren künftigen Beruf zu enthalten habe. So ist denn auch hier geschieden worden zwischen der Souveränetät, soweit sie bei der Unionsregierung, und andererseits soweit sie im übrigen bei den Particularstaaten ruht. Die letztere üben die Territorien für sich im wesentlichen nach dem Principe, welches in sämmtlichen Einzelstaaten durchgeführt ist. Die „legislative" Gewalt in tantum wird gehandhabt von einem Governor[8], welcher vier Jahre im Amte zu bleiben hat, wenn er nicht vom Präsidenten früher daraus entfernt wird, und einer „gesetzgebenden Versammlung"[9], welche aus einem durch allgemeine Volkswahlen zu schaffenden Repräsentantenhause und einem Oberhause, dem „gesetzgebenden Rathe" (Legislative council) besteht. Diese „Regierung" ist anzusehen lediglich als ein Delegatar der Unionsregierung, beziehungsweise des Congresses, und zwar in einigen Territorien als Specialdelegatar, indem alle von ihr erlassenen Gesetze dem Congresse zur Genehmigung vorgelegt werden müssen; in andern als Generaldelegatar, insofern die einzelnen Gesetze einer besondern Genehmigung durch den Congreß nicht bedürfen[10], und dieser

---

[7] Abgesehen von der in Anmerkung 4 erwähnten Ordinanz aus dem Jahre 1787 besteht hinsichtlich der Territorien eine große Zahl gesetzlicher, zu den verschiedensten Zeiten erlassener Vorschriften, welche jetzt gesammelt vorliegen in „Revised Statutes", Tit. XXIII: „The Territories", Sect. 1839—1976.

[8] Sect. 1841.

[9] Sect. 1846.

[10] Sect. 1850: „All laws passed by the legislative assembly and governor of any Territory except in the Territories of Dakota, Idaho, Montana and Wyoming, shall be submitted to Congress and, if disapproved, shall be null and of no effect."

nur durch einen Act seinerseits die Verhältnisse der betreffenden Territorien nach andern als den von der gesetzgebenden Versammlung beschlossenen Grundsätzen zu regeln vermag. Die Executive liegt dem Governor ob[11], welchem ein unter den gleichen Bedingungen wie jener im Amte befindlicher „Staatssecretär" als Beistand, beziehungsweise Vertreter zuertheilt wird.[12] Die Ernennung der Verwaltungs- und höhern richterlichen Beamteten geschieht durch den Governor mit und unter Zustimmung des gesetzgebenden Rathes[13], diejenige der Friedensrichter und „allgemeinen Milizoffiziere" durch Volkswahl.[14]

Soweit die Souveränetät der Unionsregierung, beziehungsweise dem Congresse überhaupt, also auch für die räumlichen Bezirke der Einzelstaaten zusteht, wird sie für die Territorien von jenem ohne Mitwirkung von Repräsentanten oder Senatoren aus denselben geübt, doch hat jedes Territorium einen „Delegaten" zu entsenden. Dieser wird von allen denen gewählt, welche activ wahlfähig sind mit Bezug auf das Unterhaus des Territoriums, und hat bei den Verhandlungen des Repräsentantenhauses im Congresse der Vereinigten Staaten berathende, aber nicht beschließende Stimme.[15] So ist auch hier den Territorien eine bestimmte Theilnahme an der Regierung nicht versagt geblieben.

---

[11] Sect. 1841.

[12] Sect. 1843.

[13] Sect. 1857: „All township, district and county officers except justices of the peace and general officers of the militia, shall be appointed or elected in such manner as may be provided by the governor and legislative assembly of each Territory; and all officers not herein (in dieser Section und Sect. 1856) otherwise provided for, the governor shall nominate and by and with the advice and consent of the legislative council of each Territory, shall appoint."

[14] Sect. 1856: „Justices of the peace and all general officers of the militia in the several Territories shall be elected by the people in such manner as the respective legislatures may provide by law."

[15] Sect. 1862: „Every Territory shall have the right to send a delegate to the house of Representatives of the United States, to serve during each Congress, who shall be elected by the voters in the Territory qualified to elect members of the legislative assembly thereof. The person having the greatest number of votes shall be declared by the governor duly elected, and a certificate shall be given accordingly. Every such delegate shall have a seat in the house of Representatives, with the right of debating, but not of voting."

Sind die Einwohner der Territorien, wie nachgewiesen worden ist, Bürger der Vereinigten Staaten, so bedürfen sie auch keiner besondern Naturalisation mehr, wenn sie in einen Staat einwandern, um alle durch die Constitution geschaffenen politischen Rechte ausüben zu können, und ebenso wären sie an sich fähig, zum Präsidenten oder Vicepräsidenten der Republik gewählt zu werden, da verfassungsmäßig jeder „35 Jahre alte Bürger" unter den schon anderweitig besprochenen Voraussetzungen ohne Rücksicht auf etwaigen Aufenthalt in einem „Staate" für wählbar erklärt wird. Allein bei Abfassung der Constitution konnte man eben noch gar nicht das eigenthümliche Verhältniß voraussehen, in welches sich die Territorien der Union gegenübergestellt haben, und wenn man einerseits die Vorschriften bedenkt, nach welchen sich die passive Wahlfähigkeit hinsichtlich der Präsidentschaft bestimmt, und andererseits die Gründe sich vergegenwärtigt, welche die Gesetzgebung bewogen haben, den Einwohnern der Territorien sogar jedes active Wahlrecht abzusprechen, so muß man allerdings zugeben, daß die Urheber des Grundgesetzes von 1787, wenn es damals schon Territorien, und zwar mit so eigenartigen Zuständen wie heutzutage gegeben hätte — sicherlich deren Einwohner nicht würden für befugt erachtet haben, das oberste Amt der Republik zu bekleiden. Sie sollen nicht einmal aus ihrer Mitte einen Repräsentanten wählen dürfen, weil man ihre Fähigkeit noch nicht kennt, sich in geordneten politischen Verhältnissen zu bewegen, und doch berechtigt sein, auf das öffentliche Leben der Nation einen Einfluß zu erlangen, wie ihn der Präsident zu üben vermag? Das hieße in der That gegen den ganzen Geist der Constitution verstoßen und möchte schwerlich von irgendeinem Publicisten für zulässig erklärt werden.

Bei dem riesenhaften Aufschwunge, welchen seit etwa 30 Jahren gerade der Westen der Vereinigten Staaten genommen hat, bilden sich die dort belegenen Territorien mit erstaunlicher Schnelligkeit zu jener politischen Reife aus, welche sie würdig macht, als „Staaten" anerkannt zu werden. Diese Anerkennung geschieht durch Congreßbeschluß im Wege der Gesetzgebung und ist im Laufe des letzten Jahrzehntes vielen derselben mit gutem Grunde zutheil geworden. Um die großartige Lebenskraft der Union begreifen zu können, muß man in der That diese jungen Gemeinwesen gesehen haben, welche wol die zwei Jahrhunderte alte Cultur des Ostens vermissen lassen, aber doch ein erstaunliches Zeugniß

menschlicher Thatkraft und Emsigkeit abzulegen vermögen, wie sie freilich durch den unermeßlichen Reichthum jener Gegenden mehr als irgend sonstwo müssen in Bewegung gesetzt werden. Wie lange oder richtiger wie kurze Zeit wird es dauern, bis die Territorien gänzlich verschwunden sein werden?

Siebenundzwanzigstes Kapitel.

Die Regierung des Districts von Columbia und die Verwaltung des Fiscaleigenthums.

Art. I, Sect. VIII (17), besagt: „(Der Congreß soll befugt sein,) ausschließliche Gesetzgebung in allen Fällen über einen solchen District (dessen Ausdehnung nicht 10 Quadratmeilen überschreiten darf) zu üben, als durch Cession von Particularstaaten und durch Annahme von seiten des Congresses Sitz für die Regierung der Vereinigten Staaten werden soll, und gleiche Oberhoheit zu üben über alle Plätze, wie sie unter Zustimmung der Legislatur desjenigen Staates, in welchem dieselben belegen sind, angeschafft werden sollten für die Errichtung von Festungswerken, Magazinen, Arsenalen, Schiffswerften und andern zweckdienlichen Baulichkeiten.“ [1]

Der Unionsregierung wurde, entsprechend dem ersten Theile dieser Bestimmung, gleich im Beginne der Republik von den Staaten Maryland und Virginia ein Landstrich abgetreten, welchen man den „District Columbia“ nannte. Der von Virginia

[1] „(The Congress shall have power) to exercise exclusive legislation in all cases, whatsoever, over such district (not exceeding ten miles square) as may, by cession of particular States, and the acceptance of Congress become the seat of government of the United States and to exercise like authority over all places purchased by the consent of the legislature of the State, in which the same shall

übernommene Theil wurde später an dieses zurückgegeben.[2] Die Regierung des Districts ist also Sache des Congresses, und auf den ersten Blick scheint es, als ob hier ein ähnliches Verhältniß vorliege, wie es im vorigen Kapitel hinsichtlich der Territorien besprochen wurde. Aber genauer zugesehen wird sich doch ein großer Unterschied zwischen dem einen und dem andern offenbaren. Oben wurde nachgewiesen, daß der Congreß, soweit ihm die Regierung der Territorien zusteht, wenigstens theilweise, begrifflich verschieden ist von dem Congresse der Vereinigten Staaten, welcher die im Art. I, Sect. VIII, aufgezählten Befugnisse zu üben hat. Es wäre, wie im vorigen Kapitel ausgeführt wurde, an sich wol denkbar, wenn auch praktisch ganz und gar verfehlt, daß die Regierung der Territorien, soweit sie derjenigen der Particularstaaten entspricht, einem andern, beliebig construirten Factor übertragen worden wäre.

Anders was die Regierung des Districtes Columbia angeht. Die Unionsregierung ist, wenn auch nur theilweise, Träger der Souveränetät, welche der Union, als einem zusammengesetzten Staate, zukommt. Die Natur der Sache aber erfordert es, daß der Träger der Souveränetät — welche und wie viele physische Personen immer dazu mögen berufen sein — auch äußerlich in Verhältnissen sich bewege, welche es andern unmöglich machen, jenen an der Ausübung seiner Obliegenheiten zu verhindern. Vergegenwärtigt man sich nun die Eigenart eines zusammengesetzten Staates, so muß klar werden, daß die Centralregierung als solche nicht wohl ihren Sitz an einem Orte haben dürfe, welcher andererseits der Oberhoheit einer Particularregierung untersteht. Denn wenn auch in solchen Fällen, theoretisch gedacht, die betreffende Particularregierung den Acten und Maßnahmen der Centralregierung Hindernisse nicht entgegen stellen dürfte, so würde sie doch in der Lage sein, vielleicht die einzelnen Personen, aus welchen jene sich zusammensetzt, in unzulässiger Weise zu beeinflussen, und jedenfalls wäre in praxi sehr leicht eine Uebertretung derjenigen Rücksichten denkbar, welche durch die Theorie geboten werden.[3] Jede Verfassung aber hat sich vor der Gefahr

---

be, for the erection of forts, magazines, arsenals, dock-yards, and other needful buildings." Es liegt hier ein ganz ähnliches Verhältniß vor, wie zwischen Italien und den päpstlichen Reservationen.

[2] Vgl. Paschal, a. a. O., S. 137.

[3] Man hatte bezüglich dieses Punktes in Amerika bereits vor Annahme

einer Verletzung nach Kräften zu sichern, und das ist der Gedanke, welcher der Sect. VIII (7) zu Grunde liegt. Damit die Centralregierung, welche nach dem ganzen Begriffe eines zusammengesetzten Staates ihre Beschlüsse in voller Unabhängigkeit von jeder Particulargewalt zu fassen hat, auch thatsächlich im Stande sei, sich diese Unabhängigkeit zu wahren — wird ihr ein geographischer Bezirk angewiesen, über welchen ihr das Recht absolut freier Verfügung zusteht. Der District Columbia ist gleichsam der Privatbesitz der Unionsregierung, wenn anders man diesen Ausdruck bei Erläuterung öffentlich-rechtlicher Verhältnisse überhaupt gebrauchen darf, und wenn es nun naturgemäß nothwendig wird, für diesen Bezirk auch wieder eine Regierung zu schaffen, so ist das logisch als ein bloßer Zufall anzusehen, welchem allerdings Genüge gethan werden muß und Genüge gethan werden kann offenbar nur so, daß man eben dem Congresse selbst diese Regierung überläßt. Allerdings muß auch für den District Columbia wie für die Territorien die Union gleich einem vollkommenern Einheitsstaate erscheinen, regiert von Factoren, welche zu wählen Bürger aus allen Theilen dieses Staates, mit Ausnahme des Districtes selbst, befugt sind; aber die Idee, welche zu diesen Zuständen führte, ist, wie man gesehen hat, eine ganz andere als diejenige, auf Grund deren dem Congresse die Regierung der Territorien anvertraut wird. Die Regierung des Districtes übt der Congreß der Vereinigten Staaten als solcher[4], d. h. als theilweiser Träger der Unionssouveränetät, als welcher er ipso jure die Souveränetät über jenen Bezirk insofern erhält, wie diese für die Staaten von deren Regierung ausgeübt wird, und es wäre hier nicht, wie bei den Territorien, denkbar, diesen Theil der Souveränetät etwa einem andern Factor auszuliefern.

der Constitution trübe Erfahrungen gemacht. Als gegen das Ende des Befreiungskrieges der „Congreß der Conföderation" in Philadelphia tagte, wurde er durch eine Anzahl von Meuterern der „Continentalarmee" in gröblichster Weise insultirt. Man wandte sich infolge dessen an die Behörden von Pennsylvanien, aber diese zeigten wenig Eifer, sich der „erlauchten Körperschaft" in gebührender Weise anzunehmen, und voller Entrüstung ging das Parlament infolge dessen auf die Wanderschaft, und zwar nach Newjersey. Hier ließ man sich in Princeton nieder, das man später mit Annapolis vertauschte. Die „constituirende Convention" zog eine Lehre daraus, und der Abschnitt 17 der VIII. Section ist das Ergebniß derselben. Vgl. Rawle, a. a. O., Kap. 9, S. 112, 113.

[4] Vgl. Cohens vs. Virginia, 6 Wheat. R. 424 fg.

Die Gesetze, welche der Congreß als Regierung des Districtes Columbia bisher erlassen hat, sind sammt den von der Union abgeschlossenen Staatsverträgen in einer Sammlung veröffentlicht worden, welche die „Revised Statutes" ergänzt. Auf den Inhalt dieser Gesetze näher einzugehen, ist hier weder möglich noch erforderlich.

Ganz derselbe Gedankengang, wie er soeben entwickelt worden ist, führt denn auch zu dem zweiten Theile der wiedergegebenen Bestimmung. Wo immer die Unionsregierung in die Lage kommt, Grund und Boden erwerben zu müssen, deren Verwendung für die Erfüllung ihrer Aufgaben nothwendig ist, muß sie über denselben auch das durch ihre Souveränetät bedingte Recht der freien, durch keine andere Gewalt zu beeinträchtigenden Verfügung besitzen. Der Unterschied zwischen solchem liegenden Eigenthum und dem District Columbia besteht nur darin, daß mit der Erwerbung jenes Verfügungsrechtes eine Oberhoheit über Persönlichkeiten schlechterdings nicht verbunden werden kann. Allerdings wäre nun hinsichtlich solchen Eigenthums sehr leicht eine Collision der von der Unionsregierung getroffenen Bestimmungen mit den Gesetzen des betreffenden Staates denkbar. Daher schreibt denn die Constitution als Vorbedingung des „freien Verfügungsrechtes" vor, daß die Unionsregierung dasselbe unter Zustimmung der entsprechenden Staatsregierung erlangt habe. Das wird selbstverständlich dann immer zutreffen, wenn die erstere den fraglichen Grund und Boden von der letztern unmittelbar erworben hat. Wenn derselbe aber aus Privatbesitz in das Eigenthum jener übergegangen ist, so wird mit Rücksicht auf die Constitution es erst nothwendig sein, daß die Unionsregierung von der Staatslegislatur sich jene Befugniß im Wege eines Staatsgesetzes zuerkennen lasse. Diese Zuerkennung enthält dann, juristisch aufgefaßt, eine Uebertragung der der bezüglichen Particularregierung zugestandenen Souveränetät in dem besprochenen begrenzten Umfange an die Union als solche.[5]

[5] Diese Souveränetät muß aber auch dann noch selbstverständlich immer so geübt werden, daß sie mit den Gesetzen des Einzelstaates nicht geradezu in Widerspruch geräth. Denn wo das geschehen würde, wäre eben die Souveränetät der Union als solcher nicht blos auf den Raum beschränkt, welcher ihr cedirt wird, sondern, wenigstens begrifflich, darüber hinaus ausgedehnt. Das Verhältniß zwischen Staaten- und Unionssouveränetät ist theoretisch in dieser Hinsicht leicht festzustellen, wenn auch in einzelnen praktischen Fällen der Bedenken offenbar genug entstehen können. Vgl. United States vs. Bevans, 3 Wheaton R. 336 fg.

Achtundzwanzigstes Kapitel.

Schutz der Union gegen Uebergriffe der Einzelstaaten.

Daß die Unterdrückung jedes unberechtigten Widerstandes gegen die Unionsgewalt der Unionsexecutive zufalle, ist bereits früher angedeutet worden.[1] Außerdem wurde aber an noch anderer Stelle[2] darauf hingewiesen, daß selbstverständlich auch die Legislative sich mit den einschlägigen Fragen befassen dürfe, und sie wird gut thun, sich damit zu befassen, wenn nicht eine einzelne Person oder eine verhältnißmäßig geringe Anzahl solcher, sondern eine große Masse oder vielleicht gar ein ganzer Staat gegen die Union conspirirt, mag er nun eine bestimmte Befugniß nicht üben, welche er zu üben hat, oder eine Befugniß in Anspruch nehmen, welche ihm verfassungsmäßig nicht gebührt oder von einer ihm zustehenden Befugniß in verfassungswidriger Weise Gebrauch machen, oder sich von der Union gänzlich lossagen wollen oder auf die Auflösung derselben überhaupt hinarbeiten. Ein derartiger Fall ist bisher eigentlich erst ein einziges mal, und zwar im Secessionskriege, praktisch geworden, aber damals handelte es sich denn auch um keine kleine Gefahr für den Bestand der Vereinigten Staaten. Mit Waffengewalt wurde von seiten der Union gegen die „Conföderirten" vorgegangen. Die rechtliche Zulässigkeit der Mittel, welche man zur Unterwerfung jener verwandte, war im allgemeinen über jeden Zweifel erhaben. Etwas anders jedoch verhält es sich hinsichtlich des Weges, welchen man nach der endlichen Niederlage der Revolutionstruppen einzuschlagen für gut befand. Damals erließ der Congreß unterm 2., 28. März und 19. Juli 1867 drei einander ergänzende Acte[3], welche nachmals unter dem Namen der Reconstructionsgesetze so berühmt geworden sind. Der Inhalt derselben kann hier in all seinen Einzelheiten

[1] Vgl. oben Kap. 11, bei Anmerkung 12.

[2] Oben Kap. 3, unter V, bei Anmerkung 7.

[3] Dieselben sind nachzulesen in den „Statutes at large"; abgedruckt finden sie sich unter anderm bei Paschal, a. a. O., S. 282 fg.

nicht wiedergegeben werden. Es genügt, einen Theil derselben hier anzuführen. Zunächst wurde über die Rebellenstaaten eine Art Belagerungszustand in der Art verhängt, daß sie in mehrere Districte eingetheilt und diese je einem vom Präsidenten zu ernennenden höhern Offizier mindestens vom Range eines Brigadegenerals unterstellt wurden. Dann hieß es in dem ersten Gesetze unter anderm wörtlich: „Wenn die gedachten Rebellenstaaten für ihre Regierung eine Constitution gebildet haben sollten, welche in jeder Hinsicht mit der Constitution der Vereinigten Staaten übereinstimmt, und auszuarbeiten ist durch eine Convention von Delegirten, gewählt von allen 21 Jahre alten und ältern männlichen Bürgern des betreffenden Staates, welches immer ihre Rasse oder Farbe sein oder frühere rechtliche Stellung gewesen sein mag, und die in diesem Staate bis zu dem für die Wahl (der Convention) festgestellten Tage mindestens ein Jahr lang ihren Wohnsitz gehabt haben — mit Ausnahme derjenigen, welchen ausdrücklich wegen Theilnahme an der Rebellion oder wegen eines gemeinen Verbrechens das Wahlrecht entzogen ist —; und wenn diese so gebildete Constitution bestimmen sollte, daß das Wahlrecht allen denjenigen Personen gewährt werde, welche den gedachten Voraussetzungen für die active Wahlfähigkeit hinsichtlich der Convention genügen; und wenn solche Constitution durch eine Mehrheit dieser Wahlberechtigten, soweit sie über die Frage der Ratification abgestimmt haben, ratificirt werden; und wenn solche Constitution dem Congresse zur Prüfung und Genehmigung unterbreitet worden sein und der Congreß dieselbe genehmigt haben sollte; und wenn der betreffende Staat durch ein Votum seiner nach Maßgabe jener Constitution gewählten Legislatur das Amendement zu der Constitution der Vereinigten Staaten, welches vom 39. Congresse vorgeschlagen wurde und als Art. XIV bekannt ist, angenommen haben und dieser Artikel ein Theil der Vereinigten-Staaten-Constitution geworden sein sollte — so soll der betreffende Staat zur Repräsentation im Congresse für berechtigt erklärt werden[4] u. s. f." Verschiedenes, was bei dieser Fassung unklar bleiben

[4] „An act to provide for the more efficient Government of the rebel States ..." Sect. 5: „When the people of any one of said rebel States shall have formed a constitution of government in conformity with the Constitution of the United States in all respects, framed by a convention of delegates elected by the male citizens of

mußte, wurde dann durch die spätern Gesetze vom 28. März und 19. Juli noch näher erläutert. Jedenfalls aber geht aus allem Mitgetheilten so viel mit Sicherheit hervor, daß die Unionsregierung für sich ein dreifaches Recht in Anspruch nahm: erstens die Vereinigte-Staaten-Constitution, zweitens die Constitutionen der betreffenden Einzelstaaten zu suspendiren, und drittens diese letztern Constitutionen positiv zu beeinflussen.

Daß der Congreß für das Gebiet eines Staates, als einen Bezirk desjenigen Landes, über welches ihm eine begrenzte Souveränetät zusteht, den Belagerungszustand verhängen, also die „Constitution und die Gesetze der Union" suspendiren könne, ist ganz unzweifelhaft und wird im folgenden Kapitel noch näher begründet werden. Daraus folgt auch ohne weiteres, daß in solchem Falle die fraglichen Staaten ohne Vertretung im Congresse bleiben müssen, und dieser letzte dennoch, da ja die Union nicht ohne einen Träger der Staatsgewalt gedacht werden kann, auch ohne Mitwirkung von Senatoren und Repräsentanten aus jenen Staaten activ legitimirt ist, rechtsgültige Gesetze zu erlassen. Bekanntlich wurde zu der hier fraglichen Zeit vielfach, namentlich von dem damaligen Prä-

---

said State, twenty one years old and upward, of whatever race, color, or previous condition, who have been resident in said State for one year previous to the day of such election, except such as may be disfranchised for participation in the rebellion or for felony at common law, and when such constitution shall provide, that the elective franchise shall be enjoyed by all such persons as have the qualifications herein stated for electors of delegates, and when such constitution shall have been submitted to Congress for examination and approval, and Congress shall have approved the same, and when said State, by a vote of its legislature elected under said constitution shall have adopted the amendment to the Constitution, proposed by the 39th Congress and known as article XIV, and when said article shall have become a part of the Constitution of the United States, said State shall be declared entitled to representation in Congress, and Senators and Representatives shall be admitted therefrom on their taking the oath prescribed by law, and then and thereafter the preceding sections (welche den Belagerungszustand verhängen) shall be inoperative in said State ..." Die Gesetze finden sich besprochen bei Blankenburg, „Die innern Kämpfe der nordamerikanischen Union", S. 287 fg.

sidenten Johnson selbst, die gegentheilige Ansicht vertreten. Dieselbe ist aber nach allem Gesagten so praktisch wie theoretisch entschieden unhaltbar.

Dagegen hat der Congreß, wenigstens ipso jure, offenbar nicht die Befugniß, auch die Constitution und die Gesetze eines Particularstaates zu suspendiren. Denn jeder Particularstaat als solcher bildet ein selbständiges Ganze, dessen innere Einrichtung lediglich seine eigene Sache ist. Trotzdem wird man auch insofern das Gesetz vom 2. März 1867 als treffend anerkennen müssen. Wenn nämlich ein Particularstaat seine durch die Unionsverfassung geschaffene Stellung widerrechtlich zu verändern sucht, so befindet er sich zwar nicht „im Aufstande" gegen die Union, wol aber in demselben Verhältnisse zu dieser wie jeder andere auswärtige Staat, welcher seine Verbindlichkeiten gegenüber der Union nicht erfüllt und daraufhin sich mit derselben in Krieg verwickelt. Die Beziehungen, welche zwischen den einzelnen Particularstaaten, soweit sie als selbständige Ganze erscheinen, und zwischen denselben einerseits und der Union als solcher andererseits bestehen, sind, wie schon oft hervorgehoben wurde[5], nicht eigentlich völkerrechtlicher Natur, können jedoch schließlich nur nach Analogie des Völkerrechtes beurtheilt werden. Nun kann nach allgemein völkerrechtlichen Grundsätzen jeder Staat, wenn ihm thatsächlich dazu die Möglichkeit gegeben ist, das Gebiet eines andern, welcher sich mit ihm im Kriege befindet, einer provisorischen Regierung seinerseits unterwerfen, indem er die Gesetze suspendirt, welche sich dieser Staat gegeben hat. Darum darf auch die Union sowol während des Kampfes mit rebellirenden Staaten als auch nach Beendigung desselben über diese eine provisorische Regierung, und zwar so lange verhängen, bis ihrer Meinung nach gegründete Aussicht vorhanden ist, daß jene dem Bestande und der verfassungsmäßigen Entwickelung der Union keinerlei Hindernisse mehr bereiten werden.

Es bleibt der dritte ungleich wichtigste Punkt übrig, ob jener Einfluß, welchen sich die Unionsregierung in dem gedachten Gesetze auf die positive Gestaltung der Staatsconstitutionen beilegt, zu billigen sei oder nicht? An sich muß in dem Verhältnisse der Union den Staaten gegenüber, eben weil es nach der Analogie des Völkerrechtes zu beurtheilen ist, das Princip der Nichtintervention,

[5] Vgl. besonders oben Kap. 4, S. 58.

welches jedem Staate sein volles Selbstbestimmungsrecht wahrt, auf das strengste beobachtet werden, und nun kann es allerdings auf den ersten Blick so scheinen, als ob der Congreß im Jahre 1867 diesem Grundsatze nicht gefolgt wäre. Allein genauer betrachtet, wurde das Selbstbestimmungsrecht der Staaten doch nicht verletzt, denn es wird ihnen ja ausdrücklich die Ausarbeitung und Annahme ihrer Constitutionen überlassen; vergegenwärtigt man sich im übrigen auch hier, daß die Union über einen rebellirenden Staat so lange den Belagerungszustand zu verhängen berechtigt ist, bis mit gutem Grunde die Absicht eines solchen Staates vorausgesetzt werden darf, künftighin die ihm durch die Constitution auferlegten Pflichten getreulich zu erfüllen; dann können die fraglichen Bestimmungen jenes Gesetzes sehr wohl so ausgelegt werden, als ob sie lediglich feststellen, in welcher Weise die Staaten von ihrem Selbstbestimmungsrechte Gebrauch zu machen haben, wenn anders die Unionsregierung die Ueberzeugung gewinnen sollte, daß sie den Fortbestand der Union nicht mehr in Frage stellen würde. Praktisch kommt freilich beides auf nahezu das Gleiche heraus, ob man sagt: „Wir befreien euch von der Militärdictatur, wenn ihr die und die Constitution annehmt", oder ob es heißt: „Wir octroyiren euch diese Constitution." Aber begrifflich ist zwischen dem einen und dem andern doch ein großer Unterschied, nämlich eben der, daß im erstern Falle das Selbstbestimmungsrecht, welches aus der Natur des zusammengesetzten Staates für die demselben angehörigen Particularstaaten hergeleitet werden muß, diesen belassen wird, im zweiten Falle nicht. Freilich ist weder denen, welche dieses Gesetz erlassen, noch denen, welche es nachträglich beurtheilt haben, jener Unterschied jemals voll und ganz zum Bewußtsein gekommen. Das beweist schon der Name, welchen man ihnen gab. Indem man sie „Reconstructionsgesetze" nannte, ging man doch offenbar von der Anschauung aus, daß durch die Rebellion eines Staates die Unionsregierung die Befugniß erhalte, den betreffenden Staat zu reconstruiren, d. h. dessen Verfassung ganz nach dem Belieben der Unionsregierung einzurichten. Insofern war der Widerspruch, welchen der Präsident Johnson gegen jene Gesetze erhob, und der unter anderm ihm das berühmte Impeachment einbrachte, vollkommen gerechtfertigt. Aber es war, wie gesagt, durchaus nicht nothwendig, jene Gesetze so aufzufassen. Sie waren und sind wenigstens im großen und ganzen zu billigen, wenn

man ihnen jene Bedeutung unterlegt, welche soeben des Nähern entwickelt worden ist. Mag immerhin der Name derselben falsche und unhaltbare Vorstellungen hervorzurufen geeignet sein, ihr Inhalt ist nicht unbedingt verwerflich, und man kann, gestützt auf sie, als eine an sich zulässige Präcedenz den ganz allgemeinen Satz aufstellen, daß die Union — wenn anders sie dazu thatsächlich die Macht hat — auch befugt sei, jedem Staate, welcher die ihm durch die Unionsverfassung gezogenen Grenzen überschreitet, sein Selbstbestimmungsrecht und das Recht der Repräsentation im Congresse so lange zu nehmen, bis die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß er den von ihm beabsichtigten Widerstand gegen die Unionsverfassung aufgibt. Die Unionsregierung wird also, ohne daß dies in der Constitution von 1787 ausdrücklich vorgeschrieben wäre, zu einer Art Executionsinstanz den Einzelstaaten gegenüber, wenn diese sich eine Verletzung jener Constitution zu Schulden kommen lassen. Richtig ist allerdings, daß sich gar keine allgemeinen Vorschriften darüber aufstellen lassen, wie die Unionsregierung in dieser Hinsicht zu verfahren habe, sondern daß dies lediglich von dem freien Ermessen derselben in jedem einzelnen Falle abhängen muß; und richtig ist ferner, daß sie dadurch sehr verlockende Gelegenheiten erhält, die Befugnisse zu überschreiten, welche ihr durch die Verfassung zugestanden sind, d. h. sich auch mit solchen Fragen zu befassen, deren Regelung lediglich eine innere Angelegenheit der Einzelstaaten bilden soll; richtig vielleicht auch, daß der Congreß in den erwähnten Gesetzen stellenweise über die Grenzen hinausgegangen ist, in denen er sich nach allem Gesagten betreffendenfalls zu halten hat; aber solche Ausschreitungen sind schwer zu vermeiden, wenn der Constitution unter allen Umständen eine praktische Wirkung gesichert sein soll. Die Bedenken, welche hierbei zu Tage treten, müssen stillschweigend hingenommen werden, weil sie im Wesen des zusammengesetzten Staates unabänderlich begründet liegen. Wenn der Constitution in den Zeiten des Friedens, für welche sie ja doch, wie jedes Gesetz überhaupt, begrifflich als geschaffen anzusehen ist, eine praktische Wirkung gesichert sein soll, so kann es gar nicht anders geschehen, als daß von der Beobachtung des Buchstabens abgesehen wird. Die Suspension des Rechtes ist unter Umständen die einzige Möglichkeit seiner Wiedergeburt. Will man die Verfassungsmäßigkeit der einzelnen Acte, welche der Congreß in der Zeit jener gewaltigen Aufregung passirte, mit peinlicher Genauigkeit abwägen, so kann man gewiß, wie schon

angedeutet wurde, viele darunter für rechtswidrig erklären. Aber im allgemeinen haben sie doch — das beweist der Erfolg — den Bestand der Union von neuem gesichert, ja diese lebensfähiger als bisher gestaltet, und darum kann man ihnen seine Billigung um so weniger versagen, als doch unleugbar anzuerkennen ist, daß dasselbe Ziel auf einem Wege, dessen Verfassungsmäßigkeit über jeden Zweifel erhaben gewesen wäre, niemals hätte erreicht werden können.

Neunundzwanzigstes Kapitel.

Die Suspension der Verfassung.

Die Constitution von 1787 ist, gleich jedem Gesetze, wie man sich auszudrücken beliebt: auf den Zustand des Friedens berechnet, d. h. ihre Wirksamkeit auf jene Voraussetzungen gegründet, von denen die Geltung eines geordneten Rechtszustandes unter allen Umständen abhängt. Wenn die durch die Verfassung geschaffenen Regierungsfactoren nicht mehr Ansehen, beziehungsweise Macht genug besitzen, um den von ihnen ausgehenden Acten zu praktischer Wirkung zu verhelfen, dann ist das ganze Rechtsleben des Volkes von Grund auf erschüttert und die Verfassung tritt von selbst thatsächlich außer Kraft.[1] Daß derartige Zustände möglich sind, wird kein vernünftiger Mensch zu bestreiten wagen, und ebenso wird man vom Standpunkte der Wissenschaft aus zugeben müssen, daß in solchem Falle jeder gesetzmäßig handelt, welcher sich eine Gewalt über den Staat in der Absicht anmaßt, gleich-

[1] Das bedeutendste Werk, welches sich mit den einschlägigen Fragen befaßt, ist: Whiting, „War power under the Constitution of the United States, military arrests, reconstruction and military government etc." (43. Auflage, Boston, Lee u. Sheppard, 1871). Dazu kommt dann noch das bereits oben (Kap. 24, bei Anmerkung 14) erwähnte Werk von Binney, „The principle of the writ of Habeas-corpus."

viel durch welche Mittel den Gesetzen wieder Geltung zu verschaffen. Man kann auch noch weiter gehen und behaupten, daß die Restaurirung der Verfassung bei einer derartigen Lage der Dinge vor allen andern demjenigen obliege, welcher im allgemeinen für die Bethätigung der Gesetze zu sorgen hat, d. h. dem Leiter der Executive, in Amerika also — dem Präsidenten.

So finden, wenn sich Ausnahmezustände ergeben, dieselben in der Theorie eine sehr einfache Lösung. Schwieriger aber gestaltet sich die praktische Seite der Sache: Die Voraussetzung für alles Gesagte ist eben die, daß die Gesetze nicht in regelmäßigem Wege ausgeführt werden können, und eine weitere Frage daher, ob jene Voraussetzungen thatsächlich vorliegen, beziehungsweise wer befugt sei, über diese Frage endgültig zu urtheilen? Die Theorie hat hierüber bestimmte Grundsätze aufzustellen, mag es auch möglich oder selbst wahrscheinlich sein, daß sie nicht immer befolgt werden. Auf die Befolgung ihrer Lehre durch die That hat die Theorie überhaupt keine Rücksicht zu nehmen, und sie darf keine Lücke in ihrem Systeme etwa darum zulassen, weil die Ausfüllung derselben nicht mit Sicherheit zu einem Ergebnisse in praxi führen muß. Uebrigens wird man die hier in Rede stehenden Verhältnisse mit großer Sorgfalt um so mehr zu prüfen haben, als es sich darum handelt, einzelne Personen mit so weitgehenden Befugnissen auszustatten, daß das Bestehen des Ganzen und die Rückkehr zu geordneten Zuständen sehr bedenklich werden kann.

In der angedeuteten Frage liegt das Vollgewicht des hier zu erörternden Gegenstandes wie für das Staatsrecht im allgemeinen so auch für das amerikanische. Die Antwort auf dieselbe aber erscheint geradezu selbstverständlich; es kann ohne weitern Nachweis behauptet werden, daß der Souverän selbst berechtigt sein müsse, zu entscheiden, ob die Suspension der Verfassung, beziehungsweise der Gesetze überhaupt oder theilweise aus zwingender, durch die Natur der Thatsachen bedingter Nothwendigkeit einzutreten habe oder nicht; er muß am sichersten beurtheilen können, ob seine Befehle, die Gesetze, noch Gehorsam finden, oder ob sie auf einen Widerstand stoßen, welchen zu brechen außergewöhnliche Maßregeln erforderlich werden. Wenn anders das wahr ist, so darf in Amerika eine Suspension gedachter Art nur dann gebilligt werden, wenn der Congreß amtlich, im Wege des Gesetzes, also unter Mitwirkung des Präsidenten, erklärt, daß die für einen solchen Schritt erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Constitution enthält über alles das keine Andeutung, mit Ausnahme der wenigen Worte, welche sich über die Suspension des Habeas-Corpus-Rechtes auslassen[2]; aus diesen ist für den betreffenden einzelnen Fall oben dieselbe Schlußfolgerung gezogen worden, welche hier aus ganz allgemeinen Gründen für die Beantwortung der angedeuteten Frage im allgemeinen hergeleitet wurde; und das ist zweifellos eine Veranlassung mehr, sich der soeben entwickelten Auffassung der Sache zuzuwenden. Es muß also zu den durch die Constitution wenn nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend dem Congresse gewährten Befugnissen auch die gerechnet werden, Ausnahmezustände eintreten zu lassen und zwar in der Art, daß der Präsident ermächtigt wird, nach eigenem Ermessen die Regierung des Landes zu führen; nach dem übrigens, was ebenfalls schon bei Besprechung des Habeas-Corpus-Rechtes bemerkt worden ist, sollte in entsprechenden Aeußerungen des Congresses der Natur der Sache nach immer genau die Zeit bestimmt werden, auf deren Dauer eine solche Machtvollkommenheit des obersten Magistrates berechnet ist, ohne daß damit dessen Pflicht ausgeschlossen werden darf, jene im günstigern Falle, d. h. bei früherer Beseitigung des Nothstandes, wieder in die Hände des Congresses zurückzulegen.

Nach allem Gesagten bleibt denn nur noch eines zu erörtern: Was nämlich zu geschehen habe, wenn ein Nothstand dieser Art zu Zeiten eintritt, da der Congreß nicht in Sitzung ist? Grundsätzlich wird man sich auch hier dahin entscheiden müssen, daß der Präsident zunächst den Congreß zusammenzuberufen habe, da in diesem Falle zweifellos eine jener „außergewöhnlichen Gelegenheiten" vorliegt, mit Rücksicht auf welche dem Präsidenten durch Art. III, Sect. III, ausdrücklich aufgegeben wird, eine Ausnahmesitzung beider Häuser zu veranlassen. Soweit ist kaum eine Schwierigkeit vorhanden; nun kann es aber geschehen, daß in einem kritischen Augenblicke der angedeuteten Art der Zusammentritt des Congresses überhaupt oder wenigstens in beschlußfähiger Anzahl unmöglich wird[3] — alsdann ist freilich anzuerkennen, daß

---

[2] Vgl. Kap. 24, unter II, 1.

[3] Dieser Fall ist, wenn auch nicht wahrscheinlich, doch immerhin unter Umständen möglich. Als man Washington anlegte, war für die Wahl des Platzes, auf welchem man es erbaut hat, die Rücksicht maßgebend, daß die Hauptstadt auf diese Weise etwa in der Mitte der Union belegen, also von

der Präsident aus eigenem Entschlusse eine Suspension der Verfassung verfügen dürfe; aber naturgemäß wird er nichtsdestoweniger jedes Congreßmitglied auffordern müssen, sich am Sitzungsorte einzufinden und, sobald eine beschlußfähige Anzahl derselben beisammen ist, diese endgültig festzustellen haben, ob jene Verfügung zu Recht oder Unrecht ergangen, also ob sie aufzuheben oder ob, beziehungweise für wie lange Zeit sie aufrecht zu erhalten sei? So hat sich praktisch — ohne daß eine ausdrückliche Bestimmung in der Constitution dafür angegeben werden könnte — dasjenige zu gestalten, was man die Verhängung eines Kriegs- oder Belagerungszustandes zu nennen pflegt.

Betrachtet man nun dem gegenüber kurz die Ansichten, welche die amerikanischen Publicisten über diesen Gegenstand ausgesprochen haben, so sind sich dieselben zum Theil über den Unterschied jener beiden hier zu trennenden Fragen nicht völlig klar geworden: Wer befugt sei, über das Vorhandensein eines Ausnahmezustandes zu

---

allen Seiten derselben her verhältnißmäßig leicht zu erreichen sei. Von ähnlichen Erwägungen hat man sich übrigens auch in jedem einzelnen Staate leiten lassen, wenn es sich darum handelte, einen Ort zur Hauptstadt zu erheben. Ebenso ist man in der Union als solcher wie in den einzelnen Staaten übereinstimmend von der Ansicht ausgegangen, daß es rathsam sei, zum Sitze der Regierung, beziehungsweise der Parlamente nicht die großen Centren des Handels und des Verkehrs, in welchen, wie man mit Recht fürchtete, allzu leicht Ansammlungen eines umsturzlustigen Pöbels stattfinden und die Träger der Staatsgewalt in ihren Functionen gehindert werden konnten, sondern Orte mit möglichst geringer Einwohnerzahl auszusuchen; aber der überraschend schnelle Entwickelungsgang des Landes macht sehr häufig jene Berechnungen in der allerkürzesten Zeit zu Schanden. So hat auch Washington jetzt schon eine Bevölkerung von viel über 100,000 Seelen, und wie weit es heutzutage vom Mittelpunkte der Union entfernt sei, lehrt ein Blick auf die Karte. Ebendarum ist es denn auch nicht undenkbar, daß sich zukünftig in bewegter Zeit dem Zusammentritte des Congresses Schwierigkeiten in den Weg stellen, welche früherhin nicht zu besorgen waren, und man wird allen Ernstes bei Gelegenheit der Frage näher treten müssen, ob es nicht geboten sei, die Bundeshauptstadt zu verlegen? Wenn man nach den oben angedeuteten Grundsätzen eine neue Wahl träfe, würde Anlaß zu einer abermaligen Aenderung kaum gegeben sein, denn die Vereinigten Staaten können sich von nun ab nicht mehr in der Art entwickeln, daß ein Zeitraum von etwa acht Jahrzehnten genügt, den Mittelpunkt der Republik um so viel zu verrücken, wie das seit Anfang dieses Jahrhunderts der Fall gewesen ist.

entscheiden; und wer im Falle desselben die Regierung führen solle? Die letzte Frage beantworten sie und offenbar, wie gezeigt, mit gutem Grunde dahin, daß der Präsident als provisorischer Regent einzutreten habe; aber sie nehmen für ihn nun auch, wenigstens theilweise, jene erstgedachte Befugniß in Anspruch; und dies sicherlich zu Unrecht, soweit es sich nicht etwa um den oben angedeuteten Fall handelt, daß der Congreß thatsächlich verhindert wird, seine Ansicht auszusprechen; allerdings darf man nicht vergessen, daß die hier vornehmlich in Betracht kommenden Schriftsteller, ganz besonders Whiting, sehr eifrige Parteigänger des Präsidenten Lincoln und wahrscheinlich bemüht waren, die Acte des letztern um jeden Preis zu rechtfertigen. Die amerikanische Wissenschaft, welche ja immer ihre Weisheit erst ans Tageslicht fördert, wenn die Entwickelung der Thatsachen sie unabweisbar dazu herausfordert, hatte sich bis zum Beginne des Secessionskrieges wenig oder gar nicht mit den in Rede stehenden Fragen befaßt; und als mit dem Beginne der sechziger Jahre das ganze Dasein der Republik in Zweifel gestellt wurde, war für den Leiter der Executive weder eine gerichtliche Entscheidung noch eine wissenschaftliche Arbeit von einiger Bedeutung vorhanden, um ihn auf die nach dem ganzen Geiste der Verfassung einzuschlagende Bahn hinzuweisen; eben darum aber wird man, wenn man nicht von einem sehr engherzigen juristischen Standpunkte her urtheilt, ihm daraus keinen Vorwurf machen dürfen, daß er mit einer Entschiedenheit vorging, welche nicht durchweg als streng constitutionell bezeichnet werden kann, und um so mehr ihn entschuldigen, als nicht nur die Anschläge, welche man auf die Republik im Schilde führte, ein möglichst thatkräftiges Vorgehen unabweisbar erforderten, sondern auch nachträglich ein Gesetz erging, welches den Präsidenten ausdrücklich mit den von ihm zunächst für sich usurpirten, weitgehenden Befugnissen bekleidete.

Die Secession wurde gehindert, die Union gerettet, aber die Wissenschaft hat sich trotzdem nicht dazu verstanden, von parteilosem Standpunkte aus „die Kriegsgewalt in den Vereinigten Staaten" in festen Strichen zu zeichnen. Man glaubt vielleicht, dem Vaterlande zu dienen, wenn man als Advocat eines Mannes, dem ja die Republik unzweifelhaft ihre Erhaltung verdankt, die Handlungsweise desselben mit allerlei Gründen in das Licht der Verfassungsmäßigkeit zu stellen versucht, ohne zu bedenken, daß gerade mit allzu großer Ausdehnung der dem Präsidenten in

dieſer Hinſicht zu ertheilenden Machtvollkommenheiten die Staatsform der Republik der höchſten Gefährdung ausgeſetzt wird, namentlich wenn nicht ein Mann im Weißen Hauſe wohnt, der, wie Abraham Lincoln, von der glühendſten Begeiſterung für die freiſinnigen Einrichtungen, dem aufrichtigſten Streben nach ſegensreicher Förderung ſeines Vaterlandes und der an einem Menſchen denkbaren geringſten Selbſtloſigkeit getragen iſt.

Fünfter Abschnitt.

Verfassungsänderungen.

Dreißigstes Kapitel.

Ueber Verfassungsänderungen im allgemeinen.

Die meisten der geschriebenen Staatsverfassungen haben für die Aenderung der in sie aufgenommenen Bestimmungen einen Modus geschaffen, erheblich abweichend von demjenigen, nach welchem die Aufhebung bestehender, beziehungsweise die Annahme neuer Gesetze im übrigen vor sich zu gehen hat. Die Rechtfertigung dieser Verschiedenheit wird in der größern Wichtigkeit gefunden, welche der Verfassung gegenüber allen sonstigen gesetzlichen Vorschriften zugerechnet zu werden pflegt. Ein neuerer deutscher Schriftsteller aber hat behauptet, daß dieser Satz, in streng juristischem Denken beurtheilt, nicht als treffend anzuerkennen sei. „Entweder nämlich", so sagt er, „ist der gewöhnliche Gang der Gesetzgebung überhaupt der richtige, dann ist kein Grund zur Ausnahme gegeben, oder dies ist nicht der Fall, dann muß er überhaupt geändert werden. Das allgemeine Staatsrecht wenigstens kennt vom Standpunkte des Staates aus keine Art von Gesetzen, welche absolut wichtiger wäre, als eine andere Art derselben, und kann es nicht begründen, daß der Erlassung, Abänderung u. s. w. von Gesetzen, die in einer bestimmten Zeit oder von einer Seite aus als besonders wichtig betrachtet werden, größere Hindernisse und Verzögerungen entgegengestellt werden als den übrigen." — „Ein anderer ist freilich", fügt er hinzu, „der

Standpunkt der Gesetzgebungspolitik."[1] Es wird sich gegen diese Ausführungen kaum etwas einwenden lassen; und so viel dürfte daraus mit Sicherheit hervorgehen, daß, wenn man auch die Abänderung der Verfassung selbst nach besondern Gesichtspunkten für zulässig erachten darf, diese letztern doch im wesentlichen denen gleich sein sollten, welche in Betreff anderer Gesetze in Geltung sind.[2] Allein zu der Zeit, da die amerikanische Constitution entstand, war man noch keineswegs zu dieser Auffassung gelangt; man glaubte vielmehr die Freiheit des Volkes, als deren Grundlage man die geschriebene Verfassung ansah, nur dadurch in entsprechendem Maße sichern zu können, daß man die „Aenderung" derselben nach ganz andern Vorschriften einrichtete, als den Gang der sonstigen Gesetzgebung, und mit Schwierigkeiten verknüpfte, welche zu vermehren kaum denkbar gewesen wäre. Man behielt diese Amendirung Factoren vor, wesentlich verschieden von denjenigen, welche die Legislative im allgemeinen darstellen, und erschwerte damit die wissenschaftliche Auffassung des ganzen Verhältnisses um ein Bedeutendes; es fragt sich nämlich nunmehr, wie in jedem derartigen Falle, ob die Factoren, welche in ihrem Zusammenwirken die gesetzgebende Gewalt bilden, oder in Wahrheit diejenigen, von deren Ermessen eine etwaige Aenderung des Grundgesetzes abhängt, als Träger der Souveränetät anzusehen seien? Man wird die letztern dafür erklären müssen, wenn man erwägt, daß es schließlich nur von ihrem Belieben abhängt, ob jene erstern, beziehungsweise welche sonst an deren Statt die Regierung zu handhaben befugt sein sollen; man wird aber trotzdem nur die erstern als Inhaber der Regierungsgewalt bezeichnen können, wenn man in Betracht zieht, daß dieselben im entgegengesetzten Falle lediglich die Delegatare jener andern Factoren wären, eine solche Anschauung aber dem im Laufe dieser Arbeit schon mehrfach hervorgehobenen Satze widersprechen würde, nach welchem die Ausübung der Regierungsgewalt ein jus personalissimum, d. h.

---

[1] Vgl. Joseph von Held, „Grundzüge des allgemeinen Staatsrechtes", §. 168, S. 236.

[2] Diesen Gesichtspunkt hat denn unter anderm auch die neue deutsche Reichsverfassung gewahrt. Art. 78 derselben lautet: „Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung", und nur der Zusatz ist gemacht worden, daß Abänderungsvorschläge als abgelehnt gelten sollen, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

wenn nicht schlechthin indelegabel ist, doch wenigstens nicht in so allgemeiner Weise delegirt werden darf, wie das bei dem hier in Rede stehenden Verhältnisse anzunehmen wäre. Vom Standpunkte der Theorie aus wird der angedeutete Zwiespalt in keiner Weise zu beseitigen sein, und darum das geltende Recht hingenommen werden müssen wie es liegt, ohne daß eine durchweg befriedigende wissenschaftliche Auflösung für dasselbe zu finden ist.

Im Anschlusse an diese Erwägungen, nach welchen die Vorschriften über Aenderung einer Staatsverfassung überhaupt zu beurtheilen sind, müssen nun noch kurz diejenigen Grundsätze angedeutet werden, nach welchen der gleiche Gegenstand für zusammengesetzte Staaten insbesondere seine Erledigung findet. Man sollte in dieser Hinsicht einen hauptsächlichen Punkt nicht übersehen: die Souveränetät ist in zusammengesetzten Staaten getheilt zwischen einer Centralgewalt und je einer von mehrern Particulargewalten; jede derselben bewegt sich in einer gewissen, ihr genau zugemessenen Sphäre; es gibt daher zwei begrifflich ganz verschiedene Möglichkeiten, die Verfassung eines solchen politischen Gebildes zu ändern: einerseits nämlich kann eine Aenderung eintreten, welche man schlechthin als Angelegenheit, sei es der Centralregierung, sei es einer Particularregierung, ansehen muß, wie das in allen Fällen zutrifft, da innerhalb der dem betreffenden Theile zugewiesenen Grenzen andere Factoren als die bisherigen zu Trägern der staatlichen Souveränetät erhoben oder andere formelle Vorschriften für die Ausübung der Regierungsgewalt aufgestellt werden sollen, also wo es sich um eine Aenderung in subjectiver oder formeller Beziehung handelt. Andererseits kann ein Wechsel in dem Verhältnisse erfolgen, in welchem jene Regierungen zueinander stehen, d. h. die Verfassung des zusammengesetzten Staates als solchen[3] geändert werden, wie das geschieht, wenn die Competenz der Unionsregierung erweitert, diejenige der Einzelregierungen beschränkt werden soll und umgekehrt, wenn also eine Verschiebung in materieller Hinsicht auf dem Spiele steht. Nach dem ganzen Wesen eines zusammengesetzten Staates sollte jede Verfassungsänderung der erstgedachten Art lediglich, wie schon angedeutet wurde, als res interna des betreffenden Theiles angesehen werden, also, um gleich auf die amerikanischen Zustände wieder überzuleiten, bei einer Aenderung der Unionsverfassung die Mitwirkung der Einzel-

[3] Vgl. oben Kap. 4, S. 64.

staaten als solcher, bei der Aenderung einer Particularverfassung die Mitwirkung der Union als solcher nicht erforderlich sein.

Abweichend davon liegt die Sache, was Verfassungsänderungen der zweitgedachten Art angeht: hier erfahren die betreffenden Theile eine Einbuße, beziehungsweise Mehrung ihrer Competenz; hier wird die Souveränetät afficirt und das sollte der Natur der Sache nach nur geschehen können unter Zustimmung derjenigen, welche Träger dieser Souveränetät sind, d. h. in Amerika nur unter Uebereinstimmung der Union und der durch jene Verfassungsänderung betroffenen Einzelstaaten.

Das sind in wenigen Worten die Grundgedanken, nach welchen die Lehre von der Verfassungsänderung im allgemeinen sich zu gestalten hat; es werden nunmehr die einschlägigen Vorschriften der Constitution zu betrachten und nach den soeben entwickelten Gesichtspunkten eingehender zu beurtheilen sein.

Einunddreißigstes Kapitel.

Ueber die Aenderung der amerikanischen Constitution insbesondere.

Art. V besagt: „Der Congreß soll, wenn zwei Drittel beider Häuser es für nothwendig erachten, Amendements zu dieser Constitution vorschlagen, oder auf diesbezügliches Ersuchen von seiten der Legislaturen in zwei Dritteln aller Staaten eine Convention zur Aufstellung von Amendements berufen, welche in beiden Fällen ihrem ganzen Inhalte und Geiste nach, als Theil dieser Constitution in Kraft treten sollen, wenn sie durch die Legislaturen in drei Vierteln aller Staaten oder durch Conventionen in drei Vierteln derselben genehmigt werden, je nachdem die eine oder andere Art der Genehmigung vom Congresse sollte vorgeschlagen worden sein, doch soll kein Staat ohne seine Zustimmung das (mit allen andern) gleichmäßige Stimmrecht im Senate verlieren dürfen."[1]

[1] „The Congress, whenever two thirds of both houses shall deem it necessary, shall propose amendments to this Constitution or, on the application of the legislatures of two thirds of the several States, shall call a convention for proposing amendments, which, in either

Danach gibt es alſo zwei Möglichkeiten, die Verfaſſung zu ändern; die eine derſelben geſtaltet ſich folgendermaßen: Beide Häuſer des Congreſſes beſchließen, je mit einer Zwei-Drittel-Majorität, ein Amendement beſtimmten Inhaltes dem Grundgeſetze beizufügen; iſt dies geſchehen, dann werden die betreffenden Vorſchläge entweder an die einzelnen Staatslegislaturen überſandt oder aber in den Einzelſtaaten „Conventionen" berufen, um über jene Vorſchläge abzuſtimmen. Zunächſt muß feſtgeſtellt werden, was man unter einer ſolchen „Convention" zu verſtehen habe? Man bezeichnet damit eine Verſammlung von Perſonen, welche von dem Volke, d. h. wenigſtens der Regel nach, von den mit Bezug auf das Unterhaus des betreffenden Staates activ wahlfähigen Staatsbürgern eben zu dem beſondern Zwecke gewählt werden, über Verfaſſungsänderungen zu berathen; nähere Beſtimmungen enthält die Conſtitution über dieſen Punkt nicht, allein als Vorbild für derartige Verſammlungen haben ihr offenbar jene „Conventionen" vorgeſchwebt, welche, wie im Eingange dieſer Arbeit ausgeführt worden iſt, den Grund zu der jetzt geltenden Conſtitution legten und aus allgemeinen Wahlen der angegebenen Art hervorgingen. Ob nun der endgültige Entſcheid über die vom Congreſſe gemachten Vorſchläge von ſolchen „Conventionen" oder von den Staatslegislaturen getroffen werden ſollen, hängt, wie man geſehen hat, von dem Willen des Congreſſes ab; und hier ergibt ſich der erſte Zweifel. Man denke ſich, daß im Congreß die Anſichten über die Frage, welchen der angedeuteten Wege man einzuſchlagen habe, getheilt ſeien; genügt zur ſchließlichen Beantwortung dieſer Frage eine einfache Majorität, oder iſt in jedem der beiden Häuſer eine Zwei-Drittel-Majorität für das eine oder das andere erforderlich? Man wird das erſtere anzunehmen haben; einmal nämlich ſpricht der Wortlaut der Conſtitution nur von

---

case, shall be valid to all intents and purposes as part of this Constitution, when ratified by the legislatures of three fourths of the several States or by conventions in three fourths thereof, as the one or the other mode of ratification may be proposed by the Congress; provided (that no amendment which may be made prior to the year 1808 shall in any manner affect the first and fourth clauses in sect. IX of art. I, and) that no State, without its consent, shall be deprived of its equal suffrage in the Senate." Die eingeklammerten Worte haben ſelbſtverſtändlich heutzutage keine Bedeutung mehr und ſind darum auch im Texte nicht wiedergegeben.

„Vorschlägen durch den Congreß", ohne ausdrücklich eines bestimmten Zahlenverhältnisses zu erwähnen; es müssen daher offenbar diejenigen Grundsätze in Anwendung gebracht werden, welche mit Bezug auf die Beschlüsse der beiden Häuser im allgemeinen Geltung haben; und dann handelt es sich hier doch lediglich um ein „formelles" Moment. Das letztere kann allerdings thatsächlich von großer Wichtigkeit werden, denn es ist wohl denkbar, daß die Staatslegislaturen den betreffenden Vorschlägen abgeneigt sind, während die Conventionen eine Aussicht auf Annahme jener Vorschläge erwarten lassen; allein das erscheint nicht von Belang. In einer „constituirenden Convention" kann nicht anders als in der Legislatur nur der Ausdruck der politisch befähigten Elemente gesehen werden, welche innerhalb eines Staates zu finden sind, und darum ist grundsätzlich zwischen beiden ein Unterschied nicht anzuerkennen; es darf daher auch die Frage, ob eine Convention oder die Legislatur über ein Amendement zu berathen habe, nicht für so bedeutungsvoll angesehen werden, daß zur Entscheidung derselben eine größere als die einfache Majorität erforderlich, beziehungsweise ein Amendement selbst hinfällig wird, weil für diese rein formelle Frage sich eine Zwei-Drittel-Majorität nicht erzielen läßt. Innerhalb der Conventionen, beziehungsweise der Legislaturen selbst genügt dann, dem Wortlaute der Constitution nach, zur Annahme der ihnen unterbreiteten Vorschläge die einfache Majorität; auch das erhellt von selbst, daß diese Versammlungen ausschließlich über Annahme oder Verwerfung der bezüglichen Vorschläge zu entscheiden haben und nicht berechtigt sind, an Stelle der letztern andere zu setzen, welche ihnen genehmer erscheinen. Wenn drei Viertel aller Conventionen oder Legislaturen zustimmen, gilt das Amendement als Bestandtheil der Verfassung.

Die zweite Möglichkeit, ein solches Amendement zu Stande zu bringen, weicht von der soeben besprochenen hauptsächlich darin ab, daß der Anstoß zu dem ganzen Processe nicht von dem Congreß, sondern von den Staatslegislaturen ausgeht. Zwei Drittel der letztern haben „das Ersuchen um eine Verfassungsänderung zu stellen"; und nun soll in diesem Falle der Congreß eine Convention berufen, welche Abänderungsvorschläge zu machen hat. Wie diese Convention zu bilden sei, wird auch hier wieder nicht besonders hervorgehoben; nach allem jedoch, was oben bereits über diesen Gegenstand vorgetragen worden ist, muß man an-

nehmen, daß es sich dabei um eine Versammlung handelt, welche nach denselben Grundsätzen wie das Repräsentantenhaus gewählt wird, und sich von diesem nur insofern unterscheidet, als sie lediglich über Verfassungsfragen zu beschließen hat. Das alles ist ziemlich einfach, und an der Bestimmung auch im übrigen nichts auszusetzen, soweit es sich um den Fall handelt, daß die gesammte Constitution eine Aenderung erfahren soll; in diesem Falle werden die einzelnen Staatslegislaturen voraussichtlich nur einen ganz allgemein gehaltenen diesbezüglichen Antrag stellen oder doch nur gewisse Punkte als vornehmlich der Abänderung bedürftig bezeichnen; und selbst, wenn einige oder alle Staatslegislaturen mit völlig ausgearbeiteten Entwürfen auftreten sollten, so würden diese letztern zweifellos untereinander vielfach abweichen. Also immer wird eine einheitliche Berathung über alle eingegangenen Vorschläge und die endgültige Festsetzung eines, alsdann sämmtlichen Staaten übereinstimmend zur Annahme oder Ablehnung vorzulegenden Entwurfes nothwendig werden; diese Berathung, beziehungsweise Festsetzung fällt dann eben der vom Congreß berufenen Convention zu. Aber, wenn man nun einen andern und offenbar häufiger denkbaren Fall setzt, daß nur die Abänderung eines ganz bestimmten Grundsatzes aus der bisherigen Verfassung angestrebt wird, so ist es durchaus wahrscheinlich, daß die Vorschläge der einzelnen Staaten miteinander in Einklang stehen werden; wenigstens ist nicht ersichtlich, wie zwei Drittel aller Staaten ihren Wunsch nach einer derartigen Verfassungsänderung zu äußern vermögen, ohne genau anzugeben, worin dieselbe bestehen solle. Trifft das aber zu, dann kann man gar nicht begreifen, warum nun noch einmal eine Convention erforderlich wird, welche ihrerseits Vorschläge machen soll; die Thätigkeit derselben wird höchstens in der Redaction der von den Legislaturen ausgehenden Vorschläge bestehen können, man müßte denn geradezu annehmen, daß sie auch hinsichtlich anderer, als der von jener in Anregung gebrachten Punkte Amendementsentwürfe auszuarbeiten befugt sei; aber dann wäre es möglich, daß Amendements zu Stande gebracht würden, an welche die Staatslegislaturen vielleicht gar nicht gedacht haben, obgleich diese letztern doch hier als ausschließlich maßgebend scheinen angesehen werden zu sollen. Die Sache würde so stehen, daß, wenn mit Bezug auf irgendeine ganz untergeordnete Bestimmung des Verfassungsrechtes eine von der bisherigen abweichende Ordnung der Dinge sich als wünschens-

werth herausstellt, die ganze Constitution bei dieser Gelegenheit über den Haufen geworfen werden könnte. Richtig ist allerdings, daß nur unter dieser Voraussetzung die von der Constitution ausnahmslos geforderte Berufung einer Convention ihre Erklärung finden kann; aber ebenso richtig, daß damit das gesammte öffentliche Leben der Nation Aufregungen ausgesetzt ist, welche derselben völlig unerwartet kommen und eben darum zu ganz unberechenbaren Folgen zu führen vermögen; darum scheint es gerathen, die Convention streng an die Anträge der Staatslegislaturen zu binden; die amerikanische Wissenschaft hat diese Frage bisher gar nicht beachtet, geschweige denn beantwortet.

Hat die Convention mit einfacher Majorität ihre Beschlüsse gefaßt, so wiederholt sich der oben näher besprochene Proceß, wonach der Congreß jene Vorschläge entweder den einzelnen Staatslegislaturen oder besonders zu berufenden Conventionen zu unterbreiten hat, und das Amendement als angenommen gilt, wenn drei Viertel der Legislaturen oder Conventionen dasselbe genehmigen.

Eine nicht unwichtige Frage ist nun die, ob zur Ausführung der in dem einen oder andern Falle vom Congreß gefaßten Beschlüsse, wie beim Processe der einfachen Gesetzgebung, die Mitwirkung des Präsidenten erforderlich werde? Allein die Constitution erwähnt davon schlechterdings nichts; und da, der Auffassung der Constitution nach, die Aenderung des Grundgesetzes begrifflich verschieden ist von der Aenderung jedes sonstigen Gesetzes, so muß man allerdings annehmen, daß die Zustimmung des Präsidenten zu irgendeinem Amendement der Constitution unnöthig sei, um so mehr, als besonders vorgeschrieben wird, daß der Congreß alle Beschlüsse hinsichtlich des fraglichen Punktes mit einer Zwei-Drittel-Majorität zu fassen habe, und in solchem Falle ja auch nach den Bestimmungen über den Proceß der einfachen Gesetzgebung das Veto des Präsidenten regelmäßig bedeutungslos werden wird.[2]

Neben den Bedenken, wie sie soeben hervorgehoben worden sind, knüpfen sich aber an den Art. V noch andere allgemeinerer und schwerer wiegender Natur. Setzt man den Fall, daß die Amendementsvorschläge den Staatslegislaturen unterbreitet werden,

[2] Die Frage ist übrigens auch in diesem Sinne schon entschieden worden. Vgl. Hollingsworth v. Virginia, 3 Dall. 378.

so ergibt sich eine wesentliche Lücke insofern, als jede Bestimmung darüber fehlt, ob diese Körperschaften überhaupt, beziehungsweise wann sie über den Gegenstand zu berathen haben? Es kann geschehen, daß eine beliebige Zahl derselben, welche aber nicht drei Viertel der Gesammtheit erreicht, ein Amendement genehmigt, während andere eine Aeußerung über Annahme oder Verwerfung jener zunächst schlechthin ausstehen lassen, und ihre Genehmigung vielleicht erst zu einer Zeit ertheilen, in welcher das Bedürfniß nach einer derartigen Verfassungsänderung gar nicht mehr vorhanden ist. Die Einheitlichkeit der maßgebenden Factoren, welche der Natur der Sache nach ein wesentliches Merkmal für jedweden Gesetzgebungsproceß bildet, wird hier gänzlich vermißt, obgleich sie — vom Standpunkte der Gesetzgebungspolitik gesprochen — doch in demselben Maße höher betont werden müßte, für je wichtiger man die Gesetze erachtet, um welche es sich handelt, also obgleich sie ganz besonders da gewahrt sein sollte, wo Abänderungen des Grundgesetzes selbst in Frage stehen. Wenn man sich aus der Zerfahrenheit herausarbeiten will, in welche auf diese Weise das öffentliche Recht durch den Art. V gebracht wird, so gibt es nur Eine Möglichkeit: man muß den Satz aufstellen, daß jede Staatslegislatur in ihrer nächsten, der Uebersendung der fraglichen Amendementsvorschläge folgenden Sitzungsperiode über dieselben zu beschließen gehalten sei. Einen Anhalt für diesen Satz bietet die Constitution freilich nicht; aber man wird ihn anerkennen müssen, sollen anders die hier in Rede stehenden Verhältnisse eine einigermaßen entsprechende Regelung erfahren.

Noch bedenklicher erscheint die von der Constitution ebenfalls unbeantwortete Frage, ob eine Staatslegislatur, welche hinsichtlich gewisser Amendementsvorschläge Beschlüsse gefaßt hat, diese widerrufen dürfe oder nicht? Man setze zunächst den Fall, daß ein Amendement von einigen Staatslegislaturen, deren Zahl aber nicht drei Viertel der Gesammtheit erreicht, genehmigt, von den andern dagegen verworfen wird; nach geraumer Zeit gefällt es einzelnen der letztern — vielleicht so vielen, daß die Zahl derselben, der der erstern hinzugerechnet, schließlich drei Viertel der Gesammtheit ergibt — nochmals über den Vorschlag abzustimmen, welcher nunmehr genehmigt wird. Dieser Fall ist an sich sehr wohl denkbar, ebenso wie der umgekehrte, welcher denn auch bei Erlaß des XIV. Amendements thatsächlich eintrat. Dasselbe wurde

„Vorschlägen durch den Congreß", ohne ausdrücklich eines bestimmten Zahlenverhältnisses zu erwähnen; es müssen daher offenbar diejenigen Grundsätze in Anwendung gebracht werden, welche mit Bezug auf die Beschlüsse der beiden Häuser im allgemeinen Geltung haben; und dann handelt es sich hier doch lediglich um ein „formelles" Moment. Das letztere kann allerdings thatsächlich von großer Wichtigkeit werden, denn es ist wohl denkbar, daß die Staatslegislaturen den betreffenden Vorschlägen abgeneigt sind, während die Conventionen eine Aussicht auf Annahme jener Vorschläge erwarten lassen; allein das erscheint nicht von Belang. In einer „constituirenden Convention" kann nicht anders als in der Legislatur nur der Ausdruck der politisch befähigten Elemente gesehen werden, welche innerhalb eines Staates zu finden sind, und darum ist grundsätzlich zwischen beiden ein Unterschied nicht anzuerkennen; es darf daher auch die Frage, ob eine Convention oder die Legislatur über ein Amendement zu berathen habe, nicht für so bedeutungsvoll angesehen werden, daß zur Entscheidung derselben eine größere als die einfache Majorität erforderlich, beziehungsweise ein Amendement selbst hinfällig wird, weil für diese rein formelle Frage sich eine Zwei-Drittel-Majorität nicht erzielen läßt. Innerhalb der Conventionen, beziehungsweise der Legislaturen selbst genügt dann, dem Wortlaute der Constitution nach, zur Annahme der ihnen unterbreiteten Vorschläge die einfache Majorität; auch das erhellt von selbst, daß diese Versammlungen ausschließlich über Annahme oder Verwerfung der bezüglichen Vorschläge zu entscheiden haben und nicht berechtigt sind, an Stelle der letztern andere zu setzen, welche ihnen genehmer erscheinen. Wenn drei Viertel aller Conventionen oder Legislaturen zustimmen, gilt das Amendement als Bestandtheil der Verfassung.

Die zweite Möglichkeit, ein solches Amendement zu Stande zu bringen, weicht von der soeben besprochenen hauptsächlich darin ab, daß der Anstoß zu dem ganzen Processe nicht von dem Congreß, sondern von den Staatslegislaturen ausgeht. Zwei Drittel der letztern haben „das Ersuchen um eine Verfassungsänderung zu stellen"; und nun soll in diesem Falle der Congreß eine Convention berufen, welche Abänderungsvorschläge zu machen hat. Wie diese Convention zu bilden sei, wird auch hier wieder nicht besonders hervorgehoben; nach allem jedoch, was oben bereits über diesen Gegenstand vorgetragen worden ist, muß man an-

nehmen, daß es sich dabei um eine Versammlung handelt, welche nach denselben Grundsätzen wie das Repräsentantenhaus gewählt wird, und sich von diesem nur insofern unterscheidet, als sie lediglich über Verfassungsfragen zu beschließen hat. Das alles ist ziemlich einfach, und an der Bestimmung auch im übrigen nichts auszusetzen, soweit es sich um den Fall handelt, daß die gesammte Constitution eine Aenderung erfahren soll; in diesem Falle werden die einzelnen Staatslegislaturen voraussichtlich nur einen ganz allgemein gehaltenen diesbezüglichen Antrag stellen oder doch nur gewisse Punkte als vornehmlich der Abänderung bedürftig bezeichnen; und selbst, wenn einige oder alle Staatslegislaturen mit völlig ausgearbeiteten Entwürfen auftreten sollten, so würden diese letztern zweifellos untereinander vielfach abweichen. Also immer wird eine einheitliche Berathung über alle eingegangenen Vorschläge und die endgültige Festsetzung eines, alsdann sämmtlichen Staaten übereinstimmend zur Annahme oder Ablehnung vorzulegenden Entwurfes nothwendig werden; diese Berathung, beziehungsweise Festsetzung fällt dann eben der vom Congreß berufenen Convention zu. Aber, wenn man nun einen andern und offenbar häufiger denkbaren Fall setzt, daß nur die Abänderung eines ganz bestimmten Grundsatzes aus der bisherigen Verfassung angestrebt wird, so ist es durchaus wahrscheinlich, daß die Vorschläge der einzelnen Staaten miteinander in Einklang stehen werden; wenigstens ist nicht ersichtlich, wie zwei Drittel aller Staaten ihren Wunsch nach einer derartigen Verfassungsänderung zu äußern vermögen, ohne genau anzugeben, worin dieselbe bestehen solle. Trifft das aber zu, dann kann man gar nicht begreifen, warum nun noch einmal eine Convention erforderlich wird, welche ihrerseits Vorschläge machen soll; die Thätigkeit derselben wird höchstens in der Redaction der von den Legislaturen ausgehenden Vorschläge bestehen können, man müßte denn geradezu annehmen, daß sie auch hinsichtlich anderer, als der von jener in Anregung gebrachten Punkte Amendementsentwürfe auszuarbeiten befugt sei; aber dann wäre es möglich, daß Amendements zu Stande gebracht würden, an welche die Staatslegislaturen vielleicht gar nicht gedacht haben, obgleich diese letztern doch hier als ausschließlich maßgebend scheinen angesehen werden zu sollen. Die Sache würde so stehen, daß, wenn mit Bezug auf irgendeine ganz untergeordnete Bestimmung des Verfassungsrechtes eine von der bisherigen abweichende Ordnung der Dinge sich als wünschens-

werth herausstellt, die ganze Constitution bei dieser Gelegenheit über den Haufen geworfen werden könnte. Richtig ist allerdings, daß nur unter dieser Voraussetzung die von der Constitution ausnahmslos geforderte Berufung einer Convention ihre Erklärung finden kann; aber ebenso richtig, daß damit das gesammte öffentliche Leben der Nation Aufregungen ausgesetzt ist, welche derselben völlig unerwartet kommen und eben darum zu ganz unberechenbaren Folgen zu führen vermögen; darum scheint es gerathen, die Convention streng an die Anträge der Staatslegislaturen zu binden; die amerikanische Wissenschaft hat diese Frage bisher gar nicht beachtet, geschweige denn beantwortet.

Hat die Convention mit einfacher Majorität ihre Beschlüsse gefaßt, so wiederholt sich der oben näher besprochene Proceß, wonach der Congreß jene Vorschläge entweder den einzelnen Staatslegislaturen oder besonders zu berufenden Conventionen zu unterbreiten hat, und das Amendement als angenommen gilt, wenn drei Viertel der Legislaturen oder Conventionen dasselbe genehmigen.

Eine nicht unwichtige Frage ist nun die, ob zur Ausführung der in dem einen oder andern Falle vom Congreß gefaßten Beschlüsse, wie beim Processe der einfachen Gesetzgebung, die Mitwirkung des Präsidenten erforderlich werde? Allein die Constitution erwähnt davon schlechterdings nichts; und da, der Auffassung der Constitution nach, die Aenderung des Grundgesetzes begrifflich verschieden ist von der Aenderung jedes sonstigen Gesetzes, so muß man allerdings annehmen, daß die Zustimmung des Präsidenten zu irgendeinem Amendement der Constitution unnöthig sei, um so mehr, als besonders vorgeschrieben wird, daß der Congreß alle Beschlüsse hinsichtlich des fraglichen Punktes mit einer Zwei-Drittel-Majorität zu fassen habe, und in solchem Falle ja auch nach den Bestimmungen über den Proceß der einfachen Gesetzgebung das Veto des Präsidenten regelmäßig bedeutungslos werden wird.[2]

Neben den Bedenken, wie sie soeben hervorgehoben worden sind, knüpfen sich aber an den Art. V noch andere allgemeinerer und schwerer wiegender Natur. Setzt man den Fall, daß die Amendementsvorschläge den Staatslegislaturen unterbreitet werden,

[2] Die Frage ist übrigens auch in diesem Sinne schon entschieden worden. Vgl. Hollingsworth v. Virginia, 3 Dall. 378.

so ergibt sich eine wesentliche Lücke insofern, als jede Bestimmung darüber fehlt, ob diese Körperschaften überhaupt, beziehungsweise wann sie über den Gegenstand zu berathen haben? Es kann geschehen, daß eine beliebige Zahl derselben, welche aber nicht drei Viertel der Gesammtheit erreicht, ein Amendement genehmigt, während andere eine Aeußerung über Annahme oder Verwerfung jener zunächst schlechthin ausstehen lassen, und ihre Genehmigung vielleicht erst zu einer Zeit ertheilen, in welcher das Bedürfniß nach einer derartigen Verfassungsänderung gar nicht mehr vorhanden ist. Die Einheitlichkeit der maßgebenden Factoren, welche der Natur der Sache nach ein wesentliches Merkmal für jedweden Gesetzgebungsproceß bildet, wird hier gänzlich vermißt, obgleich sie — vom Standpunkte der Gesetzgebungspolitik gesprochen — doch in demselben Maße höher betont werden müßte, für je wichtiger man die Gesetze erachtet, um welche es sich handelt, also obgleich sie ganz besonders da gewahrt sein sollte, wo Abänderungen des Grundgesetzes selbst in Frage stehen. Wenn man sich aus der Zerfahrenheit herausarbeiten will, in welche auf diese Weise das öffentliche Recht durch den Art. V gebracht wird, so gibt es nur Eine Möglichkeit: man muß den Satz aufstellen, daß jede Staatslegislatur in ihrer nächsten, der Uebersendung der fraglichen Amendementsvorschläge folgenden Sitzungsperiode über dieselben zu beschließen gehalten sei. Einen Anhalt für diesen Satz bietet die Constitution freilich nicht; aber man wird ihn anerkennen müssen, sollen anders die hier in Rede stehenden Verhältnisse eine einigermaßen entsprechende Regelung erfahren.

Noch bedenklicher erscheint die von der Constitution ebenfalls unbeantwortete Frage, ob eine Staatslegislatur, welche hinsichtlich gewisser Amendementsvorschläge Beschlüsse gefaßt hat, diese widerrufen dürfe oder nicht? Man setze zunächst den Fall, daß ein Amendement von einigen Staatslegislaturen, deren Zahl aber nicht drei Viertel der Gesammtheit erreicht, genehmigt, von den andern dagegen verworfen wird; nach geraumer Zeit gefällt es einzelnen der letztern — vielleicht so vielen, daß die Zahl derselben, der der erstern hinzugerechnet, schließlich drei Viertel der Gesammtheit ergibt — nochmals über den Vorschlag abzustimmen, welcher nunmehr genehmigt wird. Dieser Fall ist an sich sehr wohl denkbar, ebenso wie der umgekehrte, welcher denn auch bei Erlaß des XIV. Amendements thatsächlich eintrat. Dasselbe wurde

im Laufe der Zeiten von drei Vierteln aller Staaten, unter welchen sich Ohio und Newjersey befanden, genehmigt; ehe jedoch die Zahl vollständig war, zogen die beiden genannten ihre Zustimmung zurück. Ohne auf die höchst ergötzliche Geschichte jener Zeit näher einzugehen, braucht hier nur gesagt zu werden, daß dieser Widerruf als unstatthaft, das Amendement daher als gültig angesehen und vom Staatssecretär proclamirt wurde. Unter den amerikanischen Publicisten hat sich bisher ein einziger, nämlich Cooley, und auch dieser nur mit wenigen Worten gemüßigt gefunden, auf diesen Gegenstand einzugehen; er meint, daß an sich auf denselben die privatrechtlichen Grundsätze über die Annahme einer Offerte in Anwendung zu bringen seien, jede Legislatur daher solange das Recht habe, von ihren einmal gefaßten Beschlüssen zurückzutreten, als nicht thatsächlich drei Viertel aller Staaten eine Aeußerung ihres Willens abgegeben haben.[3] Wollte man das gelten

---

[3] Vgl. hierüber Cooley im Anhange zu seiner Ausgabe des Story'schen „Commentars", Anmerkung 1 zu §. 1929, S. 649 fg. Schon Mohl sagt a. a. O., S. 136: „Es ist diese Gesetzgebung über die Veränderung der Verfassungsurkunde keineswegs vollständig zu nennen; so ist z. B. keine Bestimmung des Zeitraumes vorhanden, binnen dessen jeder Bundesstaat seine Abstimmung über eine vorgeschlagene Aenderung des Grundgesetzes abzugeben hat. Ferner ist gleichfalls darüber keine Bestimmung getroffen, ob ein Bundesstaat, welcher seine Stimme verneinend abgab und dadurch beitrug, daß die Aenderung der Verfassung bestimmt verworfen wurde, später aus eigenem Antriebe und ohne daß derselbe Vorschlag allenfalls aufs neue durch einen andern Beschluß des Congresses der Abstimmung der Bundesstaaten unterworfen worden wäre, seine Abstimmung ändern, den Vorschlag neu annehmen und dadurch vielleicht seine gesetzliche Gültigkeit entscheiden kann. Es scheint übrigens dieses Recht den Bundesstaaten nicht zugesichert; sobald durch hinreichende Stimmzahl entschieden ist, daß der Vorschlag verworfen wurde, hat er gar keine gesetzliche Existenz mehr, und er kann nicht wieder durch eine einseitige und incompetente Handlung eines einzelnen Bundesstaates ins Leben gerufen werden. — Das einzig verfassungsmäßige Mittel, einen einmal förmlich verworfenen Aenderungsvorschlag annehmen zu machen, kann also nach dem Bisherigen kein anderes sein, als ein neuer in den oben angegebenen Formen vom Congresse ausgehender Vorschlag und die darauf nun bejahend erfolgende Abstimmung."

Mohl sagt zwar nur, daß ein einmal gefaßter Beschluß nicht dürfe widerrufen werden, sobald die nöthige Zahl der Staaten in bejahendem oder verneinendem Sinne abgestimmt hat, und spricht sich also nicht darüber aus, wie es seiner Ansicht nach zu halten sei, wenn ein solcher Widerruf ergeht, ehe drei Viertel der Staaten nach der einen oder andern Seite hin ent-

laſſen, ſo würde dadurch eine Schraube ohne Ende geſchaffen, welche im öffentlichen Rechte ebenſo unzuläſſig erſcheint, als die Befugniß der einzelnen Staaten, ihre Beſchlüſſe über Amendementsvorſchläge auf beliebige Zeit auszuſetzen. In der That: es iſt eine einfache Folge unabweisbarer Zweckmäßigkeitsrückſichten, ſich zu jenem Grundſatze zu bekennen, welchen der Staatsſecretär der Union im Jahre 1868 in Anwendung brachte, indem er den Widerruf einer einmal ertheilten Amendementsgenehmigung unberückſichtigt ließ; jeder derartige Beſchluß muß zweifellos als ein endgültiges Urtheil angeſehen werden, ausgeſprochen lediglich auf Grund von Erwägungen über die Natur des Gegenſtandes, und nicht gefällt mit Rückſicht auf die innerhalb der andern Staaten etwa zu Tage tretenden Anſichten. Dieſer Meinung wendet ſich übrigens Cooley in dem von ihm bearbeiteten Anhange zu dem Story'ſchen Commentar ſchließlich ebenfalls zu[4], und ganz die gleiche Löſung muß aus denſelben Gründen auch der erſtgedachte der beiden Fälle finden, in welchem es ſich um die nachträgliche Annahme eines einmal verworfenen Vorſchlages handelt.

Der Art. V läßt, wie man ſieht, jenen Unterſchied gänzlich außer Acht, welcher, nach den Ausführungen im vorigen Kapitel,

---

ſchieden haben; aber aus allem, was er vorträgt, geht doch mittelbar hervor, daß der Widerruf eines einmal förmlich gefaßten und bekannt gegebenen Beſchluſſes überhaupt unſtatthaft ſei. Zu dieſer Anſicht muß ſich vernünftigerweiſe aus den im Texte entwickelten Gründen jeder bekennen, der ſcharfſichtig genug war, aus ſich ſelbſt heraus die Lücke der Verfaſſung hinſichtlich des fraglichen Punktes zu entdecken.

Daß dann der umgekehrte Fall, über welchen ſich Mohl nicht ausläßt, der Widerruf einer einmal abgegebenen Annahmeerklärung, ebenſo wie derjenige behandelt werden müſſe, welchen er beiſpielsweiſe des Nähern ausführt, verſteht ſich ganz von ſelbſt.

Das alles wird darum ſo beſonders hier hervorgehoben, weil Mohl's Arbeit im Jahre 1829 erſchien; gegen Ende der ſechziger Jahre offenbarte ſich dann die Mangelhaftigkeit der Conſtitution in der gedachten Beziehung durch einen praktiſchen Fall; aber keiner der amerikaniſchen Publiciſten hatte, wie geſagt, bis dahin der Frage auch nur die geringſte Aufmerkſamkeit geſchenkt, und noch weniger hatte damals irgendjemand eine Ahnung davon, daß bereits vierzig Jahre vorher ein deutſcher Schriftſteller weiter geſehen hatte, als alle amerikaniſchen Juriſten vor und nach ihm.

Man hätte ſich, wie bereits im zweiten Kapitel angedeutet wurde, ſchon längſt an der kritiſchen Behandlungsweiſe, welche Mohl der Conſtitution zutheil werden ließ, ein beherzigenswerthes Beiſpiel nehmen ſollen!

[4] Vgl. a. a. O., S. 652.

mit Bezug auf die Aenderung der Verfassung in zusammengesetzten Staaten immer festgehalten werden sollte; und dabei gelangt man zu einer der interessantesten Streitfragen aus dem gesammten amerikanischen Rechte, welche freilich von den Amerikanern selbst bisher kaum jemals aufgeworfen worden ist. Richtig ist, daß die Unionsverfassung die Competenz der Unionsregierung regelt und andererseits Art. V ganz allgemein von „Verfassungsänderungen" spricht. Danach hätte man, auf den ersten Blick betrachtet, unzweifelhaft anzunehmen, daß eben in dem durch Art. V vorgeschriebenen Modus auch die Competenz der Union erweitert, diejenige der Einzelstaaten verkürzt werden dürfe und umgekehrt; allein dadurch würde doch unbedingt, wie bereits im vorigen Kapitel angedeutet, nicht sowol die Verfassung der Union, als eines einheitlichen Organismus, sondern diejenige der Vereinigten Staaten, als eines zusammengesetzten Staates, in Mitleidenschaft gezogen; diese letztere besteht aus der Unionsverfassung und der Summe aller Particularverfassungen, sodaß das Verhältniß, in welchem innerhalb des Ganzen Centralstaat und Einzelstaaten zueinander stehen, bestimmt wird durch den Gesammtinhalt jener Verfassungen. Daher wird schon fraglich, ob es überhaupt eine rechtliche Möglichkeit gibt, dieses Verhältniß zu ändern, und, wenn so, dann ist sicherlich nicht ohne weiteres anzunehmen, daß dafür der im Art. V vorgeschriebene Modus Anwendung findet. Es ist zwar, wie schon mehrfach hervorgehoben, ein allgemein erkannter Grundsatz, daß die Unionsverfassung einen Bestandtheil jeder Particularverfassung bilde; aber das bedeutet doch nur, daß die Unionsverfassung als ein Ganzes betrachtet, soweit sie die Thätigkeit der Centralgewalt regelt, von den Einzelstaaten respectirt werden muß, nicht daß sie auch die Sphäre der letztern als solche berührt[5], das kann höchstens da geschehen, wo es ausdrücklich vorgeschrieben wird.

Es müßte nach allem Gesagten, streng genommen in jedem zusammengesetzten Staat neben der der Centralgewalt zu Grunde liegenden Verfassung noch ein besonderes Instrument geben, welches das Verhältniß der Central- und Particulargewalten zueinander, beziehungsweise die Möglichkeit seiner Aenderung feststellte; die diesbezüglichen Bestimmungen können allerdings der herrschenden und namentlich durch praktische Rücksichten wohlbegründeten Anschauung nach auch in der Unionsverfassung niedergelegt werden,

[5] Vgl. oben Kap. 25, S. 340 fg.

aber sie haben sich dann eben, um das zu wiederholen, ausdrücklich als solche zu kennzeichnen, welche nicht bloß die Union, sondern den zusammengesetzten Staat in seiner Totalität, also auch die Einzelstaaten angehen. Da das der Art. V nicht thut, und sich auch sonst nirgends eine authentische Vorschrift findet, welche die hier in Rede stehenden Fragen regelt, so könnte man dazu gelangen, die Verfassung der „Vereinigten Staaten" insoweit für eine ungeschriebene zu erklären; und was danach Rechtens sei, kann dann im Grunde nur aus der Präcedenz oder durch die Wissenschaft aus der Natur der Sache gefolgert werden. Die Natur der Sache aber erfordert, wie bereits dargethan worden ist, für eine Verschiebung der Competenzvertheilung in der angedeuteten Art die Zustimmung der Unionsregierung und der Einzelregierungen; das dürfte man nun auch für Amerika trotz des Art. V darum gelten lassen, weil eine Veränderung der durch die Constitution von 1787 angebahnten Competenzvertheilung bisher eigentlich noch nicht stattgefunden hat. Freilich enthalten andererseits die Art. XIV und XV der Amendements in die Hoheitsrechte der Einzelstaaten Eingriffe, welche von einer Aenderung der Constitution hinsichtlich der Competenzvertheilung nicht sehr verschieden sind, sodaß man schließlich doch die Geltung des Art. V in der hier fraglichen Hinsicht zum mindesten durch Präcedenz festgestellt erachten darf; jedenfalls hat man zu beachten, daß damit der wesentlichste Keim zu einem Uebergange der Vereinigten Staaten in einen reinen Einheitsstaat gelegt wird, denn jeder Particularstaat kann schließlich all seiner Befugnisse verlustig gehen, ohne daß er im Stande wäre, einer solchen Möglichkeit sich erfolgreich zu widersetzen.

Wol aber ist die Zustimmung jedes einzelnen Staates als solchen nothwendig, wenn es darauf ankommt, demselben sein dem aller andern Staaten gleichmäßiges Stimmrecht im Senate zu entziehen; für diese Vorschrift läßt sich, wenigstens aus dem Wesen der Sache an sich, gar kein stichhaltiger Grund erfinden; es handelt sich hier um die Frage, welche Subjecte zu Trägern der Unionssouveränetät zu berufen seien? Eine diesbezügliche Verfassungsänderung aber muß, wie das oben näher besprochen worden ist, lediglich als Sache der Union angesehen werden. Eine Mitwirkung der der letztern coordinirten Einzelstaaten in dieser ihrer Eigenschaft ist überflüssig. Sie leiten die Befugniß, eine bestimmte Vertretung im Senate zu haben, nicht aus sich selbst,

sondern aus der der Union als solcher zu Grunde liegenden Verfassung her, und darum dürfte ein gleichsam privatrechtlicher Verzicht auf diese Befugniß von seiten gerade desjenigen Staates, dem sie genommen werden soll, nicht erfordert werden. Wie die verfassungsmäßig für die Union gegebene Möglichkeit, ihre Competenz ohne Genehmigung aller oder gerade der von einem solchen Vorgange betroffenen Einzelstaaten zu erweitern, dem Uebergange zu einem Einheitsstaate allzu günstig erscheint, so entspricht die Vorschrift hinsichtlich des Stimmrechtes im Senate mehr dem Charakter eines Staatenbundes als eines Staatenstaates.

Schließlich erübrigt, noch einen nicht unwichtigen Punkt zu besprechen. Es handelt sich dabei um einige Fälle, welche nach amerikanischem Rechte, abweichend von dem Rechte der sonstigen constitutionellen Staaten, nicht als Verfassungsänderungen zu haben, nämlich: erstens die Erwerbung neuen Landgebietes, zweitens die Aufnahme neuer Staaten in die Union und drittens eine Aenderung in dem Bestande der in der Union, bereits vorhandenen Staaten. Hinsichtlich der beiden ersten Punkte muß hier vorweg eine Streitfrage erledigt werden, welche schon öfter andeutungsweise berührt worden ist. Es erscheint nämlich zweifelhaft, ob die Union befugt ist, sei es „Staaten", sei es „Territorien", welche bisher der Union nicht zugehörten, im Wege der Eroberung zu erwerben? Die amerikanischen Publicisten, wenigstens der großen Mehrzahl nach, bestreiten das, indem sie behaupten, daß eine diesbezügliche Befugniß der Union dem Grundsatze von dem „Selbstbestimmungsrechte" der Völker widersprechen würde. Man muß allerdings vom Standpunkte der heutigen Wissenschaft aus als richtig anerkennen, daß niemand, der Unterthan einer Staatsgewalt ist, gegen seinen Willen zum Mitgliede eines andern Staatsverbandes gemacht werden dürfe; aber deswegen kann noch nicht die Eroberung fremder Gebiete für schlechterdings unzulässig erklärt werden, denn dabei handelt es sich nämlich, theoretisch gedacht, gar nicht um eine Zwangsnaturalisation derjenigen, welche solche Gebiete bewohnen, sondern lediglich um die aus zwingenden Gründen, meist politischer Natur, geforderte Erwerbung des „Landes". Daß dann auch naturgemäß die Oberhoheit des erobernden Staates sich auf die Bevölkerung dieses Landes erstrecken muß, ist ein nothwendiges Uebel, welches der Bethätigung des Selbsterhaltungstriebes gegenüber, wie er juristisch als die Veranlassung jeder derartigen Gewaltmaßregel

angesehen werden muß, nicht mehr ins Gewicht fallen darf; außerdem aber pflegt, und zwar sehr zutreffend, heutzutage den einzelnen Bewohnern eines eroberten Landes überlassen zu werden, ob sie die Oberhoheit des erobernden Staates anerkennen wollen oder nicht, in der Art, daß ihnen, wenn sie sich für das letztere entscheiden, die Auswanderung bis zu einem bestimmten Präclusivtermine gestattet wird. Auf diese Weise kann dann nach juristisch unanfechtbaren Grundsätzen der Eintritt der im Lande verbleibenden Bevölkerung in den neuen Staatsverband als ein durchaus freiwilliger angesehen werden. Jeder Staat, und darum auch die Union, muß also, der Natur der Sache nach, in der Lage sein, fremde Gebiete nicht nur durch Vertrag mit andern Staaten, sondern auch im Wege der Eroberung zu erwerben. Ob ein neuerworbenes Gebiet dann zunächst nur mit den Rechten eines Territoriums auszustatten oder sogleich als „Staat" anzuerkennen sei, wird sich regelmäßig nach Zweckmäßigkeitsrücksichten bestimmen.

Was den Erwerb neuer Territorien insbesondere anlangt, so wurde schon an anderer Stelle nachgewiesen, daß man die Union als solche, und zwar ausschließlich, d. h. nicht concurrirend mit den Einzelstaaten, dazu für befugt erachten müsse[6]; hier fragt sich nun eben nur, ob ein derartiger Erwerb nicht als eine Abänderung der bis dahin geltenden Verfassung anzusehen ist, sodaß er nicht lediglich in das Ermessen des Congresses gestellt sein dürfe? Die Constitution, welche ja, wie man gesehen hat, sich über diese ganze Materie überhaupt nicht ausspricht, beantwortet natürlich auch die letztgedachte Frage nicht; aber wenn anders richtig ist, daß für die Beantwortung derselben im allgemeinen die größere oder mindere praktische Wichtigkeit gewisser Bestimmungen den Ausschlag geben müsse, so sollte der Erwerb neuen Landgebietes in der That als eine Aenderung der bisherigen Verfassung betrachtet werden; denn die neuere Wissenschaft faßt, und nicht mit Unrecht, das Staatsgebiet, d. h. denjenigen Theil der Erdoberfläche, welcher gleichsam die räumliche Unterlage des staatlichen Oberhoheitsrechtes bildet, für ein mindestens nach der praktischen Seite hin ebenso wesentliches Kennzeichen jedes einzelnen concreten Staatswesens auf, wie etwa dessen Regierungsform. Andererseits muß man freilich zugeben, daß die „bloße Erwerbung neuen Land-

[6] Vgl. oben Kap. 26.

gebietes", wie sie nach dem Kunstausdrucke des amerikanischen Staatsrechtes sich als die „Besitzergreifung eines Territoriums" hinstellt, darum weniger Bedeutung hat, weil der Bevölkerung der Territorien weder eine derjenigen der Particularstaaten entsprechende Autonomie noch eine Theilnahme an der Regierung der Union als solcher gebührt. Wie dem immer aber auch sein mag, thatsächlich genügt ein einfacher Act der Regierung; da nämlich nach dem ganzen Geiste des amerikanischen Staatsrechtes, jedes Territorium dazu bestimmt ist, späterhin einen Staat zu bilden, also gleichsam eine diesbezügliche rechtliche Exspectanz in sich trägt, und die Aufnahme neuer Staaten, wie sogleich gezeigt werden soll, ausdrücklich in das bloße Belieben der Legislative gestellt wird, so muß nach dem alten Satze: minus inest majori, die letztere auch unbedingt in der Lage sein, ihrerseits über den Erwerb neuer Territorien zu beschließen.[7]

Um nun zu den beiden andern Fällen überzugehen, in denen die Aufnahme neuer Staaten oder eine Veränderung in dem Gebietsbesitzstande der in der Union bereits vorhandenen Staaten in Frage steht, so wird die Behauptung keiner weitern Begründung bedürfen, daß zwar in dem erstern die Rechtssphäre der Union ausschließlich, im andern aber diese und diejenige bestimmter Einzelstaaten berührt wird, also auch die im Obigen entwickelten diesbezüglichen Gesichtspunkte platzgreifen müssen. Merkwürdig ist nun, daß die Constitution — um das hier vorweg zu bemerken — in dem letztern Falle geradezu das Richtige getroffen hat.

Ueber die „Aufnahme neuer Staaten" bestimmt Art. IV, Sect. III (1), sehr lakonisch: „Neue Staaten können durch den Congreß in diese Union zugelassen werden."[8] Dabei handelt

---

[7] Allerdings wird auch der Präsident, mit und unter Beirath und Zustimmung des Senates, im Stande sein, auf dem Wege des Vertrages mit auswärtigen Mächten neue Territorien zu erwerben, weil nämlich in der angedeuteten Richtung durch diese Factoren die „Regierung" in ganz der nämlichen Weise gehandhabt wird, wie im übrigen durch die Legislative. Der Einfluß der letztern auf Vorgänge der angedeuteten Art bestimmt sich dann lediglich durch die allgemeinen, bereits früher entwickelten Grundsätze. Vgl. oben Kap. 20, S. 249 fg.

[8] „New States may be admitted by the Congress into this Union." Auch die Bedenken hinsichtlich dieses Punktes hat schon Mohl richtig erkannt; vgl. a. a. O., S. 83, Anm. 2, wo er sagt: „Wol läßt sich die Frage auf-

es sich aber, wie aus dem Vorhergehenden wird klar geworden sein, nicht nur um die „Aufnahme eines Staates, welcher bisher nicht zur Union gehörte", sondern auch um „die Anerkennung eines Territoriums als Staates".

Man hat bei dieser Vorschrift außer Acht gelassen, daß es sich hierbei, wie bei dem Erwerbe neuer Territorien, ja in noch weit höherm Grade um Dinge handelt, die von der größten praktischen Wichtigkeit und darum weit verschieden von sonstigen Regierungsacten, zweckentsprechend dem einfachen Gange der Gesetzgebung entrückt sein sollten. In der That: wenn man die Zahl der Staaten vermehrt, welche die einzelnen Bestandtheile der Union bilden, so wird freilich nicht das Princip geändert, nach welchem sich die Staatsgewalt zusammensetzt, denn nach wie vor hat jeder Einzelstaat zwei Mitglieder des Senates, und im Verhältniß seiner Einwohnerzahl Repräsentanten zu wählen u. s. f.; aber der Charakter des Ganzen kann doch eine sehr merkliche Beeinflussung erfahren; die Bedeutung der einzelnen Glieder für den Entwickelungsgang des gesammten Organismus muß doch eine andere sein, wenn ihrer etwa dreißig oder wenn vierzig vorhanden sind; bei einem Zuwachs in der beispielsweise angedeuteten Höhe würde jeder einzelne Staat als solcher den dritten Theil seiner bisherigen Machtstellung aufzugeben gezwungen sein. Und dann: wie tiefeingreifende Wirkungen vermögen die politischen Zustände neuerworbener Theile auf die Gestaltung des Ganzen zu üben! Wenn einzelne derselben schlechterdings unfähig wären, unter einer so freiheitlichen Verfassung zu leben, wie es die amerikanische Constitution ist, so würde der Fortbestand der letztern sehr bedenklich ins Schwanken gerathen. Selbst also, wenn man das Wort „Verfassung" in seinem engsten und eigentlichen Sinne faßt, d. h. darunter lediglich den Inbegriff derjenigen Grundsätze versteht, nach denen die Personification der Staatsgewalt vor sich geht: immer muß man die Aufnahme neuer Staaten in die Union als einen Vorgang ansehen, welcher die Verfassung unmittelbar berührt. Ganz klar wird das werden,

---

werfen, ob nicht der Bund besser den größtmöglichen Umfang seines Gebietes gesetzlich (soll doch wol heißen: verfassungsmäßig) festgestellt hätte." Durch einfaches Gesetz den „größtmöglichen Umfang" festzustellen, war der Congreß seit jeher ganz entschieden im Stande.

wenn man die Kehrseite des Bildes betrachtet. Daß juristisch die Negation in jedem Falle ebenso zu behandeln sei, wie die Position, ist schon mehrfach angedeutet worden; das Gegenstück zur Aufnahme neuer Staaten bildet nun die Entlassung solcher, welche bisher zur Union gehörten. Auch ohne allen Nachweis wird man einsehen, daß es sich hier um eine Lebensfrage für die letztere handelt, denn wenn alle Staaten entlassen würden, hörte die Union als solche zu bestehen auf; und über diese Möglichkeit schweigt nicht nur die Constitution, sondern auch die gesammte amerikanische Wissenschaft. E contrario kann man aus dem mitgetheilten Satze des Art. IV schließen, daß auch die Entlassung Sache der einfachen Gesetzgebung sei; nun denke man sich einen Congreß, welcher in seiner Mehrheit von Auflösungsgelüsten beherrscht wird, und dem ein Präsident mit gleicher politischer Richtung zur Seite steht; das würde genügen, um das ganze Gebäude der Vereinigten Staaten über den Haufen zu werfen. Was helfen dem gegenüber alle die gewöhnlichen schönen Redensarten von der Unauflöslichkeit der Union? Glaubt man aus Art. IV den angegebenen Rückschluß mit Bezug auf die Entlassung eines Einzelstaates aus dem Gesammtverbande nicht ziehen zu dürfen, dann darf man diesem Artikel überhaupt keine Berechtigung zuerkennen und auch den Eintritt neuer Staaten in die Union nicht von dem bloßen Belieben des Congresses abhängig machen. Bei einer genauern Erwägung des Gegenstandes werden sich die amerikanischen Publicisten den hier vorgetragenen Ansichten nicht verschließen können; sie sollten also nach Kräften darauf hinarbeiten, daß zum mindesten die Grundsätze, welche die Constitution für eine Aenderung ihrer selbst aufgestellt hat, auch auf die hier in Rede stehenden Verhältnisse Anwendung finden, wenn man nicht etwa auch hier geradezu die Zustimmung aller Staaten dafür erfordern will.

Zum Dritten handelt es sich um eine „Aenderung in dem Bestande der in der Union bereits vorhandenen Staaten". Eine solche ist ihrerseits wieder auf dreierlei Art denkbar: entweder es erfolgt lediglich ein Uebergang oder Austausch einzelner Theile unter zwei oder mehrern Staaten, sodaß die Gesammtzahl der letztern nicht verändert; oder eine Vereinigung mehrerer bisher selbständiger Staaten zu einem einzigen, sodaß die Gesammtzahl verringert, oder die Zersplitterung eines Staates in mehr von einander unabhängige, sodaß die Gesammtzahl erhöht wird. In

allen drei Fällen wird, wie schon bemerkt, zunächst die Rechtssphäre der Union, dann aber selbstverständlich auch diejenige der betreffenden Einzelstaaten in Mitleidenschaft gezogen; es ist ebenfalls schon angedeutet worden, daß die Constitution diesen Gesichtspunkt ganz klar erkannt und demgemäß zur Geltung gebracht hat. Art. IV besagt: „Kein neuer Staat soll gebildet oder errichtet werden innerhalb der Oberhoheit irgendeines andern Staates, noch irgendein Staat gebildet werden durch Verbindung zweier oder mehrerer Staaten oder von Theilen der einzelnen Staaten ohne die Zustimmung sowol von seiten der Legislaturen der betreffenden Staaten als auch des Congresses.“[9] Trotzdem es sich hier um eine Bestimmung handelt, welche in der Unionsverfassung steht, findet sich in ihr doch ausdrücklich die Oberhoheit der Einzelstaaten gewahrt; und gerade dieser Punkt beweist, daß, wenn auch namentlich der Inhalt des Art. V — soweit auf Grund desselben eine ganz beliebige Beschränkung der den Einzelstaaten zugewiesenen Competenz erfolgen kann — sich nicht in völlige Uebereinstimmung mit der begrifflichen Eigenart zusammengesetzter Staaten bringen läßt, die Verfasser der Constitution mit Bezug auf die Construction des Ganzen doch im wesentlichen von denselben Anschauungen ausgegangen sind, aus denen heraus in der vorliegenden Arbeit das ganze öffentliche Recht der Vereinigten Staaten entwickelt wurde; der Art. V kann deshalb eine andere Auffassung nicht bedingen, umsoweniger, als ja alle übrigen Bestimmungen des Grundgesetzes sich sehr wohl mit dem hier vertretenen Standpunkte vereinigen lassen und infolge dessen eine einzelne Abweichung von dem immerhin etwas verwickelten Gedankengange, welchen das Staatsrecht eines so complicirten Gemeinwesens erforderlich macht, mehr einer oberflächlichen Betrachtung der ins Spiel kommenden Grundbegriffe als der Absicht zugeschrieben werden muß, diese Grundbegriffe selbst anders zu gestalten.

Uebrigens ist klar, daß eine Aenderung derjenigen Verfassungsbestimmungen, welche den Einzelstaaten als solchen ausdrücklich Rechte wahren, nun nicht etwa doch in der Weise erfolgen kann,

---

[9] Nach den Worten in der vorigen Anmerkung fährt der Art. IV fort: „But no new State shall be formed or erected within the jurisdiction of any other State; nor any State be formed by the junction of two or more States, or parts of States, without the consent of the legislature of the States concerned, as well as of the Congress.“

welche Art. V vorschreibt, denn sonst hätten derartige Bestimmungen gar keinen vernünftigen Zweck. Das ist auch deshalb anzunehmen, weil dieselben Bestimmungen, mit Ausnahme vielleicht derjenigen, welche das gleichmäßige Stimmrecht im Senate betrifft, über das Gebiet hinausreichen, welches die Unionsverfassung beherrscht und auf das daher Art. V auch allein bezogen werden kann. Sollen solche Vorschriften beseitigt werden, so wird naturgemäß die Zustimmung aller einzelnen Staaten dazu erforderlich; zweifelhaft kann aber dann wieder sein, ob neben dieser Zustimmung ein einfacher diesbezüglicher Congreßact genügt, oder die Union als solche gehalten ist, nun ihrerseits wieder ihre Beschlüsse gemäß Art. V zu fassen? Bei näherer Erwägung dürfte das Letztere zu bejahen sein.

Man sieht: an die Art. IV und V knüpfen sich die mannichfachsten Bedenken, und doch hat keiner der amerikanischen Schriftsteller bisher darauf hingewiesen, alle haben sich vielmehr in übermäßigen Lobpreisungen der politischen Weisheit ergangen, welche sie in jenen Bestimmungen glauben ausgedrückt finden zu müssen. Selbst der „Federalist" geht über den ganzen Gegenstand mit Stillschweigen hinweg, offenbar weil auch er der Ansicht ist, daß die Erledigung desselben in dem Gesetzgebungswerke von 1787 über jedweden Anstand erhaben sei. Bisher hat allerdings die Aenderung der Constitution, wenigstens nach der formellen Seite hin, verhältnißmäßig geringe Schwierigkeiten geboten; aber es wäre unrecht, daraus den Schluß zu ziehen, daß bei ähnlicher Gelegenheit in Zukunft niemals mehr und gefährlichere Verwickelungen entstehen könnten als vordem. Jedenfalls ist es nothwendig, jener Vertrauensseligkeit, welche zur Selbsttäuschung führt, auch hier wieder eine ernste Warnung zuzurufen; und die Wissenschaft wird sich ein schätzbares Verdienst erwerben, wenn sie in aller Stille den Weg vorbereitet, auf welchem in der Stunde der Noth eine befriedigende Lösung der einschlägigen Fragen zu finden ist.

Dritter Theil.

Die praktiſchen Wirkungen des amerikaniſchen Verfaſſungsrechtes.

Zweiunddreißigſtes Kapitel.

Allgemeines.

Man hat ſich, beſonders ſeit dem Erſcheinen des Tocqueville'ſchen Werkes, daran gewöhnt, die Vereinigten Staaten von Amerika als das Muſter einer „Demokratie" zu bezeichnen; ob dieſe Anſicht gegründet ſei oder nicht, zu entſcheiden, iſt mit um ſo größern Schwierigkeiten verknüpft, als der Begriff der Demokratie bisher keineswegs eine ſcharfe wiſſenſchaftliche Umſchreibung erfahren hat, ſodaß ſchließlich jenes Wort namentlich von praktiſchen Staatsmännern zur Bezeichnung der verſchiedenartigſten politiſchen Zuſtände angewandt wird, je nachdem dem Einzelnen ein ſolcher Sprachgebrauch zur Erreichung ſeiner Zwecke geeignet erſcheint. Es ſind insbeſondere zwei Stichworte, mit denen man ſeit dem Beginne der Franzöſiſchen Revolution das Weſen der Demokratie zu kennzeichnen pflegt: „Freiheit und Gleichheit", ihrerſeits wieder Begriffe, welche an ſich und in ihrem Verhältniß zueinander ſehr ſelten richtig erkannt werden, wiewol der Unterſchied, welcher zwiſchen beiden beſteht, leicht zu erklären iſt. Von „politiſcher Freiheit" kann nur da geſprochen werden, wo ein Volk ſich ſelbſt regiert; es iſt das freilich ebenfalls wenig mehr als eine gemeinläufige Redensart, über deren wahre Bedeutung noch an anderer Stelle näher wird zu handeln ſein; jedenfalls aber kann hier ſchon ſoviel feſtgeſtellt werden, daß die Frage, ob ein Volk ſich im Zuſtande politiſcher Freiheit befinde oder nicht, nur mit Bezug auf die Vorfrage zu entſcheiden iſt: wer in einem concreten Staatsweſen zur Regierung berufen ſei? Die Freiheit eines Volkes wird alſo bedingt durch die Regierungsform des Staates, die

Gleichheit dagegen ist das Ergebniß eines bestimmten Regierungs*principes*, d. h. derjenigen Grundsätze, nach welchen die Regierenden bei Ausübung ihrer Thätigkeit zu verfahren pflegen. Die Gleichheit kann da gedacht werden, wo man von Freiheit ganz und gar nicht zu sprechen vermag und umgekehrt. Die erstere ist da vorhanden, wo die Bürger eines Staates, wenn nicht schlechthin, doch möglichst gleichmäßig zur Theilnahme an der Regierung berufen sind, die Gleichheit da, wo die Rechtsverhältnisse der einzelnen Bürger im übrigen, soweit sie durch Gesetze geregelt werden, sich möglichst gleichmäßig gestalten. Darum hat eine Arbeit über das Verfassungsrecht eines bestimmten Staates auch streng genommen nur zu untersuchen, ob, beziehungsweise inwiefern der letztere ein „freies" Gemeinwesen bilde, denn das Verfassungsrecht sollte sich seiner Natur nach auf die Darstellung der Regierungsform beschränken, während eine Betrachtung der Regierungsprincipien also auch die Frage, ob eine rechtliche Gleichheit bestehe oder nicht, eigentlich außerhalb des Verfassungsrechtes im engern Sinne gelegen ist. Nun enthalten aber alle geschriebenen Staatsverfassungen und so auch die amerikanische, Anweisungen über die von dem Gesetzgeber, als Träger der Souveränetät, zu befolgenden Principien, insbesondere solche, deren Zweck es ist, die Gleichheit der Bürger zu sichern; und andererseits ist allerdings das Maß, in welchem sich die Gleichheit gesetzlich anerkannt findet, das bezeichnendste Merkmal für die Art und Weise, in welcher die Regierung gehandhabt wird, d. h. für den Charakter der Regierenden und damit auch mittelbar der Verfassung überhaupt.

Es ergibt sich demnach für die Anwendung des Wortes „Demokratie" eine dreifache Möglichkeit: entweder man bezieht dasselbe auf Staaten mit bestimmter *Regierungsform*, und dann wird dasselbe keineswegs an sich auf Gemeinwesen anwendbar, welche und weil sie das Princip der Gleichheit zur Verwirklichung bringen; oder man versteht unter Demokratie einen Staat, dessen Gesetze im allgemeinen das gedachte Princip ergeben, und dann ist damit noch keineswegs ein Zustand politischer Freiheit angedeutet; oder aber — wie es regelmäßig, wenn auch nicht immer mit vollem Bewußtsein geschieht — man begreift unter dem fraglichen Worte einen freien Staat, dessen Gesetze zugleich eine rechtliche Gleichheit aller begründen: in diesem Falle hat man sich alsdann zu vergegenwärtigen, daß jene beiden Merkmale willkür-

lich miteinander verbunden werden, und daß das eine nicht die schlechthin nothwendige Vorbedingung oder Folge des andern ist. Man wird das wohl zu erwägen haben, denn nicht in allen Fällen, welche sich nach dem Gesagten für die Anwendbarkeit des Wortes „Demokratie" ergeben, erscheint die Union voll und ganz als eine solche; dieses unter besonderm Hinweise auf die praktischen Wirkungen der Verfassung näher zu begründen, ist die Aufgabe der beiden folgenden Kapitel. Daran hat sich alsdann noch eine kurze Untersuchung anzuschließen, ob, alles in allem genommen, die Union als ein zusammengesetzter Staat mehr Aussicht biete, sich zu einem Einheitsstaate zusammenzuschließen, oder den Charakter des Staatenbundes anzunehmen in der Art, daß schließlich eine Auflösung derselben in alle ihre einzelnen oder doch in mehrere Theile zu erwarten steht?

Dreiunddreißigstes Kapitel.

Die Gleichheit vor dem Gesetze.

Schon Tocqueville hat ganz richtig bemerkt, daß die modernen Gemeinwesen viel eher ohne Freiheit als ohne Gleichheit bestehen und gedeihen können; die Verfassungen fast sämmtlicher europäischer Culturstaaten sprechen daher den Grundsatz von der rechtlichen Gleichstellung aller Bürger geradezu aus; freilich ist derselbe hier zum Theil mehr ein todter Buchstabe geblieben, da einerseits für gewisse Klassen der Bevölkerung noch außerordentliche Gerichtshöfe bestehen, und andererseits, was mehr wiegt, der Zugang zu gewissen Staatsämtern, allerdings gegen den Wortlaut des Gesetzes, thatsächlich von Voraussetzungen abhängig gemacht zu werden pflegt, welche keineswegs dem Principe der Gleichheit entsprechen. Man kann jedoch nicht verkennen, daß derartige Rechtsverletzungen in der letzten Zeit allenthalben erheblich abnehmen, und auch das wenige, was noch als Erinnerung an den Feudalismus übriggeblieben ist, der Macht der neuern mit unaufhaltsamer Gewalt vordringenden Ideen sehr bald zum

Opfer wird fallen müssen. Vorläufig können aber die Europäer in dieser Hinsicht noch bei den Amerikanern in die Schule gehen, um von diesen zu lernen, wie sich die Gleichheit vor dem Gesetze ausnimmt, wenn sie zu voller Wahrheit wird, und wie wohl sich dieselbe mit einem geordneten Staatsleben verträgt.

Das Verbot des Adels, die Bestimmung, daß das religiöse Bekenntniß in politischer oder rechtlicher Beziehung ganz und gar bedeutungslos sei, und endlich die Emancipation der Sklaven, wie die Anerkennung der Farbigen als amerikanischer Vollbürger sind die hauptsächlichsten Vorschriften der amerikanischen Constitution, durch welche dieselbe auf die Verwirklichung allgemeiner Gleichheit hinarbeitet. Es gibt in Amerika keine Aristokratie in der rechtlichen Bedeutung dieses Wortes, und ebenso wenig ein Proletariat, welchem die Möglichkeit fehlt, im öffentlichen Leben eine tonangebende Rolle zu spielen; alles dieses ist hier nicht näher zu besprechen, da es genügt, auf die Arbeit des großen französischen Publicisten hinzuweisen, dessen Namen bereits im Eingange dieses Kapitels genannt worden ist und dessen Ausführungen in der hier fraglichen Hinsicht wie für seine Tage, so auch heute noch vollkommen zutreffen. Dem gegenüber erfordert denn allerdings die Gerechtigkeit, auch einige Mängel hervorzuheben, welche jener Schriftsteller theils aus allzu großer Bewunderung für die transatlantische Republik übersehen hat, theils freilich auch nicht erwähnen konnte, weil es sich dabei um Verhältnisse handelt, die erst nach seiner Zeit entstanden sind.

Zunächst nämlich machen sich, besonders in den südlichen, ehemals sklavenhaltenden Staaten auch jetzt noch Bestrebungen bemerkbar, den Personen afrikanischer Abkunft eine unbedingte Gleichstellung mit allen übrigen Staatsbürgern abzusprechen; man begegnet in dieser Hinsicht nicht nur im gesellschaftlichen Leben, sondern auch in den Entscheidungen der Gerichts- oder Verwaltungsbehörden Grundsätzen, die mit der Constitution in geradem Widerspruche stehen. Glaubt man doch, um ein Beispiel anzuführen, hier und da, daß man die Ehe einer schwarzen und einer weißen Person für ungesetzlich und strafbar erklären dürfe und ähnliches. Allein derartige Erscheinungen sind, wenn man die ganze Lage der Sache bedenkt, keineswegs wunderbar, und jene Verstöße gegen den Geist der Verfassung, genauer betrachtet, verhältnißmäßig so gering, daß sie im Gegentheil wol gegründete Aussicht auf ihre gänzliche Beseitigung in kurzer Zeit zu gewähren vermögen. Nachdem kaum

mehr denn funfzehn Jahre seit der Abschaffung der Sklaverei verflossen sind, befinden sich zahlreiche Farbige in den Legislaturen wie in den Staats- und Communalämtern namentlich der gedachten südlichen Staaten; und der rege Eifer, welchen diese Classe der Bevölkerung in politischen Dingen zum großen Theile an den Tag legt, wird schließlich den Sieg über alle Vorurtheile davontragen, welche in der Gegenwart einer verrosteten Gedenktafel an die finstere Vergangenheit gleichen.[1]

Um vieles bedenklicher als durch diese Beeinträchtigungen der farbigen Bevölkerung wird in Amerika das Princip der Gleichheit durch den Einfluß bedroht, welchen die Besitzverhältnisse allenthalben ausüben. Es finden sich ungeheuere Reichthümer in den Händen Einzelner angehäuft, und wer die Zustände des Landes mit vorurtheilslosem Blicke betrachtet, wird nicht verkennen, daß derartige Reichthümer häufig rechtliche Bevorzugungen begründen, welche keine sonderliche Empfehlung des herrschenden Rechtszustandes bilden; aber man würde entschieden fehlgehen, wenn man dafür die Bestechlichkeit der Richter oder der übrigen Beamteten ausschließlich verantwortlich machen wollte. In vielen Fällen freilich mag das gerechtfertigt sein, in andern jedoch muß zugegeben werden, daß die Gesetze selbst den Begüterten dem weniger Wohlhabenden gegenüber in eine unverhältnißmäßig vortheilhafte Lage versetzen; und dann ist thatsächlich in Amerika die Achtung vor dem Großkapital so bedeutend, daß sich eine Begünstigung des letztern, auch ohne Anwendung verwerflicher Mittel, wohl ermöglicht. Dafür ist ebenfalls leicht eine Erklärung zu finden: das Streben jedes Menschen geht in Amerika, allgemein

[1] Ganz insbesondere sei hier auf einen sehr eigenthümlichen Vorgang aus allerneuester Zeit hingewiesen, welcher von der Entschlossenheit der farbigen Bevölkerung im Süden ein sehr beredtes Zeugniß ablegt: das ist die Massenauswanderung (nigger-exodus) nach Norden, vornehmlich nach Kansas. Trotzdem die Leute dabei oft den gewaltigsten Entbehrungen ausgesetzt sind, verlassen doch immer mehr und mehr ihrer Stammesgenossen die Staaten, in welchen sie bisher angesessen waren, in dem sehr richtigen Bewußtsein, daß sich der Mangel an tauglichen Arbeitskräften gar bald sehr fühlbar machen und den besten Anstoß geben wird, die verfassungsmäßig anerkannte Gleichberechtigung der Rassen auch in jeder Hinsicht zur Thatsache werden zu lassen. Uebrigens wird es wol nur eine verhältnißmäßig kurze Spanne Zeit währen, bis die Spuren der Importation aus Afrika verwischt und die Farbigen in der weißen Bevölkerung der Union aufgegangen sein werden.

gesprochen, lediglich darauf hin, sich materielle Güter zu erwerben: make money ist das Stichwort des täglichen Lebens; wie kann es wundernehmen, daß man demjenigen, dessen geschäftliche Unternehmungen besonderes Geschick erkennen lassen und außergewöhnliche Erfolge aufweisen, mehr entgegenzukommen bereit ist als jemandem, dem eine solche Empfehlung nicht zur Seite steht? Andererseits beschränkt sich nirgends so sehr wie in Amerika der Staat auf eine rein prohibitive Thätigkeit; man hat aus der Betrachtung der Constitution ersehen, daß die Unionsregierung, um nur von dieser zu sprechen, die Schöpfung und Leitung gemeinnütziger Einrichtungen, mit Ausnahme des Postwesens, regelmäßig nicht in die Hand nimmt; die Befriedigung öffentlicher Bedürfnisse wird dadurch allermeist Sache des Privatunternehmens und insbesondere selbstverständlich des Großkapitals, dessen Besitzer auf diese Weise bei vielen das Ansehen allgemeiner Wohlthäter gewinnen müssen. Es ist bei dieser Lage der Sache die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß sich aus der Demokratie eine Plutokratie und damit ein politisches System entwickele, welches verwerflicher erscheint als jede Aristokratie der Geburt. Hier ist die Stelle, auf welche die ehrlichen Staatsmänner der Republik vornehmlich ihr Augenmerk zu richten haben, und man kann sich, zum mindesten heutzutage noch, der Hoffnung hingeben, daß die politische Macht des Geldes einst in die ihr gebührenden Schranken zurückgewiesen werde; es ist gar nicht anders denkbar, als daß sich mit der weitern Ausbildung des jetzt noch so unendlich jungen und unfertigen Landes die Auffassung aller Lebensverhältnisse stets idealer gestalten, und jene moralische Verehrung rein materieller Wohlhabenheit geläutertern Anschauungen Platz machen werde.

Das Princip der Gleichheit ist vielfach gröblich misverstanden worden: man kann darunter vernünftigerweise nur die für jeden in derselben Weise gegebene Möglichkeit begreifen, seine Individualität ungehindert — mit den im übrigen durch das Wesen des Staates bedingten Ausnahmen — zum Ausdrucke zu bringen. Gerade also das Princip der Gleichheit bedingt, daß die Verschiedenheit der Individualitäten, wie sie die durch den menschlichen Witz unantastbare Natur nun einmal geschaffen hat, sich schlechterdings zu bethätigen vermöge; ausgeschlossen ist unbedingt der widersinnige Gedanke, die Individualität des Einzelnen mit der jedes andern in Uebereinstimmung zu bringen, wie er, genauer zugesehen, den Theorien des Socialismus und Communismus zu

Grunde liegt. Es ist nun sehr bezeichnend für Amerika, daß diese Theorien bisher hier keine Wurzel geschlagen haben; noch gehört der Apostel derselben, welcher sich zum einzig wahren Propheten der Göttin Gleichheit aufzuspielen beliebt, auf der Westseite des Atlantischen Oceans zu jenen Persönlichkeiten, über welche man lächelnd die Achseln zuckt, und vermuthlich wird es noch geraume Zeit währen, ehe er eine namhafte Anzahl von Anhängern um sich zu sammeln vermag. Man irrt jedoch ganz entschieden, wenn man, wie es wol hier und da geschieht, diese Erscheinung, welche den in der gleichen Hinsicht geradezu kläglichen europäischen und namentlich deutschen Zuständen gegenüber so wohlthuend berührt, dem gesunden politischen Sinne des Volkes im allgemeinen beimessen will. Die Theorien des Socialismus und Communismus sind überhaupt nicht, im eminenten Sinne, politischer, sondern wirthschaftlicher Natur und bieten Aussicht auf praktischen Erfolg nicht schon da, wo eine ungleiche Vertheilung der Güter sich bemerkbar macht, sondern da, wo der wirthschaftliche Zustand sich so gestaltet, daß ein Theil der Bevölkerung thatsächlich materiellen Entbehrungen ausgesetzt oder ausgesetzt zu werden bedroht ist; die letzte Möglichkeit aber ist in Amerika heutzutage und voraussichtlich auch für lange Zeit in Zukunft noch ausgeschlossen. Von Norden nach Süden, wie von Osten nach Westen dehnen sich ungeheuere Strecken Landes, welche bis auf den heutigen Tag vollkommen unbebaut sind, und in denen Grund und Boden in Besitz zu nehmen einem jeden wenn nicht schlechthin freisteht, doch gegen Zahlung eines kaum nennenswerthen Geldbetrages möglich ist; dieser Boden bedarf nur leichter Bearbeitung, um fruchtbares Getreideland, ein ergiebiges Weizenfeld oder eine ertragreiche Obst- oder Baumwollenpflanzung zu liefern. Anderwärts sind die üppigsten Wiesen und Weiden zu finden, auf denen die Viehzucht mit dem günstigsten Erfolge betrieben werden kann; und wo die Ausnutzung des Landes durch die Beschaffenheit des letztern unmöglich wird, da erschließt, wie in den westlichen Staaten und Territorien, die Tiefe geradezu staunenswerthe Schätze an Metall und Mineralien; jedem ist hier Gelegenheit geboten thätig zu sein und auf verhältnißmäßig leichte Weise dasjenige zu erwerben, dessen er zu seinem Lebensunterhalte bedarf. Das sind die Umstände, welche irgendeine Wirkung socialistischer Propaganda vorläufig ausschließen; höchstens in den großen Mittelpunkten der Gewerbethätigkeit und des Handels, wie in Newyork, Chicago, St.-Louis

und besonders neuerdings St.-Francisco, erzeugt sich ein Proletariat, welches, unwillig zu ernster Arbeit und aufgereizt durch die berauschenden Vorspiegelungen sei es selbstsüchtiger, sei es gedankenloser Agitatoren, bereit ist, den letztern Folge zu leisten; aber derartige Ausnahmen sind vorläufig so unbedeutend, daß mit ihnen augenblicklich gar nicht gerechnet zu werden braucht. Nicht also, wie man behauptet hat, der republikanischen Staatsform oder dem Umstande, daß man die hin und wieder bemerklichen Regungen socialistischer Umtriebe außer Acht ließ, sondern den in wirthschaftlicher Beziehung so unendlich glücklichen Verhältnissen des Landes ist es zu danken, wenn das rothe Gespenst den Amerikanern bisher lediglich wie das Schreckbild aus einem lustigen Märchen erscheint. Wo, wie in den Gemeinwesen der Alten Welt, die Bevölkerung, sich von Jahr zu Jahr verdichtend, fast überzahlreich wird, das Grundeigenthum einen geradezu unsinnigen Preis erreicht, und das Gedeihen des Handels wie Gewerbes von politischen Zufälligkeiten abhängt, denen die Regierung des einzelnen Staates vorzubeugen schlechterdings außer Stande ist, da müssen sich gleichsam von selbst jene Ungeheuerlichkeiten erzeugen, welche die gesammte Gesellschaft über den Haufen zu werfen drohen, und dementsprechend wird die ernsteste Aufmerksamkeit der Regierung in der Ueberwachung solcher gefährlichen Regungen unabweisbar; man kann auf dieser Seite des Oceans nicht ruhig zusehen, daß, ähnlich einem Vorgange, der sich in jüngster Zeit in Amerika zutrug, mit besonderer Genehmigung des obersten Magistrates, von der Stelle, an welcher sich sonst die gesetzgebenden Körperschaften zu versammeln pflegen, ein socialdemokratischer Agitator seine überspannten Lehren laut aller Welt verkünde: der Funke, welcher dort in sich verkohlt, würde in Europa leicht zu heller, nur mühsam löschbarer Flamme emporschlagen.

Eine andere Verirrung, zu welcher man sich häufig in der Meinung hat hinreißen lassen, damit das Princip der Gleichheit zu verwirklichen, ist die Sucht nach der Emancipation der Frauen.[2] Was zunächst die streng verfassungsrechtliche Seite der Frage anlangt, so ist in der Constitution nirgends ausdrücklich gesagt, daß den Frauen keine politischen Rechte gebühren; im Gegentheil könnten die ganz allgemein gebrauchten Ausdrücke: person, elector

[2] Vgl. Adolf Kolatschek, „Die Stellung der Frauen in Amerika" (Wien 1864).

u. s. f. in noch weit höherm Grade als die deutschen Bezeichnungen so aufgefaßt werden, daß darunter auch die Frauenzimmer begriffen würden; andererseits geht freilich aus den Berathungen, welche vor Annahme der Constitution stattfanden, mit ziemlicher Sicherheit hervor, daß diejenigen, welche die letztere ausarbeiteten, ernstlich gar nicht an die Möglichkeit dachten, den Frauen etwa das active Wahlrecht oder noch weiter gehende politische Befugnisse einzuräumen, aber geradezu verboten haben sie es nicht; ein solches Verbot kann in keinem einzigen Satze der Constitution auch nur den geringsten Anhalt finden, schon darum nicht, weil dieses Gesetz sich gar nicht mit der Regelung der activen Wahlfähigkeit befassen, sondern diese den Einzelstaaten überlassen will. Der Umstand nun, daß die Einzelstaaten zur Zeit, da die Constitution entstand, nirgends ein Wahlrecht der Frauen anerkannten und auch offenbar nicht mit der Absicht umgingen es einzuführen, hat vielleicht allein verhindert, ein diesbezügliches Verbot in den Entwurf aufzunehmen, aber ein solches fehlt doch eben entschieden und darf nicht künstlich hineinconstruirt werden. Die Sache liegt ganz ähnlich wie die Frage nach dem durch die Constitution bedingten Verhältniß der weißen zur farbigen Bevölkerung. Als man die Constitution annahm, waren die Farbigen thatsächlich allenthalben von politischen Rechten ausgeschlossen, darum wurde später behauptet, daß die Constitution, wenn sie von „Bürgern", „Personen" u. s. f. spreche, nur an Weiße gedacht habe; das ist vielleicht auch ganz richtig; wenn aber daraus weiter gefolgert wurde, daß die Constitution verbiete, den Farbigen das Stimmrecht zu geben, so ist das entschieden verfehlt; sie verbietet es thatsächlich nicht; und dabei ist ganz gleichgültig, ob sie es vielleicht verboten hätte, wenn sie die künftige Entwickelung der Dinge hätte voraussetzen können. Nach der Constitution sind also auch die Frauen activ und passiv entschieden wahlfähig, und nur von den Einzelstaaten hängt es ab, wofür sie sich entscheiden wollen; in diesen sind zwar hin und wieder Versuche gemacht worden, eine Gleichstellung des männlichen und weiblichen Geschlechtes anzuerkennen, dieselben sind aber bisher sämmtlich ohne praktisches Ergebniß verlaufen. Insofern ist also ein Unterschied zwischen den amerikanischen und europäischen Verhältnissen bisher nicht vorhanden; etwas anders steht es in Bezug auf die Stellung der Frauen im übrigen. Dieselben werden privatrechtlich nach jeder Richtung hin als vollkommen handlungsfähig angesehen, auch zu allen

Prüfungen selbst an den höchsten wissenschaftlichen Anstalten zugelassen, und im Staats- wie Communaldienste verwandt, wo ihnen allerdings meist nur untergeordnete Stellungen zugewiesen zu werden pflegen. Man findet vornehmlich viele Frauen, welche eine ärztliche Thätigkeit üben, und in jüngster Zeit wurde einer sogar die Befugniß zur Ausübung der Advocatur am Oberbundesgerichte in Washington verliehen. Allein trotz alledem ist, wenigstens bisher, auch hier eine wesentliche Abweichung der amerikanischen von den europäischen Zuständen kaum zu erkennen, und hoffentlich werden auch in Zukunft die auf völlige Emancipation des weiblichen Geschlechtes gerichteten Bestrebungen nicht von praktischen Folgen begleitet sein; man kann den Frauen ja allgemein bürgerliche Rechte im eigentlichen Sinne dieses Wortes nicht vorenthalten, aber man hat sich doch immer zu vergegenwärtigen, daß namentlich die Betheiligung derselben an der Regierung des Landes und die Verwendung derselben zu öffentlichen Aemtern höchstens durch gesellschaftliche Misverhältnisse gerechtfertigt sein kann, und daß es daher die Aufgabe aller Staatsmänner sein muß, nicht sowol auf eine Verallgemeinerung, als nach Kräften auf eine Beseitigung dieser sachwidrigen Lage hinzuarbeiten. Die völlige Emancipation der Frauen in rechtlicher und noch mehr in politischer Hinsicht würde die ideale Seite des menschlichen Daseins gänzlich zerstören und Wirkungen herbeiführen, welche auch vom Standpunkte der Staatswissenschaft her betrachtet, durchaus nachtheilig erscheinen müßten: denn sie würde nothwendigerweise den Bestand der Familie als eines Institutes hinfällig machen, welches darum eine politische Wichtigkeit hat, weil in demselben unzweifelhaft die vornehmste Voraussetzung für die Heranbildung einer brauchbaren Staatsbürgerschaft enthalten ist.

Neben der Gleichheit in rechtlicher, hat sich in Amerika eine solche nicht minder vollkommene in gesellschaftlicher Beziehung entwickelt; diesen Umstand hätte die vorliegende Arbeit im Grunde ganz außer Acht zu lassen, und wenn derselbe nichtsdestoweniger mit wenigen Worten berührt werden soll, so mag dies geschehen, weil man von vielen Seiten her jenes Zusammentreffen als ein unvermeidliches, schlechterdings nothwendiges hinzustellen beliebt.

Wenn man in den Vereinigten Staaten einem Unbekannten begegnet, fällt es ungemein schwer, einen sichern Rückschluß auf die Lebensstellung oder Beschäftigung desselben zu ziehen; der

Handwerker, welcher um sein tägliches Brot arbeitet, macht in seiner äußern Erscheinung, seinem Benehmen, seinen Gewohnheiten einen Eindruck, wenig verschieden von dem großen Handelsherrn, welcher vielleicht über Millionen verfügt; der Mann, welcher sich begnügt, sein Wissen über die politischen oder rechtlichen Zustände des Landes aus dem Leitartikel seiner täglichen Zeitung zu schöpfen, erfaßt und bespricht dieselben in beinahe der gleichen Weise, wie etwa der Jurist, zu dessen Lebensberuf es gehören sollte, jene Zustände eingehender zu studiren. Man kann — cum grano salis — sagen, daß in Amerika eine aus der Masse der Bevölkerung ausgeschiedene gute Gesellschaft nicht zu finden und daß der gesellschaftliche Unterschied zwischen den Einzelnen eigentlich nur in der Masse des Geldes gelegen ist, welches sie auszugeben pflegen; noch mehr als anderwärts wird dort der Besitz eines großen Vermögens zur ausschlagenden Vorbedingung für Ansehen und Ehre. Diese „Schablonenhaftigkeit" der Menschen hat übrigens noch mancherlei andere, hier nicht näher zu besprechende Folgen, welche keineswegs wohlthuend berühren; und man muß zugestehen, daß, wenn ein solcher Zustand wirklich die unabweisbare Folge der unbedingten Gleichheit in rechtlicher Beziehung wäre, diese letztere selbst als ein erstrebenswerthes Ziel kaum erscheinen dürfte. In der Mannichfaltigkeit liegt der Reiz der menschlichen Verhältnisse; im Gegensatz, welcher zwischen den Anschauungen und Gepflogenheiten der Einzelnen sich herausbildet, ist schließlich der Urquell alles Fortschrittes zu finden. Wo dagegen die Individualität jedes Einzelnen der jedes Andern gleichähnlich ist, macht sich eine Eintönigkeit fühlbar, welche, um einen bildlichen Ausdruck zu gebrauchen, auf die Dauer geradezu einschläfernd wirkt. Ist nun aber diese in Amerika zweifellos herrschende Eintönigkeit die natürliche Wirkung der rechtlich bestehenden Gleichheit? Das dürfte, näher erwogen, nicht zu behaupten sein; es liegt der Grund dafür vielmehr in der Jugend des Landes und in dem beständigen Wechsel, welchen die Bevölkerung der einzelnen Orte mit wenigen Ausnahmen zu erfahren pflegt. Die Menschen stehen jenseit des Oceans einander viel länger fremder gegenüber als in der Alten Welt; wenn die Union einst nach allen Seiten hin entsprechend wird bevölkert sein, wird auch innerhalb der Gesellschaft eine Gliederung eintreten, deren unerläßliche Voraussetzung, wie leicht einzusehen ist, der engere Anschluß der Einzelnen aneinander und ein Verkehr bestimmter

Familien durch Generationen hin bildet; und nur das könnte fraglich erscheinen, ob dieser Unterschied dann nicht mächtig genug werden würde, seinerseits das Princip der rechtlichen Gleichheit über den Haufen zu werfen? Allein dagegen spricht doch entschieden ein Umstand, welcher schon jetzt nicht zu verkennen ist: diejenigen Theile der Union, welche vor allen andern eine, sozusagen angestammte Bevölkerung aufweisen, und in denen sich darum thatsächlich bereits sociale Absonderungen nach Art der europäischen Verhältnisse bemerkbar zu machen angefangen haben, d. h. die alten Neuengland-Staaten, sind trotz alledem stets die entschiedensten Vorkämpfer jenes Principes gewesen und geblieben. So dürfte, bei einer ungestörten Entwickelung des Ganzen auf der jetzt maßgebenden Grundlage, sich im Laufe der Zeiten eine anregendere gesellschaftliche Vielseitigkeit herausbilden, deren bisheriger Mangel als ein Nachtheil übrigens von den Amerikanern selbst anerkannt wird, sobald sie sich einmal längere Zeit in den europäischen Verhältnissen bewegt haben; und erst dann, wenn sie auch bei einer solchen Gestaltung der Dinge verstehen werden, sich das Princip der rechtlichen Gleichheit zu erhalten, wird man ihnen daraus in Wahrheit ein Verdienst machen können, da man dann nicht mehr in so hohem Grade wie noch jetzt die Natur der äußern Verhältnisse, sondern den gesunden politischen Sinn des Volkes als die Ursache seiner ausgezeichneten öffentlichen Einrichtungen wird zu bezeichnen haben.

Vierunddreißigstes Kapitel.

Die politische Freiheit.

Nachdem gezeigt worden ist, inwiefern Amerika das Princip der rechtlichen Gleichheit verwirklicht hat, soll nunmehr untersucht werden, wie es daselbst um die politische Freiheit bestellt ist. Es gibt in der Theorie des allgemeinen Staatsrechtes kaum einen andern Begriff, über welchen man sich so wenig klar zu werden pflegt, wie gerade über denjenigen der politischen Freiheit. In der

Regel wird derselbe für gleichbedeutend erklärt mit „Selbstregierung des Volkes"; schon an anderer Stelle aber wurde angedeutet, daß dies nicht viel mehr sei, als eine gemeinläufige Redensart: Unter Volk kann man vernünftigerweise nur den Inbegriff aller in demselben staatlichen Verbande befindlichen Individuen verstehen; eine Selbstregierung des Volkes wäre daher nur dann vorhanden, wenn diese Individuen sämmtlich an der Regierung des Staates betheiligt wären. Setzt man nun zunächst den Fall, daß eine derartige Möglichkeit überhaupt eintrete, so müßte doch schon in diesem die Masse aller Staatsbürger, soweit sie eben die Regierung handhaben sollen, zu einem einheitlichen Ganzen organisirt sein, welches darum begrifflich verschieden wäre von der nur atomisch aneinander gereihten Summe der Einzelnen als Regierter; mit andern Worten, die Regierenden und Regierten würden, selbst unter der gedachten thatsächlich nie eintretenden Voraussetzung, keineswegs miteinander identisch sein. Daher ist eine Selbstregierung in der eigentlichen Bedeutung dieses Wortes schlechterdings ausgeschlossen. Thatsächlich liegen nun die Verhältnisse eines Volkes in jedem Falle so, daß innerhalb desselben eine große Anzahl von Personen vorhanden ist, welche schlechterdings nicht regierungsfähig sind; dazu gehören unter anderm die Unmündigen, alle sonstigen Unzurechnungsfähigen, ferner, nach heutiger Anschauung wenigstens, noch ganz allgemein die Frauen u. s. f. Alle diese sind, der richtigen Auffassung nach, Staatsbürger, aber sie können trotzdem nie an der Regierung des Staates betheiligt, d. h. ein Bestandtheil des organischen Ganzen sein, welchem diese Regierung obliegt. Man kann also auch unter „Demokratie", sofern man für die Anwendung dieses Wortes die Regierungsform als maßgebend ansieht, nicht einen Staat begreifen, in welchem das Volk sich selbst regiert, sondern höchstens einen solchen, in welchem die nach menschlichen Verhältnissen denkbar größeste Zahl von Staatsbürgern an der Regierung betheiligt ist. Bezüglich dieses Punktes läßt sich zwar im allgemeinen gar nicht angeben, von welchen äußern Voraussetzungen die Regierungsfähigkeit des Einzelnen abhängig zu machen sei; jedoch bilden sich zu gewissen Zeiten unter den Völkern, welche als Träger der menschlichen Cultur erscheinen, ganz bestimmte Vorstellungen über das Lebensalter, die sonstigen Lebensumstände u. s. f., in welchem sich der Einzelne befinden muß, wenn er überhaupt als regierungsfähig soll angesehen werden können. Ist nun durch die

Verfassung eines concreten Staates jeder zur Regierung mitberufen, wenn er nur dem geringsten Maße jener Voraussetzungen genügt, so kann man für dieses Staatswesen insofern unbedenklich den Charakter einer Demokratie in Anspruch nehmen. Prüft man darauf hin die amerikanischen Zustände insbesondere, so ergibt sich zunächst, daß, nach der Idee der Constitution — soweit diese hier überhaupt einzugreifen vermag — jeder 21 Jahre alte, unbescholtene Bürger männlichen Geschlechtes das active Wahlrecht haben solle; bei dieser Lage der Sache würde Amerika unbedenklich als Demokratie zu bezeichnen sein, wenn andererseits zu behaupten wäre, daß jeder, welcher für activ wahlfähig erklärt wird, auch schon anzusehen ist als betheiligt an der Regierung des Staates. Obgleich dieser Punkt für das allgemeine Staatsrecht außerordentlich wichtig erscheint, ist er merkwürdigerweise bisher nie zum Gegenstande eingehender Untersuchung gemacht worden; es sind auch in dieser Hinsicht wieder Redensarten in Umlauf, welche von jedem für baare Münze hingenommen werden, ohne daß man sich fragt, ob dieselben einer strengern Prüfung in Wahrheit Stich zu halten vermögen? Man bekennt sich fast ausnahmslos zu der Theorie des sogenannten Repräsentativsystems, d. h. man nimmt thatsächlich an, daß in den constitutionellen Staaten der Neuzeit die Masse der Wählenden herrsche, indem die der Gewählten begrifflich nichts anderes sei, als eben jene ersten. Das Parlament soll sich zur Wählerschaft verhalten, um den Ausdruck eines neuern Schriftstellers zu gebrauchen, wie eine Landkarte zu dem durch sie dargestellten Theile der Erdoberfläche. Das Parlament ist die activ wahlfähige Bevölkerung in verjüngtem Maßstabe, von dieser nur quantitativ, nicht auch qualitativ verschieden. Diese Verjüngung wird, wie man des Weitern ausführt, nur deshalb nothwendig, weil bei der Ausdehnung, welche die neuern Staaten erlangt haben, ein Zusammenwirken der activ wahlfähigen Bürger selbst durch technische Hindernisse ausgeschlossen sei.

Abgesehen davon, daß man auf diese Weise eine wissenschaftliche Theorie glaubt mit einem vergleichenden Bilde abthun zu können, wird man in dem mitgetheilten Gedankengange, genauer zugesehen, eine große Zahl von Fehlern entdecken. Der Parlamentarismus müßte sich, wenn jene ihm zu Grunde gelegte Betrachtungsweise richtig wäre, in Wahrheit ganz anders gestalten, als das heutzutage aller Orten zutrifft. Wie wäre es zunächst

zu rechtfertigen, daß die passive Wahlfähigkeit, also die directe Theilnahme an der Regierung, meistens von andern Voraussetzungen abhängig gemacht zu werden pflegt als die active? Und weiter: müßte nicht, wenigstens grundsätzlich, wenn technische Hindernisse eine Beschlußfassung von seiten der activ wahlfähigen Bürger hinsichtlich einer bestimmten im politischen Leben zu Tage tretenden Frage einmal gestatten würden, der so geäußerte Wille dieser als ausschlaggebend betrachtet werden? Dieses Bedenken kann man nicht abweisen, und es ist bekannt, daß in der ersten Französischen Revolution jene Schlußfolgerung mit aller Entschiedenheit gezogen wurde. Die Acte des gewählten Parlamentes sollten dann keine Gültigkeit haben, wenn sie von der Wählerschaft, dem „Volke", nicht anerkannt werden; das Parlament wird auf diese Weise zu einer reinen Maschine erniedrigt, und ein politisches Wirrsal geschaffen, welches sehr wenig begehrenswerth erscheinen dürfte. Gerade die Geschichte Amerikas liefert davon ein belehrendes Beispiel: Andrew Jackson liebte es, gegen die Beschlüsse des Congresses den „Willen des Volkes" ins Feld zu führen und glaubte damit den wahren Geist der Constitution von 1787 erfaßt zu haben. Er wäre — vorausgesetzt, daß er sich überhaupt über die Absichten der Wählerschaft besser zu unterrichten vermochte als der Congreß — vollständig im Rechte gewesen, wenn wirklich das Parlament begrifflich nichts anderes schaffen dürfte, als was die Wählerschaft beabsichtigt; aber dieser Grundsatz ist nirgendwo gesetzlich bestätigt; sollte er praktisch werden, dann müßte sich ein anderer Gedanke verwirklicht finden, welcher in den Lehren der französischen Revolutionsmänner ganz folgerichtig ebenfalls eine bedeutende Rolle spielt: die Zulässigkeit oder Nothwendigkeit des sogenannten mandat impératif. Danach hat eben der Gewählte schlechterdings nur dasjenige zu wollen, was die Majorität seiner Wählerschaft ihm etwa vorzuschreiben beliebt. Die meisten neuern Staatsgrundgesetze verwerfen einen derartigen Zustand, und auch für Amerika ist er nicht als geltend anzuerkennen; die Constitution gibt freilich darüber ausdrücklich keinen Bescheid, und die Publicisten haben sich bisher wenig mit dieser Frage beschäftigt, trotzdem kann die Antwort auf dieselbe nicht zweifelhaft sein. Alle gesetzgebende Gewalt, so heißt es, liegt dem Congresse ob; danach wird dieser doch offenbar als ein selbständiger, aus sich selbst herausarbeitender Factor gedacht, welcher in sachlicher Hinsicht keine Anweisungen von irgendwoher empfangen

darf. Das Mandat des amerikanischen Congreßmannes ist kein imperatives, er hat nach seiner Ueberzeugung zu stimmen, selbst wenn dieselbe mit der Ansicht seiner Wähler nicht im Einklange stehen sollte. Thatsächlich hat daher das „Volk" — wenn anders man die Summe der für regierungsfähig erachteten Bürger mit dem Namen des Ganzen belegen will — nur regiert in den Republiken des Alterthums. Der Proceß der Wahl, wie er in den neuern Staatsverfassungen vorgeschrieben wird, enthält kein Mandat, wenigstens kein Mandat, den Willen der Wählerschaft in sachlicher Hinsicht zur Geltung zu bringen, sondern ist ganz anders aufzufassen; wie — soll später des Nähern dargelegt werden. Hier ist zuvörderst noch ein Einwand zu widerlegen, welcher gegen die soeben aufgestellte Ansicht sehr leicht denkbar erscheint; man wird sagen: jeder Wähler — wenigstens hat man das grundsätzlich anzunehmen — wird nur einem Manne seine Stimme geben, sobald und weil dieser in sachlicher Hinsicht eine Meinung vertritt, welche mit der seinigen (der des Wählers) übereintrifft. Das kann freilich nicht bestritten werden, ist aber doch nicht mehr, als ein thatsächlicher Umstand, denn rechtlich gibt es für den Wählenden kein Mittel, den Gewählten an diese Ansicht zu binden; und selbst die Bestimmung, daß in regelmäßig wiederkehrenden Perioden eine Neuwahl stattzufinden habe, kann daran nichts ändern. Es mag allerdings geschehen, daß ein Abgeordneter, um wieder in das Parlament entsandt zu werden, sich das Wohlwollen seiner Wähler zu erhalten sucht, indem er den Wünschen derselben Rechnung trägt; allein derartige Beweggründe, von denen sich der Einzelne vielleicht zufälligerweise leiten läßt, dürfen bei der theoretisch-juristischen Auffassung des ganzen Verhältnisses nicht ins Gewicht fallen. Wenn man übrigens voll und ganz vom Standpunkte der Thatsachen her urtheilt, so wird man geradezu erkennen, daß sachliche Erwägungen der Wählenden bei dem Processe der Wahl selten den Ausschlag geben. Der Fragen, welche der Gesetzgeber bei Ausübung seiner Thätigkeit zu erledigen hat, sind so unendlich viele und mannichfaltige, daß höchstens in Betreff sehr weniger darunter zwischen der Wählerschaft und deren Candidaten völlige Uebereinstimmung herrschen kann. Man beachte hier wieder des nähern Verständnisses wegen gleich die amerikanischen Zustände; alle Wählerschaft sondert sich beständig in zwei große Parteien: Republikaner und Demokraten; das sind die Stichworte, auf welche hin eine Vertheilung

der Stimmen eintritt, und damit wird nichts anderes bezeichnet, als das Streben nach centripetaler einerseits und centrifugaler Entwickelung andererseits des jetzt bestehenden Staatenstaates. Alle sonstigen Fragen, welche vielleicht von nicht minderer Bedeutung sind, kommen, mit sehr seltenen Ausnahmen, gar nicht in Betracht; in diesen hat der Gewählte also von vornherein freie Hand. Geht man aber der Sache noch mehr auf den Grund, so muß man zugeben, daß schließlich jedes Volk mit einer Verfassung gleich der amerikanischen, beziehungsweise der activ wahlfähige Theil desselben im großen und ganzen sich in politischen Dingen von wenigen, besonders begabten Männern leiten läßt, welche, sei es durch die Gewalt ihrer Rede, sei es die Schärfe ihres Verstandes, sei es die Macht ihres Einflusses, das Denken und Wollen der übrigen bestimmen; und diese Männer sind es denn wieder, aus denen sich größtentheils und naturgemäß die aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden Parlamente zusammensetzen; daher kommt es für die Entwickelung eines Staatswesens nicht sowol darauf an, wem das active Wahlrecht verfassungsmäßig verliehen ist, als auf den mehr thatsächlichen Umstand, was für Männer sich innerhalb eines Volkes finden, welche fähig und gewillt sind, die politischen Geschicke desselben zu leiten; wenn dem nicht so wäre, so würden viele Staaten, welche noch jetzt in voller Blüte stehen, schon längst ein klägliches Ende gefunden haben. Das allgemeine Wahlrecht, wie es heutzutage überall verstanden und durchgeführt wird, hätte sonst die Parlamente mit Personen übervölkert, welche auch das bestgeordnete Gemeinwesen mit Absicht oder aus Ueberspanntheit zu Grunde gerichtet haben würden. Könnte man in den parlamentarisch regierten Gemeinwesen der Neuzeit hin und wieder die Majorität der activ wahlberechtigten Bürger um ihre Ansicht über ein von den Parlamenten gut geheißenes Gesetz befragen, man dürfte gewiß sein, daß dieselbe in vielen Fällen abweichend entscheiden, vielleicht das vollkommene Gegentheil jener Beschlüsse durchzuführen geneigt sein würde. Ist es unter solchen Umständen zum mindesten für die Theorie des allgemeinen Staatsrechtes nicht geboten, den Proceß der Wahl so anzusehen, als ob die Wählenden durch denselben nicht ihre eigene Ansicht bezüglich politischer Fragen zur Geltung bringen, sondern lediglich Männer bezeichnen sollen, in welche sie — mit Rücksicht auf deren persönliche Eigenschaften — das Vertrauen setzen, daß dieselben ihrerseits die Entwickelung des Gemeinwesens

in richtige Bahnen werden zu lenken verstehen? Glaubt man, dies annehmen zu müssen, so erscheint der Proceß der Wahl ausschließlich als ein Mittel, regierungsfähige Persönlichkeiten ausfindig zu machen; und der Werth des Constitutionalismus ist alsdann nicht darin zu sehen, daß ein Volk so regiert wird, wie es ihm selbst beliebt, sondern daß es nach dem Ermessen solcher Männer geleitet wird, in deren Urtheil die große Masse Zuversicht zu erkennen gegeben hat. Man kann dann keines der modernen Staatswesen, auch Amerika nicht, als Demokratie bezeichnen, denn der activ wahlfähige Theil der Bürgerschaft ist zwar ein Factor, welcher schließlich für die Regierung des Staates unerläßlich ist, aber er hat, im eigentlichen Sinne des Wortes, nicht an der Regierung theil; er ist wol im Stande einen gewissen Einfluß zu üben, aber dieser Einfluß ist nicht weitgreifend genug, um auf den Gang der Gesetzgebung im einzelnen einzuwirken. Ganz gleichgültig ist also die Gestaltung des activen Wahlrechtes nicht, aber es hängt von derselben doch eigentlich nur die Frage ab, welche persönliche Eigenschaften diejenigen besitzen werden, die im politischen Leben des Volkes eine Rolle spielen können, beziehungsweise welcher Mittel dieselben sich bedienen müssen, um sich eine maßgebende Stellung, d. h. insbesondere eine parlamentarische Wirksamkeit zu sichern? So hat man in Amerika allerdings vornehmlich das allgemeine Wahlrecht als solches dafür verantwortlich zu machen, daß Leute in das Repräsentantenhaus gelangen, welche die Politik wie ein Gewerbe betreiben und aus ihr möglichst großen Vortheil für sich selbst zu ziehen suchen; in den Vorbereitungen zur Wahl nehmen diese Agitatoren ihre Zuflucht zu allen erdenklichen Mitteln: vorerst muß das Geld eine bedeutende Rolle spielen; die Summen, welche man für den Kauf von Stimmen ausgibt, sind ein sehr vortheilhaft angelegtes Kapital. Tocqueville's Behauptung, daß kein amerikanischer Politiker sich einfallen lassen würde, einen Theil seines Vermögens für die Erreichung seiner Zwecke zu opfern, ist, für die heutige Zeit wenigstens, ganz sicher unrichtig; freilich versteht man sich zu einem Opfer nur darum, weil es, wie gesagt, auf der andern Seite reichlich wieder aufgewogen zu werden verspricht. Sodann wird der persönliche Einfluß nach allen Seiten hin in Bewegung gesetzt; es gibt kaum ein Land der Welt, in welchem das Cliquenwesen und der Nepotismus so stark ausgebildet sind, wie gerade in Amerika; nicht nur bei der Besetzung der Staatsämter, sondern

auch bei der Handhabung der „Politik", und dazu kommt dann die meisterhaft betriebene Ausnutzung der Urtheilslosigkeit, welche sich, so vorgeschritten die Bevölkerung auch im großen und ganzen sein mag, doch immer bei einem nicht unbeträchtlichen Theile der „Wähler" finden muß. Der gemeine Mann ist dem Kitzel ja so leicht zugänglich, welchen es ihm verursacht, wenn man ihm von seiner „souveränen" Würde spricht. Jede Partei sucht die andere vornehmlich dadurch zu verdächtigen, daß sie dieselbe als despotisch, deren Erfolg als eine Gefahr für die Freiheit des Volkes hinstellt; wer am lautesten schreit, trägt den Sieg davon. Der „Wähler" läßt sich vertrauensselig den Wahlzettel in die Hand drücken und stimmt demgemäß für die Namen, welche er darauf gedruckt findet, ohne die betreffenden Persönlichkeiten oder deren Charakter zu kennen. Gerade die Heimlichkeit der Abstimmung bietet auf diese Weise Gelegenheit, die freie Entschließung des Wählenden auf das denkbar geringste Maß herabzudrücken, wie sie ihn andererseits der Bedenken überhebt, welche er sonst vielleicht nehmen würde, für einen Mann einzutreten, den er, wie jeder weiß, nicht kennt oder doch nicht für geeignet erachtet, im Capitol zu sitzen. So gestaltet sich denn das Repräsentantenhaus zu einer Körperschaft, deren Verhandlungen oft einen bedauernswerthen Eindruck hervorrufen müssen. Man geht fehl, wenn man den Kampf der Parteien, wie er sich dort abzuspielen pflegt, aus den Leidenschaften heraus erklären will, welche das Volk beherrschen; zwar spricht sich in ihm oft eine Erbitterung aus, wie sie größer nicht gedacht werden kann, aber die meisten ereifern sich nicht für die Wohlfahrt des Landes, welcher sie die Ansichten der Gegner für nachtheilig erachten, sondern für die eigenen Interessen, welche der Mensch hartnäckiger zu vertheidigen pflegt, als eine Ansicht über das Gedeihen oder den Schaden des Ganzen, und je mehr die Selbstsucht das Handeln der Einzelnen bestimmt, um so mehr wächst die Erregung und der Miston der parlamentarischen Debatte. Wie unlauter der Charakter dieser Männer sein muß, welche sich hier zusammenfinden, um das Volk zu regieren, kann man am besten aus dem Gedeihen eines Institutes ersehen, welches man, zur Ehre der europäischen parlamentarisch regierten Staaten sei es gesagt, bisher in keinem derselben kennt: nämlich der sogenannten Lobby. Darunter begreift man eine Gesellschaft von Leuten, welche aus der Bestechung und Bearbeitung der Congreßmänner ein sehr einträgliches Geschäft zu machen verstehen; die

Thätigkeit derselben findet besonders dann ihren reichlichen Lohn, wenn es sich um eine sogenannte Private appropriation-bill handelt. Es wurde bereits an anderer Stelle ausgeführt, daß nach amerikanischem Rechte der Fiscus der Union regelmäßig nicht verklagbar ist; wer Ansprüche an denselben zu haben glaubt, hat sich in den meisten Fällen an den Congreß zu wenden, welcher in der Form eines Gesetzes ausspricht, daß dem Petenten eine näher bezeichnete Summe Geldes zu zahlen sei. Man kann sich leicht vorstellen, daß ein solches Gesetz nur passirt wird, wenn derjenige, zu dessen Gunsten es ergehen soll, eine große Zahl „guter Freunde" im Congreß besitzt. Die wenigsten von denen, welche für sich ein derartiges Gesetz wollen zu Stande gebracht sehen, sind mit den „Verhältnissen des Parlamentes" vertraut, und jeder, welcher sich in dieser Lage befindet, thut wohl daran, sich an einen Lobbisten zu wenden; dieser kennt jeden einzelnen der „ehrenwerthen" Herren in den beiden Häusern und weiß genau, welcher derselben besonders geneigt sein wird, die Forderung des Petenten, mag dieselbe gerechtfertigt sein oder nicht, zu unterstützen. Hinter den Coulissen des parlamentarischen Theaters spielen sich dann die unglaublichsten Scenen ab: zunächst der Maklerlohn des Lobbisten, dann derjenige des Congreßmannes oder der Congreßmänner, welche sich für den Anspruch verwenden, und erst was übrigbleibt, erhält der Petent, vielleicht nur die Hälfte oder noch weniger derjenigen Summe, auf welche das Gesetz lautet; je übertriebener daher die Forderungen gestellt werden, um so mehr Aussicht auf Erfolg ist vorhanden. Es würde ein wesentlicher Schritt zur Besserung der hier besprochenen Verhältnisse sein, wenn man die Verklagbarkeit des Fiscus ganz allgemein zuließe und Ansprüche der angedeuteten Art vor einem Gerichtshofe geltend gemacht werden müßten, welcher mehr Aussicht auf eine gewissenhafte Erledigung solcher Sachen bietet.

Es ist nun ganz selbstverständlich, daß, was auf diese Weise durch die Vertreter des Volkes geschaffen wird, in den allerseltensten Fällen die Billigung des letztern findet. Wenn man die amerikanischen Zeitungen zur Hand nimmt, so wissen diese nicht genug des Tadels und der Entrüstung über das Gebaren der Repräsentanten an den Tag zu legen, und auch die große Masse selbst spricht beinahe mit Verachtung von den „Politikern". In Amerika ist man dahin gekommen, jeden, welcher sich mit Politik befaßt, in einer für ihn nicht sonderlich schmeichelhaften

Weise für anrüchig zu erachten, und gerade das ist der vornehmste Grund, warum sich die anständigen Elemente der Gesellschaft nicht zu einer Wahl hergeben wollen. Soviel man sich aber auch über das Treiben der Politiker unwillig zeigt, man gelangt nicht dazu, eine Aenderung herbeizuführen: bei jeder folgenden Wahl wiederholt sich das bedauerliche Schauspiel der vorhergehenden. In der That, wie es oben behauptet wurde, das Volk wählt, aber es regiert nicht; freilich ist es mehr als fraglich, ob, wenn es regierte, es Besseres zu Tage bringen würde, denn trotz alledem und alledem befindet sich das Land unverkennbar in beständigem Vorschreiten, und wenn man nach dem Grunde dieser sonderbaren Erscheinung forscht, so ist derselbe unschwer zu entdecken: kann man für die Constitution, beziehungsweise die Bestimmungen derselben über die Wahl des Repräsentantenhauses schon keinen rein demokratischen Charakter in Anspruch nehmen, so enthält sie andererseits Vorschriften, welche geradezu eine aristokratisirende Tendenz aufweisen, zunächst nämlich diejenigen über die Wahl des Senates.

Wenn man wirklich, entgegen allem, was oben gesagt worden ist, das Repräsentantenhaus dem „Volke", beziehungsweise den activ wahlfähigen Elementen desselben begrifflich gleichstellen wollte, im Senate darf unter keinen Umständen eine Körperschaft gesehen werden, welche aus allgemeinen Volkswahlen hervorgeht; je zwei Mitglieder desselben werden, wie gezeigt worden ist, von den Legislaturen jedes Einzelstaates ernannt, und diese Legislaturen ihrerseits freilich wieder gewählt von denjenigen Personen, welche auch das Repräsentantenhaus zu wählen haben. Aber es ist ganz verfehlt, darum etwa zwischen dem Senate und dem Repräsentantenhause keinen andern Unterschied anzuerkennen als den, daß jener aus mittelbaren, dieses aus unmittelbaren Wahlen hervorgehe. Uebrigens würde sich selbst, wenn das zuträfe, schon darin die Bethätigung eines aristokratisirenden Principes offenbaren; zur Begründung dieses Satzes kann auf die Ausführungen verwiesen werden, welche sich weiter unten über die Wahl des Präsidenten vorgetragen finden. Allein eine solche Auffassung ist mit Bezug auf den amerikanischen Senat nicht zu billigen; derselbe geht nicht aus mittelbaren, sondern aus unmittelbaren Wahlen hervor; die Wählerschaft des Senates ist nicht die Summe der activ wahlfähigen Staatsbürger, sondern die Summe der Einzelstaaten als solcher, welche in dieser wie in jeder andern Hinsicht durch ihre Organe,

die Legislaturen, handeln. Der Proceß einer mittelbaren Wahl ist offenbar nur da anzunehmen, wo die Wählenden nicht ohne weiteres selbst die Abgeordneten, sondern zunächst Wahlmänner, aber doch geradezu und ausschließlich zu dem Zwecke ernennen, daß diese ihrerseits die Abgeordneten bezeichnen. Das trifft bei der Bildung des amerikanischen Senates nicht zu; bei den Wahlen zu den Legislaturen der Einzelstaaten läßt man sich in den allerseltensten Fällen von der Rücksicht bestimmen, wessen Candidatur für den (Unions-)Senat von der oder jener in den Senat oder das Repräsentantenhaus (des bezüglichen Einzelstaates) zu entsendenden Persönlichkeit wol werde begünstigt werden? Und keinesfalls ist, wie das ohne weitern Nachweis behauptet werden darf, eine derartige Erwägung bei der Bildung der Staatslegislaturen grundsätzlich als maßgebend anzuerkennen; also: der Senat wird geschaffen auf Grund einer unmittelbaren Wahl, bei welcher eine Anzahl juristischer Personen als Wähler erscheinen, und zwar sind das die Einzelstaaten, d. h. Factoren, begrifflich weit verschieden von der Summe der zu jedem derselben gehörigen activ wahlfähigen Bürger. Diese Factoren verlieren, da es sich hier um die Verfassung der Union als eines einheitlichen Ganzen handelt, insofern ihre Eigenschaft von souveränen Staaten, als welche sie, vom andern Standpunkte her gesehen, sich kennzeichnen; sie sind Körperschaften, welche sich innerhalb der Union vorfinden, und in politischer Hinsicht als besonders wichtig angesehen werden müssen. Das öffentliche Leben jedes entwickelten Volkes fördert derartige Erscheinungen zu Tage: allenthalben bilden sich Vereine, Anstalten u. s. f., welchen zweckmäßig eine Theilnahme an der Regierung des Ganzen gestattet wird, weil sie am besten über die innerhalb ihrer Sphäre entstehenden Interessen unterrichtet und diese Interessen solche sind, welchen der Staat Genüge zu leisten hat. Welcherlei Körperschaften u. s. f. hierher zu rechnen seien, läßt sich im allgemeinen natürlich gar nicht bestimmen, sondern muß von jeder concreten Verfassung unter Berücksichtigung aller für den einzelnen Fall gegebenen Verhältnisse festgestellt werden. Soviel kann man jedoch behaupten, daß in jedem zusammengesetzten Staate, soweit derselbe als ein einheitliches Ganzes in Betracht kommt, also bei der Construction der Centralgewalt, die Particulargewalten sich in der gedachten Beziehung von selbst darbieten; sie vertreten hier sehr wichtige, wenn auch Interessen mehr negativer Art, indem sie nämlich, als Vertreter der ihnen zu-

fallenden Souveränetätsrechte, am sichersten die Grenzen werden bemessen können, in welchen sich die Thätigkeit der Centralgewalt zu bewegen hat.

Diesen Gedankengang hat die deutsche Reichsverfassung, wenn auch nicht ganz folgerichtig, so doch strenger zum Ausdrucke gebracht, als die amerikanische Constitution; nach der erstern sind die Particulargewalten selbst, zu einem Organismus verbunden, theilweise Träger der Reichsgewalt. In der Union aber wird den Einzelstaaten als solchen eine unmittelbare Theilnahme an der Regierung nicht gestattet, sondern sie bilden hier nur Wahlkörper; es stehen sich also Senat und Einzelstaaten zunächst in denselben, oben näher gekennzeichneten Verhältnisse gegenüber, in welchem sich das Repräsentantenhaus und die activ wahlfähige Bevölkerung untereinander befinden. Die Senatoren haben durchaus kein Imperativmandat von ihren bezüglichen Legislaturen erhalten, sondern können ganz nach ihrer eigenen Ueberzeugung stimmen, selbst wenn diese der von der Majorität in den Legislaturen vertretenen Ansicht widersprechen würde; auf diese Weise ist durch die Constitution das Föderativprincip zu Gunsten des Einheitsprincipes benachtheiligt worden; darauf kommt es aber zunächst nicht an, hier ist nur hervorzuheben, daß durch das Dasein des Senates die demokratische Staatsform entschieden durchbrochen wird. Bei Bildung derselben ist die mathematisch gleiche Bedeutung aller Einzelnen, wie sie das Charakteristicum demokratischer Gemeinwesen bildet, nicht innegehalten, sondern die Masse des Volkes erscheint zergliedert in mehrere in sich geschlossene Ganze, deren jedes dem andern gleichsteht ohne Rücksicht auf die Zahl der Individuen, welche es in sich begreift; nicht mehr die Quantität, sondern die Qualität entscheidet über das Maß, in welchem politische Rechte vertheilt werden. Bei einer solchen Lage der Sache müssen die Ergebnisse der Wahlen denn auch weit abweichen von denjenigen, bei welchen ein allgemeines Stimmrecht den Ausschlag gibt. Die Wahlkörper an sich schon bestehen aus Leuten, urtheilsfähiger und scharfblickender, als die größte Zahl derer, aus welchen sich die Wählerschaft des Repräsentantenhauses zusammensetzt; sie werden daher auch politisch bedeutendere Männer auszufinden wissen, als sie großen Theils in dem andern Hause des Congresses zu sitzen pflegen; naturgemäß wird meist demjenigen, welcher durch eine längere Thätigkeit im Unterhause der Union oder in andern parlamentarischen Körper-

schaften Hervorragendes geleistet hat, die Würde eines Senators übertragen werden; politische Neulinge finden sich fast nie im Senate vor. Jene mannichfachen Kunststücke aber, wie sie jemand anwenden muß, der danach trachtet, in das Unterhaus der Union gesandt zu werden, und wie sie so oft zweideutige Charaktere in dasselbe befördern, müssen bei der Wahl der Senatoren naturgemäß weniger Zugkraft üben. Die Wahlkörper, d. h. die Legislaturen, werden in dieser Hinsicht meist scharf von ihren Constituenten beobachtet, und das Gefühl der unbedingten Verantwortungslosigkeit, von welchem sich viele bei Ausübung ihres Wahlrechtes leiten lassen, wenn es sich um die Bildung des Repräsentantenhauses handelt, muß hier, um so mehr als die Abstimmung keine geheime ist, der Ueberzeugung weichen, daß eine strenge Beobachtung der Pflicht zum mindesten ein Gebot der Klugheit sei. Ganz frei von jenem Makel, welcher dem Repräsentantenhause anklebt, ist freilich auch der Senat niemals geblieben; die Sucht nach dem Erwerbe materieller Güter spielt auch hier zu jeder Zeit eine so große Rolle, daß einerseits die Wahl in den Legislaturen mitunter von tadelnswerthen persönlichen Rücksichten bedingt ist, andererseits im Senate die Stimmen vieler käuflich werden. Aber im großen und ganzen zeichnen sich die Mitglieder jener Körperschaft durch Reife ihres politischen Urtheils und weniger antastbare Unbescholtenheit ihres Charakters vor ihren Collegen in dem andern Zweige der Volksvertretung vortheilhaft aus. Der Senat erscheint, namentlich wenn man ihn von dem Standpunkte des Vergleiches mit dem Repräsentantenhause auffaßt, als ein Oberhaus im vollsten Sinne des Wortes, sofern man darunter den Mittelpunkt der innerhalb eines Volkes vorhandenen politisch wichtigen und darum der großen Masse gegenüber besonders zu beachtenden Elemente begreift; aber er ist überdies ein Oberhaus, gebildet in der Art, daß selten Persönlichkeiten darin werden zu finden sein, welche eigensinnig auf die Erhaltung überlebter und unhaltbar gewordener Einrichtungen bestehen. Flüssig ist die Wählerschaft an sich, denn die Legislaturen der Einzelstaaten sind ja einem beständigen Erneuerungsprocesse unterworfen, und ein solcher Proceß wiederholt sich dann innerhalb des Senates selbst; dieser gleicht daher nicht den ersten Kammern, welche viele europäische constitutionelle Staaten aufzuweisen haben und die wie Ahnfrauen vergangener Jahrhunderte erscheinen, oder noch abschreckender sind als diese, weil sie sich nicht begnügen, ihre

inhaltslosen Formen zu zeigen, sondern glauben, bei der Gestaltung der Gegenwart ein entscheidendes Wort mitreden zu dürfen; im Gegentheil: der Senat der Union hat sich sehr oft bemerkbar gemacht durch ein feinfühliges Verständniß für die Bedürfnisse des Augenblickes, ohne darüber zu vergessen, daß bestehende Institutionen nicht solchen, welche an sich ohne Frage besser sein mögen als jene, sorglos zu opfern sind, ehe das Volk für den richtigen Gebrauch derselben genügend vorbereitet ist.

Das andere Moment, aus welchem sich die aristokratisirende Neigung der Constitution ersehen läßt, tritt in deren Vorschriften über die Art und Weise hervor, in welcher die Person des jedesmaligen Präsidenten, beziehungsweise Vicepräsidenten zu bestimmen ist. Hierbei handelt es sich nun in der That um mittelbare Wahlen. Die Urwählerschaft zunächst fällt zusammen mit der Wählerschaft des Repräsentantenhauses, von derselben werden sogenannte Electoren (Wahlmänner) aufgestellt, welche und damit sie ihrerseits über die Besetzung der obersten Magistratur abstimmen; die Masse der Wahlmänner befindet sich also der Urwählerschaft gegenüber in demselben Verhältniß, wie es zwischen dem Repräsentantenhause und der activ wahlfähigen Bürgerschaft, oder dem Senate und der Summe der Einzelstaaten angenommen werden muß, d. h. auch die Wahlmänner sind nicht verpflichtet, in ihren Entschlüssen stets den Ansichten zu folgen, welche die Majorität der hinter ihnen stehenden Wähler etwa vertreten sollte. Diese Frage ist, wie schon angedeutet wurde, namentlich bei der Wahl des Präsidenten Hayes praktisch geworden; damals behauptete man allen Ernstes, daß der Wahlmann denjenigen zu wählen habe, welcher offenbar der Majorität der Wählerschaft genehm sei; diese Behauptung ist aber auf das nachdrücklichste für verfehlt zu erklären. Die Wahlmänner sind, ebenso wenig wie die Repräsentanten, Maschinen, welche gleichsam erforderlich werden, nur weil sich technische Hindernisse der Möglichkeit entgegenstellen, daß die Wähler selbst den Präsidenten ernennen; allerdings pflegen, wie schon oben angegeben wurde, die Wahlmänner regelmäßig demjenigen ihre Stimme zu geben, welcher die Majorität der Urwähler für sich hat, und ein derartiger Gebrauch ist auch, vom politischen Standpunkte her, nicht geradezu verwerflich[1]; aber eine rechtliche Verpflichtung, so zu handeln, be-

[1] Vgl. darüber oben Kap. 8, S. 106 bei Anm. 12, und S. 109, 110.

dingt er nicht. Der Theorie und auch der offenbaren Absicht der Constitution nach muß man, wie bei allen derartigen Wahlprocessen, den Wahlmännern volle Freiheit ihrer Entschließungen zuerkennen, und daher kommt es denn, daß im allgemeinen mittelbare Wahlen für weniger „demokratisch" gelten als unmittelbare. Es ist nämlich andererseits derjenige, welcher schließlich als Präsident, beziehungsweise Vicepräsident aus der Wahl hervorgeht, ebenso wenig an die Ansicht der Majorität unter den Wahlmännern, wie diese an diejenige der Urwählerschaft gebunden. Die aristokratisirende Tendenz, welche nach allen obigen Ausführungen in jedem Wahlprocesse enthalten ist, wird also hier in ihrer Intensität geradezu verdoppelt, und naturgemäß noch in demselben Maße erhöht, je größer die Zahl der Urwähler derjenigen der Gewählten gegenüber erscheint; je mehr Stimmen sich auf eine einzelne Persönlichkeit vereinigen müssen, um so hervorragender wird dadurch ganz von selbst deren Stellung, und um so mehr Aussicht ist auch vorhanden, daß der Gewählte geistige Fähigkeiten und Unbescholtenheit des Charakters aufzuweisen habe.

Das Gesagte trifft nun aber im denkbar höchsten Maße gerade bei der Wahl des amerikanischen Präsidenten zu, denn Wähler sind hier alle Bürger und zu wählen ist nur eine einzige Person. Freilich entsprechen die Thatsachen auch hier nicht ganz dieser theoretischen Construction des Verhältnisses. In den meisten Fällen nämlich pflegen die Politiker des Congresses eine ganz bestimmte Person als Präsidentschaftscandidaten ins Auge zu fassen, welche ihnen für die Erreichung ihrer Zwecke besonders geeignet erscheint, und für welche sie dann zu agitiren suchen; daher werden vielfach Leute dazu auserlesen, welche eine möglichst geringe eigene politische Bedeutung haben und voraussichtlich der Thätigkeit des Congresses durch eine thatkräftige Ausübung der Vetogewalt Hindernisse nicht in den Weg legen werden. Von solchen Gesichtspunkten hat man sich vornehmlich in den vier letzten Jahrzehnten seit dem Abgange Jackson's leiten lassen, aber trotzdem ist das gekennzeichnete Streben nicht immer von Erfolg begleitet gewesen. Selbst wo homines novi der gedachten Art zur Präsidentschaft berufen wurden, sind es zunächst doch immer Männer von verhältnißmäßig großer Rechtschaffenheit gewesen; man darf behaupten, daß sich unter den amerikanischen Präsidenten bisher kein einziger gefunden hat, welchem geradezu niedrige Beweggründe für sein Handeln wären nachzuweisen gewesen; dann ist

aber oft auch alle Vorsicht der Politiker nach einer andern Seite hin zu Schanden geworden: wo sie glaubten, ein geschmeidiges Werkzeug für die Durchführung ihrer Plane gefunden zu haben, entfaltete der Gewählte plötzlich eine Selbständigkeit der Ansichten, welche um so überraschender wirkte, je weniger man sich ihrer versehen hatte. Derartiges traf bei Abraham Lincoln und in gewisser Hinsicht auch bei Rutherford Hayes zu. Der Einfluß aber, welchen der Präsident, also eine einzelne Persönlichkeit, übt, kann ein sehr bedeutender sein; die gewichtigsten Abschnitte der amerikanischen Geschichte werden mit den Namen einzelner Präsidenten bezeichnet werden, nicht nur weil dies eine zweckmäßige Art der Zeitrechnung ist, sondern auch, weil es diese Männer gewesen sind und sein werden, welche dem Leben ihres Volkes einen bestimmten Stempel aufzudrücken vermögen.

Gegen das Vorgetragene wäre nun vielleicht einzuwenden, daß die rechtliche Stellung der Wählerschaft darum anders, als angegeben wurde, beurtheilt werden müsse, weil die Wahl des Präsidenten sowol wie des Congresses je zu bestimmten Zeiten sich zu wiederholen habe; allein es ist bereits anderwärts nachgewiesen worden, daß dies keineswegs zutrifft; und ferner hat man zu bedenken, daß eine derartige Wiederholung einmal aus politischen Rücksichten geboten und sodann geradezu eine logische Folge aus dem Wesen der Sache selbst ist. Zunächst hat jede Staatsverfassung in sich selbst die durch sie geschaffene Regierungsform nach Kräften jeder Gelegenheit einer Aenderung zu überheben, und so ist das Erforderniß periodisch zu wiederholender Wahlen gestellt worden, um zu verhindern, daß sich aus dem Präsidenten ein Souverän, aus der Republik also eine Monarchie, andererseits daß sich aus dem Senate oder Repräsentantenhause eine individuell bestimmte herrschende Klasse, also eine Geburtsaristokratie entwickele. Es wurde schon anderwärts hervorgehoben, daß besonders die Furcht vor dem erstern in Amerika allgemein verbreitet sei; vornehmlich kommt das daher, daß thatsächlich bis in die neueste Zeit hinein alle entwickeltern Staaten Europas eine monarchische Regierungsform aufzuweisen hatten; allein die Befugnisse des Präsidenten sind doch verfassungsmäßig derart abgegrenzt und seine Handlungen einer derartigen Ueberwachung ausgesetzt, daß ein Staatsstreich in der angegebenen Richtung kaum denkbar erscheint. Es dürfte darum, um das hier zu wiederholen, bei der gewöhnlichen Entwickelung der Dinge die Möglichkeit ausgeschlossen sein, in Amerika

eine Monarchie zu gründen; das könnte höchstens geschehen, wenn außergewöhnliche Ereignisse eintreten sollten, die Union sich in kriegerische Verwickelungen mit dem Auslande einlassen oder sich selbst in innern Kriegen befinden und die Verfassung suspendirt würde. Dann möchte allenfalls einmal ein „Retter des Volkes" auftreten, dessen Ansehen groß genug wäre, alles Bestehende über den Haufen zu werfen. Freilich ist nicht zu verkennen, daß die meisten unter den Amerikanern vor den monarchischen Institutionen der Alten Welt eine Hochachtung empfinden, welche bei dem Bürger einer freien Republik beinahe komisch erscheint, und wenn sie nach Europa kommen, oft keinen sehnlichern Wunsch haben als den, sich im Glanze eines Hofes sonnen zu dürfen. Vielleicht ist es das Bewußtsein dieser unleugbar vorhandenen Schwäche, welches ihnen die Schöpfung einer Monarchie wahrscheinlicher macht, als es in Wahrheit für zutreffend erachtet werden kann.

Viel eher als der Uebergang der Republik zur Monarchie würde derjenige zu einer Geburtsaristokratie sich vollziehen können. Wie schon oben hervorgehoben wurde, ist das Cliquenwesen und der Nepotismus gerade auch auf dem Felde des Parlamentarismus in Amerika ausgebildeter als irgendwo sonst. Wenn man die Geschichte der Vereinigten Staaten verfolgt, so begegnet man unter den leitenden Persönlichkeiten immer und immer wieder denselben Namen. Es gibt in der That schon jetzt Familien, in denen die Politik wie ein Erbtheil erscheint. Wenn jemand von der Schaubühne des öffentlichen Lebens abtritt, so pflegt er nicht selten durch seinen Sohn oder sonst einen seiner Verwandten ersetzt zu werden. Das ist nun allerdings nicht verwerflich, solange in derartigen Fällen nicht die Verwandtschaft, sondern die Wahl von seiten der Mitbürger als das ausschlaggebende Moment erscheint. Aber unverkennbar kann das eine doch leicht in das andere umschlagen, und wehe einem Volke, wenn es von einer Anzahl bestimmter Familien beherrscht wird, deren Häupter, wie das in Amerika nicht undenkbar ist, die Regierung des Gemeinwesens wie ein Geschäft zu ihrer eigenen Bereicherung handhaben würden. Gegen einen solchen Zustand gibt es kein anderes wirksames Mittel als die periodische Wiederholung der Wahl, welche andererseits, wie gesagt, zu betrachten ist lediglich als eine logische Folge aus dem Wesen der Sache selbst. Das allgemeine Staatsrecht muß es für nothwendig ansehen nicht nur, daß ein Volk in sachlicher Hinsicht gut regiert werde, sondern auch, daß es von

Leuten regiert werde, in deren Regierungsfähigkeit die Masse des Volkes Zutrauen besitzt. Soll dieser letzte Gesichtspunkt durch eine Verfassung gewahrt bleiben, dann ist es unumgänglich, den Act der Wahl beständig wiederholen zu lassen, denn die Bevölkerung selbst befindet sich ja in einem beständigen Wechsel. Diejenigen, welche im allgemeinen als die Urtheilsfähigen unter der großen Masse erscheinen, werden also auch beständig andere, und daher ist es schlechterdings nothwendig, hin und wieder festzustellen, ob die früher Gewählten auch nach einiger Zeit noch jenes Zutrauen besitzen oder nicht. Wie lang die Perioden zu bemessen seien, in welchen eine Wiederholung des Wahlactes stattzufinden hat, läßt sich darum mit Sicherheit gar nicht angeben. Nach allem Gesagten wird man wohl thun, sie so zu bestimmen, daß sie nicht allzu lang sind, um den Gewählten eine übergroße Befestigung ihres persönlichen Einflusses zu ermöglichen, und nicht allzu kurz, um das Volk übermäßig oft den Aufregungen auszusetzen, welche naturgemäß mit derartigen Vorgängen verbunden sind und an sich nie vortheilhaft wirken können.

Danach beurtheilt, dürfte der Zeitraum von vier Jahren, auf welche eine Wahl in das Amt des Präsidenten erfolgt, und jener von sechs Jahren, auf welche sich das Mandat eines Senators erstreckt, als angemessen zu bezeichnen sein. Dagegen kehren die Wahlen zum Repräsentantenhause, welche alle zwei Jahre stattfinden, ganz sicherlich allzu oft wieder. Hier ist das Streben, den Einfluß der Massen möglichst groß zu gestalten, entschieden über die Grenzen hinausgegangen, in welchen es sich vernünftigerweise halten muß. Der Entwickelung Amerikas würde ein großer Theil der Unsicherheit, durch welche dieselbe gekennzeichnet wird, genommen werden, wenn das Land nicht jedes zweite Jahr den Wirren preisgegeben wäre, welche bei den Wahlen im allgemeinen beobachtet werden können. Es gibt in der Constitution vieles, was weniger demokratisch erscheint, als es eine längere, drei- oder noch besser vierjährige Dauer der den Repräsentanten ertheilten Mandate sein würde.

Schließlich ist hier noch einmal auf die Ansicht zurückzukommen, welche es unter Hinweis auf den Art. V der Constitution über Verfassungsänderungen liebt, das „Volk" oder wenigstens Factoren von demokratischerem Charakter, als er dem Congresse innewohnt, für Träger der Staatsgewalt anzusehen, weil dieselben im Stande sind, ihrerseits die Ausübung der Souveränetät dem

Präsidenten und dem Congresse zu entziehen. Daß es danach auf den ersten Blick so scheinen kann, als ob die Unionsregierung in ihrer jetzigen Gestalt lediglich eine Mandatarin jener erstern wäre, ist bereits anderweitig zugegeben worden.[2] Andererseits wurde jedoch ebenda gegen diese ganze Ansicht geltend gemacht, daß eine Uebertragung der dem Souverän zustehenden Befugnisse an einen Dritten in so allgemeiner Weise, wie das hier zuträfe, nicht zulässig erscheine, da die Ausübung der Souveränetät als ein jus personalissimum zu gelten habe. Richtig ist allerdings, daß bei einer derartigen Lage der Sache die Beantwortung der Frage, wer im Grunde als Träger der Souveränetät anzusehen sei, sehr stark zweifelhaft wird; und aus diesem Zwiespalt kann man nur dann einigermaßen herauskommen, wenn man sich auch hier wieder mehr an die Thatsachen als an den Buchstaben des Gesetzes hält. Die Constitution hat ja seit der kurzen Zeit ihres Bestehens eine verhältnißmäßig große Zahl von Aenderungen erfahren, aber diese sind doch ausnahmslos vom Congresse selbst vorbereitet worden. So oft eine Zwei-Drittel-Majorität beider Häuser sich von der unbedingten Nothwendigkeit eines Amendements überzeugte, wurde dieses auch in Wahrheit zu einem Bestandtheile des Grundgesetzes erhoben, und das ist unschwer begreiflich: die Mitglieder des Congresses sind sämmtlich Männer, welche je in ihrem Heimatsstaate einen gewaltigen persönlichen Einfluß zu üben vermögen. Haben sie also die ernste Absicht, eine Aenderung der Constitution zu bewirken, so wird es ihnen nicht schwer fallen, dieselbe auch in den Staatslegislaturen zur Geltung zu bringen. Der Weg, ein Amendement durch eine constituirende Convention beschließen zu lassen, ist bisher noch nie gewählt worden. Sollte man es aber einmal für gut befinden, ihn zu betreten, so ist es, bei den heutigen Zuständen wenigstens, ganz unzweifelhaft, daß eine solche Convention zum bei weitem größten Theile aus Congreßmitgliedern sich zusammensetzen würde, denn ein Verbot besteht in dieser Hinsicht nicht. Eine Convention wäre also in Wahrheit wenig mehr als sozusagen eine Umschreibung des Congresses nur mit dem Unterschiede, daß in ihr die einfache Majorität genügt, während im Congresse eine Zwei-Drittel-Majorität erforderlich wird.

Dieser letztere kann also auch trotz des Art. V als der Herrscher des Volkes gelten. Das scheint durch alles Gesagte genügend

[2] Vgl. oben Kap. 30.

erwiesen. Diesen Beweis beizubringen, war aber insofern unerläßlich, als die heutzutage im öffentlichen Leben so vielfach zu Tage tretende Sucht nach allgemeiner Gleichmacherei sich häufig auf Amerika zu berufen beliebt. Das kann, wie man sieht, nur von seiten solcher geschehen, welche die amerikanischen Verhältnisse nicht kennen oder wenn sie sie kennen, sich nicht die Mühe geben, sie gründlich zu beurtheilen. Jedes größere Volk regiert sich nicht selbst, sondern wird regiert, oder vielmehr: eine Masse von Menschen ist überhaupt dann erst als Volk zu bezeichnen, wenn sie in der Art organisirt ist, daß sich aus ihr bestimmte Factoren abheben, welche nach eigenem und freiem Ermessen, nicht also als Mandatare der Masse, die Regierung führen. Auch in Amerika herrscht nicht die Masse, sondern jene verhältnißmäßig geringe Anzahl von Personen, welche aus dem Präsidenten und den beiden Häusern des Congresses besteht. Diese sind begrifflich und qualitativ verschieden von der Summe der Individuen, welche als amerikanische Staatsbürger zu gelten haben, und nur, weil eine solche Verschiedenheit besteht, ist das Land lebensfähig und im Stande, Fortschritte zu machen. Die Verschiedenheit zwischen der Regierung und der großen Masse darf nicht so bedeutend sein, daß der erstern jedes Verständniß für die Anschauungen und Bedürfnisse der letztern verloren geht, aber auch nicht so gering, daß die erstere zu einem willenlosen Werkzeuge der letztern herabsinkt. Namentlich wo die zweitgedachte Rücksicht sich nicht gewahrt findet, muß die Entwickelung des Staates der Stetigkeit entbehren, welche die wichtigste Vorbedingung für geordnete öffentliche Zustände bildet, oder das „Capitol" des Volkes zum Sammelplatze unlauterer Elemente werden. Man kann nun den Vorschriften der Constitution über die Bildung des Repräsentantenhauses nicht nachsagen, daß sie schlechterdings ungeeignet seien, ein Parlament zu Stande zu bringen, welches als regierungsfähig zu gelten hat; aber, wie gesagt, die Erfahrung zeigt, daß dieser Zweig des Congresses doch mitunter von einem Geiste beseelt wird, welcher ihn unfähig macht, die Regierung durchaus selbständig zu handhaben. Der Senat und der Präsident sind wol erforderlich, um die Beschlüsse der zweiten Kammer einer nochmaligen läuternden Prüfung zu unterwerfen. Amerika ist also, strenggenommen, keine Demokratie — wenigstens sofern man dieses Wort nur da glaubt anwenden zu dürfen, wo von absoluter Freiheit des Volkes. gesprochen werden kann — sondern, so wunderbar das auch namentlich auf der Westseite des

Atlantischen Oceans selbst klingen mag, eine Aristokratie, jedoch nicht eine solche, in welcher die Geburt oder das Vermögen oder das Wissen oder das Lebensalter, wol aber das durch den Act der Wahl zu bekundende Vertrauen der an sich urtheilsfähigen Bürger die herrschende Klasse bestimmt, und in der diese herrschende Klasse daher einem beständigen Erneuerungsprocesse ausgesetzt ist, sobald sie sich jenes Vertrauen nicht mehr zu erhalten versteht. Dieses Moment aber muß in der That der Natur der Sache nach für ein durchaus maßgebendes Kennzeichen der Regierungsfähigkeit gelten, und es ist das große Verdienst Amerikas, eine Staatsform ausfindig gemacht zu haben, in welcher die verschiedenen verfassungsmäßig geschaffenen Regierungsfactoren, und zwar jeder auf besondere, sehr entsprechende Art, nach jenem Momente bestimmt werden. Ob dieses Moment überhaupt als das einzige, auch für alle andern Völker in der hier fraglichen Beziehung maßgebende anzusehen sei, kann des Weitern nicht untersucht werden; nur so viel soll gesagt sein, daß die geschichtlichen Grundlagen eines Landes auch wol andere Zustände zu rechtfertigen vermögen, und daß namentlich das monarchische Princip in jedem Falle Vortheile aufweist, welche durch andere Einrichtungen schwerlich aufgewogen werden. Das Princip der politischen Freiheit kann also an sich entschieden noch weiter als in Amerika entwickelt werden, wie das z. B. nach den obigen Ausführungen in den Republiken des Alterthums zutraf und auch heutzutage noch in Gemeinwesen mit verhältnißmäßig sehr geringer Bevölkerungszahl möglich sein würde; und nur solche Staaten, in denen die zu einem einheitlichen Ganzen organisirte Summe der heutzutage lediglich als *wahlfähig* erachteten Bürger thatsächlich *regiert*, sind in Wahrheit als Demokratien zu bezeichnen, wenn für die Anwendung dieses Ausdruckes die Regierungsform maßgebend sein soll. Wiewol das nun in Amerika nicht zutrifft, so muß man doch anerkennen, daß hier das Princip der politischen Freiheit so weit verwirklicht ist, als dies in Ländern *von der Ausdehnung der Union* nur irgendwie geschehen kann, und gerade in der sachgemäßen Beschränkung, welche das gedachte Princip erfahren hat, ist der Grund für die großartige Entwickelung der Vereinigten Staaten zu suchen. Die zahlreichen Mängel aber, welche das öffentliche Leben der überseeischen Republik unverkennbar neben deren mannichfachen Vorzügen aufzuweisen hat, werden sich mehr und mehr beseitigen: dafür spricht der gesunde Sinn des Volkes

im allgemeinen. Die öffentliche Meinung beginnt sich immer nachhaltiger gegen die schmähliche Wirthschaft auszusprechen, welche in dem Congresse, vornehmlich dem Repräsentantenhause, und in den Kreisen der Beamtenschaft zu herrschen pflegt. Diese öffentliche Meinung aber so zu organisiren, daß sie eine feste, juristisch bestimmbare Gestalt annimmt und auf diese Weise im Wege der Gesetzgebung zur Geltung zu bringen, ist, wie überhaupt, so auch in Amerika ein Ding der Unmöglichkeit. Hier findet das Gebiet der Staatswissenschaften seine unübersteigliche Grenze. Denn die öffentliche Meinung in dem angegebenen Sinne ist nicht die Ueberzeugung, welche bei der Majorität der activ wahlfähigen Bürger, wer immer hierzu verfassungsmäßig zu rechnen sein mag, oder eines von diesen gewählten Parlamentes, wie immer dasselbe auch gestaltet werde, sich vorfindet, sondern das Ergebniß jener mannichfachen und unberechenbaren Einflüsse, welchen das Leben eines Volkes im ganzen ausgesetzt ist. Wohin sie sich neige, kann daher überhaupt nur in allgemeinen Umrissen und nur von demjenigen angegeben werden, welcher sich nicht begnügt, die Staatsform oder die Gesetze zu betrachten, sondern die ganze Vergangenheit des Volkes, als politischen und geschichtlichen Ganzen, beobachtet. Die Lehren, welche sich daraus ergeben, können dann den Weg weisen, welchen voraussichtlich die zukünftige Entwickelung einschlagen wird. Es ist nicht die Aufgabe der vorliegenden Arbeit, die Verhältnisse der Union unter diesem Gesichtspunkte einer nähern Erwägung zu unterziehen, aber wer sich Mühe gibt, das zu thun, wird sicherlich erkennen, daß je mehr das Volk sich aus dem Zustande der Unfertigkeit herausarbeitet, in welchem es sich naturgemäß jetzt noch theilweise befindet, auch mehr und mehr die Grundlagen des öffentlichen Lebens gefunden werden. Die Verfassung des Landes bedarf, wenigstens so weit sie die Staatsform betrifft, dazu keiner Veränderung. Diese Form im Gegentheile entspricht, wie oben zur Genüge dürfte nachgewiesen sein, allen Anforderungen, welche die Wissenschaft zu stellen vermag, und nur an der Nation in dem soeben gedachten Sinne liegt es, jener Form einen entsprechenden Inhalt zu geben.

Fünfunddreißigstes Kapitel.

Particularismus und Centralisation in den Vereinigten Staaten.

Im Anschlusse an die beiden letzten Kapitel ist endlich noch zu untersuchen, in welcher Weise der Gedanke an eine völlige politische Einigung der Union einerseits und andererseits das Streben nach Auflösung derselben in ihre Theile sich bisher zu bethätigen vermocht habe? Daß in einem Staatswesen gleich der Union jene beiden angedeuteten Richtungen vorhanden sein müssen, ist schon oft hervorgehoben worden. Ein Staatenstaat ist zwar, wie hoffentlich die Ausführungen im zweiten Theile dieser Arbeit zur Genüge werden ergeben haben, einer wenn auch etwas künstlichen, doch im ganzen stichhaltigen juristischen Construction fähig. Aber vom Standpunkte des Politikers aus gesehen stellt er sich stets als ein Zwitterding dar, welches naturgemäß danach trachtet, sich nach der einen oder andern Seite hin zu entwickeln. Die Staatsidee ist eine einheitliche, und eine Theilung der Souveränetät darum vielleicht denkbar, aber sicherlich nicht wünschenswerth und jedenfalls allzu unnatürlich, als daß eine Hebung der dabei zu Tage tretenden organischen Mängel nicht als das Ziel jedweder staatsmännischen Thätigkeit zu gelten habe. Wie eine körperliche Verbindung mehrerer lebender Wesen immer als eine Misgestaltung erscheinen wird, so die Verkittung mehrerer Staatsseelen zu einem mehrköpfigen Ganzen; während aber die Wissenschaft der Medicin bestenfalls nur im Stande ist, jene körperlichen Misbildungen dadurch zu beseitigen, daß sie eine Trennung derselben in ihre einzelnen Theile bewirkt, vermag die Staatswissenschaft analogen Gebilden politischer Natur gegenüber einen zweifachen Weg einzuschlagen: entweder ebenfalls die Theile voneinander zu sondern oder aber dieselben schlechthin in Ein Ganzes zusammenzuschweißen. Ein zusammengesetzter Staat ist daher stets begrifflich anzusehen nur als ein Uebergangsstadium in dem politischen Bildungsgange je des bezüglichen Landes. Es mag in vielen Fällen geschehen, daß diese Zwitternatur nie gehoben wird,

denn unberechenbare Thatsachen durchkreuzen oft die Plane selbst der weitsehendsten Staatsmänner, aber grundsätzlich und der Theorie nach muß in jedem zusammengesetzten Staate der Keim völliger Einigung oder gänzlicher Auflösung gefunden werden, und wer sich zur Aufgabe macht, die öffentlichen Verhältnisse eines solchen Landes darzustellen, muß daher zunächst untersuchen, welche jener beiden Möglichkeiten als der gemeinen Sache günstiger anzusehen sei? Wenn man dann mit dem Ergebnisse dieser Untersuchung den thatsächlichen Verlauf der Geschichte vergleicht, so wird man des Weitern die Frage beantworten können, ob die Entwickelung des Staates sich auf der rechten oder der falschen Bahn befinde?

Was zunächst den erstgedachten Punkt anbetrifft, so ist man bei der Beurtheilung desselben häufig von dem allgemeinen Satze ausgegangen, daß die politische Freiheit desto weniger gedeihen könne, je größer ein Staat sei. Es ist allerdings unleugbar und im vorigen Kapitel bereits nachgewiesen worden, daß eine Demokratie in dem hier maßgebenden Sinne nur in Staaten mit verhältnißmäßig sehr geringer Einwohnerzahl gedacht werden könne. Allein die Einzelstaaten, aus denen die Union besteht, sind zweifellos schon an sich von zu bedeutendem Umfange, als daß in ihnen eine derartige Staatsform, d. h. eine unmittelbare Volksherrschaft zu ermöglichen wäre, wie sie etwa in den Republiken Griechenlands oder — wenn man glaubt, das hier überhaupt anführen zu dürfen — bei einigen germanischen Stämmen zu finden war. Wären doch übrigens die griechischen Gemeinwesen selbst schon zu zahlreich bevölkert gewesen, um sich ihre demokratische Verfassung zu erhalten, wenn bei ihnen nicht das Institut der Sklaverei in voller Blüte gestanden hätte. Nun wendet man allerdings weiter ein, daß in einem Staate von größerer Ausdehnung die öffentliche Meinung überhaupt keinen oder doch sicherlich nur einen schwächern Druck auf die eigentlichen Träger der Regierung zu üben vermöge als in solchen, deren Landgebiet und Einwohnerzahl geringer sind. Allein dieser Einwand hat vielleicht in frühern Zeiten seine Berechtigung gehabt, jetzt hat er eine solche nicht mehr. Die großartigen Erfindungen, welche das 19. Jahrhundert gemacht hat, führen gleichsam die gewaltigsten räumlichen Entfernungen auf das denkbar bescheidenste Maß zurück. Als weder die Kraft des Dampfes, noch der elektrische Funke den gesellschaftlichen Zwecken der Menschen dienstbar, die Leitung des Schalles dem Geiste des Forschers ein Geheimniß war, konnte

man freilich wol der Ansicht sein, daß ein geographischer Bezirk von allzu großer Ausdehnung keine sonderlich zweckmäßige Grundlage eines entwickelungsfähigen Staates bilde. Heutzutage und noch mehr in Zukunft, wo die Bewohner selbst der entferntesten Gegenden durch die Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs einander nahe gebracht werden, wie die, welche auf derselben Scholle leben — hat auch die Staatswissenschaft die Pflicht, die Ergebnisse zu beachten, zu welchen der Fortschritt der exacten Wissenschaften führte, und mit denselben zu rechnen. Man weiß ja, daß z. B. in San-Francisco die Berathungen des Congresses eher bekannt werden, als sie im Capitol zu Washington statthaben. Und die Presse, durch welche sich die öffentliche Meinung hauptsächlich zum Ausdruck bringt, hat gerade in Amerika zum mindesten technische Vollkommenheiten erreicht, welche kaum sonstwo angetroffen werden und so groß sind, daß selbst in den allerentlegensten Theilen des Landes die Acte der Regierung während ihrer Vorbereitung oder unmittelbar nach ihrem Erlasse der eingehendsten Kritik unterzogen werden können. Thatsächlich beweist denn die Geschichte Amerikas auch, daß die Union als solche den Particularregierungen stets als die Trägerin freisinniger Ideen gegenübergetreten ist. Sie ist es gewesen, welche die unerläßliche Grundlage aller bürgerlichen Freiheit, die Aufhebung der Sklaverei, dem engherzigen Treiben der Staatslegislaturen gegenüber mit Erfolg zu vertreten und schließlich durchzusetzen vermochte. Sie war es, welche den emancipirten Sklaven die Rechte amerikanischer Bürger gab und noch jetzt bemüht ist, alles, was als Erinnerung an den Bestand des fluchwürdigen Institutes übrigblieb, aus dem Wege zu räumen. Die Union als solche hat es unternommen, den Beeinflussungen und Bestechungen, welche allerwegen bei den Wahlen im Lande eine so bedauerliche Rolle spielen, einen Damm entgegenzusetzen, während auf seiten der einzelnen Staatslegislaturen sich selten eine derartige Absicht bemerkbar macht, und so könnten noch viele Beispiele dafür angeführt werden, daß in der That die wahre Quelle der politischen Freiheit im Schoße der Unionsregierung zu finden ist, die Einzelstaaten dagegen häufig rückläufige Bewegungen vertreten. Also von den Gefahren, welche die Größe des Ganzen der Freiheit bereite, kann kaum die Rede sein, und darum ist es entschieden verfehlt, die Ausdehnung des Landes gegen die „Consolidirung" desselben ins Feld zu führen. Mehr Anspruch auf Beachtung scheint an sich

eine andere Anſicht zu verdienen, welche nicht die Ausdehnung, ſondern die geographiſchen Verhältniſſe des Landes im übrigen als den natürlichen Grund centrifugaler Neigungen bezeichnet. Unſtreitig gibt es gewiſſe Theile der Erdoberfläche, welche ſich zu räumlichen Unterlagen ſtaatlicher Gemeinweſen eignen in der Art, daß die Erweiterung der letztern über je eins dieſer Gebiete hinaus als ein politiſcher Fehler erſcheinen müßte. Betrachtet man von dieſem Geſichtspunkte her das nördliche Amerika, ſo lehrt ſchon ein bloßer Blick auf die Karte, daß hier die Prairien, d. h. jene gewaltigen Hochebenen, welche etwa bei der Nordoſtſpitze Colorados beginnend bis zum Felſengebirge aufſteigen und ſich bis zur Sierra Nevada hinziehen, das ganze Land in zwei Theile ſcheiden, deren einer, der kleinere, zum Stillen Ocean abfällt, während der größere, öſtliche, im Stromgebiete des Atlantiſchen Meeres belegen iſt. Sicherlich wären dieſe Hochebenen, welche theilweiſe eine Breite von nahezu 1000 engliſchen Meilen haben und bis zum Mexicaniſchen Golfe reichen, wohl geeignet, die Grenzlinie ſelbſt zwiſchen den mächtigſten politiſchen Gebilden abzugeben. Wenn nun trotzdem die Oberhoheit der Union dieſen großartigen Wall, welcher ihr ein gebieteriſches Halt zuzurufen ſchien, überſchritten hat, ſo fragt ſich eben, ob dadurch thatſächlich unhaltbare politiſche Zuſtände geſchaffen worden ſeien? Auch dieſe Frage wird nur beantwortet werden können mit Rückſicht auf die Mittel und Wege, welche die Menſchheit beſitzt, ſich zum Meiſter der Natur zu erheben und die Widerſtandskraft dieſer letztern zu brechen. Schon jetzt werden die Prairien von einem Schienenſtrange durchſchnitten, mittels deſſen man die Reiſe von Newyork nach San-Francisco in etwa einer Woche zurücklegt. Freilich iſt dies auch beinahe die einzige Verkehrsader zwiſchen dem Oſten und Weſten, und wenn man beiſpielsweiſe den Fall ſetzt, daß in Californien ernſthafte Unruhen ausbrechen ſollten, ſo möchte es allerdings der Regierung zu Waſhington ſehr ſchwer fallen, mit erforderlicher Schnelligkeit und gehörigem Nachdrucke einzugreifen. Allein einmal hat man es ja, wie ſchon anderweitig bemerkt wurde, in der Hand, den Sitz der Regierung um vieles mehr in die Mitte der Union zu verlegen, und dann: wie lange wird es währen, bis neue Eiſenbahnen gebaut, neue Telegraphenleitungen gelegt und neue Mittel erfunden werden, jene Verbindung zwiſchen den beiden Theilen des großen Landes um vieles einfacher, leichter und ſicherer als bisher zu geſtalten? Warum — um das

zu wiederholen — sollte die Politik nicht, gleich den exacten Wissenschaften, Fortschritte machen und es verstehen lernen, ein so riesiges Reich, wie es dort zwischen den beiden Weltmeeren gelegen ist, trotz jener gewaltigen Scheidewand auf die Dauer zusammenzuhalten und zu regieren? Die Amerikaner, welche sich berufen glauben, auf dem Gebiete der Technik mehr und Größeres zu leisten als die übrigen Völker der gebildeten Welt, sollten nicht an der Aufgabe verzweifeln, auch politische Probleme zu lösen, welche man anderwärts, vielleicht nicht ohne Grund, für unlösbar erachten mag.

Glaubt man auf diese Weise aus den erwähnten Verhältnissen des Landes selbst keinen Einwand gegen die Erhaltung der Union auf dem ihr jetzt zu Grunde liegenden geographischen Gebiete herleiten zu können, so erübrigt nur noch zu prüfen, ob etwa der Charakter oder die Interessen der Menschen, welche die einzelnen Theile dieses Gebietes bewohnen, so verschiedene seien, daß eine politische Zusammengehörigkeit derselben ebendadurch ausgeschlossen werde.

Der Charakter der Individuen im allgemeinen ist allerdings eine wesentliche Vorbedingung für die Möglichkeit der Staatenbildung überhaupt. Theils durch ihre Abstammung, theils durch die äußern, sie umgebenden Verhältnisse wird den Menschen eine Eigenartigkeit ihres Wesens aufgedrückt, welche sie unfähig macht, mit anders gearteten Persönlichkeiten in demselben politischen Verbande zu stehen: ob dies vortheilhaft sei oder nicht, ist vollkommen gleichgültig und keiner Beurtheilung bedürftig. Es ist der Wille der Vorsehung, gegen welchen sich in dieser, wie in jeder andern Hinsicht das Dichten und Trachten der Menschen machtlos erweisen muß. Die Staatswissenschaft wird sich daher der Mühe überheben dürfen, Wege ausfindig zu machen, auf welchen jenem gegebenen Zustande abzuhelfen sei, denn es kann vernünftigerweise nicht für ihre Aufgabe angesehen werden, festzustellen, wie man der unabänderlichen Natur der Dinge entgegenzuarbeiten, sondern nur, wie man dieser die Verhältnisse der menschlichen Gesellschaft am befriedigendsten anzupassen habe. Wer etwa aus Deutschland und Rußland oder aus Frankreich und England je einen Staat glaubte bilden zu können, wäre wenig mehr als ein Idealist, auf dessen Träume kein klardenkender Staatsmann Rücksicht nehmen würde. Man wird also bei der Betrachtung eines zusammengesetzten Staates allen Ernstes zu erwägen haben, ob

die einzelnen Theile desselben so stark ausgeprägte nationale Eigenthümlichkeiten aufweisen, daß eine dauernde Vereinigung derselben unmöglich erscheint? Was nun in dieser Hinsicht Amerika anbetrifft, so heben sich hier allerdings ein Nordosten, ein Süden und ein Westen klar unterschiedlich voneinander ab. Unter dem letztern wird hier übrigens nur der Theil der Union verstanden, welcher zwischen dem Stillen Ocean und den Felsenbergen hinunter bis Texas belegen ist, während die Länder zwischen dem Missouri und den großen Seen, wie man sie im allgemeinen wol auch dem „Westen" zuzurechnen pflegt, hier nicht darunter begriffen werden. Die Bewohner nun des Westens in dem hier gebrauchten Sinne, welche noch jetzt im Kampfe mit den Elementen einem bisher unbebauten Boden ihr Dasein abkaufen müssen, sind in ihrer äußern Erscheinung und ihrer gesammten Anschauungsweise leicht zu erkennen den Leuten aus dem Nordosten, insbesondere den Neuengländern gegenüber, deren Heimat eine verhältnißmäßig lange Cultur und somit auch geordnetere Verhältnisse überhaupt aufzuweisen hat. In Californien pflegt man von „den Staaten" wie von einem fremden Lande zu sprechen, von dem man sich räumlich und politisch getrennt fühlt. Vom Norden und Westen sondert sich dann, wie gesagt, der Süden. Es ist von andern zur Genüge nachgewiesen worden, daß und warum das Institut der Sklaverei der vollberechtigten Bürgerschaft einen wesentlich andern Charakter verleihen müsse, als ihn dieselbe da aufzuweisen hat, wo lediglich freie Menschen zu finden sind, und jetzt, nachdem allerdings die Sklaverei in den Südstaaten sicherlich zum größten Vortheile der letztern selbst aufgehoben worden ist, macht sich in ihnen dennoch eine Abneigung gegen die Sieger im Secessionskampfe geltend, wie sie als Nachhall von Bürgerkriegen immer bestehen bleiben wird, welche sich auf wesentlich localer Grundlage entspinnen. Allein alle diese unzweifelhaft vorhandenen Verschiedenheiten des Charakters sind andererseits nicht bedeutend genug, um die Möglichkeit einer vollkommenern Einigung auszuschließen. Die einzelnen Theile der Union haben jeder für sich streng nationale Eigenthümlichkeiten in der eigentlichen Bedeutung dieses Wortes bisher nicht ausgebildet und nicht ausbilden können. Es gibt nämlich überhaupt noch gar kein „amerikanisches Volk" in demselben Sinne, wie etwa ein französisches, englisches u. s. f. Mögen immerhin die Bewohner des nördlichen Amerika sich durch bestimmte Eigenthümlichkeiten von denen anderer Länder, insbeson-

dere Europas, unterscheiden, vorläufig ist der Zuzug aus diesem noch so bedeutend, daß auch beständig neue Anschauungen ihren Weg gen Westen finden, welche auf den immerhin jungen und darum bildungsfähigen Stamm gepfropft, die Entwickelung desselben zu bestimmen vermögen. Die Amerikaner sind also bisjetzt kein „Volk", sofern man darunter eine Masse von Menschen begreift, welche durch eine bei der überwiegenden Mehrzahl derselben gleichmäßig zutreffende, von den Gepflogenheiten aller andern Menschen streng zu scheidende Bildung des Charakters und der Sitten gekennzeichnet werden. Sie sind vorläufig noch eine bloße „Mischbevölkerung", innerhalb deren sich neben vielen andern besonders das irische und das deutsche Element kenntlich machen und durch ihre nationalen Eigenthümlichkeiten den Charakter des Ganzen beeinflussen. Daher kommt es denn auch, daß bisher für die „Vereinigten Staaten" oder den Inbegriff ihrer Bürger kein einheitlicher Name gebildet worden ist. Man vergegenwärtige sich demgegenüber die deutschen Verhältnisse. Trotzdem sich hier ein Königreich Preußen, ein Königreich Baiern, ein Königreich Hannover u. s. f. als durchaus selbständige Staaten voneinander getrennt hatten, den Deutschen ging das Gefühl ihrer Einheitlichkeit nicht verloren, weil sie in Wahrheit Ein Volk, und zwar ein durchaus nationales Volk sind, dieser Umstand ihnen aber beständig ins Bewußtsein gerufen wurde, sobald sie jene Namen aussprachen, welche eben, besser als alles andere, Zeugniß von ihrer nationalen Einheit ablegen. Für die Vereinigten Staaten fehlt Aehnliches ganz. Zwar liebt man es dort, sich schlechtweg „Amerikaner" zu heißen, und auch, wenn von „Amerika" die Rede ist, zunächst lediglich an die „Union" zu denken, allein ein Canadier oder Mexicaner oder Brasilianer ist vollauf berechtigt, für sich und sein Land jene Namen gleicherweise in Anspruch zu nehmen. Manche, und namentlich die Dichter, nennen wol auch die „Vereinigten Staaten" schlechtweg „Columbia". Das ist aber bisher keineswegs allgemein Sitte geworden. Uebrigens kann man den Grund für die hier angedeutete Erscheinung ohne Mühe finden. Amerika ist ja das erste Land der Erde gewesen, in welchem politische Gebilde eher entstanden, als für dieselben eine nationale Grundlage vorhanden war. In der Alten Welt hatte allenthalben das Umgekehrte statt, und die bedauerlichen Folgen des amerikanischen Entwickelungsganges machen sich jetzt erst fühlbar, wo man mit aller Macht darauf hinarbeitet, eine „Nation"

zu schaffen. Dieser Absicht stellt sich denn nun — so geringfügig das auch auf den ersten Blick erscheinen mag — nicht unerheblich der natürliche Mangel eines Wortes entgegen, welches die Bürger der Union als ein Volk in sich begreift. Wie dem immer aber auch sein möge, jedenfalls ist sicher, daß die Union noch nicht einen selbständig nationalen Charakter erreicht hat, und so können sich naturgemäß auch deren einzelne Theile nicht durch nationale Eigenthümlichkeiten oder wenigstens nicht durch so scharf ausgeprägte nationale Eigenthümlichkeiten unterscheiden, daß dadurch eine politische Zusammengehörigkeit derselben als ausgeschlossen zu betrachten wäre. In der That: unversöhnliche Gegensätze sind hier nicht vorhanden, und wenn man von solchen spricht, so geschieht das, weil man von gewisser Seite her — gleichviel aus welchen Beweggründen — allzu sehr geneigt ist, jeder centripetalen Bestrebung grundsätzlich Hindernisse in den Weg zu stellen. Wenn man darauf verzichtet, jene Gegensätze künstlich zu erzeugen, so werden sie nie eine Höhe erreichen, welche der politischen Einheit des Ganzen Abbruch zu thun vermögen.

Es erübrigt, festzustellen, ob zwischen den Interessen der einzelnen Theile eine so große Verschiedenheit bestehe, daß sie die Auflösung des Ganzen wünschenswerth mache. Nach einem Satze, welchen man häufig ganz allgemein aufstellen hört, sollen einzelne Länder bestimmte, namentlich materielle Interessen aufzuweisen haben, welche jedes dieser Länder auf sich selbst beschränken und eine Verbindung derselben schlechterdings ausschließen müssen. So pflegt man von ackerbau-, handel-, industrie-, schifffahrttreibenden Völkern zu reden und zwischen diesen einzelnen Arten einen natürlichen Gegensatz anzunehmen, welcher durch die Staatskunst nicht zu beseitigen sei. Allein auch diese Ansicht scheint gegenüber der Bildungsstufe, welche die heutige Zeit erstiegen hat, zweifellos veraltet, denn es ist, wie ohne weitern Nachweis zugestanden werden dürfte, jetzt kein größerer oder allgemein maßgebender Staat denkbar, in welchem sich eine Vielseitigkeit der Interessen in der angegebenen Art nicht geltend machen würde. Daher auch allenthalben das unverkennbare Streben, einer Einseitigkeit, wo eine solche vorhanden war, mit aller Entschiedenheit entgegenzuarbeiten. Man kann in diesen Tagen bemerken, wie z. B. Staaten, welche man bis vor kurzem als ausschließlich ackerbautreibende hätte bezeichnen können, viele Mühe darauf verwenden, allerlei Industrie bei sich heimisch zu machen und zu för-

dern, oder wie Staaten, welche umgekehrt vornehmlich auf die Entwickelung ihres Handels bedacht waren, jetzt ihre Aufmerksamkeit zu gleicher Zeit der Landwirthschaft zuwenden, oder wie Völker, welche bisher den Namen seefahrender Nationen keineswegs verdienten, sich anschicken, eine Flotte zu bauen, um auch auf offenem Meere einer tonangebenden Rolle sicher zu sein u. s. f.

Betrachtet man nun in dieser Hinsicht die Verhältnisse der amerikanischen Union, so zeigt sich, daß jene drei Theile derselben, von welchen eben gesprochen worden ist, verschiedene Interessen unbestreitbar aufweisen. Der Nordosten ist es, in welchem vor allem die Gewerbthätigkeit und die Vermittelung des Welthandels, dann aber auch — wenn man eben den „Nordosten" in dem weitern Sinne faßt, welcher bereits angegeben wurde — Landwirthschaft und Viehzucht eine ansehnliche Stätte gefunden haben. Der Süden dagegen betreibt fast lediglich die Bebauung und Verschiffung der Baumwolle, während die Thätigkeit des Westens sich beinahe ganz auf den Bergbau beschränkt, mit Ausnahme vielleicht einiger Plätze an der Küste des Stillen Oceans, welche zu wichtigen Pflanzstätten des Handels nach Asien und Australien geworden sind.

Diese Verschiedenheit der Interessen hat denn auch hier und da in jedem der einzelnen Theile zu verschiedenen Einrichtungen geführt, welche den Gegensatz noch verschärften: so behauptete der Süden beständig, seine Aufgaben nur durch Aufrechterhaltung der Sklaverei erfüllen zu können, während die übrige Union die Sklaverei nicht nur vom moralisirenden Standpunkte für verwerflich, sondern auch für materiell schädlich erklärte, und andererseits verlangt der Westen als unerläßliche Bedingung für seine ungestörte Entwickelung die Ausweisung der massenhaft einströmenden Chinesen, während andererseits behauptet wird, daß eine solche Maßregel mit den Grundlagen der Verfassung in Widerspruch stehe. Schließlich hat aber die Sklaverei doch ihr wohlverdientes Ende gefunden, und das Anti-Chinesen-Gesetz hat nicht zu Stande gebracht werden können. Trotzdem ist gegründete Aussicht vorhanden, daß der Süden sich in Zukunft kräftiger entwickele als je zuvor, denn das Princip der freien Arbeit bietet in jedem Falle unzweifelhaft Vortheile, welche der Sklaverei abzusprechen sind, und ob die fernere Zulassung der Chinesen im Westen den wirthschaftlichen Ruin desselben herbeiführen könne, ist zum mindesten jetzt noch fraglich. Daß also die Interessen, wie sie in den ein-

zelnen Theilen der Union zu Tage treten, nur unter verschiedenen Voraussetzungen zu verwirklichen sind, welche einen Zusammenhalt des Ganzen verhindern — kann nicht zugegeben werden. Im Gegentheile, diese Interessen sind derart, daß sie geradezu die Einheitlichkeit des Ganzen gebieterisch fordern.

Der Norden stellt die große Kapitalsmacht dar, mit deren Hülfe die südlichen Pflanzer allein zu arbeiten im Stande sind, und der Norden ist auch ein wichtiges Absatzgebiet für die edeln und unedeln Metalle, welche im Westen gegraben werden. Mag immerhin eine Ausfuhr derselben über San-Francisco und den Stillen Ocean stattfinden, so geht doch auch vieles über die großen Seeplätze des Ostens nach Europa[1], und ebenso findet das Getreide, welches in den centralen Staaten, wie Wisconsin, Illinois, Indiana, Kentucky, gebaut, oder das Vieh, welches dort gezogen wird, seinen Weg über die nordöstlichen Häfen zu dem lohnenden Markte der Alten Welt. Anderer-

[1] Man darf nicht verkennen, daß hier der in letzter Zeit so viel besprochene, ja schon in Angriff genommene Plan, die Landenge von Panama zu durchstechen, eine ganz besondere Berücksichtigung verdient, nicht nur darum, weil, wenn er durch die europäischen Großmächte verwirklicht werden sollte, diese in Amerika einen Einfluß erhalten könnten, welcher nach den Traditionen der namentlich von der Union mit gutem Grunde befolgten Politik schlechterdings unzulässig wäre, sondern auch, weil dadurch die innern Verhältnisse der Union selbst wesentlich in Mitleidenschaft gezogen werden müßten. Ein Kanal durch jene Landenge würde vor allen Dingen der Westküste der Vereinigten Staaten zugute kommen. Die großen Emporien, welche sich dort zu bilden anfangen und an deren Spitze San-Francisco steht, würden Europa um viele tausend Meilen näher als bisher gerückt, und die große Bedeutung, welche der Nordosten bisher für die Union hat und der im Grunde mehr als allen andern Umständen der Zusammenhalt der Vereinigten Staaten zu danken ist, könnte demselben dadurch leicht, wenigstens theilweise, verloren gehen. Man kann — zum Heile der Union — nur hoffen, daß die Regierung der letztern die ungeheuere Wichtigkeit des Panamaprojectes in der hier angedeuteten Hinsicht nicht unterschätze; und daß man dieselbe thatsächlich zu würdigen weiß, geht daraus hervor, daß die Vereinigten Staaten der Durchführung des großen Werkes von seiten der europäischen Mächte mit gleichem Nachdrucke widersprochen haben. Der Panamakanal mag einen gewaltigen Fortschritt für den Handelsverkehr der gesammten Welt bedeuten, aber das Verdienst, ihn geschaffen zu haben, und das ausschließliche Recht, die so geschaffene Verbindung zwischen den beiden Weltmeeren einer möglichst ausgedehnten Beaufsichtigung zu unterwerfen, sollten sich die Vereinigten Staaten nicht nehmen lassen.

seits geschieht die Einfuhr der allerdings nicht mehr zahlreichen Erzeugnisse, deren die Vereinigten Staaten bedürfen und die nicht im Lande selbst gewonnen werden, fast ausschließlich über eben jene Häfen. Die Einheitlichkeit des Verkehrs, auf welche schon von den Verfassern der Constitution in erster Reihe hingewiesen wurde, ist jetzt, nachdem die Größe des Landes sich seit jener Zeit etwa verfünffacht, die Einwohnerzahl mehr als verzehnfacht hat, nicht minder eine Nothwendigkeit für die Erhaltung, wie ehemals für die Gründung der Union. Man denke sich diese in ihre einzelnen Theile aufgelöst, und jedem derselben wären die wichtigsten Nerven seines wirthschaftlichen Lebens unterbunden, und nun stelle man sich die weitern Folgen eines solchen Schrittes vor, wie sie sich in der natürlichen Eifersucht der so geschaffenen selbständigen Staaten gegeneinander zum Ausdrucke bringen würden! Was hat jenes trotz aller und aller Misstände stetig wachsende Gedeihen der Vereinigten Staaten bedingt? Nicht zum geringsten Theile ist es der Mangel der Militärlasten gewesen, an welchen die Länder der Alten Welt so furchtbar schwer zu tragen haben. Glaubt man aber, daß dem so bleiben könnte, wenn plötzlich aus dem Einen mehrere in sich abgeschlossene Staaten entstünden? Die radicale Demokratie arbeitet auf dieses Ziel unverkennbar hin, und zur selben Zeit ergehen sich auf der Ostseite des Atlantischen Oceans Männer der gleichen politischen Richtung in beinahe komischen Phantasien über eine Gründung der „Vereinigten Staaten von Europa". Hier, wo sich schlechterdings keine Aussicht bietet, das Erstrebenswerthe zu erreichen, glaubt man es aller ruhigen Erwägung trotzend zur Wahrheit machen zu können, und da, wo es thatsächlich erreicht ist und erhalten werden kann, sucht man es zu zerstören, indem man Einwände vorbringt, deren Hinfälligkeit zur Genüge dürfte erwiesen worden sein. Wahrlich: solche Politik ist die Ausgeburt jenes Geistes, der stets verneint, und wenn der beschworen werden soll, kann man ihm nur das Kreuz vorhalten, auf welchem, einer flammenden Inschrift gleich, Jackson's großes Wort verzeichnet steht: „Die Union soll und muß erhalten werden." Freilich ist sich Jackson über die Bedeutung dieses Satzes selbst nicht ganz klar geworden. Er mochte es für denkbar erachten, die Union zu erhalten, wie sie zu seiner Zeit war und auch, zum größten Theile wenigstens, bis auf den heutigen Tag geblieben ist. Allein das erscheint, genauer zugesehen, nicht möglich. Schon oben wurde

gesagt, daß der verfassungsrechtliche Zustand solcher politischen Gebilde, wie die Union eins ist, ein Uebergangsstadium darstelle und darum gleich dem Zünglein einer Wage, in deren Schalen unaufhörlich neue Gewichte geworfen werden, beständig hin- und herschwanken müsse. Wer die Einheitlichkeit des Ganzen in Wahrheit erhalten wissen will, der muß sich zweifellos jener politischen Richtung anschließen, welche eine stetig wachsende Consolidirung erstrebt und damit am letzten Ende allerdings zum völligen Einheitsstaate führt. Wem das nicht behagt, der arbeitet in allen Fällen jener centrifugalen Neigung in die Hände, welche schließlich nichts anderes als die Auflösung des Ganzen bedeutet. Diese Einsicht mag nur Leuten gegeben sein mit größerm politischen Scharfblicke als dem eines Jackson, der, wie von Holst ganz richtig bemerkt, auch als Staatsmann nie die Urwüchsigkeit des Hinterwäldlers verleugnen konnte; aber es ist darum nicht minder richtig, daß ein „Stehenbleiben" auf dem Geschaffenen in keinem Augenblicke denkbar ist, und die Geschichte der Vereinigten Staaten beweist das zur Genüge.

Was zunächst deren hier maßgebenden Ausgangspunkt, d. h. die Constitution selbst anlangt, so tritt in dieser thatsächlich und wol auch nach der Absicht ihrer Verfasser das Streben nach möglichster Consolidirung des Ganzen deutlich hervor. Man braucht in der That nur den „Federalist" mit einiger Aufmerksamkeit durchzulesen, um zu ersehen, in welchem Grade namentlich schon Hamilton, der eigentliche Schöpfer des amerikanischen Staatsrechtes, überzeugt war, daß innerhalb der Union, wie sie durch jenes Verfassungswerk ins Leben gerufen wurde, sich entweder centripetale oder centrifugale Neigungen bemerkbar würden machen „müssen", und man fand sich denn veranlaßt, den erstern — soweit das überhaupt bei der Eifersucht der einzelnen Staaten möglich war — den Weg zu ebnen. Im zweiten Theile dieser Arbeit wurde dargethan, wie die Constitution eigentlich nur in einem einzigen und noch dazu ganz untergeordneten Punkte, der die Abänderung des Grundgesetzes betrifft, den Einzelstaaten ein Recht zugesteht, welches mit dem ganzen begrifflichen Wesen des zusammengesetzten Staates sich nicht in vollem Einklange befindet, während andererseits vieles darin enthalten ist, was die Competenz der Centralgewalt entschieden über die derselben zu ziehenden Grenzen ausdehnt. Es kann hier auf die obigen Ausführungen zurückgewiesen werden. Nothwendig erscheint nur,

an dieser Stelle noch einmal nachzuweisen, wie sehr schon die Construction der Staatsgewalt selbst die soeben aufgestellte Behauptung unterstützt.

Bei der Construction der Centralgewalt in einem zusammengesetzten Staate muß dieser letztere als ein schlechterdings einheitliches Ganze erscheinen. Daher wird in demselben Maße, in welchem hierbei die Einzelgewalten mehr oder minder Berücksichtigung erfahren, dem Particularismus mehr oder weniger die Möglichkeit gegeben, sich geltend zu machen. Die Staatsgewalt der Union besteht zunächst aus dem Repräsentantenhause. Bei Bildung dieser Körperschaft tritt die Gesammtbevölkerung der Union thatsächlich wie die Bürgerschaft eines Einheitsstaates auf. Denn mag auch in der Constitution gesagt werden, daß jeder „einzelne Staat", und zwar im Verhältnisse seiner Einwohnerzahl, Repräsentanten zu wählen habe, so ist diese Erwähnung der „einzelnen Staaten", deren Inbegriff bei einem Wortlaute auf den ersten Blick allerdings als die Grundlage der Zweiten Kammer erscheinen kann, genauer zugesehen, kaum mehr als eine Redensart, deren man sich bediente, um dem Particularismus Sand in die Augen zu streuen. Denn auch in reinen Einheitsstaaten werden nach dem jetzt allgemein üblichen Systeme die Volkshäuser so gebildet, daß man geographisch abgegrenzte, in sich zusammenhängende Bezirke schafft, deren jeder, im Verhältnisse seiner Einwohnerzahl, Abgeordnete wählt. Wenn nun vorgeschrieben wird, daß diese Bezirke mit den Einzelstaaten zusammenfallen sollen, so ist das theoretisch ganz unerheblich. Praktisch kann es freilich mitunter bedeutungsvoll werden, z. B. gestaltet sich die jetzige, durch Gesetz vom 2. Februar 1872 geschaffene Veranlagung der Repräsentation wesentlich anders, als es der Fall sein würde, wenn man Rücksicht auf die Einzelstaaten nicht zu nehmen hätte. Es wählt unter anderm der Staat Newyork mit mehr als vier Millionen Einwohnern 33 Repräsentanten, während Florida bei einer Bevölkerung von kaum 200,000 Seelen durch zwei Repräsentanten vertreten wird. Allein dieses Misverhältniß ist rein zufällig und dadurch begründet, daß die Möglichkeit fehlt, eine Grundzahl zu finden, welche einerseits als Quotient der Gesammtbevölkerungsziffer die Zahl der Repräsentanten nicht übermäßig groß gestaltet und andererseits gleichzeitig als Quotient der Bevölkerungsziffern in sämmtlichen Einzelstaaten nirgends allzu große Bruchtheile der bezüglichen Einwohnerschaft ergibt, die naturgemäß

unvertreten bleiben müssen. Wenn aber diese Möglichkeit eintritt, welche doch auch offenbar von der Constitution, beziehungsweise dem Art. XV der Amendements, zur Voraussetzung ihrer diesbezüglichen Bestimmungen genommen worden ist, dann muß es sich zeigen, daß es ganz gleichgültig ist, ob man sagt: „Das Repräsentantenhaus wird von der Gesammtbevölkerung der Union, gleichwie von der Bürgerschaft eines schlechthin einheitlichen Staates gewählt", oder: „Es wird von den einzelnen Staaten, im Verhältnisse ihrer Einwohnerzahl, zusammengesetzt." Allerdings ließe sich dagegen wieder die bisher nicht aufgehobene Bestimmung des Art. I, Sect. I (3), anführen, wonach jeder Staat ohne Rücksicht auf seine Einwohnerzahl zum mindesten einen Repräsentanten haben solle. Es ist eben immer wieder dasselbe: man kann die Einzelstaaten als solche nie gänzlich außer Acht lassen, so viele Mühe man sich auch gibt, die nationale Einheitlichkeit der Union zu wahren. Allein schlechterdings unvereinbar ist auch diese Vorschrift nicht mit der hier vertretenen Auffassung, denn wenn z. B. die Grundziffer, nach welcher die Veranlagung der Repräsentation vor sich geht, so groß gegriffen wäre, daß auf einen einzelnen Staat gar kein Repräsentant entfiele, so wäre das eine schreiende Ungerechtigkeit nicht sowol gegen den Staat als solchen, wie gegen seine Einwohner *als Bürger der Union*, weil auf die letztern gerade in dieser ihrer Eigenschaft bei Einrichtung der Wahlbezirke gar keine Rücksicht würde genommen sein. Glaubt man also wirklich, den Art. XIV der Amendements dahin auslegen zu dürfen, daß der Congreß nicht eine Vertretung für die „Staaten", sondern für das gesammte „Volk der Union" bilde, und daß die „Staaten" — soweit sie dabei in Betracht kommen — nicht als selbständige Ganze, sondern gleichsam als natürliche Wahlbezirke anzusehen seien, so kann man sich von dieser Anschauung auch nicht durch die hier fragliche Vorschrift aus Art. I ableiten lassen, da dieselbe sehr wohl so aufgefaßt werden kann, als ob sie lediglich eine durch die Billigkeit gebotene Ausnahme der durch Art. XIV geschaffenen Regel enthalte. Uebrigens ist die Bedeutung der ganzen Frage ebenfalls mehr theoretischer wie praktischer Natur, denn es ist entschieden nicht anzunehmen, daß innerhalb der Union sich ein Staat vorfinde, dessen Einwohnerzahl zu niedrig wäre, um nicht einmal *sie* als Grundziffer für die Veranlagung der Repräsentation im Congresse zur Anwendung zu bringen, und wenn ein solcher Fall that-

sächlich einmal eintreten sollte, so wäre ein derartiges Misverhältniß in der Größe der einzelnen Staaten zweifellos aus den mannichfachsten, leicht ersichtlichen politischen Gründen auf die Dauer unhaltbar.

Die hier vertretene Auffassung wird auch durch die Vorschrift des Art. I, Sect. II (2), nicht widerlegt, daß in einem Staate jemand nur dann wählbar sei, wenn er in demselben seinen Wohnsitz, beziehungsweise Aufenthalt habe. In völligen Einheitsstaaten pflegt freilich jeder Bürger in jedem Wahlkreise, gleichviel ob er demselben zugehört oder nicht, wählbar zu sein; danach müßte also jeder Bürger der Union in jedem Staate gewählt werden können; das wäre auch offenbar sehr sachgemäß, allein eine unbedingte Nothwendigkeit liegt für eine derartige Bestimmung nicht vor. Man kann sehr leicht politische Gründe finden, welche es wünschenswerth erscheinen lassen, die passive Wahlfähigkeit jemandes an die Voraussetzung zu knüpfen, daß er gerade in dem Wahlkreise ansässig sei, welchen er später im Parlamente zu vertreten hat; nun stimmt dies aber doch nicht ganz mit dem in der Union geltenden Rechte, denn wie oben des Nähern ausgeführt wurde, soll hier jeder Staat in mehrere und zwar so viele Wahlbezirke getheilt werden, daß jeder derselben einen Repräsentanten zu ernennen hat, und es dürfte daher bei strenger Durchführung jener Zweckmäßigkeitsrücksicht in jedem dieser Bezirke jemand nur dann gewählt werden können, wenn er gerade *diesem* persönlich zugehört, während jetzt trotzdem der Bürger eines Staates in allen Wahlbezirken des letztern passiv wahlfähig bleibt. Jedoch auch dieser Umstand darf nicht allzu schwer ins Gewicht fallen, weil die bezügliche Vorschrift, welche jene Eintheilung der Staaten anordnet, nicht durch die Verfassung, sondern durch den Congreß im Wege der einfachen Gesetzgebung getroffen worden ist; und es ist sehr wohl denkbar, daß diese Vorschrift einmal aufgehoben und jeder Staat ermächtigt wird, in seiner Gesammtheit ohne Eintheilung in Wahlkreise, die ganze Zahl seiner Abgeordneten zu wählen; ob das besonders wünschenswerth wäre, braucht man hier gar nicht zu untersuchen, es genügt, darauf hinzuweisen, daß dies dem Wortlaute der Constitution jedenfalls mehr entsprechen würde, als der jetzige Zustand der Dinge. Uebrigens aber hat die ganze Frage nur theoretischen und keinen praktischen Werth, denn die Beschränkung der passiven Wahlfähigkeit mit Bezug auf den Wohnsitz, beziehungsweise Aufenthalt des zu Wählenden berührt,

wie ohne Mühe eingesehen werden kann, ein Moment, welches viel zu äußerlich ist, als daß es den politischen Charakter der Volksvertretung wesentlich zu beeinflussen vermöchte. Besonders aber wird durch jene Bestimmung an sich, wonach der Congreß befugt ist, die Art und Weise der Repräsentantenwahlen zu bestimmen, die Ansicht bestärkt, daß die Verhältnisse der Volksvertretung, soweit sie in diesem Zweige des Congresses zum Ausdrucke gelangen, nicht sowol Sache der Einzelstaaten, sondern der Union als solcher sei. Dieser letzte Gesichtspunkt trifft in entsprechender Weise auch bei dem Senate zu, und es ist früher bereits ausgeführt worden, eine wie weitgreifende Auslegung gerade mit Bezug auf diese Körperschaft die fragliche Bestimmung in Art. I, Sect. IV, erfahren hat.[2] Freilich liegt auf der andern Seite die Sache mit dem Senate denn doch nicht ganz so, wie mit dem Repräsentantenhause, da verfassungsmäßig jeder Staat, ohne Rücksicht auf seine Größe oder Einwohnerzahl, gleichviel, nämlich zwei Mitglieder jener Körperschaft zu ernennen hat; die Einzelstaaten verlieren zwar auch hierbei der Theorie nach ihre Eigenschaft als solche, eben weil sie bei der Construction der Centralgewalt unter keiner Bedingung als selbständige und souveräne Ganze dürfen angesehen werden; allein dieser künstlich geschaffene begriffliche Unterschied wird doch, vom praktisch-politischen Standpunkte aus betrachtet, bedeutungslos. Man kann trotz allem, was sich für die gegentheilige Anschauung anführen läßt, nur sagen, daß die Constitution in ihren Grundsätzen über die Bildung des Senates entschieden einen particularistischen Charakter an sich trage, derselbe wird jedoch wiederum dadurch gemildert, daß nicht jeder Einzelstaat, beziehungsweise dessen Regierungsgewalt unmittelbar selbst jene zwei Stimmen besitzt, sondern nur als Wähler erscheint. Erst die „Gewählten" sind die Senatoren, und darum kann der Particularismus höchstens mittelbar in Wirkung treten, denn diejenigen Männer, welche von den Staatslegislaturen für das Oberhaus erkoren werden, sind keineswegs verpflichtet, grundsätzlich die „Staatenrechte" zu wahren, sondern vielmehr so zu stimmen, wie sie es im Interesse der Union erachten, zu deren Regierungsgewalt sie als Senatoren gehören; und in der That hat der Senat sich oft genug bereit gefunden, das Ansehen der

[2] Vgl. oben Kap. 7, bei Anmerkung 11.

Centralregierung dem Particularismus gegenüber mit Entschiedenheit zu wahren oder zu erweitern.

Was schließlich den dritten Regierungsfactor, den Präsidenten, angeht, so ist mit Bezug hierauf schon oben angedeutet worden, daß es außerordentlich zweifelhaft scheine, wer hier als Wählerschaft angesehen werden müsse: ob die Summe der einzelnen Staaten oder das Volk der Union als solches? Man wird das erstere hier darum anzunehmen haben, weil jeder der „Staaten" zu so vielen Wahlmännern berechtigt ist, als die Zahl seiner Senatoren und Repräsentanten zusammengenommen beträgt; allein auch dies entspricht mehr dem äußern Scheine, als dem innern Wesen nach dem Sonderinteresse; denn erstens stellt sich als Wählerschaft doch in gewisser Weise die Gesammtbevölkerung der Union dar, ganz ebenso wie bei den Wahlen zum Repräsentantenhause, da ja die einzelnen Staaten, als selbständig, durch ihre verfassungsmäßigen Organe handelnden Körperschaften gar nicht in Betracht kommen; und dann liegt es doch auf der Hand, daß das Ergebniß einer Wahl, bei welcher eine so große Zahl von Wählern auftritt und eine einzige Person zu wählen ist, sich in den allerseltensten Fällen anders gestalten würde, wenn die einzelnen Wahlkreise, d. h. die einzelnen Staaten, schlechthin wie bei der Wahl der zweiten Kammer, im Verhältniß ihrer Einwohnerzahl Wahlmänner zu ernennen hätten, als jetzt, wo jeder derselben gleichmäßig vermag, noch zwei mehr aufzustellen. Des Weitern ließe sich dann allerdings hier noch ein mehr negativer Grund dafür anführen, daß es die Summe der Staaten sei, welche als Wählende zu gelten haben; die wiederholt erwähnte Vorschrift in Art. I, Sect. IV, welche dem Congreß das Recht ertheilt, über die Art und Weise der Congreßwahlen zu verfügen, erwähnt nicht, daß im Wege der Unionsgesetzgebung auch über die Wahlmännerernennungen Vorschriften getroffen werden können, allein Sect. IV ist, wie noch weiter unten gezeigt werden soll, bereits im allgemeinen durch Art. XIV der Amendements überholt worden, sodaß die Unionsregierung jetzt, obgleich sie auf die Formalitäten der Wahl nach wie vor keinen Einfluß üben kann, verschiedene, doch auch hier schon, nämlich in materieller Hinsicht, weitergehende Befugnisse besitzt als früher.

Man sieht, die Constitution hat dahin gestrebt, der Möglichkeit von Sonderbestrebungen, soweit das überhaupt in ihren Kräften stand, vorzubeugen; und die Entwickelung des Landes,

wie sie sich an das große Gesetzgebungswerk anlehnt, zeigt, daß jenes Streben nicht erfolglos geblieben ist. In der Ausbildung des Verfassungsrechtes hat die Neigung, die Competenz der Unionsgewalt zu schwächen, eigentlich nur in dem Art. XI der Amendements eine Bethätigung gefunden, welche noch dazu einen ganz untergeordneten Punkt berührt.[3] Im allgemeinen wird die Geschichte des amerikanischen Particularismus durch zwei Momente gekennzeichnet: erstens nämlich durch die bald nach der Schöpfung der Union gefaßten sogenannten „Virginia- und Kentucky-Resolutionen" und zweitens durch die Calhoun'sche Theorie der Staatenrechte.

In den Jahren 1798 und 1799 passirten die Legislaturen von Virginia und Kentucky „Resolutionen"[4], welche, ausgehend von dem Gesichtspunkte, daß in der Union wie in jedem zusammengesetzten Staate eine Theilung der Souveränetät zwischen der Centralgewalt einerseits und den Particulargewalten andererseits stattgefunden hat, jedem dieser Theile die Befugniß zusprechen, darüber zu urtheilen, ob eine von dem andern Theile vorgenommene Regierungshandlung sich in den Grenzen der ihr zugewiesenen Competenz bewege oder nicht? An sich steht diese Lehre mit dem begrifflichen Wesen eines zusammengesetzten Staates durchaus in Einklang; es ist z. B. unstreitig denkbar, daß der Congreß Gesetze erläßt über einen Gegenstand, dessen Regelung zu den Befugnissen der Einzelstaaten gehört; diese würden dadurch in ihrer Sphäre beeinträchtigt, und es muß nun offenbar ein Mittel gegen eine solche Beeinträchtigung gegeben sein. Es liegt auch sehr nahe, die Entscheidung diesbezüglicher Fragen denjenigen Factoren zu überlassen, deren Competenz durch einen Uebergriff der bezeichneten Art angeblich verletzt ist, weil sie, nach allgemein staatsrechtlichen Grundsätzen, als Träger der Souveränetät in tantum auch eine authentische Interpretation derjenigen gesetzlichen Bestimmungen müssen geben können, welche eben ihren Antheil an der Souveränetät begründen und umgrenzen, d. h. man müßte in dem beispielsweise angeführten Falle den Einzelstaaten zugestehen, über die Verfassungsmäßigkeit eines bestimmten Congreßactes zu entscheiden und denselben betreffendenfalls zu nullifiziren. Allein, wenn dieser Satz durchgeführt würde, so wäre damit ein Zustand

[3] Vgl. oben Kap. 23, bei Anmerkung 13.

[4] von Holst, a. a. O., I, 120 fg., namentlich 126, sowie die Citate daselbst.

geschaffen, der, wie leicht einzusehen ist, sich als schlechterdings unhaltbar erweisen muß. Was sollte geschehen, wenn hinsichtlich eines Unionsgesetzes die einzelnen Staatslegislaturen verschiedener Meinung wären? Und umgekehrt müßte denn doch auch dem Congreß folgerichtigerweise gestattet sein, über die Verfassungsmäßigkeit eines von den Staatslegislaturen ausgehenden Gesetzes zu entscheiden; es würde also ein Hin und Her geschaffen, welches kein vernünftiger Mensch billigen kann; es findet sich hier der wundeste Punkt in der Zwitternatur solcher staatlichen Gebilde berührt, wie die Union eines ist; nicht das begriffliche Wesen derselben, wol aber ein sehr gewichtiger praktisch-politischer Grund macht es nothwendig, jene Beschlüsse von Virgina und Kentucky für unhaltbar zu erklären. Bei einem der beiden Theile muß schließlich die endgültige Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit eines, sei es von der Union, sei es von den Einzelstaaten ausgehenden Gesetzes, soweit es sich um dessen materiellen Inhalt handelt, gelegen sein, und bei welchem, ist unschwer zu beantworten; bei demjenigen nämlich, welcher einen einheitlichen Factor bildet, und nicht bei demjenigen, welcher wieder aus mehrern selbständigen untereinander möglicherweise uneinigen Factoren besteht, d. h. nicht bei den Einzelstaaten, sondern bei der Union als solcher; und weil das so sein muß, darum trägt auch jeder zusammengesetzte Staat, wenn man so sagen darf, seiner Natur nach die Neigung zu stetig wachsender Consolidirung in sich; will man diese ausschließen, dann darf man nicht auf dem Standpunkte jener Resolutionen stehen bleiben; sie sind nur eine halbe Maßregel, deren praktische Unausführbarkeit allzu sehr auf der Hand liegt, als daß sie von scharfdenkenden Köpfen ernstlich könnten beachtet werden. Wer aus der Verfassung eines zusammengesetzten Staates jenen Hang zu beständiger Mehrung der der Centralgewalt zugewiesenen Competenz in Wahrheit entfernen will, der muß einen Schritt weitergehen und an das begriffliche Wesen selbst solcher politischen Gebilde Hand anlegen. Das klar erkannt zu haben, ist das Verdienst John C. Calhoun's; um das Ziel zu erreichen, nach welchem die obengenannten Resolutionen vergebens gestrebt hatten, erfand und begründete er seine berühmte „Theorie der Staatenrechte".[5] Danach ist, wie er mit schneidiger Sophistik

[5] Vgl. Calhoun, „Works": A disquisition on government, I, 264 fg., VI, 144—193; vgl. auch von Holst, a. a. O., I, 407 fg.

beweist, die Union lediglich ein Bündniß der einzelnen Staaten, die Constitution ein Pact zwischen diesen letztern; misfällt ihnen der Pact, so sind sie befugt ihren Consens zurückzuziehen, d. h. aus der Union auszutreten. Mit andern Worten: die Union ist kein Staatenstaat, sondern ein Staatenbund, dessen begriffliches Wesen ganz und gar nach völkerrechtlichen Principien beurtheilt werden muß. Calhoun, zweifellos der bedeutendste Vertreter der demokratischen Sache, hat zwar diese Sätze nicht so einfach hingestellt wie sie hier mitgetheilt worden sind, daran hinderte ihn zum Theil seine eigene politische Stellung, zum Theil das Bewußtsein, daß er mit seiner Lehre den Vorstellungen, welche unter den Amerikanern im allgemeinen über das Wesen der Union verbreitet sind, einen allzu heftigen Schlag ins Gesicht versetzen würde; allein sie sind doch unbestreitbar der eigentliche Kern seiner mannichfachen Auslassungen in Wort und Schrift. Wie schon oben gesagt wurde: wer nicht für eine beständig sich mehrende Consolidirung der Union ist, der ist wider das Bestehen der Union selbst. Calhoun ist moralisch der Vater der Secession, welche zu dem großen Bürgerkriege führte.

Obgleich nun die „Staatenrechte" mit so großer Ausdauer und theilweise auch mit vielem Geschicke vertheidigt wurden, ist trotzdem die Competenz der Unionsregierung in unaufhaltsamen Wachsthume begriffen gewesen; das tritt besonders zu Tage beim Tarifstreit, bei der Bank-, dann bei der Sklavenfrage und endlich im Art. XIV und XV der Amendements.

Was den erstern anbetrifft, so handelt es sich hier, vom rein staatsrechtlichen Standpunkte aus gesehen, besonders um die Auslegung der Bestimmung in Art. I, Sect. VIII (1)[6], ob der Congreß befugt sei, Steuern aufzuerlegen nur, soweit solche zur Bestreitung des Unionshaushaltes schlechterdings erforderlich sind, oder auch, um damit wirthschaftspolitischen Rücksichten Rechnung zu tragen. Schon seit lange hat man sich für das letztere entschieden und damit, im Gegensatze zu der andern Meinung, der Centralgewalt grundsätzlich Befugnisse zugesprochen, welche den Einfluß jener naturgemäß um ein Bedeutendes erhöhen mußten.

Die Bankfrage kommt hier darum ins Spiel, weil man, wie anderweitig näher besprochen worden ist[7], anfänglich zweifel-

[6] Vgl. oben Kap. 18, bei Anmerkung 1.
[7] Vgl. oben Kap. 24, bei Anmerkung 3.

haft war, ob die Union überhaupt im Stande sei, Banken zu „incorporiren"; die Ansicht, welche das bestritt, wurde aber bereits in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts so gründlich abgethan, daß sie bei der Berathung und dem Erlasse der letzten Bankacte bekanntlich kaum noch einen nennenswerthen Vertreter fand.

Die Sklavenfrage, als die wichtigste von allen, ist hier insofern von Bedeutung, als man auf seiten der Sklavenhalter meinte, daß die Unionsregierung überhaupt nicht die Befugniß habe, sich mit der Regelung der auf das traurige Institut bezüglichen Rechtsverhältnisse zu befassen, und diese Ansicht wurde so hartnäckig geltend gemacht, daß sie schließlich die Ursache des großen Bürgerkrieges wurde, welcher mit der völligen Niederlage der Sklavenhalter endete.

Bei der Entscheidung aller dieser Streitfragen zu Gunsten der Union wurde die Rücksicht auf das begriffliche Wesen des zusammengesetzten Staates entschieden gewahrt; zweifelhaft konnte das höchstens sein in Betreff der Sklavenfrage; allein oben ist der Nachweis geliefert worden, daß das Verbot der Sklaverei begrifflich nur die Kehrseite der Befugniß ist, die Indigenatsverhältnisse im allgemeinen zu regeln; und da diese in jedem zusammengesetzten Staate unstreitig der Centralgewalt zukommt, so durfte auch die Beseitigung der Sklaverei durch eine Aenderung der Unionsverfassung ganz sicherlich zu Wege gebracht werden. Ganz anders aber steht es mit Art. XIV und XV der Amendements, in diesen müssen überhaupt zwei Seiten unterschieden werden: einmal, soweit sie das öffentliche Recht der Union, und dann, soweit sie dasjenige der Einzelstaaten betreffen. In erster Hinsicht halten sie sich, nicht nur wie Art. XIII, vollständig innerhalb der Grenzen, in welchen sich die Verfassung der Union als solcher zu bewegen hat, sondern verbessern geradezu, und noch nicht einmal mit genügendem Nachdrucke, bisherige Mängel. Wenn bestimmt wird, daß niemandem sein Stimmrecht hinsichtlich der Wahlen zum Congreß oder für die Präsidentschaft auf Grund seiner Rasse, Farbe oder ehemaligen Verpflichtung zum Sklavendienste entzogen werden dürfe, so wird eben damit zum Theil jenem schon oben berührten Fehler abgeholfen, dessen sich die Constitution schuldig macht, indem sie nicht selbst die Grundsätze über die Wahl derjenigen Factoren feststellt, denen die Regierung der Union obliegt; und wenn den Einzelstaaten Strafen für den Fall in Aussicht gestellt werden, daß sie ihrerseits einem 21 Jahre alten unbe-

straften Bürger männlichen Geschlechtes das Recht entziehen, an jenen Wahlen theilzunehmen, so ist nur zu beklagen, daß es bei der Androhung dieser Zwangsmaßregeln sein Bewenden hat, und nicht vielmehr geradezu ein Wahlgesetz nach den betreffenden Gesichtspunkten erlassen wird, welches den Staaten überhaupt die Möglichkeit nimmt, einen Einfluß auf die Wahlen zur Unionsregierung auszuüben, und welches mehr als alles andere den Beweis liefern würde, daß die Regierung der Union nicht von den einzelnen Staaten, sondern von dem amerikanischen Volke, als einem Ganzen, gewählt wird. Die Art. XIV und XV *insofern* können als Beweis dafür angeführt werden, daß das Streben, die Competenz der Unionsgewalt stetig zu erweitern, in berechtigter und wünschenswerther Weise zum Ausdruck gebracht worden ist; aber soweit sie sich im übrigen auf die Einzelstaaten beziehen, haben diese Artikel jenes Streben entschieden allzu sehr über die Grenzen ausgedehnt, in welchen es sich der Natur der Sache nach halten muß; hier wird jenen Fällen der Prohibitivcompetenz, welche schon durch die Constitution angebahnt worden ist, die Krone aufgesetzt. Es zeugt entschieden von politischem Scharfsinn, der Centralgewalt in einem zusammengesetzten Staate immer neue und neue Befugnisse zuzuführen, aber es ist sicherlich verfehlt, sie mit solchen Rechten auszustatten, deren juristische Construction eine sehr verwickelte oder gekünstelte sein, und deren praktische Bethätigung zu den mannichfachsten Bedenken Veranlassung geben muß; daß dieses bei den einzelnen Bestimmungen über die Prohibitivcompetenz der Union zutreffe, ist anderwärts bereits zur Genüge nachgewiesen worden. Man erweitere die Souveränetätsbefugnisse der Union beständig rücksichtlich ihres materiellen Inhaltes, aber man belasse den Einzelstaaten innerhalb der ihnen danach verbleibenden Sphäre auch wirklich ihre Souveränetät! Was geht es dem Congreß in Washington an, wie etwa der Staat Louisiana seine Parlamente wählen läßt, wenn dieser sich nur nicht herausnimmt, einem Acte der Unionsregierung seine Anerkennung zu versagen. Schritt vor Schritt muß die Consolidirung des Ganzen vorrücken; wer das Dach eher schaffen will, bevor der Grund und die Mauern des Hauses vollendet sind, ist ein schlechter Baumeister. Solche formellen Eingriffe in die Souveränetät der Einzelstaaten, wie sie unter anderm Art. XIV und XV enthalten, sollten grundsätzlich ausgeschlossen sein, denn solange den Einzelstaaten auch nur ein Titelchen materieller Sou-

veränetät bleibt, sind sie begriffswidrig, und wenn ihnen schließlich alle Hoheitsrechte genommen sind, werden sie von selbst überflüssig.

Man hat in der That nicht nöthig, Zustände von so zweifelhaftem Werthe zu schaffen, wie es diejenigen sind, welche sich aus der Prohibitivcompetenz ergeben; noch ist manches andere zu thun, das dem Geiste der Constitution selbst und dem Wesen eines Staatenstaates im allgemeinen mehr entspricht, ja geradezu unerläßlich erscheint. Es ist ganz merkwürdig, wie die Verfassung des Deutschen Reiches, welche sonst im allgemeinen an begrifflicher Unklarheit und Halbheit weniger zu wünschen übrig läßt, in mancher Hinsicht viel folgerichtiger verfährt, als die Constitution von 1787. Als Gegenstände für die Thätigkeit der Reichsgesetzgebung wurden hier zunächst ins Auge gefaßt: das Handelsrecht und dann das Strafrecht, und fürwahr mit gutem Grunde. In Deutschland hat, wie in Amerika, das Bedürfniß nach einer einheitlichen Regelung der Verkehrsverhältnisse den Gedanken an den Anschluß der einzelnen Staaten zuvörderst wach gerufen; aber darunter wurde hier nicht nur die Schöpfung und Beaufsichtigung der Verkehrsmittel, sondern vielmehr die Regelung der Verkehrsgesetze überhaupt verstanden. Es ist, wie schon einmal erwähnt wurde, sehr bedauerlich, daß die Vereinigten Staaten bisher weder ein einheitliches Handelsrecht, noch die verfassungsmäßige Möglichkeit besitzen, sich ein solches zu verschaffen. Hierauf mag der Congreß seine Blicke lenken; hier liegt ein segensreiches Feld für seine Arbeiten vor ihm, um so segensreicher, als das common law gerade mit Bezug auf handelsrechtliche Verhältnisse vielfach sehr unbeholfen ist, und andererseits von dem praktischen Sinne der Amerikaner zu erwarten stünde, daß sie ein ebenso zweckmäßiges wie einfaches Gesetzgebungswerk liefern würden; und weiter: das Strafrecht. In diesem bethätigt sich die idealere Seite des nationalen Lebens. Soll wirklich ein Staatenstaat nicht nur durch äußern Kitt zusammengehalten werden, wie durch die Versorgung rein materieller Interessen, sondern thatsächlich in dem Bewußtsein des Volkes die Ueberzeugung Wurzel schlagen, daß alle Theile desselben ein Ganzes zu bilden bestimmt sind, so müssen auch die mehr ethischen Momente des öffentlichen Lebens eine Berücksichtigung erfahren. Es gibt kein Rechtsgebiet, welches so sehr das allgemeine Interesse in Anspruch nimmt, wie gerade das Strafrecht; es handelt sich hier nicht blos um Verbrechen oder

Vergehen gegen die Centralgewalt als solche, welche in Amerika von dieser letztern ja mit Strafe bedroht und belegt werden können, sondern um Verletzungen des öffentlichen Friedens überhaupt, wenigstens solche schwererer Natur. Glaubt man wirklich, daß es auf die Dauer der Zeit, ohne dem Gefühl nationaler Einheit zu schaden, möglich sei, dasselbe Verbrechen in einem Theile des Landes vielleicht mit sehr strengen, in einem andern mit absonderlich milden Strafen zu belegen oder gar etwa unbestraft zu lassen, oder überhaupt verschiedene Strafarten anzuerkennen, wie das besonders hinsichtlich der Todesstrafe der Fall sein wird? Wenn ein Mörder hier hingerichtet, dort vielleicht nur mit einer lebenslänglichen oder einer Strafe auf gewisse Zeit belegt wird, muß da nicht bei der großen Masse die Ansicht Raum gewinnen, daß so verschiedene Sitten auch eine Sonderung in politischer Hinsicht bedingen? Glaubt man wirklich, daß die puritanischen Neu-Engländer sich im Grunde ihres Herzens Eines fühlen können mit den Mormonen, solange diese die Vielweiberei nicht nur unter sich dulden, sondern geradezu fordern? In letzter Zeit ist zwar ein Mitglied dieser Sekte von einem Vereinigten-Staaten-Gerichtshofe in Utah zu mehrjährigem Gefängniß wegen Bigamie verurtheilt worden, aber das konnte, der richtigen Ansicht nach, doch nur geschehen, weil Utah ein Territorium ist; wäre es ein Staat, so hätte die Union entschieden nicht das Recht, eine derartige Strafgewalt zu üben. Der Mangel eines einheitlichen Strafrechtes streut den Samen der Zwietracht unter diejenigen, welche doch in Wahrheit berufen sind, sich zu Einem Volke zusammenzuschließen.

Mag aber immerhin in den hier angedeuteten Richtungen die Competenz der Unionsregierung noch nicht genügend ausgebildet sein, im allgemeinen, besonders in den bereits hervorgehobenen und so noch in vielen andern Punkten hat sich erwiesen, daß die Union nicht nur den zersetzenden Bestrebungen des Particularismus Stich zu halten vermag, sondern demselben gegenüber, wenn auch langsame, doch unverkennbare Fortschritte macht; daß dies schon darum erklärlich ist, weil jedem zusammengesetzten Staate ein natürlicher Hang zur Consolidirung innewohnt, wurde schon oben angedeutet, und die Geschichte der Union, gleich der jedes ähnlichen politischen Gebildes, trägt demgemäß den Stempel einer eigenartigen Ironie an sich: der Particularismus wird nämlich in demselben Augenblicke machtlos, in welchem er zur Herrschaft gelangt, denn selbst der eifrigste Vertreter dieser politischen Richtung

wird, wenn er sich zum Träger der Centralgewalt berufen sieht, nicht wohl auf eine grundsätzliche Schwächung derselben hinarbeiten dürfen; das wäre ein Zustand, allzu unnatürlich, um sich des Oeftern wiederholen zu können. Liegt doch überhaupt das große Geheimniß, warum der Entwickelungsgang aller wahrhaft constitutionellen Staaten sich so besonders günstig gestalten muß, darin, daß in ihnen die Partei, welche die jeweilige Majorität für sich hat, auch thatsächlich die Regierung handhabt! Das alte Sprichwort, daß Gott demjenigen, welchem er ein Amt gibt, auch Verstand verleihe, hat gerade hier seine ernste Bedeutung; einerseits werden selbst die reactionärsten Parteien, welche sich nach einer Wiederbelebung längst veralteter und unhaltbarer Zustände sehnen, im Besitze der Macht liberalere Bahnen einschlagen, um nicht sofort von dem Gegendrucke der öffentlichen Meinung gänzlich über den Haufen geworfen zu werden, und andererseits gibt es wenige Parteien, welche allzu radical sind, um für schlechterdings regierungsunfähig zu gelten. Mag ihren Grundsätzen auch an sich die Aussicht auf praktische Verwerthbarkeit abgehen, wenn sie ihrerseits wirklich den Staat zu regieren haben, offenbart sich ihnen leichter als sonst die Erkenntniß, daß Besonnenheit und Mäßigung die Grundlage aller staatsmännischen Thätigkeit bilden müssen. Jede politische Partei ist am gefährlichsten in der Opposition, mit der Würde des Amtes bekleidet verliert sie die ihr andernfalls vielleicht eigene Sucht, unmögliche oder gemeinschädliche Ideen zu verwirklichen. So ist es auch in zusammengesetzten Staaten für diejenigen Parteien, welche sich als Gegner einer kräftigen Centralgewalt charakterisiren, sobald sie selbst zur Regierung gelangen, ein einfaches Gebot politischer Klugheit, sich die Aussicht auf fernerweite Erfolge dadurch zu erhalten, daß sie nicht geradezu die Zerstörung des ihren Händen anvertrauten Gutes betreiben; würden sie dieses Gebot nicht befolgen, so müßte ihr Vorgehen einem Staatsstreiche ähnlicher sehen, als einer weisen Regierung; und so hat die Partei, welche sonst die größtmögliche Unabhängigkeit der Einzelstaaten mit allen Mitteln zu erhalten strebt, noch zu jeder Zeit, da sie im Congreß die Majorität hatte, oder einer der Ihrigen zur Präsidentschaft berufen war, auch ihrerseits eine Politik getrieben, welche vielleicht unwillkürlich und nur mittelbar aber doch unstreitig der Unionsregierung mehr und mehr Macht verlieh, das Sonderinteresse zu bewältigen. Die Union befindet sich also thatsächlich auf einer, wenn auch nicht immer nach richtigen

Principien abgegrenzten Bahn stetiger Consolidirung, und steuert damit einem Ziele zu, in welchem nach allen obigen Ausführungen sicherlich das größte Heil des amerikanischen Volkes gesehen werden darf. Noch freilich regt sich immer und immer wieder der Particularismus, und daß ihm die Hoffnung auf Erfolg gänzlich genommen sei, kann sicherlich nicht behauptet werden; aber soviel läßt sich doch mit Gewißheit sagen, daß eine Auflösung der Union in alle ihre einzelnen Staaten in keinem Falle zu erwarten steht, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil eine solche Möglichkeit von keiner Seite her mehr ins Auge gefaßt wird; wenn eine Auflösung jemals zur Wahrheit werden sollte, so würden es zweifellos die drei, bereits oben näher bezeichneten Theile sein, welche sich zu selbständigen Ganzen ausbildeten.[8] Zum Wohle der großen Republik muß man wünschen, daß dies niemals geschehen werde, und daß sie sich auch in Zukunft ihrem alten Wahrspruche gemäß entwickeln möge, welcher da lautet: Pluribus unum.

---

[8] Vgl. Jennings, „Eighty years etc.", Kap. XII: „Prospects of the Union", S. 242. Fisher, „Trial of the Constitution", S. 160: „This country, fully peopled or half-peopled, is large enough to make five or six great nations, each with its system of central and local government. The time will come when it will be so divided, with or without such a system for each of its parts."

Anhang.

Constitution of the United States of America.

We, the people of the United States, in order to form a more perfect union, establish justice, insure domestic tranquility, provide for the common defence, promote the general welfare, and secure the blessings of liberty to ourselves and our posterity, do ordain and establish this Constitution for the United States of America.

Article I.

Section 1. — All legislative powers herein granted shall be vested in a Congress of the United States, which shall consist of a Senate and House of Representatives.

Section 2. — 1) The House of Representatives shall be composed of members chosen every second year by the people of the several States, and the electors in each State shall have the qualifications requisite for electors of the most numerous branch of the State legislature.

Verfaſſung der Vereinigten Staaten von Amerika.

Wir, das Volk der Vereinigten Staaten, Willens eine vollkommenere Einigung herbeizuführen, Gerechtigkeit walten zu laſſen, häuslichen Frieden zu ſichern, für die geſammte Landesvertheidigung zu ſorgen, die allgemeine Wohlfahrt zu fördern und die Segnungen der Freiheit uns und unſerer Nachkommenſchaft zu ſichern, beſchließen und verfügen folgende Conſtitution für die Vereinigten Staaten von Amerika.

Artikel I.

Section 1. — Alle geſetzgebende Gewalt ſoll einem Congreſſe der Vereinigten Staaten zuſtehen, welcher aus einem Senate und einem Repräſentantenhauſe beſteht.

Section 2. — 1) Das Repräſentantenhaus ſoll aus Mitgliedern beſtehen, welche jedes zweite Jahr vom Volke der Vereinigten Staaten gewählt werden, und die Wähler in jedem Staate ſollen dieſelben Qualificationen haben, von denen die active Wahlfähigkeit mit Hinſicht auf den zahlreichſten Zweig der Staatslegislatur abhängt.

2) No person shall be a Representative who shall not have attained the age of twenty-five years, and been seven years a citizen of the United States, and who shall not, when elected, be an inhabitant of that State in which he shall be chosen.

3) Representatives and direct taxes shall be apportioned among the several States which may be included within this Union, according to their respective numbers, which shall be determined by adding to the whole number of free persons, including those bound to service for a term of years, and excluding Indians not taxed, threefifths of all other persons. The actual enumeration shall be made within three years after the first meeting of the Congress of the United States, and within every subsequent term of ten years, in such manner as they shall by law direct. The number of Represantatives shall not exceed one for every thirty thousand, but each State shall have at least one Representative; and until such enumeration shall be made, the State of *New Hampshire* shall be entitled to choose three, *Massachusetts* eight, *Rhode Island and Providence Plantations* one, *Connecticut* five, *New York* six, *New Jersey* four, *Pennsylvania* eight, *Delaware* one, *Maryland* six, *Virginia* ten, *North Carolina* five, *South Carolina* five, and *Georgia* three.

2) Niemand ſoll Repräſentant ſein, wenn er nicht 25 Jahre alt, 7 Jahre Bürger der Vereinigten Staaten geweſen und zur Zeit der Wahl Einwohner desjenigen Staates iſt, in welchem er gewählt wird.

3) Repräſentanten und directe Steuern ſollen unter den einzelnen Staaten vertheilt werden, welche der Union zugehören, im Verhältniſſe zu ihrer Einwohnerzahl, welche dadurch beſtimmt wird, daß man zu der Geſammtzahl der freien Perſonen einſchließlich derer, welche auf beſtimmte Zeit zu Zwangsarbeit verpflichtet ſind, und ausſchließlich der nicht beſteuerten Indianer — drei Fünftel der andern Perſonen hinzurechnet. Die erſte Zählung ſoll mindeſtens innerhalb der erſten drei Jahre nach dem Zuſammentritt des erſten Congreſſes und jede folgende je zehn Jahre ſpäter in der Weiſe ſtattfinden, als man geſetzlich vorſchreiben wird. Die Zahl der Repräſentanten ſoll nicht Einen für je 30000 Seelen überſteigen, aber jeder Staat ſoll zum mindeſten e i n e n Repräſentanten haben, und bis die erſte Zählung ſtattgefunden hat, ſoll der Staat New-Hampſhire zur Wahl von drei, Maſſachuſetts von acht, Rhode Island und Providence Plantations von einem, Connecticut von fünf, New-York von ſechs, New-Jerſey von vier, Pennſylvanien von acht, Delaware von einem, Maryland von ſechs, Virginien von zehn, Nord-Carolina von fünf, Süd-Carolina von fünf und Georgia von drei Repräſentanten berechtigt ſein.

4) When vacancies happen in the representation from any State, the executive authority thereof shall issue writs of election to fill such vacancies.

5) The House of Representatives shall choose their Speaker and other officers; and shall have the sole power of impeachment.

Section 3. — 1) The Senate of the United States shall be composed of two Senators from each State, chosen by the legislature thereof, for six years; and each Senator shall have one vote.

2) Immediately after they shall be assembled in consequence of the first election, they shall be divided as equally as may be into three classes. The seats of the Senators of the first class shall be vacated at the expiration of the second year; of the second class, at the expiration of the fourth year, and of the third class, at the expiration of the sixth year, so that one-third may be chosen every second year; and if vacancies happen by resignation or otherwise, during the recess of the legislature of any State, the executive thereof may make temporary appointments until the next meeting of the legislature, which shall then fill such vacancies.

3) No person shall be a Senator, who shall not have attained to the age of thirty years, and been nine years a citizen of the United States, and who shall

4) Wenn Vacanzen in der Repräsentation eines Staates eintreten, so soll die Executive desselben Neuwahlen ausschreiben und jene Vacanzen ausfüllen.

5) Das Repräsentantenhaus soll seinen Sprecher und seine andern Beamteten wählen und allein befugt sein, ein Impeachment zu erheben.

Section 3. — 1) Der Senat der Vereinigten Staaten soll aus je zwei Senatoren jedes Staates bestehen, welche von der Legislatur derselben auf sechs Jahre gewählt werden, und jeder Senator soll eine Stimme haben.

2) Unmittelbar nach ihrem Zusammentritt auf Grund der ersten Wahl, sollen sie so gleichmäßig als möglich in drei Klassen getheilt werden. Die Sitze der zur ersten Klasse gehörigen Senatoren sollen bei Ablauf des zweiten, der zur zweiten Klasse gehörigen bei Ablauf des vierten und der zur dritten Klasse gehörigen bei Ablauf des sechsten Jahres für erledigt gelten, sodaß ein Drittel jedes zweite Jahr neu gewählt wird; und wenn Vacanzen durch Niederlegung des Mandats oder auf andere Weise zu einer Zeit eintreten, da die Legislatur des betreffenden Staates nicht in Sitzung ist, so soll die Executive desselben eine provisorische Ernennung treffen für die Zeit bis zum nächsten Zusammentritt der Legislatur, welche dann die Vacanz (definitiv) ausfüllen soll.

3) Niemand soll Senator sein, der nicht 30 Jahre alt, 9 Jahre Bürger der Vereinigten Staaten gewesen und zur Zeit seiner Wahl Einwohner desjenigen Staates

not, when elected, be an inhabitant of that State for which he shall be chosen.

4) The Vice President of the United States shall be President of the Senate, but shall have no vote, unless they be equally divided.

5) The Senate shall choose their other officers, and also a President *pro tempore* in the absence of the Vice President, or when he shall exercise the office of President of the United States.

6) The Senate shall have the sole power to try all impeachments. When sitting for that purpose, they shall be on oath or affirmation. When the President of the United States is tried, the Chief Justice shall preside: and no person shall be convicted without the concurrence of two-thirds of the members present.

7) Judgment in cases of impeachment shall not extend further than to removal from office, and disqualification to hold and enjoy any office of honor, trust or profit under the United States: but the party convicted shall nevertheless be liable and subject to indictment, trial, judgment, and punishment, according to law.

Section 4. — 1) The times, places, and manner of holding

ist, für welchen er gewählt wird.

4) Der Vicepräsident der Vereinigten Staaten soll Präsident des Senates sein, aber keine Stimme haben außer wenn Stimmengleichheit eintritt.

5) Der Senat soll seine andern Beamteten und auch einen zeitweiligen Präsidenten für die Zeit wählen, da der Vicepräsident abwesend ist oder das Amt eines Präsidenten der Vereinigten Staaten innehat.

6) Der Senat soll allein befugt sein, auf ein Impeachment hin Gericht zu halten. Wenn er zu diesem Zwecke zusammentritt, sollen ihnen (den Senatoren) besonders Eid oder eine feierliche Versicherung abgenommen werden. Wenn der Präsident der Vereinigten Staaten angeklagt ist, soll der Oberrichter den Vorsitz führen, und niemand verurtheilt werden, wenn er nicht durch eine Zwei-Drittel-Majorität der anwesenden Mitglieder für schuldig erklärt wird.

7) Verurtheilung im Falle eines Impeachments soll keine weitere Wirkung haben als Entfernung (der impeachten Person) vom Amte und Unfähigkeit (derselben) irgendein besoldetes oder Ehrenamt unter den Vereinigten Staaten zu bekleiden; doch soll es nichtsdestoweniger gestattet sein, den überführten Theil nach Maßgabe der Gesetze in Anklagezustand zu versetzen, zur Untersuchung zu ziehen, zu verurtheilen und zu bestrafen.

Section 4. — 1) Die Zeit, der Ort und die Art und Weise,

elections for Senators and Representatives shall be prescribed in each State by the legislature thereof; but the Congress may at any time by law make or alter such regulations, except as to the places of choosing Senators.

2) The Congress shall assemble at least once in every year, and such meeting shall be on the first Monday in December, unless they shall by law appoint a different day.

Section 5. — 1) Each house shall be the judge of the elections, returns, and qualifications of its own members, and a majority of each shall constitute a quorum to do business; but a smaller number may adjourn from day to day, and may be authorized to compel the attendance of absent members, in such manner, and under such penalties, as each house may provide.

2) Each house may determine the rules of its proceedings, punish its members for disorderly behavior, and with the concurrence of two-thirds, expel a member.

3) Each house shall keep a journal of its proceedings, and from time to time publish the same, excepting such parts as may in their judgment require secrecy, and the yeas and nays of the members of either house on any question shall, at the desire of one-fifth of

Wahlen für den Senat und das Repräsentantenhaus abzuhalten, soll in jedem Staate durch dessen Legislatur vorgeschrieben werden; aber der Congreß kann jederzeit auf gesetzlichem Wege solche Vorschriften abändern mit Ausnahme derjenigen, welche den Ort der Senatorenwahlen betreffen.

2) Der Congreß soll zum mindesten einmal jährlich sich versammeln, und der Zusammentritt desselben den ersten Montag im December stattfinden, außer wenn gesetzlich dafür ein anderes Datum festgesetzt werden sollte.

Section 5. — 1) Jedes Haus soll Richter sein über (die Gültigkeit der) Wahlacte, Wahlprotokolle und Qualificationen seiner Mitglieder, und die Majorität eines Jeden soll zur Beschlußfähigkeit genügen; aber eine geringere Zahl kann von Tag zu Tag zusammentreten und ist befugt, die Theilnahme abwesender Mitglieder (an den Sitzungen) in solcher Weise und unter solchen Strafandrohungen zu betreiben, wie jedes Haus beschließen wird.

2) Jedes Haus kann seine Geschäftsordnung feststellen, seine Mitglieder für ungebührliches Betragen strafen und mit einer Zwei-Drittel-Majorität seine Mitglieder ausschließen.

3) Jedes Haus soll ein Journal über seine Verhandlungen führen, und dasselbe von Zeit zu Zeit veröffentlichen mit Ausnahme solcher Theile, welche nach seinem freien Ermessen Geheimhaltung bedingen; und die Stimmen, welche in jedem Hause Für und Wider abgegeben werden, sollen, wenn

those present, be entered on the journal.

4) Neither house, during the session of Congress, shall, without the consent of the other, adjourn for more than three days, nor to any other place than that in which the two houses shall be sitting.

Section 6. — 1) The Senators and Representatives shall receive a compensation for their services, to be ascertained by law, and paid out of the Treasury of the United States. They shall in all cases except treason, felony and breach of the peace, be privileged from arrest during their attendance at the session of their respective houses, and for any speech or debate in either house, they shall not be questioned in any other place.

2) No Senator or Representative shall, during the time for which he was elected, be appointed to any civil office under the authority of the United States, which shall have been created, or the emoluments whereof shall have been increased during such time; and no person holding any office under the United States, shall be a member of either house during his continuance in office.

Section 7. — 1) All bills for raising revenue shall originate in the House of Representatives, but the Senate may propose or

ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies beantragt, in das Journal eingetragen werden.

4) Keines der beiden Häuser soll, solange die Sitzungsperiode des Congresses währt, sich auf mehr als drei Tage vertagen oder seine Sitzungen an einen andern Ort als den verlegen, in welchem beide Häuser tagen.

Section 6. — 1) Die Senatoren und Repräsentanten sollen für ihre Dienste eine Vergütung erhalten, deren Höhe durch Gesetz festzustellen und welche aus dem Schatzamte der Vereinigten Staaten auszuzahlen ist. Sie sollen in allen Fällen, ausgenommen da wo es sich um Hochverrath, Treubruch oder Friedensbruch handelt, von Arrest befreit sein, solange sie an den Sitzungen des betreffenden Hauses theilnehmen oder auf ihrem Wege von und zu denselben, und sollen für keine Rede oder Debatte in einem der beiden Häuser an irgendeinem andern Orte zur Verantwortung gezogen werden.

2) Kein Senator oder Repräsentant soll während der Zeit, für welche er gewählt worden war, zu irgendeinem den Vereinigten Staaten unterstehenden Civilamt berufen werden, welches während jener Zeit geschaffen oder doch mit einem höhern Einkommen ausgestattet worden ist, und niemand der ein Amt unter den Vereinigten Staaten bekleidet, soll während der Amtsdauer einem der beiden Häuser zugehören.

Section 7. — 1) Alle Gesetze über die Beschaffung von Staatseinkünften sollen vom Repräsentantenhause ausgehen, aber der Senat kann da-

concur with amendments as on other bills.

2) Every bill which shall have passed the House of Representatives and the Senate, shall, before it become a law, be presented to the President of the United States; if he approve he shall sign it, but if not he shall return it, with his objections to that house in which it shall have originated, who shall enter the objections at large on their journal, and proceed to reconsider it. If after such reconsideration two-thirds of that house shall agree to pass the bill, it shall be sent, together with the objections, to the other house, by which it shall likewise be reconsidered, and if approved by two-thirds of that house, it shall become a law. But in all cases the votes of both houses shall be determined by yeas and nays, and the names of the persons voting for and against the bill shall be entered on the journal of each house respectively. If any bill shall not be returned by the President within ten days (Sundays excepted) after it shall have been presented to him, the same shall be a law, in like manner as if he had signed it, unless the Congress by their adjournment prevent its return, in which case it shall not be a law.

zu, wie in Betreff aller andern Gesetze, Amendements vorschlagen.

2) Jeder Gesetzentwurf, bevor er Gesetzeskraft erlangt, soll dem Präsidenten der Vereinigten Staaten zugestellt werden; wenn er denselben genehmigt, so soll er seine Unterschrift ertheilen, aber wenn nicht, so soll er ihn, unter Angabe seiner Bedenken gegen denselben, an dasjenige Haus zurücksenden, in welchem er zuerst eingebracht worden ist, und welches dann, unter Eintragung dieser Bedenken in sein Journal, zu einer nochmaligen Prüfung des Entwurfes zu schreiten hat. Wenn nach dieser nochmaligen Prüfung zwei Drittel des Hauses geneigt sind, das Gesetz in Kraft treten zu lassen, soll der bezügliche Entwurf sammt den Bedenken (des Präsidenten) dem andern Hause übersandt werden und, wenn auch hier eine Zwei-Drittel-Majorität demselben zustimmt, Gesetzeskraft erlangen. Aber in allen solchen Fällen sollen in beiden Häusern nur geradezu bejahende oder verneinende Stimmen abgegeben und die „für" und „wider" Stimmenden in das Journal des betreffenden Hauses eingetragen werden. Wenn irgendein Entwurf vom Präsidenten innerhalb zehn Tagen (Sonntage nicht mit gerechnet) nach Zustellung des ersten an ihn nicht sollte zurückgesandt worden sein, so soll derselbe genau so, als wenn er die Unterschrift des Präsidenten erhalten hätte, Gesetzeskraft erlangen, wenn nicht der Congreß durch seine Vertagung die Rücksendung unthunlich macht, in welchem Falle der Entwurf Gesetzeskraft nicht erlangen soll.

3) Every order, resolution, or vote to which the concurrence of the Senate and House of Representantives may be necessary (except on a question of adjournment) shall be presented to the President of the United States; and before the same shall take effect, shall be approved by him, or being disapproved by him, shall be repassed by two-thirds of the Senate and House of Representatives, according to the rules and limitations prescribed in the case of a bill.

Section 8. The Congress shall have power:

1) To lay and collect taxes, duties, imposts and excises, to pay the debts and provide for the common defence and general welfare of the United States; but all duties, imposts and excises shall be uniform throughout the United States;

2) To borrow money on the credit of the United States;

3) To regulate commerce with foreign nations, and among the several States, and with the Indian tribes;

4) To establish an uniform rule of naturalization, and uniform laws on the subject of bankruptcies throughout the United States;

5) To coin money, regulate the value thereof, and of foreign coin, and fix the standard of weights and measures;

6) To provide for the punish-

3) Jede Anweisung, Resolution oder Meinungsäußerung, zu deren Erlaß das Zusammenwirken des Senates und Repräsentantenhauses erforderlich sein sollte — ausgenommen, wenn es sich um Frage der Vertagung handelt — soll dem Präsidenten der Vereinigten Staaten zugestellt und, bevor dieselbe Gesetzeskraft erlangt, von ihm genehmigt, oder, wenn abgelehnt, nochmals mit einer Zwei-Drittel-Majorität des Senates und Repräsentantenhauses, entsprechend den für den Gesetzgebungsproceß vorgeschriebenen Regeln und nähern Bestimmungen passirt werden.

Section 8. Der Congreß soll befugt sein:

1) Steuern, Abgaben, Gebühren und Gefälle aufzuerlegen und zu erheben, um damit die (Staats-) Schulden zu bezahlen und die Landesvertheidigung wie allgemeine Wohlfahrt der Vereinigten Staaten zu versorgen, aber alle Steuern, Abgaben und Gebühren sollen durch das gesammte Gebiet der Vereinigten Staaten einheitliche sein;

2) Geld auf den Credit der Vereinigten Staaten zu borgen;

3) Den Handel mit auswärtigen Völkern, zwischen den einzelnen Staaten und mit den Indianerstämmen zu regeln;

4) Ein einheitliches Naturalisationsgesetz und einheitliche Concursgesetze für das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten zu erlassen;

5) Geld zu prägen, den Werth desselben und fremder Münze zu bestimmen, die Maße und Gewichte festzusetzen;

6) Strafgesetze mit Bezug auf

ment of counterfeiting the securities and current coin of the United States;

die Fälschung der von den Vereinigten Staaten ausgegebenen Schuldverschreibungen und Currentgelder zu erlassen;

7) To establish post offices and post roads;

7) Postämter und Straßen anzulegen;

8) To promote the progress of science and useful arts, by securing for limited times to authors and inventors the exclusive right to their respective writings and discoveries;

8) Den Fortschritt der Wissenschaften und nützlichen Künste dadurch zu fördern, daß er für bestimmte Zeit Autoren und Erfindern das ausschließliche Recht auf ihre bezüglichen Schriften und Erfindungen sichert;

9) To constitute tribunals inferior to the Supreme Court;

9) Gerichte, welche dem Obergericht unterstehen, zu schaffen;

10) To define and punish piracies and felonies committed on the high seas, and offences against the law of nations;

10) Seeräubereien und sonstige auf hoher See begangene Verbrechen und Verstöße gegen das Völkerrecht zu bestimmen und mit Strafe zu bedrohen;

11) To declare war, grant letters of marque and reprisal, and make rules concerning captures on land and water;

11) Krieg zu erklären, Kaperbriefe auszustellen und Bestimmungen mit Bezug auf das Prisenrecht zu Lande und zu Wasser zu erlassen;

12) To raise and support armies, but no appropriation of money to that use shall be for a longer term than two years;

12) Armeen auszuheben und zu unterhalten, aber keine Zueignung öffentlicher Gelder für diesen Zweck soll sich auf mehr als einen Zeitraum von 2 Jahren erstrecken;

13) To provide and maintain a navy;

13) Für eine Flotte und deren Unterhalt zu sorgen;

14) To make rules for the government and regulation of the land and naval forces;

14) Reglements mit Bezug auf das Commando und die Organisation der Land- und Seemacht zu erlassen;

15) To provide for calling forth the militia to execute the laws of the Union, suppress insurrections and repel invasions;

15) Alle Vorkehrungen zu treffen, welche die Einberufung der Miliz ermöglichen (falls eine solche nöthig werden sollte), um die Gesetze der Union zur Vollstreckung zu bringen, Volksaufstände zu unterdrücken und Invasionen zurückzuschlagen;

16) To provide for organi-

16) Die Organisirung, Be-

zing, arming, and disciplining the militia, and for governing such part of them as may be employed in the service of the United States, reserving to the States respectively, the appointment of the officers, and the authority of training the militia according to the discipline prescribed by Congress;

17) To exercise exclusive legislation in all cases whatsoever, over such district (not exceeding ten miles square) as may, by cession of particular States, and the acceptance of Congress, become the seat of the government of the United States, and to exercise like authority over all places purchased by the consent of the legislature of the State in which the same shall be, for the erection of forts, magazines, arsenals, dockyards, and other needful buildings; — and

18) To make all laws which shall be necessary and proper for carrying into execution the foregoing powers, and all other powers vested by this Constitution in the Government of the United States, or in any department or officer thereof.

Section 9. — 1) The migration or importation of such persons as any of the States now existing shall think proper to admit, shall not be prohibited by the Congress prior to the year one thousand eight hundred

waffnung und Ausbildung der Miliz und das Commando derselben vorzusehen, sofern sie im Dienste der Vereinigten Staaten Verwendung findet, doch soll den bezüglichen Einzelstaaten die Ernennung der Offiziere und die Befugniß vorbehalten sein, die Miliz nach den vom Congreß erlassenen Reglements einzuüben;

17) Ausschließliche Gesetzgebung in allen Fällen über denjenigen Distrikt zu üben, welcher nicht größer als zehn Quadratmeilen sein darf und der mittels Cession von seiten einzelner Staaten und Annahme von seiten des Congresses der Sitz der Vereinigten-Staaten-Regierung werden sollte, und gleiche Oberhoheit über alle Plätze zu üben, wie sie mit Zustimmung von seiten der Legislatur in demjenigen Staate, in welchem sie belegen sind, zur Anlage von Festungswerken, Magazinen, Arsenalen, Schiffswerften und anderer gemeinnütziger Baulichkeiten erworben werden sollen, — und

18) Alle Gesetze zu erlassen, welche nöthig und geeignet sind, die vorgenannten und alle andern Befugnisse, soweit solche durch diese Verfassung auf die Regierung der Vereinigten Staaten, irgendein Departement oder einen Beamteten derselben übertragen worden sind, in praktische Ausführung zu bringen.

Section 9. — 1) Die Einwanderung oder Einführung solcher Personen, wie irgendeiner der jetzt bestehenden Staaten zuzulassen für geeignet erachtet, soll durch den Congreß nicht vor dem Jahre 1808 für unzulässig erklärt,

and eight, but a tax or duty may be imposed on such importation, not exceeding ten dollars for each person.

2) The privilege of the writ of habeas corpus shall not be suspended, unless when in cases of rebellion or invasion the public safety may require it.

3) No bill of attainder or ex post facto law shall be passed.

4) No capitation, or other direct tax shall be laid, unless in proportion to the census or enumeration hereinbefore directed to be taken.

5) No tax or duty shall be laid on articles exported from any State.

6) No preference shall be given by any regulation of commerce or revenue to the ports of one State over those of another: nor shall vessels bound to, or from, one State, be obliged to enter, clear, or pay duties in another.

7) No money shall be drawn from the treasury, but in consequence of appropriation made by law; and a regular statement and account of the receipts and expenditures of all public money shall be published from time to time.

8) No title of nobility shall be granted by the United States; and no person holding any office of profit or trust under

aber eine Steuer oder Gebühr, nicht höher als 10 Dollars für den Kopf, darf auf solche Einfuhr gelegt werden.

2) Das Habeas-Corpus-Recht soll nicht suspensirt werden, außer wenn in Fällen eines Aufstandes oder eines feindlichen Einfalles (in das Gebiet der Vereinigten Staaten) die öffentliche Sicherheit es erfordern sollte.

3) Keine Attainderbill (Acht-erklärung) oder Gesetz mit rückwirkender Kraft darf passirt werden.

4) Keine Kopf- oder andere directe Steuer soll außer im Verhältniß zu dem Census oder der Volkszählung, wie sie oben vorgeschrieben worden sind, auferlegt werden.

5) Keine Steuer oder Gebühr soll auf Artikel gelegt werden, welche aus einem Staate ausgeführt werden.

6) Keine Bevorzugung soll durch irgendeine den Handel betreffende Bestimmung den Häfen eines Staates über diejenigen eines andern gegeben werden, und kein Schiff, welches in einen Staat ein- oder aus einem solchen ausläuft, soll in einem andern seine Ladung zu declariren, zu klären oder Zölle zu zahlen haben.

7) Kein Geld soll aus dem Staatsschatzamte außer auf Grund einer gesetzlich festgestellten Zueignung erhoben und eine auf übliche Weise angefertigte Uebersicht und Rechenschaft über alle öffentlichen Einnahmen und Ausgaben von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden.

8) Kein Adelstitel soll durch die Vereinigten Staaten garantirt werden, und niemand, der ein besoldetes, oder Ehrenamt derselben

them, shall, without the consent of the Congress, accept of any present, emolument, office, or title, of any kind whatever, from any king, prince, or foreign State.

Section 10. — 1) No State shall enter into any treaty, alliance, or confederation; grant letters of marque and reprisal; coin money; emit bills of credit; make anything but gold and silver coin a tender in payment of debts; pass any bill of attainder, ex post facto law, or law impairing the obligation of contracts, or grant any title of nobility.

2) No State shall, without the consent of the Congress, lay any imposts or duties on imports or exports, except what may be absolutely necessary for executing its inspection laws: and the net produce of all duties and imposts, laid by any State on imports or exports, shall be for the use of the Treasury of the United States; and all such laws shall be subject to the revision and control of the Congress.

3) No State shall, without the consent of Congress, lay any duty of tonnage, keep troops, or ships of war in time of peace, enter into any agreement or compact with another State, or with a foreign power, or engage in war, unless actually invaded, or in such imminent danger as will not admit of delay.

bekleidet, ohne Zustimmung des Congresses irgendein Geschenk, Vermögensvortheil, Amt oder Titel, welcher Art auch immer, von irgendeinem Könige, Fürsten oder fremden Staate annehmen.

Section 10. — 1) Kein Staat soll sich in irgendeinen Vertrag, Bündniß oder Verbindung einlassen, Kaper- und Repressalienbriefe ausgeben, etwas anderes als Gold und Silber zur Abzahlung seiner Schulden verwenden, irgendeine Attainderbill (Achterklärung), Gesetz mit rückwirkender Kraft oder ein solches, welches die Gültigkeit der Verträge aufhebt, passiren oder irgendeinen Adelstitel garantiren.

2) Kein Staat soll, ohne Zustimmung des Congresses, irgendwelche Gebühren oder Zölle auf Ein- oder Ausfuhr legen, ausgenommen soweit das für die Ausführung seiner Aufsichtsgesetze unbedingt erforderlich sein sollte, und der Reinertrag aller von einem Staate auf Ein- und Ausfuhr gelegten Zölle und Gebühren soll dem Schatzamt zur Verfügung stehen, und alle solchen Gesetze sollen dem Congresse zur Durchsicht und Controle unterbreitet werden.

3) Kein Staat soll ohne Zustimmung des Congresses Tonnengelder erheben, Truppen oder Kriegsschiffe in Friedenszeiten halten, sich in irgendeine Abmachung oder Vereinbarung mit einem andern Staate oder mit einer auswärtigen Macht einlassen, oder sich in Krieg verwickeln, außer wenn feindliche Invasion stattfindet oder im Fall einer so dringenden Gefahr, daß ein Aufschub nicht zulässig ist.

Article II.

Section 1. — 1) The executive power shall be vested in a President of the United States of America. He shall hold his office during the term of four years, and together with the Vice President, chosen for the same term, be elected as follows:

2) Each State shall appoint, in such manner as the legislature thereof may direct, a number of electors, equal to the whole number of Senators and Representatives to which the State may be entitled in the Congress: but no Senator or Representative, or person holding an office of trust or profit under the United States, shall be appointed an elector.

3) The electors shall meet in their respective States, and vote by ballot for two persons, of whom one at least shall not be an inhabitant of the same State with themselves. And they shall make a list of all the persons voted for, and of the number of votes for each; which list they shall sign and certify, and transmit sealed to the seat of the government of the United States, directed to the President of the Senate. The President of the Senate shall, in the presence of the Senate and House of Representatives, open all the certificates, and the votes shall then be counted. The person having the greatest number of votes shall be the President, if such number be a majority of the whole number of electors appointed;

Artikel II.

Section 1. — 1) Die Executive soll einem Präsidenten der Vereinigten Staaten zustehen, derselbe soll sein Amt auf vier Jahre bekleiden, und zugleich mit dem für seine (des Präsidenten) Amtsdauer erwählten Vicepräsidenten, so gewählt werden, wie folgt:

2) Jeder Staat soll in solcher Weise, wie die Legislatur desselben zu bestimmen hat, eine Zahl von Wahlmännern ernennen, welche der Zahl der Senatoren und Repräsentanten, zu denen der Staat berechtigt ist, gleichkommt, aber kein Senator oder Repräsentant oder jemand, der ein besoldetes oder Ehrenamt unter den Vereinigten Staaten bekleidet, darf zum Wahlmann gewählt werden.

3) Die Wahlmänner sollen in ihren betreffenden Staaten zusammentreten und auf Stimmzetteln zwei Personen bezeichnen, von denen die eine zum mindesten nicht ein Einwohner des betreffenden Staates sein soll, und eine Liste aller derjenigen Personen, für welche Stimmen abgegeben wurden, und die auf jeden gefallenen Stimmzahlen anfertigen, welche Liste sie unterzeichnen, beglaubigen und versiegelt an den Sitz der Vereinigten-Staaten-Regierung unter der Adresse des Senats-Präsidenten einsenden sollen. Der Senatspräsident soll in Gegenwart des Senates und des Repräsentantenhauses alle Urkunden öffnen, und die Stimmen sollen dann gezählt werden. Diejenige Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigte, soll Präsident werden, vorausgesetzt, daß die Zahl

and if there be more than one who have such a majority, and have an equal number of votes, then the House of Representatives shall immediately choose by ballot one of them for President; and if no person have a majority, then from the five highest on the list the said House shall in like manner choose the President. But in choosing the President, the votes shall be taken by States, the representation from each State having one vote; a quorum for this purpose shall consist of a member or members from two-thirds of the States, and a majority of all the States shall be necessary to a choice. In every case, after the choice of the President, the person having the greatest number of votes of the electors, shall be the Vice President. But if there should remain two or more who have equal votes, the Senate shall choose from them by ballot the Vice President.*

der auf sie gefallenen Stimmen einer Majorität sämmtlicher überhaupt erwählten Wahlmänner gleichkommt, und wenn mehrere eine derartige Majorität und die übrigen die gleiche Stimmzahl erhalten haben sollten, so soll das Repräsentantenhaus unverzüglich durch Stimmzettel einen darunter zum Präsidenten wählen, und wenn niemand eine derartige Majorität auf sich vereinigte, so soll das Repräsentantenhaus von den Fünfen, welche nach Ausweis der Listen die meisten Stimmen erhalten haben, auf dieselbe Weise einen wählen. Aber bei der Präsidentenwahl sollen die Stimmen nach Staaten gezählt werden, so daß jeder Staat eine Stimme hat; beschlußfähig in dieser Hinsicht soll das Haus sein, wenn ein Mitglied oder Mitglieder aus zwei Dritteln aller Staaten anwesend sind, und eine Mehrheit aller (in der Union vorhandenen) Staaten soll für eine Wahl erforderlich sein. In jedem Fall soll nach der Wahl des Präsidenten, die Person, welche die größte Zahl von Wahlmännerstimmen auf sich vereinigt, Vicepräsident sein. Aber, wenn mehrere übrig bleiben, welche untereinander die gleiche Stimmzahl haben, dann soll der Senat aus diesen durch Stimmzettel den Vicepräsidenten wählen.

4) The Congress may determine the time of choosing the electors, and the day on which they shall give their votes;

4) Der Congreß kann den Zeitpunkt für die Wahl der Wahlmänner und den Tag, an welchem diese ihre Stimmen abzu-

* This clause of the Constitution has been amended. See twelfth article of the amendments, page 483.

which day shall be the same throughout the United States.

5) No person except a natural-born citizen, or a citizen of the United States, at the time of the adoption of this Constitution shall be eligible to the office of President; neither shall any person be eligible to that office who shall not have attained to the age of thirty-five years, and been fourteen years a resident within the United States.

6) In case of the removal of the President from office, or of his death, resignation, or inability to discharge the powers and duties of the said office, the same shall devolve on the Vice President, and the Congress may by law provide for the case of removal, death, resignation, or inability, both of the President and Vice President, declaring what officer shall then act as President, and such officer shall act accordingly, until the disability be removed, or a President shall be elected.

7) The President shall, at stated times, receive for his services a compensation, which shall neither be increased nor diminished during the period for which he shall have been elected, and he shall not receive within that period any other emolument from the United States, or any of them.

8) Before he enter on the execution of his office, he shall take the following oath or affirmation: —

geben, festsetzen und soll dieser Tag ein einheitlicher sein, für das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten.

5) Niemand, der nicht ein eingeborener Bürger oder bei Annahme dieser Constitution ein Bürger der Vereinigten Staaten ist, soll in das Amt eines Präsidenten wählbar sein, und ebenso soll niemand zu diesem Amt wählbar sein, der nicht mindestens 35 Jahre alt ist und 14 Jahre seinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten gehabt hat.

6) Im Falle der Entfernung des Präsidenten vom Amte oder seines Todes, Verzichtes oder seiner Unfähigkeit, die mit diesem Amte verbundenen Gewalten und Pflichten wahrzunehmen, soll dasselbe auf den Vicepräsidenten übergehen, und dem Congresse liegt ob, den Fall vorzusehen, wenn Entsetzung, Tod, Verzicht oder Unfähigkeit sowol des Präsidenten als des Vicepräsidenten eintreten, indem festgesetzt wird, welcher Beamtete dann als Präsident fungiren soll, und solcher Beamtete soll dem entsprechend fungiren, bis die Unfähigkeit gehoben oder ein Präsident erwählt sein sollte.

7) Der Präsident soll zu bestimmten Zeiten für seine Dienste eine Vergütung erhalten, welche für ihn während der Zeit, für die er gewählt ist, weder erhöht noch herabgesetzt werden darf, und er soll während dieser Zeit keinen andern Vermögensantheil weder von den Vereinigten Staaten noch einem derselben annehmen.

8) Bevor derselbe sein Amt antritt, soll er folgenden Eid oder Versicherung leisten:

9) "I do solemnly swear (or affirm) that I will faithfully execute the office of President of the United States, and will to the best of my ability preserve, protect, and defend the Constitution of the United States."

Section 2. — 1) The President shall be Commander-in-chief of the army and navy of the United States, and of the militia of the several States, when called into the actual service of the United States; he may require the opinion, in writing, of the principal officer in each of the executive departments, upon any subject relating to the duties of their respective offices, and he shall have power to grant reprieves and pardons for offences against the United States, except in cases of impeachment.

2) He shall have power, by and with the advice and consent of the Senate, to make treaties, provided two-thirds of the senators present concur; and he shall nominate, and, by and with the advice and consent of the Senate, shall appoint ambassadors, other public ministers and consuls, judges of the Supreme Court, and all other officers of the United States, whose appointments are not herein otherwise provided for, and which shall be established by law; but the Congress may by law vest the appointment of such inferior officers, as they think proper, in the President alone, in the

9) „Ich schwöre (oder versichere feierlich), daß ich getreulich das Amt eines Präsidenten der Vereinigten Staaten wahrnehmen und nach Kräften auf das Beste die Verfassung der Vereinigten Staaten erhalten, beschützen und vertheidigen will."

Section 2. — 1) Der Präsident soll Oberbefehlshaber der Land- und Seemacht der Vereinigten Staaten und der Miliz der Einzelstaaten sein, wenn diese in activen Dienst der Vereinigten Staaten gestellt wird; er kann die Ansicht des obersten Beamteten in jedem der Executiv-Departements auf schriftlichem Wege einholen über jeden Gegenstand, welcher die Dienstgeschäfte der besagten Beamteten betrifft, und er soll befugt sein, Begnadigungen und Strafnachlässe für alle Vergehen gegen die (Gesetze der) Vereinigten Staaten, ausgenommen in Fällen eines Impeachments, zu gewähren.

2) Er soll befugt sein, mit und unter Beirath und Zustimmung des Senates Staatsverträge abzuschließen, vorausgesetzt, daß zwei Drittel der (in der betreffenden Sitzung) anwesenden Mitglieder dieselben genehmigen, und soll, mit und unter Beirath und Zustimmung des Senates Gesandte, andere Vertreter bei auswärtigen Mächten und Consuln, Richter des obersten Gerichtshofes und alle andern Beamteten der Vereinigten Staaten, für deren Berufung in diesem Instrumente nicht anderweitig verfügt wird, und deren Aemter durch gesetzliche Vorschriften geschaffen sind, anstellen; aber der Congreß kann durch Gesetz die Befugniß, solche Unterbeamtete,

courts of law, or in the heads of departments.

3) The President shall have power to fill up all vacancies that may happen during the recess of the Senate, by granting commissions which shall expire at the end of their next session.

Section 3. — He shall from time to time give to the Congress information of the state of the Union, and recommend to their consideration such measures as he shall judge necessary and expedient; he may, on extraordinary occasions, convene both houses, or either of them, and in case of disagreement between them, with respect to the time of adjournment, he may adjourn them to such time as he shall think proper; he shall receive ambassadors and other public ministers; he shall take care that the laws be faithfully executed, and shall commission all the officers of the United States.

Section 4. — The President, Vice President, and all civil officers of the United States, shall be removed from office on impeachment for, and conviction of treason, bribery, or other high crimes and misdemeanors.

Article III.

Section 1. — The judicial power of the United States shall

wie ihm geeignet erſcheinen, anzuſtellen, auf den Präſidenten allein, die Gerichtshöfe oder die Departementschefs übertragen.

3) Der Präſident ſoll befugt ſein, alle Vacanzen auszufüllen, welche während der Zeit entſtehen, in der der Senat nicht verſammelt iſt, durch Anordnung einer commiſſariſchen Vertretung, welche am Schluſſe je der nächſten Sitzungsperiode ihr Ende zu nehmen hat.

Section 3. — Er ſoll dem Congreſſe von Zeit zu Zeit einen Bericht über den Stand der Union zugehen laſſen und der Erwägung derſelben ſolche Maßnahmen empfehlen, wie er für nützlich und förderlich hält; er kann, bei außerordentlichen Gelegenheiten, beide Häuſer oder eines derſelben einberufen, und im Falle ſie hinſichtlich der Vertagungsfrage uneinig ſind, ſie bis zu einem ſolchen Zeitpunkte vertagen, wie er für geeignet erachtet; er ſoll Geſandte und andere Vertreter (auswärtiger Mächte) empfangen; er ſoll Sorge tragen, daß die Geſetze getreulich ausgeführt werden und allen Beamteten der Vereinigten Staaten ihre Dienſtgeſchäfte zuweiſen.

Section 4. — Der Präſident, Vicepräſident und alle andern Civilbeamteten der Vereinigten Staaten ſollen ihres Amtes enthoben werden auf ein Impeachment und die daraufhin folgende Ueberführung wegen Hochverraths, Beſtechung und anderer ſchwerer Verbrechen und Vergehen.

Artikel III.

Section 1. — Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten

be vested in one Supreme Court, and in such inferior courts as the Congress may from time to time ordain and establish. The judges, both of the Supreme and inferior courts, shall hold their offices during good behavior, and shall, at stated times, receive for their services a compensation which shall not be diminished during their continuance in office.

Section 2. — 1) The judicial power shall extend to all cases, in law and equity, arising under this Constitution, the laws of the United States, and treaties made, or which shall be made, under their authority; — to all cases affecting ambassadors, other public ministers, and consuls; to all cases of admiralty and maritime jurisdiction; to controversies to which the United States shall be a party; to controversies between two or more States; between a State and citizens of another State; between citizens of different States; between citizens of the same State claiming lands under grants of different States, and between a State, or the citizens thereof, and foreign States, citizens or subjects.

2) In all cases affecting ambassadors, other public ministers and consuls, and those in which a State shall be party, the Supreme Court shall have original jurisdiction. In all the other cases before mentioned, the Supreme Court shall have appellate jurisdiction, both as to law and fact; with such except-

soll einem Obersten Gerichtshofe und solchen Untergerichten zustehen, wie der Congreß von Zeit zu Zeit einrichten und organisiren wird. Die Richter, sowol der obersten wie der Untergerichte, sollen ihr Amt solange behalten, als sie sich in einer (der Würde ihres Amtes) entsprechenden Weise betragen und zu bestimmten Zeiten eine Vergütung erhalten, welche für sie, solange sie im Amte sind, nicht herabgesetzt werden darf.

Section 2. — 1) Die richterliche Gewalt soll sich erstrecken: auf alle Fälle nach Gesetz und Aequität, welche unter dieser Verfassung oder den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder den Verträgen entstehen, soweit solche im Namen derselben abgeschlossen worden sind oder noch abgeschlossen werden sollten; auf alle Fälle der Admiralitäts- und Seegerichtsbarkeit; auf Rechtsstreitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Staaten, zwischen einem Staate und Bürgern eines andern, zwischen Bürgern verschiedener Staaten, zwischen Bürgern desselben Staates um liegende Güter, welche als solche der Hoheit anderer Staaten unterstehen, und zwischen einem Staate oder dessen Bürgern und fremden Staaten, deren Bürgern oder Unterthanen.

2) In allen Fällen, durch welche (die Rechtssphäre von) Gesandten, andern Vertretern (auswärtiger Mächte) und Consuln berührt wird und solchen, in denen ein Staat Partei sein sollte, soll der Oberste Gerichtshof Originaljurisdiction haben, in allen andern zuvor erwähnten Fällen Appellationsjurisdiction, sowol hinsichtlich der That-

tions, and under such regulations as the Congress shall make.

3) The trial of all crimes, except in cases of impeachment, shall be by jury; and such trial shall be held in the State where the said crimes shall have been committed; but when not committed within any State, the trial shall be at such place or places as the Congress may by law have directed.

Section 3. — 1) Treason against the United States shall consist only in levying war against them, or in adhering to their enemies, giving them aid and comfort. No person shall be convicted of treason unless on the testimony of two witnesses to the same overt act, or on confession in open court.

2) The Congress shall have power to declare the punishment of treason, but no attainder of treason shall work corruption of blood or forfeiture except during the life of the person attainted.

wie Rechtsfrage, mit solchen Ausnahmen, und unter solchen nähern Voraussetzungen, wie der Congreß festsetzen soll.

3) Die Verhandlungen wegen aller Verbrechen, ausgenommen die Fälle eines Impeachments, sollen unter Zuziehung einer Jury vor sich gehen und in dem Staate stattfinden, in welchem diese Verbrechen begangen worden sind, wenn sie aber nicht im Gebiete eines Staates begangen worden sind, so soll die Verhandlung an solchem Orte oder solchen Orten geführt werden, wie der Congreß gesetzlich zu bestimmen hat.

Section 3. — 1) Des Hochverraths gegen die Vereinigten Staaten soll nur der für schuldig erklärt werden, welcher Krieg gegen dieselben erhebt, oder sich auf die Seite ihrer Feinde schlägt oder diesen Rath und Hülfe angedeihen läßt. Niemand soll des Hochverraths überführt werden, gegen den nicht das Zeugniß zweier Zeugen, welche aus eigener Anschauung die fragliche Handlung wissen, oder sein eigenes Geständniß vorliegt.

2) Der Congreß soll befugt sein, das Verbrechen des Hochverraths begrifflich zu bestimmen, aber keine Verurtheilung wegen Hochverraths soll Blutverderbniß oder Vermögensconfiscation nach sich ziehen, außer bei Lebzeiten des Schuldigen.

Article IV.

Section 1. — Full faith and credit shall be given in each State to the public acts, records, and judicial proceedings of every other State. And the

Artikel IV.

Section 1. — Volles Ansehen und Geltung soll in jedem Staate den öffentlichen Acten, Protocollen und richterlichen Verhandlungen jedes andern Staates gegeben werden,

Congress may by general laws prescribe the manner in which such acts, records and proceedings shall be proved, and the effect thereof.

Section 2. — 1) The citizens of each State shall be entitled to all privileges and immunities of citizens in the several States.

2) A person charged in any State with treason, felony, or other crime, who shall flee from justice, and be found in another State, shall, on demand of the executive authority of the State from which he fled, be delivered up, to be removed to the State having jurisdiction of the crime.

3) No person held to service or labor in one State, under the laws thereof, escaping into another, shall, in consequence of any law or regulation therein, be discharged from such service or labor, but shall be delivered up on claim of the party to whom such service or labor may be due.

Section 3. — 1) New States may be admitted by the Congress into this Union; but no new State shall be formed or erected within the jurisdiction of any other State; nor any State be formed by the junction of two or more States, or part of States, without the consent

und der Congreß kann durch allgemeine Gesetze die Art und Weise bestimmen, in der solche Acte, Protocolle oder richterliche Verhandlungen zu beglaubigen sind, und die Wirkung davon.

Section 2. — 1) Die Bürger jedes Staates sollen in allen andern dieselben Vorrechte und Privilegien genießen, welche den eigenen Bürgern zustehen.

2) Jemand, der in einem Staate des Hochverraths, Treubruches oder eines andern Verbrechens beschuldigt wird und der sich durch die Flucht der Strafverfolgung entzieht und in einem andern Staate angetroffen werden sollte, soll auf Ansuchen der Executivbehörde desjenigen Staates, aus dem er sich entfernte, ausgeliefert werden, behufs Ueberführung in denjenigen Staat, dessen Gerichte für die Aburtheilung des Verbrechens zuständig sind.

3) Niemand der in einem Staate nach dessen Gesetzen zu Dienst oder Zwangsarbeit verpflichtet ist, soll, wenn er in einen andern Staat entweicht, auf Grund einer in diesem letztern geltenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmung solcher Dienste oder Zwangsarbeit entbunden, sondern auf Ansuchen der Partei, der solcher Dienst oder Zwangsarbeit geschuldet wird, dieser ausgeliefert werden.

Section 3. — 1) Neue Staaten können in diese Union durch Congreß zugelassen werden, doch soll kein neuer Staat gebildet oder errichtet werden innerhalb der Oberhoheit irgendeines andern Staates, noch irgendein Staat gebildet werden durch Verbindung zweier oder mehrerer Staaten oder

of the legislatures of the States concerned as well as of the Congress.

2) The Congress shall have power to dispose of and make all needful rules and regulations respecting the territory or other property belonging to the United States; and nothing in this Constitution shall be so construed as to prejudice any claims of the United States, or of any particular State.

Section 4. — The United States shall guaranty to every State in this Union a republican form of government, and shall protect each of them against invasion, and on application of the legislature, or of the executive, (when the legislature cannot be convened,) against domestic violence.

von Theilen der einzelnen Staaten ohne die Zustimmung sowol der Legislatur in den betreffenden Staaten als auch des Congresses.

2) Der Congreß soll befugt sein, über das Gebiet oder sonstige Eigenthum der Vereinigten Staaten zu verfügen und alle nöthigen Maßnahmen und Bestimmungen hinsichtlich derselben zu treffen, und nichts in dieser Verfassung soll so ausgelegt werden, daß es einem Rechtsanspruche der Vereinigten Staaten oder eines unter ihnen vorgreift.

Section 4. — Die Vereinigten Staaten sollen jedem Staate in dieser Union eine republikanische Regierungsform gewährleisten und jeden derselben gegen Invasionen und auf das Ansuchen seiner Legislatur oder Executive (wenn die Legislatur nicht berufen werden kann) gegen innere Empörung schützen.

Article V.

The Congress, whenever two-thirds of both houses shall deem it necessary, shall propose amendments to this Constitution, or, on the application of the legislatures of two-thirds of the several States, shall call a convention for proposing amendments, which in either case, shall be valid to all intents and purposes, as part of this Constitution, when ratified by the legislatures of three-fourths of the several States, or by conventions in three-fourths thereof, as the one or the other mode of ratification may be proposed by the Congress; provided that

Artikel V.

Der Congreß soll, wenn zwei Drittel beider Häuser es für nothwendig erachten, Amendements zu dieser Verfassung vorschlagen, oder auf diesbezügliches Ersuchen von seiten der Legislaturen in zwei Dritteln aller Staaten eine Convention zur Aufstellung von Amendements berufen, welche in beiden Fällen ihrem ganzen Inhalte und Geiste nach als Theil dieser Verfassung in Kraft treten sollen, wenn sie durch die Legislaturen in drei Vierteln aller Staaten oder durch Conventionen in drei Vierteln derselben genehmigt werden, je nachdem die eine oder andere Art der Ge-

no amendment which may be made prior to the year one thousand eight hundred and eight, shall in any manner affect the first and fourth clauses in the ninth section of the first article; and that no State, without its consent, shall be deprived of its equal suffrage in the Senate.

nehmigung vom Congreſſe ſollte vorgeſchlagen worden ſein; doch ſoll kein Amendement vor dem Jahre 1808 die Abſchnitte 1 und 4, Artikel I, Section 9 betreffen und kein Staat ohne ſeine Zuſtimmung das (mit allen andern) gleichmäßige Stimmrecht im Senate verlieren dürfen.

Article VI.

1) All debts contracted and engagements entered into, before the adoption of this Constitution, shall be as valid against the United States under this Constitution, as under the confederation.

2) This Constitution, and the laws of the United States which shall be made in pursuance thereof, and all treaties made, or which shall be made, under the authority of the United States, shall be the supreme law of the land; and the judges in every State shall be bound thereby, anything in the Constitution or laws of any State to the contrary notwithstanding.

3) The Senators and Representatives before mentioned, and the members of the several State legislatures, and all executive and judicial officers, both of the United States and of the several States, shall be bound by oath or affirmation, to support this Constitution; but no religious test shall ever be required as a qualification

Artikel VI.

1) Alle Schulden, welche gemacht, oder Verpflichtungen, welche eingegangen worden ſind vor Annahme dieſer Verfaſſung, ſollen gegen die Vereinigten Staaten unter dieſer Verfaſſung gerade ſo rechtsgültig ſein, wie unter der Conföderation.

2) Dieſe Verfaſſung und die Geſetze der Vereinigten Staaten, welche in Verfolg derſelben werden erlaſſen werden, und alle Verträge, welche im Namen der Vereinigten Staaten bereits geſchloſſen ſind oder noch geſchloſſen werden ſollten, ſollen das oberſte Geſetz des Landes bilden, und die Richter in jedem Staate durch ſie gebunden ſein, ungeachtet aller etwa entgegenſtehenden Beſtimmungen in der Verfaſſung oder den Geſetzen irgendeines Staates.

3) Die zuvor erwähnten Senatoren und Repräſentanten und die Mitglieder der verſchiedenen Staatslegislaturen und alle Verwaltungs- und richterliche Beamtete, ſowol der Vereinigten Staaten als der einzelnen Staaten, ſollen durch Eid oder eidesſtattliche Verſicherung verpflichtet werden, dieſe Verfaſſung zu befolgen; aber kein religiöſes Bekenntniß ſoll jemals

to any office or public trust under the United States.

als Vorbedingung für irgendein Amt oder eine Vertrauensstellung unter den Vereinigten Staaten erforderlich werden.

Article VII.

The ratification of the conventions of nine States shall be sufficient for the establishment of this Constitution between the States so ratifying the same.

Artikel VII.

Die Genehmigung durch Conventionen in neun Staaten soll für Geltung dieser Verfassung zwischen den sie genehmigenden Staaten genügen.

Amendments.

Article I.

Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof; or abridging the freedom of speech, or of the press; or the right of the people peaceably to assemble, and to petition the government for a redress of grievances.

Amendements.

Artikel I.

Congreß soll kein Gesetz erlassen, wodurch eine Staatsreligion geschaffen oder die Ausübung eines religiösen Bekenntnisses gehindert würde, oder die Rede- oder Preßfreiheit, oder das Recht des Volkes verkürzen, sich friedlich zu versammeln und an die Regierung um Abschaffung von Mißständen zu petitioniren.

Article II.

A well regulated militia, being necessary to the security of a free State, the right of the people to keep and bear arms shall not be infringed.

Artikel II.

Da eine wohlgeordnete Miliz für die Sicherheit eines freien Staates unerläßlich ist, so soll das Recht des Volkes Waffen zu besitzen und mit sich zu führen, nicht beeinträchtigt werden.

Article III.

No soldier shall, in time of peace, be quartered in any house, without the consent of the owner,

Artikel III.

Soldaten sollen in Friedenszeiten in kein Privathaus ohne Zustimmung seines Eigenthümers

nor in time of war, but in a manner to be prescribed by law.

und in Kriegszeiten auch nur in gesetzlich genau vorgeschriebener Weise einquartiert werden.

Article IV.

The right of the people to be secure in their persons, houses, papers, and effects, against unreasonable searches and seizures, shall not be violated, and no warrants shall issue, but upon probable cause, supported by oath or affirmation, and particularly describing the place to be searched, and the persons or things to be seized.

Artikel IV.

Das Recht der Einzelnen auf die Sicherung ihrer Person, ihrer Wohnung, ihrer Papiere und Habseligkeiten gegen ungerechtfertigte Nachsuchungen und Beschlagnahme soll nicht verletzt und kein Haftbefehl ausgestellt werden, außer wenn eine gegründete Veranlassung dazu wahrscheinlich gemacht, d. h. durch Eid oder eidesstattliche Versicherung bekräftigt, und eine genaue Angabe des Ortes und der Personen oder Gegenstände beigebracht wird, welche mit Beschlag zu belegen sind.

Article V.

No person shall be held to answer for a capital, or otherwise infamous crime, unless on a presentment or indictment of a grand jury, except in cases arising in the land or naval forces, or in the militia, when in actual service in time of war or public danger; nor shall any person be subject for the same offence to be twice put in jeopardy of life or limb; nor shall be compelled in any criminal case to be a witness against himself, nor be deprived of life, liberty, or property, without due process of law; nor shall private property be taken for public use, without just compensation.

Artikel V.

Niemand soll für ein Capital- oder anderes entehrendes Verbrechen zur Verantwortung gezogen werden, wenn er nicht von Hochgeschworenen belangt wird, ausgenommen in den Fällen der Militär- oder Marinegerichtsbarkeit oder solchen, welche sich in der Miliz ereignen, wenn diese zu Zeiten eines Krieges oder öffentlicher Gefahr zum Dienste einberufen ist; noch soll irgendjemand für dasselbe Vergehen zweimal in Strafe genommen oder in irgendeiner Criminalsache gezwungen werden, gegen sich selbst Zeugniß abzulegen oder ohne vorgängigen ordentlichen Proceß eine Einbuße an Leben, Freiheit oder Vermögen erleiden; noch soll Privateigenthum ohne eine angemessene Vergütung für öffentliche Zwecke expropriirt werden.

Article VI.

In all criminal prosecutions, the accused shall enjoy the right to a speedy and public trial, by an impartial jury of the State and district wherein the crime shall have been committed, which district shall have been previously ascertained by law, and to be informed of the nature and cause of the accusation; to be confronted with the witnesses against him; to have compulsory process for obtaining witnesses in his favor, and to have the assistance of counsel for his defence.

Artikel VI.

In allen Criminalproceſſen ſoll der Angeklagte das Recht auf ſchleunige und öffentliche Verhandliche Verhandlung durch eine unparteiiſche Jury des Staates und Diſtrictes genießen, in welchem das fragliche Verbrechen begangen wurde, welcher Diſtrict im voraus durch Geſetz zu beſtimmen iſt, und ferner (das Recht) über die Natur und Grundlage der Anklage unterrichtet, mit den gegen ihn auftretenden Zeugen confrontirt zu werden, eventuelle Zwangsvorladung der von ihm als Entlaſtungszeugen vorgeſchlagenen Perſonen zu erlangen und einen Rechtsbeiſtand zu ſeiner Vertheidigung zu haben.

Article VII.

In suits at common law, where the value in controversy shall exceed twenty dollars, the right of trial by jury shall be preserved, and no fact tried by a jury shall be otherwise re-examined in any court of the United States, than according to the rules of the common law.

Artikel VII.

In Civilproceſſen nach gemeinem Recht, in welchen der Werth des Streitgegenſtandes 20 Dollars überſteigt, ſoll das Recht der Verhandlung durch eine Jury gewahrt und keine Thatfrage, welche durch das Verdict einer Jury erledigt wurde, anders als nach den Grundſätzen des gemeinen Rechts nochmals geprüft werden.

Article VIII.

Excessive bail shall not be required, nor excessive fines imposed, nor cruel and unusual punishments inflicted.

Artikel VIII.

Uebermäßige Caution ſoll nicht erfordert, noch übermäßige Geldbußen auferlegt, noch grauſame oder ungewöhnliche Strafen zuerkannt werden.

Article IX.

The enumeration in the Constitution, of certain rights, shall not be construed to deny or disparage others retained by the people.

Artikel IX.

Die Aufzählung gewisser Rechte in der Verfassung soll nicht so ausgelegt werden, als ob sie andere, welche beim Volke verblieben sind, aufhebe oder beinträchtige.

Article X.

The powers not delegated to the United States by the Constitution, nor prohibited by it to the States, are reserved to the States respectively, or to the people.

Artikel X.

Die Befugnisse, welche den Vereinigten Staaten durch die Verfassung nicht übertragen noch durch sie ausdrücklich den Staaten genommen worden sind, sind den betreffenden Staaten oder dem Volke vorbehalten.

Article XI.

The judicial power of the United States shall not be construed to extend to any suit in law or equity, commenced or prosecuted against one of the United States by citizens of another State, or by citizens or subjects of any foreign State.

Artikel XI.

Die (Vorschrift über die) richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll nicht so ausgelegt werden, als ob sich jene auch auf irgendeinen Fall nach Recht oder Aequität erstrecke, welcher angefangen oder verfolgt wird gegen einen der Vereinigten Staaten von Bürgern eines andern Staates oder Bürgern oder Unterthanen eines fremden Staates.

Article XII.

Section 1. — The electors shall meet in their respective States and vote by ballot for President and Vice President, one of whom, at least, shall not be an inhabitant of the same State with themselves; they shall name in their ballots the person voted for as President, and in distinct ballots the person voted for as Vice President, and they shall make distinct lists of all per-

Artikel XII.

Section 1. — Die Wahlmänner sollen in ihren betreffenden Staaten den Präsidenten und Vicepräsidenten durch Stimmzettel wählen; eine dieser Personen zum mindesten soll nicht ein Einwohner des Staates sein, in welchem der Wahlmann seinen Wohnsitz hat; sie sollen für den Präsidenten und Vicepräsidenten je einen besondern Zettel abgeben und verschiedene Listen anfertigen, eine, enthaltend die

sons voted for as President, and of all persons voted for as Vice President, and of the number of votes for each; which lists they shall sign and certify, and transmit sealed to the seat of government of the United States, directed to the President of the Senate. The President of the Senate shall, in the presence of the Senate and House of Representatives, open all the certificates and the votes shall then be counted; — the person having the greatest number of votes for President, shall be the President, if such number be a majority of the whole number of electors appointed; and if no person have such majority, then from the persons having the highest numbers not exceeding three on the list of those voted for as President, the House of Representatives shall choose immediately, by ballot, the President. But in choosing the President, the votes shall be taken by States, the representation from each State having one vote; a quorum for this purpose shall consist of a member or members from two-thirds of the States, and a majority of all the States shall be necessary to a choice. And if the House of Representatives shall not choose a President whenever the right of choice shall devolve upon them, before the fourth day of March, next following, then the Vice President shall act as President, as in the case of the death or other constitutional disability of the President.

Namen aller derjenigen Personen, welche als Präsidentschaftscandidaten, eine andere, enthaltend die Namen derjenigen Personen, welche als Candidaten für die Vicepräsidentschaft bezeichnet worden waren, und endlich eine Angabe der Stimmzahl, welche ein jeder erhalten hat. Diese Listen sind von ihnen zu unterzeichnen, zu beglaubigen und versiegelt nach dem Orte, an welchem die Regierung der Vereinigten Staaten ihren Sitz hat, an die Adresse des Senatspräsidenten zu senden. Dieser soll in Gegenwart des Senats- und Repräsentantenhauses die Urkunden öffnen, und die Stimmen sollen dann gezählt werden. Die Person, welche die meisten Stimmen für die Präsidentschaft erhielt, soll Präsident werden, wenn die auf sie gefallene Zahl der Stimmen eine Majorität aller Wahlmänner darstellt. Wenn aber keine Person eine solche Majorität erlangte, dann hat das Repräsentantenhaus unverzüglich, und zwar durch Wahlzettel, aus denjenigen dreien, welche die meisten Stimmen für die Präsidentschaft erhielten, den Präsidenten zu ernennen; hierbei sollen jedoch die Stimmen nach Staaten gerechnet werden, so daß die Repräsentation jedes Staates nur eine Stimme hat. Beschlußfähig aber ist das Haus dann, wenn ein Mitglied oder mehrere Mitglieder von mindestens zwei Dritteln aller Staaten anwesend sind, und eine Majorität aller (der Union zugehörenden) Staaten für die Wahl erforderlich. Wenn aber das Repräsentantenhaus vor dem 4. März eine Wahl nicht zu Stande brin-

Section 2. — The person having the greatest number of votes as Vice President shall be the Vice President, if such number be a majority of the whole number of electors appointed; and if no person have a majority, then from the two highest numbers on the list the Senate shall choose the Vice President; a quorum for the purpose shall consist of two-thirds of the whole number of Senators, and a majority of the whole number shall be necessary to a choice. But no person constitutionally ineligible to the office of President shall be eligible to that of Vice President of the United States.

gen sollte, dann hat, wie in dem Falle, da der Präsident stirbt oder unfähig wird, der Vicepräsident als Präsident einzutreten.

Section 2. — Zum Vicepräsidenten gewählt gilt diejenige Person, welche nach Ausweis der eben erwähnten Listen die meisten für die Besetzung dieses Amtes abgegebenen Stimmen erhielt, wenn diese Stimmenzahl eine Majorität aller Wahlmänner darstellt; erlangte aber niemand eine derartige Majorität, dann hat der Senat unter denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhielten, den Vicepräsidenten auszuwählen. Beschlußfähig soll der Senat sein, wenn zwei Drittel aller Senatoren anwesend sind, und erst eine Majorität des vollzähligen Senates ist für die schließliche Wahl genügend. Wer aber nicht zum Präsidenten gewählt werden kann, ist auch nicht zum Vicepräsidenten wählbar.

Article XIII.

Section 1. — Neither slavery nor involuntary servitude, except as a punishment for crime whereof the party shall have been duly convicted, shall exist within the United States, or any place subject to their jurisdiction.

Section 2. — Congress shall have power to enforce this article by appropriate legislation.

Artikel XIII.

Section 1. — Weder Sklaverei noch unfreiwillige Knechtschaft, außer als Strafe für ein Vergehen, dessen die betreffende Partei im ordentlichen Wege Rechtens überführt worden ist, soll innerhalb der Vereinigten Staaten oder an einem ihrer Jurisdiction unterworfenen Orte bestehen.

Section 2. — Der Congreß soll befugt sein, diesen Artikel durch entsprechende Gesetzgebung zur Geltung zu bringen.

Article XIV.

Section 1. — All persons born or naturalized in the United States, and subject to the

Artikel XIV.

Section 1. — Alle Personen, welche in den Vereinigten Staaten geboren oder naturalisirt wor-

jurisdiction thereof, are citizens of the United States and of the State wherein they reside. No State shall make or enforce any law which shall abridge the privileges or immunities of citizens of the United States; nor shall any State deprive any person of life, liberty, or property, without due process of law; nor deny to any person within its jurisdiction the equal protection of the laws.

Section 2. — Representatives shall be apportioned among the several States according to their respective numbers, counting the whole number of persons in each State, excluding Indians not taxed. But when the right to vote at any election for the choice of electors for President and Vice President of the United States, Representatives in Congress, the executive and judicial officers of a State, or the members of the legislature thereof, is denied to any of the male inhabitants of such State, being twenty-one years of age, and citizens of the United States, or in any way abridged, except for participation in rebellion, or other crime, the basis of representation therein shall be reduced in the proportion which the number of such male citizens shall bear to the whole number of male citizens twenty-one years of age in such State.

den sind, sind Bürger der Vereinigten Staaten und des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben. Kein Staat soll ein Gesetz erlassen, welches die Vorrechte oder Privilegien von Bürgern der Vereinigten Staaten verkürzt; noch soll irgendein Staat jemandem das Leben, die Freiheit oder das Vermögen außer auf ordentlichem Wege Rechtens nehmen noch irgend jemandem innerhalb seiner Jurisdiction den gleichmäßigen Schutz der Gesetze versagen.

Section 2. — Repräsentanten sollen unter den einzelnen Staaten im Verhältnisse zu ihrer Einwohnerzahl abgemessen werden, welche die Gesammtzahl aller Personen, mit Ausnahme der nicht besteuerten Indianer, in sich begreift. Aber wenn das Stimmrecht bei irgendeiner Wahl von Wahlmännern für die Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten, von Repräsentanten im Congreß, von Executiv- oder richterlichen Beamteten eines Staates oder von Mitgliedern seiner Legislatur irgendeinem der in dem betreffenden Staate ansässigen männlichen Bürger, welche 21 Jahre alt und Bürger der Vereinigten Staaten sind, abgesprochen oder in irgendwelcher Weise verkürzt wird, ausgenommen (als Strafe) für Theilnahme an einer Empörung oder ein anderes Verbrechen, soll die Grundlage für die Zahl der (dem Staate zu bewilligenden) Repräsentation in dem Verhältnisse geringer angesetzt werden, in welchem die Zahl dieser männlichen Bürger zu der Gesammtzahl der 21 Jahre alten männlichen Bürger in diesem Staate sich befindet.

Section 3. — No person shall be a Senator or Representative in Congress, or elector of President and Vice President, or hold any office, civil or military, under the United States, or under any State, who, having previously taken an oath, as a member of Congress, or as an officer of the United States, or as a member of any State legislature, or as an executive or judicial officer of any State, to support the Constitution of the United States, shall have engaged in insurrection or rebellion against the same, or given aid or comfort to the enemies thereof. But Congress may, by a vote of two-thirds of each house, remove such disability.

Section 4. — The validity of the public debt of the United States, authorized by law, including debts incurred for payment of pensions and bounties for services in suppressing insurrection or rebellion, shall not be questioned. But neither the United States nor any State shall assume or pay any debt or obligation incurred in aid of insurrection or rebellion against the United States, or any claim for the loss or emancipation of any slave; but all such debts, obligations and claims shall be held illegal and void.

Section 3. — Niemand soll Senator oder Repräsentant im Congresse oder Wahlmann für die Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten sein, oder irgendein Civil- oder militärisches Amt unter den Vereinigten oder unter einem Einzelstaate bekleiden, der, nachdem er früher als Congreßmitglied oder als Beamteter der Vereinigten Staaten oder als Mitglied einer Staatslegislatur oder als ein Executiv- oder richterlicher Beamteter eines Einzelstaates eidlich auf die Verfassung der Vereinigten Staaten verpflichtet worden ist, sich in Aufstand oder Empörung gegen dieselben eingelassen oder ihren Feinden Hülfe und Unterstützung gewährt hat. Aber der Congreß kann, durch eine Zwei-Drittel-Majorität, eine derartige Unfähigkeit heben.

Section 4. — Die Gültigkeit der Vereinigten-Staaten-Schuld, soweit sie gesetzlich anerkannt ist, einschließlich aller Schulden, welche zur Bezahlung von Pensionen und Landentschädigungen (als Lohn) für Dienste bei Bekämpfung von Aufständen und Empörungen eingegangen worden sind, soll nicht in Frage gestellt werden. Aber weder die Vereinigten Staaten noch ein Einzelstaat soll auf seine Rechnung nehmen oder bezahlen irgendeine Schuld oder Verbindlichkeit, die zur Unterstützung eines Aufstandes oder einer Empörung gegen die Vereinigten Staaten eingegangen worden ist, oder irgendeinen Anspruch für den Verlust oder die Emancipation eines Sklaven; wol aber sollen alle solche Schulden, Verbindlichkeiten oder Ansprüche für ungesetzlich und nichtig angesehen werden.

Section 5. — The Congress shall have power to enforce, by appropriate legislation, the provisions of this article.

Section 5. — Der Congreß soll befugt sein, die Vorschriften dieses Artikels durch entsprechende Gesetzgebung zur Geltung zu bringen.

Article XV.

Section 1. — The right of citizens of the United States to vote shall not be denied or abridged by the United States or by any State on account of race, color, or previous condition of servitude.

Section 2. — The Congress shall have power to enforce this article by appropriate legislation.

Artikel XV.

Section 1. — Das Stimmrecht der Vereinigten-Staaten-Bürger soll weder durch die Vereinigten Staaten noch einen Einzelstaat auf Grund der Rasse, Farbe oder ehemaligen Verpflichtung zum Sklavendienste aufgehoben oder verkürzt werden.

Section 2. — Der Congreß soll befugt sein, diesen Artikel durch entsprechende Gesetzgebung zur Geltung zu bringen.

Berichtigungen.

Seite 23, Zeile 9 v. u., statt: durch den Justice Otto besorgt, lies: durch den Justice Miller und W. T. Otto besorgt
» 309, » 11 v. u., st.: nicht unter 10000 Dollars, l.: nicht über 10000 Dollars
» 352, » 19 v. u. st.: Manschetten-Insel, l.: Manhattan-Insel
» 369, » 17 v. o. st.: in Frage stellen würde, l.: in Frage stellen würden
» 390, » 14 v. o. st.: als Verfassungsänderungen zu haben, l.: als Verfassungsänderung zu gelten haben

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.